

LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
DAVIS

Weydmann

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL - ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

SIEBZEHNTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1904

Inhalt des siebzehnten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 3. November 1904.

Original-Arbeiten.	Seite
I. „Die Farbenteilung.“ Die chromolytische Photographie, als Grundlage für die gerichtliche Untersuchung der Aktenstücke (vgl. Friedr. Paul in diesem Archiv, Bd. V, S. 43). Von E. Burinsky, St. Petersburg. Übersetzt aus dem Russischen von Dr. J. v. Sobolew. (Mit 2 Abbildungen)	1
II. Die Ermordung eines fünfjährigen Knaben. Aberglaube des Mörders. Von —Y—	42
III. Anatol Koni, ein russischer Redner. Von Aug. Loewenstimm, Oberlandesgerichtsrat in Charkoff, Rußland	60
IV. Wildschützenromantik als Verbrechen. Von Alfred Amschl, k. k. Staatsanwalt in Graz	74
V. Die daktyloskopische Registratur. Von Polizeidirektor Dr. Roscher, Hamburg. (Mit 2 Abbildungen)	129
VI. Vom Betrüge. Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichtes. Mitgeteilt vom Ersten Staatsanwalt a. D. Siefert in Weimar . .	142
VII. Neue Gaunertricks. Gesammelt von Hans Schneickert, München	151
VIII. Beitrag zum Verfahren, undeutliche Speicherschriften sichtbar zu machen. Von Dr. R. A. Reiß in Lausanne	156
IX. Eine Lücke in den österreichischen Strafkarten. Von Ernst Lohsing in Wien	159
X. Sträflinge im Dienste der Blindenfürsorge. Von Ernst Lohsing	160
XI. Die Sammlung kriminologisch wichtiger Tatsachen und Fälle.	
23. Abtreibung mit tauglichem Mittel an untauglichem Objekt. Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. Wulffen in Dresden . .	163
24. Der Mörder seines Sohnes. Mitgeteilt vom Landgerichtsrat Ungewitter in Straubing	164

	Seite
25. Sexuellsittliche Depravation. Mitgeteilt vom Landgerichtsrat Ungewitter in Straubing	166
26. Impotenz und Meineid. Mitgeteilt vom Landgerichtsrat Ungewitter in Straubing	167

Kleinere Mitteilungen von Medizinalrat Dr. P. Näcke Hubertusburg.

1. Tierquälerei und Aberglauben	169
2. Zur Psychologie des Lustmords	170
3. Gute Kochbücher für das Volk eine soziale Forderung	170
4. Rationelle Menschenzucht	171
5. Eheverbote	172
6. Ein belgisches Irrengesetz in Sicht	173
7. Sachsen, das erste Land mit durchgeführter Daktyloskopie	173
8. Nochmals: „Das Versehen der Frauen“	175
9. Ein merkwürdiges Ehepaar	176
10. Der Kuß Homosexueller	177
11. Gobineaus „Renaissance“	178

Bücherbesprechungen von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1. Hoche, Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen	180
2. Ward, Soziologie von heute. Aus dem Englischen übersetzt	181
3. Vorträge, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart 1903	181
4. E. Schultze, Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie.	183
5. Hanns Fuchs, Richard Wagner und die Homosexualität	183
6. B. de Quirós, Alrededor del delito y de la pena. Biblioteca de Ciencias Penales	185
7. Bresler, Die Simulation von Geistesstörung und Epilepsie	186
8. Gottschalk, Materialien zur Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit	187
9. Senator und Kaminer, Krankheiten und Ehe	187
10. Determann, Die Diagnose und die Allgemeinbehandlung der Frühzustände der Tabes dorsalis	192
11. Schallmeyer, Infektion als Morgengabe	193

Bücherbesprechungen von Hans Groß.

12. Prof. Dr. L. Lewin, Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel	193
13. Franz Söhns, „Unsere Pflanzen“. Ihre Namenerklärung sowie ihre Stellung in der Mythologie und im Volksaberglauben	194
14. Dr. med. Julius Hey, Nervenarzt in Straßburg i. E., Das Gansersche Symptom, seine klinische und forensische Bedeutung	195

Inhaltsverzeichnis.

V

Seite

15. Schrenck-Notzing, Dr. Freiherr von, prakt. Arzt in München, Die Traumtänzerin Madeleine G. Eine psychologische Studie über Hypnose und dramatische Kunst . .	196
Mitteilung des Herausgebers	197

Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 12. Dezember 1904.

Original-Arbeiten:

XII. Eine Gedächtnistäuschung. Zur Verhütung von Meineiden. Zur Psychologie der Zeugenaussagen. Von Referendar Dr. Albert Hellwig, Cöpenick	197
XIII. Zum Thema über die falschen Wahrnehmungen von Verletzten. Von Untersuchungsrichter H. Hahn in Grodno (Rußland) . .	204
XIV. Darstellung des Indizienbeweises in der gegen den Kutscher Grellmann wegen Raubmordes geführten Untersuchung. Von Staatsanwalt Dr. Kersten in Dresden	206
XV. Mord aus Homosexualität und Aberglauben. Vom Ersten Staatsanwalt Knauer in Amberg	214
XVI. Psychiatrische Begutachtung bei Vergehen und Verbrechen im Amt eines degenerativ-homosexuellen Alkoholisten. Von Dr. phil. et med. W. Weygandt, Privatdozent in Würzburg	221
XVII. Aus den Papieren eines Verbrechers. Von Dr. Johannes Jaeger, Strafanstaltspfarrer in Amberg, Bayern	263
XVIII. Titel und Vorrede zu I. Von der falschen Betler büberey, Mit einer Vorrede Martini Luther. Vnd hinden an ein Rotwelsch Vocabularius, daraus man die wörter, so yn diesem büchlin gebraucht, verstehen kan. Wittemberg. M. D. XXVIII. Mitgeteilt von Johannes Jühling in Klein-Zschachwitz bei Dresden	333

Kleinere Mitteilungen:

1. Mord oder Totschlag; verminderte Zurechnungsfähigkeit. (Wulffen)	372
2. Zum Wahrnehmungsproblem. (Lohsing)	375

Bücherbesprechung von Hans Groß.

1. Schrenck-Notzing, Dr. Freiherr von, prakt. Arzt in München, Die Traumtänzerin Madeleine G. Eine psychologische Studie über Hypnose und dramatische Kunst . .	377
---	-----

Bücherbesprechungen von Dr. Ernst Lohsing.

2. Dr. August Miřička, k. k. Oberstaatsanwaltsstellvertreter und Privatdozent in Prag, Die Formen der Strafschuld und ihre gesetzliche Regelung 375
3. Dr. Alexander Löffler, Professor an der k. k. Universität Wien, Über unheilbare Nichtigkeit im österreichischen Strafverfahren 380

Bücherbesprechung von Prof. Dr. Karl Stooß, Wien.

4. Dr. Eduard Wüst, Die sichernden Maßnahmen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch 380

I.

„Die Farbenteilung.“

Die chromolytische Photographie, als Grundlage für die gerichtliche
Untersuchung der Aktenstücke
(vgl. Friedr. Paul in diesem Archiv, Bd. V, S. 43).

Von

E. Burinsky, St. Petersburg.

Übersetzt aus dem Russischen von Dr. J. v. Sobolew.

(Mit 2 Abbildungen.)

Vor 17 Jahren hat der bekannte französische Gelehrte und Photograph **Davanne**, aus Anlaß der Enthüllung des Denkmals von **Nieps**, eine glänzende Rede gehalten, in der er bemüht war, die große Bedeutung der Photographie für die Wissenschaft und Technik klarzulegen. Nach Aufzählung der verschiedenen Arten der Anwendung der Lichtbilderkunst wies **Davanne** darauf hin, daß dieselbe die Rolle eines unbefangenen Historikers der wahrnehmbaren Erscheinungen spielt.

Im Begriff, dem Erfinder der Lichtbilderkunst einen Lobspruch nachzusagen, hat der Redner selbstverständlich die seiner Meinung nach schmeichelhafteste Charakteristik der Erfindung ausgesucht. Das Bild, welches von **Davanne** entworfen ist, gestaltet sich folgendermaßen: Der Gelehrte hat den Registrierapparat aufgestellt und ist unterdessen spazieren gegangen bzw. sich auszuruhen, während die Photographie sorgfältig und gewissenhaft die Angaben des Apparates vermerkt!

Es sind seitdem nur wenige Jahre verflossen, und wir hätten die Photographie stark beleidigt, wenn wir die über sie am 20. Juni 1885 gefällten Urteile wiederholen wollten. Ihre Rolle ist während dieser Zeit bedeutend umfangreicher geworden: indem sie nach wie vor ein unentbehrliches Eindrucks- und Registrierungsmittel bleibt, erweist sie sich als ein mächtiges Werkzeug der Forschung. Früher hat sie den Gelehrten begleitet, jetzt geht sie demselben voran. Einst vermerkte und verzeichnete die photographische Platte, was

Archiv für Kriminalanthropologie. XVII.

1

auch ohne ihre Hilfe beobachtet wurde; zurzeit entdeckt sie selbst neue Beobachtungsgebiete für den Forscher, wohin man auf andere Weise nicht eindringen könnte.

Maibrige in San Franzisko kam zuerst auf die Idee, eine Reihe Abbildungen von Gegenständen, die sich in Bewegung finden, z. B. vom Tierlauf, Vogelflug und dergl., zu bekommen. Der scharfsinnig konstruierte Apparat ermöglichte eine größere Anzahl von Aufnahmen von einem sich bewegenden Gegenstande während einer Sekunde zu erzielen und somit die Bestandmomente der Bewegung zur Anschauung zu bringen.

Die sogenannte Radiographie oder die Photographie mittels der von Röntgen im Jahre 1895 entdeckten X-Strahlen durch undurchdringbare Hindernisse stellt ebenfalls einen Teil nicht der eindruckbildenden, sondern der forschenden Lichtbilkunst dar. Die X-Strahlen ermöglichen uns das Sichtbarwerden von Gegenständen, die sonst unserem Auge verborgen bleiben, z. B. die Knochen des lebenden menschlichen Körpers usw.

Kann man denn behaupten, daß die Photographie, indem sie während einer Sekunde Serien von Bildern entwirft, z. B. eines Vogels im Fluge, eines laufenden Tieres, des fallenden Wassers und dergl., nur die Pflichten eines Historikers der wahrnehmbaren Erscheinungen erfüllt, nicht mehr? Nehmen wir denn einzelne, durch kürzeste Zeitintervalle getrennte Momente des Fluges, des Laufes, des Falles mit unseren Augen wahr? Um von unserem Auge wahrgenommen zu werden und später als Sinneseindruck aufzutauchen, muß die Erscheinung von gewisser Dauer sein; andernfalls sind wir nicht imstande, über dieselbe uns eine klare Vorstellung zu verschaffen. Eine Reihe von nacheinanderfolgenden, rasch wechselnden Erscheinungen bildet die Summe der Eindrücke, dabei bleiben die Additionsposten unbekannt. Nein, wir sind verpflichtet, anzuerkennen, daß die Photographie uns ermöglicht hat, über eine der Grenzen der unmittelbaren Wahrnehmungen hinauszutreten, daß sie eines der Hindernisse, welche die Natur unserem Gesichtsvermögen in den Weg gestellt hat, aufgehoben hat! Wir sehen sozusagen zu langsam, während die Photographie unvergleichbar rascher dasselbe tut.

Von dem Moment ab, wo die Photographie uns über die Grenzen der unmittelbaren Wahrnehmung hinüberführt, hört sie auf, eine eindruckbildende zu sein, und wird eine forschende.

Mit jedem Tage wird die Grenze, welche die Interessen der künstlerischen Photographie von denen der wissenschaftlichen trennt,

immer deutlicher. Die Aufgabe der künstlerischen Photographie ist, den betreffenden Gegenstand in möglichst schöner Form wiederzugeben, während die Pflicht der wissenschaftlichen Photographie ist, ein klares Bild der Wirklichkeit ohne Rücksicht, ob es schön, ob häßlich ist, wiederzugeben.

Im Jahre 1885 konnte man von der Notwendigkeit der Abtrennung der eindruckbildenden Photographie von der forschenden absehen, da der Unterschied damals noch nicht scharf genug hervortrat. Zurzeit aber ist es unsere Pflicht, diese Differenz hervorzuheben und stark zu betonen. Ein Kapitel der forschenden Photographie, welches weniger als alle andern bekannt ist, hat für die gerichtliche Photographie eine besonders wichtige Bedeutung: nämlich chromolytische Photographie.

In einer großen Mehrzahl der Fälle hat die gerichtlich-photographische Untersuchung zur Aufgabe, die Differenzen zwischen den Farbennuancen zu verstärken, welche ohnedies dem Auge nicht wahrnehmbar sind. Im Begriff, z. B. irgendwelche Schriften von dem Papiere zu entfernen, beizt bzw. radiert der Fälscher so lange aus, bis die Spuren dieser Schriften für sein Auge und somit auch für den Gesichtssinn der andern Menschen verschwunden sind. Jedoch bleiben die Spuren stehen, aber so schwach, daß man die Farbe derselben von der des Papieres mit dem bloßen Auge nicht unterscheiden kann. Die Pflicht des gerichtlichen Photographen ist, die Farbenteilung vorzunehmen, d. h. die Farbe der Spuren von der des Papieres abzuscheiden.

Jedes Mal, wenn wir uns eines Meß- bzw. Beobachtungsapparates zu wissenschaftlichen Zwecken bedienen wollen, suchen wir vor allem den Empfindlichkeits- und Genauigkeitsgrad desselben zu bestimmen, d. i. die Grenze der möglichen Fehler kennen zu lernen. Unsere eigenen unmittelbaren Wahrnehmungen, die wir mit unseren äußeren Sinnesorganen machen, sind höchst unvollkommen und finden innerhalb sehr beschränkter Grenzen statt; sämtliche Reize, die unter der sogen. „Empfindungsschwelle“ stehen, kommen nicht zu unserem Bewußtsein; die Reize, die die oberste Grenze resp. den „höchsten Reizpunkt“ überschreiten, äußern sich nur in einem unbestimmten Gefühl, z. B. in Schmerz, ohne einen Begriff über die relative Größe desselben zu schaffen.

Aber auch innerhalb der engen Grenzen zwischen Empfindungsschwelle und höchstem Reizpunkte sind unsere Empfindungen nicht ununterbrochen, d. i. sie verändern sich sprungweise, während die Reize durch sehr kleinen Zuwachs sich steigern. Halten wir in der

1*

Hand ein Pudgewicht, oder empfinden wir Kälte bei -10° , so wird durch Zusatz von einem Pfund zu der Schwere eines Pudes, bzw. durch Herabsetzung der Temperatur um einen Grad, die Intensität unserer Gesichts- bzw. Temperaturempfindung unverändert bleiben. Hätten wir daher die Erscheinungen der Außenwelt nur nach unseren Empfindungen, ohne Zuhilfenahme solcher Werkzeuge, wie Waage, Thermometer u. a., beurteilt, so wäre nicht nur das Gebiet der dem Studium zugänglichen Erscheinungen stark beschränkt, sondern auch innerhalb dieses Gebietes bekämen wir nur fehlerhafte Urteile, infolge des Fehlens einer Ununterbrochenheit der Empfindungen. Die Fortschritte der Naturforschung stehen somit im innigsten Zusammenhange mit der Erwerbung von neuen Sinnesorganen von seiten des Menschen, d. h. von den Mitteln, welche das Hinausgehen über die Grenzen der unmittelbaren Empfindungen ermöglichen.

Indem wir unsere Sinnesorgane inbezug auf Gewicht, Temperatur, Dimensionen usw. ununterbrochen vervollkommen, vernachlässigen wir eigentümlicherweise gänzlich eine Kategorie von Empfindungen — die Farbenempfindung, unbeachtet dessen, daß die alltägliche Erfahrung uns auf die Mangelhaftigkeit unseres Farbenempfindungs- und Farbenunterscheidungsvermögens hinweist.

Zwei Nuancen einer und derselben Farbe unterscheiden wir mit mehr oder weniger Mühe je nach der Größe der Differenz derselben. Eine gedruckte Schrift ist leicht zu lesen, weil der typographische schwarze Farbstoff von dem weißen Grunde des Papiere scharf absticht. Ein Manuskript auf grauem Papiere, mit flüssiger, verdünnter Tinte geschrieben, ist unangenehm zu lesen, weil man den Gesichtssinn anstrengen muß, um die Buchstaben zu erkennen. Je grauer das Papier und je schwächer die Tinte, um so schwieriger wird das Lesen, und gelangte es bis zu einem gewissen Grade, so erweist sich der Farbenunterschied zwischen Papier und Buchstaben außerhalb unseres chromolytischen Vermögens, d. h. wir verlieren die Möglichkeit, das Manuskript zu lesen.

Ein äußerst einfacher Versuch kann uns von der Unvollkommenheit unseres chromolytischen Vermögens überzeugen. Gießen wir in 2 Gläser von gleichem Durchmesser Tee aus einer und derselben Teekanne; in beiden Gläsern wird die Flüssigkeit gleich gefärbt sein. Nehmen wir nun von einem Glase einen Löffel voll Tee ab, und nach Ersatz desselben mit einem solchen Löffel Wasser rühren wir die Flüssigkeit tüchtig um. Es liegt auf der Hand, daß infolge des von uns ausgeführten Ersatzes das zweite Glas Tee schwächer gefärbt sein muß, wir können aber den Unterschied in der Färbung nicht

feststellen, weil derselbe die Schwelle unseres chromolytischen Vermögens nicht erreicht hat. Wir haben noch mehrfach den Ersatz des Tees durch Wasser vorzunehmen, bis unser Auge imstande sein wird, die Differenz wahrzunehmen.

Aus diesem Versuche geht hervor, daß die Anfangsperioden der Differenzierung einer Farbe unserem Auge entgehen, weil wir imstande sind, erst dann die Veränderungen in der Färbung wahrzunehmen, wenn dieselbe eine recht beträchtliche Größe erreicht hat.

Beobachten wir das Spektrum irgend welchen Stoffes, so sehen wir zunächst die scharfen schwarzen Linien, sodann die anderen, weniger schwarzen Linien, ferner nehmen wir die schwachen Linien wahr und endlich die sehr schwachen, von dem Grunde eines Spektrumteiles kaum unterscheidbaren Linien. Um diese letzteren Linien zu erkennen, mußten wir unsere Augen sehr anstrengen, und es scheint uns, als hätten wir sämtliche Absorptionslinien des untersuchten Spektrums gesehen.

Auf einer photographischen Abbildung eines Himmelsteiles vermerkt der Astronom die Spuren der Himmelskörper, die als weiße Punkte auf dem dunkeln Himmelsgrunde hervortreten. Einige Spuren sind deutlich zu sehen, andere nur mit Mühe, noch andere kaum wahrzunehmen, je nach der Farbendifferenz derselben und des Grundes. Es unterliegt ja keinem Zweifel, daß auf derselben Negativplatte noch mehrere, von dem Auge nicht wahrnehmbare Spuren vorhanden sind, denn sonst wäre die Annahme berechtigt, daß die Gestirne dem chromolytischen Vermögen der menschlichen Augen Rechnung getragen hätten, d. h. einen Abdruck hätten nur diejenigen hinterlassen, deren Spuren von uns noch wahrnehmbar sind, die übrigen verzichteten darauf, aus der Erwägung, daß der Mensch sie doch nicht erblickt!

Was in bezug auf die spektroskopischen und astronomischen Beobachtungen auseinandergesetzt wurde, bezieht sich in gleichem Masse auch auf die mikroskopischen Wahrnehmungen, welche begreiflicherweise an den Grenzen unseres Farbenteilungsvermögens Halt machen und uns vollständig im Unklaren über alles lassen, was hinter diesen Grenzen vor sich geht.

Das Farbenunterscheidungsvermögen, d. h. das Vermögen, die Nuancen einer Farbe zu unterscheiden, ist bei allen Menschen verschieden; dabei ist zu bemerken, daß das Farbenunterscheidungsvermögen oder richtiger Farbenteilungsvermögen sich in keinem Zusammenhange des Auges befindet, d. h. mit der Übersichtigkeit bzw. Kurzsichtigkeit. In dieser Beziehung hat das Farbenteilungsvermögen

Ähnlichkeit mit dem musikalischen Gehörvermögen: bekanntlich können Menschen, die vorzüglich das kleinste Geräusch in weitester Entfernung wahrnehmen, für die Musik sich als taub erweisen und umgekehrt. Wie das musikalische Gehör kann auch das Farbenteilungsvermögen pathologische Veränderungen erleiden; mit anderen Worten, der Mensch kann infolge von gewissen Krankheitsprozessen im Gehirn im größeren oder geringeren Grade die Fähigkeit verlieren, die Farbennuancen von verschiedener Stärke zu unterscheiden, wobei er die Sehschärfe sowie die anderen Fähigkeiten völlig beibehält.

Die Photographen haben die vollständige Möglichkeit, das Farbenteilungsvermögen bei den verschiedenen Personen zu beobachten. Haben sie die Gelegenheit, eine exponierte Platte in der Anwesenheit von mehreren Zuschauern zu entwickeln, so machen sie die Beobachtung, daß die Erscheinung des Bildes nicht von allen gleichzeitig wahrgenommen wird: zunächst sieht der eine, dann der andere, später der dritte usw. Für manche Personen tritt der Anfangsmoment der Erscheinung erst dann auf, wenn die übrigen schon die allgemeinen Umrisse des Bildes deutlich wahrnehmen.

Die gerichtliche Photographie kann man als die spezielle Anwendung der Wiederherstellung von Manuskripten oder richtiger gesagt von Schriften betrachten, da dieselben Handgriffe auch für die Wiederherstellung von abgeriebenen Inschriften auf Münzen, Steinplatten u. dgl. angewandt werden. In den Antiquarienaufbewahrungsräumen aller europäischen Länder kann man nicht wenig historische Aktenstücke auffinden, deren Inhalt dank der stellenweisen Verblässung, Abreibung, Verwaschung der Schrift nur teilweise bekannt ist. In noch größerer Anzahl finden sich die sogenannten Palimpsesten, d. h. solche Manuskripte, welche auf Pergament oder Papier geschrieben sind, die schon früher für andere Schriften benutzt wurden, die nun entfernt sind, um an ihrer Stelle neue zu schreiben. Früher wurden bekanntlich die Schreibmaterialien hoch geschätzt, und dasselbe Pergamentstück wurde mehrfach verwertet, d. h. die eine Schrift wurde ausradiert, die andere aufgeschrieben, welche ihrerseits der dritten Platz machte usw. Auf diese Weise bleiben historische Aktenstücke von hohem Werte, obwohl sie in unsere Hände gelangt sind, ungelesen.

Die photographische Aufnahme von schlecht lesbaren Stellen der Manuskripte befördert die Wiederherstellung einiger alter Aktenstücke, leider aber erleichtert die Photographie mit den üblichen Methoden das Durchlesen der Schriften nur bis zu gewissen Grenzen: sie macht nicht das Unsichtbare sichtbar, sondern nur das Unbemerkt-

bare bemerkbar. Nachdem die Buchstaben, die früher in dem Manuskripte selbst nicht wahrgenommen wurden, auf dem photographischen Abdruck erscheinen, beginnt unser Auge bei einer gewissen Anstrengung in der Tat die Buchstaben im Originale zu sehen.

Das übliche photographische Verfahren erweist sich somit kraftlos, die Manuskripte, auf denen die Schriften selbst bei stärkerer Anstrengung vom Auge nicht gesehen werden, bequem lesbar zu machen. In allen Fällen von Überschichtung der Schriften (Palimpsesten) haben die früheren Schriften nur äußerst schwache Spuren gelassen, da der Schreiber des neuen Manuskriptes sich alle Mühe gab, um die alte Schrift völlig zu vertilgen. Es gibt eine große Anzahl von auf Pergament geschriebenen Manuskripten, die dem Aussehen nach keineswegs als Palimpsesten verdächtig sein könnten, die jedoch nach entsprechender Untersuchung sich als solche herausstellen. Die großen Dienste, welche die Photographie der historischen Wissenschaft leisten könnte, falls sie alle derartige Manuskripte entzifferte, bedürfen kaum der Erwähnung.

Nach sehr plausiblen Vermutungen von fachkundigen Personen sind viele Manuskripte, die gesucht werden und nur dem Namen nach bekannt sind, schon längst in unseren Händen, vor unseren Augen, nur sind die Buchstaben derselben von andern Buchstaben späterer Herkunft verdeckt.

In allen Museen und Münzensammlungen finden sich viele Gegenstände aus Stein und Metall mit abgeriebenen Inschriften, die früher hervorstehend oder vertieft waren; alte Grabsteine, Münzen, Medaillen u. dgl. Bei Durchsicht z. B. des Kataloges des Moskauer historischen Museums liest man fast auf jeder Seite: Inschrift undeutlich, Zeichnung verwischt, die Worte sind nicht zu entziffern usw. Wenn die Ebene der Buchstaben mit der des Feldes völlig zusammenfällt, bleibt nichts zu machen übrig, aber eine solche gänzliche Abreibung der Aufschriften kommt im allgemeinen nicht vor. Es ist leicht begreiflich, daß bei vollständigem Schwund des Reliefs bezw. der Vertiefung keine Anzeichen von einer ehemaligen Existenz einer Inschrift geblieben wären, und wir hätten keine Ahnung, daß dieselbe an dieser Stelle gewesen sei. Spricht man von einer undeutlichen, unlesbaren Inschrift, so müßten doch offenbar Reste derselben sich vorfinden, d. h. es müßte ein Relief, wenn auch ein geringfügiges, für das Auge bemerkbares, da sein.

Die gerichtliche Photographie ist vorzüglich die Photographie des Unsichtbaren, wenigstens in demjenigen Teile, welcher sich mit den graphischen Untersuchungen beschäftigt. Bei der Wieder-

herstellung der ausgebeizten bzw. auf andere Weise von der Oberfläche des Papiers entfernten Inschriften sucht die gerichtliche Photographie die für das Auge unsichtbaren Spuren der anorganischen Beimischungen der Tinte, welche im Papierstoffe haften geblieben sind, aufzudecken. Bei jeder Art von Korrektur in den Manuskripten, bei für das Auge nicht bemerkbarer Schrift hat sie die Differenz zwischen Korrektur und Korrigiertem, welche in bezug auf die Farbe stets geringfügig ist, zu verstärken. Indem die gerichtliche Photographie die absichtlich durch einen Tintenfleck verdeckten Worte zum Vorschein bringt, kann sie nur auf die Differenz in der Dichtigkeit der Tintenschicht des allgemeinen Feldes des Fleckes und derjenigen Stellen, wo die Dichtigkeit der Tintenschicht des Fleckes mit der der verdeckten Buchstaben sich zusammenlegt, rechnen, d. h. sie hat wiederum die für das Auge unauffangbare Differenz zweier benachbarten Nuancen einer Farbe zu verstärken. Zur Bestimmung der Herkunftszeit (Fabrikation) des Schreibpapiers ist es notwendig, den Grad des Gelbwerdens seiner Oberfläche durch die Zeit festzustellen, und dazu gibt es nur ein Mittel: die gelbe Farbe der Oberfläche mit der des Papiers in schrägem Risse zu vergleichen, mit anderen Worten: eine Arbeit ausführen, der das Auge nicht gewachsen ist. Kurz und gut, die Lösung sämtlicher Aufgaben, welche der gerichtlichen Photographie bei der Begutachtung der Manuskripte gestellt werden, läßt sich auf die Farbenteilung zurückführen, wenn unser Gesichtssinn sich als kraftlos, dieses zu vollziehen, erweist.

Ein Mittel, über die Grenze des chromolytischen Vermögens des Auges hinauszugehen, stellt die chromolytische Photographie dar.

Wir sind wohl berechtigt, zu hoffen, daß irgendwann ein Farbenteilungsapparat erfunden sein wird, mit dessen Hilfe man ebenso leicht die wenig sich voneinander unterscheidenden Nuancen auseinanderhalten können wird, wie man leicht mit Hilfe des Mikroskopes die kleinsten Bakterien, die der direkten Beobachtung ebenfalls nicht zugänglich sind, wahrnehmen kann. Dann wird natürlich die Hilfe der Photographie überflüssig werden; zur Zeit aber ist die Trennung der schwach sich voneinander unterscheidenden Nuancen nur auf dem photographischem Wege möglich.

Im Jahre 1839 machte der bekannte französische Astronom Arago, als er eine Abbildung der Mondoberfläche auf einer daguerrotypischen Platte zu bekommen suchte, die Beobachtung, daß viele Details des Mondreliefs, die vom Auge selbst mit Hilfe der stärksten astronomischen Apparate nicht wahrgenommen worden, auf der

daguerrotypischen Platte mit genügender Genauigkeit zu Tage treten. Nach 10 Jahren berichtete ein anderer französischer Gelehrter, Baron Gro, Archäologe der Akademie, über eine hochinteressante Erscheinung auf dem Gebiete der Photographie, welche er während seines Aufenthaltes in Athen, indem er photographische Aufnahmen von alten Aktenstücken machte, wahrnahm. Als Baron Gro einmal eine Platte entwickelte, bemerkte er, daß auf derselben ganze Zeilen vollständig deutlich zum Vorschein kamen, welche auf dem photographierten Aktenstücke selbst nicht wahrgenommen werden konnten. Um die Ursache dieser Erscheinung zu erforschen, photographierte Baron Gro dasselbe Dokument wiederholt, jedoch ohne dasselbe Resultat zu bekommen: die auf dem Aktenstücke unsichtbaren Zeilen kamen auf den Aufnahmen nicht mehr zum Vorschein. Die Mitteilung des Barons Gro wurde nicht beachtet, und niemand wußte die wichtige Bedeutung derselben zu würdigen.

In den 60er Jahren hat Dr. Vogel, der durch seine Arbeiten in der Photographie bekannt ist, folgenden Fall veröffentlicht: Zu einem Berliner Photographen kam eine Dame in das Atelier, die ihr Porträt machen lassen wollte; als der Photograph die Platte nach Exponierung (es war noch das feuchte Collodium-Verfahren üblich) entwickelte, beobachtete er zu seinem Erstaunen, daß das ganze Gesicht auf dem Negative mit unzähligen durchsichtigen Pünktchen bedeckt war, die aber nicht denen, die durch Sommersprossen bedingt sind, ähnlich waren, sondern von einer ganz anderen Art. Der Photograph ließ die Dame zum zweitenmal posieren, da war aber das neue Negativ ohne Pünktchen, völlig zufriedenstellend. Da die Bestellerin längere Zeit ihr Porträt nicht abholte, so schickte der Photograph seine Arbeit an die ihm von der Dame gelassene Adresse ab, bekam aber die Nachricht, daß die Dame in wenigen Tagen nach dem Besuch seines photographischen Ateliers an Pocken erkrankte und an dieser Krankheit zugrunde gegangen war. Dr. Vogel kontrollierte sorgfältig die Erzählung des Photographen, untersuchte das Negativ und überzeugte sich, daß die Photographie in der Tat das Auftreten des Blattern-Exanthems, mehrere Tage bevor man es mit dem bloßen Auge wahrnehmen konnte, vorausgesagt hatte.

Am Ende der 70er Jahre räumte das feuchte Collodium-Verfahren dem von dem Engländer Mōdox erfundenen und von Staß, Ben net und Wan-Menkoven vervollkommneten, unvergleichlich bequemeren, trockenen Brom-Gelatine-Verfahren den Platz. Mit Verlassung des feuchten Verfahrens verschwinden auch derartige Fälle, wie sie von Baron Gro und Dr. Vogel beschrieben worden sind; die fabrikmäßig

hergestellten Trockenplatten zeichnen sich durch ihre Einförmigkeit aus, während bei dem feuchten Verfahren der Photographie notwendigerweise, indem er vor jeder Aufnahme eine Platte anfertigte, die Bedingungen der Herstellung änderte, wodurch allerhand unvorhergesehene Erscheinungen zutage traten. Das Farbenteilungsvermögen der Photographie gelangte bald gänzlich in Vergessenheit.

Zu dieser Zeit trat ein Ereignis ein, welches die Mitteilung des Barons Gro in Erinnerung rief. Auf der Leipziger Büchermesse, die die Kollektionäre der seltenen antiquarischen Manuskripte aus der ganzen Welt anlockt, erschienen in einer großen Anzahl gefälschte Raritäten, die so geschickt ausgeführt worden waren, daß selbst sehr viele Kenner sich täuschen ließen und diese Fälschungen zu sehr hohen Preisen kauften. Besonders hat dadurch der französische Akademiker Achal gelitten, dessen Geschichte für den bekannten Roman von Alfons Daudet: „L'immortel“, als Thema gedient hat. Bei dem Ausfindigmachen von zuverlässigen Mitteln, um die gefälschten Manuskripte zu erkennen, erinnerte man sich unter anderem auch der Mitteilung, welche Gro der französischen Akademie gemacht hatte. Da aber die Photographie, nach der Aussage von Gro selber, nicht immer die verdeckten Schriften an den Tag legt, sondern manchmal, zufällig, so wurde die Hoffnung auf die Hilfeleistung der Photographie aufgegeben.

Bei Durchsicht der ganzen Literatur der letzten 50 Jahre in vier Sprachen konnte ich nichts finden, was über das Vorhandensein von irgend welchen Arbeiten über den Gegenstand meines Aufsatzes schließen ließe.

Daß die photographischen Aufnahmen mehr Details des aufgenommenen Gegenstandes zutage bringen, als das Auge ohne Zuhilfenahme der Photographie zu sehen imstande ist, war allen bekannt. Die photographischen Encyklopädien, z. B. Fabers, weisen auf viele Fälle hin, wo die Farbenteilungsfähigkeit der Photographie besonders stark zum Vorschein kam; das waren aber Fälle, deren Herkunft von dem Willen des Photographen unabhängig war: diese Fälle wiederholt hervorzurufen, gelang niemals. Ich werde später Gelegenheit haben, dokumentarische Beweise anzuführen, daß selbst hervorragende Gelehrte bei dem Begegnen mit Tatsachen der merkwürdigen photographischen Chromolyse sich nur auf die Feststellungen derselben beschränkten und dabei ihr Bedauern zum Ausdruck brachten, daß eine so wertvolle Eigenschaft der photographischen Schichten der Regulierung nicht zugänglich sei.

Als Hauptmangel der photographischen Bilder galt und gilt heute

noch ihre Nichtübereinstimmung mit dem, was wir mit unseren Augen sehen, d. h. der Umstand, daß die Photographie die Gegenstände anders sieht, als unser Gesichtssinn. Besonders ärgerlich ist für den Künstler-Photographen die falsche Wiedergabe der Farbwerte: eine hellgelbe Farbe z. B. erscheint schwarz, während eine stark dunkelviolette weiß aussieht! Auf die Auffindung von Mitteln, diesen Fehler zu beseitigen, gingen alle Forschungen der Gelehrten aus, die sich mit der Lichtbildkunst und ihrer Anwendung beschäftigt haben.

Es liegt auf der Hand, daß die Bestrebungen der künstlerischen Photographie denen der wissenschaftlichen gerade entgegengesetzt sind. Erstere wünscht eine Abbildung des Gegenstandes so zu bekommen, wie der Gegenstand selber dem Menschen erscheint; die wissenschaftliche Photographie dagegen hat mehr Interessen für eine Abbildung des Gegenstandes in der Weise, wie er in der Wirklichkeit ist, unabhängig von der Fehlerhaftigkeit unseres Gesichtssinnes. Eine wissenschaftliche Photographie, die eben das letztere zum Ziel hat, existiert überhaupt nicht; die Forscher auf den verschiedenen Gebieten der Wissenschaft, die von der Photographie Gebrauch machen, begnügen sich mit den Apparaten, Materialien und Handgriffen, die zu Zwecken der künstlerischen Photographie ersonnen sind; die für die wissenschaftliche Photographie erforderlichen Vorrichtungen und Materialien sind längst aus dem Handel verschwunden, und die photographischen Lagergeschäfte halten dieselben nicht mehr vorrätig. Ein Gelehrter, der den Wunsch hätte, die im Sinne des Künstlers negativen, für die Wissenschaft jedoch nützlichen Eigenschaften der Photographie zu studieren, müßte selbst alle Gemische anfertigen, alle optischen Apparate herstellen lassen u. dgl.

Den schwersten Schlag erlitt die Photographie durch die Erfindung des trockenen Brom-Gelatine-Verfahrens. Bei der feuchten Methode enthielt die empfindliche Schicht vorzüglich Jodsilber, das am meisten die Eigenschaft besitzt, die Farbenkorrelationen zu „verstümmeln“; bei den Trockenplatten ist das Jodsilber durch das Bromsilber ersetzt, welches unvergleichbar weniger Neigung zu „Farbenverstümmelung“ hat. Die Sauberkeit der durchsichtigen Stellen und die Lichtundurchlässigkeit der undurchsichtigen, welche auf dem feuchten Wege erreicht werden, können in gar keinen Vergleich mit dem, was die trockene Gelatineplatte liefert, gestellt werden. Die Trockenplatten sind, allgemein gesprochen, grobkörnig; vergrößern wir daher die Abbildung auf einer solchen Platte, so vergrößern wir auch gleichzeitig die Körner des Bromsilbers, wodurch ein Bild entsteht, das an eine auf einem grobkörnigen lithographischen Steine

ausgeführte Zeichnung erinnert. Dagegen ist das Jodsilber der Collodiumschicht feinkörnig, und das Negativ gestattet starke Vergrößerungen. Überhaupt besitzt das trockene Verfahren, im Sinne der Anforderungen der wissenschaftlichen Photographie, viel weniger Wert als das feuchte; da aber ersteres für die künstlerische Photographie vorteilhafter ist, so beschäftigt sich niemand mehr — seit 20 Jahren — mit der Ausarbeitung des feuchten Verfahrens, und dasselbe verharrt jetzt noch in demjenigen Zustande, in welchem es zur Zeit der Erfindung der trockenen Gelatineplatten sich befand.

Was bedeutet es, zwei schwach sich voneinander unterscheidende Nuancen photographisch teilen? Das bedeutet eben, die photographische Aufnahme so ausführen, daß die eine ihre Wirkung auf die Schicht noch übt, während die andere bereits aufgehört hat. Schon Becquerel hat die Beobachtung gemacht, daß, wenn man vor dem Kopierrahmen, auf dem man die Abbildung unter dem Negative auf Chlorsilberpapier druckt, ein gelbes Glas vorhält, sich nur diejenigen Stellen abdrucken lassen, die bereits durch die Lichtwirkung verändert waren; die anderen dagegen sind unabdruckbar. Ebenso wirkt auf das Jodsilber rotes Licht, in bestimmter Weise angewandt.

Diese Becquerelsche Entdeckung gibt offenbar ein vorzügliches Mittel zur Chromolyse; wir können immer zwei Nuancen — bis zu einem gewissen Grade — trennen, die Korrelation zwischen denselben aufheben, und das wäre alles, was wir vor der Hand brauchen. Nehmen wir an, wir hätten ein Negativ, welches auf trockenem Wege hergestellt worden ist, und wir wünschten die schwach voneinander sich unterscheidenden Nuancen zu trennen. Wir drucken zunächst wie üblich, in dem Kopierrahmen auf Chlorsilberpapier (Aristotyp-Albumin-Celloidinpapier), und sobald das Papier in den ganz durchsichtigen Stellen kaum dunkel zu werden beginnt, decken wir das Negativ mit einem gelben Glase zu und setzen das Drucken fort. Dieser einfache Handgriff ist schon ausreichend, um die Korrelation zwischen den Nuancen aufzuheben, d. h. um eine der Nuancen der anderen vorangehen zu lassen.

Für die künstlerische Photographie vermochte die Becquerelsche Entdeckung nichts Nützliches zu bringen und blieb daher ohne Anwendung. Solche Erfahrungen machte man in der Praxis des feuchten Verfahrens nicht wenig; vereinigt man dieselben in einem photographischen Prozesse, so kann man die Farbenteilung bis zu einem sehr hohen Grade herbeiführen, wie es weiter, bei der Darstellung der Details meines Verfahrens, erörtert werden soll.

Mir schien es jedoch, daß eine noch größere Trennung der

Nuancen möglich wäre, wenn man die photographischen Abbildungen summierte. Unterbrechen wir das Drucken mit Hilfe der gelben Gläser in dem Augenblicke, wo die stärkste Nuance des Negativs sich bereits auf der Chlorsilberschicht zu entwickeln begonnen hat, während die schwächste noch nicht zum Vorschein kam, so kann man in dem Abdrucke die Stärke der ersten Nuance bis zu einer gewissen Größe p herbeiführen, und dann wird der Unterschied zwischen den Nuancen durch die Formel $p - o = p$ sich ausdrücken lassen. Summieren wir nun zwei solche Abdrücke, verdoppeln wir die Stärke einer der Nuancen, ohne die Stärke der anderen zu vergrößern u. s. w. Auf diese Weise sind wir imstande, die Differenz zwischen den Nuancen unserem Gesichtssinne zugänglich zu machen.

Diese Erwägung ist vollkommen berechtigt unter der Voraussetzung, daß wir das freie Drucken (ohne gelbes Glas) in dem Augenblicke eben unterbrochen haben, wenn das nötig war. Sollten aber schon beide Nuancen Spuren auf dem Papiere hinterlassen haben, so wird die Bedeckung mit dem gelben Glase nicht viel helfen, und zwar aus dem Grunde, weil dasselbe das Drucken nur auf den unberührten Stellen aufhält. Hat man nur zwei Nuancen zu trennen, so ist das nicht besonders schwierig, obwohl man dabei sehr sorgfältig aufpassen muß, damit man nicht den Zeitpunkt versäumt, wo es mit dem gelben Glase zu verdecken angemessen ist; viel schwieriger ist die Chromolyse der Halbenton-Abbildungen. Für die gerichtlich-photographischen Untersuchungen kommt aber die Bearbeitung letzterer Art gar nicht in Betracht; man hat immer nur mit zwei Nuancen zu tun, und zu diesem Zwecke ist das existierende Verfahren mehr als ausreichend.

Im September 1889 hatte ich Gelegenheit, im Auftrage des Petersburger Kreisgerichtes mein Verfahren zur Enthüllung einer Unterschrift anzuwenden, welche absichtlich, behufs Verdeckung des Betrugsnachweises, mit Tinte begossen war. Der Erfolg dieser ersten gerichtlich-photographischen Arbeit veranlaßte die gerichtliche Behörde, ein gerichtlich-photographisches Laboratorium, nicht offiziell, an dem Petersburger Kreisgerichte zu eröffnen; im Jahre 1892 erfolgte die allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsrats über die Einrichtung eines Regierungs-(gerichtlich-photographischen) Laboratoriums bei der Staatsanwaltschaft des Petersburger obersten Gerichtshofes.

Am 15. Januar wurde von mir in der V. Abteilung der Kaiserl. Russischen Technischen Gesellschaft die erste Mitteilung über die photographische Farbenteilung gemacht.

Den wichtigsten Teil des chromolytischen Verfahrens bildet die

Summierung der negativen und positiven Bilder. Nennen wir die Differenz zwischen den Nuancen d , so vergrößern wir, bei der Zusammenlegung zweier Aufnahmen, d um das Doppelte, bei drei Aufnahmen um das Dreifache u. s. w. Nehmen wir an, wir hätten fünf Aufnahmen zusammengelegt, wodurch die Differenz zwischen den Nuancen $= 5 d$ wäre; machen wir nun von diesem summierten Negativ fünf Positive von gleicher Größe und legen sie wieder zusammen, so wird die Differenz zwischen den Nuancen schon $5 \cdot 5 d = 25 d$ sein. Fahren wir in derselben Weise fort, so bekommen wir: $5 \cdot 25 d = 125 d$ u. s. w. Es liegt auf der Hand, daß wir imstande sind, die Differenz zwischen den Nuancen bis zu beliebiger Grenze zu verstärken. Diese Berechnung wurde von mir in der ersten Denkschrift, die ich an die Kaiserl. Akademie der Wissenschaft gerichtet habe, angeführt. (Mitt. der K. Akad. d. Wissensch. 1895, Nr. 4.)

Die Überlegenheit der Photographie vor dem Gesichtssinne in bezug auf das Vermögen, die Farbennuancen zu trennen — ist schon längst bekannt, und machten sogar viele gelehrte Forscher von derselben Gebrauch, aber eigentümlicherweise dachte niemand daran, die Möglichkeit dieser Überlegenheit zu vergrößern. Ich sprach schon davon, daß das Farbenteilungsvermögen der photographischen empfindlichen Schichten bereits im Jahre 1839 von Arago festgestellt wurde, während letzterer, gemeinsam mit dem Erfinder der Lichtbilderkunst Daguerro, sich mit der Lebensphotographie auf daguerrotypischen Platten beschäftigte. Seit dieser Zeit haben viele gelehrte Experimenteure, die sich der Photographie bedient haben, die Eigenschaft der photographischen Aufnahmen, mehr Details auf dem photographierten Gegenstände zur Anschauung zu bringen, als das Auge wahrnehmen kann, wiederholt hervorgehoben; sie machten aber ebenfalls keinen Versuch, diese Eigenschaft zu erforschen, aufzuklären und aus derselben Nutzen zu ziehen. Der belgische Gelehrte Van-Gerk sah auf dem Photogramme eines Präparates Details, welche für das Auge bei der Besichtigung unter dem Mikroskope unbemerkt blieben (Report. British Assoc. 1859. 130); in seinem Berichte über diese Beobachtung ist nicht im geringsten angedeutet, daß er diese Erscheinung zu erforschen gedacht hätte. Den ersten Schritt in dieser Richtung machte Huggings, als er sein Verfahren zur Erzielung einer Abbildung der Sonnenkrone auch nicht während der Sonnenfinsternis auf der photographischen Chromolyse baute.

Alles dies beweist, daß unser Verhalten dem chromolytischen Vermögen der Photographie gegenüber im Jahre 1895 genau ebenso

blieb, wie dies im Jahre 1839, im ersten Jahre der Existenz der Lichtbilderkunst. So wie Arago den Vorzug des photographischen Sehens vor dem unsern sah und darüber entzückt war, so genau entzückt waren Guggins im Jahre 1882, Gebr. Henri im Jahre 1886 und die Herren Loewy und Puiseaux im Jahre 1895, jedoch über diese Lobsprüche hinaus ging es nicht.

Es existiert ein besonderer Zweig der Lichtbilderkunst, welcher gänzlich von A bis Z auf der chromolytischen Eigenschaft der Photographie beruht, und wäre letztere nicht vorhanden, so könnte dieser Zweig selbst nicht existieren. Ich spreche eben von der gerichtlichen Photographie, welche sich mit der Aufdeckung von ausgebeizten, ausradierten und auf andere Weise von dem Papiere ausgerotteten Schriften befaßt. Bis vor kurzem wurden alle derartigen Arbeiten nach dem Vorgang von Loewy und Puiseaux ausgeführt, d. h. von dem zu untersuchenden Dokumente wurden auf verschiedene Weise Negative so lange aufgenommen, bis der Photograph der Sache überdrüssig war, resp. bis es zufälligerweise zum Vorschein kam was gesucht wurde. Überhaupt dürfte wohl die vorhandene Methode der Herstellung von chromolytischen Negativen beinahe das einzige Beispiel der sklavischen Untertänigkeit des Menschen dem blinden Zufall und der Zufriedenheit mit Winzigem, welches ohne Kampf und Anstrengung erzielt wird, in der Geschichte der menschlichen Kenntnisse darstellen.

Eine ganze Reihe von äußerst überzeugenden Tatsachen beweisen, daß bei der Besichtigung eines Gegenstandes, selbst unter Zuhilfenahme stark vergrößerender optischen Apparate, wir nicht entfernt alles, was in der Wirklichkeit da ist, sehen. Auf den Lederdokumenten nehmen wir keine Buchstaben wahr, während dieselben dort hundertweise vorhanden sind; auf dem Himmel sehen wir in einer bestimmten Ausdehnung 625 Gestirne, während die einfache Photographie sie dort 1421 aufweist; die Mondoberfläche scheint uns ganz anders auszusehen, als sie auf dem von den französischen Forschern geduldig ausgewarteten Negative abgebildet ist. Worauf beruht denn die Überzeugung, daß wir, die das Leder, den Himmel nicht gut besichtigen können, auf dem Negative alles, was darauf abgedruckt ist, sehen? Wir haben ein von einem Lederdokumente auf üblichem Wege auf einer Trockenplatte aufgenommenes Negativ vor uns. Auf diesem Negative, sowie auf dem Leder selbst, sind keine Buchstaben sichtbar bzw. nur sehr wenig sichtbar; auf dem Leder sind doch dieselben auch nicht sichtbar, jedoch ist bewiesen, daß sie dort vorhanden sind! Sollte das Negativ genau die Korrelationen

der Farbnuancen übergeben haben, so wird die Farbe der Buchstaben um soviel schwächer resp. stärker als die Farbe des Negativs sein, um wieviel die der Buchstaben selbst schwächer resp. stärker als die Lederfarbe sind. Somit müßte alles, was auf dem Leder da ist, auch auf dem Negative vorhanden sein, und was auf ersterem nicht wahrzunehmen ist, müßte auch auf letzterem un wahrnehmbar bleiben.

Ist diese Überlegung zutreffend und mit der Wirklichkeit über-

Was die Bromgelatineplatte ergab:

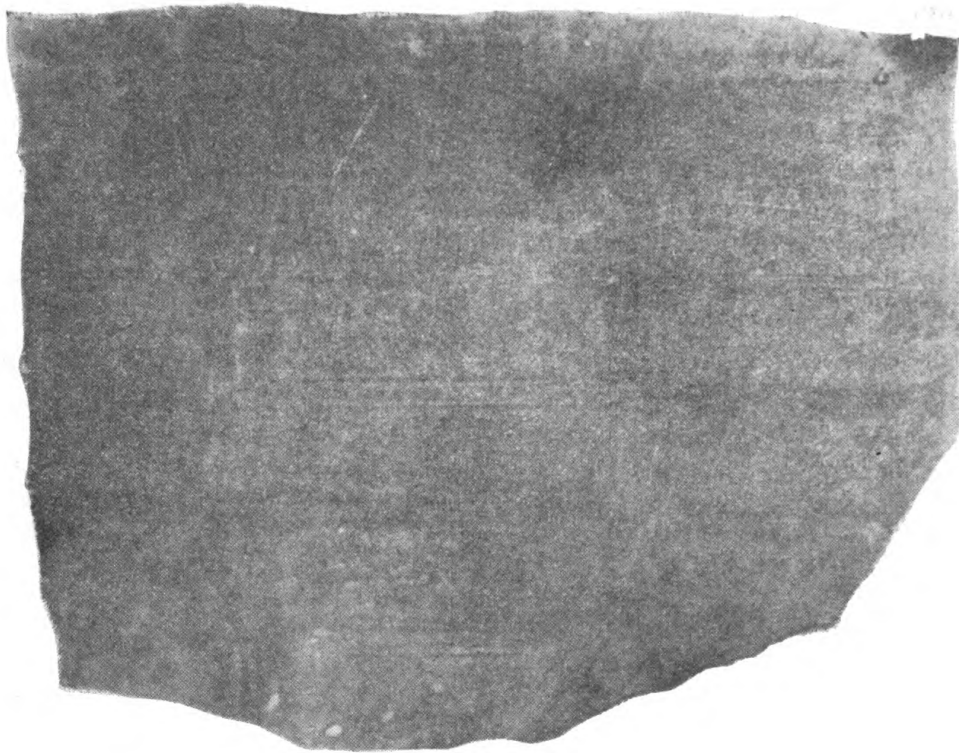


Fig. 1.

einstimmend, so löst sich die Frage über die Zeitabkürzung der Exposition bei der Photographie zu chromolytischen Zwecken leicht und einfach. Die trocknen Bromsilber-Gelatineplatten sind vielmehr empfindlicher als die feuchten Jodsilber-Collodiumplatten und bedürfen daher einer unvergleichbar kürzeren Exposition. Nehmen wir auf einer solchen Platte ein Negativ von dem zu untersuchenden Gegenstande auf, so haben wir gleichsam ein zweites Exemplar mit sämtlichen unsichtbaren Spuren der auf demselben sich vorfindenden Details vor uns, ein Exemplar jedoch, welches für chromolytische

Operation sehr bequem ist, da es sich während der Arbeit nicht verändert.

Sollten in der Tat auf einer solchen Platte die Korrelationen der Farbennuancen des Originals genau wohlerhalten bleiben, so können auf diese Weise alle Umständlichkeiten meines Verfahrens bei der Anwendung desselben zu wissenschaftlichen Zwecken beseitigt werden: das Negativ von dem zu untersuchenden Gegenstande kann jeder in beliebigem Orte und beliebiger Weise aufnehmen und erst nachträg-

Was man erhalten hat nach der Bearbeitung mit der Methode von Burinsky:



Eine der Pergamente, die man im Moskauer Kreml im Jahre 1843 gefunden hat.
Fig. 2.

lich in einem Speziallaboratorium zum Zwecke der Klarstellung der auf dem Negative unsichtbaren Details bearbeiten lassen.

Bis zum Jahre 1894 bearbeitete ich nicht die Negative, die auf Trockenplatten aufgenommen wurden, nach dem chromolytischen Verfahren, machte vielmehr ein feuchtes Collodiumnegativ direkt vom Originale. Da ich nur mit Manuskripten zu tun hatte (Fig. 1 u. 2), so begegneten mir keine Unbequemlichkeiten. Zum erstenmal behandelte ich ein Brom-Gelatinenegativ im Jahre 1894, als ich im Auftrage der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften mit der Wiederherstellung des Textes der Dokumente des XIV. Jahrhunderts, welche auf weißgegerbtem Leder geschrieben waren, mich befaßte.

Diese Dokumente sind schon im Jahre 1845 bei den Erdarbeiten eines Eiskellers für die Konstantin-Helene-Kirche gefunden worden. Die Arbeiter beförderten ein Kupfergefäß zutage, in dem sich ein Stück Eisenerz, ein Fläschchen Quecksilber und ca. 40 Lederstücke von unregelmäßiger Form, die in ein Rohr zusammengerollt waren, vorfanden; an einigen Stücken waren Blei- und Wachssiegel angehängt.

Nach den Inschriften auf den Siegeln haben die gelehrten Archäologen festgestellt, daß dieser Fund auf die Regierungszeit des Großfürsten Dmitri Iwanowitsch Donskoi, d. h. also auf das XIV. Jahrhundert, sich bezieht, und daß die Lederstücke einst als Dokumente dienten, wahrscheinlich als sehr wichtige, wie man aus den großfürstlichen Siegeln schließen konnte. Durch das lange Verweilen in der Erde waren jedoch die Lederstücke fast verwest, und man konnte nicht die geringsten Spuren der Inschriften auf ihnen wahrnehmen. Kaiser Nikolai Pawlowitsch, dem über diesen interessanten Fund Bericht erstattet worden war, schrieb eigenhändig auf dem Berichte des Barons Bode (Direktor der Moskauer Rüstkammer): „An die Akademie der Wissenschaft: um Aufklärung!“

Lange quälten sich die damaligen Chemiker der Akademie mit der Auffindung von Mitteln ab, um den Befehl des Kaisers zu vollziehen, aber ohne Erfolg: kein einziger Buchstabe kam zum Vorschein. Im Jahre 1846 wurden die Lederdokumente, als zum Durchlesen voraussichtlich unzugängliche, dem Moskauer Staatsarchiv übergeben, wo sie ein halbes Jahrhundert verblieben.

Im Anfange der neunziger Jahre entstand die Vermutung, daß in den Kellern des Moskauer Kremls die Bibliothek der russischen Fürsten, die die Großfürstin Sophie Paleolog von Byzanz mitgebracht hatte, aufbewahrt sein müßte. Nach einigen Daten, die von dem Straßburger Professor Trem er gefunden wurden, sollen sich in dieser Bibliothek hochschätzbare Manuskripte, z. B. verloren gegangene Lieder von Homer usw., vorfinden. Es wurden unter dem Kreml Ausgrabungen ausgeführt, die jedoch nicht den geringsten Erfolg aufweisen konnten; es entstand eine lange Polemik über die Frage der Richtigkeit der Tremerschen Vermutungen, und man erinnerte sich unter andern des Fundes vom Jahre 1846. In Anbetracht der großen Fortschritte, welche die Chemie im Laufe von 50 Jahren gemacht hat, beschloß die Akademie der Wissenschaften, die Lederaktenstücke aus dem Archive herauszufordern und die Akademiker Beketow und Belstein zu beauftragen, sich mit der Wiederherstellung des Textes zu befassen.

Die genannten Akademiker waren nicht glücklicher als ihre Vorgänger. In ihrem Berichte an die Akademie der Wissenschaften von ihrem Mißerfolge erklärten die Herren Beketow und Belstein, es wäre auf der Lederoberfläche nicht die geringste, chemisch auffindbare Spur eines Schreibstoffes geblieben, und es wäre daher nicht nur die Herstellung des Textes unmöglich, sondern auch die Bestimmung des Stoffes, welcher zum Schreiben gedient hätte. Die Akademie beauftragte alsdann den Akademiker Kunik (Archäologe), in schriftliche Verbindungen mit den ausländischen Museen und Büchersammlungen zu treten, um die Frage über das Vorhandensein von Mitteln zur Reproduktion eines Textes von derartigen Aktenstücken endgültig zu lösen. Die Antwort fiel von allen Seiten her nicht befriedigend aus: nach der allgemeinen Ansicht der europäischen Archäologen sei die Hoffnung, die Aktenstücke jemals zu lesen, völlig aufzugeben, da, falls die Tinte keine Spur nachgelassen hat offenbar keine Buchstaben mehr vorhanden wären.

Nachdem der Akademiker Kunik die Mitteilung der ausländischen Gelehrten über die Unmöglichkeit der Wiederherstellung des Textes oben genannter Aktenstücke bekam, wurde beschlossen, eine Anfrage bei dem Redakteur der Zeitschrift „Photograph-Ljubitel“, A. M. Lawrow, zu machen, der seinerseits auf mich als Spezialisten für Wiederherstellung von Inschriften hinwies.

Am Ende des Jahres 1894 wurde ich in das chemische Laboratorium der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften eingeladen, behufs Wiederherstellung jener Texte.

Die Wiederherstellung der Schriften an und für sich machte keine Schwierigkeiten, obwohl die Spuren der Buchstaben nur in wenigen Stellen des Leders für das Auge bemerkbar waren. Mag auch die Farbendifferenz zwischen den Buchstaben und dem Felde des Manuskripts noch so klein sein, sie kann immer, wie oben auseinandergesetzt wurde, photographisch bis zu derjenigen Grenze verstärkt werden, bei der unser Gesichtssinn die Farbennuancen zu unterscheiden vermag. Die Wiederherstellung des Textes des ersten Aktenstückes nahm mehr als 3 Wochen ununterbrochener Arbeit in Anspruch, von der aber ca. 2 Wochen für die Vorbereitung des Lederaktenstückes für die Photographie mit dem feuchten Collodiumverfahren erforderlich waren. Die Lederstücke waren nämlich in höchstem Grade gekrümmt, und nur durch Macerieren in Wasser und Glycerin konnte man denselben auf kurze Zeit eine glatte Oberfläche verleihen. Das hätte für kurze Expositionen genügt, aber die Arbeitsbedingungen der photographischen Chromolyse sind derartig, daß man lange ex-

2*

ponieren muß. Ferner muß das Original, damit die nacheinander aufgenommenen Negative zusammenfallen, während einiger Tage seine Lage zu dem photographischen Apparate nicht verändern und seine Dimensionen beibehalten.

Die Aufrechterhaltung der letztgenannten Bedingungen bei dem chromolytischen Photographieren der Lederaktenstücke erwies sich im höchsten Grade schwierig. Trotz der verschiedenen Maßnahmen, die ich auf meine eigene Initiative und auf die Anregung meines Mitarbeiters, des Laboranten des chemischen Laboratoriums der Akademie der Wissenschaften, Herrn A. A. Tscherbatschew, der keine Zeit und Mühe sparte, um mir in diesen schwierigen Verhältnissen behilflich zu sein, vornahm, krümmten und verkürzten sich die Lederstücke selbst während der Exposition, wozu die Wärme, die sich durch das Brennen der Magnesiumbänder entwickelte, im großen Maße beitrug. Ein Zufall, der sich selten wiederholt, ermöglichte es mir, die Wiederherstellung des ersten Dokumentes innerhalb von 3 Wochen zu beendigen; sonst wäre für die Ausführung dieser Arbeit weit mehr Zeit erforderlich.

Das erste von mir wiederhergestellte Aktenstück erwies sich als schlechtestes in bezug auf die Erhaltung der Schriftspuren, aber als bestes durch sein glattes Äußeres. Die folgenden Aktenstücke waren unvergleichbar mehr gekrümmt, und dazu kam noch, daß an einigen Siegel angehängt waren, die die Ausgleichung des Leders ungeheuer erschwerten, weil man solche Dokumente weder pressen, noch zwischen Glasplatten drücken usw. konnte. Im Laufe von 3 Monaten: Januar, Februar und März 1895, konnten wir das zweite Aktenstück (mit den Blei- und Wachssiegeln) nicht ausgleichen. Zu den früheren Schwierigkeiten kam noch eine hinzu: das zweite Dokument war so hochgradig verfault, daß man an Befestigung desselben auf dem Brette mittels Nägeln nicht recht denken konnte, weil bei der geringsten Austrocknung das Leder an den Orten der Nagelstiche durchbrach.

Bei dieser Sachlage blieb nur eines von beiden übrig: entweder auf die Fortsetzung der Arbeit zur Wiederherstellung des Textes der Lederaktenstücke zu verzichten oder ein Mittel zu erfinden, um die Exposition derartig abzukürzen, daß das Leder während des Photographierens noch nicht zum Austrocknen kommt.

Eine ganze Reihe von Gründen veranlaßte mich, den zweiten Weg dem ersteren vorzuziehen, d. h. mit dem Ausfindigmachen eines Verfahrens, das die Abkürzung der Exposition ermöglichen soll, mich zu befassen.

Der Erfolg, welcher bei der Wiederherstellung des ersten Doku-

mentes erreicht war, wurde in den Kreisen der sich für die Photographie interessierenden Personen weit bekannt; es wurde in den russischen und ausländischen Zeitschriften darüber geschrieben, in den Sitzungen der photographischen Gesellschaften berichtet usw. Hätte ich die Arbeit eingestellt, so hätte ich die ganze Welt schwer überzeugen können, daß die Ursache des Mißerfolges nicht in der Machtlosigkeit des chromolytischen photographischen Prozesses läge, sondern in dem Wesen des Schreibmaterials — des Leders selbst, d. h. also in einem Umstande, der mit der Chromolyse nichts zu tun hat.

Die lange Dauer der Exposition wäre auch sonst ein schweres Hindernis bei anderweitiger Anwendung des chromolytischen Verfahrens gewesen, z. B. beim Photographieren von kurz dauernden und wechselnden Erscheinungen. Man hätte demnach auf die Anwendung dieses Verfahrens bei naturhistorischen, astronomischen u. a. Untersuchungen verzichten und sich mit der Wiederherstellung von Manuskripten, die auf Papier geschrieben sind, beschränken müssen.

Nach Aufgabe der Hoffnung, ein chromolytisches Negativ unmittelbar von dem Lederdokument zu bekommen, beschlossen wir, A. A. Stscherbatschew und ich, den Versuch zu machen, ein Negativ auf gewöhnlicher Trockenplatte von dem Leder aufzunehmen und alsdann mit der Platte so zu verfahren, als ob diese das Lederdokument selbst wäre. Das trockene Negativ machte Herr Stscherbatschew, es kam kein einziger Buchstabe zum Vorschein. Obwohl in photographischer Hinsicht das Negativ nicht befriedigend war (mit einem geringen Schleier), zeigte doch das von demselben aufgenommene Collodium-Diapositiv schon, daß auch auf diesem latente Spuren von Buchstaben vorhanden waren. Sodann beschlossen wir vor allem, eine vollständig gute Aufnahme zu erzielen und dann erst mit dem feuchten Verfahren zu beginnen.

Der Versuch wurde mit Erfolg gekrönt: der Text des Aktenstückes war wiederhergestellt, und am 3. Dezember 1894 stellten die Akademiker Kunik und Beketow, unter Hinzufügung eines speziellen Berichtes, der Generalversammlung der Akademie der Wissenschaften das der Wiederherstellung unterzogene Original sowie die von mir nach Ausführung der Chromolyse erzielten Aufnahmen vor.

In dem Berichte des Akademikers N. P. Beketow heißt es: „Das Dokument war so rostig geworden und überhaupt so verdunkelt, daß es kaum noch möglich war, irgend eine Schrift wahrzunehmen. Herr Burinsky erzielte durch die Anwendung von photographischen

Handgriffen, die er selbst ausgearbeitet hat, indem er sich den Bedingungen des gegebenen Falles anpaßte, auffallende Resultate; er bekam Aufnahmen, auf denen die Herren Spezialisten das genannte Dokument lesen konnten.“ (Protokoll der Generalversamml. d. Kais. Akad. d. Wiss., 3. Dez. 1894.)

Natürlich konnten die Akademiker nicht umhin, sich für die Frage zu interessieren, auf welche Art und Weise mir die Abbildung der Buchstaben auf der Aufnahme zu erzielen gelang, die nach der Erklärung kompetenter Chemiker schon längst zu existieren aufgehört hatten, ohne die geringste Spur zu hinterlassen.

Die Antwort auf diese Frage gab ich in meinem ersten Berichte, welchen ich der Akademie der Wissenschaften im Januar 1895 erstattete. (Mitteil. d. Kais. Akad. d. Wissensch. 1895. Nr. 4.) Die Lederstücke scheinen uns ganz schwarz zu sein, freilich aber besaßen dieselben nicht immer diese Farbe. Ursprünglich, als man sie zum Schreiben benutzte, waren sie viel heller. Die Farbenveränderung vollzog sich allmählich unter dem Einflusse des Grundwassers und selbstverständlich vor allem an denjenigen Stellen, die mit Tinte nicht bedeckt waren, deren Schicht die Lederoberfläche so lange schützte, bis sie sich auflöste. Dadurch, daß die Stellen unter den Buchstaben später dunkler zu werden begannen als das ganze Feld des Aktenstückes, entstand eine für das Auge nicht bemerkbare, jedoch reele, wirklich vorhandene Differenz zwischen den Farben der einen und der andern. Obwohl also die Spuren des Schreibstoffes verschwanden, blieben die der Buchstaben wohl erhalten, und wäre unser Auge imstande, sehr nahestehende Nuancen zu trennen, so könnten wir den Text dieses Dokumentes ebenso gut lesen, wie wir ein Buch lesen, welches mit schwarzen Buchstaben auf weißem Papiere gedruckt ist!

Von dem Moment ab, wo die Vermutung über die Möglichkeit, die unmittelbare Farbenteilung durch Bearbeitung der auf trockenem Wege gewonnenen Negative zu ersetzen, bestätigt wurde, konnte man nicht mehr daran zweifeln, daß das chromolytisch-photographische Verfahren von Nutzen sein wird nicht nur bei der Wiederherstellung der Manuskripte, sondern auch bei allen möglichen Untersuchungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaft.

Der erste Naturforscher, der von dieser Möglichkeit, „Unsichtbares zu sehen“, Gebrauch machte, war der Professor der Geologie und Mineralogie an der kaiserlichen militär-medizinischen Akademie, K. D. Chrustschow. Zu jener Zeit beschäftigte sich dieser Gelehrte in dem Laboratorium des Akademikers N. P. Beketow mit der

chemischen Analyse seltener Minerale; die Spektralanalyse hätte die Aufgabe schnell und genau gelöst; aber das ist das Übel, daß die Minerale undurchsichtig sind, und dünne Plättchen derselben, sogen. Schiffe, enthalten eine viel zu geringe Quantität der die Bestandteile des Minerals bildenden Metalle, und dieselben geben daher kein Absorptionsspektrum, sondern ein ununterbrochenes Spektrum.

Mit Hilfe des chromolytischen Verfahrens gelang es dem Professor Chrustschow, aus diesem ununterbrochenen Spektrum die Fraunhoferschen Linien, die Didim und anderen Mineralen, welche schon früher chemisch festgestellt wurden, entsprechen, zu Gesicht zu bekommen, und außerdem zeigten sich auf dem Spektrum die Linien des Erbium, von dessen Anwesenheit man keine Ahnung hatte und das erst die spätere chemische Analyse aufdeckte.

Gleich hinterher nahm der Arzt J. J. Justow zu der Chromolyse seine Zuflucht, der im Laboratorium des Professors an der kaiserlichen militär-medizinischen Akademie N. J. Iwanowskys Untersuchungen über die Veränderung des Blutes unter dem Einflusse der Phenacetinvergiftung anstellte (J. Justow, Dissert. 1895, Nr. 82: „Pathologisch-anatomische Veränderungen des Blutes und einiger parenchymatösen Organe bei der akuten Vergiftung mit Phenacetin [Paraacet-Phenetidin].“ St. Petersburg 1895).

Bei Herrn Justow heißt es: „Bis zu welchem Grade die Angaben der Spektroskope ungleich sind, hatten wir Gelegenheit, uns bei einem unserer Versuche zu überzeugen. Während zwei Bunsen-Kirchhofsche Spektroskope in einer Portion gelösten trockenen Blutes (vergiftet durch Phenacetin) keine Hämoglobinstreifen (ein Stoff, der als Indikator dient, daß der Blutfarbstoff unter dem Einflusse der Vergiftung verändert ist) zeigten, brachte es das Rothsche Spektroskop deutlich zur Anschauung, und die photographischen Aufnahmen nach dem chromolytischen Verfahren von Burinsky legten diesen Streifen in allen Fällen von Vergiftung des Blutes mit Phenacetin klar zutage und dabei bei solchen Graden von Verdünnung, daß man, dem Aussehen nach, die Anwesenheit in diesen Lösungen von irgend welcher Quantität Blutes nicht vermuten konnte.“

Die Arbeiten von Chrustschow und Justow machten dem Akademiker A. S. Faminzin Hoffnung, daß es sich als möglich erweisen würde, mittels des chromolytischen Verfahrens den Teilungsvorgang der lebenden Pflanzenzellen zu verfolgen.

Bekanntlich hat man bis jetzt über den Teilungsprozeß der Pflanzenzellen nur nach fixierten (d. h. gefärbten) Präparaten geurteilt, da ein ungefärbtes Präparat eine glasartige Masse darstellt, in der

es sehr schwierig, um nicht zu sagen unmöglich ist, den feineren Bau wahrzunehmen. Ein fixiertes, gefärbtes Präparat stellt aber nur die „Leiche“ einer Zelle dar, und somit mußte man sich von dem Prozesse der Kernteilung der lebenden Zelle (Kariokynese) durch „das Studium des Friedhofes der Zellen“, d. h. deformierter Präparate, eine Vorstellung bilden.

Der Akademiker A. S. Faminzin beschloß, einen Versuch mit Photographieren der lebenden Zelle während des Kernteilungsvorganges anzustellen.

Eine photographische Aufnahme, in üblicher Weise ausgeführt, war absolut unmöglich, erstens, weil die glasartige Masse der Zelle eine ungeformte, detaillose Abbildung gibt, zweitens ist für das Mikrophotographieren eine längere Exposition der Platte (einige Minuten) erforderlich, während der Teilungsprozeß ebenfalls nur wenige Minuten dauert. Wenn auch somit die Zelle nicht mit ihrem glasartigen, sondern mit einem ganz deutlichen Bau sich ausgezeichnet hätte, so wäre auch dann auf der photographischen Aufnahme nur ein Mischmasch entstanden.

Der Kernteilungsprozeß gelangt durch eine ganze Reihe von höchst komplizierten Bewegungen zum Ausdruck; das Photographieren eines Gegenstandes in der Bewegung ist jedoch nur bei Momentaufnahmen möglich. An Momentaufnahmen der dunklen Abbildung eines mikrophotographischen Präparates konnte niemand freilich recht denken, bis das chromolytische Verfahren zu Hilfe kam.

Das Mikrophotographieren wurde im Institut für experimentelle Medizin ausgeführt. Man mußte sozusagen den Moment auffangen, da die Teilung sehr rasch von statten ging, und bei stärkster Vergrößerung konnte man auf dem matten Glase der Kammer nur wahrnehmen, daß sich irgend eine Masse hinüberschiebt. Man exponierte nur $\frac{1}{50}$ Sekunde. Es braucht selbstverständlich kaum hinzugefügt zu werden, daß nach der Entwicklung der Platten keine Abbildung zum Vorschein kam; die Gläser waren durchsichtig, als ob auf denselben nichts aufgenommen wäre. Während des Teilungsprozesses wurden zehn Aufnahmen gemacht; man könnte noch mehr Aufnahmen erzielen, wenn nicht die Umtauschung der Kassette Zeit in Anspruch genommen hätte, d. h. wenn die Kammer zum raschen Wechsel der Platten angepaßt wäre.

Nach demselben Verfahren wurde später eine Reihe von Momentaufnahmen von lebenden Infusorien erzielt. Die Exposition war dieselbe — $\frac{1}{50}$ Sekunde.

Ich kehre nun zurück zu den ursprünglichen Arbeiten, die ich

gemeinsam mit A. A. Stscherbatschew behufs Erzielung des Textes des Lederdokumentes ausgeführt habe. Es lag vor allem daran, zu bestimmen, welche der im Handel vorkommenden Platten (d. h. von welcher Firma) am geeignetsten sind zur Trennung der Nuancen; danach ebensolche Prüfungen mit den Entwicklern usw. vorzunehmen.

Am Anfange der Versuche machte ich von dem Lederaktenstücke 12 Aufnahmen auf trockenen Brom-Gelatine-Platten von verschiedenen Fabriken und verschiedenen Graden der Empfindlichkeit (Lumier, Ilfort, Monkhofen, Saukowsky) und entwickelte ebenfalls mit verschiedenen Entwicklern (Eisen, Hydrochinon, Amidol). Der Zahl der zum Vorschein gekommenen Buchstaben nach erwiesen sich sämtliche Negative verschieden; es kamen nicht zwei Negative von gleichgradiger Chromolyse vor. Diese Erscheinung ist dieselbe, von der die Herren Loewy und Puisseaux sprachen und die sie durch die artistische Individualität der Platte erklärten. Es ist ohne weiteres klar, daß die Farbenteilung des Negativs oder, wie man für gewöhnlich sagt, die Details derselben von vielen veränderlichen Bedingungen, z. B. von der lichtempfindlichen Schicht, von der Dauer der Exposition, von dem Entwicklungsverfahren usw. abhängig sind. Die weiteren Versuche zeigten, daß es selbst unter allen gleichen Bedingungen unmöglich war, zwei vollständig gleiche chromolytische Negative zu bekommen, daß auf einem unfehlbar einige Buchstaben waren, die auf dem anderen nicht wahrzunehmen waren. Ich nahm eine Schachtel mit 12 Platten, die in der Fabrik verpackt waren, also von einer Herstellungsnummer; ich exponierte alle 12 Platten nacheinander bei Magnesiumbeleuchtung, dabei war die Expositionszeit in allen Fällen die gleiche, mit einer Genauigkeit bis auf 0,1 Sekunde: ich entwickelte jede Platte mit einem frischen Entwickler, indem ich denselben in genügender Quantität mit einem Male anfertigte, und hielt in der Entwicklung innerhalb einer für alle Platten genau bestimmten Zeit. Trotz alledem stellten sich die Negative in Bezug auf ihre Details, d. h. der Zahl der erschienenen Buchstaben nach, als verschieden heraus.

Wäre die Arbeitsumgebung eine mehr geeignete und stünde mehr Zeit zur Verfügung, so könnte man die Faktoren, die auf die Erhöhung der Farbenteilung der Platten von Einfluß sind, zweifelsohne herausbekommen; ich hatte aber weder Zeit noch Mittel, dieselben ausfindig zu machen, und ließ diese Aufgabe ungelöst bis auf eine günstigere Zeit. Zur Fortsetzung der Versuche nahm ich von 31 Negativen zwei; eins, welches am meisten detailliert war, und ein anderes, welches am wenigsten Details hatte. Ich beabsichtigte, beide Negative

gleichzeitig zu behandeln, um die Zahl der auf dem einen und dem anderen erhaltenen Buchstaben festzustellen. Es ist kaum zu erwähnen, daß, wenn das Negativ nicht ganz rein ist, d. h. wenn es auch nur den geringsten Schleier hat, dasselbe für Chromolyse gänzlich untauglich ist. Natürlicherweise verstärkt sich auf dem Negativ das Sichtbare früher als das, was völlig unsichtbar ist; der Schleier wird sich daher bis schwarz verstärken, bevor die gesuchten unsichtbaren Spuren zum Vorschein kommen, und wird somit die letzteren stets verdecken. Ein verschleiertes Negativ mit dem chromolytischen Verfahren zu behandeln, hieße Zeit und Material ohne jede Hoffnung auf irgend welchen Erfolg zu verlieren.

Das eine, sowie das andere Negativ verstärkte ich nach dem allgemein bekannten Verfahren, unter Zuhilfenahme von Sublimat und schwefligsaurem Natrium. Bei der Vergleichung der Abdrücke von den verstärkten Negativen mit denen, die vor der Verstärkung gemacht worden sind, gewann ich die Überzeugung, daß keine neuen Buchstaben zum Vorschein kamen, die alten aber, die schon früher aufgetaucht waren, schärfer vom Untergrunde abstachen.

Ohne in sichtbarer Weise die Farbenteilung des Negativs zu erhöhen, erweist sich dennoch die Verstärkung dadurch nützlich, daß sie die weiteren Arbeiten erleichtert. Das Drucken von nicht verstärktem Negative verlangt größere Vorsicht als das von verstärktem. Von dem verstärkten Negativ machte ich Diapositive auf Glas mit Hilfe einer Chlorcollodium-Emulsion. Die Zusammensetzung der Emulsion ist folgende:

Collodium:

Weingeist 95 %	400 ccm
Athyläther	400 "
Pyroxylin	25 g.

Chlorierende Lösung:

Kochender Alkohol	80 ccm
Chlorlithium	2 g
Chlorstrontium	3 g.

Silberlösung:

Weingeist 95 %	60 ccm
Destilliertes Wasser	10 "
Salpetersaures Silber	20 "

Die Lösungen werden heiß in dünnem Strom, unter steter Umrührung des Collodiums, eingeleitet. Danach wird eine Lösung von 4 g

Citronensäure in 80 ccm Alkohol zugefügt. Hat man die Absicht, auf Papier zu drucken, so setzt man Glycerin zu. Der Erfolg bei der Herstellung der Emulsion hängt gänzlich von der Art der Eingießung der heißen alkoholischen Lösungen ab. Das Collodium gießt man am besten in einen weithalsigen Kolben ein und hält es in steter Bewegung, während die alkoholischen Lösungen hinzugefügt werden. Besonders wichtig ist dies bei der Eingießung der salpetersauren Silberlösung, und zwar der ersten Tropfen. Die Emulsion muß in endgültiger Gestalt, bei durchfallendem Lichte von opaler Farbe mit einem Stiche ins Orange sein. War die Emulsion schlecht hergestellt, so setzt sich innerhalb 24 Stunden auf dem Boden des Kolbens ein weißer, mehlartiger Niederschlag ab. Die Emulsion ist an einem dunklen Orte aufzubewahren. Ich dringe selbstverständlich keineswegs auf das hier angeführte Rezept. Im Gegenteil, ich bin der Überzeugung, daß man eine Emulsion, die ein bedeutend größeres Farbenteilungsvermögen besitzt, herstellen kann. Als ich meine Versuche mit der Wiederherstellung des Textes der Lederdokumente ausführte, hatte ich keine Zeit, mich durch die Prüfung verschiedener Sorten von Emulsionen abzulenken, und ich bediente mich desjenigen Rezeptes, welches ich bei der Hand hatte.

Das Diapositiv auf dem Glase habe ich folgenderweise hergestellt: Auf die matte Seite des gut ausgewaschenen und gereinigten Milchglases brachte ich Emulsion auf, wie das in der Regel bei Collodierung des Glases gemacht wird. Vor dem Gebrauch des matten Glases ist es notwendig, die matte Seite mit Bimstein und Wasser zu reinigen und über Nacht in schwacher Salpetersäure stehen zu lassen. Ein solches Glas, unter dem Negativ in den Kopierrahmen gelegt, wurde solange ans Licht gestellt, bis die Buchstaben deutlich geworden waren. (Zur Kontrolle wurde ein Papier, welches mit derselben Emulsion bedeckt war, ausgestellt.) Sobald das Drucken begann, wurde der Kopierrahmen mit einem gelben Glase bedeckt. Das Bedecken mit einem gelben Glase hat den Zweck, wie ich schon erwähnt habe, dem Abdrucke größere Kontraste zu verleihen, d. h. seine Chromolyse zu erhöhen. Chlorsilber ist für gelbe Strahlen nicht empfindlich, da aber die Reduktion des Silbers schon durch das Licht begonnen hat, so dauert sie auch unter dem Einflusse von gelben Strahlen fort. Auf diese Weise wird unter dem gelben Glase nur das Drucken der Buchstaben fortgesetzt, während das Abdrucken des Feldes aufgehoben wird. Es ist notwendig sich zu vergegenwärtigen, daß bei sehr schwacher Gelbfärbung des Glases das gewünschte Resultat ausbleibt, und daß bei sehr dichter Färbung das Drucken völlig aufhört. Gute

Resultate gibt auch die Färbung mit Aurantia, zu welchem Zwecke man das Glas mit Collodium begießen kann, zu dem eine schwache alkoholische Aurantialösung beigemischt ist. Die Erfahrung hat mich überzeugt, daß man die besten Resultate bekommt, wenn man nach Maßgabe der Aufklärung der Details auf dem Abdrucke die Farbendichtigkeit verstärkt; daher begieße ich mit dem gefärbten Collodium zunächst eine Seite des Deckglases und sodann nach einiger Zeit die andere Seite. Begreiflicherweise wird jedoch bei solcher Vergrößerung der Farbendichtigkeit des gelben Glases, die Verstärkung nicht allmählich, sondern sprunghaft vollzogen, dabei keineswegs immer der Schnelligkeit des Druckens entsprechend, die Proportionalität in der Stärke der Nuancen wird gestört und daher entsteht eine schlecht kontrastierte Abbildung ohne Halbtöne, wie das mit Recht die Akademie der Wissenschaft in ihrem Gutachten über mein Verfahren bemerkt hat. Dieser Fehler wird bis zu einem gewissen Grade korrigiert, wenn man nicht Collodium mit Aurantia nimmt, sondern eine Lösung von Asphalt in Benzin, da durch die Einwirkung des Lichtes der Asphalt selbst allmählich eine dichtere Gelbfärbung annimmt.

Sobald die Buchstaben genügend zum Vorschein gekommen sind (d. h. diejenigen Buchstaben, die auf dem Negative selbst bemerkbar sind), wird die Kopie aus dem Rahmen herausgenommen, in üblicher Weise fixiert und getrocknet, worauf man mit einer Kautschuklösung übergießt. Die Kautschukschicht muß völlig hart werden und die Klebrigkeit verlieren. Dann wird wieder über den Kautschuk mit derselben Emulsion übergossen. Der Umfang des Milchglases soll etwas kleiner sein, als der des Negativs. Damit das emulsierte Milchglas stets an einer und derselben Stelle des Negativs zu liegen käme, d. h. damit sämtliche Linien zusammenfallen, verfährt man am besten folgendermaßen: Bevor man mit der Emulsion übergießt, lege man das Glas auf das Negativ, mit der matten Seite zum Negative, und bringe an den Ecken des letzteren schmale Streifen von Bristol derartig an, daß dieselben dem Milchglas dicht anliegen.

Um die Spuren des Hyposulfits (unterschwefligsaures Natron) gänzlich zu entfernen, ist es zweckmäßig eine Antionlösung (1 : 200) zu gebrauchen. Falls die Spuren des Hyposulfits nicht gänzlich entfernt sind, erscheinen schon bereits auf der zweiten Schicht gelbe Flecken, die die ganze Arbeit verderben.

Mittels des geschilderten Verfahrens wird eine Vergrößerung der Differenz zwischen den Farbennuancen auf das doppelte erreicht, infolge der Summierung der Bilder. Die drei zur Vergrößerung der

Kontrastierung angewandten Mittel — Zusatz von Chromsäure zu der Emulsion, Bedeckung mit einem gelben Glas, Zusammenlegung der Bilder — bringen schon viel neue Buchstaben, und außerdem kann man die Linien von Zeilen wahrnehmen, obwohl die Buchstaben auf diesen Linien noch viel zu schwach und nicht erkennbar sind.

Beim Vergleich des Abdruckes von unserem Negative, welches auf Emulsion ohne Chromsäure, ohne Bedeckung mit einem gelben Glas und Verdoppelung der Bilder aufgenommen worden war, mit dem Abdruck, der mit Zuhilfenahme dieser Mittel gemacht wurde, kann man wahrnehmen, daß mittels dieses Verfahrens Details aus dem Negative herausgezogen werden, die früher unsichtbar waren. Einige Buchstaben, die früher gar nicht zu bemerken waren, werden deutlich lesbar; andere Buchstaben, schwächere, zeigten sich nicht genügend bestimmt, jedoch ist zu sehen, daß dieselben Spuren von Schriften darstellen, aber nicht Unebenheiten der Lederoberfläche, von denen sie früher nicht zu unterscheiden waren.

Der hergestellte Abdruck beweist schon, daß wir auf dem Negative nicht alles zu sehen bekommen, was auf demselben da ist. Man darf annehmen, daß auch auf dem Abdrucke noch vieles für uns Unsichtbares vorhanden ist, und daher ist dasselbe mittels desjenigen photographischen Verfahrens zu behandeln, mit dessen Hilfe der Text des ersten Dokumentes wiederhergestellt worden ist.

Das Teilungsverfahren der Farbennuancen werde ich hier ausführlich schildern in der Art, in der dasselbe von mir bei der Wiederherstellung von geschädigten Schriften angewandt wird, da für die gerichtliche Begutachtung der Aktenstücke dieses vollkommen ausreichend ist. In der ganzen photographischen Literatur, russischen, französischen, deutschen und englischen ist bezüglich dieses Gegenstandes absolut nichts vorhanden. Ich muß hinzufügen, daß man, wenn meine Arbeit in einem speziell zu diesem Zwecke eingerichteten Laboratorium ausgeführt worden wäre und bei der Möglichkeit, über die nötigen Mittel frei zu verfügen, die Farbenteilung viel weiter bringen, in dem gegebenen Falle z. B. die vollständige Wiederherstellung des Textes der Lederaktenstücke erzielen könnte.

Der Raum, in dem man die Arbeiten der chromolytischen Photographie ausführen will, muß folgenden Bedingungen genügen: 1. der Fußboden soll durch die Straßenfahrt keine Erschütterung erleiden; 2. in diesen Raum darf keine Luft eindringen, die mit Dämpfen, welche Schwefelverbindung enthalten, gesättigt ist. Falls beide Bedingungen bzw. eine derselben nicht beachtet wird, wird die Arbeit höchst erschwert und erfolglos.

Bei allen photographischen Reproduktionsarbeiten ist jede Erschütterung der Kammer zu vermeiden. Die mit langer Brennweite ausgestatteten Objektive, die ausschließlich bei Reproduktionsarbeiten angewandt werden, sind äußerst empfindlich gegen die kleinsten Schwankungen des Objektivbrettes, so daß die Fabrikanten vor den Erschütterungen, die eventl. bei der Durchfahrt eines geladenen Wagens über dem Straßenpflaster entstehen können, in ihren Katalogen zu warnen sich veranlaßt sehen.

Das Photographieren auf feuchten Wege verlangt eine tadellose Sauberkeit des Raumes und der in demselben enthaltenen Luft, ohne welche die Mißerfolge den Arbeitenden unaufhörlich verfolgen würden. In dem chemischen Laboratorium der Akademie der Wissenschaft gelang es mir niemals, ein einwandfreies Negativ zu bekommen, infolge der aus den anderen Laboratoriumszimmern eindringenden unreinen Luft; dagegen im Sommer auf dem Lande und in dem Gebäude der militär-medizinischen Akademie waren die Negative vollständig rein.

Ich hatte zur Verfügung ein Aplanat Steinheil IV. Serie (weitwinkeliges) 2. In den Katalogen der Firma Steinheil, in der Anmerkung zur Aufzählung der Objektive dieser Serie, wird ausdrücklich betont, daß man mit denselben nur in Räumen, die vor jeder Erschütterung des Fußbodens geschützt sind, arbeiten kann. In der Tat genügt es während der Exposition durch das Zimmer zu gehen, wenn auch nur sehr vorsichtig, um das Negativ zu verderben.

Denjenigen, die sich mit der chromolytischen Photographie befassen wollen, möchte ich den Rat erteilen, nicht ans Werk zu gehen, bevor sie sich von der regelrechten Einstellung des ganzen Apparates, d. h. des Tisches, der Kammer mit dem Objektiv und des Objektivschildes, überzeugt haben. Die Kontrolle des Parallelismus des Schildes, des Objektivbrettes und des matten Glases mit Hilfe von Linealen und Wasserwaagen, wie es in der Regel geschieht, ist nicht ausreichend. Für das zuverlässigste halte ich das Verfahren von Gügenen (mit Hilfe eines Spiegels), dessen Beschreibungen man in dem Davanneschen Handbuche und in der Encyclopädie von Faber usw. nachlesen kann. In den Objektschild wird ein kleiner Spiegel eingesetzt, in das Objektiv eine Scheibe von weißem Karton mit einem Nadelstich in der Mitte eingefügt. Falls alle 3 Ebenen parallel zu einander und zugleich senkrecht zur Achse des Objektivs stehen, so muß die vom Spiegel reflektierte Abbildung des Stiches gerade in dem Mittelpunkte des matten Glases zu liegen kommen.

Bevor man dieses nicht erzielt hat, soll man mit den chromolytischen Arbeiten nicht beginnen.

Nach Einstellung des Apparates ist die Kongruenz der Ebenen des matten Glases mit der empfindlichen Oberfläche der Platte, bei dem Umtausch des matten Glases durch die Kassette, zu kontrollieren. Behufs solcher Kontrolle konstruierte ich einen Apparat aus zwei langen Zeichenlinealen, zwischen denen Befestigungsbälkchen sich befinden; an diesen mit einander befestigten Linealen ist ein graduierter Kreisbogen angebracht, im Centrum des Bogens ist an den Linealen ein langer Zeiger angebracht, dessen kurzes Ende, das jenseits der Lineale herauskommt, mit einer Last in der Art eines sich drehenden Rades versehen ist. Ein solches Lineal stelle ich auf die Kante an den inneren Rändern des Rahmens des matten Glases, wobei das Belastungsrade das Glas berührt, und lese dann die von dem Zeiger angezeigte Teilung ab. Darauf lege ich in die Kassette irgend ein untaugliches Negativ ein, hebe das Rouleaux auf und verfare mit dem Lineal genau so wie bei der Prüfung des matten Glases. Der Zeiger muß dieselbe Teilung zeigen; andernfalls ist die Auflagerung des Glases in der Kasette unrichtig und muß korrigiert werden.

Dieser Handgriff ist nicht neu, die Erfahrung aber überzeugte mich, daß man mit demselben besser als mit allen andern zum Ziele kommt. Ich betone nochmals, daß die sorgfältige Kontrolle des Apparates und der Kasette unbedingt notwendig ist.

Die Beleuchtung des aufzunehmenden Gegenstandes kann nur eine künstliche sein und keineswegs das Tageslicht, da letzteres zu dirigieren unmöglich ist. Während der Exposition ist das Tageslicht gänzlich zu beseitigen, weil dasselbe der Aufnahme schädlich ist. Ich beleuchte den Gegenstand von zwei Seiten mittels der Neyschen Lampen, bei denen die Magnibänder mit Hilfe eines Uhrwerkes herausgezogen werden. Die Bewegung des Bandes in beiden Lampen muß eine völlig gleiche sein, was durch den Vergleich der Länge der Magnibänder, die von beiden Lampen in eine bestimmte Zeiteinheit herausgesteckt worden sind, leicht festzustellen ist.

Die Gläser zur Herstellung der empfindlichen Platten müssen unbedingt Spiegelgläser sein, d. h. vollständig glatte, ohne Unebenheiten. Wenige Tage vor dem Gebrauch werden die Gläser in Pottasche ausgekocht, sodann in Salpetersäure gelegt, dann mit Wasser abgespült und mit Alkohol so lange gereinigt, bis das Glas beim Anhauchen nicht mehr beschlägt.

Das Silberbad wird aus zehn Teilen salpetersaurem Silber auf 100 Teile destillierten Wassers hergestellt. Bevor man das Silber

aflöst, lege man ein kleines Stück Höllenstein ins Wasser und lasse es in einem Gefäße von weißem Glase wenigstens 24 Stunden bei Tages-, oder besser bei Sonnenlicht stehen. Am folgenden Tage filtriere man das Wasser und löse dann das angegebene Quantum Silber in demselben auf; dabei wird das Stück, das zur Reinigung des Wassers diene, nicht mitgerechnet. Das Silberbad wird in einem dunklen Zimmer aufbewahrt, nur während der Arbeit; sobald die Arbeit zu Ende ist, gieße man dasselbe in ein Gefäß und stelle es ans Licht. Um stets ein gutes Silberbad zu haben, fertige ich mit einem Male ein größeres Quantum Lösung an, verteile dieselbe auf mehrere Gefäße und stelle sie ans Licht, indem ich von denselben der Reihe nach Gebrauch mache; auf diese Weise bleibt das Silberbad, bei vier Gefäßen, am Licht wenigstens drei Tage gut erhalten.

Die Jodierung des Collodiums spielt eine sehr wichtige Rolle. Bekanntlich kann man durch die Auswahl der jodierenden Salze der Abbildung eine Weichheit bzw. Kontrastierung nach Wunsch verleihen. In früherer Zeit, als das Trockenverfahren beim Photographieren noch nicht da war, kamen verschiedene Sorten Collodium im Handel vor, die zu verschiedenen Zwecken bestimmt waren: Porträts-, Landschafts-, Reproduktionsaufnahmen usw. Nach Prüfung der verschiedenen Rezepte der Collodiumjodierung, um das beste behufs Farbenteilung herauszufinden, gewann ich die Überzeugung, daß von allen jodierenden Salzen das beste Jodstrontium wäre; dabei jedoch wird dieses Collodium rasch seiner chromolytischen Eigenschaft verlustig und erscheint als ein einfach kontrastierendes, d. h. es gibt nur starkes Licht und tiefe Schatten.

Bei dem Gebrauch von Jodstrontium ist besonders auf die Reinheit dieses Salzes Rücksicht zu nehmen; es kann nur das Scheeringsche Jodstrontium von dunkel kaffeebrauner Farbe in Betracht kommen, welches in verlöteten Glasröhrchen geliefert wird. Das Jodstrontium von gelber Farbe, das in den Drogerien in Pulverform in Gläsern verkäuflich ist, ist zwecks Collodiumjodierung völlig unbrauchbar. In besonderen Fällen mache ich von diesem Collodium Gebrauch, für gewöhnlich aber bediene ich mich eines anderen, von folgender Zusammensetzung:

Alkohol	675 ccm
Äther	325 „
Pyroxylin	14 g
Jodammonium	7 „
Bromammonium	8 „
Jodkadmium	16 „

Bemerkenswert ist, daß dieses Collodium in den ersten Tagen für chromolytische Arbeiten völlig untauglich ist; aber nach Aufbewahrung desselben in einem dunklen Zimmer bei 18° R. bekommt man vorzügliche Resultate. Vom 25. bis 26. Tage ab beginnt es allmählich seine Eigenschaft, gute chromolytische Negative zu geben, einzubüßen, und schon am 35. Tage ist es nur für Reproduktionsarbeiten brauchbar, aber nicht für chromolytische.

Ist man nicht imstande, 25 Tage abzuwarten, so kann man nach folgendem Rezept ein Collodium, freilich ein viel minderwertigeres und leicht verderbliches, innerhalb drei Tagen herstellen; es ist daher geboten, dasselbe in kleinen Portionen anzufertigen:

Normales Celloidincollodium:

Schehringsches, 2% 100 ccm

Jodierung:

Jodammonium 0,5 g

Jodkadmium 0,4 „

Bromammonium 0,2 „

Bromkadmium 0,1 „

Darnach ist gesondert darzustellen:

Collodium (dasselbe, Schehringsches) 100 ccm

Jodammonium 1,20 g

und letzteres zum ersteren zuzusetzen 10 ccm.

Um die Expositionszeit genau zu bestimmen, verfähre ich folgendermaßen: Auf einem Streifen weißen Schreibpapiere (und noch besser auf Barytpapier) führe ich einen Längsstrich mittels einer so schwachen, wässerigen Nigrostinlösung, daß der Strich für das Auge noch kaum wahrnehmbar ist; diesen Streifen befestige ich an dem Objektbrett und decke mit einem schwarzen, matten Papiere zu. Während der Exposition und in bestimmten Zeitintervallen schiebe ich das schwarze Papier ab und decke somit allmählich den Streifen auf. Bei der Entwicklung der Platte stelle ich fest, bei welcher Expositionszeit die Linie vom Papiere am schärfsten absticht, und das dient mir als Anhaltspunkt für die Bestimmung der Expositionszeit. Noch besser ist eine verschiebbare Kassette mit einem Durchschnitt in der Gestalt eines schmalen Streifens; in einer derartigen Kassette geht die empfindliche Platte vor dem Durchschnitt vorüber, und es entsteht auf diese Weise auf dem Negative ein schmaler Streifen, der den verschiedenen Expositionen entspricht.

Ohne vorausgegangene Zeitbestimmung der günstigsten Exposition ist es unmöglich, ein für die Chromolyse

brauchbares Negativ zu bekommen. Der Arbeitende mag noch so große Übung haben, es wird ihm nie gelingen, gute Resultate zu erzielen. Das Zuwenig resp. das Zuviel von einer Sekunde (beim feuchten Verfahren etwa 20 Minuten) können die Resultate der Aufnahme gänzlich verändern.

Die photographische Wirkung des Lichtes auf das empfindliche Medium ist der Lichtwirkung nicht proportional, d. h. es ist keineswegs gleichgültig, ob man lange bei schwacher Beleuchtung exponiert oder ob man nur wenig exponiert bei starkem Lichte, obgleich die Photenzahl (Lichteinheit in einer Zeiteinheit) in beiden Fällen dieselbe ist. Da die Wirkung der von den aufgenommenen Gegenständen reflektierten Lichtstrahlen von verschiedener Intensität auf die empfindliche Platte mit ungleicher Geschwindigkeit sich vollzieht, so ist es notwendig — um die größtmögliche Kontrastierung auf dem Negative zu bekommen —, die Exposition in dem Augenblicke zu unterbrechen, wo die Wirkung der weniger intensiven Lichtstrahlen einzutreten beginnt. Unter dieser Bedingung wird die Wirkung der letzteren auf die Platte gleich Null sein, während die Lichtstrahlen von stärkerer Intensität den entsprechenden Teilen des Negativs eine gewisse Undurchsichtigkeit zu verleihen vermocht haben. Diese Grenze darf man nicht überschreiten, weil, sobald die Wirkung der zweiten Strahlen zum Ausdruck kommt, die Undurchsichtigkeit der beiden Teile des Negativs sich rasch auszugleichen sucht.

Bei starker Beleuchtung des Gegenstandes und kurzer Exposition erzielt man keine chromolytischen Negative. Im Verlauf von vielen Jahren konnte ich die Feststellung der Beziehung zwischen Lichtstärke und Ausdauerzeit, bei der die Chromolyse am stärksten zum Ausdruck kommt, erzielen. Das Haupthindernis war die Unmöglichkeit, ein ganz gleichmäßiges Magniband zu erhalten; selbst die Bänder einer Breite geben eine ungleiche Beleuchtung. Dies wäre einfach zu beseitigen, wenn man in der Fabrik eine Anzahl Bänder von genau bestimmter Zusammensetzung, Breite und Dicke bestellt hätte; dazu aber habe ich niemals die Mittel gehabt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß nach Beseitigung dieses Hindernisses die Chromolyse beträchtlich zu erhöhen möglich wäre.

Bei einer gewissen Korrelation zwischen Beleuchtungsstärke des Gegenstandes und Expositionszeit kann die Farbenteilung eine frappante Höhe erreichen. Wenn die Chromolyse erst Allgemeingut vieler und dabei gut situierten Personen sein wird, wird die Auffindung der gesuchten Korrelation nicht lange ausbleiben, und die ganze Arbeit wird viel vereinfacht und erleichtert werden.

Da ich immer mit demselben Objektiv und bei derselben Blende arbeite, suche ich so zu verfahren, daß meine Lampen mit den Magnibändern stets mit der gleichen Geschwindigkeit arbeiten, d. h. während einer Zeiteinheit stets dieselbe Bandlänge hervorschieben. Außerdem stelle ich immer die Lampe in dieselbe Entfernung von dem Objektschilde. Indem ich auf diese Weise die Beleuchtungsbedingungen ausgleiche, verändere ich nur die Exposition und finde das Richtige, indem ich sozusagen tappend herumsuche.

Falls ich mit einem anderen Objektiv zu arbeiten habe, so beginne ich die Arbeit mit der Bestimmung der Expositionszeit oder, besser gesagt, der Grenzen, zwischen denen die beste Exposition liegt. Das nimmt freilich viel Zeit in Anspruch, aber ohne diese vorausgegangene Arbeit kann man mit der Farbenteilung nicht beginnen.

Am Ende der Exposition bedecke ich die Lampen mit roten Gläsern und schließe die Aufnahme bei roter Beleuchtung des Gegenstandes. Das rote Licht übt auf das Jodsilber dieselbe Wirkung aus wie das gelbe Glas auf das Chlorsilber, d. h. die roten Strahlen wirken nur auf diejenigen Stellen der Platte, die schon bereits der Wirkung der intensiven Lichtstrahlen unterworfen worden sind. Um rote Gläser herzustellen, übergieße ich die gewöhnlichen Gläser mit Collodium, das dicht mit Eosin gefärbt ist; andere Färbungen scheinen mir weniger wirksam zu sein. Noch bessere Resultate kann man erzielen, wenn man die mit einem roten Glase bedeckte Platte vor der Entwicklung auf einige Sekunden aus dem dunklen Zimmer ins Licht heraus trägt; dabei ist aber große Vorsicht geboten, weil ein Zuviel das Negativ verderben kann.

Die Entwicklung nehme ich mit dem Eisenentwickler nach dem folgenden Rezepte vor:

Wasser	400 ccm
Alkohol	24 „
Essigsäure	24 „
Schwefelsaures Eisen	24 „

Es ist schwierig, mit Worten auseinanderzusetzen, wann der rechte Zeitpunkt da ist, die Entwicklung zu unterbrechen; jedenfalls soll man dieselbe nicht bis zu Ende führen und damit aufhören, bevor die durchsichtigen Stellen leicht grau zu werden beginnen. Ein Negativ, welches ein Porträt-Photograph als ein gut entwickeltes ansprechen würde, ist für die Farbenteilung untauglich; es ist nämlich überentwickelt.

Die Fixierung ziehe ich vor mit Cyankalium auszuführen und nicht mit schwefligsaurem Natrium, weil durch den Gebrauch des

letzteren die Negative weniger durchsichtig herauskommen, was sich nachträglich bei der Zusammenlegung der Häutchen besonders kundgibt.

Nach Fixierung mit Natrium dürfen die durchsichtigen Stellen des Negativs nicht den geringsten Schleier aufweisen, d. h. sie müssen rein sein wie das Glas selbst, auf dem das Negativ gemacht worden ist. Ein allgemeiner Schleier erscheint als Folgezustand einer der folgenden Ursachen:

1. In das Laboratorium, beziehungsweise in die Kammer dringt Nebenlicht ein.

2. Das Collodium und die Bäder entsprechen nicht einander der Reaktion nach, d. h. sie sind ungleich sauer. Die Wanne ist mit chemisch reiner, salpetriger Säure anzusäuern, resp. mit Soda zu alkalisieren, je nach Bedarf.

3. Die Gläser waren nicht gut ab gespült und gereinigt.

Indem ich mit dem feuchten Verfahren ans Werk gehe, nehme ich vor allem eine Probenegativ von einem Bogen weißen Bristol, in dessen Mitte ein großes Stück schwarzen, matten Papiere sich befindet. Ist kein Schleier vorhanden, so muß der durchsichtige Teil des Negativs, der dem schwarzen Papiere entspricht, vollständig sauber sein, und wenn man in der Mitte desselben einen Teil der Collodiumschicht entfernt, so darf keine Differenz in der Durchsichtigkeit zwischen dem entblößten Glase und dem übrigen durchsichtigen Abschnitte bestehen.

Das fixierte und gut ab gespülte Negativ verstärke ich in der gewöhnlichen Weise mit Silber und Pyrogallussäure; erweist sich diese Verstärkung als nicht genügend, verstärke ich zum zweitenmal nach dem Verfahren von Eder und Todt:

Wasser	500 ccm
Salpetersaures Blei	40 „
Rotes Cyankalium	30 g.

In dieser Lösung halte man das Negativ, bis es weiß wird, spüle sorgfältig ab und übergieße danach mit der Lösung:

Wasser	500 ccm
Chromsaures Kalium	60 g,

zu der bis zur Hälfte Ammoniak zugesetzt ist.

Falls sämtliche Operationen regelrecht ausgeführt werden, so muß die Farbe des Negativs hellrot sein, bei einwandfreier Undurchsichtigkeit in den Schatten.

Bei der Herstellung eines chromolytischen Negativs vergrößere ich die Abbildung keineswegs, sondern im Gegenteil, ich mache die-

selbe etwas kleiner als das Original. Ich verfare so deshalb, weil bei Vergrößerung die Differenz zwischen den Nuancen schwächer wird, während bei Verkleinerung dieselbe stärker wird; außerdem ist das Zusammenlegen der Häutchen (Negative) von größerem Umfange ungeheuer schwierig, ja sogar unmöglich, wenigstens für meine Person.

Ich begnüge mich nicht mit einem hergestellten chromolytischen Negativ und nehme zu der Zusammenlegung einiger solcher Negative Zuflucht, um die Differenz zwischen den Schatten bemerkbarer zu machen. Die Negativezusammenlegungs-Operation ist die schwierigste in dem ganzen Prozesse und erfordert große Sorgfalt.

Vor allem mache ich einige Negative von dem Gegenstande nach der oben geschilderten Methode und trage dabei Sorge, daß die Kammer mit dem Objektiv und der Objektschild ihre Lage nicht im geringsten ändern.

Sollte das Negativ von großem Umfange sein, so muß man es teilen. Zu diesem Behufe bemerke man irgend welche Punkte auf dem Gegenstande, bzw. auf dem Schilde neben dem Gegenstande, und falls nichts von solchen da ist, mache man vor der Abnahme der Negative irgend welche Bemerkungen auf dem Schilde. Am besten mache man auf dem Schilde neben dem Gegenstande einen Rahmen von Papierstreifen, die in Centi- und Millimeter geteilt sind, welche begrifflicherweise sich auf sämtlichen Negativen abbilden werden. Der größte Umfang des Teiles, in den man das Negativ teilt, soll 6 mal 6 cm sein; für den Anfänger aber ist es besser, auf kleinere Teile zu teilen, bis er die Übung in der Zusammenlegung der Häutchen erlangt.

Die Negative (getrocknete freilich) werden mit einer Kautschuklösung in Benzol übergossen. Die Lösung mache man 2prozentig. Das Gummi, das sogenannte „Para“, welches in dünnen Blättern verkäuflich ist, schneide man in kleine Stücke, die in 2 bis 3 Tagen in Benzol sich gut auflösen. Danach nehme man 1 Liter guten, vollständig durchsichtigen, von der geringsten Trübung freien Colloidiums (3%) und gieße in dasselbe 5—8 ccm Ricinusöl ein.

Am besten nehme man auch für die Übergießung das Scheeringsche Celloidin-Collodium.

Das Collodium gieße man in soviel weithalsige Gläser, wieviel man Häutchen zusammenzulegen beabsichtigt, und treffe dabei Vorkehrung, daß das Collodium während des Gießens nicht dick wird, d. h. man verhindere die Verdunstung des Äthers. Auf diese Vorsichtsmaßregel nehme ich besonders Rücksicht, da die Mißachtung derselben die weitere Arbeit ganz unmöglich machen kann.

Ist der Kautschuk auf den Negativen vollständig trocken und weist er keine Klebrigkeit mehr auf, so beginne man mit der Übergießung der Negative mit Collodium. Wollten wir sämtliche Negative von einem Glase übergießen, so hätten die letzten Negative ein dichteres Collodium bekommen als die ersteren und, nach Abtrennung der Häutchen vom Glase, kontrahierten sich die einen mehr, die anderen weniger, und das Zusammenlegen der Abbildung gelänge nicht, trotz aller Bemühungen. Daher übergieße man jedes Negativ von einem besonderen Glase möglichst rasch, und dabei ist derart zu verfahren, daß die Negative in einer Richtung übergossen werden, z. B. vom oberen Teile der Abbildung zum unteren. Das ist darum notwendig, weil unten die Übergießung bereits verdichtet ist.

Nachdem die Übergießung ausgetrocknet ist, gehe man an die Teilung der Negative mittels eines Lineals und eines scharfen Federmessers. Nach Auflegung des Negativs auf den Tisch, mit der Abbildung nach oben, lege man das Lineal an die ausgeführten Bemerkungen und mache mit dem Messer einen leichten Einschnitt. Sodann nehme man das folgende Negativ, lege das Lineal an dieselben Bemerkungen und schneide ebenfalls ein usw. Taucht man nun das Negativ ins Wasser, so wird das Häutchen in den den gemachten Einschnitten entsprechenden Teilen vom Glase abstehen. Sobald sämtliche Häutchen vom Glase auf diese Weise entfernt sind, so kann man mit der Zusammenlegung derselben beginnen.

Man lege ein gut gereinigtes Glas in Wasser und bringe ebendahin eines der zusammenzulegenden Häutchen. Man schiebe das Glas unter das Häutchen, wobei das letztere mit den Fingern von oben her zugehalten wird, und nehme dann das Glas mitsamt den Häutchen aus dem Wasser heraus. Nach Abfließen des Wassers glätte man vorsichtig das Häutchen mit der Hand auf dem Glase aus, indem man mit dem Finger von der Mitte zu den Rändern gleitet, bis dasselbe sich dicht ans Glas anlegt. Das Glas mit dem Häutchen stelle man dann auf die Kante zwecks Austrocknung des Häutchens, und nachdem letztere stattgefunden hat, hebe man mit einem Messer die Ränder des Häutchens ab und bestreiche dieselben mit einem Kautschukleim (Kautschuklösung in Benzin), um es ans Glas zu befestigen. Danach bringe man das Glas mit dem befestigten Häutchen wieder ins Wasser und lege auf dieselbe Weise ein zweites Häutchen auf, indem man für die Kongruenz der Schnittlinien Sorge trägt. Nach Herausnahme des Glases aus dem Wasser und nach Ausgleichung und Befestigung des zweiten Häutchens in derselben Weise wie das erste, nehme man ein drittes usw.

Es kommt vor, daß trotz aller Vorsichtsmaßnahmen bei der Abnahme und Übergießung die Häutchen bei der Auflegung des einen auf das andere nicht völlig zusammenfallen; sodann verfähre ich folgendermaßen: Indem ich die Häutchen im mittleren Teile der Abbildung aufeinander lege, bringe ich beide feucht auf ein reines Glas; dabei kommt das größere nach unten zu liegen, d. h. berührt das Glas; danach befeuchte ich das obere Häutchen und glätte dasselbe von der Mitte zu denjenigen Rändern, wo das Nichtzusammenfallen sich bemerkbar macht. Die Ausglättung soll gleichmäßig und nicht stark sein. Mittels dieses Verfahrens gelingt es stets, die Kongruenz der Abbildungslinien zu erzielen.

Man kann die Häutchen ebenfalls mittels Vaseline aufeinander legen; das ist viel leichter, und man erreicht dabei eine größere Genauigkeit der Kongruenz. Nach Abnahme der Häutchen vom Glase in der üblichen Weise, d. h. durch Legen derselben ins Wasser, trockne man sie zwischen den Seiten eines reinen Heftes, und nach Befreiung von der Feuchtigkeit bestreiche man das reine Glas leicht mit Vaseline und lege das erste Häutchen auf, indem man selbstverständlich die Falten ausgeglichen hat. Sodann bestreiche man oberhalb des aufgelegten Häutchens mit Vaseline und lege das zweite Häutchen auf, indem man vor allem die mittleren Teile der Abbildung aufeinander legt. Durch Ausglättung mit dem Finger von der Mitte zu den Rändern ist es nicht schwierig, eine vollständige Kongruenz der Abbildung zu erzielen.

Hier dürfte am Platze sein zu bemerken, daß das Collodium, mit Ricinusöl nach dem angeführten Rezept hergestellt, manchmal aus unbekanntem Gründen schlechte, für die Kongruenz untaugliche Häutchen gibt. Ein solches Häutchen knistert unter den Händen wie Papier, verdreht sich leicht an den Rändern und ist zur Faltenbildung geneigt. Ein gutes Häutchen darf keineswegs knistern und sich verdrehen, und das ist durch den Zusatz von Ricinusöl leicht zu erzielen. Ich würde empfehlen, bevor man mit der Übergießung der zusammenzulegenden Negative mit Collodium beginnt, Probehäutchen herzustellen und das Ricinusöl allmählich zuzusetzen, bis die genannten Mängel verschwinden.

Diese Arbeit ist nur dann schwierig, wenn die Vorsichtsmaßregeln bei der Übergießung der Negative nicht getroffen worden sind, resp. die Kammer in den Intervallen zwischen den Aufnahmen eine Erschütterung und Verschiebung erlitten hat; sonst ermöglicht eine geringe Übung, einige ganz genaue Häutchen aufeinander zu legen.

Durch Zusammenlegung, nehmen wir an von fünf Häutchen,

vergrößern wir die Differenz in den Farbnuancen auf das Fünffache. In der Tat, machen wir auf dem Papiere einen Abdruck von einem solchen summierten Negative, so bemerken wir sofort viele neue Buchstaben, die an solchen Stellen zum Vorschein kamen, wo nur eine glatte Lederoberfläche geblieben zu sein schien.

Wir können aber von diesem Negative einen eben solchen doppelten Abdruck bekommen, wie wir vom ersten Negative gemacht haben, indem wir das Papier durch Glas ersetzen; dadurch fügen wir noch einige Buchstaben hinzu. Nun steht es nicht im Wege, mit dem Abdrucke auf dem Glase ebenso zu verfahren, wie wir mit dem ersten Abdruck verfahren haben, d. h. von demselben fünf Negative abzunehmen, die Häutchen zusammenzulegen usw.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat mich gelehrt, daß es nicht zweckmäßig ist, mehr als drei Häutchen zusammenzulegen, falls die Abbildung Halbtöne besitzt; dagegen bei der Reproduktion von Manuskripten und überhaupt in denjenigen Fällen, wo nur zwei Nuancen zu trennen sind, ist es zweckmäßig, fünf und mehr Häutchen aufeinander zu legen. Bei der Zusammenlegung von nicht mehr als drei Häutchen mache ich von einem solchen zusammengesetzten Negative einen Abdruck auf Chlorsilberpapier, und ohne denselben zu virieren und fixieren, klebe ich auf Karton auf. Von diesem Abdruck mache ich wiederum drei Negative usw.

Die Virierung und Fixierung des Abdruckes beraubt die Abbildung der schwachen Halbtöne, und dieser Umstand hat die Verstümmelung der Korrelation zwischen Nuancen bei der weiteren Bearbeitung zur Folge. Durch diesen Handgriff wird wesentlich der erste Teil des chromolytischen Prozesses vereinfacht: anstatt die Abbildungen auf Milchglas mit Chlorsilber-Collodium zu vermehren, mache ich jetzt einfach einen Abdruck auf Chlorsilberpapier und klebe dasselbe an Karton, ohne es zu virieren und fixieren. Bei dem Photographieren von diesem Abdrucke auf dem feuchten Wege wird freilich die Abbildung auf dem Chlorsilberpapier etwas dunkler durch das Licht der brennenden Magnibänder, jedoch so geringfügig, daß man es übergehen kann. Selbstverständlich ist es auch beim Drucken auf Chlorsilberpapier (ich verwende stets das Aristotyppapier Lumière) notwendig, den Kopierrahmen mit einem gelben Glase zu bedecken, so wie beim Drucken auf Milchglas. In den Wintermonaten nimmt die Vermehrung der Abbildungen durch Chlorsilber-Collodium auf mattem Glase viel Zeit in Anspruch und zieht die Arbeit zu sehr in die Länge; durch das Drucken auf Chlorsilberpapier (ohne Virierung und Fixierung) kann man viel Zeit gewinnen.

Vier Jahre nach der Veröffentlichung der Details meines Verfahrens in den Mitteilungen der Akademie der Wissenschaften machte der Photograph von der Expedition für Anfertigung der Staatspapiere, Herr A. A. Popowitzky, der photographischen Abteilung der Kaiserlich Russischen Technischen Gesellschaft die Mitteilung, daß in der Expedition die chromolytischen Arbeiten mit Hilfe der trockenen Bromgelatine-Negative, ohne das feuchte Collodiumverfahren anzuwenden, mit Erfolg ausgeführt werden.

Die von Herrn Popowitzky vorgelegten Arbeiten sind nach der allgemeinen Aussage recht gut. Man darf sich jedoch nicht der Täuschung hingeben, daß die trockenen Häutchen das feuchte Verfahren gänzlich überflüssig machen. Das feuchte Verfahren bleibt, allgemein gesprochen, nach wie vor unentbehrlich in vielen Hinsichten, und sollte es möglich sein, dieses Verfahren anzuwenden, so würde es ein großer Fehler sein, dies zu unterlassen. Die Arbeiten der Expedition für Anfertigung der staatlichen Papiere überschreiten nicht das Gebiet der Reproduktion von Manuskripten, und zu diesem Zwecke kann man auch ohne das feuchte Verfahren auskommen, worauf ich in der ersten Konferenz der auf dem Gebiete der Photographie Wirkenden, die im Jahre 1896 zu Moskau tagte, hingewiesen habe. (Vergl. die Arbeiten der Konferenz, Bericht über die Reproduktion der Manuskripte.) Ich bin meinerseits der festen Überzeugung, daß die Vervollkommnung des chromolytischen Verfahrens vor der Hand nur bei der Arbeit mit feuchtem Collodium, aber nicht mit trockenen Bromgelatineplatten möglich ist.

Mag es nun sein wie es will, arbeiten wir mit feuchten oder trockenen Platten: jedenfalls besitzen wir zur Zeit zweifelsohne ein Mittel, die Differenz der Farbennuancen, welche von dem Auge nicht unterschieden werden, zu vergrößern, und das wäre alles, was für die gerichtliche Photographie nötig wäre.

II.

Die Ermordung eines fünfjährigen Knaben. Aberglaube des Mörders.

Von

—y—.

I. Nördlich von Regensburg — ungefähr 25 Kilometer von dieser Stadt entfernt — liegt am östlichen Ufer des Regenflusses das Dorf Heilinghausen, das 150 Einwohner zählt. Die Wohnhäuser dieses Dorfes sind an eine — allerdings nicht gerade — Zeile gestellt, die von Norden nach Süden läuft. Das Dorf kann sich nach Westen nicht ausdehnen, weil der Regenfluß nahe vorbeiströmt; der Ausdehnung nach Osten setzt eine Schranke der Höhenzug, der in gleicher Richtung mit dem Flusse von Norden nach Süden streicht. Die Ebene zwischen dem Dorfe und Höhenzuge kann in wenigen Minuten durchschritten werden. Die Wasser des Höhenzugs speisen den Weiher am Südostende des Dorfes und einen Brunnen, den sogenannten Mühlbrunnen, der hart am Fuße des Höhenzugs und nahe dem Südrande des Weihers steht. Der Ausfluß dieses Wasserbeckens trieb bis vor ungefähr zwei Jahren das kleine Mühlwerk, das im letzten, gegen Süden zu gelegenen Hause des Dorfes eingerichtet war. Geht man von der Mühle nach dem Innern des Dorfes, so gelangt man zunächst an das Haus der Steinhauerseheleute Joseph und Katharine Niebler und dann zum Hause des Bauers Lang. Um die Mühle und die Anwesen der Eheleute Niebler und des Bauers Lang liegt Gartenland, das mit Obstbäumen, zumal mit Bäumen besetzt ist, die Zwetschgen und Pflaumen (sog. Kriechen) tragen. Will man vom Hause der Eheleute Niebler zum Mühlbrunnen gehen, so muß man den Steig benützen, der an der Ostseite der Mühle zwischen ihr und dem zur Mühle gehörenden Stadelgebäude führt; ein Erwachsener legt den Weg mit 200 Schritten zurück.

Südlich der Mühle beginnt die Waldstraße, die zum Kamme des Höhenzugs hinansteigt. Sie durchschneidet nach einer Strecke von

500 Schritten eine Mulde, die in nordsüdlicher Richtung verläuft. Der Teil der Mulde, der nördlich der Waldstraße ist, ist mit einer dichten Fichtenschonung bepflanzt, deren Bäume nahe an die Straße heranreichen. Ein Erwachsener kann in die Fichtenschonung nur mit gebeugter Gestalt eintreten. Es ist von keiner Stelle im Dorfe Heilinghausen aus möglich, Vorgänge zu beobachten, die sich in der Fichtenschonung zutragen. An diese schließen sich nach Norden und Osten weite, einsame Wälder.

II. Das Haus, worin früher das Mühlwerk ging, wurde im Frühjahr 1903 von den Tagelöhnerseheuten Jakob und Katharine Stadi aus Regensburg gekauft und bezogen; sie erwarben es um einen billigen Preis, weil das Mühlwerk herausgerissen war und zum Hause nur wenig Feldland gehört. Die Käufer nahmen im Juni 1903 in die Hausgemeinschaft ihren Sohn Jakob und dessen Ehefrau Katharine auf. Zwischen den beiden Ehepaaren dauerte der Friede nicht lange. Schon im August 1903 kehrte das ältere Ehepaar nach Regensburg zurück. Jakob Stadi, der jüngere, meldete bei der Polizeibehörde an, daß er in Heilinghausen das Gewerbe eines Spenglers auszuüben beabsichtige. Da er den vertieften Raum des Hauses, der früher als Mühlstube diente, zu seiner Werksätte einrichten wollte, so verwendete er den Sommer 1903 dazu, die Vertiefung auszufüllen; er schleppte Karre um Karre mit Bauschutt, großen und kleinen Steinen und mit Sand herbei und schüttete die Lasten in den tiefen Raum. Im September 1903 war erst die eine, dem Eingange in die Mühlstube zunächst gelegene Hälfte des Raumes ausgefüllt; die andere Hälfte war noch nicht aufgeschüttet. Von dieser Hälfte aus war zu der bezeichneten Zeit ein zum anstoßenden Wohnhaus gehörender, verschließbarer Kamin zugänglich.

III. Der Spengler Jakob Stadi wurde am 27. September 1868 zu Regensburg geboren. Nachdem er, dank einer guten geistigen Begabung, die Volksschule mit Erfolg besucht hatte, erlernte er das Handwerk eines Spenglers. Er arbeitete als Gehilfe an mehreren Orten, zuletzt in einem Landstädtchen. In diesem versuchte er eines Tages auf offener Straße mit Gewalt an einer ehrbaren Frau unzüchtige Handlungen vorzunehmen. Als er die wegen dieser Tat ausgesprochene Gefängnisstrafe von sieben Monaten erstanden hatte, erfüllte er die Wehrpflicht; seine Führung als Soldat gab zu einer Klage keinen Anlaß. Stadi verheiratete sich zu Regensburg im Jahre 1893; er fand Verdienst als Arbeiter bei der Legung staatlicher Telegraphenleitungen. Dieser Verdienst hätte für den Unterhalt der Familie ausgereicht, da für Kinder nicht zu sorgen war; die zwei

Kinder, denen die Ehefrau Stadi das Leben geschenkt hat, sind nach kurzen Dasein gestorben. Nur auf Habsucht ist es zurückzuführen, daß Jakob Stadi zum Diebshandwerke griff. Er übte dieses vom Frühjahr 1895 bis zum Herbst des Jahres 1896 mit einer ebenso großen Frechheit als mit geschickter Verdeckung seines gemeingefährlichen Treibens aus. Ein Zufall führte zur Entlarvung des Gewohnheitsdiebes, den niemand in ihm vermutete, weil er fortfuhr, um einen verhältnismäßig geringen Taglohn fortzuarbeiten, obwohl er bei mancher diebischen Unternehmung mehrere hundert Mark erbeutet hatte. Stadi wurde am 27. Januar 1897 wegen acht Verbrechen des schweren und wegen vier Vergehen des Diebstahls zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt; das Gericht erkannte auch auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht. Stadi trat die Strafe unverzüglich an; er wurde am 27. Januar 1903 aus dem Zuchthaus entlassen. Er hat sich in der Strafanstalt „tadel- und straffrei“ geführt, war „fleißig und arbeitswillig“ und schien zur Hoffnung auf Besserung um so mehr zu berechtigen, als er in den beiden letzten Jahren der Strafe „sich in der schwierigen Stellung eines Krankenwärters als zuverlässig und gewissenhaft erwies“. Der Hausgeistliche der Anstalt bestätigte dem Stadi bei der Entlassung, daß er als Gefangener „religiösen Sinn und ein gesittetes Wesen“ an den Tag gelegt habe. Weniger günstig sprachen von Stadi seine Mitgefangenen; er stand — dies ist erst nach seiner Entlassung bekannt geworden — im Verdachte pädera-stischer Neigungen.

Als Stadi die Strafanstalt verließ, erhielt er sein Guthaben an Arbeitsverdienst mit 200 Mark ausgezahlt. Sein Bemühen, in Regensburg und in München ein Unterkommen zu finden, mißlang. Daher entstand wohl Stadis Entschluß, sich in Heilinghausen niederzulassen. Seine Frau folgte ihm an den neuen Bestimmungsort; sie scheint seine Verzeihung rasch gefunden zu haben, obschon ihr Wandel während seiner Einsperrung nicht tadelfrei war.

Jakob Stadi lebte in Heilinghausen — wohl unter dem Gefühle der auf ihm lastenden Polizeiaufsicht — sehr zurückgezogen. Davon, daß er eine schwere Strafe verbüßt habe, wußte nur der Bürgermeister, der Vorstand der Ortspolizeibehörde; gegen diesen zeigte Stadi eine verdächtige Unterwürfigkeit. Die Dorfeingesessenen zeigten für das zugewanderte Ehepaar keine Teilnahme. Stadi fand an ihnen nur schlechte Kunden; er verdiente von ihnen nur selten einige Pfennige für die Wiederinstandsetzung alter Blechgeschirre. Um die wiederhergestellten Geschirre abzuholen, fanden sich, von den Müttern gesendet, manchmal heranwachsende Mädchen bei Stadi ein. Dieser

versuchte im Laufe des Sommers 1903 (mindestens) an dreien der zu ihm gesandten Kinder unzüchtige Handlungen vorzunehmen.¹⁾ Als sich eines der Kinder gegen seine unsittlichen Zumutungen wehrte und sagte, daß es eine Sünde sei, erwiderte Stadi: „sei nicht so dumm, es gibt keinen Teufel und keinen Gott“. Dieselbe Rede führte Stadi eines Tages im August 1903 zur Tagelöhnersfrau Seidl von Heilinghausen. Diese klagte ihm, daß sie für drei Buben im Alter von sechs, fünf und drei Jahren sorgen müsse. Stadi riet ihr, einen der Buben zu verkaufen; er äußerte: „die Juden kaufen Kinder, sie brauchen sie zum Abstechen und zum Christenblut“, und entgegnete auf die Bemerkung der Seidl, daß der Verkauf eine himmelschreiende Sünde wäre: „ach was, es gibt keinen Teufel und keinen Gott“.

IV. Die Steinhauerseheleute Joseph und Katharine Niebler, die Nachbarn der Mühle, erzogen in ihrem Hause ihren Enkel Joseph Niebler. Der im Jahre 1898 geborene und gut gediehene Knabe war im Sommer 1903 schon so anstellig, daß er zu mancherlei Hantierungen verwendet wurde. Die Großmutter sandte ihn häufig zum Mühlbrunnen, damit er von da das Trinkwasser bringe. Der Junge mußte auch die jungen Ziegen der Großeltern auf die Weide treiben. Es kam manchmal vor, daß sich die lebhaften Tiere in den zur Mühle gehörenden Hausgarten verirrt. Die Mutter des Stadi schalt dann den Jungen und drohte ihm mit Schlägen; er fürchtete deshalb die „Stadileute“. Zwischen diesen und den Eheleuten Niebler bestand kein nachbarlicher Verkehr und herrschte weder Neigung noch Feindschaft. Der kleine Niebler bediente sich zum Wasserholen stets eines seit mehreren Jahren im Gebrauche der Familie stehenden Kruges, der 1½ Liter faßte. Der deckellose Krug war aus blau emailliertem Bleche gefertigt; er hatte einen Henkel, der je einer Stelle des Halses und Bauches des Kruges eingietet war. Vor einiger Zeit ist der Steinhauer Niebler von einem Gerüste mit dem Krug in der Hand herabgefallen; der Bodenrand des Kruges wurde durch den Fall verbeult und verbogen. Seitdem stand der Krug nicht mehr fest, er „wackelte“.

V. Katharine Niebler verließ am 5. September 1903, vormittags gegen 8 Uhr, das Dorf, um auf Feldrainen Gras zu sammeln; der Enkel begleitete sie. Dieser verzehrte, während die Großmutter arbeitete, eine tüchtige Menge „Kriechen“, die er von einer Bauersfrau geschenkt bekommen hatte. Trotzdem klagte er, als er gegen 10 Uhr vormittags mit der Großmutter heimgekommen war, über

1) Diese Tatsache ist erst später zur Kenntnis der Behörden gelangt.

starken Hunger. Die Großmutter versprach, ihm Brot zu geben, sobald er vom Brunnen des Nachbars Lang Wasser gebracht habe. Der Knabe sagte, er hole lieber das Wasser beim Mühlbrunnen, und enteilte, den Emailblechkrug mit sich nehmend. Die Großmutter schaute dem Knaben nicht nach, zu welchem Brunnen er ging. Sie schrie nach dem Jungen, als er über Gebühr lange ausblieb, aber ihre Rufe verhallten. Der Knabe kam nicht. Die alte Frau machte sich auf die Suche. Fischer, die nahe dem Ufer des Regens arbeiteten und eine große Strecke des Flusses überschauten, versicherten, daß es ihnen nicht hätte entgehen können, wenn der Knabe an den Fluß gekommen oder gar in dessen Wasser geraten wäre. Leute, die in der Flur zwischen dem Dorfe und Höhenzuge beschäftigt waren, verneinten, daß der Knabe in dieser Gegend gesehen wurde. Fahrendes Volk machte am 5. September weder das Dorf noch die Umgebung unsicher.

Als der Knabe am Nachmittage des 5. September noch nicht heimgekehrt war, sagte Katharine Niebler zu einer Nachbarin, sie traue sich zu schwören, daß Jakob Stadi „den Buben durchitan (dialektisch für umgebracht) hat“. Sie hatte für diesen schweren Verdacht eine tatsächliche Grundlage nicht und scheint ihn nur deshalb geschöpft zu haben, weil Stadi ein „Fremder“ war und sie keinem anderen der ihr bekannten Dorfgenossen eine ruchlose Tat zutraute.

Am Abend des 5. September ging Katharine Niebler in das Haus des Stadi und fragte ihn, ob er den Knaben nicht gesehen habe. Stadi deutete gegen den Weiher hin und sagte: „Vormittags 9 Uhr habe ich ihn da draußen gesehen“. Die Niebler erwiderte: „Sie können ihn um 9 Uhr nicht gesehen haben, wir sind erst um 10 Uhr vom Grasen heimgekommen“, und entfernte sich.

VI. Jakob Stadi ging am Morgen des 6. September nach einem Nachbardorfe in den Gottesdienst; er kam mit seinem Vater, der bei ihm den Sonntag zubringen wollte, zurück nach Heilinghausen, als sich die Leute anschickten, das Wasser des Weihers ablaufen zu lassen, um nach dem vermißten Knaben zu suchen. Stadi sah der Arbeit zu. Mehrere fragten ihn, ob er nicht den Knaben auf dem Wege zum Mühlbrunnen gesehen habe; er gab unbestimmte, sich widersprechende Antworten. Der Ortsbürgermeister glaubte zu beobachten, daß Stadi beim Weiher „düster vor sich hinschaue“. Stadi war übrigens bei dem Mittagessen, das er bald darauf einnahm, gesprächig und heiter; er zeigte auch eine gute Laune, als er am Abend mit seinem Vater das Dorfwirtshaus besuchte.

An demselben Abend kam Stadis Ehefrau mit den zwei Töchtern des Bauers Lang in ein Gespräch, dessen Gegenstand der vermißte Knabe war; sie äußerte, daß sie am 5. September während des ganzen Tages fort und in Regensburg gewesen sei; ihr Mann habe ihr erzählt, daß er vor seinem Stadel gearbeitet und gesehen habe, daß der Knabe im Garten des Bauers Lang einen Zwetschgenbaum bestieg und mit einer Tasche voll Zwetschgen herabkletterte. Die Mädchen Lang bemerkten, daß die alte Niebler sage: „sie (sc. die Leute) haben den Buben verräumt und eingesperrt“. Katharine Stadi scheint diese Bemerkung auf ihren Ehemann und sich bezogen zu haben; sie sagte: „Ich bin froh, ich bin nicht daheim gewesen, ich habe den Buben gar nicht gesehen; am Ende ginge die Geschichte gar auf meinen Mann“.

Vielleicht durch diese Wendung des Gesprächs etwas beunruhigt, erschien Katharine Stadi, als der Abend schon vorgerückt war, in der Behausung der Katharine Niebler, deren Anwesen sie früher noch nie betreten hatte, unter dem Vorwande, ihr einen auf das Verschwinden des Knaben bezüglichen (ganz unwesentlichen) Umstand mitteilen zu wollen, und bat, bis zur Rückkehr ihres Mannes aus dem Wirtshause bleiben zu dürfen, weil sie sich fürchte, allein zu Hause zu sein. Zur Niebler kamen auch zwei Töchter des Steinhauers Schmid. Die Stadi ersuchte die beiden Mädchen, sie in ihre Wohnung zu begleiten, weil sie beim Weggange vergessen habe, die Lampe auszulöschen; sie sagte, „sie fürchte sich in der Wohnung, es sei ihr darin so unheimlich“. Die Mädchen gingen mit der Stadi an ihr Haus und auf deren ausdrückliches Verlangen auch in das Wohnzimmer; die drei Frauenspersonen kehrten nach dem Auslöschung der Lampe in die Wohnung der Niebler zurück. Von da holte Jakob Stadi bei der Heimkehr vom Gasthause seine Ehefrau ab.

VII. Katharine Niebler wurde durch das Benehmen der Ehefrau Stadi in dem Verdachte bestärkt, den sie gegen Jakob Stadi geschöpft hatte. Als auch trotz allen Suchens in den folgenden Tagen eine Spur des vermißten Knaben nicht gefunden und da bekannt wurde, daß Stadi vor kurzer Zeit aus dem Zuchthause entlassen wurde, war in Heilinghausen nur eine Stimme, daß das Verschwinden des Knaben dem Stadi zur Last zu legen sei. Dieser wurde unter dem Verdachte der Ermordung des Joseph Niebler am 11. September 1903 verhaftet. Er bezeichnete sich als unschuldig und nannte die Festnahme „eine Blamage“.

VIII. Nach der Festnahme wurde eine Durchsuchung der Räume der Mühle vorgenommen. Man fand:

1. auf dem Brette des Fensters der „Werkstätte“ (der früheren Mühle) ein mit frischer, roter Farbe gefülltes Blechgefäß, das der untere Teil eines früher ganzen, blau emaillierten Blechkruges gewesen zu sein schien;

2. in dem Sande, der die obere Schichte des mit Schutt und Steinen aufgefüllten Bodens der Werkstätte zum Teil bedeckte, eine ziemliche Menge von Splintern blauen Emails;

3. in der oberen Schichte der Aufschuttmasse der Werkstätte mehrere größere Steine und mehrere flache Holzstückchen, die sämtlich mit braunroten Flecken bedeckt waren.

(Ein großer Stein zeigte zahlreiche braunrote Flecken, die besonders auf der oberen Fläche aus einer ziemlich dichten Schichte bestanden und an den seitlichen Flächen zum Teil wie bandartig herabgelaufen zu sein schienen. Ein anderer großer Stein zeigte an der Oberfläche umfangreiche, teilweise aus dickeren Auflagerungen bestehende braunrote Flecken. An einem Steine haftete Erde, die von der braunroten Masse zum Teil durchsetzt und zusammengebacken erschien. An den Holzstückchen fanden sich umfangreiche und ziemlich dicke Flecken von der gleichen Färbung.)

4. Nach der Aufgrabung und Durchwühlung der Schuttmasse:

a) den vollständig zerdrückten und zerknitterten Teil eines blau emaillierten Blechgefäßes;

b) einen aus Blech gefertigten blaufarbigen Henkel, der zu einem Blechgefäße gehört zu haben schien.

IX. Bei einer wiederholten Durchstreifung der den Höhenzug bedeckenden Waldbestände stieß man am Morgen des 12. September 1903 in dem Dickicht der Fichtenschonung nördlich der Waldstraße auf die nackte Leiche des Knaben Niebler. Der Fundort der Leiche war 64 Schritte vom Rande der Schonung gegen die Straße hin entfernt. Man beobachtete an den Zweigen einiger der Bäume, die von der Straße her gegen den Fundort der Leiche stehen, bis zur Fundstelle hin schwarze, weiße und rote Fransen; Fransen dieser Farbe lagen auch auf dem Boden der Schonung von der Straße weg bis zur Leiche. Der Sicherheitsbeamte, der diese Beobachtung gemacht und die Fransen gesammelt hatte, eilte in die Wohnung des Stadi; er fand in der Ecke einer Kammer ein zusammengerolltes großes Teppichstück, das aus schwarzen, weißen und roten Schnüren gewebt und an seinen äußeren Enden nicht eingnäht (ingesäumt), sondern stark ausgefranst war. Das Teppichstück zeigte an mehreren Stellen braunrote Flecken; der Teppichstoff war an einer einer Randseite nahen Stelle von braunroter Masse völlig imprägniert und gesteift.

X. Die Beschau und Öffnung der Leiche des Joseph Niebler fand am 13. September 1903 statt. Als Stadi nach der Vorzeigung der Leiche (§ 88 der St.P.O.), vor der er seine Unschuld beteuerte, durch den Ort Regenstauf ins Gefängnis zurückgeliefert wurde, sahen ihn der 14 Jahre alte Joseph Ochsenbauer und die 12 Jahre alte Therese Zetzl. Diese beiden waren etwa zwei Wochen vorher bei den Häusern ihrer Eltern gestanden. Ein fremder Mann trat auf sie zu und fragte den Ochsenbauer, ob er ihn nicht den Weg nach Karlstein führen wolle; er gebe ihm eine Mark Führerlohn, und sein Bruder, der Besitzer des Schlosses in Karlstein, werde ihn ausspeisen. Der Knabe machte sich unbedenklich mit dem Fremden auf den Weg. Als seine Mutter von der Zetzl erfahren hatte, daß er einem Fremden Führerdienste leiste, geriet sie in Sorge, weil der Weg nach Karlstein durch eine stark bewaldete Gegend zieht; Therese Zetzl eilte dem Knaben nach und beauftragte ihn, umzukehren. Joseph Ochsenbauer und Therese Zetzl glaubten, als sie am 13. September des Stadi ansichtig wurden, in ihm den Mann wiederzuerkennen, der den Ochsenbauer als Führer gedungen habe; sie versicherten, daß sie sich nicht täuschen. Stadi stellte die Begegnung in Abrede. Sicher ist, daß der Bruder des Besitzers des Schloßgutes in Karlstein die Dienste des Ochsenbauer nicht in Anspruch nahm. An der Glaubwürdigkeit der Kinder ist nicht zu zweifeln. Immerhin ist es möglich, daß die Behauptung der beiden, in Stadi den fraglichen Fremden wiederzuerkennen, zum Teil von den Gerüchten beeinflusst wurde, die sich aus Anlaß der Auffindung der Leiche des Knaben Niebler an die Person des Stadi hefteten und alle Gemüter außerordentlich erregten.

XI. Von den Ergebnissen der Beschau und Öffnung der Leiche sind die folgenden besonders bemerkenswert:

1. Bei der äußeren Besichtigung der auf dem Gesichte liegenden nackten Gestalt fand man auf deren rechtem Schulterblatt ein Haar von dunkler Farbe; es schien nicht von dem mit hellen Haaren bedeckten Kopfe des Toten herzurühren.

2. Unter den Nägeln mehrerer Finger der Leiche entdeckte man winzige haarähnliche Fäserchen von heller Farbe.

3. Der Waldboden, auf dem die Leiche lag, besteht aus einem felsigen Untergrund, bedeckt mit Nadelstreu. Der Boden war trocken, Spuren von Blut waren nirgends unten am Boden zu finden.

4. Die Leiche bot, als sie auf den Rücken gelegt war, ein Bild gräßlicher Verstümmelung. Die Geschlechtsteile fehlten. Die Brust- und Bauchhöhle waren geöffnet. Daß die Eröffnung mit einem Messer geschah, war aus der scharfen Beschaffenheit der Ränder zu

erkennen. Die Eröffnung erstreckte sich in Mitte der Brust, in der Gegend der ersten Rippe beginnend, über die ganze Vorderfläche des kindlichen Körpers bis zum Damm in einer Länge von 43 Zentimeter. Die Klaffung am Unterleibe war ganz erheblich und betrug 15 Zentimeter; sie war dadurch entstanden, daß ein kreisförmiges Stück der Bauchdecken ausgeschnitten war. Die Geschlechtsteile scheinen zur gleichen Zeit weggeschnitten worden zu sein; das Messer nahm auch noch an der Innenseite der beiden Oberschenkel, der Lage der Hodensackhälften entsprechend, kreisförmige Segmente der Weichteile mit. Das Brustbein war fast zum größten Teil der Länge nach scharf durchtrennt. Die Aufschlitzung schien von unten nach aufwärts erfolgt zu sein; mehrere kleine zackige Vorrangungen an den Schnitt-rändern schienen für einen in Absätzen erfolgten Gebrauch des Messers zu sprechen.

5. In der linken Brustseite über der vierten Rippe war eine 1,5 Zentimeter lange, 1 Zentimeter klaffende Stichverletzung.

6. Am rechten Handrücken zeigte sich eine oberflächliche — vielleicht bei der Abwehr entstandene — Hautschnittverletzung.

7. Festzustellen waren mehrere Blutaustritte an beiden Armen, am linken Schienbein und in der linken Lendengegend. Die Stirne zeigte eine Beule oberhalb der Nasenwurzel.

8. Das Herz, die Leber, die beiden Nieren fehlten. Das Herz war kurz vor dem Abgange der Aorta aus dem Herzen glatt abgeschnitten und aus dem Herzbeutel herausgeschält. Der Herzbeutel zeigte zwei glatte Stiche, die mit der Stichverletzung in der linken Brustgegend zusammenhingen.

9. Die vordere Partie des Halses war blutig durchtränkt. Der Kehlkopfeingang und die Schleimhaut des Kehlkopfes und der Luftröhre waren stark gerötet. Die Luftröhre enthielt Speisebrei. Solcher — darunter eine Zwetschgenhaut — fand sich auch in der Speiseröhre. Der Magen enthielt Überreste von Zwetschgen (Kriechen).

10. Bei der Eröffnung der Schädelhöhle wurde ein handteller-großer sulziger Bluterguß an der Innenfläche der Schädelhaube und auf der Außenfläche des knöchernen Schädeldaches festgestellt. Die Gehirnhäute und die Gefäße an der Oberfläche des Gehirns waren stark mit Blut erfüllt.

11. In der Bauchhöhle wurde eine erhebliche Menge flüssigen Blutes gefunden.

Auf Grund dieser und der übrigen Ergebnisse der Leichenöffnung gaben die ärztlichen Sachverständigen das folgende Gutachten ab:

a) Die Aufschlitzung der Leibeshöhlen wurde an dem lebenden

Kindе vorgenommen; sie war infolge des mit ihr verbundenen Blutverlustes und nervösen Schokes für das erst fünfjährige Kind todbringend.

b) Der Tod scheint in letzter Linie durch Erstickung infolge Würgens eingetreten zu sein.

c) Die mehrfachen, äußerlich festgestellten Blutunterlaufungen zwingen zu der Annahme, daß eine Mißhandlung des Kindes durch Schläge, Stöße und dergleichen nebenherging. Der mächtige Bluterguß in der Schädelhaube läßt darauf schließen, daß das Kind mit einem stumpfen Werkzeuge einen wuchtigen Schlag erhielt.

d) Der Stich in die Herzgegend erfolgte, als das Kind schon tot oder bereits in der Agonie war.

e) die Aufschlitzung wurde mit großer Ruhe und Sicherheit ausgeführt; man kann sie als eine sorgfältige, fast kunstgerechte Arbeit bezeichnen, die nach einem bestimmten, wohlüberdachten Plan erfolgt zu sein scheint.

Nach den Ergebnissen der Leichenöffnung schien es ferner wahrscheinlich, daß:

a) der Tod des Kindes, in dessen Magen sich noch unverdaute Reste von Zwetschgen befanden, wenige Stunden nach dem Genusse solchen Obstes eintrat,

b) die Leiche, in der der sog. Totengräberkäfer nicht entdeckt wurde, nicht lange an dem Fundorte gelegen ist.

XII. Gegen Stadi wurde auf Grund der Ergebnisse der Haus-suchung und der Beschau und Öffnung der Leiche die Vorunter-suchung wegen eines Verbrechens des Mordes eröffnet. Er leugnete, den Knaben Joseph Niebler ermordet zu haben, und behauptete, er könne nicht einmal mit Sicherheit sagen, ob er den Knaben am Vor-mittage des 5. September überhaupt gesehen habe.

Der Gerichtsarzt untersuchte am 15. September 1903 den Körper des Stadi. Er stellte fest, daß Stadi an der Stelle, bei der der linke Kopfnickermuskel an das linke Schlüsselbein ansetzt, und oberhalb dieser Stelle Kratzer an der Haut, und direkt am Kehlkopf eine Haut-schürfung habe, und hielt es für möglich, daß die Kratzer und die Schürfung in der Zeit um den 5. September entstanden sind. Ferner entdeckte der Arzt — bei elektrischem Licht — an den Falten zwischen dem linken Mittel- und Ringfinger und zwischen dem Ring- und kleinen Finger je einen gut einen halben Zentimeter langen linearen, anscheinend blutigen Kratzer oder Ritzer. Dem Arzte kamen Zweifel über das tatsächliche Bestehen von Kratzern oder Ritzern an diesen Stellen, und er glaubte das Vorhandensein von eingetrocknetem Blut

4*

annehmen zu können; er versuchte, mit dem befeuchteten Ende eines Handtuches das, was er für eingetrocknetes Blut hielt, zu entfernen. Der Versuch hinterließ im Handtuche einige, allerdings nur winzige gelbe Flecken. Als der Arzt zu Stadi äußerte: „Das war eingetrocknetes Blut“, da begann Stadi an den Händen zu zittern; er behauptete, da ihn der Arzt beredete, es friere ihn, weil in der Gefangenzelle eine niedere Temperatur herrsche.

Am 21. September 1903 schrieb Stadi aus dem Gefängnis einen für Angehörige bestimmten Brief, der unter anderem folgende Stellen enthielt:

„So wahr Gott im Himmel und so wahr Gott am Kreuze hängt, ich bin unschuldig. Als ich bei der Leiche des Knaben stand, habe ich Gott um die Strafe gerufen, wenn ich schuldig bin, und noch rufe ich die heiligste Dreifaltigkeit und die Gottesmutter Maria an, sie sollen mich zum Krüppel machen, wenn ich schuldig bin, wenn ich nur eine Hand nach dem Kinde ausgestreckt habe. . . . Betet für mich. Süßestes Herz Jesu, sei mein Beschützer, süßes Herz Mariä, sei meine Rettung.“

Die Unschuldsbeteuerungen des Stadi fanden in den Ergebnissen der Voruntersuchung keine Unterstützung.

XIII. Die drei in der Werkstätte Stadis aufgefundenen Stücke, die zu einem blau emaillierten Blechgefäße zu gehören schienen, und die Emailsplitter (siehe die Nr. VIII 1, 2, 4 a, b) wurden einem Spenglermeister zur Abgabe eines Gutachtens vorgelegt. Der Meister bog das zerdrückte und zerknitterte Stück vorsichtig auf; es erwies sich als der Hals eines Blechgefäßes; er paßte den Hals zu dem Stück (Bauch eines Blechgefäßes), worin die rote Farbe aufbewahrt gewesen war, und fand, daß beide Stücke seinerzeit zusammengefaltet waren, später nicht durch Schneiden von einander getrennt wurden, sondern daß der Hals mittels eines scharfen Instruments vom unteren Teile herabgeschlagen wurde. Dies war aus der Beschaffenheit der Bruchränder beider Teile zu entnehmen. Die Folge des Herabschlagens war die Absprengung der Emailsplitter. Das Email und die Farbe des Emails der Splitter stimmt überein mit dem noch an den Teilen haftenden Email. Die Nietens des Henkels passen genau in die Löcher am Halse und am Bauche des Gefäßes, in die er seinerzeit eingenielt war.

Die Angehörigen der Familie Niebler zweifelten daran nicht, daß der vom Spenglermeister wiederhergestellte Krug, zumal er „wackelte“, derselbe sei, der von dem Ermordeten am 5. September zum Wasserholen mitgenommen wurde. Sie wagten ihre Aussage nur deshalb

nicht mit aller Bestimmtheit zu machen, weil an dem oberen Teile des Henkels ein Loch (zur Befestigung eines etwa aufzusetzenden Deckels) angebracht ist, das Vorhandensein dieses Loches aber der Familie entgangen war, obschon der Krug seit Jahren im Gebrauche war.

Stadi behauptete, das Gefäß, worin die rote Farbe war, in Regensburg gefunden zu haben, und daß die beiden anderen Blechstücke von Gefäßen herrühren, die ihm zur Wiederherstellung übergeben waren, deren Reparatur aber nicht mehr lohnte; er wollte später glauben machen, daß die drei Stücke von einem Gefäße herrühren, das er von einer ihm unbekanntem Bauersfrau geschenkt erhalten habe. Man nahm sich die Mühe, in allen Haushaltungen auf zwei Stunden in der Umgebung von Heilinghausen nach der Schenkerin zu suchen; die Mühe war erfolglos.

XIV. Auf dem rechten Schulterblatte der Leiche wurde ein Haar von dunkler Farbe angeklebt gefunden. Dieses Haar und Haare sowohl vom Kopfe des Knaben Niebler als des Stadi wurden dem Medizinal-Komitee der Universität München zur Untersuchung vorgelegt. Die Untersuchung ist auf mikrophotographischem Wege ausgeführt worden; sie stellte folgendes fest:

1. Das angeklebt gefundene Haar ist ein Menschen-, nicht ein Tierhaar.

2. Dieses Haar stammt nicht von dem ermordeten Knaben.

3. Die oberflächliche Betrachtung dieses Haares ergibt mit einem Haare vom Kopfe des Stadi eine auffallende Ähnlichkeit. Diese Ähnlichkeit wird noch deutlicher bei genauerer Untersuchung. Das Breitenmaß beider Haare zeigt eine völlige Übereinstimmung; es beträgt genau 0,09 mm. In Bezug auf die Struktur des Markes, der Rinde und des Oberhäutchens und in Bezug auf den Pigmentgehalt besteht eine derartige Übereinstimmung, daß hieraus zwar nicht mit absoluter Sicherheit, aber mit der größten Wahrscheinlichkeit behauptet werden kann, daß die beiden Haare von dem Kopfe eines und desselben Menschen stammen.

XV. Unter den Nägeln mehrerer Finger der Leiche wurden haarähnliche Fäserchen von heller Farbe, und an den Zweigen der Bäume und auf dem Boden der Fichtenschonung schwarze, weiße und rote Fransen gefunden. Die Fäserchen, die Fransen und das in der Wohnung des Stadi gefundene Teppichstück wurden dem Medizinal-Komitee der Universität München zur Untersuchung vorgelegt; auch sie ist auf mikrophotographischem Wege ausgeführt worden; sie stellte folgendes fest:

1. Die unter den Fingernägeln aufgefundenen Fäserchen sind Pflanzenfasern, und zwar von der Kokosfrucht, sogenannte Coirfasern, die teils allein, teils mit anderen Pflanzenfasern oder Tierhaaren zu Geweben (Läufern, Teppichen u. dgl.) verarbeitet werden.

2. Die gefundenen Fransen zeigen schon makroskopisch die größte Ähnlichkeit mit den Fransen des Teppichstückes. Die mikroskopische Untersuchung der Fransen und des Teppichs ergab „mit Leichtigkeit“, daß jene Fransen (Schnüre) und das Gewebe des Teppichs aus „identischen Materialien“ hergestellt sind. Beide bestehen aus einem Gemisch eines tierischen Haares (höchst wahrscheinlich eines Kuhhaares) mit den charakteristischen Coirfasern.

3. Es ist mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu behaupten, daß die aufgefundenen Fransen und die Fäserchen unter den Fingernägeln von dem Teppichstücke stammen, das in der Wohnung des Stadi aufgefunden wurde.

Stadi bezeichnete die Ergebnisse der vom Medizinal-Komitee ausgeführten Untersuchungen als „Rätsel“.

XVI. Die Steine, die flachen Holzstückchen, das unter Nr. XIV schon erwähnte Teppichstück und ein nachmals in Stadis alter Wäsche entdecktes Mannshemd, das gleich diesen anderer Sachen braunrote Flecken zeigte — Stadi erklärte, er habe dieses Hemd am Sonntage nach dem 5. September abgelegt —, wurden dem Medizinal-Komitee der Universität Erlangen zur Untersuchung auf Blut vorgelegt. Diese Behörde stellte unter Anwendung der von neueren Forschern begründeten Methode der Serumdiagnose oder Praecipitiv-Reaktion des Blutes „mit aller Bestimmtheit“ fest, daß die Flecken an den Steinen und Holzstückchen und am Teppichstücke und Hemde Blutflecken sind und von Menschenblut herrühren. Die mikroskopische Untersuchung der Blutflecken am Teppichstücke und am vorderen unteren Ende des Mannshemdes gab dafür keine Anhaltspunkte, ob es sich um Menstrualblut oder gewöhnliches menschliches Blut handelt.

Durch das Ergebnis der Untersuchung wurde die Behauptung des Stadi widerlegt, daß das Blut an den Steinen und Holzstückchen von dem Abschlagen einer Ente herrühre, der er in der Werkstätte den Kopf abgeschlagen habe; er behauptete später, die fraglichen Blutflecken rühren davon her, daß er sich bei einer Arbeit in der Werkstätte an den Fingern verletzt habe und das Blut aus der Wunde auf den Geröllboden abträufeln ließ. Bezüglich der Blutflecken am Teppichstücke deutete Stadi auf die Möglichkeit hin, daß seine Frau während der Zeit der Menstruation über den Teppich ging und hiebei Blut verlor. Die Blutflecken auf der Vorderseite seines Hemdes

suchte Stadi daraus zu erklären, daß er mit seiner Frau verkehrte, während sie noch unrein war.

XVII. Die Ergebnisse der Voruntersuchung ließen einen Zweifel darüber nicht aufkommen, daß Stadi in der Zeit nach 10 Uhr vormittags des 5. September 1903 innerhalb der Räume seines Hauses den Knaben Joseph Niebler vorsätzlich getötet und die Tötung mit Überlegung ausgeführt habe; es waren auch sichere Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Stadi die Leiche des Knaben mit Benützung des Teppichstückes in die Fichtenschonung trug und daß bei dieser Gelegenheit Blut, das sich in den aufgeschlitzten Leibeshöhlen angesammelt hatte, auf das Teppichstück ausfloß. Die Voruntersuchung ließ aber — zumal da Stadi beharrlich leugnete — ein Dunkel über der Frage, aus welchen Beweggründen Stadi gehandelt habe. Die Vermutung freilich, daß geschlechtliche Verirrungen ¹⁾ hereinspielten, lag nahe genug, und der Umstand, daß das Herz, die Leber und die Nieren des Knaben fehlten, schien dafür zu sprechen, daß auch der Aberglaube das Messer des Mörders beeinflusste.

XVIII. Die Strafkammer eröffnete wegen eines Verbrechens des Mordes (§ 211 des St.G.B.) das Hauptverfahren gegen Stadi. Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte fand am 7. und 8. März 1904 statt. Stadi erklärte auf die Frage des Vorsitzenden, ob er sich für schuldig bekenne, mit aller Bestimmtheit: „Nein, so wahr Christus am Kreuze“; er bewahrte kalte Ruhe und zeigte eine große Selbstbeherrschung auch gegenüber den Ausführungen der Sachverständigen bezüglich der bedeutsamen Ergebnisse ihrer Untersuchungen. Die Frage, ob Stadi nicht in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit (§ 51 des St.G.B.) oder im Zustande der geminderten Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe, blieb in der Hauptverhandlung nicht unerörtert; sie ist von berufenen Sachverständigen verneint worden. Die Geschworenen sprachen den Stadi des Mordes schuldig.

XIX. Der Staatsanwalt erfuhr nach dem Schlusse der Verhandlungen, daß Stadi im Zuchthause bei den Mitgefangenen im Verdachte päderastischer Neigungen stand. Die von ihm angestellten Ermittlungen ergaben, daß der Verdacht nicht unbegründet war. Der Staatsanwalt teilte das Ergebnis dem Stadi mit und wies ihn darauf hin, daß das Ergebnis ein Licht auf die Tat werfe, wegen der er verurteilt worden sei. Stadi bestritt die Richtigkeit des Ergebnisses. Der

1) Bezüglich des Umstandes der fehlenden Geschlechtsteile des Knaben zu vergleichen: Psychopathia sexualis von Dr. L. v. Kraft-Ebing (12. Aufl. 1903). S. 71 ff. Beobachtung 15, 16, 17, 20.

Staatsanwalt gab ihm zu bedenken, ob er nicht angesichts des Ernstes seiner Lage das Bedürfnis fühle, sein Gewissen zu erleichtern, und stellte ihm vor, welches schwere Herzeleid er über seinen alten Vater gebracht habe. Die Erinnerung an den Jammer des Vaters traf eine noch empfindsame Stelle in dem sonst verkalkten Gefühlsleben des Stadi; er begann bitterlich zu weinen und gestand, daß er den Knaben „umgebracht“ habe. Stadi erneuerte am nächsten Tage in Gegenwart des Vorsitzenden des Schwurgerichts und des Staatsanwalts das Bekenntnis seiner Tat; er brachte folgendes vor:

„Ich sah am fraglichen Tage den Knaben zunächst im Garten des Bauers Lang; er ging dann gegen mein Haus zu, vor dem ich arbeitete. Es kam mir der Gedanke, den Knaben geschlechtlich zu benützen; ich hatte etwas anderes nicht vor. Ich hatte schon längere Zeit mit meiner Frau geschlechtlich nicht mehr verkehrt; der Anblick des Knaben reizte mich. Ich versprach, ihm etwas zu geben, wenn er mit mir in mein Haus ginge; der Knabe folgte mir mit dem Krüge in der Hand. Ich führte ihn über die Treppe auf den Speicher, hieß ihn, sich auf einen Koffer zu setzen, knöpfte seine Hose von der Weste ab, streifte die Hose herunter, schaute das Glied des Knaben an, befühlte es und schob die Vorhaut zurück. Das Anschauen und Befühlen gewährte mir einen gewissen Reiz. Dann legte ich den Knaben auf den Boden, mich auf ihn und schob mein Glied vorne zwischen seine Oberschenkel; ich befriedigte meine Wollust. Der Knabe leistete keinen ernstesten Widerstand. Er fing an zu klagen, daß ihn der Geschlechtsteil schmerze. Ich sah, daß die Eichel rot und angelaufen war und die Vorhaut sich nicht mehr zurückziehen ließ, und dachte sofort daran, daß der Knabe in diesem Zustande nicht heim dürfe; ich fürchtete, daß ich in Strafe käme, wenn die Sache entdeckt wurde. Ich führte den Knaben die Treppe herab; hiebei kam mir der Gedanke, an dessen Ausführung ich im Vorplatze des Hauses schritt. Ich drückte den Knaben mit dem Gesicht und Bauch gegen den Boden, kauerte mich in der Hockstellung über ihn, faßte mit beiden Händen, die Daumen nach oben, seinen Hals und drückte ihm diesen zu, bis er sich nicht mehr rührte. Er machte dabei einige Zuckungen mit den Armen und Händen; es ist schon möglich, daß damals ein Stück Teppich dort lag, und die Finger des Knaben nach ihm griffen. Soweit ich beurteilen kann, mögen es etwa fünf Minuten gewesen sein, bis er sich nicht mehr rührte; solange hielt ich ihn fest.

Während dieser Zeit war ich völlig ungestört. Ich schaffte die Leiche zunächst in die Mühlstube. Meines Erachtens war der Knabe

nämlich nun vollständig leblos. Ich legte ihn mit seinen Kleidern in den vertieften Teil der Mühlstube. Als er sich schon dort befand, kam das Mädchen des Bürgermeisters und brachte einen Kerzenleuchter; ich hörte seine Schritte über den Kiesweg vor meinem Hause und ging ihm entgegen. Als das Mädchen wieder fort war, dachte ich zunächst daran, ob ich den Knaben, so wie er war, forttragen und verbergen solle. Dann aber kam mir die Erinnerung an einen Mitgefangenen, von dem ich hörte, daß er das getrocknete Herz eines Kindes in der Westentasche getragen habe. Auch erinnerte ich mich eines sog. „egyptischen Buches“, worin ich als halberwachsener Junge über die eigentümlichen Kräfte von gepulverten Fuchs Herzen, Fledermausherzen und von Herzen und Lebern und Nieren ganz junger Kinder gelesen habe; es war dabei bemerkt, daß das Pulver aus solchen Eingeweiden einem Gewehre unfehlbare Treffsicherheit verleihe, auch als Liebesmittel dienlich sei. Ich dachte nun eben wieder im Hinblick auf die Abneigung meiner Frau . . . , daß ich nunmehr durch Umgang mit anderen Frauenzimmern mich entschädigen könne, und daß jenes Mittel mir hiezu dienlich sein könne. Über solchen Gedanken nahm ich das Mittagessen ein. Nach 12 Uhr mittags entschloß ich mich, den Körper des Knaben zu öffnen und die bezeichneten Eingeweide herauszunehmen. Ich hatte im Zuchthause als Krankenwärter bei zwei Leichenöffnungen zugesehen. Ich entkleidete die Leiche, solange sie noch etwas warm war, führte den Schnitt mit einem zugeschliffenen alten Tafelmesser von der Kehle bis zu den Geschlechtsteilen und nahm Herz und Leber und die beiden Nieren heraus. Bei dieser Verrichtung lag die Leiche auf dem Schutt in der Mühlstube; das Herz machte beim Auslösen einen ziemlich kräftigen Blutspritzer. Nachträglich schnitt ich auch noch die Geschlechtsteile weg, um für alle Fälle die Spuren des geschlechtlichen Mißbrauchs zu beseitigen. Als ich alle diese Teile losgelöst hatte, empfand ich doch eine Besorgnis, mich durch ihre Aufbewahrung zu verraten. Die Lust, sie zu trocknen oder zu pulvern, war mir vergangen; ich dachte nur mehr daran, sie zu entfernen. Ich wickelte diese Teile mit den Kleidern des Knaben in einen Pack und warf diesen abends in den Regenfluß; die Leiche verbarg ich in einem Winkel der Mühlstube: ein vor sie gelehnter Waschtrog entzog sie den Blicken. Weitere Verletzungen habe ich dem Knaben nicht zugefügt; es mag sein, daß die Verletzungen durch das Hinwerfen auf die Steine in der Mühlstube entstanden sind.

Beim ersten Tagesgrauen des 6. September wickelte ich die Leiche in einen Sack und in den Teppich, um sie zunächst in den

benachbarten Wald zu tragen; ich trug sie an die Stelle, wo sie gefunden wurde. Meine Absicht, die Leiche von da weiter zu verschleppen und zu verscharren, konnte ich nicht mehr ausführen, weil sich keine günstige Gelegenheit bot.

Der bei mir gefundene Krug ist in der Tat der des Knaben. Ich zerschlug ihn mit dem Hammer in seine Bestandteile und benützte den einen Teil als Farbentopf.

Meine unzüchtigen Berührungen des Knaben und dessen Benützung haben kaum länger als eine Viertelstunde gedauert. An der Leiche nahm ich keine Schändung vor; den Körper schnitt ich erst auf, als ich den Knaben für tot hielt. Ich hätte ihn nicht umgebracht, wenn sich nicht die schmerzhafteste Verschiebung der Vorhaut ereignet und ich nicht die Entdeckung meiner Tat gefürchtet hätte.“

XX. Man kann, wie es scheint, daran zweifeln, ob das „Geständnis“ des Stadi in allen Stücken der Wahrheit entspricht.

Nicht recht glaubwürdig ist Stadis Behauptung, daß er schon längere Zeit mit seiner Frau geschlechtlich nicht mehr verkehrt und daß der Anblick des Knaben ihn gereizt, also sein auf natürliche Weise nicht gestillter Geschlechtsdrang eine Ableitung gesucht habe. Gegen diese Behauptung spricht das, was die Ehefrau des Stadi dem Gerichtsarzte bezüglich des Geschlechtsverkehrs mit ihrem Manne mitgeteilt hat; sie bezeichnete diesen Verkehr als regelmäßig und bis in die letzte Zeit fortgesetzt. Es darf auch darauf hingewiesen werden, daß Stadi die Entstehung der Blutflecken auf der Vorderseite seines Hemdes mit der Möglichkeit zu erklären suchte, daß er das Hemd bei Gelegenheit der Beiwohnung der Frau befleckte.

Gegen die Behauptung des Stadi, daß er den Knaben erst als er tot war aufgeschlitzt habe, sprechen nach der Anschauung des Gerichtsarztes erhebliche Bedenken. Mit der Behauptung stehen im Widerspruche das über die Steine in der Werkstätte ausgegossene Blut und der Befund einer erheblichen Menge flüssigen Blutes in der Bauchhöhle der Leiche; auch Stadis Angabe, daß das Blut bei der Ablösung des Herzens noch „spritzte“, läßt nach der Meinung des Arztes auf die noch bestehende Kontraktion des Herzens schließen. Nicht glaubwürdig ist das Leugnen des Stadi, daß er dem Knaben weitere Verletzungen beigebracht habe; das Leugnen scheint widerlegt zu sein durch die Blutaustritte am Schädel und an anderen Stellen des Körpers. Gegen das Vorbringen des Stadi, daß sich der Knabe nach dem Würgen nicht mehr gerührt habe, scheinen die am Halse des Stadi festgestellten Kratzer und der oberflächliche Hautschnitt an dem einen Handrücken des Knaben die Vermutung dafür

zu begründen, daß der Knabe nicht sofort betäubt wurde und daß Stadi das Messer schon zu einer Zeit gebrauchte, als sein Opfer zu einer Abwehr noch fähig war.

Auch nach dem Geständnisse bleibt die Frage noch offen, ob Stadi den Knaben mit der Absicht an sich lockte, ihn mit zielbewußter Gier zur Befriedigung seiner Wollust zu töten, ob er den Knaben päderastisch mißbrauchte und ihn, als dies vielleicht nicht ganz durchgeführt werden konnte, ruckweise aufschlitzte und schändete (Blut an der unteren Stelle der Vorderseite des Hemdes!) und dann erwürgte. Stellt man sich die Tat des Stadi als das Ergebnis eines auf Befriedigung der Geschlechtslust gerichteten Planes, als ein Morden aus Wollust und zur Stillung von Wollust und Grausamkeit vor, so erscheint sie von einer abgrundtiefen Verworfenheit. Dieser reiht sich ebenbürtig der Aberglaube an, unter dessen Bann Stadi dem mit kalter Berechnung zu Tode gemarterten Knaben mit ruhig-sicherem Schnitt das Herz, die Leber und die Nieren auslöste.

Aber auch wenn man glauben will, daß Stadi zunächst nur beabsichtigte, den Niebler geschlechtlich zu mißbrauchen, und daß er erst durch die Furcht vor der Entdeckung zu weiterem Tun gedrängt worden sei, bleibt noch eine Zentnerlast von Schuld auf ihm. Die Sinnenlust war gestillt. Stadi fand rasch den Übergang zum überlegten Handeln; er beschloß, sein Opfer und die Spuren des Verbrechens zu beseitigen. Sein Gewissen regte sich nicht, als er zu dem einen Verbrechen ein zweites häufte; er lieferte „eine sorgfältige, fast kunstgerechte Arbeit“. Stadi hoffte, daß ihm der Plan, die Spuren seines Tuns auszutilgen, so sicher gelingen werde, daß er sich mit Gedanken an Liebesabenteuer in der Zukunft trug. Der Plan wäre vielleicht gelungen. Es war einer der bekannten unverzeihlichen Dummheitsfehler der Verbrecher, daß Stadi auf das Brett des Fensters seiner allen Leuten zugänglichen Werkstätte ein Stück des Emailblechkruges stellte, den der Knabe Niebler auf den Gang mitnahm, von dem er nicht mehr zurückgekehrt ist.

III.

Anatol Koni, ein russischer Redner.

Von *Is est orator, qui et docet,
et delectat, et permovet.*

Aug. Loewenstimm,
Oberlandesgerichtsrat in Charkoff, Rußland.

Der Mann, dessen Tätigkeit wir in diesem Aufsatz besprechen wollen, ist bei uns in Rußland eine sehr populäre Persönlichkeit. Nicht nur der Jurist von Profession, sondern jeder gebildete Russe hat den Namen Koni öfters vernommen, seine Reden und seine Aufsätze gelesen, oder einem seiner öffentlichen Vorträge beigewohnt. Wir glauben daher, daß es auch für den deutschen Leser interessant sein würde, einige Daten über diesen Mann und seine Arbeiten zu erfahren.

Koni ist seit den 60 er Jahren im russischen Justizdienst tätig. Er war Staatsanwalt in verschiedenen Städten, dann Präsident am Landgericht zu St. Petersburg und Oberprocuror am Kriminaldepartement des Senats. Jetzt ist er Senator, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Conseils der Armenpflege, welcher von der Kaiserin Alexandra Federowna gegründet wurde. In Anbetracht seiner wissenschaftlichen Verdienste hat die Universität Charkoff ihn zum Doctor juris honoris causa ernannt, und fast alle juristischen Gesellschaften Rußlands haben ihn zu ihrem Ehrenmitglied gewählt. In der letzten Zeit hat er als geistreicher Essaist einen großen Leserkreis erworben; seinen Ruf haben aber die Reden begründet, welche er als Staatsanwalt und Oberprocuror gehalten hat.

Die hervorragenden Redner der Engländer und der Franzosen sind in Deutschland schon lange bekannt und geschätzt, meine Landsleute sind aber weniger populär, weil Rußland erst seit dem Jahre 1866 ein öffentliches Gerichtsverfahren besitzt. Unsere Juristen brauchen jedoch den Vergleich nicht zu scheuen: sie sind sachlicher als die Franzosen und eleganter als die Engländer. In der letzten Zeit haben die bedeutendsten Anwälte (Spasowitsch, Andreefsky, Korob-

tschewsky, Chartulari etc.) ihre Reden gesammelt und in Buchform herausgegeben. Koni nimmt aber eine besondere Stellung ein, denn seine Reden sind *accusatorische*. Wenn ich nicht irre, so ist bis jetzt keine zweite derartige Sammlung erschienen, denn kein deutscher oder französischer Staatsanwalt hat seine Reden herausgegeben. In der russischen Procuratur glänzte als heller Stern der Name unseres jetzigen Justizministers N. W. Murawieff, der seinerzeit als ein höchst begabter Staatsanwalt bekannt war. Leider sind seine gerichtlichen Reden größtenteils verloren gegangen, und die Sammlung, welche er vor einigen Jahren herausgegeben, besteht hauptsächlich aus Ansprachen politischen und wissenschaftlichen Inhalts.

Es ist überhaupt schwerer, eine öffentliche Anklage zu vertreten, als eine Verteidigung zu führen. Dem Rechtsanwalt genügt es, die Beweise des Klägers zu erschüttern. Hat er dieses getan, so ist sein Ziel erreicht, denn er ist nicht verpflichtet, die Wahrheit zu finden und den Schuldigen zu bezeichnen. Die Lage des Staatsanwalts ist eine andere, er muß die Schuld des Angeklagten feststellen und die Notwendigkeit der Strafe beweisen. Namentlich das letztere ist nicht leicht, weil niemand über seinen Nebenmenschen gerne eine schwere Strafe verhängen wird. In der Schwierigkeit dieser Aufgabe ist einer der Hauptgründe zu suchen, weshalb die Reden der Staatsanwaltschaft selten allgemeine Anerkennung erringen. Ein zweiter Grund liegt in der Natur des Staatsdienstes. Der Verteidiger verbringt im selben Amte und bei derselben Arbeit sein ganzes Leben. Der Staatsanwalt aber, wenn er vorwärts kommen will, muß jede Stelle acceptieren, welche ihm das Ministerium anbietet. Kein Wunder daher, wenn sich seine oratorischen Fähigkeiten wenig entwickeln und sein Talent verrostet.

Unter solchen Bedingungen ist es begreiflich, daß ein Buch, in welchem zahlreiche Reden eines höchst begabten Anklägers enthalten sind, unsere besondere Aufmerksamkeit verdient. Das Werk von Koni, welches wir besprechen wollen, ist in erster Auflage im Jahre 1888 erschienen und führt den Titel „Gerichtliche Reden“¹⁾.

1) Von seinen übrigen Werken wollen wir nur noch folgende erwähnen:

- a) Aus den letzten Jahren. 1896. — Es enthält 17 Reden, welche Koni vor dem Kassationsgericht gehalten und zahlreiche Erinnerungen und Essays.
- b) Dr. Theodor Haas. 1897. — Dieses Buch ist dem Leben und Wirken des Moskauer Gefängnisarztes Haas gewidmet, welcher als Menschenfreund von Reich und Arm geliebt und geachtet wurde. Koni hat sich durch dieses Buch unendlich viele Freunde erworben. Dem edlen Philanthropen aber, welcher den Armen und Unglücklichen sein Leben geweiht und sein Vermögen geopfert, hat er ein würdiges Denkmal gesetzt.

Diese Sammlung zerfällt in mehrere Abteilungen: 17 von diesen Reden hat Koni als Staatsanwalt vor den Geschworenen gehalten, 3 als Vertreter der Anklage im Senat in Strafsachen, welche der oberste Gerichtshof in erster Instanz zu entscheiden hatte, 3 als Präsident im Schwurgericht und 7 als Oberprocuror vor dem Kriminaldepartement als oberste Kassationsinstanz.

Unter ihnen sind natürlich diejenigen am interessantesten, welche im Landgericht gehalten wurden. Dieses Interesse ist in der Tätigkeit unseres Schwurgerichts begründet. Das Kriminaldepartement des Senats braucht sich mit den Tatsachen des Prozesses gar nicht zu beschäftigen, denn ihm werden nur Rechtsfragen vorgelegt und es hat zu entscheiden, ob das Gericht wirklich diejenigen Bestimmungen des materiellen oder des prozessualen Rechts verletzt hat, welche in der Kassationsklage erwähnt sind. Das vorgelegte Material ist Stückwerk, denn die wirklichen oder imaginären Fehler, welche der Kläger angiebt, stehen gewöhnlich in keiner Verbindung miteinander. Deshalb bietet auch die Rede des Oberprocurors nichts Ganzes: es sind bunte Steine, welche sich zu einem Bilde nicht zusammenfügen lassen. Die Rede des Staatsanwalts in erster Instanz hat dagegen einen anderen Charakter. Hier kann man sich nicht damit begnügen, die einzelnen Beweise und die Aussagen des Angeklagten zu analysieren; der Ankläger ist verpflichtet, auch den positiven Teil auszuarbeiten: d. h. er muß beweisen, daß ein Verbrechen verübt wurde und daß der Angeklagte der Schuldige ist. Zu diesem Zwecke muß der Staatsanwalt die beteiligten Personen genau charakterisieren und ein treues Bild der strafbaren Handlung entwerfen. Im Senat genügt es, wenn der Oberprocuror das Gesetz gründlich kennt und die Argumente der Parteien zu analysieren versteht; im Landgericht ist dies zu wenig: hier ist die Synthese unumgänglich, denn die Beweise müssen zu einem harmonischen Ganzen verbunden werden; um das zu erreichen, ist zu allererst Menschen- und Lebenskenntnis notwendig und dann ist exaktes Wissen aus dem Gebiet der Kriminalistik unumgänglich. Aus all diesen Gründen finde ich, daß die accusatorischen Reden Konis interessanter sind, als seine Reden im Senat, und deshalb werde ich, um sein oratorisches Talent am besten zu charakterisieren, nur die Schwurgerichtsprozesse besprechen.

N. W. Murawieff, welcher mit Recht für einen der besten Redner unseres Landes gilt, hat sich über diese Reden folgendermaßen geäußert: „sie können nicht nachgeahmt werden, aber an ihnen muß man lernen.“ Man kann wirklich behaupten, daß diese Reden deutlich beweisen, wie fleißig jeder Staatsanwalt an dem

Studium der Akten und an seiner eigenen Ausbildung arbeiten muß. Die alten Bürger von Charkoff, welche die Reden Konis aus den 60-er Jahren noch nicht vergessen haben, behaupten, daß er sich kolossal vervollkommnet hat. In früheren Jahren haben die Energie und der Reiz der Jugend manche seiner Fehler verdeckt; jetzt sichern ihm seine vielseitigen Kenntnisse und die jahrelange Arbeit den Namen eines hervorragenden Redners. Wenn wir von Koni sprechen, so können wir mit Recht die bekannten Worte des Professors Ph. Spitta anführen: „Das Talent ist etwas, der Fleiß alles.“

Die Besprechung der „Gerichtlichen Reden“ müssen wir mit der Bemerkung beginnen, daß sie inhaltlich sehr verschieden sind. Wir finden unter den publizierten Prozessen: den Mord einer verhaßten Gattin, die Vergiftung eines Mannes durch seine Frau und ihren Liebhaber, Raubmorde, mehrere Totschläge im Anfall von Wut und Eifersucht, Absatz von falschem Papiergeld, Fälschungen von Testamenten und Schuldverschreibungen, Meineid und Skopzenunfug.

Die Mannigfaltigkeit der Prozesse hat eine Mannigfaltigkeit der Beweise zur Folge. Im Prozeß der Brüder Jansen, welche falsches in Paris fabriziertes Papiergeld in den Verkehr brachten, waren die Schuldigen mit dem corpus delicti verhaftet worden, die Witwe des Soldaten Beloff stand unter der Anklage, ihren Mann mit Arsenik vergiftet zu haben; natürlich spielten die Ärzte, welche die Obduktion und die chemische Analyse gemacht hatten, die Hauptrolle; in der Meineidsaffäre, welche einem Scheidungsprozeß folgte, war alles auf die Zeugenaussagen gegründet¹⁾; im Prozeß Alexander Schramm, der seinen Onkel ermordet, um ihn zu berauben, war die Aussage des Angeklagten, welcher sie dreimal geändert hatte, von größter Wichtigkeit. Da also das Beweismaterial so mannigfaltig ist, so kann jeder Jurist lernen, wie ein bedeutender Anwalt die einzelnen Tat-

1) Der russische Scheidungsprozeß ist eine Erbschaft aus alter Zeit. Er wird nicht im Landgericht, sondern im Konsistorium geführt. Die Scheidung ist nur in 4 Fällen zulässig: 1. Wenn einer von den Gatten des Ehebruchs überführt ist; 2. wenn er von Gerichtswegen alle bürgerlichen Rechte verloren hat; 3. wenn er seine Familie verlassen und sein Wohnort unbekannt ist; 4. wenn er an einer solchen Krankheit leidet, daß ein Familienleben unmöglich ist. — Gewöhnlich figuriert als Scheidungsgrund der Ehebruch. Da aber das Gesetz verlangt, daß das Factum von mehreren Zeugen erhärtet werde, so werden falsche Zeugen geworben. Wenn sich diese Komödie auf Wunsch beider Parteien abspielt, dann ist der Scheidungsprozeß erledigt. Es gab aber Fälle, in denen ein Gatte den andern fälschlich des Ehebruchs beschuldigt hat. Derartige Prozesse fanden ihren Schluß im Schwurgericht, wo sich die Zeugen wegen Meineid und der schuldige Gatte wegen Bestechung und Anstiftung zu verantworten hatten.

sachen zu seinen Zwecken verwendet. In unserem Buche ist es besonders lehrreich, da der aufmerksame Leser unwillkürlich schon an dem Plan der einzelnen Reden Gefallen finden wird: die Schablone und die geringste Wiederholung wird sorgfältig vermieden; jede von den Reden hat sich organisch aus dem Prozeß entwickelt und ist auf Grund des Charakters der gesammelten Beweise aufgebaut.

Wir müssen noch besonders betonen, daß Koni vor den größeren Prozessen Spezialstudien gemacht hat. Er kennt die Akten auf das genaueste; außerdem sucht er sich durch Bücher über das Leben und Treiben der Gesellschaftsklassen, welche ihn interessieren, und über die Beweise in ähnlichen Prozessen zu informieren.

Als Beispiele einer solchen rein wissenschaftlichen Arbeit können die Skopzen-Prozesse Gorschkoff und Solodownikoff dienen. Der St. Petersburger Wechsler Gorschkoff war angeklagt, daß er die Kastrierung seines Sohnes gestattet hatte, trotzdem er selbst kein Kastrat war. Der unglückliche Knabe erzählte dem Untersuchungsrichter, daß ihn ein unbekannter Soldat verstümmelt hätte. Koni begnügte sich nicht damit, auf die Unwahrscheinlichkeit dieser Aussage hinzuweisen, sondern er studierte eine ganze Reihe ähnlicher Prozesse. Dank dieser Akten, welche aus verschiedenen Gerichten eingesandt wurden, konnte er feststellen, daß derartige Aussagen sehr oft vorkommen. Es wurde nachgewiesen, daß in vielen Städten arme Skopzen¹⁾ im Gefängnis saßen, welche die Schuld auf sich genommen hatten, 100—150 Menschen kastriert zu haben. Es war klar, daß derartige Geständnisse keinen Glauben verdienten und nur deshalb gemacht wurden, um die wahren Schuldigen zu verdecken. Die Rede im Prozeß Solodownikoff ist aus einem anderen Grunde interessant. Dem Redner ist es gelungen, das Bild des einsamen und grundunglücklichen Menschen zu entrollen. Solodownikoff ist als Kind wider seinen Willen kastriert worden; seiner Überzeugung nach gehört er zur herrschenden Kirche, aber der Weg zum normalen Leben ist ihm durch sein Unglück versperrt. Infolgedessen bilden sich in seiner Seele, statt der Liebe zu den Nächsten, Geiz und Mißtrauen aus, denn durch eine Reihe bitterer Erfahrungen hat Solodownikoff die Überzeugung gewonnen, daß die Menschen nur seines Geldes wegen zu ihm kommen.

Der Ton, welchen Koni anschlägt, ist immer ein ruhiger, und

1) Über die Skopzen siehe meinen Aufsatz: Der Fanatismus als Quelle der Verbrechen. Groß Archiv, B. 1. S. 239 und mein Buch: Kriminalistische Studien. B. 1901.

selbst an den leidenschaftlichen Stellen vergißt er nie die Regel, daß man Maß halten muß. Er dringt nie auf die Richter ein, er schleudert niemals Donnerkeile gegen den Angeklagten; aber er sichtet und erklärt die direkten Beweise, gruppiert die Indizien und sucht jeden Zweifel, welcher der Sache des Anklägers schaden könnte, aus dem Wege zu räumen. Der Hauptschluß, daß der Angeklagte schuldig ist und seine Strafe verdient hat, ergibt sich von selbst. Bei dem Hauptbeweise verweilt er selten. Es ist unnütz, von ihm zu sprechen, denn eine wichtige Tatsache, die keinem Zweifel unterliegt, verlangt keinen Kommentar. Aber die schwachen Punkte, wo die Verteidigung leicht eine Bresche schlagen kann, müssen befestigt und jeder scheinbare Widerspruch gehoben werden. Besondere Aufmerksamkeit schenkt Koni den Aussagen des Angeklagten und den Beweisen der Verteidigung. Sie werden genau analysiert, und wenn irgend etwas Unehrlisches, Falsches oder Unwahrscheinliches zu finden ist, so wird es an das Tageslicht gezogen und der Aufmerksamkeit der Geschworenen aufs wärmste empfohlen.

Diese oratorische Taktik können wir an vielen seiner Reden verfolgen.

Jeder Staatsanwalt weiß ganz genau, daß die Geschworenen äußerst nachsichtig sind, wenn der Angeklagte eine strafbare Handlung begangen hat, welche nicht gegen physische Personen gerichtet war. Dadurch lassen sich die zahlreichen Fälle erklären, in denen die Angeklagten für Widerstand gegen die Staatsgewalt oder für Verbrechen gegen den Fiskus freigesprochen wurden. Da Koni diesen Fehler der Schwurgerichte genau kannte, so ist er im Prozeß der Brüder Jansen, welche falsches Papiergeld abgesetzt hatten, zweimal auf diese Frage zurückgekommen. Er suchte die Geschworenen zu überzeugen, daß in diesem Falle nicht nur der Staat, sondern auch eine Reihe von Privatpersonen Schaden gelitten haben, welche man natürlich nicht alle auffinden kann, da sie selbst es nicht wissen, von wem sie die falsche Banknote erhalten haben. „Die falschen Noten“, sagt der Staatsanwalt, „erinnern mich an einen Knäuel mit verzauberten Schlangen. Jemand hat ihn auf die Erde geworfen, und die Schlangen sind nach allen Seiten auseinander gekrochen. Die eine gelangt in die Tasche des armen Bauern, welcher vom Markte heimkehrt, und entreißt ihm die letzten Groschen, die er durch saure Mühe und schwere Arbeit erworben hatte; eine zweite bemächtigt sich der 50 Rubel, welche zurückgelegt waren, um eine Rekrutenquittung zu kaufen, und der arme Bursche, den eine unbekannte und verbrecherische Hand bestohlen hat, muß Soldat werden

und sein Leben in der Kaserne verbringen ¹⁾; die dritte entwendet 10 von den letzten 13 Rubeln, welche die junge französische Schneiderin für ihre Arbeit erhalten, und dieses Unglück, welches sie der letzten Mittel beraubt, treibt sie vielleicht auf die Straße der Hauptstadt, welche so reich ist an Laster und Versuchung usw.²⁾ Müssen wir denn wirklich den Weg einer jeden Schlange verfolgen, und sind wir denn nicht imstande, auch ohne diese unnütze Mühe diejenigen zu bestrafen, welche die Schlangen in die Welt geschickt haben?³⁾

Um den Geschworenen das Zuhören zu erleichtern, gibt Koni im Anfang des Hauptteiles den Plan an; sehr oft geschieht es in Form von Fragen, welche er nach und nach beantwortet. Auf diese Weise können die Zuhörer seinen Worten leicht folgen und das Gesagte behalten; die Hauptgedanken prägen sich ihrem Gedächtnisse ein wie Schlüsse, die aufeinander folgen. Um zu erklären, wie dieser trockene Teil der Rede in eine hübsche Form gefaßt werden kann, wollen wir ein Beispiel anführen. Mehrere Personen waren angeklagt, die Hinterlassenschaft des Kaufmanns Sedkoff gemeinschaftlich entwendet zu haben; der Vertreter der Anklage mußte daher die Rolle jedes einzelnen bestimmen. „Ein Verbrechen“, sagt der Redner, „welches von mehreren Personen verübt wurde, ist ein lebendiger Organismus, welcher Hände und Füße, Kopf und Herz besitzt. Ihr, meine Herren Geschworenen, werdet zu entscheiden haben, wer in diesem Falle die Rolle der gehorsamen Hände übernommen hatte, wer das habsüchtige Herz und wer der kühle Kopf war, der alles ausgedacht und berechnet hat.“

Von den Argumenten, welche Koni sehr oft benutzt, muß die Charakteristik der beteiligten Personen hervorgehoben werden. Im Prozeß des Badedieners Georg Emelianoff, welcher seine junge Frau Lukerja im Fließchen Shdanowka ertränkt hatte, um mit seiner früheren Geliebten Agrafena Surina verkehren zu können, entwirft Koni eine ganze Reihe solcher psychologischer Porträts. „Georg ist ein Mensch, welcher gewöhnt ist, zu befehlen und zu herrschen, wenn er Leute findet, welche sich seinem Willen fügen. Er ist ein willensstarker und herrischer Bursche; aber er ist in einer Umgebung auf-

1) Die Rede ist im Jahre 1870 gehalten worden. Vier Jahre später ist die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und die Rekrutenquittungen verboten worden. Jetzt kann sich kein russischer Untertan dem Militärdienste durch Geldopfer entziehen.

2) Jansen und Hermine Akar hatten ein Geschäft für Damenkonfektionen. Es war nachgewiesen, daß nicht nur ihre Klientinnen, sondern auch ihre Schneiderinnen aus der Kasse falsche Noten erhalten hatten.

gewachsen, welche ihn nicht gewöhnen konnte, seine Leidenschaften im Zaume zu halten.“ „Sein Weib Lukerja war eine Frau von mittelgroßem Wuchse, dick, blond, phlegmatisch, schweigsam und geduldig. Um kurz zu reden, es war eine ruhige, gehorsame, energielose und langweilige Person.“ Die Surina dagegen ist lebhaft und lustig, gewandt und energisch; sie hat dunkle Augen, rote Backen und schwarzes Haar. Es ist ein anderer Typus, ein anderes Temperament; Georg hat die Lukerja zum Weibe genommen, weil sie ihn durch ihre Unschuld, moralische Reinheit und Jugendreiz besiegt hatte. Nur als sein Eheweib konnte er sie besitzen.“ Aber die ersten Wochen voller Leidenschaft waren rasch dahin, und sehr bald war die Liebe entschwunden. Nun erscheint die Surina von neuem auf der Bildfläche; sie ist in demselben Badeetablissement angestellt; Georg trifft sie beständig im Korridor, sie kokettiert mit ihm und lacht ihm ins Gesicht; sie sucht ihn wieder an sich zu fesseln und reizt ihn, wo es nur möglich ist; als aber bei ihm die alte Leidenschaft mit neuer Macht hervorbricht, da antwortet sie ihm auf seine Bitte um Liebe: „Nein, Georg, es geht nicht mehr, ich will nicht, daß du meinetwegen dein Eheversprechen brichst.“

Auf diese Weise sind die drei handelnden Personen physisch und moralisch scharf wahrheitsgetreu und überzeugend beschrieben. Aus der Zusammenstellung dieses Mannes mit den beiden Frauen ist zu ersehen, daß ein Familiendrama unabwendbar war. Nachdem aber diese Hauptthese bewiesen war, erhielten alle Indizien, welche man gegen den Angeklagten gesammelt hatte, einen so großen Wert, daß die Geschworenen nicht gezögert haben, den Schuldigen zu verurteilen.

Um die Wirkung dieser Rede auf das Auditorium würdigen zu können, müssen wir unseren Lesern das Gespräch erzählen, welches zwischen den beiden Gegnern vor dem Kampfe stattgefunden hat. Als die Beweisaufnahme beendet war, legte der berühmte Rechtsanwalt Spassowitsch¹⁾, welcher die Verteidigung des Angeklagten, im

1) W. D. Spassowitsch nimmt, dank seiner vielseitigen Bildung und seinem oratorischen Talent, in der russischen Advokatur eine hervorragende Stelle ein. Am Anfang der 60-er Jahre war er Professor des Strafrechts an der Universität zu St. Petersburg. Differenzen mit dem Ministerium veranlaßten ihn, sein Amt niederzulegen und sich als Anwalt zu etablieren. Die Justizreform im Jahre 1864 gab der jungen Advokatur die Möglichkeit, ihre Kräfte zu entfalten. An allen größeren Petersburger Prozessen hat Spassowitsch teilgenommen, seine große Klientele gab ihm die Möglichkeit, ein bedeutendes Vermögen zu erwerben; aber nie hat er die ethischen Gesetze verletzt, welche dem Anwalt heilig sind. Außerdem hat er Zeit und Muße gefunden, als Schriftsteller tätig zu sein. Die

Auftrage des Gerichts übernommen hatte, dem Staatsanwalt in vertraulicher Weise die Frage vor, ob er die Anklage würde fallen lassen, da nach dem Kreuzverhör die Indizien sich als ziemlich schwach erwiesen haben; in diesem Falle würde er nur einige Worte hinzufügen, so daß sie beide noch zeitig zur Sitzung der Shakespeare-Gesellschaft gelangen würden. Koni erwiderte, daß er von Georgs Schuld überzeugt sei, und mit voller Überzeugung die Anklage vertreten werde. Diese Antwort und noch mehr der Inhalt der Rede selbst machten auf Spassowitsch einen solchen Eindruck, daß er seine Verteidigung mit folgenden Worten begann: „Die Rede des Staatsanwalts ist keine Rede, es ist ein höchst talentvoller Roman.“

Darin besteht eben die Kunst des Vortrags, daß der Zuhörer in den Bann des Redners gezogen wird und sich in seine Gedanken versenkt, wie in das Studium eines spannend geschriebenen Werkes.

Der Wert von Konis Reden besteht nicht nur in der psychologischen Analyse, sondern auch in der meisterhaften Bearbeitung der Beweise. Jeder gebildete Jurist, welcher im Strafgericht arbeiten will, wird die englische Beweislehre studieren müssen. Es ist eine ganze Wissenschaft, die nur aus Gedankensplittern der berühmten englischen Richter besteht, welche den Geschworenen den Wert der Indizien zu erklären suchen¹⁾. Die kontinentalen Juristen haben an der Beweislehre weiter gearbeitet. Nur muß man bei uns diese Regeln nicht im Beschluß des Kassationshofes suchen: derselbe spricht sich nur über die Zulässigkeit der Beweise, nicht aber über ihren inneren Wert aus, weil die Prüfung der Beweise und die Entscheidung der Schuldfrage dem Gericht erster Instanz zusteht. In den Reden bedeutender Männer findet man aber sehr interessante Gedanken, welche wert sind, der Vergessenheit entzogen zu werden.

Bei Koni sind derartige Stellen sehr zahlreich und manche von seinen Bonmots werden von den jüngeren Kollegen als Gemeingut behandelt und öfters ohne Quellenangabe zitiert; wie z. B.: „die Berufung auf einen toten Zeugen — ist ein totes Wort“, „die akrobatischen Zeugenaussagen“ usw. Am meisten gefällt uns das Wort „von der Ver-

juristischen, historischen und kritischen Artikel, welche er in der liberalen Zeitschrift „Der Bote von Europa“ publizierte, sind vom intelligenten Publikum sehr geschätzt worden. Seiner politischen Überzeugung nach ist Spassowitsch durch und durch Pole geblieben, trotzdem er sein ganzes Leben in St. Petersburg verlebt, zur russischen Kirche gehört und zweidrittel seiner Werke in russischer Sprache verfaßt hat.

1) Mittermaier, Über die Bedeutung der englischen Beweislehre. (Bests Grundzüge des englischen Beweisrechts. 1851.) J. F. Stephen, A general view of the criminal law of England. London 1863.

schiebung der strafrechtlichen Perspektive“. Koni wollte mit diesen Worten ein System der Verteidigung bezeichnen, welches von den Anwälten sehr oft benutzt wird: Statt sich mit den vorgelegten Beweisen und der Person des Angeklagten zu beschäftigen, sucht der Verteidiger den Streit auf ein anderes Terrain zu lenken: er spricht vom Betragen dritter Personen, von Tatsachen, welche nicht zur Sache gehören, damit die Richter vergessen, um was es sich handelt. — Besonders interessant ist die Definition, welche Koni dem Begriff vom berechtigten Zweifel gibt; dieser Begriff ist für den Strafrichter von großer Wichtigkeit, denn jeder von uns kennt die Regel: in dubio pro reo. „Dies ist eine schöne und notwendige Bestimmung, sagt Koni, aber es fragt sich, von welchem Zweifel ist hier die Rede? Der Richter ist verpflichtet, all die zahlreichen und mannigfaltigen Beweise, welche die Parteien gesammelt haben, genau zu prüfen, ihren Wert gewissenhaft zu bestimmen, sich über die moralischen und geistigen Eigenschaften der Parteien Klarheit zu schaffen. Wenn nach all dieser peinlichen, gewissenhaften und ernsten Arbeit der Zweifel nicht zu bannen ist und so stark bleibt, daß es unmöglich ist, ein Urteil zu fällen, dann hat dieser Zweifel seine Berechtigung, und der Angeklagte muß freigesprochen werden. Wenn er aber nur darum entstanden ist, weil wir uns nicht gezwungen haben, mit Aufbietung aller Kräfte des Verstandes und des Willens die Wahrheit zu suchen und uns nicht die Mühe gegeben haben, die bewiesenen Tatsachen zu gruppieren, um einen Schluß zu finden, so ist dieser Zweifel wertlos; es ist ein Produkt der Charakterlosigkeit, welche mit der größten Energie bekämpft werden muß. Um sich über seine Zweifel klar zu machen, soll man seine Kräfte anstrengen; der Zweifel muß entfernt werden, oder man muß sich ganz in seine Hände geben. Das letztere kann nur dann geschehen, wenn man nach Wissen und Gewissen jeden Beweis und Gegenbeweis genau geprüft hat.

Bis jetzt haben wir vom Inhalt der Reden gesprochen, wir müssen aber auch die Form, d. h. die rethorischen Mittel, nicht außer Acht lassen, zu denen der Redner seine Zuflucht nimmt. Die Geschworenen werden nur solange mit Interesse zuhören, bis ihre Aufmerksamkeit erlahmt. Um ihre Aufgabe zu erleichtern, muß der Redner nicht nur die einzelnen Tatsachen und Schlüsse erklären, sondern auch seine Rede animieren, indem er schöne Bilder, poetische Vergleiche und geistreiche Gedanken in seine Argumentation einflieht. Man darf nicht vergessen, daß eine Rede, in welcher der Staatsanwalt bloß seine Entrüstung über den Verbrecher ausläßt, auf die Dauer ermüdet; um daher die Aufmerksamkeit der Geschworenen nicht zu

verlieren, muß der Ankläger hin und wieder zum Humor und zu Sarkasmen seine Zuflucht nehmen, oder das Mitleid der Richter für den Geschädigten und seine Familie zu wecken suchen. Koni wendet alle diese Mittel beständig an. Im Prozeß gegen den Bauunternehmer Andreeff, durch dessen Schuld der Arbeiter Lipowoi ums Leben kam, weil er beim Bau der Eisenbahn Kursk-Charkoff-Sewastopol von einer Erdmauer verschüttet wurde, finden wir folgendes rührende Bild: „Dort wo jetzt die Lokomotive lustig über die Schienen eilt, sind viele russische Arbeiter zugrunde gegangen, welche, durch Not und Hunger getrieben, vom fernen Norden hierher gekommen sind, um sich ihr Brot zu verdienen“.

In einer anderen Rede sucht Koni den Einfluß der Natur des nördlichen Gouvernements von Olonetz auf die geistige Entwicklung der Menschen zu erklären: „Sie kennen, meine Herren, die triste, rauhe und karge Natur, in welcher diese Leute aufgewachsen sind und sich ihr Brot verdienen; unendliche Sümpfe, verkrüppelte Birken, Moos und ein jämmerliches Klima. Wenn wir hinzufügen, daß die Angeklagten bettelarm und äußerst unentwickelt sind, so werden Sie begreifen, wie schwer das Kreuz ist, welches sie zu tragen haben, wie trostlos ihr ganzes Leben hingeht.“ Ich glaube, daß eine so traurige Beschreibung des russischen Nordens in unserer ganzen Literatur nicht zu finden ist. Auch der bekannte Dichter Nekrasoff hat keine frohen Farben für das Bild seiner nordischen Heimat: „Schön ist unser Land und weiterühmt ist die Stadt Kostroma, aber der Weg zu ihr führt durch dunkle Wälder, fliegenden Sand und endlose Sümpfe“. Dieses Bild ist grau in grau gemalt, aber man fühlt doch die Liebe des Dichters zu den heimatlichen Wäldern heraus; in der Beschreibung von Koni sehen wir aber nichts als unendliche Armut und Elend.

Von den vielen geistreichen Vergleichen, an denen seine Reden so reich sind, müssen wir einen erwähnen, der ihm besonders gelungen ist: „Beinahe in allen großen Straßen der Hauptstadt, auf den Ecken der großen Häuser haben sich gleich den Raubvögeln, Schilder niedergelassen, auf denen die Aufschrift ‚Öffentliches Pfand- und Leihhaus‘ mit großen Lettern zu lesen ist.“

Wie wir schon bemerkt haben, spricht Koni sehr ruhig, er erlaubt sich niemals, den Angeklagten zu verhöhnen oder zu beleidigen. Das hindert ihn aber nicht, die Lüge mit einem beißenden und witzigen Worte zu brandmarken. Im Prozeß Sedkoff haben zwei von den Angeklagten, Tenis und Medwedeff, treuherzig gestanden, daß sie sich an der Fälschung des Testaments beteiligt haben;

die übrigen leugneten auf das hartnäckigste ihre Schuld. Dieses Betragen entlockte dem Staatsanwalt folgende Worte: „Wenn man den Worten der Angeklagten Glauben schenken würde, so wären nur Tenis und Medwedeff die Schuldigen und höchstens noch der verstorbene Sedkoff, welcher einen so süßen Kuchen hinterlassen hat, daß an ihm alle diejenigen festgeklebt sind, welche herbeigeflogen waren, um von seinem Saft zu naschen“. Im Prozeß Solodownikoff behauptete Suslenikoff, welcher angeklagt war, das Vermögen des reichen Skopzen gestohlen zu haben, daß „der letztere ihn deshalb in sein Herz geschlossen, weil er sehr weiche Finger besitze und beim Einreiben des Kranken demselben sehr gefällig gewesen sei“. Auf diese nette Erklärung ist Koni in seiner Rede zurückgekommen: „Ich hoffe, die Herren Geschworenen werden durch ihren Spruch beweisen, daß die Finger des Angeklagten nicht nur weich, sondern auch lang sind.“

Koni ist ein großer Kenner der europäischen Literatur, und sein großes Gedächtnis stellt ihm einen seltenen Zitatenschatz zur Verfügung. In den gerichtlichen Reden kommen Gedankensplitter der Koryphäen der Weltliteratur selten vor, denn die ernste Stimmung, welche im Gerichtssaal herrscht, legt den Parteien gewisse Beschränkungen auf. In seinen wissenschaftlichen Vorträgen greift Koni dagegen mit voller Hand in seine Erinnerungen und Notizen und zitiert unsere Klassiker mit großem Geschick. Als Beispiel möge der Schluß der Rede dienen, welche er bei der 25 jährigen Jubiläumsfeier der St. Petersburger Juristischen Gesellschaft gehalten hat: „Als der Kosakenhauptmann Taras Bulba, der mit seinen Mannen die Stadt Dubno belagerte, sah, daß der Tod die Reihen seiner Freunde immer stärker lichtete, da begann er, um die Leute zu ermutigen, folgendes Gespräch mit den Reitern: „Nun Kinder, ist noch Pulver in den Pulverflaschen vorhanden? Ist die Kosakenkraft gebrochen? Wanken meine Kosaken?“ „Noch nicht Vater, scholl es zur Antwort, noch haben wir Pulver in den Büchsen, unsere Kräfte sind noch nicht erschöpft und keiner von uns denkt an den Rückzug“. Wenige von den Herren, welche die Juristische Gesellschaft gegründet haben, spricht Koni weiter, werden ihr 50 jähriges Jubiläum erleben. Zwei, drei, vielleicht nur ein einziger. Jeder von ihnen, wenn er die Bühne seiner Tätigkeit verläßt, wird das Recht haben zu sagen: Feci quod potui, faciant meliora potentes. Wollen wir den Wunsch aussprechen, daß die Arbeit der künftigen Mitglieder der Gesellschaft, — dieser potentes — ebenso fruchtbringend für die rechtliche Entwicklung des Landes sein wird, wie diejenige ihrer

Vorgänger. Vielleicht wird einer von den alten Herrn das Fest der 50 jährigen Tätigkeit unserer Gesellschaft erleben und mit altersschwachen Händen den Jubiläumsbericht durchblättern. Wenn er sich dann die Frage vorlegt: „Nun Kinder, ist noch Pulver in der Pulverflasche, ist die juristische Arbeit in Rußland nicht gebrochen und ins Wanken geraten“, möge er von den Seiten des Berichtes die Antwort erhalten: „Sei ruhig Vater, noch ist Pulver in der Büchse, noch steht und wächst die schöpferische Kraft der russischen Jurisprudenz“.

Zum Schluß müssen wir noch eine Bemerkung erwähnen, welche gewöhnlich gemacht wird, wenn man eine Sammlung von Reden zu analysieren hat. Schon im Gymnasium haben wir von unserem Lehrer der lateinischen Sprache zu hören bekommen, daß die mündlichen Reden Ciceros an Form und Inhalt sicher schlechter waren als diejenigen Reden, welche wir jetzt besitzen, weil der römische Rhetor Zeit und Muße genug hatte, sie daheim auszuarbeiten. Was die Reden Konis anbelangt, so wage ich auf Grund meiner eigenen Beobachtung zu behaupten, daß sein mündlicher Vortrag einen größeren Eindruck macht, als die gedruckte Rede. Im Jahre 1896 war ich als Schriftwart in der Beratung anwesend, zu welcher der Justizminister die Präsidenten und die ersten Staatsanwälte der Oberlandesgerichte eingeladen hatte, um die wichtigsten Fragen der projektierten Justizreform zu besprechen. Am 4. Januar stand die Frage von den Rechten und Pflichten der richterlichen Beamten auf dem Programm. Koni sprach mit großer Wärme gegen die projektierte Bestimmung, daß die Richter nach Erreichung einer Altersgrenze von 55—60 Jahren den Dienst quittieren müssen, trotzdem sie das Recht auf die volle Pension noch nicht erworben haben. Im Saale waren außer dem Minister nur die höchsten richterlichen Beamten und das Sekretariat anwesend. Das Auditorium bestand folglich nur aus Personen, welche vom Minister abhängen, der dieses Projekt ausgearbeitet hatte. Dennoch hatte Koni den Mut, seine Meinung zu vertreten. Je länger er sprach, desto stiller wurde es im Saale, und als er seine Rede geendigt hatte, herrschte einige Minuten tiefes Schweigen. Trotzdem die Zuhörer anderer Ansicht waren, so konnten sie sich dem Zauber des Talentes doch nicht entziehen.

Mehrere Monate später erschien die Rede im Druck. Der Redakteur des Journals des Justizministeriums hatte es sich nicht nehmen lassen, sie zu veröffentlichen. Natürlich las ich sie sogleich durch. Aber der Eindruck war lange nicht so stark, wie an dem Tage, als

ich das lebendige Wort gehört hatte. Ich konnte das Gefühl nicht loswerden, daß der Verfasser die Rede breitgeschlagen, daß die einzelnen Gedanken, welche mir seinerzeit so sehr gefallen hatten, nicht grell und deutlich genug ausgedrückt waren. Die meisten meiner Kollegen, welche den mündlichen Vortrag nicht gehört hatten, fanden die Rede sehr schön und zuckten die Achseln, wenn ich meine kritischen Bemerkungen vorbrachte. Ich habe mir erlaubt, diese kleine Erinnerung zu erzählen, um zu beweisen, daß Koni an erster Stelle ein Redner ist, zum Schriftsteller hat er sich bloß in den letzten Jahren entwickelt. Deshalb glaube ich auch annehmen zu dürfen, daß seine Reden, Dank dem schönen Vortrag, größeren Eindruck gemacht haben, als sie jetzt machen können, trotzdem der Verfasser sie mit dem größten Fleiße zum Drucke ausgearbeitet hat.

Hiermit wollen wir unseren kleinen Aufsatz schließen. Wir glauben genügend bewiesen zu haben, daß die „Gerichtlichen Reden“ Anatol Konis dank ihrem gediegenen Inhalt und ihrer schönen Form verdienen, auch außerhalb des russischen Landes gekannt und gelesen zu werden.

IV.

Wildschützenromantik als Verbrechen.

Von

Alfred Amschl, k. k. Staatsanwalt in Graz.

Wildschützenromantik mag im allgemeinen wenig Stoff für eine kriminalanthropologische Zeitschrift liefern. Einerseits findet man die Behandlung des Jagdfrevels als Verbrechen bedenklich, andererseits hält man wenig von der Psychologie solcher Fälle. Dem Erzähler, dem Poeten überläßt man sie gerne. Es hat sich denn auch eine förmliche Wildschützenliteratur herangebildet, worin der Wilderer als Held verherrlicht, als Opfer der Not beweint, als Kämpfer gegen die soziale Ordnung, gegen eine verfehlte, barbarische Gesetzgebung gepriesen wird. Ob dieser Glorienschein, der das Wildererertum umschimmert, zur Besserung der sozialen Verhältnisse, zur Abstellung wirtschaftlicher Schäden, zur Hebung der gesetzlichen Autorität und der Moral beizutragen vermag, soll unerörtert bleiben. Die poetische Lizenz stellt die Wahl des Stoffes dem Dichter anheim; nur den Kunstgesetzen verantwortlich, darf er mit dem gewählten Stoffe schalten und walten nach freiem Ermessen, unbekümmert um die historische Wahrheit, — nur gehalten, den Stoff so zu gestalten, daß Leser und Hörer an dessen Wahrheit glaubt. Rosegger's „Am Tage des Gerichtes“ verklärt und idealisiert das Wildererertum. Das ist des Dichters unveräußerliches Recht. Nicht der Künstler, noch derjenige, der das Kunstwerk genießt, wird die Frage aufwerfen, ob diese Gestalten der Natur abgelauscht sind, ob sie Typen darstellen, ob dergleichen in den Alpenländern vorkommen mag. Dem Dichter genügt die Gewißheit, daß es vorkommen kann. Arthur Achleitner und Ludwig Ganghofer kennen das Wildschützenwesen besser als der lebenswürdige steirische Dichter. Ihre Wilderer sind weder Helden noch Dulder, sie sind dem realen Leben abgelauscht und in der Tat: das Wildererertum der Wirklichkeit verrät keine Spur von Idealismus. Vor dem Sonnenlichte der Wirklichkeit zerfließt die Wildererromantik in wesenloses Nichts. Das Helden- und Dulderertum der Wildddiebe

zeigt sich unter der Lupe täglicher Erfahrung als Widerschein der Märchenwelt, als Ausgeburt der Phantasie, — um grob zu sein: als alberner Firlefanz.

Ich selbst habe zwei Jahre lang als Bezirksrichter in einem der herrlichsten Alpentäler, das sich vom Fuße des mächtigen Grimming durch das ganze großartige „Gesäuse“ hinzieht, und drei Jahre als Staatsanwaltssubstitut in der obersteirischen Hauptstadt Leoben reichliche Gelegenheit gefunden, den Schleier von der Wildererromantik zu ziehen, die gewiß in Nordaus „konventionellen Lügen“ ein eigenes Kapitel beanspruchen dürfte. Wilddiebstähle, verübt aus Not, um den Hunger einer darbenden Familie zu stillen, sind mir niemals vorgekommen. Wilddiebstähle aus Passion, aus unwiderstehlicher Neigung zum Jagdvergnügen, ereignen sich öfters, aber beileibe nicht so oft, als man sonst glaubt. In der Regel ist Gewinnsucht oder Arbeitscheu oder beides das Motiv zu Wildererromantik; Handel mit Fleisch, mit Krückeln und Geweih, mit Gamsbart und Decke. Hierbei darf nicht unerwähnt bleiben, daß das grausame, feige Schlingenlegen, eine scheußliche Tierquälerei, mindestens ebenso häufig vorkommt, als die Jagd mit Pulver und Blei.

Ob die Freigebung der Jagd ein Glück für die Bewohner jener ebenso herrlichen als armen Gegenden bedeuten würde, wage ich nicht zu beurteilen. An Stelle der Zusammenstöße zwischen Wilderern und Jagdschutzorganen träten blutige Keilereien zwischen den einzelnen Jagdlustigen; die Schaffens- und Arbeitsfreudigkeit der schwerfälligen Bevölkerung würde kaum Förderung erfahren und auch die Gefahr des Überhegens ließe sich nicht beseitigen, denn dem Großgrundbesitzer bliebe nach wie vor die Freiheit von Grundkäufen, die Anlage von Tiergärten unbeschränkt.

Ein soziales Übel, das die Wilderei im Gefolge führt, wird gemeinhin übersehen. Sie fördert eine Art von Korruption, die nur derjenige kennen lernt, der selbst in jener Gegend gelebt und amtlich gewirkt hat. „Das wichtigste für jeden Wilderer ist außer geschwärztem Gesicht, falschem Bart und Abschraubgewehr ein Alibi-beweis.“ Wieviele solcher Beweise werden erbracht, und wie wenige sind wahr! Wie mancher unter den Bewohnern, im allgemeinen rechtschaffene und treuherzige Leute, scheut sich nicht, zugunsten eines Wilderers das Gericht anzulügen, daß es seine Art hat! Was aber ist die Folge? Gewöhnung, vor Gericht mit der Wahrheit zurückzuhalten. Durch derartige Gepflogenheiten, atavistische Überlieferungen und Unsitten wird Rechtsgefühl, Treu und Glauben erschüttert, und die Moral sinkt unter das normale Maß, sobald ihr Lüge verzeihlich,

Verbrechen entschuldbar, ja löblich dünkt. Aus diesen Gründen ist es bedenklich, das Wilderertum mit allzu großer Nachsicht oder Schwäche zu behandeln, — gefährlich es zu hätscheln, — widersinnig, es zu preisen, denn nochmals: von Heldentum verrät es wenig oder nichts; in vielen Fällen auch nichts von Mut und jene Individuen, die sich der Wilderei ergeben, taugen — die wenigen Ausnahmen der Neigung und Leidenschaft abgerechnet — in der Regel nicht viel.

Mag nun auch die Ausbeute für kriminalanthropologische oder kriminalpsychologische Zwecke gering sein, so ist sie keine geringe für die Kenntnis von Volkssitten, Gewohnheiten, Neigungen, für den Ethnographen, für den Kulturschilderer. Gleichwohl zögern wir nicht, einige Fälle unsern Lesern vorzuführen, von denen einer, bereits belletristisch verwertet¹⁾, gerade deshalb schon eine aktenmäßige Darstellung verdient, — ein Fall, in dem sich die Lösung der Beweisfrage so singular gestaltete, daß er die Aufmerksamkeit des Kriminaljuristen in mehr als einem Belange fesseln muß. —

I.

Am 16. September 1886 abends 9^{1/2} Uhr erschien der Jäger des Prinzen von Sachsen-Coburg-Gotha, Michael Pfarrsbacher (in der Admonter Gegend häufig vorkommender Name, ausgesprochen und meist auch geschrieben Pfatschbacher) in der Wohnung des Bezirksrichters von Gröbming in Obersteier und erstattete die Anzeige, daß der seit Sonntag, den 12. September 1886 vermißte Jäger Christian Aschauer heute tot auf dem Ohreneck in Untertal, Gemeinde Kleinsölk, aufgefunden worden sei.

Nachdem der Prinz von Coburg am Freitag, den 10. September 1886 mit seinem Gefolge vom Jagdhaus in Kleinsölk nach Möbna in die große Sölk übersiedelt war, hatte er die Jäger Frosch und Aschauer in Kleinsölk zurückgelassen. Aschauer befand sich am Abende des 11. September im Gasthause des Jägers Frosch in Kleinsölk und hatte vor, Sonntag, den 12. September früh auf das Ohreneck zu gehen. Frosch begab sich am 12. September früh durch das ganze Untertal in die hintere Strieglerin, traf dort um 6 Uhr morgens ein, ging von da in die sog. Steinkahr an die Grenze des Murauer Bezirkes und verweilte dort den ganzen Tag, ohne einen „Schützen“ zu gewahren. Nachmittag etwa um 4^{1/2} Uhr kam er wieder in die hintere Strieglerin, übernachtete dort in der Alpenhütte des Maier (sprich Moar) in

1) Arthur Achleitner, Die Eanchelalmer. Reclamsche Universalbibliothek. Nr. 2625.

Reut, brach Montag, den 13. September zeitig früh auf, wanderte gegen das Schwarzenseer Revier und kam erst um 6 Uhr abends auf dem Heimwege zu den Kothütten, als ihm die Sennerin des vulgo Lainkner mitteilte, daß sie am 12. September nachmittags 2 Uhr 2 Schüsse und um 4 Uhr abermals 2 Schüsse vom Ohreneck her vernommen habe.

Frosch stutzte, wissend, daß sich Jäger Aschauer auf dem Ohreneck befinde. Er sah auf dem weiteren Heimweg in Aschauers Wohnung nach, fand sie leer, wartete bis in die Nacht hinein, suchte Aschauer im Sagschneiderhaus und in der Brandschartenhütte — vergebens! Auch die 20jährige Försterstochter Rosina Lichtenegger, von Aschauer seit vier Monaten gesegneten Leibes, wußte nichts von ihrem Geliebten. Frosch durchstreifte die nächsten Tage das zerklüftete Felsgebirge, kam sogar auf das Ohreneck, — alles umsonst! — Mittwoch, den 15. September abends suchte Frosch den Jäger Pfarrbacher auf, meldete ihm, daß Aschauer seit Sonntag abgängig und wahrscheinlich ermordet worden sei. Beide stiegen am 16. September zeitlich morgens auf das Ohreneck, weil sie wußten, daß Aschauer dorthin gesandt worden war. Nach langem Suchen fanden sie eine aufgebrochene, bereits angefressene Gemse und etwa 50 Schritte davon eine zweite, offenbar verschossene Gemse. Sie suchten weiter und vernahmen plötzlich das ihnen bekannte Winseln des Aschauerschen Hundes. Dieser Richtung folgend fanden sie in der Steiningrinne des Jägers Leiche. Sein treuer Hund war nicht von ihr gewichen. Sein Lancastergewehr fehlte. Die beiden Jäger fanden noch Fußspuren von einem nägelbeschlagenen Schuh, ließen alles unberührt und eilten nach Gröbming, um den grausigen Fund dem Bezirksrichter zu melden. Dieser wies den Gendarmerie-Kommandanten an, sofort mit der ganzen Mannschaft sich in die Sölk zu begeben, da man die Täter daselbst vermutete, dort nach dem Aufenthalte sämtlicher als Wilderer bekannten Personen am Sonntag zu forschen und alle jene, die kein haltbares Alibi nachzuweisen vermögen, dem Gerichte vorzuführen.

Der Wachtmeister begab sich sofort nach Hinterwald und erfuhr dort, daß die wegen Wilddiebstahls bereits vorbestraften Knechte Johann Baltl und Markus Stangl daselbst bedienstet wären. Er suchte sofort Baltl beim vulgo Zörrweg auf und fragte ihn, wo er sich Sonntag aufgehalten. Baltl will am 12. etwa 5 Uhr früh zur Kirche nach Öblarn gegangen sein, woselbst er den ganzen Nachmittag hindurch gekegelt habe. Auf die Frage, warum er in die Kirche nach dem fernen Öblarn gewandert sei und nicht in das

nähere Gröbming, erwiderte Baltl, „um sich besser zu unterhalten“, vermochte aber keinen einzigen Zeugen seines Aufenthaltes in Öblarn namhaft zu machen, weshalb ihn der Wachtmeister verhaftete und dem Bezirksgerichte Gröbming überstellen ließ. Die bei Baltl vorgenommene Haus- und Effektendurchsuchung blieb erfolglos.

Der Wachtmeister begab sich dann mit zwei anderen Gendarmen zum vulgo Patz in Hinterwald und befragte dort den Knecht Markus Stangl um sein Alibi für den Sonntag. Stangl will mit seinem Bruder Johann Ebenschwaiger um 5 Uhr früh zum Kirchenbesuche nach Gröbming gegangen und etwa um 9 Uhr abends wieder nach Hause gekommen sein. Weder er noch Ebenschwaiger vermochten Zeugen namhaft zu machen und wurden gleichfalls verhaftet. Auf dem Wege zum Gericht traf die Eskorte mit der Gerichtskommission zusammen, die sich am 17. September in die Gemeinde Kleinsölk begeben hatte und spät abends im Jagdhouse des Prinzen August von Sachsen-Coburg-Gotha in der Kleinalpe eingetroffen war. Am nächsten Morgen, zeitlich, begab sich die Kommission zu den zwei gute Stunden entfernten Tuchmaier-Alpenhütten und begann von dort an über die sogenannte „Scharte“ den sehr beschwerlichen, stellenweise lebensgefährlichen Aufstieg auf das „Ohreneck“, 2144 m hoch.

Etwa 100 bis 200 m unter der Spitze des Ohrenecks verläuft auf der Westseite des Berges eine durch Wasserstürze gebildete Rinne, genannt „Steiningrinne“, gegen die Spitze des Berges zu in eine senkrechte, 4—6 m hohe, 6—8 m breite Felswand übergehend, in deren Mitte ein nasenförmiger Vorsprung den Ausblick von einer Ecke der Felswand zur anderen verhindert. In der Steiningrinne, wohin die Kommission über einen sehr schroffen, mit glattem, dem Seegras ähnlichen Gras bewachsenen Abhang gelangte, erblickt man unten in der Mitte der von einem Wässerlein durchflossenen Rinne, etwa 30 Schritte von der Felswand, die Leiche des Jägers Aschauer, mit dem Gesichte nach unten, dem Rücken nach aufwärts, die Füße nach oben, den Kopf nach unten liegend. Fünf Schritte von der Leiche entfernt nach aufwärts lag Aschauers Hut, der kein Loch aufwies, woraus die Kommission schloß, daß der Jäger von oben herabging, zuerst den Kugelschuß in die linke Schulter erhielt, hiebei im Sturze den Hut verlor und unmittelbar darauf den Schrotschuß in den Kopf empfing.

Einige Schritte vom Hute nach aufwärts liegt das Sacktuch des Jägers mit seinem Proviant und dessen Jagdmesser. Etwa zwei Schritte weiter aufwärts gegen die linke Ecke der Rinne liegt die von den Wilderern erlegte, etwa 300 Schritte von dieser Stelle auf-

gebrochene und dann vermutlich in die Rinne übertragene Gemse, die vom treuen Hunde des ermordeten Jägers während der fünf-tägigen Wacht an dessen Leiche angefressen worden war.

Neben diesem Gewehr liegt eine grünliche, flache, ovale Schnapsflasche, zugestopft mit zwei von Schnaps durchtränkten, von einem weißen, rotgeblumten Tüchel herrührenden Fetzen. Die Schnapsflasche enthielt noch etwas sehr schlechten, übelriechenden Schnaps, sogenannten „Eisenbahner“. Neben der Schnapsflasche lag ein Pfeifenrohr. Die Kommission vermutete, daß die Wilderer diese beiden Gegenstände auf dem Tatorte zurückgelassen haben, vielleicht weil sie hier neben der aufgebrochenen Gemse ihre Mahl verzehrten und hierbei vom Jäger überrascht wurden.

Die Felswand krönt ein mit Gras bewachsenes Plateau, von dessen Rand 5 Schritt entfernt der Bergstock des Jägers Aschauer gefunden wurde. Etwa 200 Schritt in gleicher Richtung von der Steiningrinne befindet sich eine zweite Rinne, worin eine zweite, von den Wilderern erlegte, jedoch nicht aufgebrochene Gemse in vorgeschrittener Verwesung liegt. Außer dem Gewehre des Jägers fehlt nichts. Bei der Leiche fand man die Briefftasche mit 6 Gulden, die Sackuhr und die Tabakpfeife, die wahrscheinlich durch den Sturz zerbrochen war, und 4 Patronen.

Etwa 300 Schritt von der Leiche in der Gegend, wo die Gemsen erlegt worden sein dürften, fanden die Jäger eine Patronenhülse mit der Prägung „24 A. J. Krebs, Paris.“ Diese Hülse konnte von den Wildschützen herrühren, aber auch schon früher anlässlich einer Jagd dorthin gekommen sein.

Die Leiche Aschauers ward nun auf eine Tragbahre gebunden, von der Gerichtskommission begleitet, den steilen Berg hinab abwechselnd von Jägern und Treibern getragen und in die Kleinalm zur Obduktion gebracht. Der Abstieg mußte in das Untertal genommen werden, da auf dem Wege des Aufstieges der Transport der Leiche ins Tal nicht möglich gewesen wäre.

Die Leiche selbst war die eines etwa 26 Jahre alten Mannes mittlerer Größe von starkknochigem Körperbau, bekleidet mit einem rotgefärbten Hemde, grüner Weste, grün ausgeschlagenem Lodenrock, schwarzledernen kurzen Hosen, grauen Wadenstrümpfen und Goiserer Schuhen. Die Knöpfe tragen das Wappen des Prinzen August von Sachsen-Coburg-Gotha.

Die äußere Hautdecke ist im Ganzen rötlich, leicht livid verfärbt; auf der Brust fällt eine zwei Handteller große, mit einer bei 1 cm dicken Schichte von Fliegeniern und Fliegenmaden besetzte

Stelle auf. Außerdem eine etwa talergroße Öffnung in der Haut oberhalb der linken Mammillarlinie zwischen der 4. und 5. Rippe, welche ebenfalls mit einer dicken Schichte von Fliegeniern und Fliegenmaden überlagert ist. Nach Entfernung dieser Maden bleibt der erwähnte zwei Handteller große Fleck braunverfärbt zurück.

a. An der behaarten Kopfhaut finden sich über dem linken Seitenwandbein und der linken Hälfte des Stirnbeines, sowie über der linken anderen Hälfte des Hinterhauptbeines 10 Öffnungen, teils rundlich und erbsengroß, teils zu einem größeren Hautdefekt zusammenfließend. Die Ränder dieser Öffnungen sind von einem leicht verkrusteten Ring umgeben.

b. An der linken Halsseite eine bohrengroße Hautöffnung mit eingeschlagenen verkrusteten Rändern.

c. Unter dem linken Auge eine erbsengroße Öffnung mit vertrockneten Rändern.

d. An der Stirn 4 kreuzer- bis talergroße verkrustete, oberflächliche Hautabschürfungen.

e. Hinter dem linken Ohre zwei nur durch eine kleine Hautbrücke getrennte 1 cm breite, 4—5 cm lange bis zur Knochenhaut reichende Hautabschürfungen.

Nach Entfernung der Kopfhaut von der harten Schädeldecke erscheinen, entsprechend den unter a beschriebenen Öffnungen eben solche kreisrunde, teilweise zusammengeschlossene, die ganze Decke des Schädeldaches durchdringende Löcher im Durchmesser von etwa 0,5 cm.

Nach Entfernung des Schädeldaches, das durch die angegebenen Verletzungen außerhalb der Nähte eine Sprengung in der Größe eines Handtellers erlitt, woraus einige plattgedrückte Bleipfosten entfernt wurden, kommt die harte Hirnhaut zur Ansicht, die blaß und, den Öffnungen entsprechend, zerfetzt ist. Die weiche Hirnhaut blaß, blutleer. Die Hirnsubstanz im linken vorderen Lappen zerquetscht, die Windungen nicht mehr zu unterscheiden, der untere Teil des rechten Stirnlappens zermalmt und so wie der linke Vorderlappen teils von Bleipartikelchen, teils von eingetriebenen Knochensplittern durchsetzt. Das übrige unversehrte Großhirn ist blaß, blutleer und nur mit feinen Blutpünktchen durchsetzt. Der große linke Ventrikel mit etwa 5 g geronnenen Blutes gefüllt. Im rechten Ventrikel wenig dickflüssiges Blut. Das Adergeflecht blutarm. Im Kleinhirn außer der die Blutleere bezeichnenden Blässe nicht Abnormes. An der Schädelbasis das Siebbein und der obere Teil des Nasenbeines zertrümmert, sowie das linke Jochbein gebrochen.

Entsprechend den unter c angeführten Verletzungen unter dem linken Auge, am linken harten Gaumen eine Zersplitterung, die bis zum ersten Backenzahne reicht, dessen äußere Wurzel bloßliegt. Im zersplitterten Gaumen Bleipartikelchen.

Die unter b angeführte Hautöffnung leitet an die zersplitterten Wirbel und zwar den letzten Hals- und den ersten Brustwirbel. Die Schleimhäute der Mundhöhle sind blaß, ebenso Kehlkopf und Trachea.

Beide Lungen kollabiert, die rechte Lunge sehr blutleer, nach Durchschneiden ohne Knistern nur wenig schaumiges Serum auszustreifen. Der linke Oberlappen in der Richtung von links oben nach rechts unten durchtrennt, an den Trennungsstellen mit Blut imbibiert; der Unterlappen blutleer, zeigt ohne Knistern an der Schnittfläche wenig schaumiges Serum.

Die großen Gefäße und die Basis des Herzens in beiden Ventrikeln zerfetzt, die intakte Herzmuskulatur blutleer, blaß.

Im linken Rippenfellraum außer 300 g dickflüssigen Blutes mehrere Knochensplitter. Im rechten Rippenfellraum 70 g dickflüssigen Blutes.

Der talergroßen Hautöffnung entspricht eine Zersplitterung des Knorpelteiles der 4. und 5. linken Rippe. An der 8. rechten Rippe ein Bruch mit vollkommener Trennung des Zusammenhanges in der Axillarlinie; die Weichteile dieses Bruches gequetscht und blutunterlaufen.

In der Mitte der rechten Zwerchfellhälfte eine halbkreuzergroße Öffnung.

Die Leber etwas vergrößert, von grünlich-bläulicher Färbung. In der Mitte des rechten Lappens sitzt oberflächlich ein etwa 15 g schweres breitgedrücktes Bleistück. Ein Schnitt an dieser Stelle ergibt eine Quetschung des Lebergewebes. —

Die Gerichtskommission folgerte aus dem Augenschein, daß Aschauer auf die Schüsse der Wilderer über das Plateau oberhalb der Felswand, woselbst man des Jägers Bergstock fand, in die Rinne hinabstieg und dort an der aufgebrochenen Gemse vorüber weiter rinnabwärts glitt, bis ihn zwei tödliche Schüsse niederstreckten, die nach dem Sektionsbefund von oben und rückwärts in einem Winkel von etwa 45° und in einer Entfernung von 25 bis 35 Schritten auf ihn abgefeuert worden sein mußten. Die zwei Schüsse seien daher jedesfalls meuchlerisch abgegeben worden. Der Schauplatz machte auf die Kommission den Eindruck, als ob Aschauer den Wildschützen rein in die Falle gegangen wäre. Fremde und unerkannte Wilderer hätten es nicht nötig gehabt, dem Jäger eine Falle zu stellen, da sie durch ihren Stand auf dem Plateau, von

wo sie nach allen Seiten hin entfliehen konnten, einen solchen Vorsprung vor dem in der tiefen Rinne kletternden Jäger besaßen, daß er sie unmöglich einholen konnte.

Das Gericht hielt hartnäckig daran fest, daß die Täter aus dem Ennstale stammen, wiewohl der Jäger Johann Kals anderer Meinung war. Er kam im Sommer 1886 öfters nach Untertal in die Kothütte, weil seine Geliebte Aloisia Meier dortselbst Sennerin beim vulgo Lainker war. Anlässlich dieser Besuche sprach er auch bei den Jägern im Kleinlehen zu, zumal er mit Aschauer sehr befreundet war. Einmal erzählte diesem Kals, daß Aloisia Maier wiederholt Schüsse auf dem Ohreneck gehört hätte. Kals vermutete, daß sie nicht von einheimischen Wilderern diesseits, sondern von solchen jenseits der Almen, aus dem Murauer Bezirk, von sogenannten „Eanchelalmern“ stammen. Aschauer bestritt dies entschieden und meinte, daß Eanchelalmer wohl auch ins Revier kommen, daß sie aber schon nachts herüberziehen, am frühesten Morgen schießen und ebenso früh über die Bezirksgrenze verschwinden. Nach seiner Meinung pflegten nur Einheimische auf dem Ohreneck zu wildern und zwar der Zörrwegknecht (Baltl) und die Potzknechte (Stangl und Ebenschwaiger), indem sie bei den Alpenhütten den Jägern auf-lauern und, wenn sie sich vor ihnen sicher fühlen, auf das Ohreneck steigen. Aschauer wisse dies durch eine Sennerin. Daraus erkläre sich auch, daß selbst bei dem schlechtesten Wetter und nachmittags auf dem Ohreneck Schüsse fallen. Nach Aschauers Dafürhalten falle es sehr schwer, die drei Wildschützen zu erwischen, da sie als „Almbuben“ (Bursche, die zu den Sennerinnen auf die Alm kommen, um der Liebe zu fröhnen) hinein und ohne Gewehr herausgehen, weil sie diese irgendwo versteckt halten.

Dieser Ansicht schloß sich auch das Gericht mit Zähigkeit an.

Nach dem gerichtsärztlichen Gutachten rühren die kreisrunden und teilweise zusammenfließenden, die ganze Dicke des Schädeldaches durchdringenden Löcher, welche die Sprengung desselben sowohl als auch die Zerfetzung der harten und weichen Hirnhaut und des Gehirnes selbst linkerseits am Kopfe bewirkten, von einem Schrot-schuß her, der von oben links in der Richtung nach unten rechts und vorn verlief.

Die durch die linke Halsseite gehende Hautverletzung, die sich dann im letzten Hals- und ersten Brustwirbel, in den oberen Lappen der linken Lunge, an der Basis und den großen Gefäßen des Herzens, an der achten rechten Rippe in der Axillarlinie, in der Mitte des rechten Teiles des Zwerchfelles und dem rechten Leberlappen nach-

weisen läßt, rührt von einer Bleikugel her, deren größerer Teil in der Mitte des rechten Leberlappens aufgefunden wurde. Die Richtung des Schusses setzt sich von oben links hinten nach unten rechts vorne fort. Höchstwahrscheinlich spaltete sich die Kugel an den Wirbeln. Der kleinere Teil schlug durch die vierte und fünfte linke Rippe und erzeugte die talergroße Hautöffnung oberhalb der durchrissenen Rippen und verließ auf diesem Wege den Körper, während der größere Teil des Geschosses den angegebenen Weg in die Leber nahm.

Die Lage der Leiche des Jägers Christian Aschauer entspricht vollkommen der Schußrichtung. Es ist anzunehmen, daß Aschauer nach den tödlichen Schüssen zusammenstürzte und so liegen blieb, wie ihn die Kommission fand. Die Entfernung, in der die Schüsse abgegeben wurden, dürfte, wie erwähnt, zwanzig bis dreißig Schritte nicht überschreiten. —

Die Schwester der Brüder Ebenschwaiger und Stangl, Therese Stangl, ein zwölfjähriges Mädchen, war beim Grundbesitzer Johann Schupfer vulgo Stoff in Kleinsölk auf der Kost. Am Sonntag, den 12. September 1886, nahm sie weißgekleidet an einer Prozession in Wald am Fuße des Gastingberges teil und erzählte nach der Heimkehr, daß sie ihre Brüder bei der Prozession nicht gesehen habe. Abends klagte sie über Unwohlsein und meinte über Befragen, was ihr fehle, ihr wäre so bang um ihre Brüder. Auch am nächsten Morgen klagte sie über Unwohlsein. Ihr Angstgefühl verließ sie erst am Mittwoch den 15. September mittags. Als der Bauer an diesem Tage von der Ermordung Aschauers erfuhr, hielt er das Angstgefühl des Mädchens für eine „Schickung Gottes.“

Die alte Ausnehmerin Anna Pichler in Hinterwald erzählte der Kommission, daß am Abende des 12. September Johann Baltl zu ihr in die Küche kam und sie bat, sein Gewehr in Verwahrung zu nehmen. Er lehnte Gewehr und Rucksack in den Kasten und ging davon. Sie „war so dumm“ und versteckte Gewehr und Rucksack in der Haartasche (Flachsdörre). Ihr verstorbener Mann war drei Jahre irrsinnig. Dabei will sie selbst „ganz schwach und irrsinnig“ geworden sein, weshalb sie nicht begreife, warum der ihr sonst unbekanntes Baltl mit dem Gewehre zu ihr gekommen sei. Die Gerichtskommission fand in der Haartasche tief unter Brettern versteckt Gewehr und Rucksack und in diesem eine Schachtel mit 20 Zündhütchen, ein gefülltes Pulverhorn, einen Tabakbeutel und einen zum Tragen des Wildes bestimmten Strick.

Der im Geruch eines Wildschützen stehende Holzknecht Johann

6*

Zeiler gab an, am Abende des 7. September sei Johann Baltl zu ihm gekommen und habe ihn eingeladen, am nächsten Sonntag mit ihm auf das Ohreneck „jagern“ zu gehen. Zeiler erklärte ihm, daß er an Sonntagen nicht jagen gehe, und so trennten sie sich, ohne sich wieder zu sehen.

Der wegen Wilddiebstahls bereits vorbestrafte Roßknecht Gregor Planitzer war vor zwei Jahren gleichzeitig mit Baltl zwei Jahre hindurch beim vulgo Hansel in Großsölk bedienstet gewesen. Er hatte Baltl als sehr verwegenen Menschen kennen lernen. War vom Wildern die Rede, so äußerte sich dieser: „Wenn ich einmal mit einem Jäger zusammenkomme, so werde ich ihm nicht weiter entrinnen!“

Am 29. November 1885 Vormittag hatte der Coburgsche Jäger Ringdorfer den Baltl auf der Knallalpe und einen unbekanntem Genossen beim Wildern betreten. Ihre Gesichter waren geschwärzt. Auf des Jägers Anruf machten sie Kehrt, ließen den Jäger herankommen, legten ihre Gewehre zu Boden und schwangen ihre Bergstöcke, sodaß der Jäger im Lauf einhielt und rief: „Schlagts oder schießts her!“ Die Wildschützen lasen ihre Gewehre auf und liefen davon. Nachmittags wurden sie von zwei andern Jägern in der Stricker Alpe bis ins Tal verfolgt; die Jäger aber konnten ihrer nicht habhaft werden. Der unbekanntem Wildschütze warf hierbei sein Gewehr weg. Während Johann Baltl im Sommer 1886 eine Strafe wegen Wilddiebstahls verbüßte, äußerte er sich zu einem Mitsträfling, daß er dem Jäger Aschauer „die Schuhe ausziehen“ (d. h. ihn töten) werde, Markus Stangl aber drohte im Jahre 1885 nach einem Streite zwischen Jägern und Burschen, er werde dem Jäger Aschauer einmal „Blut lassen.“

Die drei Beschuldigten Johann Baltl, 25 Jahre alt, Markus Stangl, 25 Jahre alt, beide wegen Wilddiebstahls vorbestraft, und Johann Ebenschwaiger, Bruder des letztgenannten, 18 Jahre alt, unbeanstandet, behaupteten ihr Alibi. Auf dem Rückwege vom Augenschein gestanden jedoch die beiden Brüder dem Bezirksrichter ein, am 12. September mit Johann Baltl gewildert zu haben, aber nicht auf dem Ohreneck, sondern auf dem gleichfalls in der Gemeinde Kleinsölk gelegenen Gastingberg. Alle drei wären mit Gewehren bewaffnet gewesen und zwar Baltl und Ebenschwaiger mit Kugelstutzen und Stangl mit einem Hinterlader. Ebenschwaiger verriet, daß er zwei Gewehre besitze, ein ihm bereits abgenommenes und einen in der Tenne versteckten geladenen Kugelstutzen. Die beiden Stiefbrüder erzählten am 19. September 1886, daß sie am 12. September früh, als es noch finster war, den Baltl, mit dem sie schon vorher

einen Pürschgang verabredet hatten, beim vulgo Zörrweg abholten. Die drei Schützen gingen dann mit ihren Gewehren über das Dieplhalt und die Schwellingerbrücke auf das rechte Ufer des Kleinsölkbaches, stiegen unterhalb des Schwellingerlehens über einen Zaun, schritten dann die Halt hinauf schräg über die Schwellerhalt einen Viehtriebweg auf den Dachskogel und rasteten dort etwa eine halbe Stunde; vom Dachskogel stiegen sie innerhalb eines Geheges waldaufwärts, gelangten im Wald zu einem alten „Dachkästel“, wanderten schräg über die Gastingerwiese, von da wieder schräg in einen Holzschlag, genannt „das dreizipferte Schlagl“, allwo sie etwa 8 Uhr morgens eintrafen, als gerade unten im Tal die Erntefestprozession, an der ihre Schwester Therese Stangl teilgenommen hatte, von Kleinsölk beim Poschkreuz angelangt war, was sie von der Höhe beobachteten. Sie lagen 3 Stunden im Grase, sonnten sich und verzehrten ihre „Jause“, bestehend aus Krapfen, Schmalz und Schnaps. Vom „dreizipfertigen Schlagl“ gingen sie weiter hinaus zum Wilhelmschlag und ließen sich dort bei einem Lerchstock nieder. Dort lagen sie einige Zeit, „weil die Sonne so warm schien.“ Als sie daselbst eingetroffen waren, läutete es in Großsölk, — erst etwa dreiviertel Stunden später in Kleinsölk 12 Uhr Mittag. Im Wilhelmschlage blieben sie bis 3 Uhr liegen, „denn es taugte ihnen hier, weil die Sonne schien und sie naß geworden waren“.

Stangl und Ebenschwaiger stiegen dann in die Gastingerschlägel hinunter, während Baltl weiter hinaus und über das Wilhelmalpel herabstieg. Vergeblich hatten sie nach Wild gesucht. Erst in der Dunkelheit trafen sie bei einem Stadl innerhalb des Gastingerhauses zusammen und gingen dann längs des Baches auf dem Fußsteig und über die Dachsbrücke zum Zörrweg, woselbst sie etwa um 8 Uhr abends eintrafen, als eben der Mond aufging.

In der Küche wartete die in ihr Geheimnis eingeweihte Dirn Zäzilia ihrer und bewirtete sie mit Schottsuppe und Knödeln.

Markus Stangl fügte noch bei, daß er den Schnaps von der vulgo Christmoserin, woselbst er Zimmerholz getrieben, in einem blauen Fläschchen erhalten, ihn aber, um das Glas nicht zu zerbrechen, in ein breites, kleines „Glasel“ überschüttet habe, das sich daheim neben seiner Bettstatt befindet.

Die auf dem Tatorte gefundene Schnapsflasche „gehe ihn nichts an“, ebensowenig die aufgefundenene Pfeife. Bei seiner Verhaftung durch den Gendarmen habe er die Kenntnis von Aschauers Tode verschwiegen aus Furcht, sie könnten dann um ihre Gewehre und Munition kommen.

Minder aufrichtig als die beiden Stiefbrüder verhielt sich Johann Baltl. Er leugnete hartnäckig jedes Zusammentreffen mit den Brüdern und blieb dabei, den 12. September in Öblarn gefeiert zu haben. Erst am 1. Oktober gestand er, mit Stangl und Ebenschwaiger auf dem Gastingberg gewildert zu haben. Alle drei Beschuldigten leugneten entschieden, auf dem Ohreneck gewesen und mit dem Jäger Aschauer zusammengetroffen zu sein, obwohl das Gericht an ihre Täterschaft glaubte, zumal da die Berichte aus dem Murauer Bezirk vollkommen negativ lauteten.

Den Beschuldigten wurde zunächst vorgehalten, daß der Prinz am 10. September von der kleinen in die große Sölk, und zwar nach Mößna, übersiedelte, was ihnen offenbar bekannt war. Da selbstverständlich das ganze Jagdfolge mitzog, wäre es nun Wahnsinn gewesen, wenn die Beschuldigten auf ihren Wildgängen am 12. September dem Prinzen auf den Gastingberg nachgezogen wären, der am Eingang in die große und kleine Sölk liegt und von dem man jeden Schuß weithin hört.

Die Beschuldigten blieben dabei, nur auf dem Gastingberge gewesen zu sein, und blieben auch dabei, als ihnen vorgehalten wurde, daß der Gastingberg sehr steil, das Tal nach Kleinsölk daselbst sehr eng sei, daß sich in diesem engen Tal längs der gegenüberliegenden Berglehne an jenem Tage durch lange Zeit die Prozession bewegt habe; daß der Weg, den die Prozession verfolgt, allenthalben freien Ausblick auf den Gastingberg gewähre und daß es daher unglaublich sei, im Angesicht einer großen Menschenmenge zu wildern, zumal da auf dem Gastingberge gar keine Gemen vorkommen.

Trotz dieser Vorhalte blieben die drei Beschuldigten dabei, nicht auf dem Ohreneck gewesen zu sein, obgleich nach den Erhebungen der Gendarmerie gerade vom Gastingberg über Schwellingwald, Schörkmaier-, Kleinberg-, Pregl-, Handl-, Griesseiten-, Frankstall- und Bromleitenwald Wilderer bei Tag am sichersten auf die Ohreneckalpe gelangen, wohin man beim Pürschen auf Wild eines Zeitaufwandes von sechs bis sieben Stunden bedarf.

Allein das Leugnen der Beschuldigten fruchtete nichts. Die Untersuchung nahm einen schleppenden Gang, da ihnen alle möglichen Wilddiebstähle zur Last gelegt wurden, an denen auch andere Personen teilgenommen haben sollten. Das Gericht fahndete fortgesetzt nach dem Ursprung jener Fetzen, womit die an Ort und Stelle gefundene Schnapsflasche verstopft gewesen. Vergeblich wurde in den Bezirken Murau und Schladming, dann bei allen Krämern und Kaufleuten in Gröbming, Öblarn, Großsölk und Wald nach ähnlichem

Zeug geforscht. Endlich gelang es der Gendarmerie, bei der Geliebten des Markus Stangl, Rosa Wegscheider, unter den Windeln ihres von ihm erzeugten Kindes ein zerrissenes Sacktuch zu finden, das mit einem etwa spannlangen und spannbreiten, von einem Halstuche herrührenden Stücke geflickt war. Dieser eingestückelte Fleck stimmte mit dem als Stöpsel der Schnapsflasche verwendeten Lappen vollkommen überein. Der Fund hatte zunächst die Verhaftung der Rosa Wegscheider am 17. November zur Folge, die jedoch entschieden leugnete, ihrem Geliebten jemals einen solchen Fleck geschenkt zu haben. Sie gab aber die Möglichkeit zu, daß die ihr vorgewiesenen zwei Stöpselfetzen von ihrem Tüchel herrühren, da sie genau die gleichen Blumen aufweisen. Sollten die Fetzen von Markus Stangl stammen, so wäre es möglich, daß sie sie ihm zu Weihnachten 1885 gegeben hätte. Am 23. November 1886 wurde Rosa Wegscheider freigelassen, ihr Tüchel aber samt den Fetzen zur sachverständigen Begutachtung nach Wien gesandt. Die Sachverständigen im Textilfach, denen die zwei Fetzen der Schnapsflasche und das geflickte Tuch der Rosa Wegscheider, sowie drei ihr abgenommene Tüchel, die sie an verschiedenen Stellen mit Resten von ihrem geflickten Tüchel ausgebessert hatte, vorgelegt wurden, fanden am 18. Dezember 1886:

1. Daß sämtliche vorgewiesenen Tuchreste Handdruckfabrikation sind, daß sämtliche aus einer und derselben Fabrik stammen, daß sie ein und dasselbe Dessin zeigen, daß sie nach dem Fadenzähler zwanzig bis einundzwanzig Faden per Viertel-Wienerzoll aufweisen, daß die Qualität sämtlicher Tuchreste von gleichem Rohgewebe ist, daß die Nuance der Farben des Tüchelrestes der Rosa Wegscheider mit der Nuance der zum Flicker der vorliegenden drei Tüchel verwendeten Flecke vollkommen übereinstimmt, daß das ganze Tuch der Rosa Wegscheider ursprünglich, nach dem Dessin berechnet, 75 cm im Quadrat maß, ferner daß aus den vorhandenen Fragmenten sich das ganze Tüchel der Rosa Wegscheider nicht zusammenstellen läßt, daß sich endlich sowohl die zur Ausbesserung der drei Tüchel als auch die zur Verstopfung der Schnapsflasche verwendeten Flecken ganz gut in das ursprünglich ganze Tuch der Wegscheider hinein-denken lassen.

Hierauf gründeten die beiden Sachverständigen folgendes Gutachten:

Die zur Ausbesserung der vorliegenden drei Tüchel verwendeten Flecke stammen unzweifelhaft von dem Wegscheiderschen geflickten

Tüchel her, es wäre denn, daß ein zweites Tüchel genau desselben Musters und genau gleich stark gebraucht existieren würde, denn die zur Ausbesserung verwandten Flecke bilden genau zwei Ecken dieses Tüchels, während das dritte vorhanden ist und das vierte fehlt.

Bezüglich der beiden zur Verstopfung der Schnapsflasche verwendeten Flecken läßt sich mit Berücksichtigung des Musters, der Fadenzahl und der roten Farbe mit großer Wahrscheinlichkeit schließen, daß diese Flecke von demselben Tuche der Wegscheider herrühren; es läßt sich dies jedoch mit Rücksicht auf den schmutzigen Zustand des weißen Grundes und auf die durch das Zustopfen der Flasche verursachte stärkere Abnutzung nicht mit der gleichen Bestimmtheit behaupten, wie bezüglich der zur Ausbesserung der Tüchel verwendeten Tüchel.

Immerhin müßte ein merkwürdiger Zufall mitspielen, wenn diese Tüchelreste von einem anderen als dem Tüchel der Rosa Wegscheider herrühren sollten. Aus welcher Fabrik das Tüchel der Rosa Wegscheider stammt und zu welcher Zeit es erzeugt wurde, ließ sich nicht, auch nicht einmal annähernd bestimmen.

Dieses Gutachten entschied das Geschick der drei Beschuldigten. Zu ihrem Unglück meldete sich am 11. Dezember der Coburgsche Jäger Stefan Reith aus Kleinsölk als Zeuge und gab an, seine Wohnung befinde sich beim Wastlbauer, dessen Haus auf der Straße von Gröbming nach Kleinsölk eine Viertelstunde vor der Kirche Kleinsölk steht. Gegenüber dem Hause, nur durch den schmalen, tiefen Graben getrennt, erhebt sich der steile Gastingberg, den man genau überblicken kann und von dem aus man jeden Schuß in das Tal und auf die ziemlich hochgelegene Kleinsölkerstraße hören muß. Die Erntefestprozession bewegte sich am 12. September von der Kirche auf die Straße bis in die Nähe von Reiths Wohnung. Auf dieser Strecke hätte jeder Schuß vom Gastingberg gehört werden müssen. Reith selbst ging am 12. September um 3¹/₂ Uhr morgens von seiner Wohnung weg zuerst auf die Straße gegen die Kirche in Kleinsölk, dann unter der Kirche gegen den Graben, dann auf dem Gangsteige bis zur Dachsbücke, sohin über die Brücke auf das rechte Ufer der Kleinsölk und von da weiter aufwärts bis in die Nähe des Schwellingerlehens, woselbst er um 4 Uhr morgens gewesen sein dürfte. Er stieg dann gerade aufwärts auf den Gastingberg, ließ den Dachskogel links, wandte sich rechts auf den Schwellinger Kuhweg und erreichte dann den Schwellingerschlag. Hierauf wanderte er auf den Ochsenkopf und um die Mittagszeit über den Kamm des Gebirges längs des Knallsteines in sie Mößna, woselbst damals der Prinz jagte.

Wären damals Wilderer vom Zörrweg auf den Gastingberg gegangen, so hätten sie den von Reith zurückgelegten Weg durchschneiden müssen. Reith hatte aber auch einen Hund bei sich. Als er um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens zwischen dem Schwellingerberg und dem Schörkmaier ging, wurde bei der Prozession geschossen. Auf diesen Schuß hin ging des Jägers Hund durch und jagte auf dem Gastingberge laut bellend herum. Wären damals Wilderer auf dem Gastingberge gewesen, so hätte sie der schnurgerade auf den Berg emporjagende Hund vertreiben müssen.

Endlich nach erfolgter Ausscheidung verschiedener Wilddiebstahlsfakten, an denen sich andere Personen beteiligt hatten, wurde am 22. April 1887 die Anklage gegen Baltl, Stangl und Ebenschwaiger wegen versuchten Wilddiebstahls, unternommen am 12. September 1886 auf dem Ohreneck, in der Absicht, Wild im Werte von mehr als 5 Gulden zu entziehen, und wegen des an Christian Aschauer verübten Meuchelmordes erhoben. Die Anklageschrift nahm an, der Mord sei nachmittags gegen 4 Uhr vollbracht worden, weil die Sennerinnen Aloisia Mayer und Cäcilia Brander gegen 2 Uhr etwas unterhalb des Gipfels der Ohreneckalpe zwei rasch auf einander folgende Schüsse und Aloisia Mayer um 4 Uhr von derselben Richtung, nur etwas schwächer und nicht so rasch nacheinander zwei weitere Schüsse vernommen hatten. Wie der Aufbruch der Gemse und die zweite Gemse nachweisen, wurden beide Tiere von den Wilderern in der zur Steiningrinne parallel verlaufenden Rinne erlegt, die eine Gemse dort ausgeweidet und in die Steiningrinne geschleppt, woselbst sich die Wilddiebe neben ihrer Beute zur „Jause“ niederließen. Aschauer hatte die auf die Gemse abgegebenen Schüsse gehört, war herbeigeeilt, kam hierbei auf das ober der Felswand ragende Plateau und erblickte von dort in der Rinne die Wilderer und ihre Beute. Die Wilderer mußten aber seiner ansichtig geworden sein und entflohen, weshalb Aschauer sich zu deren Verfolgung anschickte und hierbei in die Falle ging. Noch auf dem Plateau legte er seinen Bergstock ab, der ihn offenbar beim Verfolgen behinderte, und stieg auf der Seite der Felswand, woselbst er die Wilderer und die Gemse erblickt, in die Rinne. Hierbei konnte er nun sehen, was in der Rinne unten, nicht aber auch, was auf der anderen Seite der Felswand vorging, und dies war sein Verderben. Sei es nun, daß er die Wilderer gänzlich aus dem Gesichtskreis verloren, sei es, daß einer von ihnen sich in der Rinne abwärts geflüchtet hatte, gewiß ist, und durch die Lage der Leiche über jeden Zweifel dargetan, daß Aschauer die Spur der Wilderer in der Rinne abwärts verfolgte.

Mittlerweile hatten aber die Wilderer oder doch zwei von ihnen, von Aschauer unbemerkt, auf der anderen Seite der Felswand das Plateau erklettert und von da auf den in der Rinne abwärts steigenden und ihnen den Rücken zukehrenden Jäger gefeuert. Es folgt dies aus den an der Felswand gefundenen Spuren, aus der örtlichen Beschaffenheit des Tatortes, aus der Richtung der an Aschauer festgestellten Schußwunden und aus der Lage der Leiche. Aus alle dem folgt auch, daß mehrere Personen an der Tat beteiligt gewesen sein müssen, zumal da die Wilderer zwei Gemen erlegt hatten, einer allein aber nicht im stande gewesen wäre, sie wegzuschaffen.

In objektiver Richtung erübrigt noch die Beantwortung der Frage, welcher von beiden Schüssen auf Aschauer zuerst abgegeben wurde. Diesfalls kann nun aus dem Umstande, daß Aschauer sofort nach dem Kugelschusse zusammenbrechen mußte, daß sein Hut ganz unversehrt nur fünf Schritt oberhalb der Leiche lag, daß der zweite Schuß einige Minuten nach dem ersten fiel und daß der Kugelschuß, wäre Aschauer nach dem Schrotschuß zusammengebrochen, unmöglich die festgestellte Richtung einschlagen konnte, endlich daß die mit Schrotwunden übersäte Partie des Kopfes nach oben lag, gefolgert werden, daß Aschauer zuerst dem Kugelschuß erlag und der Schrotschuß bestimmt war, ihn vollends zu töten.

Was nun die Person der Täter betrifft, so haben die gepflogenen Erhebungen ergeben, daß sie im Bezirke Gröbming und zwar in der Nähe des Tatortes zu suchen sind. Dies geht daraus hervor, daß Wilderer aus dem benachbarten Bezirk Murau sich niemals um diese Zeit, sondern schon in der Nacht auf den Anstand begeben und am frühen Morgen schießen, um dann sofort mit dem erlegten Wilde wieder über die Grenze zu verschwinden. Es konnten denn auch die bekannten Wilderer des Murauer Bezirkes ihr Alibi für den 12. September 1886 glaubwürdig nachweisen. Es muß aber noch weiter angenommen werden, daß der Mord von Personen verübt worden sei, die dem Jäger Aschauer bekannt waren, weil ein dem Jäger unbekannter Wilddieb vor dem bereits erwähnten Plateau aus genügend Gelegenheit besaß, dem Jäger zu entwischen, und es nicht notwendig hatte den Jäger zu töten. Ein Interesse an der Beseitigung des Jägers aber hat nur jener Wilddieb, der vom Jäger erkannt wird und weiß, daß sein Entrinnen die Anzeige nicht hemmt.

Dies alles trifft bei den drei Angeklagten zu. Während nämlich alle anderen bekannten Wilddiebe des Bezirkes Gröbming ihr Alibi für den 12. September 1885 nachzuweisen vermochten, gelang dies den drei Beschuldigten nicht.

Die Anklageschrift zählt nun alle durch die Voruntersuchung wider die drei Beteiligten zu tage geförderten Verdachtsmomente auf, erwähnt, daß das vorgefundene Pfeifenrohr genau in eine bei Stangl vorgefundenen Pfeife paßt, daß die Fußspuren am Tatort genau mit den genagelten Schuhen Baltls übereinstimmen, daß das in der Leiche Aschauers gefundene Projektil vollständig in das Hinterladergewehr Stangls paßt und daß die vorgefundenen, der Schnapsflasche zum Verschluß dienenden Fetzen von dem bei der Geliebten Stangls beschlagnahmten Tüchel herrühren.

Schließlich erwähnt die Anklageschrift noch des Versteckens der Gewehre, der Gemütsart Baltls, seiner Drohungen gegen den Jäger Aschauer und die Jäger im allgemeinen und folgert aus der Verübungsart, daß alle drei Angeklagten bei der Vollbringung des Mordes selbst Hand angelegt oder doch auf tätige Weise mitgewirkt haben, wenn sich auch die Rolle, die jeder Einzelne gespielt, nicht nachweisen lasse. —

Am 11. Mai 1887 begann die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht in Leoben, das nur viermal im Jahre tagt. Die Angeklagten gestanden, auf dem Gastingberg gewildert zu haben, leugneten aber entschieden ein Zusammentreffen mit Aschauer, leugneten entschieden den Mord.

Vor Schluß des Beweisverfahrens erhob sich der Staatsanwalt und dehnte die Anklage gegen alle drei Angeklagten dahin aus, daß sie am 12. September 1886 auf dem Gastingberg in der Absicht, Wild im Werte von mehr als fünf Gulden zu entziehen, zur wirklichen Ausübung führende Handlungen unternahmen, wobei die Vollbringung des Verbrechens nur durch Zufall unterblieb.

Den Geschworenen wurden für jeden Angeklagten vier Fragen vorgelegt:

1. auf das Verbrechen des Meuchelmordes an Christian Aschauer,
2. auf das Verbrechen des Wilddiebstahlsversuches, unternommen am 12. September 1886 auf dem Ohreneck,
3. auf das Verbrechen des Wilddiebstahlsversuchs, unternommen am gleichen Tag auf dem Gastingberg,
4. auf die Übertretung des unbefugten Waffentragens.

Die Geschworenen verneinten die Fragen 1 und 2 mit elf Stimmen (ein Geschworener stimmte mit „ja“, schloß jedoch die meuchlerische Verübung des Mordes aus), bejahten aber die Fragen 3 und 4 einstimmig.

Es wurden daher mit Urteil vom 12. Mai 1887 die drei Angeklagten nur wegen Verbrechens des versuchten Wilddiebstahls auf dem

Gastingberg und des unbefugten Waffentragens schuldig erkannt und verurteilt:

Johann Baltl zu drei, Markus Stangl zu zwei Monaten und Johann Ebenschwaiger zu 14 Tagen schweren Kerkers mit einem Fasttage, bei Baltl monatlich, bei den beiden Brüdern in je 14 Tagen.

II.

Am 9. September 1887 langte beim k. k. Bezirksgerichte Murau in Steiermark ein Schriftstück ein, dessen Wortlaut wir im folgenden mitteilen:

„Obwohl Mitwisser und Zeuge eines begangenen Verbrechens hielten bisher mich doch Furcht und falsche Scham vor der Anzeige dieses Verbrechens zurück. Die Stimme meines Gewissens treibt mich jetzt an, hierüber das Stillschweigen zu brechen.

Am 9. September 1886 abends kam der Bruder meines Dienstherrn, des vulgo Lenzbauer in Krakaudorf, Franz Siebenhofer, gegenwärtig Schwellerhacker am Gstoder, zu mir und redete mir zu, ich soll mit ihm auf Gemsjagd ins Ennstal gehen. Obgleich damals zufällig im Besitze eines Kugelgewehres, so hatte ich doch keine Munition hiezu. Darauf erwiderte Franz Siebenhofer: „wir werden wohl das nötige erlangen“. Darauf hin ließ ich mich leider verleiten, mit Franz Siebenhofer zu gehen. Sonntag Morgens an Mariä Namensfest überschritten wir die Grenze gegen das Ennstal über den Erachgraben. Nachmittag um 2 Uhr erlegte Siebenhofer eine Gemse auf dem Ohreneck. Darauf nahmen ich und mein Begleiter unweit in einem kleinen Graben eine Jause zu uns, d. h. wir setzten uns, die Gemse zur Seite legend, aßen Brot und Schmalz und tranken Schnaps aus einer breiten Flasche. Während der Pause erhob ich mich einmal, um zu trinken. Während dessen schrie uns der von uns nicht bemerkte, uns schon lange beobachtende dortige Revierjäger auf etwa vier Schritt Entfernung an: „Das Gams hast du (zu Franz Siebenhofer gewendet) geschossen!“ Siebenhofer sagte dann zum Jäger: „Tu du uns nichts, wir tun dir auch nichts!“ Darauf schlug der Jäger mit seinem Bergstock auf den Kopf des Franz Siebenhofer, so daß dieser zu Boden fiel. Der Jäger stürzte auf ihn, ich war bisher Zuschauer. Nun wollte ich den Jäger von Franz Siebenhofer entfernen und machte auch einmal von meinem Bergstock Gebrauch, worauf der Jäger losließ und weggehen wollte. Leider verfolgte nun Franz Siebenhofer den Jäger auf eine kleine Anhöhe, wo beide wieder handgemein wurden, beide ihre Stöcke gebrauchend, nämlich: der Jäger wollte die von Franz Siebenhofer erlegte Gemse nicht loslassen. Ich blieb wieder

nur Zuschauer, bis mich Franz Siebenhofer um Hilfe rief. Ich eilte hin, brachte die Streitenden auseinander, hob das Gewehr des Jägers auf, welches Franz Siebenhofer dem Jäger von der Schulter geschlagen hatte, sodaß der Tragriemen gerissen war. Ich wollte das Gewehr dem Jäger zurückgeben, Franz Siebenhofer ließ es nicht, „damit der Jäger nicht etwa auf uns schieße“, meinte er. Ich trug es auf etwa 100 Schritte die Anhöhe hinauf. Währenddessen ließ der Jäger hinter mir einen lauten Schrei ertönen. Ich schaute um, der Jäger stand unter mir, unweit von ihm Franz Siebenhofer. Der Jäger hatte mit den Händen seine Brust entblößt und sprach einige mir unverständliche Worte. Ich sah meinen Kameraden mit dem Gewehr anlegen und schrie ihm zu: „Franz, i bitt di gar schön, mußt nôt schießen!“ Doch ehe ich hinunter konnte, krachte der Schuß und ein zweiter, der erste, eine Kugel, drang durch die Brust, der zweite ich weiß nicht wohin, da ich mich sofort vor Schrecken abwandte. Der Jäger sank mit dem ersten Schuß auf die Kniee mit den Worten: „Aus is! aus is!“ Alles dies war nur das Werk eines Augenblicks. Ich lief davon auf die Anhöhe und warf das Gewehr des Jägers dort in's Gebüsch, wo es vielleicht noch liegt. Franz Siebenhofer kam mir nach, wollte sich selbst erschießen, doch ich hielt ihn zurück. Darauf ersuchte er mich, ich möge ihn erschießen. Franz Siebenhofer ging dann wieder zum getöteten Jäger zurück, um von der Gemse die Tragriemen abzunehmen.

Franz Siebenhofer wollte die erlegte Gemse durchaus mitnehmen, der Jäger wollte sie auch haben, daher der Streit, der mit dem Totschießen des Jägers endigte, welches ich trotz meines besten Willens nicht verhindern konnte, da alles nur einen Augenblick dauerte. Daß diese Aussagen wahr sind, dafür ist Gott mein Zeuge und Franz Siebenhofer wird nicht umhin können, meine Worte zu bestätigen. Ich fehlte, daß ich mich zum Mitgehen und zum Wildern verleiten ließ und leider auch von meinem Bergstock Gebrauch machte, und will gern die entsprechende Strafe leiden; am Morde aber bin ich ganz unschuldig.

Krakauebene am 4. September 1887.

+ Robert Bogensberger,

Knecht beim vulgo Lenzbauer in Krakaudorf.

Als Namensfertiger N. N.

An demselben Abende noch, den 9. September 1887, wurde der 26jährige unbescholtene Franz Siebenhofer verhaftet. Die beim Knechte Bogensberger vorgenommene Hausdurchsuchung blieb erfolglos, bei

Siebenhofer fand die Gendarmerie ein doppelläufiges ungeladenes Gewehr, vier gefüllte Pulverhörner, Waffenpaß und Jagdkarte.

Robert Bogensberger, 29 Jahre alt, unbeanstandet, erschien über Ladung am 10. September 1887 beim Bezirksgerichte Murau und wiederholte sein Geständnis. Der Pfarrer von Krakaudorf, Martin Gelder, pflegt an Sonntagen für Gemeindebewohner, die des Lesens und Schreibens unkundig sind, nach dem Gottesdienste beim Krämer Georg Siebenhofer Briefe zu schreiben. So kam es, daß er auch am 4. September 1887 dorthin gerufen wurde. Er traf daselbst den Knecht Robert Bogensberger, der vor dem würdigen Geistlichen, Tränen in den Augen, niederkniete und ihn bat, auch für ihn etwas zu schreiben. Der Pfarrer rief den Krämer Georg Siebenhofer (mit dem Beschuldigten Franz Siebenhofer nicht verwandt) herbei, in dessen Gegenwart Bogensberger den Inhalt der vom Pfarrer niedergeschriebenen Anzeige vortrug, die dann von Robert Bogensberger unterkreuzt wurde. Georg Siebenhofer diente als Namensfertiger, weigerte sich aber, seinen Namen auf die Anzeige zu setzen, weil er Wege zu Gericht befürchtete.

Bogensbergers Erzählung schien dem geistlichen Herrn vollkommen glaubwürdig. Dieser versicherte später vor Gericht, selten bei einem Menschen so aufrichtige Reue wahrgenommen zu haben wie bei Bogensberger. Der Pfarrer gab bei seiner Vernehmung auch an, daß Marie Moser, die Geliebte des Franz Siebenhofer, bereits im Jahre 1886 vom wahren Sachverhalt Kenntnis besaß, daß Franz Siebenhofer allgemein als sehr gewalttätiger, jähzorniger Mensch geschildert wird, daß man ihm den Mord vollkommen zutraut und ihn auch für fähig hält, noch einen zweiten Mord zu begehen.

Bogensberger fügte seinem Geständnisse bei Gericht noch folgendes bei:

Er begab sich am 11. September 1886 mit Franz Siebenhofer um 10 Uhr abends zuerst auf die sogenannte Grafenalpe. Dortselbst, am Übergang in das Ennstal, übernachteten sie in einem Heuschober, setzten zeitlich früh ihren Marsch fort und langten um die Mittagszeit auf dem Ohreneck an.

Da sie von der Höhe eine Menge Gemsen unter sich sahen, stieg Siebenhofer hinunter, feuerte bald darauf zweimal in den Gemsrudel, schoß eine Gemse an und erlegte eine zweite, die von beiden Schützen ausgeweidet und abwechselnd getragen wurde, bis der Zusammenstoß mit dem Jäger erfolgte. Siebenhofer ließ am Tatorte seine Schnapsflasche und seine Pfeife zurück; daß die erste Gemse tödlich getroffen war, hatten sie nicht gewußt.

Die Schüsse auf die Gemsen dürften um 2 Uhr gefallen sein;

die Tötung des Jägers geschah aber um 4 Uhr, weil Siebenhofer nach dieser Schreckensszene auf seine Uhr geschaut und die Zeit mit 4 1/2 Uhr nachmittag bezeichnet hatte. Wieso es komme, daß den Jäger die Schüsse rückwärts und nicht vorn getroffen, ist dem Bogensberger nicht begreiflich. Siebenhofer selbst hat durch den Schlag, den ihm der Jäger mit dem Bergstock versetzt, ziemlich viel Blut verloren. Auf dem Heimweg wusch er sich die Wunde aus; etwa um Mitternacht kamen beide Wildschützen nach Hause zum vulgo Bergbauer, einem Bruder des Franz Siebenhofer.

Dieser erklärte sich bei seiner Vernehmung durch den Bezirksrichter von Murau am 10. September 1887 für vollkommen unschuldig. Mit Robert Bogensberger je gejagt zu haben, stellte er entschieden in Abrede. Wenn Bogensberger behauptet, im Vorjahre mit Siebenhofer ins Ennstal auf die Jagd gegangen zu sein, so sei dies eine freche Lüge.

Bei einer zweiten Vernehmung am 16. September 1887 erklärte er, vielfach darüber nachgedacht zu haben, wo er am Sonntag den 12. September 1886 gewesen sei; er könne sich aber dessen durchaus nicht erinnern. Zu Beginn des Jahres 1886 sei er Jäger beim Arzte Götz gewesen, im Mai nach Graz zur Waffenübung eingerückt, am 1. Juni nach Schöder als Tagelöhner zurückgekehrt, im August als Schwellenhacker in den Dienst des Holzmeisters Marinelli in Seebach getreten und die Nächte von Samstag auf Sonntag mit seinem Mitarbeiter Franz Stöckl niemals aus der Grabenbinderkeusche in Krakaudorf herausgekommen.

Das Kreisgericht Leoben ordnete nun die neuerliche Einnahme eines Lokalaugenscheines an, zu dem Bogensberger und Siebenhofer durch die Murauer Gendarmerie auf eben jenem Wege, den sie am 11. und 12. September 1886 von der Krakau auf das Ohreneck zu rückgelegt hatten, vorgeführt werden sollten.

Die Gröbminger Gerichtskommission traf am Abend des 19. September 1887 im Coburg'schen Jagdhaus auf der Kleinalm ein und brachte die Nacht daselbst zu. Nachts gestaltete sich das Wetter so stürmisch, daß nach dem Ausspruche kundiger Personen die Eskorte aus Murau unmöglich auf den Bestimmungsort gelangen werde, da die größte Gefahr einer Verunglückung bestehe. Es wurden der Coburg'sche Förster Emil Seidl und der Oberjäger Gamsjäger ersucht, der Murauer Eskorte durch die Tuchmaierscharte auf den Schottweg entgegenzugehen, um sie vor dem Versteigen zu schützen.

Die beiden Abgesandten hörten, auf der Tuchmaierscharte angelangt, bereits die Notsignale der Eskorte, die des Nebels wegen

keinen Pfad finden konnte. Es gelang jedoch, die Eskorte auf die Tuchmaieralpe zu bringen, woselbst die Gerichtskommission verabredungsgemäß ihrer harrte. Siebenhofer wurde dort sogleich vom Bezirksrichter einem Verhör unterzogen. Nach längerem Leugnen schritt er zum Geständnisse. Der ersten Gemse — so schilderte Siebenhofer die Geschehnisse — gab er einen Schrotschuß in die Schulter, worauf sie gleich fiel; auf die zweite Gemse gab er einen Kugelschuß ab; ob er sie getroffen, war ihm unbekannt geblieben. Die erste Gemse mit dem Schrotschuß brach er auf, ließ den Aufbruch an Ort und Stelle liegen und trug die Gemse gerade fort heimwärts zu. In einem Graben setzte er sich mit Bogensberger nieder, um Brot und Schnaps zu verzehren, als plötzlich von der Seite, wo sie die Gemse hergetragen, ein Jäger mit einem Hund auf sie zusprang und ihnen zurief: „Seit ein Uhr verfolge ich euch schon!“ Kaum war Siebenhofer aufgestanden, als der Jäger ihm mit dem Bergstock einen Hieb auf die rechte Kopfseite versetzte, so daß er blutend niederstürzte und sein Gewehr verlor, das Bogensberger an sich nahm. Siebenhofer rief Bogensberger zu Hilfe, der nun auch auf Aschauer losschlug. Während dieses Kampfes gelangten alle drei von der Steiningrinne über die steile Graswandböschung bergaufwärts, wobei der Jäger sein Gewehr verlor, das Bogensberger aus der Rinne aufblas. Der Jäger verlangte nun sein Gewehr, allein Siebenhofer erwiderte, er könne nicht wissen, was der Jäger damit machen wolle, worauf dieser mit der Versicherung, nicht zu schießen, das Ausschließen aller Gewehre verlangte. Siebenhofer ging, nachdem er sein eigenes Gewehr dem Bogensberger abgenommen hatte, auch darauf nicht ein, weil er fürchtete, daß der Jäger ihn und seinen Kameraden niederschließen könnte, wenn er seines Gewehres habhaft würde, denn Aschauer soll gesagt haben: „Ich fürchte mich vor euch zwei nicht, euch schädle ich alle zwei noch hinunter!“ — eine Äußerung, die von Bogensberger nicht gehört wurde.

Als nun Aschauer auf die Wildschützen zusprang, reichte Siebenhofer das Gewehr des Jägers dem Bogensberger, sprang auf das Plateau und gab von dort in einer Entfernung von 6—7 Schritten auf den unter ihm stehenden Jäger einen Kugelschuß ab, der diesen in die Brust traf. Der Jäger sank in die Knie, worauf ihn Siebenhofer, angeblich aus Mitleid, durch einen Schrotschuß in den Kopf niederstreckte. Die Wilderer versteckten sich dann in einem Gestaude, woselbst sie auch das Gewehr des Jägers liegen ließen, ohne sich um diesen weiter zu kümmern. Siebenhofer kehrte nochmals an den Tatort zurück, um den Tragriemen zu holen, habe sich aber gefürchtet,

nach der Leiche des Jägers zu schauen. Siebenhofer will sein Gewehr im Fasching einem Unbekannten um 12 Gulden verkauft haben, Bogensberger hat das seinige gleich nach dem Vorfall dem Maurer Leonhard Stöckl um 8 Gulden verkauft.

Die gesamte Kommission mit Bogensberger unternahm nun den gleichen Aufstieg zum Tatort wie am 18. September 1886; Siebenhofer folgte später unter Bedeckung. In der Steiningrinne fand man noch Knochen der Gemse und nach längerem Suchen auch Aschauers Gewehr, an das ein Gendarm zufällig mit seinem Bergstock angestoßen war. Das Gewehr war nicht geladen. Der Riemen des Gewehrs ist abgerissen, offenbar durch den Hieb Bogensbergers mit dem Bergstock.

Beide Beschuldigte gaben, abgesondert befragt, übereinstimmend an, daß der Jäger, während sie in einem tiefen Versteckpunkt der Rinne saßen, plötzlich über die steile, mit Gras bewachsene Wand herunterkommend, sich neben ihnen befand und ihnen zurief: „Seit ein Uhr verfolge ich euch schon!“ — daß zuerst Siebenhofer aufsprang, daß ihn Aschauer niederschlug, daß dann Bogensberger auf den Jäger schlug, daß bei dieser Prügelei alle drei von der Rinne über die steile Graswandböschung (Winkel von 35—40°) bergaufwärts kamen, daß Aschauer sein Gewehr noch in der Rinne verlor, daß Bogensberger sowohl Aschauers als auch Siebenhofers Gewehr aufhob, daß Siebenhofer, während sich die ganze Szene bergaufwärts zog, sein Gewehr von Bogensberger übernahm und endlich auf das Plateau über der Felswand gelangte, wohin ihm Aschauer folgte.

Siebenhofer zeigte nun der Kommission seinen und Aschauers 10 m tiefer befindlichen Standpunkt während der beiden Schüsse, nach denen Aschauer durch die steile Grasmulde in die Rinne herabkollerte.

Nach dem Augenschein vom Vorjahr hatte man angenommen, daß der Kugelschuß von oben links hinten nach unten rechts vorne gedrungen sei. Diese Annahme wird durch den heutigen Augenschein bestätigt. Dagegen konnte im Vorjahr nicht angenommen werden, daß der Kampf in dem stark zerklüfteten und steilen Terrain bergaufwärts und nicht bergabwärts stattgefunden habe. Trotzdem aber stimmen die Darstellungen Bogensbergers und Siebenhofers mit dem objektiven Ergebnisse des seinerzeitigen Augenscheins überein. Als Tatort wurde heute das Plateau ober der Felswand ermittelt. Aschauer stand ein bis zwei Schritte vom Rand entfernt. Der zusammengebrochene Körper konnte daher nicht, wie der Bergstock, am Platze liegen bleiben, sondern kollerte in die Mulde und, da er auf dem

schlüpfrigen und steilen Grasboden keinen Widerstand fand, in die Rinne. Von diesem Sturz dürften die im Sektionsbefund erwähnten vier Hautabschürfungen an der Stirn, die zwei Hautabschürfungen hinter dem linken Ohr aber vom Kampf mit den Bergstöcken herühren. Die seinerzeitige Annahme, daß beide Schüsse von oben nach unten fielen, stimmt mit Siebenhofers Angaben überein, da dieser 10 m ober Aschauer gestanden war, welcher letzterer vor dem ersten Schusse mit stark vorgebeugtem Körper nach Siebenhofer hinauf sah und im Augenblicke des Schusses eine Bewegung machte, die den Schußkanal in seiner Richtung bestimmte. Jedenfalls hatte Aschauer beim zweiten Schusse seinen grünen Steirerhut nicht mehr auf dem Kopf. Es besteht daher auch zwischen den Angaben der Beschuldigten und dem vorjährigen gerichtsarztlichen Gutachten kein Widerspruch mehr.

Nachdem sich die Kommission vollständige Klarheit verschafft hatte, unternahm sie den beschwerlichem Abstieg und langte bei heftigem Sturm und strömendem Regen im Koburgschen Jagdhaus ein, woselbst Bezirksrichter, Gerichtsärzte, Gendarmen, Förster, Jäger und die beiden Beschuldigten friedlich nebeneinander schliefen.

Die Voruntersuchung nahm nun ihren Gang. Sie wurde, gleichwie das Verfahren wider Baltl, Stangl und Ebenschwaiger, verzögert durch die Erhebungen wegen der den beiden Beschuldigten Siebenhofer und Bogensberger zur Last gelegten zahlreichen Wilddiebstähle.

Am 29. Oktober 1887 erhob die k. k. Staatsanwaltschaft Leoben die Anklage gegen:

I. Franz Sieberhofer und Robert Bogensberger wegen Verbrechens des versuchten Wilddiebstahls, unternommen im Jagdreviere des Grundbesitzers Matthäus Wallner am Krakaudorferberg, Bezirk Murau im Herbst des Jahres 1886, und am 12. September 1886 im Reviere des Prinzen von Sachsen-Koburg-Gotha am Ohreneck,

II. Robert Bogensberger allein wegen gewaltsamer Handanlegung an den in Ausübung seines Dienstes befindlichen beeideten Jäger Christian Aschauer durch Schläge mit dem Bergstock in der Absicht, dessen Dienstesvollziehung zu vereiteln, am 12. September 1886,

III. Franz Siebenhofer allein wegen Verbrechens des gemeinen Mordes an Christian Aschauer, begangen am 12. September 1886 auf dem Ohreneck durch zwei auf den Jäger in der Absicht, ihn zu töten, abgefeuerten Schüsse.

Zur Begründung der Tötungsabsicht führt die Anklageschrift aus, daß Bogensberger die von Siebenhofer dem Jäger in den Mund gelegte Drohung „vor euch zwei fürcht' ich mich nit, euch schädle ich

alle zwei noch hinunter“ nicht gehört hat, obwohl er sie, wäre sie wirklich gefallen, hätte hören müssen. Sollte Aschauer diese Drohung wirklich ausgestoßen haben, so reichte sie nicht aus, in Siebenhofer Furcht zu erregen, denn der Jäger hatte bereits sein Gewehr verloren; seine beiden Gegner, kräftige, junge Burschen, waren ihm weit überlegen; Bogensberger besaß seinen Bergstock, sein und des Jägers Gewehr, Siebenhofer sein geladenes Doppelgewehr. Jeder für sich allein schon war imstande, den unter ihnen an gefährlicher Stelle postierten, nahezu wehrlosen Jäger durch Annahme einer drohenden Haltung, durch Vorhalten des Gewehres u. dgl. von einem Angriff abzuhalten, der übrigens gar nicht voranzusetzen war.

Furcht vor weiteren Mißhandlungen durch den Jäger kann daher unmöglich das Motiv gewesen sein, das Siebenhofer zum Schießen auf den Jäger bewog. Bogensberger gab übrigens ausdrücklich zu, es sei ihm gar nicht in den Sinn gekommen, daß der Jäger beabsichtige, ihnen ein Leid zu tun.

Wohl aber gestatten die Umstände der Tatverübung mit Sicherheit den Schluß, daß Furcht vor der Anzeige und Furcht vor Strafe den Siebenhofer zum Schießen auf den Jäger bewog. Dies folgt schon aus dem Unterhandeln Siebenhofers mit dem Jäger über das Unterlassen einer Anzeige, das Aschauer zusicherte, falls ihm alle 3 Gewehre ausgeliefert würden. Siebenhofer, der den Worten des Jägers nicht trauen mochte und fürchtete, Aschauer würde, einmal im Besitze der Gewehre, sein Versprechen nicht halten, hinderte den vertrauensseligeren Bogensberger an der Ausfolgung der Gewehre, nahm aber gleichzeitig sein Gewehr, von dem er wußte, daß beide Läufe geladen waren, an sich. In diesem Augenblicke muß Siebenhofer der Gedanke gekommen sein, die Vereitelung der Anzeige um jeden Preis zu ertrotzen, und zu diesem Zwecke mußte der Jäger aus der Welt geschafft werden. Ohne irgend einen neuen Zwischenfall hört Bogensberger den Jäger plötzlich schreien, sieht ihn den Rock auf der Brust auseinanderreißen, oberhalb auf dem Plateau Siebenhofer auf den Jäger anschlagen und nach wenig Sekunden Aschauer tot.

Daß die Absicht Siebenhofers nur auf die Tötung des Jägers gerichtet sein konnte, folgt aus der Stellung, aus dem Anschlag, aus dem treffsicheren Zielen, aus der geringen Entfernung (10 m), aus dem Nichtachten der Warnung Bogensbergers und aus der Wiederholung des Schusses.

Siebenhofers Verantwortung, er habe bloß aus Furcht und Bestürzung geschossen, um sich zu wehren, verdient daher keinen Glauben; vielmehr muß ihm die Absicht zu töten angerechnet werden.

7*

Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht in Leoben begann am 22. November 1887.

Bogensberger erklärte, nicht mehr genau zu wissen, ob er mit Siebenhofer ein- oder zweimal am Krakaudorferberge gewildert habe. Den Jagdgang auf das Ohreneck am 12. September 1886 schildert Bogensberger wie im Vorverfahren. Er und Siebenhofer waren mit Büchsfinten und eisenbeschlagenen Bergstöcken versehen. Als der Jäger sie bei der Jause überraschte, habe er sie mit „Himmelsakrament“ angeschrien. Siebenhofer bat dann den Jäger, ihnen nichts zu tun, dann täten sie ihm auch nichts. Der Jäger aber streckte den Siebenhofer durch einen Schlag mit dem Bergstock auf den Kopf zu Boden, weshalb Bogensberger seinem Kameraden zu Hülfe kam und mit seinem Bergstock auf den Rücken des Jägers schlug. Der Jäger sprang dann seitwärts auf das „Rieperl“ (Vorsprung, Erhöhung, Felsnase) und verlor hierbei sein Gewehr. Siebenhofer sprang auf und dem Jäger nach, worauf beide wieder rauffen. Siebenhofer rief Bogensberger zu sich; dieser leistete dem Ruf Folge und gab dem Jäger wieder eins mit dem Bergstock hinauf. Siebenhofer verlangte dann vom Jäger, dieser möge ihm die Gemse lassen, was der Jäger verweigerte. Dann bat Siebenhofer den Jäger, keine Anzeige zu erstatten, was Aschauer unter der Bedingung zusicherte, daß man ihm die Gewehre ausfolge. Darauf trug Bogensberger die Gewehre zum Jäger, um sie ihm abzuliefern, was Siebenhofer jedoch verhinderte, indem er zugleich sein Gewehr an sich riß. Bogensberger wollte dann das Gewehr des Jägers den Berg hinunterwerfen, Aschauer aber habe ihm zugerufen, es koste ihn 50 Gulden. Siebenhofer hieß dann Bogensberger, die beiden Gewehre zu ihm hinauftragen, was auch geschah. Der Jäger folgte ihm und „wörtelte“ noch etwas mit Siebenhofer, was Bogensberger jedoch nicht verstand. Als dieser sich umsah, erblickte er den Jäger unten stehn, sah, wie er seinen Rock vorn an der Brust aufriß und wie Siebenhofer das Gewehr mit gespanntem Hahn anlegte. In dem Augenblick, als Bogensberger schrie: „Bitt' di gar schön, Franzl, muaßt nöt schiaßn!“ habe es schon „getuscht“, der Jäger sank auf die Knie mit dem Ruf: „Aus is, aus is!“ Gleich darauf „tuschte“ es wieder, und der Jäger stürzte hinab. Siebenhofer sagte nachträglich, daß er den zweiten Schuß auf den Kopf abgegeben habe. Daß drei „andere“ Wilderer wegen des Mordes in Haft und angeklagt waren, wußte Bogensberger nicht.

Franz Siebenhofer leugnete die Tötungsabsicht und gestand, auf dem Krakaudorferberg einmal mit Bogensberger gejagt zu haben. Er besitzt Jagdkarte und Waffenpaß. Der Sohn des Grundbesitzers und

Jagdpächters Matthäus Wallner, Markus Wallner, habe ihm zu jagen erlaubt, allerdings nur allein und nicht mit einem Kameraden. Auf dem Krakaudorferberge habe er mit Bogensberger nur einmal gejagt. Auf das Ohreneck sei er mit Bogensberger jagen gegangen, weil er gehört habe, daß es dort so viel Gemen gebe, und weil er damals an Geldmangel gelitten. — Davon, daß er mit Aschauer gerauft, nachdem er von diesem zu Boden geschlagen, wisse er nichts, denn er sei vom erhaltenen Hieb so „dürmig“ (bewußtlos) gewesen. Auch wisse er nicht, daß er Bogensberger zu Hülfe gerufen. Der Jäger habe sein herabgefallenes Gewehr zurückverlangt und befohlen, daß er und Bogensberger ihre Gewehre ausschießen und dem Jäger ausliefern. Siebenhofer habe entgegnet, daß er dies nicht tue und die Gewehre nicht herausgebe. Er und Bogensberger seien dann aufwärts gestiegen; der Jäger folgte ihnen mit dem Rufe: „Euch fürchte ich alle beide nicht, euch schädle ich alle zwei hinunter.“ Darob erschreckt habe Siebenhofer sich umgewandt und geschossen. Hätte er gewartet, bis ihn der Jäger eingeholt, so würde ihn der Jäger durch einen Schlag mit dem Bergstock auf die Beine über die Wand hinuntergeschlagen haben. Siebenhofer habe nicht auf den Jäger gezielt, denn die Absicht, diesen töten, war ihm ferne. Den ersten Schuß habe er nur aus Notwehr abgegeben. Als er sah, daß aus des Jägers Brust Blut hervorspritze, empfand er Mitleid und schoß auf Aschauer, damit dieser durch den Tod vom Leiden erlöst werde. Wären die drei Wildschützen, die vorhin wegen des Mordes angeklagt waren, schuldig gesprochen worden, so hätte er selbst sich als Täter gemeldet. Er habe seine Tat im Vorjahre bei den Bußpredigern in Murau gebeichtet.

Mehrere als Zeugen vernommene Kameraden Siebenhofers gaben an, daß sie schon längst von dessen Täterschaft Kenntnis besaßen, von der Anzeige jedoch Abstand nahmen, weil Siebenhofer ein jähzorniger Mensch sei. Dem einen der Zeugen habe Siebenhofer bald nach der Tat anvertraut, daß er dem Jäger noch einen zweiten Schuß gegeben habe, weil er auf den ersten nicht tot war.

Markus Wallner bestritt eidlich, daß er Siebenhofer jemals gestattet habe, im väterlichen Reviere zu jagen.

An die Geschworenen wurden 8 Fragen gestellt:

1. Hauptfrage, ob Bogensberger schuldig, im Herbste 1886 in Gesellschaft eines Diebsgenossen zum Nachteile des Wallner am Krakaudorferberge Diebstahl an Wild im Werte von mehr als 5 Gulden versucht zu haben?

2. Hauptfrage, ob Bogensberger schuldig, am 12. September 1886

in Gesellschaft eines Diebsgenossen zum Nachtheile des Prinzen von Koburg Diebstahl an Wild im Werte von mehr als 5 Gulden versucht zu haben?

3. Hauptfrage, ob Bogensberger schuldig, damals gegen den beideten Jäger Christian Aschauer in der Absicht, dessen Dienstesverrichtung zu vereiteln, mit wirklicher gewaltsamer Handlung sich widersetzt zu haben?

4. Zusatzfrage für den Fall der Bejahung der 3. Hauptfrage, ob der Widerstand mit einer Waffe geschah?

5. Hauptfrage, ob Bogensberger ohne Waffenpaß Gewehre getragen?

6. Hauptfrage betreffend Siebenhofer, gleichlautend mit Frage 1.

7. Hauptfrage, betreffend Siebenhofer, gleichlautend mit Hauptfrage 2.

8. Hauptfrage, ob Siebenhofer schuldig, am 12. September 1886 gegen Aschauer in der Absicht ihn zu töten auf solche Art gehandelt zu haben, daß daraus dessen Tod erfolgte?¹⁾

Der Verteidiger beantragte für Siebenhofer eine Eventualfrage auf Totschlag und Zusatzfrage auf Notwehr sowohl zur Totschlags- als auch zur Mordfrage.

Der Staatsanwalt machte aufmerksam, daß Mord in Notwehr ein Ding der Unmöglichkeit sei, da der Mörder in der Absicht zu töten handle, Notwehr aber diese Absicht ausschließe.

Der Gerichtshof ließ sowohl die Totschlags- als auch die Notwehrfrage zu, die letztere nicht nur zur Totschlags-, sondern auch zur Mordfrage (!) mit der Begründung, daß Strafausschließungsgründe rücksichtlich aller Verbrechen, daher auch rücksichtlich des Mordes zulässig seien (!!)

Die Geschworenen beantworteten nach durchgeführtem Monitorverfahren

1. Hauptfrage: 12 ja mit Ausschluß des Gesellschaftsverhältnisses.

2. „ : 12 ja.

3. „ : 12 ja.

4. Zusatzfrage: 9 ja, 3 nein.

1) Nach dem österreichischen Strafgesetz begeht Mord, wer gegen einen Menschen in der Absicht, ihn zu töten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgt (§ 134). Totschlag aber wird zugerechnet, wenn die Handlung, wodurch ein Mensch ums Leben kommt, zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt wird (§ 140). Vorsätzliche Tötung im Affekt ist Mord, nicht Totschlag. Eine Bestimmung, wie jene des § 223 RStGB., fehlt in Österreich, woselbst auch solche Tötungen als Mord zu bestrafen sind.

5. Hauptfrage : 12 ja.

6. „ ; 9 nein, 3 ja.

7. „ : 12 ja.

8. „ (Mord) : 11 nein, 1 ja.

9. Zusatzfrage auf Notwehr und Eventualfrage auf fahrlässige Tötung im Notwehrexzeß für den Fall der Bejahung der Mordfrage 8: entfällt.

10. Eventualfrage auf Totschlag: 11 ja, 1 nein.

11. Zusatzfrage auf Notwehr und Eventualfrage auf fahrlässige Tötung im Notwehrexzeß: 12 nein.

Es wurden demgemäß mit Urteil vom 23. November 1887 Robert Bogensberger wegen Verbrechens des Diebstahlsversuches, der öffentlichen Gewalttätigkeit 3. Falles und der Übertretung des unbefugten Waffentragens zu vier Monaten schweren Kerkers mit einem Fasttage in je 14 Tagen und zu einer Geldstrafe von 5 fl., Franz Siebenhofer wegen Verbrechens des versuchten Diebstahls und des Totschlages zu sechs Jahren schweren Kerkers mit einem Fasttag im Monate verurteilt.

Dem Leser wird sich unwillkürlich die Frage aufdrängen, welche Lösung das Rätsel mit den Stoppelfetzen der Schnapsflasche gefunden hat. Bedarf es denn einer weiteren Aufklärung? — In der Tat hat diese Frage im Strafverfahren gegen Siebenhofer und Bogensberger kaum Erörterung gefunden. In Anbetracht des umfassenden Geständnisses ermangelte sie jeglichen Gewichtes. Zur Erforschung des Täters, zur Aufhellung der Wahrheit vermochte sie nichts, rein nichts mehr beizusteuern. Allein uns lehrt sie zweierlei:

1. Nichts ist gefährlicher im Strafverfahren, als dessen Abirrung auf Nebensächliches. Im Vorverfahren trübt sie den Blick, der hell und weitschauend bleiben soll; erzeugt jene Voreingenommenheit, gröber gesagt, jenen Starrsinn, der die Beweglichkeit des Leitenden in Fesseln schlägt, — jene Beweglichkeit, die notwendig ist zur Beherrschung des Materials in allen Details, zur Verfolgung der möglichen Eventualitäten und zur Vermeidung des gefährlichen Steckenbleibens oder Verblüfftwerdens. In der Hauptverhandlung aber läßt sich die Ablenkung der Aufmerksamkeit des Gerichtshofes von der Hauptsache und das Festfahren auf irgend einem Nebenumstand als sogenannter Verteidigercoup häufig genug beobachten.

2. Das Verfahren gegen Siebenhofer und Bogensberger lieferte den Beweis, daß der Fetzen in der Schnapsflasche sicherlich nicht von Rosa Wegschaider herrühren konnte, die Siebenhofer sein lebe-lang nicht gesehen. Das Gutachten der Sachverständigen schuf keine

Gewißheit über die Identität der Fetzen, konnte sie auch nicht schaffen und bewegte sich in vorsichtigen Ausdrücken. In jenen weltentlegenen Alpentälern beziehen die Leute derartige Waren häufig von Hausierern; die Krämer kaufen vielfach von der gleichen Bezugsquelle. Da liegt es denn doch im Bereiche der Möglichkeit, daß Siebenhofers Fetzen von demselben Gewebe stammt als jener der Rosa Wegschaidler.

Es freut uns feststellen zu können, daß im Falle Baltl-Stangl die Geschworenen das Richtige getroffen, wenn auch eine Stimme die Überzeugung von der Schuld der Angeklagten sich zu verschaffen vermochte, offenbar auf Grund der Annahme von der Identität der verhängnisvollen Fetzen; eine Annahme, die selbst im Staatsanwalte durch die Hauptverhandlung ins Wanken geriet, der sonst nicht beantragt hätte, eine Frage im Sinne der Angeklagten zu stellen, — die Frage nach dem Wilddiebstahlsversuch auf dem Gastingberg.

III.

Sonntag, den 7. Oktober 1883, traf der Dumbasche Jäger Robert Furtner in Liezen mit dem Büchsenmacher Bauer zusammen und erzählte ihm von der großen Gemsjagd, die Mittwoch den 10. Oktober 1883 im Dumbaschen Purgstaller Revier in Oberösterreich stattfinden sollte. Am 8. Oktober begab sich Furtner mit dem Jäger Rießner nach Purgstall, um die Jagd vorzubereiten. Tags darauf trieben sie Gemen und erwarteten die Jagdgesellschaft, die nachmittags an der Pyhrner Brettersäge und dem Hochofen vorüber ins Revier gefahren war. Unter den Jagdgästen befand sich auch der Werksleiter des Hochofens und der Brettersäge.

Furtner wurde für den 10. Oktober in das oberhalb Liezen gelegene weitausgedehnte Hinterecker Revier entsendet, um es zu überwachen, da den einheimischen Wildschützen die große Jagd in Purgstall bekannt sein mußte und sie das Hintereck an diesem Tage unbewacht und zu Streifzügen geeignet halten konnten.

Wider die Verabredung traf Furtner am 10. Oktober mit Rießner nicht zusammen, und da er bis 13. Oktober nicht heimgekehrt war, besorgte man allgemein einen Unfall.

Furtner bewohnte die Jagdhütte auf dem Hirschriegel nächst dem sogenannten Jungbrunnen, von dem ein Weg auf die Hinterecker Alpe, in einem Kessel reizend gelegen und von dreißig Sennhütten bedeckt, führt. Der Jäger Ernst suchte am 13. Oktober in der Jagdhütte nach Furtner. Dort traf er des letzteren Hund. Das Bett war nicht aufgeräumt, die Schwarzwälderuhr stand, alles befand sich

in Unordnung und sprach dafür, daß Furtner infolge eines plötzlich eingetretenen Ereignisses eiligst die Hütte verlassen hatte und nicht mehr zurückgekehrt war. Am 10. Oktober hatten mehrere Zeugen in der Nähe des „Rotenkogels“ Schüsse fallen hören. Über deren Zahl und über die Zeit schwankten die Angaben. Die meisten sprachen von zwei, einige auch von drei Schüssen. Alles ward aufgegeben, Furtner auszuforschen. Dumba setzte einen Preis von 100 Gulden für die Auffindung des Leichnams und von 300 Gulden für die Entdeckung des Täters aus.

Am 28. Oktober endlich fand man Furtners Leiche an den Hängen des Hochanger im „Sunk“ nächst dem Rotenkogel (1406 m).

Der am 20. Oktober eingenommene gerichtliche Augenschein ergab folgendes:

Das Terrain ein steil, etwa unter einem Neigungswinkel von 30° abfallendes, mit zahlreichen Steinen besätes Waldterrain, auf das die Wände des Hochanger nahezu senkrecht herabfallen. In der Richtung gegen die Wände zieht sich eine Waldlichtung in der Breite von etwa 30 Schritt empor, mit einzelnen Bäumchen bepflanzt und daher den Ausblick gegen die Felsmauer ermöglichend, während zu beiden Seiten dieser Lichtung Wald mit 30 bis 40jährigem Bestande die Aussicht verdeckt.

10 m unterhalb der Leiche zieht sich überquer in der Breite von 5 bis 6 m dichtes Gebüsch und Gesträuch hin.

In nördlicher Richtung vom Kopf der Leiche, 4 m von ihr, steht eine junge Fichte, von dieser in nordwestlicher Richtung seitwärts, 6 m von derselben entfernt, eine zweite junge Fichte nebst kleinem Gesträuch. Nordöstlich von der ersten Fichte, 8 m von derselben entfernt, niederes Krummholz. Zwischen diesem und der Fichte in einem Umfange von 5 m Durchmesser ist kein Gesträuch, und auf diesem leeren Fleck liegt die Leiche in folgender Lage:

Der Kopf ist nach Nordwest gerichtet und liegt mit der linken Gesichtshälfte auf dem Boden auf, bedeckt mit einem braunen Filzhute, der mit Auer- und Schildhahnfeder geschmückt ist. Der Hut liegt schief auf der rechten Seite des Kopfes, sodaß dadurch der obere Teil der rechten Gesichtshälfte und das Ohr bis zum rechten Ohrläppchen herab bedeckt wird. Die linke Kopfhälfte ist bis zur Scheitelgegend und ebenso beinahe die ganze Hinterhauptgegend von dem Hute nicht bedeckt. Am aufwärts gekehrten Rücken liegt der gefüllte Rucksack. Anscheinend unversehrt liegt der Leichnam mit der rechten Brusthälfte auf. Vom rechten Arm ist bloß die Rückenfläche des Oberarmes zu sehen, dagegen der rechte Vorderarm und

die rechte Hand durch die Brust verdeckt. Unter dem rechten Vorderarm liegt ein Bergstock, dessen oberes Ende in horizontaler Richtung gegen Osten sieht. Die linke Oberextremität ist ein wenig vom Körper abgestreckt, im Ellbogengelenke rechtwinklig gebeugt. Die Leiche stützt sich auf den Rücken der linken Hand, wodurch die Handfläche nach aufwärts sieht. Die Finger dieser Hand sind gestreckt, die ganze linke Hohlhand mit eingetrocknetem Blute besudelt. Die linke Unterextremität ist ausgestreckt, aber im Hüft-, Knie- und Sprunggelenk gebeugt. Von der rechten Unterextremität sieht man bloß den Fuß unter dem linken Oberschenkel hervorschauen und das Knie, welches unter dem Körper, gegen den linken Arm zu gerichtet, hervorschaut. An der linken Seite hängt das Jagdmeser herab, welches auf dem linken Oberschenkel aufliegt. In der Nähe des Gesäßes, 1 m davon entfernt, befindet sich Reisig. Unterhalb der Leiche in südlicher Richtung, von der Spitze des linken Fußes 6 cm entfernt, liegt auf dem Boden zwischen jungem Fichtengesträuch ein doppelläufiges Gewehr, dessen Hähne nach Osten schauen. Der Gewehrriemen ist bloß am Kolben befestigt, der obere Teil des Riemens mit dem Bügel dagegen so wider die Leiche hinaufgeschlagen, daß er unter den Fingern der linken Hand und unter dem linken Schenkel liegt. Das Gewehr ist geladen; im linken Lauf eine intakte Schrotpatrone, im rechten, gezogenen Lauf eine intakte Kugelpatrone. Die Läufe sind vollkommen rein und frei von jedem Rauch, so daß gewiß seit der letzten Reinigung nicht damit geschossen worden sein kann. Der linke Schrotlauf ist im oberen Teil am Bügel durchschossen.

Die Leiche ist bekleidet mit einem braunen Lodenrocke mit grünen Aufschlägen. An der Innenseite des linken Ärmels am Vorderarm zwei, durch eine kleine Brücke erhaltenen Tuches getrennte, für den Daumen passierbare Einrisse; in gleicher Weise ist das graue Ärmelfutter an denselben Stellen durchlöchert.

Am rechten Knie klebt an einer Blutspur ein etwa 1 qcm betragender grauer Barchentfetzen, der ganz das gleiche Aussehen hat wie das Unterfutter des linken Rockärmels.

An der linken Rockseite, am Rückenteil, unmittelbar neben der linken seitlichen Rocknaht, entsprechend dem Hüftenteil des Rockes, findet sich ein Einriß, durch welchen man mit dem kleinen Finger in einen Kanal gelangt, der in horizontaler Richtung 3 cm weiter führt und in ein zweites, etwa erbsengroßes Loch endigt, worin ein bohnen großes Bleistück steckt. An der äußeren Seite des Rockes am Rückenteile ist kein Blut zu bemerken. Dagegen ist die aus grauem

Tuch bestehende Hose an der linken Seite des Gesäßes und an der Rückseite des obersten Teiles des linken Oberschenkels von eingetrocknetem Blute besudelt.

Die Leiche wird vorsichtig gehoben, worauf man auf dem Boden, entsprechend der Stelle, wo sie mit der Brust auf diesem auflag, eine Blutlache in der Ausdehnung von 1 m Durchmesser wahrnimmt. Man sieht jetzt auch, daß der rechte Arm im Ellbogengelenke rechtwinkelig abgebeugt, unter der Brust auf dem Boden aufliegt und die Rückenfläche der rechten Hand gerade auf jene Stelle des Bodens gelagert war, wo sich die Blutlache befand. Dem entsprechend ist auch der Rücken der rechten Hand ganz von Blut besudelt. Der Rock ist am rechten Brustteile um den dritten Knopf herum von Blut befleckt. In der linken äußeren Brusttasche steckt ein Perspektiv, das mit Blut besudelt und dessen hölzerne Hülse gebrochen ist. Die Klappe der äußeren Brusttasche ist durchlöchert, und dringt das Loch durch die ganze Dicke des Rockes hindurch. Um das Loch herum, das etwa für den Daumen durchgängig ist, erscheint der Rock außen und innen von Blut besudelt. In den übrigen Rocktaschen wurden noch gefunden eine schwarze Zipfelmütze, ein Spiegel, Papier, eine ausgeschossene Patrone, eine Tabakpfeife. Auf der linken Brustseite des grünen Tuchgilets, gerade in der Höhe der Brusttasche, befindet sich korrespondierend mit dem Loch im linken Brustteile des Rockes, ebenfalls ein Loch, das die ganze Dicke der Weste durchdringt. Hier wie auf der ganzen Brustseite ist die Weste von Blut besudelt. In der linken Brusttasche steckt eine silberne Remontoiruhr, blutbefleckt, auf 4 Uhr stehen geblieben. In der linken Hosentasche ein Ledergeldtäschchen mit mehreren Silbermünzen und einem Silberring, in der rechten ein Portemonnaie mit 60 Gulden.

Die Leiche wird auf einer Tragbahre nach Liezen gebracht, nach deren Entfernung der Boden untersucht, jedoch nichts gefunden.

Nach Ansicht der Gerichtskommission ist ein Kampf zwischen Furtner und seinem Mörder ausgeschlossen; vielmehr hat letzterer sein Opfer heimtückisch, und zwar wahrscheinlich durch das erwähnte Gebüsch gedeckt, niedergeschossen. Die Kommission begab sich dann zum Jägerhause auf den Hirschriegel, eine Stunde vom Fundort entfernt. Auf dem beinahe ebenen Wege gelangt man in einen Holzschlag, wo heute Holzarbeiter beschäftigt sind. Vom Jägerhause genießt man einen freien Ausblick auf die nördlich liegenden Wände sowie auch auf das gegen Weißenbach sich hinziehende Tal, und von dort aus mußte jeder in den genannten Gegenden abgegebene Schuß gehört werden.

Dem Sektionsbefunde entnehmen wir folgendes:

Das Hemd an der ganzen Vorderseite blutig, an der linken Seite am Brustteile, entsprechend der Brustwarze, ein über einen Taler großes Loch mit vielfach gezackten und eingerissenen Rändern. Die Leiche ist die eines kräftig gebauten, muskulösen Mannes im Alter von etwa 40 Jahren, 169 cm lang, ziemlich gut erhalten, Totenstarre mäßig. Die Bauchhaut ist durch die Verwesung grünlich gefärbt; an den unteren Extremitäten stellenweise unregelmäßig gestaltete Hautabschürfungen, die ein bräunlich-rotes, lederartiges Aussehen zeigen. Unmittelbar unter der linken Brustwarze, 1 cm nach außen von derselben, ein nahezu kreisförmiges rundes Loch, dessen Ränder nach außen umgestülpt und vielfach eingerissen sind. Um dieses Loch herum sieht man keine Pulverfärbung, sowie auch nicht um das entsprechende Loch des Hemdes. Das Loch hat die Größe eines Zwanzigkreuzerstückes, und man gelangt durch dasselbe mit dem Zeigefinger in die linke Brusthöhle. Die ganze Vorderseite der Brust ist von Blut beschmutzt, desgleichen klebt sehr viel Blut an beiden Händen. Ebenso die Umgebung des Mundes, die Lippen und das Zahnfleisch beider Kiefer mit Blut besudelt, doch hier keine Spur einer Verletzung. Das Schädeldach ziemlich stark kompakt, an seiner stärksten Stelle am Hinterhaupt 4 cm stark. Die harte Hirnhaut stellenweise mit dem Schädelknochen verwachsen. Der große Sichelblutleiter leer. Die Gefäße der zarten Hirnhäute mäßig von Blut erfüllt, das Gehirn bereits etwas matsch, die großen Hirnhöhlen leer, das Gehirn mehr blutarm. Die Schleimhaut der Mund- und Nasenhöhle mit flüssigem Blute bedeckt, die Schleimhaut des Kehlkopfes und der Luftröhre ebenfalls mit Blut bedeckt. Die vierte Rippe in der Gegend der Verbindung der Rippe mit dem betreffenden Brustknorpel zertümmert und hier ein Substanzverlust in der Größe eines Guldenstückes von halbmondförmiger Gestalt. Die Lungen haben sich in beiden Brusthöhlen in deren hinterste Partien zurückgezogen. Der untere Teil der linken Brusthöhle ist von koaguliertem schwarzen Blut vollkommen ausgefüllt. In den herausgeräumten Blutgerinnseln wird ein kleines erbsengroßes Stück Eisen gefunden. Die linke Lunge am vorderen Rande des Unterlappens, da, wo derselbe das Herz bedeckt, an einer kleinen Stelle eingerissen. Ein größerer Einriß in der Ausdehnung von zwei Talern findet sich am oberen Lungenlappen und zwar an der Hinterfläche des vorderen scharfen Lungenrandes. Die Lunge allenthalben lufthaltig und ganz blutleer. In der rechten Brusthöhle auf dem Boden derselben etwa 20 g dunkeln flüssigen Blutes. Im Oberlappen der rechten Lunge an der Hinterseite derselben ein etwa

20 g großer Substanzverlust, der in die Lunge eindringt, ohne sie zu durchbohren. An dieser Stelle das Lungengewebe vollständig zerfetzt und von Blut durchtränkt. Das linke Herz in seiner ganzen Längenausdehnung total zerrissen. Das rechte Herz unversehrt, darin einige wenige Blutgerinnsel enthalten. Die großen Gefäße des Herzens intakt. In der rechten Brusthöhle sieht man die 5. Rippe an ihrem Wirbelsäulende, etwa 6 cm von der Stelle der Verbindung mit der Wirbelsäule entfernt, gebrochen und einen etwa 6 Zwanzigkreuzerstückgroßen Substanzverlust.

Durch diesen gelangt man in einen Kanal, der für den Zeigefinger bequem passierbar ist. Der Kanal wird in seinem weiteren Laufe verfolgt und gefunden, daß er das rechte Schulterblatt unter der Schultergräte durchbohrt.

In der Gegend des rechten Schulterblattes, unmittelbar in der oberflächlichen Schicht der Muskulatur unter der Haut eine halbrunde, auf der einen Seite abgeplattete Bleikugel von der Größe eines Zwanzigkreuzer-Stückes.

Leber und Milz blutarm, die Nieren in ihrer Rindensubstanz sehr stark verfettet. Der Magen leer, seine Schleimhaut blaß, in der Harnblase etwa 30 g klaren Harnes.

Sämtliche Verletzungen sind nicht abgesondert zu betrachten, sondern die Folge einer gemeinsamen Ursache, eines Schusses, welcher an der linken Brustseite unterhalb der Brustwarze, nach Durchbohrung der vierten Rippe in die linke Brust eindringend, hier die Lunge und das Herz verletzte, dann in die rechte Brusthöhle übersprang, um da nach Verletzung des Oberlappens der rechten Lunge, Durchbohrung der fünften Rippe und des rechten Schulterblattes unter der Haut der Schulterblattgegend stecken zu bleiben. Die eigentliche, den Tod zunächst herbeiführende Verletzung war jene des Herzens, und der Tod trat infolge plötzlicher Aufhebung der Funktion des Herzens durch Zerreißung des linken Herzens und dadurch bedingte innere Verblutung ein.

Die Verletzung war absolut tödlich. Zunächst durchschloß die Kugel den Schrotlauf des Gewehres und drang ein kleines Stück davon in die linke Brust ein.

Beweist schon das Geladensein des Gewehres, daß kein Selbstmord oder Zufall vorliegen kann, so beweist der Schuß durch den Schrotlauf, daß der Schuß von fremder Hand abgegeben wurde.

Die Auffindung eines Bleistückes im Rückenteil des Rockes, die Löcher am linken Ärmel könnten zur Vermutung Anlaß geben, daß sie von einem zweiten Schuß herrühren. Man darf jedoch mit Bestimmtheit sagen, daß sämtliche Löcher, die in den Kleidungsstücken

gefunden wurden, von einem einzigen Schusse, von einem einzigen Projektile stammen.

Der Jäger muß das Gewehr so unter der linken Schulter hängen gehabt haben, daß er sich mit dem linken Vorderarm dort, wo der Gewehriemen am oberen Ende des Laufes befestigt ist, auf den Gewehrlauf aufstützte.

Der Täter muß nun vor- und unterhalb des Jägers gestanden sein und hat zu einer Zeit geschossen, wo der Jäger das Gewehr noch über, beziehungsweise unter der Schulter hängen hatte.

Die Kugel traf nun zuerst den Gewehrlauf, durchschloß diesen und spaltete sich hier in mehrere Teile, wovon der eine seinen Weg durch den linken Rockärmel und den Rückenteil des Rockes nahm, um hier stecken zu bleiben, während der größere Teil den Weg zum Herzen nahm.

Der lange Schußkanal, die kolossalen, vom Schuß erzeugten Verletzungen, insbesondere aber der Umstand, daß die Kugel zuerst den Gewehrlauf traf und doch noch solche Kraft hatte, um einen derartigen Weg zurückzulegen, beweisen, daß der Schuß aus sehr großer Nähe, vielleicht kaum 10 Schritt Entfernung abgegeben wurde.

Keine einzige der an der Leiche gefundenen Verletzungen läßt auf einen vorausgegangenen Kampfschließen. Bei Berücksichtigung des Umstandes, daß der Jäger das Gewehr noch umgehängt haben mußte, als ihn die Kugel niederstreckte, ist die Annahme gerechtfertigt, daß ein Kampf überhaupt nicht stattgefunden habe, sondern, daß der Jäger meuchlings erschossen worden sei. Auch die Lage, in der der Leichnam gefunden wurde, gibt keinen Aufschluß über vorausgegangenen Kampf, und muß die Lage überhaupt als natürliche bezeichnet werden. —

Der Büchsenmacher Joseph Bauer begutachtet das Gewehr Furtners folgendermaßen:

Dasselbe ist ein gewöhnliches Lefauchaux-Gewehr mit Drahtläufen; der rechte Lauf für Kugeln gezogen, Kaliber 20, der linke glatter Schrotlauf, Kaliber 16.

Im oberen Drittel, genau an der Stelle, wo der obere Riemenbügel sitzt, ist der Schrotlauf durch eine von oben nach unten gehende, 2 1/2 cm lange, die Substanz des Laufes vollkommen durchtrennende Öffnung durchbrochen, die offenbar vom Eindringen eines Projektils herrührt.

Mit Rücksicht auf die Größe dieses Einrisses und die Zerstörung

des Drahtlaufes erscheint der Schluß berechtigt, daß das eindringende Projektil von ungewöhnlicher Größe war und der Schuß aus unmittelbarer Nähe, höchstens in der Entfernung von 10 m, von unten nach aufwärts abgegeben wurde.

Aus der Form des Einrisses folgt auch, daß der Jäger das Gewehr auf der Achsel getragen haben muß.

Von der in Furtners Körper vorgefundenen Kugel fehlt mehr als die Hälfte, so daß man nicht in der Lage ist, durch die Gewichtsbestimmung der Kugel eine ähnliche anzufertigen.

Es lassen sich aus dem Kugelstücke auch die Züge des entsprechenden Gewehres nicht nachweisen, was infolge der Veränderung der ursprünglichen Kugelform selbstverständlich erscheint.

Auch das in der Kleidung vorgefundene kleine Stück ist nicht alles, was vom großen Stück abgeht. Offenbar ist ein größeres Stück der Kugel beim Eindringen in den Schrotlauf abgetrennt und verschlagen worden.

Jedenfalls rührt das Projektil von einer Rundkugel her, welche wahrscheinlich aus einem Vorderlader abgeschossen wurde, da bei Hinterladern höchst selten Kugeln von so großem Kaliber vorkommen. —

Durch alle diese Erhebungen war also festgestellt, daß Robert Furtner aus der Jagdhütte Wildschützen — wahrscheinlich infolge des ersten Schusses — wahrgenommen haben mußte, daß er dem Knalle nachgeeilt war und dort ohne jegliche Gegenwehr, das Gewehr am Riemen unter der linken Achsel in sogenannter bequemer Haltung tragend, niedergeschossen wurde. Irgend eine andere Haltung des Gewehres, insbesondere ein etwaiger Anschlag, erscheint absolut ausgeschlossen, weil sonst die tödliche Kugel niemals durch den linken Rockärmel und den linken Gewehrlauf in die linke Brustseite, ein Kugelsplitter in den linken Rückenteil des Rockes hätte dringen können.

Bei dem Mangel eines bestimmten Anhaltpunktes wurden damals gegen eine Reihe von Personen Erhebungen gepflogen, welche jedoch zu keinem Ergebnisse führten, zumal da damals die Zeugenaussagen sehr rückhältig abgegeben wurden.

Zu jener Zeit arbeitete auf der Brettersäge in Pyhrn ein gewisser Brosl, damals 25 Jahre alt, ein verwegener Wildddieb, stolz, hochfahrend, allein ein kräftiger, kaltblütiger, hübscher Bursche. Seine Geliebte war die Brentlerin Katharina, die den Sommer über auf der Alpenhütte ihres Vaters in Hintereck hauste. Brosl stattete ihr häufig Besuche ab. Unter der Woche wohnte er ganz auf der Säge, Sams-

v. un? ?

tag und Sonntag aber in seinem Vaterhause, von wo er durch die Röt leicht in 1 1/2 Stunden zu seiner Geliebten gelangen konnte, bei welcher er nicht nur die Freuden der Liebe suchte und fand, sondern auch ein sicheres Versteck für seine Waffen hatte. So kam es, daß er die Gegend von Hintereck genau kannte, und so kam es auch, daß sich der Verdacht der Täterschaft nach Furtners Ermordung alsbald auf Brosl lenkte, dessen Bruder Karl, gleichfalls schon wegen Wilddiebstahls bestraft, Schreiber im Hochofen und Faktotum des Werkleiters, seinem Bruder schon wiederholt als treuer Begleiter auf dessen Streifzügen in Hintereck gedient hatte.

Am 16. November 1883 wurde denn auch Brosl verhaftet und dem Bezirksgericht in Liezen vorgeführt. Zwar fand man bei der Hausdurchsuchung ein Masse Jagdutensilien, allein Beweise, die auf ihn als auf Furtners Mörder hätten schließen lassen, lagen nicht vor.

Brosl benahm sich vor Gericht frech und anmaßend. Sämtliche Arbeiter der Brettersäge und des dazu gehörigen Hochofens bestätigten, daß Brosl am 10., 11. und 12. Oktober — der Tag vor Furtners Ermordung stand nicht fest — von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends ununterbrochen auf der Säge gearbeitet habe. Die Zeugenladungen hatte sonderbarerweise Brosls Bruder Karl in Empfang genommen und den Zeugen zugestellt. Auf Grund dieses glänzenden Alibi-beweises erfolgte am 18. November 1883 über Beschluß der Ratskammer die Freilassung Brosls. Der tote Jäger hatte Ruhe im Grabe. Seine zwei unehelichen Kinder fanden teils bei seiner Schwester in Wildalpe, teils in Hieflau Versorgung und Arbeit. Die Sache selbst, obwohl für das Gericht beendet, fand aber keine Ruhe. Immer wieder beschäftigte sich die Volksphantasie mit der geheimnisvollen Tat, und wie ein Druck lastete sie auf den Gewissen. Man bezeichnete zahlreiche Personen als Täter und kombinierte das Tatmotiv, die Mehrzahl nahm an, daß Furtner mit einem andern, weniger beliebten Jäger, dem er an Gestalt glich, verwechselt worden sei.

Ende April 1891 saßen mehrere Zecher in einem Gasthause zu Trieben beisammen. Sie sprachen von der Ermordung eines Jägers, dessen Leiche nicht lange zuvor in Seitz, Bezirk Mautern, aufgefunden worden war. Das Gespräch lenkte sich auch auf den Fall Furtner. Einer der Gäste meinte gutherzig: „Warum denn glei aufschiaßn?“ Ein anderer rief dazwischen: „Hat ihm nit mehr gebührt!“ Ein dritter, der Rötelsohn, meinte, daß sein Vater, wenn er noch lebte, schon was sagen könnte.

Dieses Gespräch kam der Gendarmerie zur Kenntnis, sie erstattete die Anzeige und der Fall lebte wieder auf, als ein neuer Bezirks-

richter¹⁾ anfangs Mai 1891 in Liezen einzog. Er interessierte sich lebhaft für den Fall, ging alle in betracht kommende Örtlichkeiten ab, ließ unauffällig Erhebungen pflegen und forschte in der Bevölkerung nach Auskünften. In der Sache selbst konnte von amtswegen nichts geschehen, solange nicht das Tatmotiv aufgeklärt war und solange es nicht gelang, den Alibibeweis vom Jahre 1883 zu erschüttern. Unter den alten corpora delicti fand sich bei Gericht noch Furtners Bergstock und der durchlöcherte Doppellauf seines Gewehres. Die Kugel war im Lauf der Jahre verloren gegangen.

Das Bezirksgericht forschte zunächst nach dem Aufenthalt der zur Tatzeit in Liezen bediensteten Gendarmen. Der eine gab an, daß allgemein Brosl und auch einer seiner Brüder als Furtners Mörder bezeichnet worden wären. Dem andern war aufgefallen, daß zum Augenschein am 29. Oktober 1883 Brosls Bruder Karl mit dem Werkmeister als Neugieriger erscheinen konnte, wiewohl der schwer zugängliche, abseits von jedem Fußsteig gelegene Tatort noch niemandem bekannt war. Karl habe sich beim Anblick der Leiche schmerzlich bewegt gezeigt und den Getöteten bemitleidet, so daß ein Augenzeuge äußerte: „Wie sich doch der Karl verstellen kann!“ Die alten Gendarmen gaben als Motiv an, der Täter habe sich eines Zeugen entledigen wollen, da er seine Entdeckung sehr zu fürchten hatte.

Im Frühling 1892 wurden Brettersäge und Hochofen verkauft. Daran knüpfte das Gericht die Hoffnung, daß die durch den Verkauf notwendigen Personalveränderungen den auf der Arbeiterschaft lastenden Druck bannen könnten. Im Laufe des Sommers wurde dem Werkmeister, Brosls Hauptgönner, gekündigt, und am 1. Oktober 1892 sollte der Hochofen außer Betrieb gesetzt werden. Dann lag für die einstigen Alibizeugen keine Rücksicht mehr vor, mit der Wahrheit hinterm Berge zu halten. Auch die Jäger gaben sich Mühe, Licht in die dunkle Geschichte zu bringen. Ein unbestimmtes Gerücht brachte außer Brosl auch den Schmelzmeister Johann Troyner mit der Tat in Zusammenhang. Ein weiteres Gerücht besagte, daß der Kohlscheerer und Schichtenschreiber Leonard, ein seinerzeitiger Alibizeuge, vom Sachverhalte genaue Kenntnis besitze und daß der im Jahre 1885 verstorbene Knecht Jakob Fink, 15 Jahre lang der Geliebte der Brentlerin Maria Riemelmoser, die zwei Wildschützen am Tage der Tat von Hintereck beim Widderlechner in Pyhrn, woselbst er mit einer gewissen Helene Bankler bedienstet gewesen, habe zurückkehren sehen.

1) Der Schreiber dieser Zeilen.

In der Zwischenzeit hatte der Bezirksrichter alle die Werksarbeiter betreffenden Vorakten durchstudiert. Diese Arbeiter waren fast ausnahmslos Wilderer gewesen, denn seit unvordenklichen Zeiten hatte die Jagd dem Werke selbst gehört, bis sie durch Dumba erworben ward, und so hielten sich die Arbeiter für berechtigt, auf dem Gebiete des Werkes zu jagen, dessen Leitung gerichtliche Anzeigen mied und sich mit mündlichen, selbst erteilten Verweisen begnügte.

Zunächst mußten die Vorakten über Brosl und Troyner interessieren. Hier im Kurzen ihr Inhalt.

Am 8. September 1878 betraten die Jäger Sieghart und Haas in Hintereck den Brosl beim Wildern. Beim Anblick Siegharts schlug Brosl das Gewehr auf ihn an, ließ aber ab, als Sieghart den Jäger Haas, seinen Schwiegersohn, herbeirief, ergriff die Flucht, ward angezeigt, leugnete frech und erhielt 7 Tage Arrest.

Am 26. Dezember 1880 beschimpfte und mißhandelte er auf Hintereck in Gemeinschaft mit seinem Bruder Karl den Dumba'schen Jäger Schrempf.

Am 12. Juli 1881 wurden Brosl und Karl von der Gendarmerie nachts mit geschwärzten Gesichtern und mit Gewehren beim Gampersberger, dem Vaterhause der Brentlerin Katharina, betreten, als sie gerade vom Hintereck herabstiegen.

Am 25. September 1881 betrat Sieghart wieder Brosl beim Wildern. Dieser floh in die Alpenhütte seiner schwangeren Geliebten Katharina aufs Hintereck. Dort soll Sieghart sie mit einem Messer bedroht haben, so daß das bald darauf geborene Kind an Fraisen litt. Brosl's Haß gegen Sieghart wuchs. Nach der Verhandlung beschimpfte Brosl den Sieghart im Gerichtszimmer und beschuldigte ihn eines Rehdiebstahls, weshalb er neuerdings bestraft wurde.

Am 16. September 1885 erhielt Brosl 30 Stunden Arrest, weil er ein Gewehr in seinem Rucksack von Pyhrn nach Liezen geschmuggelt hatte. Sein Freund Leonhard, wegen Verbrechens des Wilddiebstahl vorbestraft, riß ihn heraus, indem er vorgab, Brosl habe aus Gefälligkeit Leonhards Gewehr nach Liezen gebracht. Auf diese Weise gelang es den beiden, das Gewehr zurückzubekommen.

Am 25. Juni 1890 verhöhnzte Brosl, der mittlerweile Torfstichmeister geworden, seinen alten Feind Sieghart auf offener Straße Brosl's Hund kläffte den Jäger an, dem Brosl nachrief: „Hundstod, dich möcht ich nicht allein wo sehen, sonst gings mir wie dem Lassinger Bauern, den du in den Arsch geschossen hast! Alle Hunde schießt du zusammen!“ Ein Verwandter Brosl's hatte die Schmähere gehört und sich dem Sieghart als Zeuge angetragen. Bei der Ver-

handlung ließ der Zeuge Sieghart in Stich, Brosl wurde freigesprochen und Sieghart mußte die Kosten zahlen. —

In der Familie Troynner war die Wilderei erblich. Des Schmelzmeisters Vater, selbst einst Schmelzmeister in demselben Hochofen, und seine Brüder hatten Strafen wegen Wilddiebstahles erlitten.

Am 8. September 1876 saß der Jäger Sieghart auf der Hintersteiner Alpe und lauerte mit geladenem Gewehr und gespanntem Hahn, seinen Hund neben sich an der Leine, einem Rehbock auf. Sieghart wartete, bis das Wild günstiger in die Schußlinie kam. Plötzlich begann der Hund zu knurren, die Haare standen ihm zu Berg. Sieghart sah sich um und erblickte voll Entsetzen eine große Gestalt mit kohlschwarzem Gesicht, um die Augen große weiße Ringe, das Gewehr auf den Jäger gerichtet. Sieghart erschrak. „Schauderli, schauderli“, versicherte er nachmals, sei der Anblick gewesen. Doch nicht genug an der einen Schauergestalt; in einiger Entfernung lief ein zweiter, ganz gleich hergerichteter, nur noch größerer Kunde. Der Schweiß trat Sieghart auf die Stirn. Trotzdem faßte er sich sofort und schrie mit Donnerstimme: „Ja, hat denn heut die Höll all ihre Teufel auf mich losgelassen? — Bleib stehn oder ich schieß!“ — Die Gestalten begannen zu laufen, Sieghart rannte ihnen nach, stolperte über die Leine seines Hundes, sein Gewehr ging zufällig (?!) los, die beiden Teufel gewannen Vorsprung und verschwanden. Sieghart dachte sich aber, er müßte die beiden gespenstigen Schützen am Bach bei den Hintersteiner Alpenhütten antreffen und ihnen dort den Weg abschneiden. Er lief hinunter und traf drei Sennerinnen, die just auf dem Kirchgang nach Liezen daherkamen und den Schuß vernommen hatten.

Sieghart fuhr die drei „Menscher“ an, sie sollen ihm nur gestehen, wer heute Nacht bei ihnen geschlafen habe; es müssen Wildschützen gewesen sein. Die Mädchen protestierten entschieden, der Jäger aber erklärte ihnen, das Leugnen nütze nicht, es werde schon aufkommen; er habe den Wilderer erschossen, dort drüben im Graben liege seine Leiche, allein er kenne ihn des geschwärtzten Gesichtes wegen nicht. Händeringend liefen die Mädchen davon und schnurstraks nach Liezen, woselbst sie im ganzen Orte herumschrieen, der Jäger Sieghart habe in Hinterstein einen Wilderer erschossen.

Sofort begab sich eine Gerichtskommission nebst einem Arzte mit Verbandzeug auf den Tatort, um den getöteten Wilderer — allerdings vergeblich — zu suchen. Die Wirtin Klinger in Liezen aber schrie händeringend in ihre Gaststube hinein: „Um Gottes willen, denkt's euch, der Jäger Sieghart hat heut in Hinterstein einen Wild-

s*

pretschützen erschossen!“ — Unter den Gästen saß bei einem Schoppen Wein der alte Schmelzmeister Troyner, gleich seinen Söhnen ein unermüdlicher Zecher. Als er das Jammergeschrei der Wirtin gehört hatte, ließ er sein Glas fallen und rief erbleichend: „Jesus Christus, meinen Hans haben's erschossen!“ — So kam es, daß Johann Troyner damals wegen Wilddiebstahls bestraft wurde. —

Das Studium der Vorakten hatte die Überzeugung von der Täterschaft Brosl's im Bezirksrichter befestigt, allein noch stand der Alibibeweis unerschüttert fest.

Der Gerichtsdienner, der im Jahre 1883 Brosl bei dessen Einlieferung übernommen hatte und sich noch im Dienste des Bezirksgerichtes befand, sagte aus, daß Brosl damals blaß und verstört, bei seiner Vernehmung aber keck und hochfahrend gewesen sei, wie denn überhaupt Brosl und seine Brüder wegen ihres Eigendünkels und Hochmutes bei der bäuerlichen Bevölkerung nicht beliebt wären. Nach der Angabe des Gerichtsdienners wußten die Zeugen im Jahre 1883 nur zu bestätigen, daß Brosl schon um 8, frühestens um 7 Uhr morgens auf der Brettersäge gewesen sei. Einem so rüstigen Burschen, wie es Brosl damals war, der jeden Steig und jeden Stein im Gebirge kannte, fiel es übrigens leicht, in weniger denn einer Stunde vom Tatorte zur Säge zu gelangen. Übrigens sei damals der Tag von Furtners Tode noch gar nicht bestimmt gewesen. Außerdem konnten sich die Werksleute nach so geraumer Zeit wohl kaum mehr verläßlich zurückerinnern, was am 10. Oktober um 6 oder 7 Uhr früh auf der Säge zu sehen war. Der Büchsenmacher Bauer habe so manchem Wilderer das Gewehr ausgebessert und sei von den Verhältnissen, wie sie damals im Werke herrschten, genau unterrichtet. Einst habe sich Bauer zum Gerichtsdienner geäußert, der ganze Alibibeweis wäre eine „abgemachte Geschichte“ gewesen und an Brosl's Schuld könne man nicht zweifeln.

Bauer, als Zeuge vernommen, erzählte in ruhiger, sichtlich objektiver Weise, von vornherein den Preis von 300 Gulden ablehnend, daß er bald nach dem Verschwinden Furtners erfahren habe, dessen Leiche sei aufgefunden worden. Dieses Gerücht war zur Zeit, als er davon vernommen, falsch. Er glaubte jedoch daran und kam unmittelbar, nachdem er es vernommen, an der Säge vorüber. Er erzählte davon dem Brosl, der über diese Mitteilung derart die Fassung verlor, daß er erbleichte, sich abwandte und außer stande war zu antworten. Bauer erschrak und gewann sofort die Überzeugung von Brosl's Schuld. Auffallend schien Bauer auch, daß Brosl im Gegensatz zu früheren Zeiten seit Furtners Ermordung nie mehr sein Ge-

wehr von Bauer ausbessern ließ. Als ihn Bauer im Jahre 1884 einmal um den Grund befragte, erwiderte Brosl, er habe sein Gewehr im Brunnfeld versteckt gehabt, woselbst es ihm gestohlen worden sei. Bauer schüttelte den Kopf und schwieg.

Der Schichtenschreiber Leonhard erklärte vor Gericht, seine am 10. November 1883 abgelegte Aussage vollkommen aufrecht erhalten zu müssen. Er sei am 10. Oktober 1883 etwa um 10 1/2 Uhr vormittags an der Säge vorbeigekommen und habe Brosl dort gesehen. Mehr hätte er seinerzeit nicht behauptet, mehr könne er auch diesmal nicht sagen.

Dem Oberjäger, dem Leonhard zu Dank verpflichtet war, hatte dieser erklärt, „das sei so eine Sache; man könnte entlassen werden, wenn man was ausredete, er wisse nur von den ‚Zweien‘, von Brosl und Troyner“. Der Oberjäger bedauerte, daß Fink nicht mehr lebe, der am Tage der Tat die „zwei“ beim Widderlechner habe vorbeigehen sehen.

Der Bezirksrichter erinnerte sich, daß damals Helene Bankler Sennerin beim Widderlechner gewesen war, und vermutete, daß sie oder ihr Mann, den man auch lange Zeit für Furtners Mörder gehalten, von der Sache Kenntnis habe. Bankler wurde für den 17. Oktober 1892 vorgeladen und eidlich vernommen. Rückhältig und mit sich kämpfend gab er an, Finks Gerede sei nicht viel wert, denn es klinge höchst unwahrscheinlich, daß Brosl und Troyner bei Tag, einen Gamsbock tragend, von der Alpe herabgegangen seien. Wäre Fink, ein Trinker und Schwätzer, im Besitze des Geheimnisses gewesen, so hätte der arme Knecht sich gewiß um die 300 Gulden beworben. Wohl aber müsse Leonhard von der Sache wissen. Sperrte man ihn auf drei Tage ein, so würde dieser sofort mit der Wahrheit auspacken. Am 26. September 1892, nach Leonhards Vernehmung, sei er mit ihm zusammengetroffen. Leonhard habe von seinem Verhör erzählt, worauf Bankler meinte: „Dumm sind sie halt gewesen, daß sie die Leiche nicht verrammelt haben, dann wäre kein Beweis da.“ Leonhard erwiderte, daß „damals“ Brosl voller „Schwitz“ auf die Säge gekommen sei und sich dort umgekleidet habe, worauf ihn Leonhard fragte, was denn geschossen worden sei. Brosl habe hierauf bedeutungsvoll geantwortet: „Geschossen ist worden, aber ich weiß nicht was liegt!“

Leonhard wurde nun neuerlich auf den 18. Oktober 1892 vorgeladen. Nur durch kategorischen Hinweis auf seine Zeugenpflicht und durch die Forderung einer eidlichen Aussage ließ sich Leonhard zu zögernden Angaben bewegen.

Er erzählte, daß der Hochofen am 10. Oktober 1883 wegen not-

wendiger Reparaturen außer Betrieb stand, daß Troyner drei Tage nach dem 10. Oktober sich in seiner Wohnung aufgehalten und erklärt habe, er könne weder ausgehen noch arbeiten, da ihm ein Stein seines Krautbottich auf den Fuß gefallen sei. Am gleichen Tage sei Leonhard um 10 1/2 Uhr vormittags auf der Säge gewesen, als Brosl erhitzt dahin kam und in Leonhards Gegenwart seine Schuhe wechselte, worauf sich das von Bankler erzählte kurze Gespräch zwischen beiden zutrug.

Nun schien dem Bezirksrichter die Zeit zur Erlassung eines Haftbefehles gekommen. Brosl, längst mit seiner einstigen Geliebten Katharina verheiratet, hatte sich mittlerweile als Torfstichmeister den Ruf eines tüchtigen Geschäftsmannes erworben. Auch Troyner war Familienvater, vorzüglich beleumdet, wenn auch dem Trunk ergeben, und im Werk als Schmelzmeister unentbehrlich.

Am 20. Oktober 1892 erfolgte die Verhaftung beider. Sie kam allen unerwartet, denn die Erhebungen waren bisher mit größter Geräuschlosigkeit gepflogen worden, und erregte um so größeres Aufsehen, als einige Tage zuvor auf der Scheiblingsfeldalpe im benachbarten Bezirk Irdning der Jäger Christian Schupfer von heute noch unbekanntem Wildschützen erschossen worden war.

Noch am Vormittag wurde Troyner vernommen, eine hagere, rothaarige und rotbärtige Gestalt, auf einem durch einen Auswuchs verunstalteten Auge blind, mit dem Gepräge des Alkoholikers. Er benahm sich, ganz im Gegenteile zu den über ihn gemachten Schilderungen, barsch und störrisch und beantwortete alle an ihn gestellten Fragen mit einem groben „ich weiß nichts!“

Sofort wurde auch Brosl vernommen; eine gedrungene, kräftige Gestalt, 34 Jahre alt, mit großen blauen Augen, kurz gehaltenem lichtblonden Haar, kurzem blonden Schnurrbart, kurzer Lederhose mit Strümpfen und Bundschuhen. Er benahm sich, ganz im Gegensatze zu seinem Verhalten im Jahre 1883, anständig, ernst und gelassen. Keine Beschwerde über seine Verhaftung kam aus seinem Munde. Weder servil noch trotzig schien er anfänglich gebeugt und niedergeschlagen. Während der ganzen Untersuchung bewahrte er eiserne Ruhe und Kaltblütigkeit. Er leugnete alles, erklärte sich schuldlos und behauptete, am 10. Oktober 1883 den ganzen Tag auf der Säge gearbeitet zu haben. Am Kirchweihsonntag den 7. Oktober 1883 und am darauffolgenden Tage habe er mit seiner Katharina getanzt und bei ihr die Nächte zugebracht, die Nacht vom 9. zum 10. Oktober aber in seiner Stube auf der Säge geschlafen. Der Richter hielt ihm die einzelnen Beweismittel vor, zeigte ihm Furtners Bergstock, dessen

Gewehr und las ihm das Augenscheinsprotokoll, Befund und Gutachten der Ärzte vor, — er verzog keine Miene, unbeugsam und ehern, ohne mit den Augen zu zwinkern, vernahm er die traurige Geschichte und die breitspurige Schilderung des Details.

Am 23. Oktober 1892 wurde Troyner vernommen, der nervös zitternd und unruhig auf seinem Stuhle saß. Er beteuerte, diesmal schon weniger barsch und trotzig, abermals seine Unschuld, wies darauf hin, daß durch die Verhaftung seine Existenz in Frage gestellt sei und daß auch er sein Alibi nachweisen könne, indem aus den Manipulationslisten des Jahres 1883 zu entnehmen wäre, daß er am 10. Oktober 1883 im Schmelzofen gearbeitet habe. Nun war dem Gericht aber bekannt, daß der Hochofen am 10. Oktober 1883 außer Betrieb stand. Dessen ungeachtet wurde sogleich nach den Listen gesandt. Mittlerweile hielt der Richter dem Troyner Leonhards und Banklers Aussagen vor, ermahnte ihn zur Angabe der Wahrheit und klärte ihn auf, daß ein Wilddiebstahlsversuch verjährt sei und daß er für den Fall, als Wild tatsächlich geschossen worden, durch Ersatz des Schadens sich Straflosigkeit sichere (§§ 227, 228 b, 229 b, StG). Vermutlich sei Troyner mit Brosl am 10. Oktober 1883 früh morgens auf die Jagd gegangen, da sie wegen der Purgstaller Jagd das Hinter-eck unbeaufsichtigt glaubten; vermutlich habe einer von ihnen etwas, zum mindesten auf etwas geschossen und dadurch den Jäger aufmerksam gemacht, so daß dieser dem Knall eilig nachgelaufen und mit ihnen zusammengetroffen sei. Dann habe einer von ihnen den tödlichen Schuß auf ihn abgefeuert, um sich eines gefährlichen Zeugen zu entledigen. Dieser eine sei aller Wahrscheinlichkeit nach derjenige gewesen, der wegen wiederholter Abstrafungen und weil ihm für den Fall abermaliger Verurteilung mit Dienstesentlassung gedroht worden, Ursache hatte, diesem Zeugen den Mund zu schließen.

Troyner schwieg. Lange Pause. Allmählich begann es ihn förmlich auf dem Sessel hin- und herzureißen; der Schriftführer, eine alte treue Kanzleiseele, in der Gegend geboren, alle Bewohner, ihr Vorleben und ihren Ruf kennend, zitterte vor Aufregung, und der Bezirksrichter wußte, daß nun ein Geständnis komme.

Plötzlich rief Troyner, vom Sessel aufspringend, die abgerissenen Worte: „Schreiben's! schreiben's! Ich will die Wahrheit sagen!“ Der Richter bemerkte, daß man erst dann schreiben könne, wenn man etwas wisse, worauf Troyner entgegnete: „Es ist schon alles eins, ich will die Wahrheit sagen!“ Er erzählte nun folgendes:

Samstag den 6. Oktober 1883 wurde der Hochofen eingedämmt und stand einige Tag darauf still. Schon Montag den 8. Oktober sprach

man von der großen Gamsjagd, die am 10. in Purgstall stattfinden sollte. Dienstag den 9. Oktober nachmittags verabredete ich mit Brosl, am 10. Oktober im Hintereck, das wir an diesem Tag unbewacht glaubten, eine Bartgams zu schießen. Wo Brosl die Nacht vom 9. zum 10. Oktober geschlafen, weiß ich nicht. Gegen 3 Uhr morgens holte er mich ab. Auf seiner Schulter hing ein einläufiger Kugelstutzen. Wir gingen beim Widderlechner vorbei auf den Hirschriegel, langten in der Finsternis auf Hintereck an und trennten uns, nachdem wir an den bereits unbewohnten Alpenhütten vorüber gegen die Weißenbacher Mauern gekommen waren, um einzeln zu pürschen. Etwa um 7 Uhr morgens hörte ich Brosl schießen, folgte der Schußrichtung und traf auf Brosl, der einen etwa dreijährigen Gamsbock geschossen hatte. Wir weideten ihn aus, frühstückten und traten, Brosl mit dem Gamsbock auf dem Rücken, den Heimweg gegen den „Sunk“ und die Alpenhütten an.

Etwa 30 bis 40 Minuten nach dem Schusse, — ich war Brosl 15 Schritt voraus, — hörte ich hinter mir „Halt!“ schreien. Daß es ein Jäger war, der von den Mauern herabgekommen sein muß, dacht' ich mir sofort, aber die Stimme war mir fremd. Unmittelbar nach dem Haltruf hört' ich Brosl zweimal schreien: „Wirst abfahren?“ Ich machte Kehrt und sah Brosl das Gewehr nach aufwärts anschlagen; leider war es mir unmöglich, den Schuß zu verhindern, der in dem Augenblick fiel, als ich mich umwandte. Den Jäger verdeckte ein Gebüsch, so daß ich ihn nicht sah. Der Schuß hatte mich so erschreckt, daß ich gar nicht nachdachte, ob der Jäger verwundet sei oder tot. Brosl und ich liefen dann zusammen etwa 300 Schritte weit, ohne ein Wort zu sprechen. Brosl kannte die Gegend genau, ich hatte sie zuvor nie betreten. Plötzlich fiel dichter Nebel ein, so daß ich den flinkeren Brosl verlor und nur mehr sah, wie er den Gamsbock von sich warf. Nun ist auch erklärt, daß er schon so früh auf der Säge gesehen wurde. Ich verlor die Richtung und irrte in den Felsen herum, bis der Nebel sich senkte. Endlich geriet ich in eine Schlucht. In der Angst und Verwirrung ging mir das Gewehr plötzlich los und der Schrottschuß fuhr mir in die zweite Zehe des linken Fußes. Dies war der dritte Schuß, den einige Zeugen am 19. Okt. früh gehört hatten. Ich watete durch den Schredeggbach nach aufwärts, um meinen Schmerz zu lindern, gelangte, nachdem es Tag geworden, über den Hirschriegel unbemerkt nach Hause und traf dort zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags ein. Am Widderlechner kam ich nicht vorüber. Die Geschichte, daß uns Fink auf dem Rückwege gesehen haben soll, ist erfunden. An demselben Tage zeigte

ich mich niemand. Mehrere Tage war ich genötigt, auf dem rechten Fuß einen Filzschuh zu tragen. Gern hätte ich schon damals die Anzeige erstattet, hätte mich nicht die Rücksicht auf meinen Vater und meine Kinder zurückgehalten. Es hat mich ohnehin lang genug gequält und mein Gewissen bedrückt. Hart genug kommt es mir an, den Brosl, dem ich immer ein guter Kamerad war, zu belasten. Jetzt aber kann ich wieder ruhig schlafen. Einige Tage nach der Tat traf ich mit Brosl zusammen. Ich wußte noch nicht, wer uns am 10. Oktober gestellt hatte. Brosl sagte zu mir: „Ah, Sakrament, der Furtner is g'wesen; er wird halt tot sein!“ —

Nun wurde Troyners Fuß gerichtsärztlich untersucht. Die von einem Schrotkorn herrührende Wunde war längst vernarbt, die Narbe aber noch deutlich kennbar. —

Brosl, der bei seiner ersten Vernehmung Troyner als guten Kameraden und Vorgesetzten bezeichnet hatte, erklärte dessen Angaben für unwahr und fügte bei, er wisse nicht, was Troyner habe, daß er ihn jetzt so „hineintegeln“ wolle. Nachdem ihm Troyner seine Aussagen ins Gesicht wiederholt hatte, erwiderte Brosl: „Was kann ich drauf sagen?“ Später fügte er bei: „Wenn die Sache so wäre, wie sie Troyner erzählt, so würde ich mich wohl gewehrt haben. Wenn jemand einem mit aufgezoogenem Gewehr entgegentritt und man sich durch die Flucht nicht mehr retten kann, so würde ich mich ebenso wehren“.

Zu Mittag desselben Tages, 23. Oktober 1892, ward Troyner nach dreitägiger Haft auf freien Fuß gesetzt. Die noch vernommenen Zeugen wußten nichts Wesentlichen. Einige bestätigten Brosl's hochfahrenden stolzen Charakter. Der Vorstand der Bruderlade äußerte sich in gleicher Weise, fügte aber bei, daß Brosl, was Treue, Redlichkeit, Geschäftskennntnis und Familienleben betrifft, nur alles Lob verdiene.

Erwähnenswert sind die Aussagen der Maria Riemelmoser und der Aloisia Baumann. Erstere, einst die Geliebte des Jakob Fink, alt und trüfäugig, aber resolut, erzählte, daß sie im Jahre 1889 dem Fink ihre Schuhe zum Nageln mitgegeben hatte, die er Samstag nachts beim „Fensterln“ zu bringen versprach. Vergeblich erwartete sie ihn und mußte Sonntag mit altem Schuhwerk in die Kirche. Nicht genug an dem: 14 Tage lang kam Fink nicht zum Vorschein. Als er endlich erschien, empfing ihn die brummige Brentlerin mit einem „Sturm“, er aber erzählte ihr mit wichtiger Miene, daß er den toten Jäger habe suchen helfen und daß er schon „ausreden“ möchte, wenn ihm der Oberjäger Audienz geben und etwas zahlen würde. Wiederholt meinte Fink im Zeitverlauf, er könnte den Brosl, auf den er nicht gut zu sprechen war, schon „eintunken“, wenn er wollte.

In gleicher Weise äußerte sich Fink zur Aloisia Baumann. Die Weiber aber schenkten dem Knechte, der nicht immer nüchtern war, kein Gehör und hielten sein Geschwätz für Tratsch. Etwas aber scheint Jakob Fink doch gewußt zu haben, denn als der Oberjäger im Sommer 1892 die alte Riemelmoser aufsuchte, soll er geseufzt haben: „Könnt ich ihn nur mit den Fingernägeln ausgraben!“

Aloisia Baumann war die Gattin eines Holzarbeiters, der im Jahre 1886 als Furtners Mörder galt, und Schwester eines Wirtes, dessen bester Freund und bester Gast der verstorbene Rötel gewesen war. Dieser hatte durch seine Schwester Baumann Kenntnis von Finks sonderbaren Reden erlangt. So ließ sich nun erklären, warum Rötels Sohn im April 1891 zu Trieben geprahlt hatte, sein Vater könnte schon ausreden, wenn er noch lebte.

Am 28. Oktober 1892 beschloß die Ratskammer in Leoben die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Brosl (§ 352 StPO.) und übertrug die Voruntersuchung, die allerdings schon zu Ende war, dem Bezirksgerichte Liezen (§ 12 StPO.). Brosl verzichtete auf jedes Rechtsmittel, um die Untersuchung nicht zu verzögern. Er wollte niemals die Absicht gehabt haben, Furtner oder einen andern Jäger zu töten. Keineswegs leugne er, in seiner Jugend dem Wilddiebstahl nachgegangen zu sein. Bei seiner Körperkraft hätte er auch einen Kampf nicht gescheut. Auf die Frage, wer die Jagdleidenschaft in ihm entfacht, erwiderte er, es sei dies sein vor Jahren verstorbener Bruder Gaberl (Gabriel) gewesen. Mit Tränen fügte er bei, es falle ihm schwer, seinem toten Bruder dies nachsagen zu müssen. Dieser habe ihn schon als Treiber verwendet, als Brosl erst 14 Jahre zählte. Im Laufe der Zeit habe sich seine Passion gesteigert. Später aber ließ er die Sache stehen, da er einsah, „daß dabei nichts Gutes herauskomme“. Über den Vorhalt, daß er für stolz und hochmütig gelte, fuhr er auf. Nur der Neid spreche aus diesen Zeugen; der Neid, daß er auch mit Leuten höherer Bildung gut verkehren könne.

Nun wurde ihm vorgestellt, daß diese Zeugenaussagen für die Untersuchung nur insofern von Belang seien, als sie ein Streiflicht auf seinen Charakter werfen, dessen Stolz und Unbeugsamkeit, gepaart mit der falschen Scham, in den Augen der Welt als Täter gebrandmarkt zu sein, allein ihn von einem Geständnis abhalte. Oft schon habe er geschwankt und überlegt; in seinem Hochmut aber denke er, selbst wenn er verurteilt würde, könnte er sich leugnend wenigstens vor seinem Anhang als Opfer von Verleumdungen hinstellen. Da senkte Brosl die Augen, wechselte die Farbe, blickte scheu und unstät umher, allein er blieb standhaft im Leugnen, drohte, Leonhard

und Troyner wegen Verleumdung zu belangen, fügte aber bei, die Nachricht von Furtners Tod habe ihm leid getan, da er gegen ihn, mit dem er in seinem Leben nur einige Worte gewechselt, niemals Feindschaft empfunden. —

Hierauf erfolgte die Vernehmung der Alibizeugen des Jahres 1889, die sämtlich noch zur Verfügung standen. Will man von der milderen Auffassung ausgehen, daß sie nicht alle seinerzeit absichtlich falsch ausgesagt, so lehrte ihre neuerliche Vernehmung, wie vorsichtig und genau die Fragen zu stellen sind, wenn Zeugen über Vergangenes aussagen sollen; wie unverlässlich solche Angaben, besonders Zeitbestimmungen sind; wie leicht es einem Richter wäre, aus dem Zeugen herauszufragen, was gerade erwünscht ist, und wie die Phantasie Trugbilder als Tatsachen in der Überzeugung eines Menschen festpflanzt, die nur durch das scharfe Messer unerbittlicher Logik auf das richtige Maß zurückgeschnitten werden können.

Vor Vernehmung dieser Zeugen hatte der Bezirksrichter sich selbst eines Nachmittags unbemerkt in die Säge begeben und diese durchstöbert. Aus Brosl's Zeit hingen noch durchlöchernte Schießscheiben als Siegestrophäen an der Wand. Das Kämmerlein, worin er unter der Woche zu hausen pflegte, war mit einem winzigen, vergitterten Fenster versehen; unmöglich, am hellen Tage von der Straße aus durch das Fenster eine Person im Zimmer unterscheiden zu können, geschweige denn, wie ein Zeuge behauptete, im Oktober um 6 Uhr morgens.

Die Werksarbeiter vermochten sich die Säge gar nicht ohne Brosl vorzustellen. Sprach man von der Säge, so stieg in ihrer Phantasie von selbst Brosl's Bild empor. Rief ihnen erst eine Autorität, ein dem Brosl wohlgesinnter Vorgesetzter zu: „ihr müßt ihn ja gesehen haben!“ — dann schworen sie sofort nach voller Überzeugung, ihn gesehen zu haben.

Im Jahre 1887 hatten mehrere Zeugen behauptet, Brosl habe ihnen Mittwoch, den 13. Oktober früh zwischen 6 und 7 Uhr, das Maß für Schwartlinge herausgegeben. Jetzt begnügte sich der Einvernehmende nicht mehr mit der bloßen Erzählung. Er ließ die einzelnen Tage vor den Zeugen defilieren. Sonntag, den 7. und Montag den 8. Oktober 1883 hatte der große Jahrmarkt stattgefunden, der alljährlich auf den Rosenkranzsonntag und den darauffolgenden Tag fällt. Dieser Feiertage wegen stand die Säge am 7. und 8. still. Das Maß pflegt bei Wiederaufnahme der Arbeit ausgegeben zu werden; diese fiel auf Dienstag den 9. Oktober, nicht auf Mittwoch den 10. Dies leuchtete den Zeugen ein und sie gestanden ihren Irr-

tum. Ein Zeuge wollte 1883 Brosl Mittwoch von 6 Uhr früh bis Mittag ununterbrochen gesehen haben. 1892 berichtete er seine Aussage dahin, daß er ihn nicht gesehen, sondern „gehört“ habe. Auf die Frage, wie man denn einen bestimmten Menschen hören könne, ohne ihn zu sehen und ohne daß er redet, erwiderte der Zeuge, er habe nur gehört, daß jemand unterirdisch bei den Transmissionen herum-polterte, und sich gedacht, dies könne nur Brosl sein. Ein anderer Zeuge wollte 1883 Brosl am 10. Oktober um 6 Uhr früh in seiner Kammer gesehen haben, wie er sein Frühstück kochte. Heute, 1892, stellte sich heraus, daß der Zeuge aus dem Schornstein hatte Rauch aufsteigen sehen und daraus schloß, daß Brosl sein Frühstück koche.

Der ganze Alibibeweis war über den Haufen gerannt.

Eine am 5. November 1892 bei Brosl vorgenommene Hausdurchsuchung förderte Gewehre und Munition zu Tage. Ein alter Vorderlader-Kugelstutzen war geladen. Mit Mühe gelang es, den Schuß herauszuziehen; er mußte schon seit Jahren im Lauf gerostet haben. Auch zwei Briefe Brosls fanden sich vor. Der eine, mit Bleistift auf den Haftbefehl geschrieben und durch einen entlassenen Mithäftling aus dem Arrest geschmuggelt, enthielt Abschiedsgrüße an seine Frau Katharina und die Versicherung, „daß sie ihm den Kopf nicht abreißen können“. Der andere aber war ein Brief des Ehrenmannes Leonhard, worin dieser Brosl mitteilte, er habe bei Gericht bereits (18. Oktober 1892) ein Verhör gehabt; Brosl möge sogleich zu ihm kommen, er müsse ihm Wichtiges mitteilen. Diesen Brief hatte Brosl nicht mehr in die Hand bekommen, da er erst nach seiner Verhaftung bestellt worden war.

Am 6. November 1892 erschien Troyner bei Gericht mit einem ledernen Beutelchen, worin sich das „Krösengeld“ (Patengeschenke) seiner Kinder befand und erlegte den Betrag von 10 Gulden als Ersatz für die Gemse. Das Geld wurde den Ortsarmen zugewendet.

Am 11. November 1892 ward die Voruntersuchung geschlossen, am 14. November die Anklageschrift überreicht. Sie lautete gegen Brosl auf Verbrechen des Diebstahls durch Entziehung eines Gemsbocks im Werte von mehr als 5 fl. nach wiederholter Vorbestrafung wegen Diebstahls in Gesellschaft, — auf Gewaltanwendung, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten (§§ 171, 174 IIb, 176 IIa und 179 StG.) und auf Mord, begangen durch absichtliche Tötung des Robert Furtner (§ 134 und 135 Z. 4 StG.). Troyner wurde wegen Verjährung außer Verfolgung gesetzt.

Noch am Abende des 14. November ging Brosl nach Leoben

ab. Er bat, ihn nicht zu fesseln, und versprach, während der Eskorte sich anständig und gehorsam zu benehmen. Treuherzig verabschiedete er sich vom Gerichtsdiener und dankte für die gute Behandlung.

Am 26. November 1992 begann die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht in Leoben. Brosl bewahrte seine Ruhe. Am Abend sollte Troyner als Zeuge vernommen werden. Er trat schwer betrunken vor den Gerichtstisch, so daß die Verhandlung auf den nächsten Tag verschoben werden mußte.

Am 27. November wurde Troyner vernommen. Er war vollkommen nüchtern, doch hatte er großes Bedürfnis nach frischem Wasser. Der Vorsitzende mußte ihm jedes Wort aus dem Munde ziehen. Er wich vom Vorverfahren insofern ab, als er nun nicht gesehen haben wollte, daß Brosl das Gewehr auf Furtner anschlug. Neu hingegen war seine Mitteilung, daß Brosl sofort nach dem Schusse ausgerufen habe: „In Gottes Namen, jetzt ist's geschehen!“

Brosl leugnete bis zum letzten Augenblick.

Die Geschworenen beantworteten die Schuldfragen wie folgt:

1. Hauptfrage auf Wilddiebstahl: 12 Stimmen ja.
2. Zusatzfrage auf Gewaltanwendung, um sich im Besitze der gestohlenen Sachen zu erhalten: 7 nein, 5 ja.
3. Hauptfrage auf Mord: 12 nein.
4. Eventualfrage auf Totschlag: 12 ja.

Totschlag war verjährt, denn die Natur dieses Verbrechens schließt Wiedererstattung aus (§ 229b StG.).

Brosl war daher von der Tötung Furtners freigesprochen, dagegen wegen Wilddiebstahls zu einem Jahre schweren Kerkers, verschärft durch einen Fasttag in je 14 Tagen, verurteilt.

Er war durch einhelligen Wahrspruch der Geschworenen als derjenige erklärt, der Furtner getötet. Daß die Tötung eines Menschen eher verjähre als die Tötung eines Gemsbocks, — daß diese somit schwerer verpönt sei als jene, — daß eine Gemse wertvoller als ein Mensch, — wird dem Laienverstande nicht einleuchten. Auch der Jurist muß solche Velleitäten bedauern. Nach dem Urteile hatte kein Unschuldiger mehr Verdächtigung oder Verfolgung zu besorgen und die Sache, die neun Jahre lang die Gemüter beschäftigte, war zu Ende.

Nach verbüßter Strafe zog Brosl mit seiner Familie in ein andere Tal, betrieb dort ein Wirtsgeschäft, geriet in Zahlungsstockung und verfiel in Konkurs. Das ertrug sein Stolz nicht. Mit jener Sicherheit, mit der er einst auf Furtner gezielt, zielte er auf seine Brust und machte seinem Leben durch einen Schuß ein Ende.

IV.

Anders als die Mur- und Ennstaler Wildschützen sind jene aus dem Palten- und Liesingtal geartet. Charakteristische Typen finden sich im Ennstal bis in die Gegend um Aussee. Die Mur-, Palten- und Liesingtaler sind ein anderer Menschenschlag. Ein Brosl ist unter ihnen schwer denkbar.

Am 16. Dezember 1894 erblickte der Jäger Johann Hennewald von der Rabenkoppe, auch Bruggraberberg genannt, im Neuschnee Fußspuren, die vom Winkelgraben zur Rabenkoppe aufwärts führten. Hennewald, Revierjäger in Liesing, Bezirk Mautern, begab sich daher die Rabenkoppe hinab und stieß etwa eine Viertelstunde oberhalb der Bruggraber-Kohlhütte auf drei Wilderer, die nächst einer großen Fichte lauerten. Die zwei kleineren verkrochen sich beim Anblick des Jägers, der dritte, größere blieb stehen und machte Miene, das Tuch, das er um das Schloß seines Gewehres gewickelt hatte, aufzuknüpfen, indem er sich frech nach dem Jäger wandte. Hennewald erkannte ihn nicht, wohl aber seine beiden Genossen, Johann Jansenberger, 23 Jahre alt, Lippwinklerknecht und Friedrich Hübner, 20 Jahre alt, Hauswinklerknecht, dieser der Sohn eines berühmten Wilderers, beide nichts weniger als imponierende oder Furcht einflößende Gestalten. Nachdem Hennewald den Jansenberger beim Taufnamen angerufen hatte, ergriffen die drei Wildschützen gegen Schöneben zu die Flucht. Der Jäger folgte ihnen eine Weile, holte aber zwei andere Jäger zur Unterstützung herbei. An der Bruggraber Kohlhütte angelangt nahm er die Fußspuren dreier Männer wahr. Eine führte zur Lippwinklerbehausung, woselbst sich eine zweite, bei der Hauswinklerwohnung aber eine dritte hinzugesellte. Alle drei Fußspuren leiteten zur Bruggraber-Kohlhütte und von da zur Fichte, unter der die drei Wildschützen von Hennewald ursprünglich erblickt worden waren. Als dieser mit den beiden anderen Jägern gegen das Heubrandnerfeld kam, sah er den Johann Jansenberger gegen das Heubrandnerhaus und von da zum Töffelmaier laufen, woselbst Jansenberger auf dem Heuboden versteckt gefunden wurde. Bei der unter Jansenbergers Habseligkeiten vorgenommenen Durchsuchung fand man ein Abschraubgewehr und nächst der Bruggraber-Kohlhütte im Schnee vergraben das mit Fetzen umwickelte Gewehr, das Hennewald bei dem unbekannt gebliebenen Wildschützen gesehen. Jansenberger gesteht, im Sommer wiederholt und auch am 16. Dezember 1897, jedoch stes allein, auf Rehe gepürscht zu haben. Daß er sich in Gesellschaft befunden, leugnete er ebenso wie Hübner, der sich auf die üblichen Alibizeugen berief. Wirklich ward Hübner freigesprochen,

Jansenberger aber zu seinem großen Erstaunen verurteilt. Er pflegte seit sechs Jahren einen sogenannten „Waffensegen“ bei sich zu tragen, der unfehlbar vor Betretung wie vor Verurteilung feil. Er konnte daher nicht eher glauben, daß er zu zwei Monaten schweren Kerkers verurteilt worden sei, als bis man ihn in die Strafe abgeführt hatte. Der „Waffensegen“ aber lautete wörtlich:

Eine Kugelabweisung.

Die himmlischen und heiligen Posaunen die blasen alle Kugeln und Unglück von mir ab; ich fliehe unter den Baum des Lebens, der zwölferlei Früchte trägt, ich stehe hinter dem Altar der christlichen Kirche, ich befehle mich der heiligen Dreifaltigkeit, ich verberge mich hinter den Fronleichnam Jesu Christi, daß ich von keines Menschenhand gebunden, nicht gehauen, nicht geschossen, nicht gestochen, nicht geworfen, nicht geschlagen, eben überhaupt nicht verwundet werde. Das helfe mir, N. N., welcher dieses Büchlein bei sich trägt, der ist sicher vor allen seinen Feinden, die seiner sichtbar oder unsichtbar und so auch der, der dieses Büchlein bei sich hat; der kann ohne den ganzen Fronleichnam Jesu Christi nicht ersterben, in keinem Wasser ertrinken, in keinem Feuer verbrennen, auch kann kein unrechtes Urteil über ihn gesprochen werden, dazu helfe mir † † †.

Ein besonderes Stück, einen Mann zu zwingen, der sonst für viele gewachsen.

Ich N. N. tue dich anhauchen, 3 Blutstropfen tue ich dir entziehen; den ersten aus deinem Herzen, den andern aus deiner Leber, den dritten aus deiner Lebenskraft, damit nehme ich deine Stärke und deine Mannschaft. Habi Massa danti Lantien. I I I

Eine Abweisung. Zum bei sich tragen.

Trage diese Worte bei dir, so kann man dich nicht treffen, Anania, Azaria und Michael, lobet den Herrn, denn er hat uns erlöst aus der Höllen und hat uns geholfen vor dem Tode und hat uns erlöst aus dem glühendem Ofen und hat uns im Feuer erhalten. Als wolle der Herr kein Feuer geben lassen.

Eine ganz gewisse Blutstillung.

Wann einem das Blut nicht gestehen will oder gar eine Aderwunde, so lege den Brief darauf, so steht das Blut von Stund an; wer es aber nicht glauben will, der schreibe die Buchstaben auf ein

Messer und steche ein unvernünftiges Tier. Er wird nicht bluten, und wer dieses bei sich trägt, der kann vor allen seinen Feinden bestehen. I. m. I. K. I. B. I. P. a. X. V. SS. Sa. Vas. I. P. O. Maar. Lit. Dom.

Eine approbierte Schußstillung.

Es sind 3 heilige Blutstropfen Gott dem Herrn über sein heilig Gesicht geflossen, die 3 heiligen Blutstropfen sind vor das Zündloch geschoben. So rein auch unsere liebe Frau von allen Männern war, ebensowenig soll ein Feuer oder Rauch aus dem Rohr gehen. Rohr, gieb du weder Feuer noch Flammen noch Blitz. Jetzt geh ich aus. Gott der Herr geht vor mir hinauf. Gott der Sohn ist bei Gott, der heilige Geist schwebt ob mir allzeit. Amen.

Eine Blutstillung.

Hauche den Patienten dreimal an, bete das Vaterunser bis dahin: „auf Erden“ und das dreimal, so wird das Blut bald stehen.

V.

Die daktyloskopische Registratur.

Von

Polizeidirektor Dr **Roscher**, Hamburg.

(Mit 2 Abbildungen.)

Wer sich mit dem daktyloskopischen Verfahren auch nur oberflächlich beschäftigt hat, muss anerkennen, daß die Papillargebilde der menschlichen Hand mit großem Scharfsinn erkannt und eingeteilt sind. Man hat nicht nur den einfachen Mustern ihre festen Grenzen angewiesen, sondern auch die mannigfachen Komplikationen mit Geschick dem Systeme eingefügt. Die führenden Werke von Galton, Henry und die deutsche Bearbeitung von Windt und Kodicek haben durch klare und gründliche Zusammenfassung der jetzt maßgebenden Vorschriften die Behörden fast aller Länder zu lebhaftem Interesse angeregt, so daß die Zeit nicht mehr fern sein dürfte, in der ein Netz von daktyloskopischen Stationen die Erde umspannen wird. Die allgemeine Verbreitung begründet aber auch die Forderung möglicher Vollkommenheit, welche nur durch gesunde Weiterbildung und zweckmäßige Änderungen erreicht werden kann.

Solche Wandlungen scheinen mir schon jetzt für die Registrierungsart geboten zu sein, denn die heutige Methode erfüllt die Ansprüche der Praxis nicht, da sie viel zu umständlich und für manchen zu schwierig ist. Ich habe daher die Frage ihrer Vereinfachung einer eingehenden Prüfung unterzogen, deren Ergebnis ich dem Urteile der beteiligten Kreise vorlege.

Zunächst möge mir noch eine Bemerkung gestattet sein. Das Verständnis und die Prüfung des jetzt bestehenden Registrierungsverfahrens ist dadurch ungemein erschwert und Irrtümern ausgesetzt, daß die Lehrbücher mit kategorischer Autorität Regeln und Anord-

nungen aufstellen, aber fast nie Gründe für sie angeben. Vergeblich habe ich z. B. zu ergründen versucht, weshalb bei der Subklassifikation auf Grund der Papillarlinien (Windt S. 51) die erste Gruppe an den Zeigefingern von 1—9, an den Mittelfingern dagegen von 1—10 Papillarlinien gebildet wird. Ich vermisse ferner eine Statistik über das Vorkommen der einzelnen Muster überhaupt und an den einzelnen Fingern; denn diese bildet meines Erachtens die sicherste, wenn nicht einzige Unterlage für die Zusammenlegung der Muster zu Klassen und Gruppen. Hätte man darauf Rücksicht genommen, so wäre vermutlich eine gleichmäßigere erste Teilung vorgenommen, als die in L (mit 70 Proz.) und W (mit 30 Proz.). Angesichts solcher Tatsachen glaube ich nicht fehl zu gehen, wenn ich den Ursprung der heutigen Registriermethode in ganz primitiven Verhältnissen suche, die durch die Entwicklung und die Bedürfnisse längst überholt sind. Ist das richtig, so erwächst die Pflicht, die rudimentären Organe, die nicht nur überflüssig sind, sondern auch schädlich werden können, abzustoßen.

Ich lasse nunmehr meine **Vorschläge** nebst Begründung folgen.

1. Muster. Es kommen folgende mit den bisher üblichen Bezeichnungen übereinstimmende Muster in Betracht: A = Bogen einschließlich der zeltartigen, R = Radialschlingen, U = Ulnarschlingen, W = Wirbel einschließlich der zusammengesetzten und der zufälligen Muster.

2. Das Muster eines jeden Fingers wird durch die Zahlen 0—9 (Musterzahlen) ausgedrückt. Diese Musterzahlen werden zu der Register-No. zusammengestellt die aus einem Bruch besteht, dessen Zähler die Musterzahlen der linken, und dessen Nenner die Musterzahlen der rechten Hand bilden.

Statt der bis jetzt üblichen Bezeichnung durch Buchstaben und Zahlen sind ausschließlich Zahlen gewählt, weil sie der unmittelbaren Anschauung zugänglicher sind, eine einfachere und zuverlässigere Registratur ermöglichen und ohne weiteres die Art jedes Musters an jedem Finger in der Zahl selbst erkennen lassen. Die Permutationen sind nahezu unbegrenzt. Die Mitteilung solcher Registernummern an andere Behörden ist einfacher und sicherer und namentlich telegraphisch leicht verwendbar. Es werden getrennte Register für Männliche und Weibliche angelegt. Die Abdruckbogen werden im Original dem Hauptregister einverleibt und zwar in Gruppen nach dem arithmetischen Werte des Zählers und innerhalb der Gruppen in Klassen nach dem arithmetischen Werte des Nenners.

3. Die Muster werden in folgender Reihenfolge aufgenommen: I. Linke Hand: Zeigefinger, Mittelfinger, Ringfinger, Kleinfinger, Daumen; II. Rechte Hand in derselben Weise.

Längere Versuche haben ergeben, daß die Zeigefinger die meisten verschiedenen Grundmuster (A R U W) aufweisen, daß also durch ihre Voraufstellung eine möglichst große Verteilung auf die Anfangszahlen, d. h. die Zehntausende, erreicht wird. Andererseits hat der linke Zeigefinger vor dem rechten den Vorzug, daß er mehr U und weniger W hat; da nämlich für die U-Muster, weil sie im allgemeinen am häufigsten vorkommen, mehr Unterklassen als für W vorhanden sein müssen (siehe unter 4), so verteilen sich die Muster durch Verwendung des linken Zeigefingers mehr. Dazu kommt, daß die linke Hand weniger Verlusten und Deformationen ausgesetzt ist, als die rechte. Die übrigen Aufnahmen schließen sich in natürlicher Reihenfolge an und sind im Interesse der Einheitlichkeit auch an der rechten Hand ebenso gruppiert.

4. Musterzahlen.

Die Muster werden durch folgende Zahlen wiedergegeben:

A	R	U mit Papillarlinien				W			Fehlender Abdruck
		1—9	10—13	14—16	17—x	i	m	o	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	0 (0)

Die Verteilung der Muster auf diese Musterzahlen beruht darauf, daß hier bei 50 000 Fingerabdrücken die Muster in der beigefügten Anzahl gefunden wurden:

	Linke Hand					Zu- sammen	Rechte Hand					Zu- sammen
	Zeige- finger	Mittel- finger	Ring- finger	Klein- finger	Daumen		Zeige- finger	Mittel- finger	Ring- finger	Klein- finger	Daumen	
A	622	413	130	84	194	1443	651	354	90	55	88	1238
R	1006	98	18	23	8	1153	1201	92	79	15	7	1394
U	1776	3583	3042	4486	3074	15961	1450	3564	2269	4094	2445	13822
W	1584	893	1807	404	1720	6408	1680	973	2549	824	2448	8474
O	12	13	3	3	4	35	18	17	13	12	12	72
Sa.:	5000	5000	5000	5000	5000	25000	5000	5000	5000	5000	5000	25000

9*

- oder in Prozenten ausgedrückt :

	Linke Hand					Rechte Hand					Zusammen
	Zeige- finger	Mittel- finger	Ring- finger	Klein- finger	Dau- men	Zeige- finger	Mittel- finger	Ring- finger	Klein- finger	Dau- men	
A	12,44	8,26	2,60	1,68	3,88	13,02	7,08	1,80	1,10	1,76	5,362
R	20,12	1,96	0,36	0,46	0,16	24,02	1,84	1,58	0,30	0,14	5,094
U	35,52	71,66	60,84	89,72	61,48	29,00	71,28	45,38	81,88	48,90	59,566
W	31,68	17,86	36,14	8,08	34,40	33,60	19,46	50,98	16,48	48,96	29,764
O	0,24	0,26	0,06	0,06	0,08	0,36	0,34	0,26	0,24	0,24	0,214

Bei anderen 5000 Fingerabdrücken stellte sich das Verhältnis: A 255 (5,1 Proz.), R 220 (4,4 Proz.), U 3007 (60,1 Proz.), W 1500 (30,0 Proz.), O 18 (0,04 Proz.), also der ersten Probe fast ganz gleich. Eine diesem Verhältnis genau entsprechende Zuteilung der Zahlen 1—9 läßt sich nicht ermöglichen, weil dies auf Kosten von W geschehen müßte, dessen 3 Unterabteilungen i. m. o. zweckmäßig und eingebürgert sind. Die oben vorgeschlagene Verteilung der Muster auf die Musterzahlen hat aber praktisch auch keine Bedenken. Bei W sind die bisher üblichen Unterabteilungen i. m. o. auf Grund des Nachfahrens beibehalten. Für einen fehlenden Abdruck wird 0 gesetzt, wenn der Finger fehlt, θ wenn der Finger zwar vorhanden, aber ein ordentlicher Abdruck nicht möglich ist; beide gelten in der Registernummer als 0. Dadurch wird der jetzige willkürliche Ersatz der fehlenden Abdrücke durch die Muster der anderen Hand beseitigt.

Die Vierteilung des U nach der Anzahl der Papillarlinien ist auf Grund der folgenden Zählung der obigen 3007 Ulnarschlingen vorgenommen (s. Abbildung 1).

Es entfallen darnach auf Gruppe 3: 795, auf 4: 763, auf 5: 718, auf 6: 731. Bei jedem U müssen also die Papillarlinien gezählt und ihre genaue Anzahl rechts unter jedes Muster gesetzt werden. Das ist allerdings eine nicht unerhebliche Mehrarbeit, aber sie kann in aller Muße vorgenommen werden, läßt sich durch geeignete Vergrößerungsgläser erleichtern und vereinfacht und sichert, wie ohne weiteres klar ist, den eigentlichen Zweck der Register, nämlich das Auffinden des identischen Abdruckbogens, ganz außerordentlich.

Bei zweifelhaften Mustern werden zwei Abdruckbogen angefertigt, die aufeinander verweisen.

5. Zu der Registernummer wird der Bruchlinie gegenüber die Anzahl der im linken Mittelfinger gefundenen Papillarlinien (Unterklasse) gesetzt.

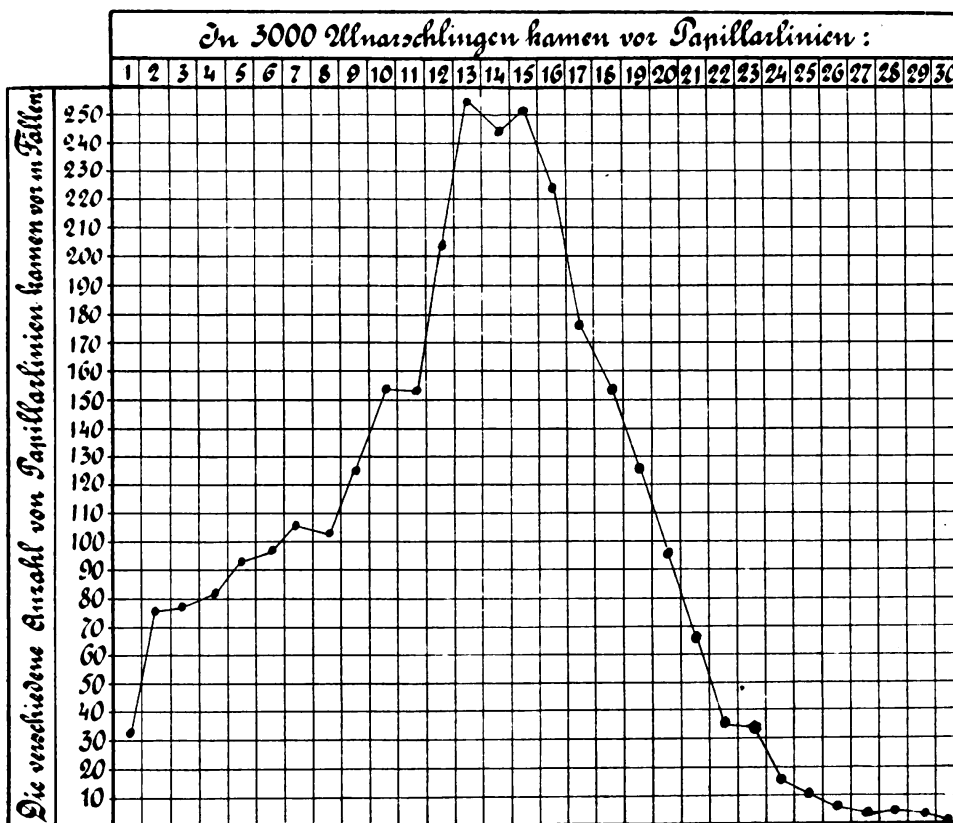


Abbildung 1.

Diese Anordnung gibt weitere Unterklassen, welche gleichfalls in arithmetischer Ordnung einrangiert werden. Der linke Mittelfinger ist gewählt, weil er sehr viele U aufweist und auch häufig als Abdruck bei Tatspuren vorkommt. Hat er kein U, so ist die Anzahl der Papillarlinien an der angegebenen Stelle mit 0 zu verzeichnen. Man kann, sobald sich das Bedürfnis herausstellt, weitere Unterklassen schaffen, indem man die Papillarlinien des rechten Mittelfingers, dann die des linken, dann des rechten Ringfingers usw. in derselben Weise neben diese erste Unterzahl, von derselben durch einen Punkt getrennt, setzt.

Beispiel:

	Zeigefinger	Mittelfinger	Ringfinger	Kleinfinger	Daumen
Linke Hand	W i	U 12 Pap. L.	U 10 Pap. L.	W o	U 5 Pap. L.
	7	4 12	4 10	9	3 5
Rechte Hand	U 15 Pap. L.	U 5 Pap. L.	W m	verkrüppelt	R
	5 15	3 5	8	0	2

Also
Register-Nr.
74493
53802 12. 5.

6. Nach vollständigen Abdrücken wird eine Person in dem Hauptregister gefunden, indem man erst den Zähler und dann den Nenner aufsucht. Zur Vereinfachung werden die Zähler in einzelne Abschnitte zerlegt und die Abschnitte äußerlich mit diesen Zahlen versehen.

Die unter die einzelnen Abdrücke geschriebenen Zahlen der Papillarlinien bestätigen oder verneinen auf den ersten Blick die Identität. Jeder der Abschnitte kann je nach dem Umfange des Registers eine größere oder kleinere Zahlenreihe umfassen. Für die mit 0 beginnenden Zähler wird ein Abschnitt freigelassen. Bei der ersten Anlage werden im übrigen Abschnitte von je 5000 ausreichen, also 11111, 15111, 21111, 25111 usw. Die Abschnitte können jederzeit vermehrt werden.

7. Nach unvollständigen Abdrücken wird eine Person im Register gefunden, indem statt jedes fehlenden Musters (x) die Zahlen 1—9 gesetzt werden. Für die rechte Hand ist das Gegenregister zu führen.

Ich glaube, daß das Auffinden des Abdruckbogens, der den bei Tatspuren usw. gefundenen vereinzelt Fingerabdrücken entspricht, nach diesem System einfacher ist, als nach dem bisherigen, da das Suchen sich regelmäßig auf weniger Möglichkeiten beschränkt, namentlich auch mit Hilfe der bei allen U vermerkten Anzahl der Papillarlinien. Wenn der Zeigefinger, wie es besonders häufig der Fall ist, Spuren hinterlassen hat, ist sofort das Zehntausend zu erkennen, unter dem ausschließlich zu suchen ist. Beispiel: Die Spur zeigt Zeigefinger Wi, Mittelfinger U mit 6 Papillarlinien, Daumen U mit 12 Papillarlinien; Musterzahlen: 73xx4, mithin 81 bestimmte Möglichkeiten unter den 73000 ern. Bei zwei vorhandenen Fingerabdrücken würden 729 Möglichkeiten vorliegen, die auch ohne allzugroße Mühe und Zeit festzustellen sind. Das Suchen des Simile erfolgt bei Abdrücken der linken Finger im Hauptregister. Für Abdrücke der rechten Finger dagegen muß das Gegenregister angelegt werden; dasselbe enthält alle im Hauptregister vorkommenden Registernummern nebst Papillarlinienzusatz entweder in Buchform oder auf Einzelkarten, arithmetisch geordnet nach dem Nenner und innerhalb desselben nach dem Zähler.

Noch besser für diese Zwecke ist folgende Methode, die allerdings mehr Arbeit verursacht, aber beim Suchen sehr schnell und sicher zum Ziele führt. Außer dem Hauptregister und dem Gegenregister werden 6 Nebenregister eingerichtet, welche wieder in je 9 Fächer für die Musterzahlen zerfallen, nämlich:

Nebenregister																	
I			II			III			IV			V			VI		
Linker Mittelfinger			Linker Kleinfinger			Linker Daumen			Rechter Mittelfinger			Rechter Kleinfinger			Rechter Daumen		
1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
4	5	6	4	5	6	4	5	6	4	5	6	4	5	6	4	5	6
7	8	9	7	8	9	7	8	9	7	8	9	7	8	9	7	8	9






Von weiteren 2 Nebenregistern für die Ringfinger kann abgesehen werden, da diese Abdrücke sich kaum am Tatorte usw. finden werden. Am besten werden diese Nebenregister aus etwa 4 cm. im Quadrat grossen Kärtchen gebildet, die von verschiedener Farbe (etwa für I weiß, für II gelb, für III rot, für IV grün, für V blau, für VI braun) sind und daneben bei I und IV die Zahl 2, bei II und V die Zahl 4, bei III und VI die Zahl 5 deutlich aufgedruckt erhalten; diese Zahlen 2, 4 und 5 sollen darauf hinweisen, daß für die Zuteilung in das betreffende Fach die zweite, vierte oder fünfte Musterzahl (entsprechend dem Finger nach der Reihenfolge der Aufnahme) entscheidend ist. Von jedem aufgenommenen Abdruckbogen wird die Register-Nr. mit den Papillarlinien auf diese 6 verschiedenen Kärtchen, etwa mittels Schreibmaschine und Durchschlagpapier, übertragen und bei weiblichen Personen oben rechts ein w gesetzt. Sodann werden die 6 Kärtchen in jedes der 6 Nebenregister gelegt und zwar in dasjenige Fach, dessen Zahl der dem betreffenden Finger in der Register-No. beigelegten Musterzahl entspricht, und in den Fächern arithmetisch und zwar für die linke Hand nach dem Zähler, für die rechte Hand nach dem Nenner geordnet. Eine 0 oder 0 kommt mit in das

Fach 1. Beispiel: Register-No $\frac{54372}{89405}$ kommt, da der linke Mittelfinger eine 4 aufweist, im Nebenregister I in das Fach 4, ferner in II 7, in III 2, in IV 9, in V 1 (0 gilt hier gleich 1) und in VI 5. Auf diese Weise werden in den einzelnen Fächern für jeden Finger alle gleichen, aber nur diese Musterzahlen gesammelt und dadurch das Nachsuchen auf ein Fach beschränkt. Liegt z. B. der unvollständige Fingerabdruck: rechter Kleinfinger 6, rechter Daumen 4 vor, so ist nur Nebenregister V Fach 6 zu berücksichtigen, denn in demselben findet man nicht nur alle rechten Kleinfinger mit der Musterzahl 6, sondern des weiteren auch alle Registernummern, die daneben die Musterzahl 4 für den rechten Daumen haben. Dadurch


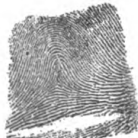
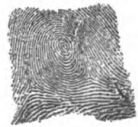


Daktyloskopische Registratur der Polizeibehörde Hamburg.

Aktenzeichen <i>183 65/04.</i>	Photographie № <i>3760/04</i>	Geburtsjahr 18 <i>77.</i>	№ <i>45 654 15</i> <i>70 959</i>
(Familien- und Vornamen) <i>Müller, Anton Martin (Fingierst)</i>			
geboren am <i>28. Februar 1877</i> in <i>Hamburg</i> (Stand) <i>Mahrgahilfe</i>			

Linke Hand.

1. Zeigefinger.	2. Mittelfinger.	3. Ringfinger.	4. Kleinfinger.	5. Daumen.
				
(Fals) <i>4 18</i>	<i>5 15</i>	<i>6 20</i>	<i>5 15</i>	<i>4 14</i>

Rechte Hand.

6. Zeigefinger.	7. Mittelfinger.	8. Ringfinger.	9. Kleinfinger.	10. Daumen.
				
(Fals) <i>4</i>	<i>3 2</i>	<i>9</i>	<i>5 18</i>	<i>9</i>

Linke Hand.

Gleichzeitiger Abdruck der vier Finger.



Rechte Hand.

Gleichzeitiger Abdruck der vier Finger.



Aufgenommen am <i>30. 8. 04.</i> von <i>Selch</i>	Bemerkungen.
Klassifiziert am <i>30. 8. 04.</i> von <i>Fregery</i>	
Nachgeprüft am <i>30. 8. 04.</i> von <i>Lickefeldt</i>	

Abbildung 2.

wird auch das Nachschlagen auf eine kleine Anzahl von Abdruckbogen beschränkt, die sich noch mehr verringert, wenn mehr Fingerabdrücke zurückgelassen sind oder wenn diese auch Papillarlينien aufweisen. Für größere daktyloskopische Registraturen scheint mir diese Einrichtung von besonderem Werte zu sein.

Ein nach diesen Grundsätzen ausgefüllter Abdruckbogen ist in Abbildung 2 wiedergegeben.

Diesen Entwurf habe ich am 24. Juli 1904 Herrn Polizeichef E. R. Henry in London, dem Verfasser des bekannten daktyloskopischen Lehrbuches, mit folgendem Schreiben übersandt:

Mit größtem Interesse habe ich von Ihrem Werke: *Classification and uses of finger prints* Kenntnis genommen. Die Daktyloskopie ist etwa seit Jahresfrist bei der hiesigen Polizeibehörde eingeführt.

Die Einteilung der Muster ist genial und kann leicht erlernt werden. Auch die Registrierung (Klassifikation) ist an sich sehr gut erdacht, doch scheint sie mir etwas zu kompliziert zu sein. Ich habe wenigstens hier die Erfahrung gemacht, daß eine längere Zeit zum Erlernen nötig ist, und daß viele Beamte sich nur mit Mühe hineinfinden. Daher habe ich versucht, ein einfacheres System der Klassifikation herzustellen, das sich ausschließlich auf Zahlen gründet und jedem sofort verständlich sein muß. Täusche ich mich hierin nicht, so würde die Einführung dieser Methode viel zur größeren Verbreitung der Daktyloskopie beitragen können.

Ich beabsichtige diese Arbeit, die ich anschließe, in Gross' Archiv demnächst zu veröffentlichen, möchte sie aber vorher Ihrer sachverständigen Prüfung unterbreiten und darf daher ergebenst ersuchen, mir gefälligst Ihre Meinung über diese Vorschläge mitzuteilen. Die Gründe für jede Vorschrift finden Sie in der Denkschrift angegeben, so daß die Zweckmäßigkeit leicht geprüft werden kann.

An eine Änderung der üblichen Muster bin ich absichtlich nicht herangetreten, weil sie schon allgemein eingeführt und bekannt sind. Es liegt aber nahe, die Schlingen an der rechten und an der linken Hand nicht in Radial- und Ulnarschlingen, wie es jetzt verschieden bei beiden Händen geschieht, zu teilen, sondern statt dessen alle Schlingen, deren Mündung nach rechts ausläuft, mit R., und alle diejenigen deren Mündung nach links ausläuft, mit L zu bezeichnen; dadurch wird das Muster einheitlich für beide Hände, und beide Arten von Schlingen (R und L) kommen in besseres numerisches Verhältnis. Die in den 50000 Abdrücken (s. unter 4) enthaltenen Schlingen

	zeigen bisher		würden zeigen	
	R	U	R	L
linke Hand	1 153	15 961	1 153	15 961
rechte Hand	1 394	13 822	13 822	1 394
Zusammen:	2 547	29 783	14 975	17 355

Man würde dann sich auf das Zählen der Papillarlinien von L beschränken können und weniger Arbeit haben, als ich in meiner Arbeit vorschlage. Leider stehen mir aber für diese Musterbezeichnung nicht genug Musterzahlen zur Verfügung, denn 1 muß für A, 0 für fehlende Abdrücke und 7. 8. 9 für die schon anerkannte zweckmäßige Dreiteilung der W bestehen bleiben. Die übrigen fünf Zahlen (2, 3, 4, 5, 6) genügen aber dann im Verhältnis zu W für R und L nicht, wenn man nicht etwa für R. nur zwei (2 und 3) und für L. drei (4, 5, 6) einsetzen will. Vielleicht beschäftigen Sie sich auch mit diesem Gedanken, der, soweit ich übersehen kann, für Ihre Klassifikation sehr vorteilhaft sein würde.

Ich darf bitten, daß Sie sich der Mühe, welche mit dieser Prüfung verbunden sein wird, aus sachlichem Interesse freundlichst unterziehen, mir rückhaltslos Ihr Urteil sagen und mir, da Herr Dr. Groß auf die Arbeit wartet, gefälligst bald Antwort zukommen lassen. — — —

Ihr ergebener Dr. Roscher.

Herr Henry antwortete mir unter dem 30. Juli Folgendes (übersetzt):

Ich bin Ihnen für die Zusendung Ihres Memorandums über daktyloskopische Eintragungen sehr verbunden. Was den Vorwurf betrifft, daß das vorhandene System zu kompliziert ist, so kann ich Sie auf die Erfahrungen der Länder, wo es seit einigen Jahren in Benutzung gewesen ist, hinweisen. In Indien muß sich die Zahl der Abdruckbogen auf hunderttausende belaufen und die wesentliche und befriedigende Erhöhung der Zahl der erfolgten Identifikationen wäre jedenfalls nicht erreicht worden, wenn das System des Klassifizierens sich nicht als befriedigend erwiesen hätte. Im Jahre 1904 wird es der indischen Polizei wahrscheinlich gelingen, zehnmal so viele Erkennungen zu bewerkstelligen, als unter ähnlichen Bedingungen während des erfolgreichsten Jahres mit Hilfe des Bertillonschen Systems herbeigeführt worden sind. Dieselbe Erfahrung ist in den Kolonien gemacht worden,

wo das System auch eingeführt ist. Da die Sache so liegt und da man es nirgends für zweckmäßig gehalten hat, die Einzelheiten des Klassifizierungssystems irgendwie zu ändern, bin ich geneigt zu glauben, daß eine Änderung nicht zweckmäßig sein möchte.

Gegenüber der Bemerkung, daß die Anwendung von Buchstaben bei daktyloskopischen Auskünften leicht zu Unbequemlichkeiten führen kann, hebe ich hervor, daß bei 99 Proz. solcher Auskünfte der Abdruckbogen eingeschickt und vom empfangenden Bureau unter Benutzung seiner eigenen Notierungen klassifiziert werden könnte. In Europa sind die Entfernungen nicht so groß, daß eine Identifizierung auf telegraphischem Wege unter Angabe der ersten und zweiten Klassifikationsformel mit einigen charakteristischen Einzelheiten vorgenommen werden müßte.

In der Praxis haben sich die Bezeichnungen Radius und Ulnar wie in der Vorschrift angegeben, als vollständig ausreichend erwiesen. Richtig ist es allerdings, daß man eine genaue Verteilung von Radial und Ulnar nach ihrer Anzahl nicht vornehmen kann; dieser Mangel wird jedoch durch die Anwendung der weiteren Klassifikationen, Furchenberechnung etc. beseitigt.

Wir haben beim Lehren der Details der Klassifikation keine Schwierigkeiten gehabt. Während des letzten Jahres sind über 60 Polizeibeamte aus verschiedenen Weltteilen ausgebildet worden und haben das System bei ihrer Rückkehr eingeführt.

Der Vorschlag, der in § 5 Ihres Memorandums enthalten und durch $\frac{74493}{58802}$ 12. 5. illustriert ist, müßte notwendigerweise die Zahl der Übergangs oder Stufenfälle, deren Ausrottung den Prüfstein der wissenschaftlichen Klassifikation bildet, verdoppeln. Denn, angenommen daß 1 bis 9 Furchen = 3, 10 bis 12 = 4 sein sollen und so weiter, so muß man, wenn man 3 findet, annehmen, daß es vielleicht nicht 9, sondern 10 Furchen gewesen sind, und muß daher nicht nur unter 3, sondern auch unter 4 suchen, usw. Dies ist es ja gerade, was an dem Bertillon'schen System hinderlich war, nämlich die Verdoppelung der Nachsuchungen, die erst die Sicherheit dafür ergeben, daß die Nachsuchungen erschöpfend waren. In einem Briefe ist es unmöglich, die Schwierigkeiten, welche bei den von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen entstehen, zu erklären. Wenn Sie jedoch nach hier kommen wollen, würde Ihnen volle Gelegenheit gegeben werden, alle Einzelheiten zu erfahren.

Ihr ergebener E. R. Henry.

Dazu habe ich Folgendes zu bemerken:

Wenn die Daktyloskopie eine erhebliche Zunahme der Identifizierungen herbeiführt, so finde ich darin eine erfreuliche Bestätigung meiner Auffassung, daß dieses Verfahren den Vorzug vor den bisherigen verdient. Diese Tatsache spricht nicht gegen mich, denn ich will kein anderes System, sondern wünsche nur bei der Handhabung Änderungen, die nach meiner Meinung wesentliche Vereinfachungen und in einzelnen Punkten positive Verbesserungen sind. Demgegenüber ist es auch wohl nicht von Bedeutung, daß Behörden sich noch nicht über das bestehende Verfahren beklagt haben; sie kennen eben ein anderes nicht und sind daher zu einem Urteile nicht berufen. Meine Bemerkung über die telegraphische Verwendung der Registernummern ist ganz nebensächlicher Art und beansprucht die Beachtung nicht, die Herr Henry ihr beilegt. Wenn er weiter anführt, daß die Praxis eine andere Teilung der Schlingen (in R und L statt in R und U) nicht verlange und daß die weiteren Klassifikationen die durch die jetzige Teilung hervorgerufene Ungleichheit aufheben, so gehe ich gerade davon aus, daß bei gleichmäßigerer Verteilung der Schlingen auf R und L die weiteren Klassifikationen, welche doch nur Komplikationen bringen, unnötig werden. Man hätte diese gleichmäßigere Teilung in R und L sogleich bei Begründung des Systems einführen sollen; ihre nachträgliche Einführung, so wünschenswert sie auch für die Henrysche Methode sein mag, würde wohl daran scheitern, daß die bisherige Teilung nach verhältnismäßig langem Gebrauche nur schwer zu beseitigen ist. Für meine Vorschläge ist die Frage übrigens ohne Bedeutung, wie mein Schreiben ausführt.

Mir ist sehr wohl bekannt, daß die Beamten, die das daktyloskopische Verfahren beherrschen, es gern, leicht und sicher handhaben. Aber ich habe auch die Erfahrung gemacht, daß viele sonst tüchtige Beamte die jetzige Registrierweise trotz Eifers nicht erlernen und dann das Interesse für das ganze Daktyloskopieren verlieren. Es handelt sich in der Tat nur um die Frage, ob mein Verfahren, das zweifellos unendlich einfacher ist, auch sonst brauchbar ist. Herr Henry bemängelt in dieser Beziehung nur, daß es viel Doppelrecherchen bedürfen werde. Das wäre doch nur dann richtig, wenn man ein mangelhaftes Zählen der Pappillarlinien voraussetzt. Aber ganz abgesehen davon, daß auch hier die Übung den Meister macht, könnte es nur bei einigen Grenzzahlen vorkommen, haftet auch den von Henry vorgeschriebenen Zählungen der Papillarlinien an, tritt namentlich auch bei seiner Teilung des W in i, m, o (welche sich ganz

mit meinen Zahlen 7, 8, 9 decken) ein und wird durch die Nachprüfung jedes Abdrucks vollständig ausgeschlossen.

Gewiss lassen sich solche weitverzweigte Verhältnisse im Rahmen eines Briefes nicht wohl gründlich erörtern. Möge daher die öffentliche Diskussion über meine Vorschläge, die ich durch Herrn Henrys Erklärungen nicht für widerlegt halten kann, entscheiden! Ich behalte mir vor, die Grundlage der Daktyloskopie nebst dieser Registriermethode demnächst in einem Buche darzustellen.

VI.

Vom Betrüge.

Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichtes.

Mitgeteilt vom

Ersten Staatsanwalt a. D. Siefert in Weimar.

1. Eingriff in das rechtlich geschützte Vermögen eines Andern.

Die Frage, ob jemand, den ein Anderer um ein Mittel zur strafbaren Abtreibung der Leibesfrucht angeht, einen Betrug begeht, wenn er ein untaugliches Mittel unter Vorspiegelung der Tauglichkeit gegen Entgelt verabfolgt, ist vom Reichsgerichte verschieden entschieden worden. Durch Urteil vom 17. Februar 1887 (Bd. 15 S. 318) wurde die Revision des verurteilten Angeklagten verworfen, weil er mit Unrecht eine genügende Feststellung der Vermögens-Benachteiligung vermisste. Diese war darin erblickt worden, daß die über die tatsächliche Beschaffenheit der gereichten Mittel getäuschte Mitangeklagte für die fast wertlosen Mittel an den Täuschenden namhafte Preise gezahlt habe, welche sie nicht bezahlt haben würde, wenn sie über die wirkliche Beschaffenheit der Mittel aufgeklärt gewesen wäre. Aus denselben Gründen hatte die Strafkammer in Breslau verurteilt (Bd. 36 S. 343). Dieses Urteil wurde aber aufgehoben durch Urteil des Reichsgerichtes vom 3. Juli 1903 (Bd. 36 S. 343), und dabei war darauf hingewiesen, daß in der neueren Zeit in der Rechtsprechung aller Strafsenate des Reichsgerichtes einhellig Grundsätze zur Anerkennung gelangt seien, welche mit den früheren Anschauungen unvereinbar seien. Nach dieser Richtung ist im Urteile vom 14. November 1893 (Bd. 24 S. 403) festgestellt, daß das Merkmal der Vermögensbeschädigung einen Eingriff in das rechtliche geschützte Eigentum eines andern voraussetze, daß aber davon nicht die Rede sein könne, wenn der Anspruch, den der getäuschte Kontrahent erwerben wollte, auf unsittlichen, unerlaubten oder strafbaren Handlungen beruhte oder wenn

die Erfüllung der versprochenen Gegenleistung seitens des täuschenden Kontrahenten ein Strafgesetz verletzen würde.

Im Fragefalle traf dies nicht zu. L. hatte eine von ihm gestohlene Pelzdecke dem W. belassen, um sie zu verkaufen. W. hatte sie für seinen Auftraggeber an P. für 9 Mark verkauft, dem L. aber nur 8 Mark überbracht, indem er ihm mitteilte, daß er die Decke zum Preise von 8 Mark verkauft habe. — W. war dem L. gegenüber zur Auslieferung der ganzen 9 Mark, also auch der unterschlagenen 1 Mark rechtlich verpflichtet.

Indem das Gesetz — heißt es in dem Urteile vom 30. Okt. 1890 Bd. 21 S. 163 — die Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils als Voraussetzung des Betruges bezeichnet, gibt es genügend zu erkennen, daß überhaupt für den Betrug eine Verletzung des Rechtes verlangt werde und sonach auch ein ohne die Verletzung eines Rechtes des Getäuschten von demselben erzielter Vermögensvorteil den Merkmalen des Betruges nicht entspreche.

Es wird hier anerkannt, daß das Ausfallen der Betrugsstrafe sich unter Umständen als mißständig fühlbar mache. Man habe darum behauptet, es sei in solchen Fällen immerhin das absolute, jedermann zustehende Recht, daß er nicht wider seinen Willen auf rechtswidrige Art um sein Eigentum gebracht werde, und somit das öffentliche Recht, welches die Sicherheit des Eigentums gewährleistet, verletzt. Von dieser Erwägung werde aber übersehen, daß hier die erlittene Vermögensbeschädigung auf den eigenen rechtswidrigen Willen des Geschädigten zurückzuführen sei, dessen Solidarität mit dem in dem Rechte zum Ausdruck gelangten Allgemeinwillen, der nicht rechtswidrig sein könne, ausgeschlossen erscheine. Bestehe aber eine solche Solidarität nicht, so könne auch der Allgemeinwille nicht zum Schutze des rechtswidrigen Willens, insoweit er rechtswidrig sei, berufen sein.

Diesem Urteile vom 30. Oktober 1890 lag eine Revision der Staatsanwaltschaft zu Cöln zugrunde, welche verworfen wurde. Der Angeklagte J. hatte im Auftrage des Angeklagten E. dem Althändler Br. den Ankauf von 5000 Mark gestohlener Noten, deren Lieferung E. nicht beabsichtigt, für den Kaufpreis von 1000 Mark brieflich angeboten. Es war hierin nur eine Vorbereitungshandlung für den Betrug gefunden worden. Das Reichsgericht sprach sich dahin aus:

„Die Freisprechung der Angeklagten würde selbst dann gerechtfertigt sein, wenn das Vorhaben des J. zur Vollendung gediehen wäre, Br. also, statt der Obrigkeit Anzeigé zu machen, die 1000 Mark gezahlt, dann aber von dem Angeklagten in Gemäßheit des von diesem

von vornherein gefaßten Entschlusses die gestohlenen Noten — weil er sie vielleicht nicht besaß — nicht erhalten hätte.“

Bei der weiteren Ausführung wird davon ausgegangen, daß im Falle der angestiftete Täter nach vollbrachter Tat den ausbedungenen Lohn in falschem Gelde ausbezahlt erhalte, ein Betrug nicht begangen werde, da der Getäuschte keinen rechtlich begründeten Anspruch auf den Lohn besessen und darum auch durch die Täuschung keine Verminderung seines Vermögens in seiner juristischen Bedeutung erlitten habe. Gerade so würde Br. keinen Rechtsanspruch auf die ihm vom Angeklagten zugesicherte Gegenleistung erlangt haben, und sonach auch in Ermangelung eines im Rechtssinn zugefügten Vermögensnachteiles von dem Angeklagten ein Betrug nicht ausgeführt worden sein, wenn er statt der gestohlenen Noten — denselben ähnliche — Räucherpapiervignetten dem Br. verabfolgt hätte. Wäre aber in dieser wertlosen Gegenleistung ein verursachter Vermögensschaden nicht enthalten, so könnte derselbe auch dann nicht angenommen werden, wenn von dem Angeklagten in Gemäßheit seines von vornherein gefaßten Entschlusses die gestohlenen Noten nach Empfang der 1000 Mark dem Br. überhaupt nicht geliefert worden wären Müßte hier ein strafbarer Betrug angenommen werden, so würde diese Annahme auch dann unerläßlich sein, wenn der Mechaniker ein Werkzeug zur Ausführung eines Verbrechens angefertigt, dann aber von dem Besteller in Gemäßheit seines von vornherein gefaßten Entschlusses die zugesagte Vergütung für seine Auslagen nicht erhalten hätte. Denn hätte er gewußt, daß er keine Gegenleistung erhalten solle, so würde er seine Leistung unterlassen und hiermit den ihm durch die Täuschung zugefügten Vermögensverlust erlitten haben.

Vom Hurenlohn spricht das Urteil vom 20. Juni 1895 (Bd. 27 S. 300). Eine Prostituierte forderte für ihre vom Angeklagten verlangte Preisgebung eine Vorauszahlung von zehn Mark. Letzterer bewog sie, sich mit einer Anweisung auf zehn Mark zu begnügen, welche von ihm mit der falschen Unterschrift „J. Baumstark“ versehen worden war. Nach Vollziehung des Beischlafes zerriß er die Anweisung und behändigte ihr eine andere folgenden Inhalts:

Hermann Kröger Gallusstraße 3. Zahle gegen diese Anweisung M. 20, welche er gleichfalls mit der falschen Unterschrift „Baumstark“ versah. Der Angeklagte wollte sich mittelst der Angabe des nicht existierenden Hermann Kröger und des Gebrauches eines falschen Namens der Erfüllung seines Versprechens, der Prostituierten den Lohn für ihre Preisgabe zu bezahlen, entziehen. Sie hat auch keine Zahlung von

ihm erhalten. Das Reichsgericht sagt, daß, da die Zusicherung der 10 oder 20 Mark für die Preisgabe erteilt worden sei, so konnte sie hieraus einen rechtlichen Anspruch nicht erlangen und sie konnte darum auch durch die Nichterfüllung und bez. nur scheinbare Erfüllung derselben an ihrem Vermögen nicht geschädigt werden. Dagegen verblieb es bei der Verurteilung des Angeklagten aus §§ 267. 268 StGB. Denn wenn auch in Ermangelung eines rechtlichen Anspruches der Prostituierten auf Bezahlung für ihre Preisgabe dieser Vermögensvorteil des Angeklagten (er wollte sich eine Ausgabe ersparen, welche er zur Erlangung des erstrebten Genusses hätte bestreiten müssen) nicht als ein rechtswidriger bezeichnet werden könne, so setze doch § 268 StGB. nicht voraus, daß der erstrebte Vermögensvorteil ein rechtswidriger sein müsse.

Vom Kuppler heißt es in einem Urteile vom 27. April 1889 (Bd. 19, S. 191):

„Wird ein Kuppler hinsichtlich seines Anteils am Unzuchtsverdienste mit oder ohne Anwendung von Täuschungsmitteln geprellt, so mag er von seinem Standpunkte aus sich als „betrogen“ und in seinem „Vermögen beschädigt“ ansehen. Das Recht muß unter solchen Voraussetzungen den Rechtsbegriffen „Betrug“ und „Vermögensbeschädigung“ die Geltung versagen. Nicht anders verhält es sich, wenn zwei Kuppler sich bei dem strafbaren Verhandeln öffentlicher Dirnen und bei ihrer Spekulation auf Ausbeutung des Unzuchtsbetriebes gegenseitig getäuscht und geschädigt haben.“

Der Fall lag hier so. Die Angeklagten H. und K. waren öffentliche Dirnen, der Mitangeklagte Q., L. und die S. Beherberger solcher Dirnen. Diese Beherberger gewährten Dirnen zum Zwecke des Unzuchtsbetriebes Wohnung, Kost, Garderobe sowie die gesamte für den Unzuchtsbetrieb nötige Ausrüstung und erwarteten dafür Bezahlung aus dem Unzuchtsverdienste selbst. Aus einem solchen Verhältnisse schuldeten die H. und die K. dem Q. erhebliche Beträge. Weil der Verdienst der beiden Dirnen in der Q.'schen Hurenherberge nicht ausreichte, die Schulden derselben abzutragen, verfielen sie in Gemeinschaft mit Q. auf den Plan, daß dieser sie mit samt ihren Aktiven und Passiven gegen Herauszahlung gewisser Summen (350 Mark und 250 Mark) an L. und die S. zum Schein abtrete. Dieses Geschäft trat dann in einem Cessions- und Pfandvertrage in die Erscheinung. Es wurde versprochen, die gesamte Garderobe der H. und der K. den neuen Gläubigern zu überliefern, in Wirklichkeit wurde diese aber zurückbehalten und nur Wertloses abgegeben. Q., die K. und die H. wurden des Betruges gegen L. und die S. angeklagt und

verurteilt. Das Reichsgericht sprach frei. Denn L. und die S. seien nicht dadurch geschädigt worden, daß sie 350 Mark und 250 Mark an Q. zahlten, sondern nur dadurch, daß ihnen das Äquivalent des Bezahlten, nämlich der unter ihrer Mitwirkung erhoffte Unzuchtsverdienst der beiden übernommenen Dirnen, mit der Person der letzteren selbst entging. Der Anspruch auf diese Gegenleistung verstoße aber gegen Recht und Gesetz und könne kein Bestandteil ihres Vermögens sein.“

Wir gingen aus von dem Reichsgerichtsurteile vom 3. Juli 1903: Dieses faßt die Anschauung des Gerichtes wie folgt kurz zusammen (S. 343):

„Im Einklange mit der Literatur geht das Reichsgericht davon aus, daß grundsätzlich der Tatbestand des Betruges einen Eingriff in das rechtlich geschützte Vermögen anderer voraussetzt. Er versagt insbesondere da, wo der Getäuschte zu der tatsächlich sein Vermögen mindernden Aufwendung durch die Vorspiegelung einer Gegenleistung bestimmt wurde, die eine unsittliche oder unerlaubte Handlung ausmachen würde. Der Staat kann die Verletzung solcher Verträge, denen er überhaupt die rechtliche Anerkennung versagt, nicht strafrechtlich ahnden. Es wäre ein Widerspruch in sich selbst, wenn man da, wo jemand Aufwendungen um einer Gegenleistung willen macht, auf die ihrer rechtlichen Natur nach ein Rechtsanspruch von ihm gar nicht erhoben werden konnte, unterstellen wollte, er sei durch das Ausbleiben der Gegenleistung beschädigt; denn dies müßte voraussetzen, daß ihm ein Rechtsanspruch auf sie zugestanden hätte. Und derjenige, welcher sich solche im im Recht nicht geschützte Gegenleistung versprechen läßt, muß als einer behandelt werden, der sein Vermögen im Bewußtsein mindert, daß eine Gegenleistung im Rechtssinn unmöglich war, also ohne jede Rücksicht auf Gegenleistung.“

2. Täuschung des Prozeßrichters durch Zeugnisverweigerung (Bl. 36 S. 114 ff.).

Am 15. April 1900 gebar die W. ein uneheliches Kind, Erzeuger war St. Dieser wendete gegen die Alimentationsklage ein, daß die W. in der Empfängniszeit auch mit dem Zeugen A. den Beischlaf vollzogen habe. A. erklärte bei seiner gerichtlichen Vernehmung nach Leistung des Zeugnisses:

„Ich verweigere mein Zeugnis über die Frage, ob ich mit der Klägerin in geschlechtlichem Verkehr gestanden habe. Ich begründe meine Verweigerung des Zeugnisses damit, daß ich mir durch die

Beantwortung dieser Frage, da ich verheiratet bin, die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung zuziehen würde.“

Aus dieser Zeugnisverweigerung folgerte das Prozeßgericht, daß die W. in der Empfängniszeit außer mit St. auch mit A. den Beischlaf vollzogen habe, und wies die Klage der W. ab.

Die eingewendete Berufung wurde zurückgewiesen, nachdem A. nochmals als Zeuge vernommen worden war. Dabei war er belehrt worden, daß er das Zeugnis nicht verweigern dürfe, wenn er während bestehender Ehe mit der W. nicht geschlechtlich verkehrt habe. Er erklärte, daß er sein Zeugnis darüber, ob er mit der W. in jener Zeit den Beischlaf vollzogen habe, deshalb verweigere, weil er sich durch die Abgabe seines Zeugnisses die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

Tatsächlich hatte aber die W. mit A. den Beischlaf nicht vollzogen. Es wurde deshalb von der Staatsanwaltschaft zu Schneidemühl gegen St. und A. die öffentliche Klage — gegen A. wegen Betruges — erhoben, und diese führte zur Verurteilung seitens des dortigen Landgerichts. Auf eingewendete Revision seitens des A. beantragte der Oberreichsanwalt, von der Nichtberechtigung des Angeklagten A. zur Zeugnisverweigerung ausgehend, deren Verwerfung, das Reichsgericht hob aber das erste Urteil auf und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung zurück.

Es nahm eine rechtsirrigte Auffassung des Zeugnisverweigerungsrechtes seitens des Landgerichts an. Die Bestimmungen der Prozeßordnungen, nach denen der Zeuge über Fragen, deren Beantwortung ihm die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde, sein Zeugnis verweigern dürfe, bildeten das notwendige Korrelat des Grundsatzes, daß ein Beschuldigter nicht zu einer Aussage wider sich selbst gezwungen werden dürfe. Der Zeuge solle nicht in den Konflikt gebracht werden, den seine Zeugnispflicht und die mit dieser begründete Verpflichtung zur Angabe der Wahrheit gegenüber seinem berechtigten Verlangen begründet, durch die Aussage kein Belastungsmaterial gegen sich selbst zu schaffen, auf Grund dessen er eine strafgerichtliche Verfolgung befürchten müßte. Damit sei ihm ein formelles Recht geleistet, diesem Konflikte aus dem Wege zu gehen. Wenn dieses Recht nicht illusorisch gemacht werden solle, könne es nicht davon abhängen, welche Aussage des Zeugen, ob die Bejahung oder Verneinung der gestellten Frage, der Wahrheit entspreche. Hinsichtlich der Frage, ob das Zeugnisverweigerungsrecht bestehe, sei die Erörterung hierüber grundsätzlich ausgeschlossen, um dem Zweck des Gesetzes gerecht zu werden. Es sei

10*

- wahr -

nicht zu untersuchen, ob die Angabe der Wahrheit für den Zeugen die in Rede stehende Gefahr begründe, sondern ob die Beantwortung der Frage diese Folge für ihn habe. Das Recht sei gegeben, sobald der Zeuge durch die Beweisfrage zur Erklärung veranlaßt werden solle, ob er die strafbare Handlung, welche von ihm behauptet werde, begangen habe. Durch die Tatsache des Bestehens seiner Ehe wäre für A. die Gefahr der strafgerichtlichen Verfolgung begründet gewesen, dementsprechend könne in seiner Erklärung nichts anderes gefunden werden, als ein motiviertes Schweigen. Im Schweigen ohne Verletzung einer Rechtspflicht zum Reden könne aber eine Täuschungshandlung nicht liegen, und es sei deshalb rechtsgrundsätzlich ausgeschlossen, anzunehmen, daß A. mittelst stillschweigenden Eingeständnisses seiner Schuld fälschlich vorgespiegelt habe, der von St. behauptete Geschlechtsumgang habe stattgefunden.

Beantragt war von A. seine Freisprechung. Diese trat aber nicht ein, weil sich bloß ergeben habe, daß A. nicht als Alleintäter alle Tatbestandsmerkmale des Betruges verwirklicht habe. Dagegen erscheine nicht ausgeschlossen, daß mittelst einer Täuschung des (wegen Verbrechens gegen § 159 St. G. B. verurteilten Angeklagten) St. und des einverständlichen Zusammenwirkens beider Angeklagten ein Betrug begangen worden sei. Denn wenn St. mit dem Willen handelte, durch die im gemeinschaftlichen Plane liegende Verweigerung des Zeugnisses seitens des A. einen seine Prozeßbehauptung unterstützenden Beweisgrund zu schaffen, in der Berechnung, daß der Richter aus dem Verhalten des Zeugen einen irrigen Schluß ziehen werde, so wäre dem Angeklagten St. gegenüber das Tatbestandserfordernis: einer durch die so qualifizierte Vorspiegelung der falschen Tatsache, A. habe ebenfalls mit der W. Geschlechtsverkehr gepflogen, im Prozeßrichter hervorgerufenen Irrtumserregung, die die vermögensrechtliche Benachteiligung des Prozeßgegners zur Folge hatte, gegeben. St. habe ein neben seiner Parteibehauptung einhergehendes, einem Beweismittel in seiner prozessualen Wirkung nahekommendes Täuschungsmittel angewendet, indem er im Zusammenwirken mit A. arglistig im Wege einer Beweisaufnahmehandlung in der Zeugnisverweigerung eine zur Irreführung des Richters geeignete Prozeßtatsache zur Entstehung brachte, die für die richterliche Prüfung der Wahrheit der Parteibehauptungen von durchschlagender Bedeutung gewesen war. — Hierzu sei noch bemerkt, daß nach der reichsgerichtlichen Praxis eine Täuschung des Prozeßrichters mittelst alleiniger Aufstellung einseitiger un-

wahrer Parteibehauptungen als Tatbestandsmerkmal eines Betruges deshalb nicht in Frage kommen kann, weil der Prozeßrichter nicht befugt ist, auf solches Parteivorbringen hin, ohne es auf seine Wahrheit zu prüfen, über den streitigen Anspruch eine Entscheidung zu treffen.“

3. Vermögensbeschädigung (Bd. 36, S. 205 ff.)

Der Angeklagte betrieb mit Sch. ein Wettbüro für Pferderennen und zwar:

- a. den Abschluß von Wetten im eigenen Namen und
- b. die Ausführung von Wettaufträgen für andere.

Am 19. Oktober 1900 fragte N., der von einer von ihm gewonnenen Wette für ein Rennen in England ein Guthaben von 800 Mark bei dem Wettbüro hatte, bei diesem durch das Telephon an, ob er auf das Pferd „Rheinstein“, das am Nachmittage desselben Tages in Karlshorst laufen sollte, 500 Mark setzen könne. Auf die Antwort, daß die 500 Mark bar einzusetzen seien, erwiderte N., daß die 500 Mark von seinem Guthaben von 800 Mark für die jetzige Wette abgezogen werden könnten. Darauf ließ der Angeklagte dem N. durch das Telephon zurufen, die Wette sei perfekt. Er dachte aber nicht daran, diese Erklärung für den Fall des Gewinnes der Wette durch N. gegen sich gelten zu lassen. Er beabsichtigte vielmehr, der Geltendmachung der Forderung N.'s im Prozeßwege mit Einreden aus der mangelnden Rechtswirksamkeit des Vertragsschlusses zu begegnen. Das Pferd siegte nicht ob, die 500 Mark wurden dem N. an seinem Guthaben gekürzt.

Vom Landgerichte Breslau wurde der Angeklagte wegen Betruges verurteilt, das Urteil wurde aufgehoben, denn die Rechtslage, welche die Grundlage für die Konstruktion der Vermögensbeschädigung bilde, gestalte sich verschieden, je nachdem der Fall a oder b vorliege. Hierüber lasse aber das Urteil eine klare Feststellung vermissen. Darüber heißt es dann:

„Unterstellt man, daß Angeklagter in beiden Fällen nur Vermittler war und auch den Wettgewinn für das englische Rennen für seinen Auftraggeber eingezogen hatte, so war auch, da dann die Grundlage für die Forderung (das Guthaben) des N. nicht der Wettvertrag mit dem Angeklagten, sondern die von dem letzteren auf Grund des Auftrages vollzogene Geschäftsbesorgung bildet, der Anspruch des N. auf Auszahlung des Gewinnes aus § 667 BGB. begründet, gleichwie auch die Verpflichtung des Angeklagten, einen am Totalisator in Karlshorst etwa gemachten und von diesem ausgezahlten

Gewinn an N. auszukehren, von dem letzteren im Wege der Klage verfolgbar war. Und für die Wertbemessung von Leistung und Gegenleistung war hier dem Umstande Rechnung zu tragen, daß die Geltendmachung auf Auszahlung des aus dem Karlshorster Rennen erzielten Gewinnes durch die in dem Urteile näher bezeichnete Einrede aus der mangelnden Gültigkeit des Vertragsschlusses vereitelt oder entfernt werden konnte.

Anders würde die Sache liegen, wenn der Angeklagte die Wetten mit N. für eigene Rechnung geschlossen hätte. Nach § 762 BGB. wird durch Spiel und Wette eine Verbindlichkeit nicht begründet. . . Nun versagt aber das Gesetz dem an sich gültigen Verträge nicht jede Rechtswirksamkeit, es legt ihm vielmehr eine gewisse rechtliche Bedeutung insoweit bei, als das auf Grund desselben Geleistete nicht deshalb zurückgefordert werden kann, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Der Spiel- und Wettvertrag ist daher ein Vertrag, der zwar nicht klagbar, aber erfüllbar ist, und deshalb hatauch die Forderung aus einem solchen Verträge einen Vermögenswert, dafern der Forderung ein zahlungswilliger Schuldner gegenübersteht. Unterstellt, daß das hier in Rede stehende Wettbureau ein solcher zahlungswilliger Schuldner war und somit anzunehmen war, daß dasselbe das Wettguthaben des N. aus dem englischen Rennen anstandslos beglichen hätte, so würde aus dem Verzicht auf diese Forderung, der sich dadurch vollzog, daß N. dieselbe zur Begleichung seines Wettensatzes im Wege der Aufrechnung benutzte, eine Vermögenbeschädigung des N. insoweit sich herleiten lassen könne, als das Äquivalent, welches N. erhielt, nur die Aussicht auf Erzielung eines Gewinnes war, von der es nach der Feststellung des Urteiles schon jetzt feststand, daß sie niemals realisiert werden würde.“

VII.

Neue Gaunertricks.

Gesammelt von

Dr. jur. **Hans Schneickert** in Berlin.

Erste Folge¹⁾.

Der Gauner hat ein erfinderisches Talent und muß es auch haben, um Abwechslung in seine sonst zu charakteristisch werdenden und daher ihn leicht verratenden alten Tricks zu bringen. Die einen werden durch die Zeitung oder durch Gerichtsverhandlungen vor dem Gebrauch veralteter Tricks noch rechtzeitig gewarnt und erfinden leicht „Verbesserungen“ alter Tricks, wenn sie wissen, wie man es nicht machen darf. Wieder andere werden schon deswegen zum aktiven Gauner, weil sie einen ganz neuen Trick erfunden und erprobt haben. Mit solchen Ideen ist es genau ebenso wie mit den patentierfähigen Ideen, sie werden vom Erfinder solange geheim gehalten, bis der zur „Ausbeutung“ günstigste Moment herankommt. Gelingt der Trick zum ersten Male, so wird er zweifellos öfters und dann auch mit zunehmender Kaltblütigkeit und Geschicklichkeit wiederholt. Sobald aber ein neuer Trick entdeckt ist und insbesondere zur Warnung in der Presse veröffentlicht wird, ist auch regelmäßig seine „Ausbeutung“ zu Ende, wenigstens in der Heimat des „Erfinders“. Nur unselbständige und ungeschickte Gauner können sie noch nachahmen, fallen aber damit gewöhnlich um so sicherer und schneller herein. Es ist daher für den aktiven Kriminalisten von großem Nutzen, wenn solche Gaunertricks gesammelt und registriert werden, damit nicht irgend ein alter Trick aus einer anderen Gegend oder aus einem anderen Land importiert und wegen seiner scheinbaren „Neuheit“ von weniger erfindungsreichen Gaunern noch weiter ausgebeutet werden kann. Eine zweckmäßige Registrierung am geeigneten Ort könnte am ehesten jede weitere Ausbeutung von solchen kriminellen Neuerfindungen hintanhaltend. Die Berichte über neue Gaunertricks sind natur-

1) Vgl. auch meinen Aufsatz „Unlautere Manipulationen im Geschäfts- und Verkehrsleben“, Archiv, Bd. XIII., S. 286 ff.

gemäß nach Zeit und Ort sehr zerstreut in den Tagesneuigkeiten und Gerichtssaalberichten der Presse, in den kriminalistischen Lehrbüchern und Zeitschriften, so daß sie sehr leicht von den Kriminalbeamten übersehen, oder doch nicht genügend gewürdigt werden können. Wie man ein Vokabulare der Gaunersprache angelegt hat, so sollte dies auch zu großem Nutzen hinsichtlich der Gaunertricks geschehen. Ein nach gewissen Gesichtspunkten zusammengestelltes Verzeichnis müßte dem Exekutiv-Kriminalisten sehr viel nützen können, da ihn nichts besser als eine solche Übersicht rasch zu orientieren vermag. Darauf sollten namentlich die kriminalistischen Lehr- und Unterrichtsbücher Rücksicht nehmen. Der konstante Zuwachs der kriminellen Neuerfindungen würde selbstverständlich eine zeitweise Ergänzung erfordern, die wohl am besten in einer kriminalistischen Fachzeitschrift, wie z. B. in diesem Archiv, veröffentlicht werden könnte. Nur so kann der Kriminalbeamte auf dem Laufenden gehalten werden.

Nicht in letzter Linie hat die Sammlung von Gaunertricks als Material zum Studium der Kriminalpsychologie einen besonderen Wert, namentlich was die Erkenntnis der fortschreitenden Geschicklichkeit und Raffiniertheit der Verbrecher anlangt.

Dem Zweck dieser Sammlung entspricht es selbstverständlich, daß nicht ausschließlich neue Gaunertricks hier verzeichnet werden: was am einen Orte veraltet ist, kann doch wohl an einem anderen Orte als neu gelten.

Ich habe im folgenden die Gaunertricks nach der Art des Delikts unterschieden und eingeteilt, wie ich dies auch in Zukunft tun werde. Die jeweils in Klammern beigeetzten Städtenamen zeigen den Ort, bzw. die Gegend an, wo man den betreffenden Gaunertrick in Übung fand, bzw. entdeckt hat.

a) Diebstahl, insbesondere Paletotdiebstahl.

1. Der Paletotdieb beginnt mit den vorher „ausgewählten“ Gästen am Tische eines Gasthauses ein Gespräch und lenkt dies in geschickter, unauffälliger Weise auf den hier so verbreiteten Paletotdiebstahl. Der eine oder andere dieser Gäste, der ein solches Mißgeschick noch nicht erlebt zu haben behauptet, läßt sich gerne von dem „Vertrauen erweckenden“ Unbekannten einige hier einschlägige Tricks erzählen und stimmt ohne Bedenken zu, daß der Unbekannte auf ihren Wunsch einen Paletotdiebstahl von A bis Z „markiert“. Der „Darsteller“ verläßt zunächst das Lokal, um einen neu eintretenden Gast, den „Paletotdieb“, zu markieren. Er tritt ein, über die Reihen der Wirtsgäste einen prüfenden Blick werfend, läßt sich endlich, nachdem er seinen eigenen, weniger guten Überzieher an den Garderobeständer aufgehängt hat, an dem ausgewählten Tische nieder, beginnt ein kurzes

Gespräch, erhebt sich alsbald wieder, die den „Scherz“ belachenden Gäste grüßend, zieht den besseren Überzieher eines der „belehrten“ Gäste vor deren Augen an und verläßt, den Hut schwenkend und sich noch einmal tief vor den lachenden Düpierten verneigend, das Lokal, um nicht wiederzukommen (München).

2. Ein unbekannter Gast (d. h. ein Gauner) macht den Wirt eines Gasthauses, bevor er sich zum Weggehen anschickt, insgeheim darauf aufmerksam, daß unter seinen Gästen sich auch ein berühmter Paletotdieb aufhalte, den er im Interesse seiner anderen Gäste aus dem Lokal weisen möge. Der Wirt bittet, im Vertrauen auf die Wahrheit des ihm eben Mitgeteilten, den näher bezeichneten angeblichen „Paletotdieb“ vor die Tür hinaus, währenddessen der Denunziant unter Mitnahme des Überziehers des vor der Tür zur Rede gestellten, hier ganz unschuldigen Gastes das Lokal verläßt. Durch dieses Scheinmanöver entfernt der Dieb die beiden „Aufpasser“ zur gleichen Zeit aus dem Lokal und täuscht jeden anderen, etwa aufmerksam gewesenen Gast über seine Redlichkeit (München).

3. In aller Eile kommt ein Herr zu einem praktischen Arzt, um ihn zu einer schwer kranken Person zu rufen, wobei er ihm aber irgend eine, nur nicht richtige Adresse angibt. Während sich der Arzt in seinem Wohnzimmer umkleidet, benützt der Dieb die Gelegenheit, alles Erreichbare im Sprech- oder Wartezimmer zu stehlen und schnell wieder davon zu eilen. Jedenfalls muß der Dieb über die Örtlichkeiten, Sprechstunde usw. näher unterrichtet sein, um nicht schließlich doch beobachtet zu werden (München).

b) Einbruchsdiebstahl.

4. Durch gefälschte Rundschreiben wurden (im September 1903) mehrere Ärzte zu einem „Ärztetkongreß“ nach Starnberg „eingeladen“ (vermutlich wegen der „freien Ärzewahl“). Diejenigen Ärzte, die der „Einladung“ Folge geleistet hatten, mußten zu all ihrem Ärger beim Nachhausekommen noch einen Einbruchsdiebstahl in ihrer Wohnung (bezw. Sprechzimmer) entdecken.

Unter dem Vorwand, den betreffenden Arzt zu einer „wichtigen Konsultation“ nach auswärts zu rufen, dürfte dieser Trick auch schon mit Erfolg versucht worden sein (München).

c) Betrug.

5. Der Gauner hinterlegt an irgend einer verborgenen Stelle einen scheinbar wertvollen, tatsächlich aber wertlosen Gegenstand, z. B. Münze, Ring mit Similibrillanten u. dgl.; er weiß es nun so einzurichten, daß irgend eine Person, vielleicht ein Liebhaber für derartige, aber echte Pretiosen oder Antiquitäten, in seiner Begleitung gelegentlich jene Stelle passiert, an der er ganz „zufällig“ den hinterlegten Gegenstand „findet“. Für einen hohen Preis überläßt der Gauner den „gefundenen“ Gegenstand seinem düpierten Begleiter. Manche Gauner sind auch geschickt genug, ihren Trick beliebigen Passanten gegenüber anzuwenden, indem sie ihren „Schmuck“ in einem geig-

neten Moment zur Erde werfen und den Passanten darauf aufmerksam machen, daß er den „Juwel“ beinahe zertreten hätte. Daran knüpft sich dann ein Gespräch, das die Abschätzung und Versilberung des gefundenen „Juwels“ betrifft und selten nur erfolglos bleibt. (London).

6. Der Gauner hält sich eine offene Beinwunde zurecht, die er im Bedarfsfalle zum Bluten bringen kann. Sobald er, selbst unbeobachtet, einen aufsichtslos umherlaufenden Hund entdeckt, forschert er dessen Besitzer aus, sucht diesen auf und zeigt ihm die blutende Wunde am Bein mit der Behauptung, der Hund habe ihn gebissen. Seine energische Forderung eines Schmerzensgeldes, bzw. eine Entschädigung für zerrissene Kleidungsstücke, ist regelmäßig nicht erfolglos, da der Hundebesitzer die ihm drohende Klage fürchtet und ihr lieber durch außergerichtlichen Vergleich aus dem Wege geht. (Erlangen.)¹⁾

d) Erpressung.

7. In einem französischen Badeorte lernte eine reiche Bankiersgattin einen jungen hübschen Mann kennen, in den sie sich verliebte. Sie gewährte ihm auch eines Abends ein Rendezvous im Park des Badeortes. Dort gab sie sich der Liebe hin und wurde dabei von einem Dritten, dem „Parkwächter“ ertappt. Die so unangenehm überraschte Frau bot dem „Parkwächter“ ihren ganzen Schmuck an, den sie bei sich hatte, und der etwa 40 000 Fres. wert war, um ihn zum Schweigen zu verpflichten. Der „Parkwächter“ war aber damit nicht zufrieden und ließ die Frau einen Schuldschein von 150 000 Fres. unterschreiben. Der „Liebhaber“ der Frau war der Verzweiflung nahe über das Mißgeschick seiner Geliebten und nahm unter Liebesbeteuerungen und Entschuldigungen Abschied von ihr. Am nächsten Tage kam der inzwischen zur Besinnung gelangten Frau der Gedanke, daß sie Betrügnern in die Hände gefallen sein müsse, und erstattete Anzeige. Es stellte sich beim Recherchieren heraus, daß der den „Parkwächter“ markierende Dritte der Freund, d. h. der Helfershelfer des „Liebhabers“ der betrogenen Frau war, der verabredeterweise das Paar „im höchsten Stadium der Liebe“ überraschte und den wertvollen Schmuck und die Schuldverschreibung erpreßte. Der „Liebhaber“ wurde (im November 1903) von der Pariser Strafkammer zu 5 Jahren Gefängnis und 3000 Fres. Geldstrafe verurteilt; den „Parkwächter“ hatte man damals noch nicht entdeckt.

e) Unlauterer Wettbewerb: Schwindelhafte Reklame.

8. Um seine Reklame wirksamer zu machen, ging der „Erfinder“ eines Haarwuchsmittels auf folgende Weise vor. Er überredete ein Mädchen, das ungewöhnlich langes Haar trug, ihm dieses zu verkaufen. Um die Wirksamkeit seines Haarwuchsmittels nach gewissen Zeiträumen der Anwendung desselben recht verblüffend darzustellen,

1) Frühjahr 1904; der Gauner trug stets noch eine „Aktenmappe“ bei sich, um sich den Anschein eines bei einer Behörde Angestellten zu geben.

reduzierte er diese Zeiträume auf etwa eine halbe Stunde, in der er folgende drei photographische Aufnahmen machte, die er auf seinen Reklamebildern so bezeichnete:

1. Langes Haar (Originallänge der Haare des Mädchens): „1 Jahr nach dem Gebrauch!“
2. Haare, bis zur Schulterhöhe abgeschnitten: „3 Monate nach dem Gebrauch!“
3. Haare, ganz kurz abgeschnitten: „Vor dem Gebrauch!“

f) Zolldefraudation.

9. Um eine Kiste voll auserwählter Handschuhe im Werte von 40 000 Frs. billig über die englische Grenze zu bringen, verabredeten zwei Franzosen folgenden Trick: Alle Handschuhe wurden sortiert und geteilt verpackt: in die eine Kiste kamen nur die linken, in die andere nur die rechten Handschuhe. Die eine Kiste sollte über Brighton, die andere über Dover eingeführt werden. Jeder deklarierte seine Kiste nur mit 10 000 Frks., woraufhin wegen offensichtlicher Steuerhinterziehung die Ware von der Zollbehörde gegen eine Entschädigung von je 10 000 Frks. und 10 Proz. Gewinnprämie weggenommen und an einem bestimmten Tage versteigert wurde. Jetzt wechselten die beiden Franzosen am Versteigerungstage ihre Plätze und machten die Zollbeamten und Kaufliebhaber auf die wertlosen Handschuhe aufmerksam, woraufhin die beiden Franzosen ihre aussortierten Handschuhe um einen Spottpreis erstehen konnten.

g) Beseitigung der Spuren eines Verbrechens: Verbergen von Pretiosen.

10. Ein Juwelendieb hatte es durch längere Versuche und Übungen soweit gebracht, daß sich in seiner Kehle eine sackartige Erweiterung bildete, indem er eine kleine Kugel, wohl an einem Faden befestigt, dahin gelangen ließ und sie eine Zeit lang in der sich dadurch bildenden Erweiterung stecken ließ. Schließlich konnte er nach Belieben die eingesenkte Kugel durch Schlingbewegungen wieder herauschlucken. Diesen Vorteil benützte er zum Verbergen kleiner Edelsteine, die er stahl. Unter Anwendung von Röntgenstrahlen wurde das Versteck eines gestohlenen Edelsteines entdeckt¹⁾.

1) Eine zweite (größere) Serie von Gaunertricks wird alsbald folgen.

VIII.

Beitrag zum Verfahren, undeutliche Speichelschriften sichtbar zu machen.

Von

Dr. R. A. Reifs in Lausanne.

In Heft 2 und 3 des 15. Bandes des Archives für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik veröffentlichte Dr. Masao Takayama seine hochinteressanten Versuche, Speichelschriften sichtbar zu machen. Da ich mich persönlich mit der Sichtbarmachung von Speichelschriften beschäftigt habe und auch kurz meine Resultate in dieser Materie im Sommer 1903 in der Ferrischen Revue (Rom) veröffentlichte, möchte ich an dieser Stelle einige Ergänzungen der Takayamaschen Arbeit beifügen.

Prof. H. Groß erwähnt in seinem Handbuch für Untersuchungsrichter (4. Auflage I. S. 333) als Mittel zum Schmuggeln von Mitteilungen aus dem Arrest Harn oder Milch. Die unsichtbare Schrift wird vom Empfänger durch Erwärmung oder durch Reiben mit Staub sichtbar gemacht. Nun wird von den Gefangenen sehr oft Speichel zur Herstellung von unsichtbaren Schriftzeichen benutzt. Speichel hat vor Harn und Milch die Vorzüge voraus, daß die so ausgeführten Schriften noch weniger bemerkbar als die mit Harn und Milch hergestellten sind, und daß das Benetzen der Feder oder des Holzstückchens mit Speichel im Munde viel weniger auffällig ist (wenn unter Aufsicht geschrieben wird), als das Benetzen mit Harn oder gar mit Milch.

Zum Sichtbarmachen der Geheimschrift verfährt meistens der Empfänger so, daß er das ganze Schriftstück in gewöhnliche Tinte taucht und dann rasch unter einem Wasserstrahl abspült. Die Speichelschrift tritt hierbei deutlich dunkel auf dem nur ganz schwach gefärbten Untergrunde hervor.

Durch Überfahren mit einem heißen Bügeleisen erscheint die Schrift ebenfalls und zwar in brauner Farbe.

Die Färbmethode und auch das Überfahren mit dem heißen Bügeleisen haben den Nachteil, das Schriftstück zu modifizieren. Ich suchte deshalb ein Mittel, das erlaubte, die Schrift zu entdecken und leserlich zu machen, ohne irgendwie das Schriftstück, sobald es keine Geheimschrift enthielt, zu verändern.

Als bestes Mittel hierfür habe ich das Bestreuen mit sehr feinem Graphitpulver gefunden.

Der Graphit bleibt an allen Stellen, die mit Speichel behandelt wurden, hängen, während er von den unberührten Papierstellen leicht durch Schütteln entfernt werden kann. Man bestreut am besten das Schriftstück mit Graphitpulver mit Hilfe einer Spritze, wie sie für Insektenpulver benutzt wird. Hauptbedingung für gutes Gelingen der Operation ist, daß das Graphitpulver sehr fein und ganz trocken ist.

Bemerkt sei noch, daß bei dieser Behandlung auch alle durch den Fettgehalt der Haut bewirkten, dem Auge unsichtbaren Fingerabdrücke zum Vorschein kommen.

Da nun ein Schriftstück keine Geheimschrift aber, und zwar fast immer, unsichtbare Fingerabdrücke enthalten kann, und diese durch die Behandlung mit Graphit sichtbar gewordenen Fingerabdrücke nur schwer so entfernt werden können, daß das Dokument keine Spur der Untersuchung mehr zeigt, so suchte ich einen anderen Weg der Sichtbarmachung der Geheimschrift, ohne daß das Schriftstück selbst irgend einer mechanischen oder chemischen Behandlung unterworfen wurde.

Gleich sei gesagt, daß es mir nicht gelang, ein in allen Fällen unfehlbares Mittel zu finden, jedoch bewies sich auch hier wieder der photographische Apparat als ein sehr oft brauchbares Hilfsmittel zur Entdeckung von Speichelschriften.

Die Sichtbarmachung der Speichelschrift durch die Photographie gelang immer dann, wenn ein sehr glattes und sehr gut geleimtes Papier zum Schreiben verwendet wurde und wenn die zum Verfertigen der Schriftzeichen benützte Speichelmenge verhältnismäßig bedeutend war. Zur Ausführung der photographischen Untersuchung bringt man das verdächtige Dokument in ein vollständig verdunkeltes Zimmer und beleuchtet es sehr seitlich durch eine starke Bogenlampe oder einen großen Auerbrenner mit starkem Reflektor. Es ist sehr wichtig, daß das Licht, das zum Beleuchten des Dokuments dient, nur vom Auerbrenner oder der Bogenlampe geliefert wird und daß nicht etwa noch schwaches Tageslicht durch ein schlecht verdunkeltes Fenster auf das Schriftstück fällt. Die Exposition ist kurz (Unterexposition) und wird die Platte mit einem energischen, nicht schleiernden Entwickler hervorge-

rufen. Bei manchen Papieren gelingt es auch, die Speichelschrift durch Photographieren in der Durchsicht leserlich zu machen. Das mit Speichel behandelte Papier ist dann weniger durchlässig für das Licht als das intakte Papier. Diese Art der Photographie wird ebenfalls im verdunkelten Zimmer ausgeführt, und als Lichtquelle dient die oben erwähnte starke Bogenlampe oder der Auerbrenner. In Ermangelung dieser Beleuchtungsinstrumente kann man auch eine Magnesiumpulverladung hinter dem Schriftstück abbrennen, jedoch muß man dann das Dokument ringsherum mit einem lichtundurchlässigen Stoff umgeben, um jeden nicht durch das Papier gehenden Lichtstrahl vom Objektiv abzuhalten.

Bei allen diesen Aufnahmen erhält man meistens ein Negativ das die Schrift nur sehr schwach wiedergibt. Durch die bekannten und auch von mir in meiner „Photographie judiciaire“ genau beschriebenen Methoden, wie Benützung eines kontrastreich kopierenden Positivpapiers, Verstärkung, Herstellung eines verstärkten zweiten Negatives mit Hülfe eines Positives, etc. kann sie aber so verstärkt werden, daß sie deutlich leserlich hervortritt.

Wie schon oben gesagt, ist die photographische Methode der Sichtbarmachung von Speichelschriften lange nicht so sicher, wie die Methode mit Graphit oder Färbungsmittel (Tinte oder die von Dr. Takayama angeführten mit Eosin- oder Nigrosinlösung etc.), jedoch scheint sie mir sehr wichtig für alle die heiklen Fälle, wo ein Schriftstück auf seinen Gehalt an Speichelschrift untersucht werden soll, ohne daß das Dokument die Spuren der Operation nachher zeigt

IX.

Eine Lücke in den österreichischen Strafkarten.

Von

Ernst Lohsing in Wien.

Der § 265 der österreichischen Strafprozeßordnung lautet: „Wird ein Angeklagter, gegen welchen bereits ein Strafurteil ergangen ist, einer anderen vor der Fällung jenes Strafurteils begangenen strafbaren Handlung schuldig befunden, so ist bei der Bemessung der Strafe für die neu hervorgekommene strafbare Handlung auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntnis zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen, so daß die im Gesetze für die schwerere strafbare Handlung bestimmte höchste Strafe nie überschritten werden darf.“ In richtiger Auslegung dieser Bestimmung hat sich der Kassationshof in der Entscheidung vom 24. März 1876, Z. 451, dahin ausgesprochen, daß die „angemessene Rücksicht“ nach den für die Bestrafung konkurrierender Delikte geltenden Grundsätzen des materiellen Strafrechts erfolge ¹⁾.

Es wäre daher wünschenswert, daß, wenn ein Urteil unter Anwendung des § 265 StPO. ergeht, dies in irgend einer Weise in der Strafkarte ersichtlich gemacht werde, um anzudeuten, daß hier kein Rückfall vorliegt ²⁾, da Rückfällige nach den Hausordnungen der meisten österreichischen Strafanstalten einer strengeren Behandlung unterliegen ³⁾, welche jedoch im Falle des § 265 StPO. nicht platzzugreifen hat.

Eine materiell-strafrechtliche Bedeutung käme einem derartigen Vermerk für das Verbrechen nach § 176 II a StG. zu. Jeder Diebstahl über 10 Kronen ist ein Verbrechen, wenn der Täter zweimal wegen Diebstahl (Verbrechen oder Übertretung) vorbestraft ist. Die herrschende Lehre identifiziert dies — mit Recht — mit dem Begriffe des Diebstahls im zweiten Rückfall ⁴⁾. Für diesen Fall erscheint es daher notwendig, festzustellen, ob der zweite Diebstahl vor dem Antritt der wegen des ersten Diebstahls verhängten Strafe begangen worden ist, da es andernfalls vorkommen könnte, daß von zwei in gleicher Weise straffälligen Dieben der eine wegen Realkonkurrenz bei seiner zweiten Verurteilung mit einigen Tagen Arrest davon kommen könnte, während der andere, dem lediglich Deliktseinheit zur Last fällt, infolge spätern Hervorkommens einer früheren Diebstahlsübertretung zu einer Kerkerstrafe verurteilt würde.

1) Ebenso Lammersch, Grdr. d. (österr.) Str.-R. (Leipzig 1899), S. 39.

2) Finger, Das (österr.) Strafrecht, I. Bd. (Berlin 1894), S. 229.

3) Vgl. Justizministerialerlaß vom 2. Dez. 1872, Z. 14527 und dazu die Zusammenstellung bei Finger, a. a. O., S. 230.

4) Vgl. dazu Finger, a. a. O., S. 229.

X.

Sträflinge im Dienste der Blindenfürsorge.

Von

Ernst Lohsing in Wien.

Die Anregung, eine teilweise Beseitigung der Beschäftigungslosigkeit in den österreichischen Gerichtsgefängnissen dadurch herbeizuführen, daß Sträflinge zur Übertragung literarischer Werke in die Braille'sche Blindenpunktschrift herangezogen werden¹⁾, ist auf fruchtbaren Boden gefallen. Das österreichische Justizministerium hat diese Anregung aufgegriffen, und derzeit ist dieser Arbeitszweig im Wiener Landesgerichtsgefängnisse probeweise eingeführt. Einer Zeitungsnachricht zufolge arbeiten bereits zehn²⁾ Sträflinge an Blindenliteratur und der Erfolg muß insofern als günstig bezeichnet werden, als es jeder von ihnen nach kurzer Übung zu einer täglichen Arbeitsleistung von 20 bis 25 Seiten bringt.

Wenn die Einführung dieses Arbeitszweiges in das österreichische Gefängnisleben ein Verdienst genannt werden kann, so gebührt es in erster Linie Herrn Prof. Dr. H. Groß; denn er war es, der, als ich ihm Anfang März 1904 von dieser Idee Mitteilung machte, auf ihre Verarbeitung für dieses Archiv hinwirkte, ein Umstand, den hier ausdrücklich zu betonen ich mich um so mehr verpflichtet fühle, als ich damals durch Vorbereitungen zu einer Domizilveränderung so sehr in Anspruch genommen war, daß ich ohne die mir von Herrn Prof. Groß zugegangene Aufforderung mich wahrlich um die Sache nicht weiter gekümmert hätte. Den Dank für die Durchführung dieser Anregung muß ich dem Leiter des österreichischen Strafvollzugswesens, Herrn k. k. Sektionschef Ritter von Holzknecht, abstaten. Ich tue dies um so lieber, als ich gelegentlich einer Unterredung mit Herrn Sektionschef Ritter von Holzknecht die Überzeugung gewann, daß er der Sache von vornherein das regste

1) „Ein Vorschlag zur Verminderung der Beschäftigungslosigkeit in den österreichischen Gerichtsgefängnissen.“ In diesem Archiv. 15. Bd. S. 264 ff.

2) Wie mir während der Drucklegung vorstehender Arbeit mitgeteilt wird, ist ihre Zahl inzwischen auf 12—15 angewachsen.

Interesse entgegenbrachte, und sein Verdienst ist auch die Raschheit, mit der die Anregung zur Tat wurde.

Aber auch die mit dem Wiener Blindenwesen sich befassenden Kreise waren nicht untätig. In erster Linie ist hier der Blindenlehrer Herr Siegmund Kraus zu erwähnen, der die Anregung zur Sache des Vereins „Zentralbibliothek für Blinde in Österreich“ machte und sich für ihre Ausführung insofern werktätig einsetzte, als er die Unterweisung eines Gefangenenaufsehers in der Herstellung von Blindenschriften übernahm, welcher dann seinerseits den Unterricht der Sträflinge besorgte. Der genannte Verein war es, der eine Eingabe an das Justizministerium in dieser Angelegenheit richtete; und wenn die Sache so rasch ging, ist dies das Verdienst einer im Stillen segensreich für die armen Blinden tätigen edlen Dame, der Frau Regierungsrat Dr. Glossy, welche an der Durchführung dieser Aktion regen Anteil hat und deren Stimme man im Wiener Landesgericht in Strafsachen vor Einführung dieses Arbeitszweiges vernahm ¹⁾.

Kann nach alledem der Anfang als geglückt bezeichnet werden, so mag die Hoffnung, daß sich dieser Arbeitszweig nicht auf das Wiener Gerichtsgefängnis beschränke, immerhin am Platze sein. Eine Schwierigkeit war freilich zu überwinden — der Kostenpunkt. An maßgebender Stelle steht man auf dem Standpunkte, die Sträflingsarbeit sei zu vergüten. Daß dieser Standpunkt viel für sich hat, wird ja niemand bestreiten. Es liegt uns grundsätzlich fern, ihn bekämpfen zu wollen. Da wir aber wissen, daß in Wien die Durchführung des Vorschlages erst dann möglich war, als der Verein „Zentralbibliothek für Blinde“ erklärte, das Arbeitsmaterial beizustellen und 3 Heller für die Seite zu zahlen, möge es gestattet sein, hier folgendes anzuführen: Die unbesoldete Arbeit verdient den Vorzug vor der Beschäftigungslosigkeit, die auch im Gefängnisse — und hier vielleicht mehr als anderwärts — eine große sozial-ethische Gefahr in sich trägt ²⁾. In Wien war es dank des Einschreitens des Vereins „Zentralbibliothek für Blinde“ möglich, eine Entlohnung der Arbeitsleistung festzustellen. Nun gibt es aber unseres Wissens außerhalb Wiens keinen ähnlichen Verein in Österreich; und es wäre gewiß

1) Nicht unerwähnt bleibe, daß Herr Kraus meine Arbeit in seiner „Wochenschau für Blinde“ auszugsweise mitteilte und daß Herr Regierungsrat Mell vom k. k. Blindenerziehungsinstitut in Wien im „Blindenfreund“ vom 15. Juli 1904 für die Förderung meiner Anregung sich warm einsetzte.

2) Vgl. Marcovich, Das Gefängniswesen in Österreich (Wien 1899), S. 32ff. Im Deutschen Reich ist Entziehung der Arbeit bis zur Dauer einer Woche eine Disziplinarstrafe; vgl. Berner, Lehrbuch (18. Aufl., Leipzig 1898), S. 191.

bedauerlich, wenn einzig und allein aus diesem Grunde die Aktion in den übrigen Kronländern Österreichs scheitern sollte. Demgegenüber scheint es angezeigt, zu betonen, daß die Entlohnung keine *conditio sine qua non* der Sträflingsarbeit in den Gerichtsgefängnissen ist; denn aus Punkt II, Z. 1 der Justizministerialverordnung vom 12. Januar 1885, Z. 15. 400 ex 1884, JMVBl. Nr. 8 ergibt sich, daß in Gerichtsgefängnissen untergebrachte Sträflinge, sofern sie arbeitspflichtig sind, keinen Anspruch auf eine Entlohnung ihrer Arbeit haben¹⁾. Darum sei es nochmals gesagt: besser unbesoldete als keine Arbeit, eingedenk der Worte eines Rückert:

„Arbeiten tat ich auch in Schachten,
Wo ich kein Gold entkernte,
Die aber mir den Nutzen brachten,
Daß ich arbeiten lernte.“

Es ist schade, daß trotz Heranziehung von Sträflingen für die Blindensache die Beschäftigungslosigkeit nur eine Verminderung, aber keine Beseitigung erfahren kann. Aber wenig ist besser als nichts. Wenn sich die österreichische Kriminalstatistik zu der mühseligen Arbeit aufraffen wollte, die Rückfälligen in solche zu unterscheiden, die anlässlich der früheren Freiheitsvorstrafen mit Strafhausarbeit beschäftigt, und solche, die beschäftigungslos waren, würde dies ein so laut sprechendes Prozentualverhältnis ergeben, daß man ernstlich sich mit dem Beschäftigungslosigkeitsproblem befassen würde; dieses Problem ist schwer, aber es ist nicht unlösbar. Da wir aber, wie die Dinge heute liegen, von einer allseits befriedigenden Lösung noch weit entfernt sind, dürfte die in unserem Vorschlag enthaltene, wenigstens teilweise Lösung besser sein, als daß dieses Problem unbeachtet bliebe. Und darum gereicht es mir zur freudigen Genugtuung, meinen Plan aufgegriffen zu sehen²⁾.

1) Leitmaier, Österreichische Gefängniskunde (Wien 1890), S. 291.

2) Nur ganz nebenbei sei bemerkt, daß, was in Österreich durchführbar ist, auch anderwärts nicht unmöglich sein dürfte; aus diesem Grunde hat der Pessimismus, der sich am Schlusse einer Arbeit von Oskar Schorch, Lehrer an an der Kgl. Blindenanstalt zu Dresden, in der Zeitschrift „Der Blindenfreund“, Nr. 10 des 26. Jahrgangs (Düren, 15. X. 1904), S. 218ff. ausspricht, gewiß keine Berechtigung.

XI.

Die Sammlung kriminologisch wichtiger Tatsachen und Fälle.

23.

Abtreibung mit tauglichem Mittel an untauglichem Objekt.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. **Wulffen** in Dresden.

Die Zigarettenarbeiterin A. F. B. in D., 18 Jahre alt, wurde im Januar 1904 von einigen Mitarbeiterinnen bei der Polizei wegen Abtreibung denunziert. Sie sei bis Ende Dezember 1903 mit starkem, offenbar schwangerem Leibe umhergegangen, dann einige Tage weggeblieben, und bei ihrer Rückkehr sei von der Schwangerschaft nichts mehr zu sehen gewesen. Die polizeiärztliche Untersuchung ergab Läsion des Jungfernhäutchens und eine fast 2 cm breite Spalte im Muttermunde. Die B. gestand, von einem Bäcker geschwängert worden zu sein und die Frucht mit Rotwein und Bitterklee abgetrieben zu haben.

Vor dem Amtsrichter und dem Staatsanwalt wiederholte sie ihr Geständnis in allen Einzelheiten. Eine Frucht wurde in der geräumten Abortgrube nicht aufgefunden.

Ein privatim von den Eltern der B. zu Rate gezogener Arzt kam auf Grund einer Untersuchung zu der Ansicht, daß weder Schwängerung noch Abortus stattgefunden haben, wohl aber Geschlechtsverkehr und Einnehmen des Getränkes erfolgt sein könnten. Die B. sei hysterisch und geistig beschränkt.

Die Eltern erklärten, ihre Tochter habe sich nur interessant machen wollen, sie stopfe sich den Busen aus, ebenso habe sie sich wahrscheinlich Tücher unter die Röcke gestopft. Beim Waschen der Wäsche sei nichts vom Wegbleiben der Regel bemerkt worden.

Die B. wiederholte in Gegenwart des Staatsanwaltes vor ihren Eltern ihr eingehendes Geständnis. Die Mutter sagte dazu: „Unsere Tochter ist ein Ochse. Sie will sich nur interessant machen.“

11*

Auch in der danach geführten Voruntersuchung blieb die B. bei ihrem Geständnisse. Der Gerichtsarzt kam zu demselben Ergebnis wie der Polizeiarzt und konnte auch keine psychischen Defekte finden. Der angebliche Schwängerer konnte nicht ermittelt werden. Die B. erklärte noch, sie habe sich tatsächlich in der Fabrik etwas unter die Röcke gestopft, um glauben zu machen, sie stehe in einem späteren Monate der Schwangerschaft, als tatsächlich der Fall gewesen sei. Hierdurch habe sie ihr Wegbleiben von der Fabrik auf einige Tage motivieren wollen. Den Eltern hatte sie vorgelogen, in der Fabrik werde 14 Tage lang nicht gearbeitet. In einem ihrer letzten Briefe schrieb sie aus der Untersuchungshaft an ihre Mutter: „Liebe Eltern, ich sage Euch die Wahrheit, wenn ich nach Hause komme! Es ist so, wie Du damals in Pirna gesagt hast. Aber ich kann es nicht ändern, da ich hier vom Arzte untersucht worden bin, und da bleibe ich dabei und kann es nun nicht ändern . . . also ich kann es nun nicht anders sagen“. In Pirna sollte angeblich die Mutter zu einer Tante gesagt haben, die B. habe sich nur etwas untergestopft.

Aus der Untersuchungshaft entlassen, schrieb die B. nach Zustellung der Anklage einen ihr von einem Onkel diktierten Brief und nahm ihr Geständnis voll zurück. Sie habe keinen Geschlechtsverkehr gehabt, sei nicht schwanger gewesen und habe keinen Rotwein mit Bitterklee getrunken. Sie habe sich in der Fabrik etwas unter die Röcke gestopft, um vor ihren Kolleginnen den Eindruck der Schwangerschaft zu erwecken, „welche Ideen sich bei mir wahrscheinlich durch übertriebenes Romanlesen(Kwilecka)eingeschlichen hat“.

Bei dieser Darstellung blieb sie auch in der Hauptverhandlung. Den Namen der Gräfin Kwilecka wollte sie gehört haben.

Das Urteil lautete wegen versuchter Abtreibung mit tauglichem Mittel bei untauglichem Objekt auf 3 Monate Gefängnis.

(Anklage der Staatsanwaltschaft Dresden vom 8. April 1904.)

24.

Der Mörder seines Sohnes.

Mitgeteilt vom Landgerichtsrat Ungewitter in Straubing.

Im März 1898 übergab der Häusler G. S. sein Anwesen an seinen Sohn und dessen Braut und bedang sich gewisse Austragsreichtnisse aus; er hatte sein gutes Auskommen, da er auch als Ganzinvalide des Krieges 1870/71, wo er in der Schlacht von Sedan durch einen Granatsplitter am Kopfe verletzt worden war, eine monatliche Pension

von 30 M. und als Inhaber der bayerischen Verdienstmedaille einen Ehrensold von monatlich 7 M. bezog.

3 Tage nach der Hochzeit der Übernehmer begannen schon die Streitigkeiten; es fielen Schimpfworte und Drohungen. Wegen Zuwiderhandlungen gegen den Übergabevertrag wurde der Vater zweimal von seinem Sohne und seiner Schwiegertochter verklagt, beidesmal auch vom Amtsgerichte verurteilt. Schon bei seiner ersten Verurteilung äußerte sich der Vater — es war im Juni 1898 —: „Ein Unglück muß es bei uns noch geben, ich habe schon ein Gewehr zu Hause.“ Nach der Verkündung des zweiten Urteils am 16. Dezember 1898 sagte er: „Ich habe den Prozeß verloren, mein Sohn hat falsch geschworen, jetzt gehe ich heim, nehme mein Gewehr, dann erschieß ich meinen Sohn, dann mein Weib, dann mich selbst.“ Zu Hause angekommen, schimpfte der Vater über seinen Sohn, und als seine Schwiegertochter deshalb zu ihm sagte: „Geh Narr, wirst Du denn ganz narrisch?“, belegte er auch sie mit Schimpfnamen.

Der Vater schritt sodann zur Ausführung seiner Tat; er ging in sein Austragstübl und lud sein Gewehr; hierauf schlich er sich in den Stadel, wo der Sohn arbeitete, ging auf den Bretterboden, legte das Gewehr, um ja sicher treffen zu können, auf einem Balken auf, zielte auf seinen nur 4 m entfernt stehenden Sohn, der die ihm drohende Gefahr nicht merkte, und schoß. Von mehreren Schrotten in das Herz getroffen fiel der Sohn zu Boden. Dessen Frau eilte auf den Schuß herbei, kniete sich nieder und legte das Haupt ihres Mannes auf ihren Schoß; nach wenigen Augenblicken trat der Tod ein. Der Vater, der inzwischen in den Stadel herabgekommen war, näherte sich unbemerkt der Gruppe; er hielt mit beiden Händen eine Grabenhau und schlug mit ihr nach der Schwiegertochter, die er aber nur an der linken Schulter traf. Als die Schwiegertochter in den Hofraum hinausfloh, eilte er ihr nach und versetzte ihr einen zweiten Schlag mit der Hau auf den Kopf und einen dritten Schlag auf den linken Oberarm. Wäre der Schlag auf den Kopf nicht durch den Haarknoten der Verletzten gemildert worden, so wäre sicher der Tod eingetreten; so trug sie nur eine 4 cm lange Kopfwunde davon.

Der Vater drückte sodann seine Freude darüber aus, daß er den Beiden das Licht ausgelöscht habe, und ging in sein Austragstüberl zurück, angeblich um sich selbst zu erschießen; er lud sein Gewehr nur halb so stark, wie zuvor, und setzte es am Halse an, während er mit dem rechten Fuße abdrückte; er erlitt nur einen Streifschuß.

Der Täter gestand offen zu, daß es schon längst seine Absicht

gewesen sei, seinen Sohn zu erschießen, bestritt aber, daß er seine Schwiegertochter habe umbringen wollen; er habe ihr, weil sie ihn vorher ausgespottet habe, nur ein Paar geben wollen.

Da Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit des Täters entstanden wurde er irrenärztlich untersucht. Nach dem Gutachten ist der Täter ein verschlagener, mißtrauischer, starrköpfiger, jähzorniger, roher Mensch, der seinen Willen um jeden Preis durchsetzen muß; er ist aber für seine Handlungen verantwortlich.

Der Täter wurde vom Schwurgericht zur Todesstrafe und unter Einrechnung einer wegen Wilderns zuerkannten Gefängnisstrafe von 1 Jahre zu einer Gesamtzuchthausstrafe von 5 Jahren 7 Monaten verurteilt. Die ausgesprochene Todesstrafe wurde im Gnadenwege in lebenslängliche Zuchthausstrafe gemildert.

(Schwurgericht Straubing 65/99.)

25.

Sexuellsittliche Depravation.

Mitgeteilt vom Landgerichtsrat **Ungewitter** in Straubing.

Der katholische Geistliche J. M. übte schon als junger Cooperator homöopathische Praxis aus, aber nur beim weiblichen Geschlechte. Auch in seinen alten Tagen kurierte er noch mit seinen homöopathischen Mitteln und nahm, um die Krankheiten seiner Patienten zu erkennen, körperliche Untersuchungen vor. Das tat er aber nur in unzüchtiger Absicht, wie alle seine Reden und Handlungen den Stempel einer krankhaft entwickelten Sinnlichkeit an sich trugen. Vor kleinen Kindern erörterte er geschlechtliche Dinge in unsittlicher Weise; den Beichtstuhl benützte er zu unsittlichen Gesprächen; er untersuchte weibliche Personen, wenn sie ihn auch nicht um ärztlichen Rat angegangen hatten, sogar, wenn sie gar nicht krank waren; ohne Rücksicht auf die Art der Krankheit wurde von ihm der Busen und die Scham der weiblichen Person untersucht; ja sogar schwerkranke Mädchen und Frauen, zu denen er, um geistlichen Trost in der Todesstunde zu spenden, gerufen worden war, mußten sich seine Untersuchungen gefallen lassen. Als J. M. bereits mehr als 10 Jahre Pfarrer in dem großen Markte P. war und fast kein weibliches Wesen in der ganzen Pfarrei gefunden werden konnte, das nicht das schamlose Treiben des Pfarrers kennen gelernt hätte, wurde endlich von einem einfachen Bauern, dessen Frau selbst dreimal die unsittlichen

Betastungen des M. hatte aushalten müssen, die Sache angezeigt. Zuerst leugnete der Pfarrer, unsittliche Handlungen vorgenommen zu haben; den Bauern bezichtigte er der falschen Anschuldigung; ein 16 jähriges Mädchen, das über die an ihr vorgenommenen unsittlichen Handlungen auf Eid aussagen mußte, stiftete er dadurch zum Meineid an, daß er ihr vormachte, sie könne schwören wie ein reiner Engel, die Sünde nehme er auf sich. Als das Mädchen später die Wahrheit sagte, erklärte er es für geisteskrank. Schließlich gestand er, weil er angesichts des erdrückenden Beweismaterials nicht mehr anders konnte, die unsittlichen Handlungen zu, bestritt aber, eine sinnliche Absicht dabei gehabt zu haben.

Die drei Tage währende Verhandlung vor dem Schwurgerichte — es wurden 93 Zeugen und Sachverständige vernommen — endigte mit der Verurteilung des 69 jährigen Pfarrers wegen dreier Verbrechen wider die Sittlichkeit und eines Verbrechens der Meineidsanstiftung zu 10 Jahren Zuchthaus.

(Staatsanwaltschaft Straubing, Schwurgericht 104/99.)

26.

Impotenz und Meineid.

Mitgeteilt vom Landgerichtsrat Ungewitter in Straubing.

Der am 12. Dezember 1854 geborene Bauernsohn G. H. behauptete, nachdem er die populärmedizinische Schrift „Das Menschensystem“ gelesen hatte, er sei impotent; er versicherte dies auch den Frauenpersonen, die darauf hin sich ihm leichter hingaben. Mehrere derselben wurden schwanger und wurde er als Kindsvater belangt. Er wiederholte auch vor Gericht seine Behauptung der Impotenz, wurde aber in einem Falle zur Leistung des Unterhalts an das Kind verurteilt. Anstatt aber zu zahlen, schaffte G. H. sein nicht unbeträchtliches Vermögen auf die Seite, so daß die Vormundschaft vergeblich die Zwangsvollstreckung versuchte. Auf Antrag leistete er schließlich den Offenbarungseid, daß er keinerlei Vermögen mehr besitze. Nachträglich wurde bekannt, daß ihm noch einige Forderungen an Dritte zustehen und daß er sein Vermögen nur deshalb beseitigt hatte, um die Vormundschaft am Zugriffe zu hindern.

Wegen Meineids angeklagt, brachte er nur vor, er habe nicht gewußt, daß er noch ein Vermögen habe; er wurde zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Hierauf stellte G. H. den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, da er geisteskrank sei. Die hierüber angestellten Erhebungen haben ergeben: G. H. hat stark onaniert, beim Militär wurde er wegen Hypochondrie und Neigung zur Geisteskrankheit entlassen. Die Leute, mit denen er verkehrte, bezeichnen ihn alle nur als einen schlaunen Menschen. Nach dem Gutachten des Irrenarztes leidet G. H. infolge der Lektüre des obengenannten Buches an der Wahnvorstellung, daß er impotent sei, aber nicht an einer ausgesprochenen Geisteskrankheit. Dagegen ist er geistig beschränkt und hereditär — sein Vater hat sich erhängt — schwer belastet.

(Staatsanwaltschaft Straubing, A. V. Ziff. 2472/03.)

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke, Hubertusburg.

1.

Tierquälerei und Aberglauben. Im 11. Bd. p. 256 hatte ich einige interessante Notizen zu diesem Kapitel gebracht. Heute kann ich weitere geben, und zwar gleichfalls dem „Tier und Menschenfreund“ (August 1904, Nr. 8) entnommen. Dort lesen wir nämlich folgendes:

„Bei einem Händler in Warschau fanden Agenten des Tierschutzvereins einen ganzen Sack voll Eulen, etwa 20 Stück. Es erwies sich, daß Eulen in Warschau hoch im Preise stehen, weil eine Suppe aus Eulenfleisch wunderbar gegen Leberleiden wirken soll. In einer andern Handlung fand der Tierschutzverein Säcke voll lebender Igel. Auch eine gangbare Ware, denn Igelfett heilt nach dem Volksglauben Kolik. Dazu wird das Fett aber auf besondere Weise gewonnen. Der Igel muß vorsichtig gehäutet werden, so daß er sein Leben nicht aushaucht. Dann muß er lebend in den Kochnapf gelangen und dahinein sein Wunderfett abgeben. Ist nun Igelfett auf solche Weise gewonnen, dann findet es im Volk reißenden Absatz zu hohen Preisen.

Wir entnehmen diese Meldung der Düna-Zeitung in Riga.“

Hier ist zunächst das interessante Faktum zu registrieren, daß diese Greuel in einer großen Stadt, in Warschau, geschehen, also nicht auf dem platten Lande, wo der Aberglauben ja üppig blüht. Freilich haben uns wiederholt Prozesse gezeigt, wie groß derselbe auch in den Städten ist, sogar in der Lichtstadt Berlin. Auch hier spielt ein unheimliches Nachttier, die Eule, als Geselle der Hexen eine Rolle. Statt die Hexe anzurufen, die doch von manchen Zweiflern geleugnet werden könnte und nicht überall zu haben ist, wendet man sich an Realeres, an ihr Symbol. Im Falle des Igels sehen wir wiederum die Grausamkeit angewendet. Man geht vielleicht davon aus, daß durch diese Todesqualen der Stoffwechsel so beeinflußt wird, daß hier das Fett eine besondere Heilkraft ausübt. Es ist das nicht so absurd, wie es erscheint, da der Stoffwechsel wenigstens dadurch sicher geändert wird. Endlich weise ich darauf hin, wie Tierfette — hier Igelfett — gern verwendet werden. Weshalb gerade Fett? Vielleicht weil manches Tierfett einen besonderen Geruch hat, vielleicht auch, und das wahrscheinlicher, weil es sich besser hält als andere Weichteile, leicht verdünnen, verstreichen und so gut unterbringen läßt.

2.

Zur Psychologie des Lustmords. Im 16. Bd. dieser Zeitschrift, S. 178 glaubte ich den postcoitalen Sadismus leugnen zu müssen. Nun lese ich bei Moll: Perverse Sexualempfindung usw. und Ehe, in: Krankheiten und Ehe (München, Lehmann, 1904, p. 691) folgenden Satz (in Parenthese): „Der Fall, wo eine sadistische Handlung nach dem Koitus ausgeführt wird, scheint sehr selten vorzukommen; einen solchen Fall stellt die Zerstückelung des Leichnams bei manchen Lustmorden dar.“ Wenn auch selten, so nimmt Moll also doch einen solchen Fall an, kann ihn aber wohl schwerlich aus der Literatur belegen. Lustmorde geschehen meist, um nach dem erhofften Akte den Zeugen desselben beiseite zu schaffen. Manchmal vielleicht auch aus Haß oder tiefer Verachtung, oder um Dritten dadurch einen tiefen psychischen Schmerz zu bereiten. Um die betreffende Person zu demütigen, wird sie erst stupriert — also hier dann ohne libido, und darauf noch getötet. Endlich könnte auch einmal Aberglauben mit im Spiele sein. Von etwaigen noch möglichen anderen Motiven bei Geisteskranken sehe ich hier ab und beschränke mich nur auf die Fälle bei sog. Normalen. Einen sadistischen Akt im Morde kann ich also nach Vorangehendem nicht sehen. Der Orgasmus ist ja wohl stets durch den Koitus beschwichtigt. Höchstens dürfte, wie ich früher ausführte, ein Hypersexueller einmal nach erfolgtem Koitus zwar noch libido verspüren, aber keine Erektion mehr zuwege bringen und dies durch einen sadistischen Akt nachholen wollen, was aber ein präcoitaler Sadismus wäre. Dann hätte aber Mord oder gar Zerstückelung keinen Sinn. Ich warte also, bis man mir unzweifelhaft einen Fall von Lustmord nachweist, wo der Mord nach dem Coitus rein sadistisch bedingt ist. Dagegen gibt es Fälle, wo der Notzüchter, um zu seinem Zwecke zu gelangen, bei heftigem Widerstand das Weib erst tötet und dann stupriert oder gar perverser Weise nur ihre Leiche besitzen will. Hier liegt aber der Fall ganz anders: Hier ist erst Totschlag und Mord und dann Stuprum und nur in dem zweiterwähnten Falle liegt ein sadistischer Akt vor, aber eben kein postcoitaler. Es erledigen sich damit die Bemerkungen in diesem Archive 1904, S. 291 m., 295 o., 301 u.

3.

Gute Kochbücher für das Volk, eine soziale Forderung. Als Arzt und Menschenfreund habe ich mich auch gern mit verschiedenen Kochbüchern beschäftigt und immer wieder bedauert, wie wenig sie im ganzen den Ansprüchen genügen, vor allem aber der Aufgabe nicht gerecht werden, der großen Masse des Volkes, den Proletariern, billige Rezepte in Mannigfaltigkeit darzubieten, um so die Kost des Arbeiters und seine Leistungsfähigkeit mit zu heben und dadurch eine wahrhaft soziale Leistung zu vollbringen. Abgesehen von den Vorschriften für die feinste Küche, haben wir eigentlich nur Kochbücher für den höheren, kaum für den niedern Bürgerstand, nicht aber, so viel ich weiß, für das eigentliche Volk. Und wie unvollkommen sind jene oft in Styl und Vorschrift! Die Autoren sind meist ungebildet, malträrieren die Sprache, schreiben unlogisch und in einem Jargon,

den nur in Kochkünste Eingeweihte verstehen können. Besser hierin ist vor allem die berühmte Davidis, die sich fast in jeder Bürgerfamilie findet. Aber was für Ansprüche erhebt sie! Eier, Butter und Zucker spielen absolut keine Rolle, und wollte eine bürgerliche Familie genau nach den dort gegebenen Rezepten verfahren, so müßte sie ein Einkommen von ca. 12000 M. haben. Wie viele sind nun in der glücklichen Lage, darüber zu verfügen? Freilich wird die gescheite Hausfrau nach ihren Mitteln die Anweisungen modifizieren, gewiß aber nicht immer glücklich und sicher stets schwierig. Die Allestein ist auf eine mehr einfach bürgerliche Küche zugeschnitten, doch auch sie fordert noch zuviel Einkommen. Für das Volk selbst kenne ich nichts. Vor Jahren kaufte ich für 1 penny in London ein Kochbuch für den englischen Arbeiter, das aber, unsern Begriffen nach, so teuer kocht, daß bei uns kein Arbeiter das Geld dazu hätte. Der englische Arbeiter lebt auch besser als der deutsche! Es wäre nun, meine ich, eine soziale Tat, wenn der Staat oder ein wohltätiger Verein usw. ein Preisausschreiben für das beste Kochbuch veranstalten würde und zwar 1. für ein Mittagessen im Preise von 50—80 Pf. für 4—5 Personen, 2. für ein solches für 1—1,5 M. (kleine bürgerliche Verhältnisse) und 3. für 3—4 M. (bessere bürgerliche Küche). Es müßten möglichst viel Rezepte, die sich den Erfordernissen anschmiegen, geschaffen werden, ferner immer Modifikationen angegeben, wenn die Kinderzahl eine größere ist, und endlich — eine Hauptsache! — die beste Verwendung der Reste eingehend behandelt werden. Nur dann kann von einem wirklich praktischen Buche, das in klarer und gemeinverständlicher Sprache geschrieben sein muß, geredet werden. Die Mädchen müßten schon in der letzten Klasse der Volksschule in den einfachsten Dingen der Küche praktisch angelehrt werden. Dann erst wird eine bessere und rationellere Kost und Ernährung des Volks gewährleistet. Wer da weiß, wie traurig man in den meisten Arbeiterfamilien isst, monoton und schlecht kocht, und wie viel für den dafür ausgeworfenen Preis hier relativ geleistet werden könnte, wird ermessen, daß hier noch sehr viel zu tun übrig bleibt. Freilich ist die Indolenz in diesen Kreisen so groß, daß es Jahrzehnte bedürfen wird, ehe eine merkliche Besserung der Verhältnisse eintritt. Die Macht der Gewohnheit, das Beispiel, die Faulheit spielen eine Hauptrolle. Sehr wichtig ist es endlich, daß durch Einschränkung des Alkoholgenusses eine Besserung der Kost durch Freiwerden von Geldmitteln ermöglicht wird. Also auch hier sehen wir den Alkohol indirekt seine traurige Rolle spielen!

4.

Rationelle Menschenzucht. Ein Großgrundbesitzer in Perm (nordöstl. Rußland) nimmt, einer Notiz in der Politisch-anthropol Revue 1904, p. 398 zufolge, als Arbeiter nur die schönsten und gesündesten Menschenexemplare an. Er stiftet Heiraten unter ihnen und schuf so 40 Musterehen, die wieder 100 sehr schöne Kinder zeugten. Neulich brachte er unter letzteren zum 1. Male eine Ehe zustande und erwartet so eine 2. schöne Generation von Menschen. Das ist jedenfalls ein originelles Unternehmen, aber praktisch nur einem Laboratoriumsversuche gleichzustellen, ob-

gleich die Resultate denen der Tierzucht analog sind. Stirbt der Herr, so ist das Experiment zu Ende und alles bleibt beim Alten. Es konnte ja überhaupt nur in den allereinfachsten, patriachalischen Verhältnissen, in fern abgelegener Gegend und in kleinstem Maßstabe gelingen. Wertvoller wäre es gewesen, meine ich, wenn der Herr entweder seine Leute zu Abstinenzlern erzogen oder wenigstens die Pestbeule Rußlands, den Wotka beseitigt hätte. Damit hätte er einen festen Kern geschaffen, der möglicherweise auf die Umgegend als Ferment zum Bessern würde wirken können. Schön und gesund deckt sich nicht immer. Der Nachdruck muß auf das Gesunde gelegt werden, zumal der gemeine Mann auf das schöne Äußere noch weniger Wert legt, als der gebildete. Je komplizierter die Verhältnisse werden, um so mehr tritt dies Element und leider auch die Gesundheit gegen Leidenschaften, Spekulationen etc. zurück. Alle Belehrung, nur Gesunde sollten heiraten, wird nichts helfen. Nur gesetzliche Prohibitivmaßregeln irgend welcher Art, wie sie schon z. Z. teilweise in Amerika bestehen, könnten vielleicht Besserung schaffen. Freilich sind alle Eheverbote zweischneidige Schwert er, schwer durchzusetzen, aber kaum zu umgehen. Erst dann kann von einer rationellen Menschenzucht für das Große und Ganze gesprochen werden.

5.

Eheverbote. Ich habe wiederholt betont, daß Eheverbote sehr schwer zu realisieren sind und daher kaum den ganzen erwarteten Effekt haben dürften. Das hat namentlich Schallmeier (Infektion als Morgengabe, Zeitschr. für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 1903/4, Nr. 10.) näher ausgeführt. Nun bringt Ledermann (Hautkrankheiten und Ehe in „Krankheiten und Ehe“, München, Lehmann, s. 375) ein klassisches Beispiel im kleinen, wie in concreto die Sache verlaufen würde. Dort heißt es: „Auf Veranlassung des kaukasischen medizinischen Komitees wurde nämlich allen Geistlichen des Terekgebietes befohlen, die Ehe sogar allen denen zu verbieten, in deren Ascendenz Lepra nachgewiesen wurde, auch wenn dieselbe ausschließlich die Großeltern betroffen haben sollte. Fälschen von Zeugnissen, wilde Ehen und andere Übelstände traten in einer solchen Menge auf, daß das Eheverbot (von Leprösen) zurückgezogen wurde“. Ob die vom Staat Michigan ausgegangenen Eheverbote für Geisteskranke (Epileptiker sind ausgeschlossen), Idioten, noch nicht geheilte Syphilitiker und Gonorrhöiker sich bewähren werden, bleibt abzuwarten. Dies wäre dann ein Versuch im großen, der leider nicht viel verspricht. Sicher werden dadurch wohl manche (durchaus nicht alle, vielleicht nicht einmal die meisten!) von der illegalen Ehe abgehalten, dafür blühen dann aber mehr wilde Ehen und illegale Erzeugungen, die das Elend noch verschlimmern, ganz abgesehen davon, daß durch List, Betrug, Lüge usw. die quasi durch Eheverbote großgezogen werden, das allgemeine ethische Niveau des Volkes sinken muß. In den schlimmsten Fällen würde ich die Kastration immer noch für besser halten. Dasselbe, aber was von den Eheverboten gesagt wurde, scheint mir auch von dem mancherorts empfohlenen „Gesundheitszeugnis“ zu gelten, selbst wenn dies für die Kontrahenten keine bindende Kraft hat.

6.

Ein belgisches Irrengesetz in Sicht. Schon lange verlangt man überall ein organisches Irrengesetz, auch bei uns. Soeben ward ein solches für Belgien im Entwurf fertig gestellt und in den Psychiatrischen und Neurologischen Bladen, 1904, s. 404 ss. kundgegeben. Es enthält viele neue, beachtenswerte Punkte, viele freilich ganz selbstverständliche. So soll der Direktor der Irrenanstalt ein Arzt sein; auf 100 Kranke soll ein Arzt kommen. Die Rechte des Kranken werden auf das Beste gewahrt und der Pat. kann verlangen, mit Advokaten oder Ärzten, die er herbeiwünscht, zu sprechen. Für Arbeit wird er bezahlt, und das Geld wird für ihn bis zur Entlassung aufbewahrt. Die Kontrolle ist eine scharfe usw. Kurz, vieles darin ist nachahmungswert. Für Belgien wäre es aber viel angemessener, erst überhaupt eine rationelle Irrenpflege zu haben. Diese ist dort geradezu schauerhaft, wie ich mich selbst wiederholt überzeugt habe. Der Staat hat zu wenig Staatsanstalten, zuviel Privatanstalten, und diese sind meist in geistlichen Händen. Das ganze, nicht speziell ausgebildete Pflegepersonal — auch in den Staatsanstalten — ist geistlichen Standes, welches auch die ganze Bekleidung und Kost unter sich hat und davon so viel als möglich zu profitieren sucht. Das Traurigste ist aber, daß der Arzt ihnen so gut wie nichts zu sagen hat, daher dort überall Zwangsjacken, Zellen usw. herrschen, trotzdem so erleuchtete Direktoren, wie Lentz, Morel usw. schon sehr lange, leider umsonst, dagegen kämpften. Dazu ist das ärztliche Personal ungenügend. Nur der Direktor wohnt in der Anstalt, die Ärzte draußen. Letztere kommen nur kurze Zeit in die Anstalt und legen sich ganz auf ihre Privatpraxis. Wissenschaft existiert für sie nicht. Dazu sind die armen Kranken relativ viel schlechter untergebracht, als die Reichen. Daß sehr viele unnötigerweise in Zellen oder Banden schmachten oder mit Schlafmitteln betäubt werden müssen, ist geradezu ein europäischer Skandal, woran aber vor allem die klerikale Mißwirtschaft des Landes die Schuld trägt, welche alles beherrschen und von modernen Einrichtungen und moderner Wissenschaft nichts wissen will.

7.

Sachsen, das erste Land mit durchgeführter Daktyloskopie. In den „Dresdner Nachrichten“ vom 10. Sept. 1904 ist folgendes zu lesen:

„Das Ministerium des Innern hat angeordnet, daß das Fingerabdruckverfahren spätestens vom 1. Januar 1905 ab bei sämtlichen Polizeibehörden des Landes in Anwendung zu bringen ist. Das Verfahren soll sich auf alle Personen erstrecken, die auf Grund eines richterlichen Haftbefehls in Untersuchung kommen oder auf frischer Tat verhaftet werden. Die Aufnahme der Fingerabdrücke liegt, dafern die Einlieferung zunächst bei der Sicherheitspolizeibehörde einer Stadt erfolgt, dieser Behörde, sonst den Justizbehörden ob. Die Amtshauptmannschaften, Gemeindevorstände und Gntsvorsteher, sowie die Landgendarmen haben sich grundsätzlich der

Aufnahme von Fingerabdrücken zu enthalten. Die Ausbildung von Beamten der Justizbehörden soll durch die Polizeibeamten der Städte geschehen. Bei der Polizeidirektion zu Dresden wird eine Zentralstelle errichtet, der die Sammlung und Registrierung der ihr zugehenden Fingerabdrücke, sowie die Erteilung von Auskunft auf diesbezügliche behördliche Anfragen obliegt.“

Ende September ging ich nun selbst auf die K. Polizei zu Dresden, um näheres zu erfahren. Herr Kriminalkommissar v. Bötticher war so freundlich, mir alle Fragen zu beantworten. Darnach wird die Daktyloskopie in der Tat das Hauptverfahren darstellen. Daneben bleibt aber die Bertillonage und Photographie für alle schweren Verbrechen. Delikte und Personen, bei denen es sonst angemessen erscheint, bestehen. Verfahren wird ganz nach den Angaben von Windt, d. h. — ich habe das selbst gesehen — der Delinquent hat auf eine mit Druckerschwärze bestrichene Fläche die einzelnen Fingerspitzen abzuwälzen (also nicht bloß aufzudrücken!) und darnach werden alle 5 Finger auf einmal aufgedrückt. Der Abdruck wird aufgehoben, für die weitere Zentralisierung aber nur der Abdruck des rechten Zeigefingers auf den Karten mit den Personalnotizen gegeben. Alle Karten sind in Fächerschränken untergebracht und einzeln nach dem Henryschen Systeme bearbeitet. Im vergangenen Monate wurden bis zu 60 Personen täglich daktyloskopiert und jeder Vagant muß so sein Signum zurücklassen. Neuerdings probiert man es mit Fingerabdrücken von Leichen, doch ist bis jetzt noch nicht alle technische Schwierigkeit überwunden. Bei frischen Leichen ist die Totenstarre ziemlich hinderlich, bei alten geht die Haut leicht ab, besonders bei Wasserleichen. Man begreift aber ohne weiteres den großen Wert gerade dieser Abdrücke bei Leichen zu Identifikationszwecken. Sogar bei zerstückelten Leichen würde es oftmals das einzige Mittel der Erkennung sein. Man will bekanntlich jetzt, gleichfalls zu Identifikationszwecken, genau die Zähne der Verbrecher, der Leichen usw. untersuchen. Das alles ist freilich schon 1894 auf dem internationalen medizinischen Kongresse zu Rom eingehend von deutscher Seite vorgebracht worden. Es ist aber gut, daß man diesem alten Vorschlage jetzt wieder praktisch näher treten will. Freilich wird sich dieses System an Genauigkeit, Schnelligkeit usw. nie mit der Daktyloskopie messen können. Die Zähne oder die Plomben fallen aus oder werden absichtlich oder von dritter Seite eingeschlagen, oder es werden weitere Manipulationen vorgenommen; der Mund, die Alveolarbogen gehen Altersveränderungen ein usw. Kurz: überall bleibt der Sieg der Daktyloskopie beschieden! Wünschenswert wäre es, wenn diese Methode auch physio-psychologisch näher begründet würde, wozu namentlich die zahlreichen Arbeiten eines Féré einen glückverheißenden Anfang bilden. Man könnte auch daran denken, alle die in einer öffentlichen Anstalt, z. B. Irrenanstalt, gewesenen Personen daktyloskopisch zu fixieren. Hier und da ist es von Interesse, den früheren Aufenthalt einer solchen zu erfahren.

8.

Nochmals: „Das Versehen der Frauen“. Im 15. Bd. dieses Archivs, S. 283 habe ich über diesen Gegenstand eine kleine Mitteilung gemacht. Vor kurzem erhielt ich nun darauf bezüglich folgenden kurzen anonymen Brief: „Geehrter Herr College! Betr. die Frage über das sogen. „Versehen der Schwangern“ verweise ich auf die Aufsätze in der Wien. med. Wochenschrift 1891, Nr. 45, 46 (Dr. Joseph Drzewicki, Warschau) und ibidem 1892, Nr. 51. „Die hier angeführten Tatsachen beweisen, daß der Fötus unbewußt, aber unzweifelhaft die mütterlichen Eindrücke teilt und wiedergibt, die Frage, wie dies geschieht, ist zur Zeit noch nicht gelöst“. Man darf auch in der Medizin nicht alles für unmöglich halten, was man nicht erklären kann! Dr. M.

Es ist sonst nicht meine Art, auf anonyme Briefe zu antworten; sie wandern einfach in den Papierkorb! Hier mache ich jedoch eine Ausnahme, da es sich um eine interessante wissenschaftliche Frage handelt. Leider habe ich obige zitierte Arbeit nicht einsehen können, bin aber von vornherein überzeugt, daß sie einer ernstlichen Kritik ebensowenig stand halten wird, als alle bisher veröffentlichten Fälle. Ich habe mich in meiner früheren Notiz schon über die verschiedenen Fehlerquellen ausgesprochen und verweise daher die Leser dorthin. Auch der berühmte Patholog Orth in Berlin, Nachfolger Virchows, hat sich sehr skeptisch über die ganze Angelegenheit ausgesprochen. Offenbar kennt er selbst keinen beweisenden Fall von „Versehen“. Daß der Fötus auf alle Stoffwechschwankungen reagieren wird, die durch Alterationen usw. der Mutter entstehen, glaube auch ich. Der Einfluß dürfte wohl dann aber nur ein allgemeiner sein. Gewiß darf man überhaupt kaum etwas für unmöglich halten, aber man darf verlangen, daß die Gegenpartei etwas, was der ganzen bisherigen Erfahrung ins Gesicht schlägt, beweist. Wir verlangen so von den Spiritisten Beweise, daß es Geister gibt, stringende Beweise vom Theologen, daß es eine unsterbliche Seele gibt usw. usw.

Gerade ad vocem: Versehen, lese ich soeben in den Psychiatrischen und Neurologischen Bladen, 1904, p. 397 von Treub unter dem Titel: „Schwangerschaftspsychose; abortus provocatus; genezing“ folgendes. Eine 31jährige Multipara litt seit 3 Monaten an Amenorrhoe und subjektiven Schwangerschaftsbeschwerden. Von Anfang an war sie überzeugt, daß sie ein Monstrum gebären werde. Sie hatte Victor Hugos Notre Dame de Paris gelesen, das einen kolossalen Eindruck auf sie gemacht hatte. Es setzte sich bei ihr geradezu die Wahnidee des Gebärens einer Mißgeburt fest. Sie müßte sich dessen vor ihren anderen Kindern schämen und wolle lieber sterben. Deshalb konsultierte Verf. einen Psychiater, ob hier nicht ein künstlicher Abortus die beginnende „akute Verwirrtheit“ (so lautete die Diagnose des Irrenarztes) heilen würde. Jener hielt mit Recht nicht sehr viel davon, widerriet aber nicht direkt. Die Abtreibung ging vor sich und die Nacht nach Einlegen des Laminariastiftes träumte Pat., daß die Mißgeburt schrie, weil man sie mit einer Nadel in den Kopf stäche! Sie abortierte. Leider ist nicht gesagt, ob die Psychose sofort aufhörte — was schwerlich anzunehmen ist, auch nicht, ob die abgetriebene Frucht wirklich

ein Monstrum war. Wahrscheinlich war sie es nicht, da sonst sicher der Autor davon berichtet hätte und er sich die Frucht wohl angesehen haben wird. Aber selbst wenn ein Monstrum zur Welt gekommen wäre, so ist das noch lange kein Beweis für einen kausalen Zusammenhang zwischen Affekt und Mißgeburt.

9.

Ein merkwürdiges Ehepaar. Ein Korrespondent schickte mir neulich folgende interessante Zeilen:

„In unserer Nachbarschaft wohnt eine Arbeiterfamilie, die mir für den Arzt hochgradig interessant erscheint. Der Mann ist hochaufgeschossen, trägt sich vornherübergeneigt, hat spärlichen Bartwuchs und ein feminines Gesicht. Seine Frau ist klein und starkknochig. Stimme, Gang und Gesicht sind durchaus männlich. Der Mann wird etwa 46 Jahre alt sein, die Frau ungefähr 40. Die Leute haben 6 Kinder, 4 Jungen und 2 Mädchen. Mit Ausnahme des einen Mädchens, das der Mutter sehr ähnlich sieht, haben alle Kinder mehr oder weniger die Züge des Vaters — nur sind bei ihnen die Gesichter noch weniger individuell. Ich will nicht gerade sagen, daß die Kinder auf mich den Eindruck von durchaus Schwachsinnigen gemacht haben, an der Grenze des Idiotismus wandeln sie sicher. Dem einen Sohn scheint die Sprache Schwierigkeiten zu bereiten. Eigenartig ist das eheliche Leben dieser Leute. Sie scheinen die Rollen, die Mann und Weib in der Ehe spielen, getauscht zu haben. Die Frau arbeitet auf dem Felde und im Garten, hütet die Kuh usw. Der Mann, welcher links ist, macht alle Arbeiten der Frau: er kocht, plättet, schneidert für seine Familie, auch für seine Frau, Hemden und Schürzen zu, die er auf der Maschine näht. Kurz alle weiblichen Handarbeiten liegen in seiner Hand. Hat z. B. die Frau ein neues Kleid nötig, so geht er zum Kaufmann, um den Stoff zu holen, bei dessen Verarbeitung er im Hause hilft. So kauft er Gardinen, die er schneidet, säumt und aufsteckt. Die Kinder kann ich in ihrer Tätigkeit nicht genug beobachten, auch konnte ich, ohne mich auffällig zu machen, nichts über die Eltern der Eheleute erfahren.“

Schade, daß der Berichterstatter kein Arzt ist, somit uns nichts Näheres über das körperliche und geistige Befinden der Eheleute und ihrer Kinder mitteilen kann. Und sicher wäre hier wohl etwas zu holen! Der Mann scheint einen femininen, das Weib einen maskulinen Typus darzubieten. Wie verhalten sie sich in sexueller Beziehung? Sind sie homo- oder bisexuell? — Hier muß man nicht ohne weiteres vom Äußeren auf das Innere schließen. Es gibt genug weiblich aussehende Männer und andererseits Viragines, die durchaus ihrem Geschlechte entsprechend sexuell fühlen, wie ich Beispiele dafür weiß, während bekanntlich stark ausgeprägte Geschlechtscharaktere sekundärer Art noch nicht ein entsprechendes sexuelles Fühlen garantieren. Auf alle Fälle stellen sie deutliche sexuelle Zwischenstufen dar. Interessant ist, wie der Mann dort bis ins Einzelne Frauenarbeiten und das Weib Männerarbeiten verrichtet. Anklänge daran sind freilich häufig genug, doch so ausgeprägte Fälle, wie der oben mitgeteilte, sicher sehr selten. Es ist der erste, von dem ich hörte. Oft sieht man,

wenn der Mann kränklich ist (dort ist er's nicht!), diesen zu Hause bleiben, die Kinder versorgen, auch wohl das Essen kochen, während die Frau draußen Brot verdient, doch geht es wohl kaum bis zum Schneidern, Plätten usw. Die Mitteilung solcher Fälle ist psychologisch sehr wichtig, auch z. B. bez. Erbliehkeitsfragen, und jeder, der interessante Fälle irgendeiner Art überhaupt sieht oder von ihnen hört, sollte sie weiteren Kreisen zu Nutz und Frommen der Wissenschaft zugänglich machen. Man machte mir einmal den Vorwurf, daß ich öfter fremde Fälle und Briefstellen publiziere. Das mache ich mit Absicht, und ich sehe darin geradezu ein Verdienst, wie es auch ein glücklicher Gedanke von Prof. Groß war, die Sammlung kriminologisch wichtiger Tatsachen und Fälle, die sonst verloren gewesen wären, ins Leben gerufen zu haben. Für den Ungebildeten ist nur wenig interessant, für den Gebildeten bedeutend mehr, für den Philosophen, Psychologen und Soziologen alles, auch das Unscheinbarste!

10.

Der Kuß Homosexueller. In Bd. 16 dieses Archivs, S. 355 hatte ich einige Angaben über den „Liebeskuß“ gemacht nebst Hypothesen über seinen dunkeln Ursprung. Kürzlich erhielt ich nun einen Brief eines sehr vertrauenswürdigen Homosexuellen, der mir bez. meines kurzen Artikels schreibt, daß speziell der Zungenkuß bei den Homosexuellen bevorzugt ist. Er sagt unter anderem: „Ich habe eine ziemlich große praktische Erfahrung mit Homosexuellen aus allen möglichen Völkern, und mir sind nur zwei bekannt geworden, die den Zungenkuß perhorreszierten. Die meisten Männer, mit denen ich verkehrte, verdienten aber wohl kaum den Namen Wollüstlinge zum Sexualakte gehört für mich der Zungenkuß dazu. Sowohl als präparatorische Handlung, wie als Begleiterscheinung. Meine Erklärung für das häufige Vorkommen des Zungenkusses bei Homosexuellen ist nun folgende: Es ist beim homosexuellen Geschlechtsakte nicht die Möglichkeit für die intensive Vereinigung vorhanden, wie bei Mann und Weib, — wohl aber der Wunsch darnach. Und dieser Wunsch findet in einem Kusse seinen Ausdruck, der nicht nur in einer flüchtigen Berührung des Körpers besteht. Aus demselben Grunde ist wohl die Häufigkeit des Cunnilingus bei Homosexuellen zu erklären, dem z. B. im Oriente tiefe mystische Deutungen gegeben werden. . . . Beim Zungenkusse spielen sicher sehr oft sadistische Momente mit. Ich weiß aus eigener Erfahrung . . . , daß beim Zungenkuß auch die Zähne mit in Aktion treten. . . Dem Cunnilingus liegen sicher bei den Ausführenden auch ab und zu masochistische Neigungen zu Grunde“ . . . „Herr Dr. Petermann ist wohl im Irrtum, wenn er meint, daß die Fußsohlen für den Zweck der Venus kaum je in Betracht kommen. . . . Ganz interessante Beobachtungen über Kußpraktiken hat mir eine Hamburger Prostituierte mitgeteilt. Ein homosexueller Holländer, mit dem ich einmal korrespondierte, schrieb mir, daß er nur dann in sexuelle Erregung geriete, wenn der Mann, der mit ihm verkehren wollte, seine Fußsohlen „mit unzähligen, brennenden kleinen Küssen und Bissen“ bedeckte . . .“ Soweit mein Gewährsmann. Wie wenig appetitlich diese

Dinge auch sind, so sind sie doch psychologisch von Wert. Neu war mir — und ich glaube es noch nirgends gelesen oder gehört zu haben — daß der Zungenkuß bei den Homosexuellen das Gewöhnliche sein soll. Die Erklärung, die dafür oben gegeben ward, ist nicht uninteressant, vielleicht psychologisch richtig. Jedenfalls ist die Vereinigung der Liebenden dadurch eine innigere, als beim gewöhnlichen Kuß und sicher mehr dem Coitus ähnlicher. Auch üben gewiß die Papillen der Zunge, die Wärme, Glätte, Feuchtigkeit einen Reiz aus, auf dazu Disponierte natürlich. Daß in der Erregung dann die Zähne mit eventuell eingreifen, ja deren Tätigkeit die Wollust noch erhöhen können, ist aus Analogie zu schließen. Dann liegt ja auch eine Wurzel zum sadistischen Beißen klar vor. Was der Briefschreiber über die Fußsohle als erregende Zone sagt, ist gleichfalls interessant, da wir bisher darüber so gut wie nichts wußten. Weitere Beobachtungen darüber wären erwünscht.

11.

Gobineaus „Renaissance“. Wir erleben es gar nicht so selten, daß geistige Größen später „ausgegraben“ werden und endlich, wenn sie schon längst vermodert sind, den verdienten Lorbeer empfangen. Zu diesen gehört auch Graf Gobineau, der französische Diplomat und Gelehrte, der erst seit kurzem von den Rassetheoretikern quasi „entdeckt“ und mit Recht auf den Schild gehoben ward. War er doch einer der Ersten, der klipp und klar in gelehrter Weise den Beweis zu erbringen suchte, daß die Rassen der Menschen, wie körperlich, so auch geistig nicht gleich sind und, wenn ungemischt, nicht gleich gemacht werden können, daß ferner die Arier die höchststehende Rasse darstellen und endlich unter ihnen das blonde, blauäugige und langköpfige Volk der Germanen an der Spitze steht. Jetzt, nach mehr als 50 Jahren, scheinen diese Sätze durch die Arbeit vieler begeisterter Forscher, namentlich deutscher, im ganzen festzustehen, und sie bieten sicher nicht nur theoretisches Interesse dar, weil die ganze Rassenpolitik, die Kolonieverwaltung, Heidenmission usw. sich darnach zu richten haben, um nicht Mißerfolge ihrer Tätigkeit zu erleben. Einmal auf Gobineau aufmerksam gemacht, forschte man weiter und fand in ihm auch einen hochbegabten Dichter, der namentlich in seinem poetischen Hauptwerke „La Renaissance“ Ausgezeichnetes geleistet hat. Mit Recht hat daher auch die bekannte Reclamsche Bibliothek das Buch (40 Pfennige!) in ihre Reihen aufgenommen, und ich kann es allen bestens empfehlen. In herrlicher Prosa, in Form eines Dramas mit häufigem Personen- und Ortswechsel zerfällt es in die organisch zusammenhängenden Teile: Savonarola, Cesare Borgia, Julius II., Leo X. und Michelangelo. Die ganze gewaltige Zeit der Hochrenaissance mit ihren Kunst-, wissenschaftlichen und Kulturproblemen taucht da in plastischer Form vor uns auf. Jeder, der diese Zeit aus Burkhardts Geschichte der Renaissance, Cellinis Lebensbeschreibung, sowie den Biographien von Raphael, Michelangelo, Tizian usw. kennt, wird bald inne, wie sehr der Dichter überallher schöpfte, und wird sich im ganzen mit der Auffassung seiner Helden einverstanden erklären. Vielleicht hat er nur Lucrezia Borgia und ihren Bruder Cesar zu günstig beurteilt, doch sind über diese beiden die

Ansichten wohl noch nicht ganz abgeschlossen. Wir sehen diese Kraftmenschen, diese Condottieri, die kleinen Fürsten der Romagna, die vielen Tyrannen lebendig vor uns und wir müssen uns fragen: wie viele „geborene“ Verbrecher im Lombrososchen Sinne gab es darunter, oder war es nicht vielmehr das Milieu, das sie meist erzeugte? Dann spielt auch die Masse eine Rolle, besonders eine traurige in Florenz, und Savonarola hat ihre leichte Suggestibilität, aber auch Treulosigkeit genügsam erfahren müssen. Und hat das wiederaufgefundene Altertum im ganzen mehr genutzt als geschadet? Es ist schwer, eine einwandfreie Antwort darauf zu geben. Jedenfalls verträgt sich der höchste Enthusiasmus für die Antike sehr wohl mit niederträchtigem Charakter, wie wir dies gerade schlagend in dieser Zeit sehen. Nicht bloß der Historiker, sondern auch der Jurist, Mediziner, Psycholog, Philosoph und Soziolog wird aus dem gerühmten Buche Gobineaus viel lernen und zu weiteren Studien angeregt werden.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Med.-Rat Dr. P. Näcke.

1.

Hoche, Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. I, Heft 8. Marhold, Halle 1904. 0,80 M. 27 S.

Ein Hausbursche in einer Pflgeanstalt sollte ein blödsinniges Mädchen geschwängert haben, was sowohl sie als ein alter Epileptiker — letzterer noch unter Zeugeneid — aussagten. Der Hausbursche wurde verurteilt. Hoche knüpft daran nun sehr interessante Betrachtungen und will vor allem den § 56, 1 der StPO. geändert wissen. Auf Revision hatte das Reichsgericht erklärt, daß die Vereidigung des betreffenden Epileptikers zulässig war. Verf. weist aber nach, daß derselbe infolge seiner langen Krankheit in der Merkfähigkeit und im Gedächtnisse sehr geschwächt und urteilsschwach war, außerdem an Erinnerungstäuschungen litt. Dadurch wird er ein unzuverlässiger, sogar gefährlicher Zeuge, zumal da er vielleicht Suggestivfragen zugänglich war. Verf. zeigt, daß trotzdem ein solcher unbrauchbarer Zeuge gesetzlich jetzt vereidigt werden kann, wenn er nur vom Wesen des Eides eine Idee hat. Das sei ganz falsch, sogar unwürdig. In den § 56 will er mit Aschaffenburg noch den Zusatz haben: „...ferner solche, deren Aussagen oder Wahrnehmungen durch Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beeinflußt sind. Der Arzt brauche nicht die Frage zu beantworten, ob der Zeuge von dem Wesen des Eides eine genügende Vorstellung habe. Das sei des Richters Sache. Gar bedenklich scheine ihm aber das Prinzip „bei allgemeiner Unglaubwürdigkeit eines geistig nicht normalen Zeugen für die einzelne Aussage noch besonders den Nachweis der tatsächlichen Unrichtigkeit zu fordern“. Prof. Finger in Halle beleuchtet im Anhang obigen Fall, glaubt aber nicht, daß der § 56 fehlerhaft sei, sondern nur eventuell die nicht genügend scharf durchgeführte Beweisaufnahme im betreffenden Falle. Die Vereidigung des Epileptikers dort hält er trotz der nachgewiesenen Gedächtnis-Urteilsschwäche usw. für ganz korrekt, da durch sie „leichter eine echte Aussage des Zeugen zu erlangen“ sei (? Ref.). Aber sie muß trotzdem kritisch untersucht werden. Referent wird gelegentlich über diese interessante Frage ausführlicher sich auslassen.

2.

Ward, Soziologie von heute. Aus dem Englischen übersetzt. Innsbruck, Wagner, 1904. 84 S.

Es ist immer interessant den Geburtswehen und der Kindheit einer wissenschaftlichen Disziplin beizuwohnen, wie wir es bei der Soziologie erleben. Wie das nicht anders möglich ist, gibt es da anfangs viel Geschrei und wenig Wolle, bis allmählich aus dem Tohuwabohu gewisse konvergierende Linien sich ergeben, die den künftigen Verlauf der Dinge ahnen lassen. Verf. der obigen, vorzüglich verdeutschten Schrift, hat es unternommen, in klarer Weise 12 soziologische Systeme zu zergliedern und ihre Einseitigkeiten aufzuweisen, was ihm ausgezeichnet gelungen ist. Für ihn ist die Soziologie nicht bloße Beschreibung sozialer Tatsachen, also nicht eine beschreibende, sondern eine konstruktive Wissenschaft, deren Methode nicht analytisch, sondern synthetisch ist. Sie hat sich die meisten andern Wissenschaften tributär zu machen, aber nur, um damit sichere soziale Schlüsse zu ziehen. Besonders hat sie aus Ethnographie, Geschichte, Statistik und aus der eigenen sozialen Umgebung zu schöpfen. Alle einzelnen Systeme enthalten einen wahren verwertbaren Kern, am meisten aber die Theorie des Rassenkampfes nach Gumpłowicz und Ratzenhofer. Die ganze Darstellung ist höchst geistvoll und tief durchdacht und sollte als beste Einleitung zum Studium der Soziologie dienen. Eingestreut finden sich viele goldene Worte. So z. B., wenn Verf. sagt: „Die Leidenschaft für Analogiebildung ist gleichzeitig eines der mächtigsten Reizmittel für die Forschung und eine der größten Quellen von Irrtümern in der Geschichte der Wissenschaft.“ Wer denkt hierbei nicht an Lombroso und seine Schule? Die Gesellschaft besteht in Wirklichkeit in Beziehungen, folglich ist die Soziologie und die Gesellschaftslehre eine Beziehungs-Wissenschaft, d. h. eine abstrakte, und nur das Individuum ist konkret. Die Herren Juristen werden dagegen wohl opponieren, wenn Verf. sagt: „Wahrscheinlich könnten alle Gesetzesgeschäfte eines Landes von einem Viertel der Zahl der Personen, die es heute versehen, besorgt werden, die Übrigen sind einfach Parasiten... Nichts ist natürlicher, als daß Körperschaften von Juristen, welche die Prägungen von Gesetzen in ihrer Hand halten, diese so gestalten, daß sie die Menge ihrer eigenen Geschäfte erhöhen. Das erklärt in kurzem das überflüssige Juristengeschäft der Welt...“ Solche und andere bedenkliche Stellen tun dem Ganzen aber kaum Abbruch.

3.

Vorträge, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart 1903. Juristisch-psychiatr. Grenzfragen, 2. Bd. H. 1/2. 110 S. 2,40 Mk., Marhold, Halle 1904.

8 interessante Vorträge sind hier vereinigt. Heidlen (Jurist) setzt uns auseinander, daß bei apathischen chronischen Geisteskranken die Einleitung der Pflugschaft genügen kann, bei den übrigen handelt es sich dagegen nur um Vormundschaft. Kreuser beleuchtet kurz die Geschichte der Paranoia und führt diese Krankheit auf unbestimmte Anomalien der Empfin-

derung in sehr früher Zeit zurück, die allmählich den Beziehungswahn zeitigen. Also auch hier eine affektive Wurzel! Damit sagt, meint Ref. Verf. absolut nichts Neues, aber es ist gut, daß er es wiederholt. Für ihn ist die Dem. praecox paranoides von Kraepelin nur eine Unterabteilung der Paranoia. Die „partielle“ Verrücktheit verwirft er mit den meisten Psychiatern. Ob aber, bei Bestehen nur einer einzigen und richtigen Wahnidee („überwertige“ nach Wernicke) wirklich die Gesamtpersönlichkeit sich verändert, möchte Ref. trotzdem bezweifeln, und deshalb den Paranoikern nicht stets als unzurechnungsfähig hinstellen, wie es die meisten tun. Wollenberg gibt ein kleines Autoreferat über das „Queruliren“ Geisteskranker, indem er vom Normalen ausgeht. Stets muß die krankhafte Grundlage nachgewiesen werden. Von Schwab (Jurist) bespricht die Unterbringung von geisteskranken Strafgefangenen in Württemberg. Bis 1890 kamen sie in die Irrenanstalten und niemand beklagte sich darüber. Plötzlich wurde Zeter und Mordio geschrien, und jetzt soll ein Adnex für ca. 50 solcher Kranken an die Invalidenstrafanstalt zu Hohenasperg erbaut werden.

Gaupp läßt für seltene Fälle den Namen moral insanity bestehen, ebenso den des deliquente nato, Ausdrücke, die Ref. stets bekämpft hat. Der unverbesserliche Verbrecher ist für Gaupp nur selten ein geborener. Erhebliche Intelligenzschwäche fehlt dem moralisch Schwachsinnigen, stets mangelt das sittliche Fühlen, speziell das Mitleid. Meist ist er erblich belastet und mit Stigmen behaftet. Er gehört in Zwischenanstalten, zwischen Gefängnis und Irrenhaus. Verf. nimmt als sicher die Zunahme der Entartung an, was nach Ansicht des Ref. noch nicht so sicher ist, ebenso wie die Vermehrung der jugendlichen Verbrecher nach der Kriminalstatistik noch nicht über allen Zweifel erhaben erscheint. Fauser spricht über die neuere Bedeutung der Psychiatrie für die gerichtliche Medizin. Er plädiert dafür, daß das Gutachten stets auch die Diagnose im Gutachten mitteilt. Ref. und andere glauben, daß das unnötig sei. Nur die vom Richter zunächst gestellten Fragen sollten beantwortet werden. Wildermuth beleuchtet schön die Zurechnungsfähigkeit des Hysterischen. Nicht alles bei dieser Krankheit ist nach ihm psychogen bedingt. Sie bedingt weder als solche eine Störung der Intelligenz, noch des sittlichen Fühlens. Nur einzelne acute hysterische Anfälle heben die Zurechnungsfähigkeit auf, die Dämmerzustände sind den epileptischen bez. der Zurechnungsfähigkeit gleich zu stellen. Falsch ist es, wenn Verf. das „Vorbeireden“ als eine besondere Form des hysterischen Irrseins hinstellt, es ist dies nur ein Symptom der hysterischen Dämmerzustände. Auch wenn das Bewußtsein nur leicht getrübt war, soll § 51 angewendet werden. Hierüber läßt sich streiten, glaubt Ref. Trotz Verf. behauptet Ref. doch, daß durch die Epilepsie und Hysterie der Charakter sehr oft verschlechtert wird und zwar nicht nur, weil es sich um Entartete handelt, sondern scheinbar durch die Veränderungen infolge der Krankheit. Daiber endlich bespricht statistisch die kriminellen Fälle der Württembergischen Irrenanstaltsplege im Jahre 1902.

4.

E. Schultze, Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. Halle 1904. 1 M. 63 S.

Auch für das Jahr 1903 hat Verf., Prof. der Psychiatrie in Bonn, in sehr dankenswerter Weise die für die gerichtliche Psychiatrie belangreichsten Entscheidungen der Gerichte in der Hauptsache mitgeteilt. Sie müssen selbstverständlich auch den Richter sehr interessieren, zumal nicht nur die Reichsgerichtsentscheidungen berücksichtigt wurden, sondern auch solche einzelner Obergerichte, Urteile also, die nicht immer leicht zugänglich sind. Einzeln werden als Unterabteilungen beachtet: Das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Bürgerliche Gesetzbuch (nimmt den größten Raum ein!), das Einführungs-Gesetz zu dem Bürgerlichen Gesetzbuche, die Zivilprozeßordnung, das Gerichtsverfassungs-Gesetz, das Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Haftpflichtgesetz, das Versicherungsrecht und endlich die Reichsgewerbe-Ordnung. Das Ganze ist ein Abdruck aus der Psych.-Neurolog. Wochenschrift.

5.

Hanns Fuchs, Richard Wagner und die Homosexualität. 1—4000. Berlin 1903, Barsdorf, 278 S. 4 M.

Ein höchst interessantes, vornehm, klar und vorsichtig geschriebenes Buch, das namentlich für Wagnervereher von Bedeutung ist! Aber auch bez. der homosexuellen Probleme wird viel Beachtliches mitgeteilt, wengleich der Ref. nicht in allem einverstanden ist. Zuerst wird das bekannte häufige Vorkommen der H. bei bedeutenden Männern dargestellt. Hierbei bemerke ich nur, daß, wenn die Sonette Shakespeares an den Lord Pembroke usw. echt sind, an seiner Homo- resp. Bisexualität kaum zu zweifeln ist. Ich halte überhaupt die Untersuchung, ob einer homos. ist oder nicht, durchaus nicht für eine überflüssige, wie manche meinen. Gibt man zu, daß die Vita sexualis auch bei uns immerhin noch eine große Rolle spielt, im Denken, Fühlen und Wollen, so wird man sicher viele Eigentümlichkeiten, unerklärbare Tatsachen bei vielen erst verstehen, wenn man den Schlüssel zu ihrem Geschlechtsleben besitzt. Michelangelo z. B. als Maler und Bildhauer wird nur so erklärlich. Freilich muß man in seinen Schlüssen sehr vorsichtig sein, da man gewöhnlich nur vage Andeutungen in Notizen, Briefen, Schriften findet, selten direkte Bekenntnisse, so daß man sich meist nur mit einer mehr oder minder großen Wahrscheinlichkeit der Diagnose begnügen muß, was immerhin eventuell genug sein kann. Daß Goethe einmal homos. gefühlt habe, wie Verf. meint, ist mir aber doch sehr fraglich. Verf. spricht dann von „geistig Homosexuellen“ — neben den andern — und teilt sie in 3 Gruppen: „Diejenigen, die ihr Leben hindurch geistig homosexuell bleiben, diejenigen, die ein Bedürfnis nach schwärmerischer Freundschaft haben, diejenigen, bei denen einmal der Trieb durchbricht, mit Personen des eigenen Geschlechts geschlechtlich zu verkehren.“ Ich möchte dagegen folgendes Schema vorschlagen. Es gibt kaum irgend eine spezifische männliche oder weibliche

Eigenschaft. Jede ist in beiden Geschlechtern verteilt, aber in verschiedenem Grade, was schon allein für die bisexuelle Anlage des Menschen spricht. Wir nennen nur männlich die Eigenschaft, die sich beim Manne häufiger und stärker entwickelt findet, als bei dem Weibe. Nähert sich ein Mann bez. seiner Eigenschaften mehr der Frau, so werden wir schon eine sexuelle Zwischenstufe annehmen können, selbst wenn körperliche Ähnlichkeiten fehlen. Diese nenne ich aber noch nicht „geistig Homosexuelle“, sondern erst die nächste, 2. Stufe, wo eine homos. Anziehung, wenn auch rein platonischer Natur stattfindet oder vielmehr stattfinden könnte, da es mir nach Analogie der heterosexuellen platonischen Liebe doch sehr zweifelhaft erscheint, ob es auch eine homos. platonische Liebe wirklich gibt. Diese Stufe kann mit der vorigen Stufe vereint sein oder nicht, d. h. es können feminine Züge da sein oder fehlen. Die 3. Stufe ist die der Bisexualität, d. h. des sexuell-Angezogenwerden vom gleichen und zugleich vom andern Geschlecht, mit oder ohne körperliche Berührung. Endlich als 4. Stufe ist die reine, echte Homos. zu bezeichnen, die meist mit *hórror feminae* verbunden ist und das ganze Leben fortbesteht. Zwischen diesen 4 Stufen gibt es natürlich Übergänge, und auch die Pseudo-Inversion — in Kasernen, Pensionen, auf Schiffen usw. — die nur *faute de mieux* sich an das gleiche Geschlecht wendet, gehört vielleicht hierher. Ganz merkwürdig dagegen sind die Fälle, wo die Homos. nur episodisch oder nur einmal echt aufgetreten sein soll, wovon der Verf. mehrere Beispiele gibt. Wo dies eine echte Inversion darstellt — also wo es nicht bloß aus *faute de mieux* geschieht — so möchte ich sie den Fällen der Bisexualität zurechnen, bei welcher durch besondere Umstände plötzlich einmal der homos. latente Trieb zum Vorschein kommt. Erst kürzlich erzählte mir ein Kollege, er habe eine geistesranke Frau behandelt, die periodisch echte homos. Attacken hatte, wobei sie sich den Mitkranken und Pflegerinnen erotisch anschmiegte, sie küßte, ihnen an die Brüste griff usw. Noch eine kurze Bemerkung. Verf. sagt: „Der Geschlechtstrieb der genialen Menschen wird nicht nur stärker, sondern auch weniger einfach sein, als der des Durchschnittsmenschen“, weil seine Empfindungswelt reicher, differenzierter ist. Dies möchte ich ohne weiteres nicht unterschreiben. Für viele mag es zutreffen. Bekannt ist aber, daß gerade „Denkmenschen“ sexuell sehr oft frigid sind.

Fuchs behandelt dann Richard Wagners Leben, sein Verhältnis zu König Ludwig, zu Nietzsche und eingehend werden die Hauptgestalten seiner Opern beleuchtet, zuletzt der Parsifal und die Erotik in Wagners Musik. Er sucht nachzuweisen, daß die Musikdramen Wagners im letzten Grunde Bekenntnisse seiner Leiden sind. „Wagner sah zuerst instinktiv, später von philosophischen Doktrinen unterstützt, in der körperlichen Liebe, in der Sittlichkeit, stets die Sünde. Das beweisen uns Tannhäuser und Venus. Er hat die Gedanken von der Reinheit des körperlichen Liebesverkehrs — sei es zwischen Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts — vielleicht mit dem Verstande ergriffen, in seiner Seele ist er niemals heimisch geworden“. Er zählt Wagner zu den Bisexuellen, ebenso auch Nietzsche. So erklärt es sich, daß die Wagnerschen Helden Jünglingsschönheit so sehr lieben, dagegen Frauenliebe oft so abhold sind. Sie sind, wie auch Göthes Gestalten (? Ref.) nicht rein homosexuell (auch nicht Parsifal), sondern

bisexuell. Man muß gestehen, daß Verf. von diesem Standpunkt aus die verschiedenen Wagnerschen Helden in ihrem Tun und Lassen gut erklärt. Die Möglichkeit, daß Wagner sie so auffaßte, ist also sicher gegeben. Der Beweis wäre aber nur dann vorhanden, wenn Wagner ausdrücklich eine solche Erklärung gut geheißen hätte, und das fehlt leider! So ist also auch eine andere Erklärungsmöglichkeit gegeben. Auch sehe ich nicht ein, warum all dies Liebesleiden von Personen persönliche Bekenntnisse des Dichters sein sollen. Der wahrhafte Dichter kann und muß sich auch in Situationen usw. hineindenken, die er nicht durchgemacht hat. Fuchs scheint mir den Menschen Wagner entschieden zu überschätzen, nennt er ihn doch einmal und Goethe als die beiden größten Geister Deutschlands. Daß seine Richtung in der Oper eine einseitige ist, erkennt wohl Jeder und nur Einer, eben Wagner kann trotzdem hier Nieerreichtes erzeugen. Aber als Mensch ist er nicht sehr hoch einzuschätzen. Er ist der exquisiteste Genußmensch und Egoist, wie besonders seine Briefe an Liszt zeigen. Er war eine pathologische Natur. Nicht deshalb war er aber ein Genie, sondern trotzdem! Schon seine Operntexte und noch mehr die Prosaschriften weisen das Unharmonische, Pathologische dar, noch mehr aber sein Leben und Lieben und die tausend Einzelheiten seines Erdwallens. Pathologisch ist auch vielfach die inbrünstig-schwülstige Musik und daß sie trotzdem so wirkt, ist weniger ein Beweis für die einzige Richtigkeit derselben, als vielmehr, daß sie gerade mit Vorliebe nervös Beanlagte, die immer größere und abnormere Reize verlangen, besonders anzieht. Man kann wie Ref., ein hoher Verehrer der Wagnerschen Musik sein und doch deren Schattenseiten nicht verkennen, noch weniger die vielen seines Schöpfers.

6.

B. de Quirós, Alrededor del delito y de la pena. Biblioteca de Ciencias Penales. Madrid, 1904. Rodríguez. 181 S. 3 pts.

Verf., dessen wertvolles Buch: la vida mala en España seiner Zeit hier besprochen ward, hat soeben in dem vorliegenden Bändchen eine Reihe von interessanten kürzeren und längeren Aufsätzen, das Verbrechen und die Strafe betreffend, veröffentlicht. Mit Recht bekämpft er die Meinung Dürkheims, das Verbrechen sei ein normales Phänomen der Soziologie (Dürkheim meint das „normale“ freilich im Sinne von: physiologisch im Milieu begründet). Er hofft dagegen wohl vergebens, daß es einst aufhören werde. Die Quantität des Verbrechens wird kaum abnehmen, nur die Qualität! Sodann betrachtet Verf. den Mord und Selbstmord in Spanien, die zugleich mit den allgemeinen Verbrechen an Zahl parallel gehen. Die geringe Schulbildung ist nach ihm teilweise daran schuld. Leider entpuppt sich Verf. als Sozialist und glaubt, daß mit dem Sozialismus das Verbrechen abnehmen wird, da nach einer Untersuchung des „Vorwärts“ mit der Zahl der abgegebenen sozialistischen Wahlzettel das Verbrechen an Zahl abnimmt. Hier waren sicher andere Faktoren mit im Spiele, da a priori das Gegenteil zu erwarten ist. In vielem sympathisiert Verf. ferner mit Lombroso, so z. B. daß sich Verbrechen, Wahnsinn und Genie sehr nahe stehen, daß die Prostitution ein Äquivalent des Verbrechens sei, daß vieles Atavismus wäre

usw., was wir nicht annehmen. Sehr hübsch ist die Psychologie des Vagabunden gegeben, indem mit Recht hier auf die ausgezeichneten Darstellungen Gorkis zurückgegriffen wird. Die Wurzeln von Verbrechen und Strafe findet Verf. sodann schon im Tierreiche. Ref. muß hierzu aber bemerken, daß man höchstens nur per analogiam von „Verbrechen“ hier sprechen darf, nicht als Identität, wie Lombroso es tut, und die angeführten Beispiele individueller und kollektiver Strafe sind z. T. nur sehr vorsichtig aufzunehmen. Interessant sind die Tierprozesse, und ein solcher (gegen einen Hasen) fand noch im Jahre des Heils 1861 in Leeds statt; ja 30 Jahre später sogar noch in London gegen einen Elephanten! Endlich wird ein wertvoller Überblick über die Rechtsgeschichte in Spanien — wobei die traurigen Gefängniszustände daselbst hell beleuchtet werden (es sind eben dort, wie in so vielen anderen Dingen: cosas de España) und eine ziemlich vollständige moderne Bibliographie der Straf- und Gefängniswissenschaften gegeben.

7.

Bresler, Die Simulation von Geistesstörung und Epilepsie. Halle, Marhold, 1904. 238 S. 6 M.

Verf. hat jedenfalls ein für Mediziner und Juristen nützliches Werk verrichtet, als er alles, was bisher über obigen Gegenstand sehr zerstreut vorhanden war, sammelte und veröffentlichte. Das Literaturverzeichnis ist wohl erschöpfend, und äußerst interessant sind die Ansichten der Autoren über Simulation zu hören. Diese, sowie die mitgeteilten Fälle von Simulation geistig Gesunder und solcher auf epileptischer Grundlage (zweifelhafte Fälle) sind alle äußerst klar und eingehend geschildert. Leider hat Verf. keine Fälle aus seiner reichen Erfahrung geben können, was nur in solchen Fällen möglich ist, wo Kranke, besonders Untersuchungsgefangene zur Beobachtung einer Anstalt übergeben werden oder privatim zur Untersuchung kommen. Sehr erwünscht wäre es gewesen, wenn Verf. aus all den mitgeteilten Ansichten und Fällen ein Resümee und endlich seine eigene Ansicht über die ganze Sache gegeben hätte. So überläßt er es dem Leser, die Schlüsse selbst zu ziehen. Historisch-philologisch wertvoll ist der Abschnitt über Fälle von Simulation im Altertum. So viel ersieht man aus dem Gegebenen, daß 1. Simulation seitens geistig Gesunder unendlich selten ist; dagegen 2. solche auf pathologischer Grundlage häufiger vorkommt; daß 3. Übergang von Simulation in wirkliche Geistesstörung sicher noch nicht nachgewiesen, wenn immerhin möglich ist, und 4. alle früher beliebten Entlarvungsversuche durch Duschen, Chloroform usw. absolut falsch sind. Jeder Fall muß ohne Voreingenommenheit untersucht werden, und nur das Gesamtbild kann entscheiden. Da, wie gesagt, Simulation bei Gesunden so abnorm selten ist, hat für uns jetzt die ganze Simulationsfrage mehr theoretisches als praktisches Interesse.

8.

Gottschalk, Materialien zur Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Berlin 1904. Guttentag. 123 S.

Schon seit langem war von verschiedener Seite eine Zusammenstellung aller auf die geminderte Zurechnungsfähigkeit bezüglichen Fällen beantragt worden, um die so strittige Frage einer Lösung näher zu bringen. Leider ist dies unterblieben. Dagegen geschah auf Anregung v. Liszts durch Verf. obigen Werkes im Verein mit anderen jungen Juristen eine Zusammenstellung der Literatur über die „verminderte Zurechnungsfähigkeit“, was mit Freuden zu begrüßen ist, obgleich selbstverständlich eine Vollständigkeit nicht erreicht werden konnte. Die Literatur geht bis auf das Jahr 1870 zurück — selten noch früher — und umfaßt die Aussprüche von Juristen und Medizinern. Es ist hier eine großartige Exzerptfolge gegeben, die in folgende 5 Abschnitte eingeteilt ist: 1. der Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit; 2. die Zustände derselben; 3. der Einfluß derselben auf das Verbrechen; 4. Reformvorschläge und 5. aus der Gesetzgebung. Ein Verzeichnis der Schriftstellen beschließt das Ganze. Wer zu wissenschaftlichen Zwecken je literarische Materialien sammelte, muß den Riesenfleiß, der im vorliegenden Buche sich zeigt, schätzen. Heute, wo die verminderte Zurechnungsfähigkeit von den meisten Psychiatern und von sehr vielen Juristen (indirekt auch in unserem StGB.) anerkannt wird und hoffentlich bald wieder in das Gesetz aufgenommen wird, nachdem dies sich in den früheren Gesetzen so vortrefflich bewährt hatte, was allein schon alle theoretischen Bedenken zu Boden schlägt, hat die ganze Frage für uns mehr nur noch ein historisches Interesse. Jeder wissenschaftliche Jurist und Psychiater muß aber auch solches bekunden und wird im vorliegenden Bändchen, das von reichen Erfahrungstatsachen und blitzender Geistesarbeit strotzt, hierbezüglich ganz auf seine Kosten kommen.

9.

Krankheiten und Ehe. Abhandlungen, bearbeitet und herausgegeben von Senator und Kaminer. 3. Abteilung, 1904, 10 Mk., München, Lehmann. 484 S.

Das ganze, 857 Seiten (inkl. Register) fassende, imposante Werk (Preis 18 Mk.) liegt nun abgeschlossen vor uns und wird in seiner sozialen und wissenschaftlichen Bedeutung wohl lange als standard work angesehen werden müssen. Wie aus einem Gusse ist das Ganze hergestellt, und man sollte kaum meinen, daß so viele Mitarbeiter daran beteiligt waren. Alle sind ferner von dem gleichen sozialen Werte ihres Gegenstandes durchdrungen und geben ihr Bestes. Hier haben wir nur die dritte und größte Abteilung des Werkes zu besprechen — über die zwei ersten Abteilungen ward bereits berichtet — und wir können dies am würdigsten wohl nur so tun, daß wir einige wichtige Punkte und Kontroversen herausheben und im übrigen die Leser bitten müssen, das großartige Werk selbst in die Hand zu nehmen.

Ledermann bespricht die Hautkrankheiten in der Ehe, und in einer

zweiten Arbeit: Syphilis und Ehe. Nach ihm kann man im allgemeinen letztere gestatten, „wenn mindestens 5 Jahre seit der Infektion vergangen, in den letzten 2 Jahren keine Erscheinungen mehr aufgetreten sind und die Kranken energische und gründliche Quecksilberkuren durchgemacht haben.“ (Nach andern Autoren sind die betr. Zahlen: 4 und 1. Leider ist man über die beste Hg-Kur immer noch nicht einig! Ref.) Wichtig ist, daß Narben am Penis keinen sichern Rückschluß auf Primäraffekt zulassen, da der harte Schanker meist ohne bedeutende Narbenbildung verläuft. Ref. bemerkt, daß halbmondförmige Erosion der oberen Schneidezähne durchaus nicht für Erbsyphilis pathognomisch ist, wie Hutchinson angab und Verf. anzunehmen scheint. Wegen Syphilis kann die Ehe nur angefochten werden, sie selbst bildet keinen Scheidungsgrund. — Eine Glanzleistung ist Neissers Arbeit über Trippererkrankungen und Ehe. Mit Recht betont er, daß Tripper für die Ehe viel wichtiger noch ist als die Syphilis, wegen der häufigen Sterilität der Frau (30 Proz. primärer Sterilität und die Hauptursache der „Ein-Kind-Sterilität“). Leider sagt er uns nichts über die Art der Nachkommenschaft, und doch ist diese wahrscheinlich öfter minderwertig, sicher aber lange nicht so häufig wie bei Lues. Tripper ist häufiger bei Gebildeten, weil diese die Dirnen mehr benutzen, als das Volk. Die Zahl der gonorrhöischen Männer und Frauen ist fast gleich. Unter so erkrankten Frauen waren in preußischen Heilanstalten ca. 38 Proz. Huren. Deshalb sind so viele gefangene Frauen tripperkrank. Chronischer Tripper ist so gut wie unheilbar, infiziert aber nicht, wenn er nicht mehr infektiös ist, was nur die bakteriologische Untersuchung (eventuell mit Kulturverfahren) beweisen kann. Spuren von Tripper können noch sehr ansteckend sein, deshalb muß man überall nach solchen fahnden. Die meisten Uterin- und Adnexerkrankungen der Frau eines tripperkranken Mannes rühren von Infektion her, doch nicht alle. Nicht jedem Mann soll der Arzt ohne weiteres die Impotentia generandi mitteilen. Sehr schwierig ist die Frage der Potentia coëundi festzustellen. Mehr als die Männer sollten die Frauen über die Gefahren des Trippers aufgeklärt werden. Prophylaktisch wäre ein von beiden Kontrahenten vor der Ehe beigebrachtes Gesundheitsattest nützlich. Bei Unterlassung der Kundgebung eines früheren Trippers glaubt Verf. die Herleitung eines zivilrechtlichen Anspruchs des angesteckten Teiles konstruieren zu können, ferner sollte für den Fall einer Verheiratung der Arzt von der Schweigepflicht befreit werden. Wenn Lues oder Tripper während der Ehe auftreten, müßten sie als Scheidungsgrund gelten.

Sehr gründlich behandelt Posner die Erkrankungen der tieferen Harnwege und die physische Impotenz. Pollutionen während des Ehelebens und trotz regelmäßigen Coitus hält er stets (? Ref.) fürstarke sexuelle Reizbarkeit und Schwäche. Die meisten Fälle von Gonorrhöe der Frau in der Ehe sollen auf Reste von Tripper in der Prostata herrühren. Aber selbst ein nicht gonorrhöischer Katarrh der Prostata kann die Frau anstecken, wenn auch dann in harmloser Weise. Daher ist stets das Prostata-Sekret genau zu untersuchen. Verf. glaubt, daß ein langer Penis namentlich durch viele Hyperämie, besonders nach Onanie, entstehe. Ref. glaubt nicht daran. Die meisten Masturbanten haben sicher keinen großen Penis, und Idioten zeigen einen solchen oft angeboren.

Blumenreich untersucht die Frauenkrankheiten, Empfängnisfähigkeit und Ehe in sehr gründlicher Weise. Den Schaden des Coitus interruptus als Ursache chronischer Entzündungen der inneren Genitalien schlägt er mit andern nicht hoch an. Als bestes Mittel gegen Befruchtung empfiehlt er Gummi-Condoms. Sie sollen zuverlässig sein (immer? Ref.). Höchst geistreich ist die Arbeit Eulenburgs über Nervenkrankheiten und Ehe. Die vermeintliche Potenzschwäche entpuppt sich nach ihm oft als ein veränderter Geschlechtstrieb, daher ist stets auch darauf zu achten. Mit Recht empfiehlt er durchaus nicht die Ehe als Heilmittel bei Neurasthemia zumal bei sexueller. Die Ehe schützt nicht einmal sicher vor Onanie! Erkrankungen der weibl. inneren Genitalien hätten mit Hysterie direkt nichts oder nur selten etwas zu schaffen, und dann nur auf psychischem Werte. Die Hysterie ist eine Psychose, auf die eine Neurose „sozusagen nur aufgesetzt erscheint“. Nichts ist dafür absolut charakteristisch. Am besten verläßt man sich bei der Diagnose, mit der man nicht zu freigebig sein sollte (ein sehr wichtiger Punkt! Ref.) auf den „hysterischen Charakter“. Leider ist dieser, meint Ref., sehr vielumstritten und unsicher! Nicht zu selten geschehen Vergiftungen der Familie durch Hysterische, die überhaupt schlechte Mütter sind. Epileptiker sollten nicht heiraten. Physiologie und Klinik wissen nichts von einer Abhängigkeit der Geschlechtstätigkeit vom Kleinhirne. (Das sollten sich namentlich Lombroso und Möbius merken! Ref.). Sehr klar bespricht Mendel die Geisteskrankheiten und die Ehe. Er meint, daß eine funktionelle Psychose (ohne erbliche Belastung) nach einer akuten Infektion oder Intoxikation für die Nachkommen keine Gefahr biete. Ich möchte dies aber doch bezweifeln, da durch Infektion usw. eben nur Disponierte nicht also alle, erkranken. Eine gewisse Gefahr liegt also da, obgleich nicht so als wenn noch erbliche Anlage vorläge. Neu ist, daß Verf. jetzt die Gefahr der Paralyse für die Nachkommen unter bestimmten Umständen einräumt. Die menstruellen Psychosen sollen durch die Ehe oft gebessert oder gar geheilt werden. Ref. hält dies doch für ein gewagtes Experiment und für die Nachkommen nicht unbedenklich. — Ungemein eingehend ist die Arbeit Molls über perverse Sexualempfindung, psychische Impotenz und Ehe. Er hält die Homosexualität zwar für krankhaft, an sich allein aber für kein so schweres Stigma, daß die Ehe zu verbieten wäre, auch hält er die Invertierten durchaus nicht alle für Entartete. Er hält die Homosexualität für teilweise erworben, wie die „temporäre“ Homosexualität in Pensionaten, auf Schiffen usw. Wenn man diese Formen für echte Homosexualität hält und nicht nur für Pseudo-Homosexualität, so hat er wohl recht. Ref. zählt nur die mehr oder minder bleibenden Formen der Homosexualität zu der wahren, und dann ist sie meist angeboren. Zeigt sich aber bei der „temporären Homosexualität“ wirklich Orgasmus und Befriedigung durch den Akt, so scheint allerdings auch wahre Homosexualität vorgelegen zu haben, die dann aber schnell schwindet. So müßte man auch annehmen, daß Lüstlinge schließlich auch Orgasmus bei homosexuellen Handlungen und Befriedigung empfinden. Beide Fälle würden erst recht für die bisexuelle Anlage sprechen, wofür weiter besonders die merkwürdigen Fälle periodischer Homosexualität zu gelten haben. Von der Heilbarkeit der Homosexualität durch Suggestion, Erziehbarkeit usw. hält Moll, glaubt Ref., zu viel. Nur ganz leichte Grade

davon, besonders beim psychischen Hermaphroditismus kämen wohl hier in Betracht, kaum je wirklich fest und allein bestehende Inversion. Moll hält die Ehe, wo beide Teile homosexuell sind, für unmoralisch. Darüber ließe sich vielleicht rechten, glaubt Ref. Mit Recht hält Verf. wirklich somatische Effeminierte für selten. Es soll homosexuelle Weiber geben, die nach der Mutterschaft sich sehnen. Zur Diagnose der Homosexualität ist der Traum sehr wichtig. Bei keuschem Lebenswandel eines Mannes muß man immer auch an Homosexualität als Ursache hiervon denken. Sehr richtig bemerkt Moll, daß man nicht ohne weiteres von Krankheit reden soll, sobald die Libido etwas sonderbar gerichtet ist. Einen allein deshalb in die Irrenanstalt einzusperren, sei sehr bedenklich. Zur Zeit der Pubertät tritt meist eine Zeit der sexuellen Indifferenziertheit ein, wo leicht passagär Homosexualität eintritt. (Meist wird jedoch der Ausdruck: sexuelle Indifferenziertheit auf die Zeit vor der Pubertät bezogen, wo bei Kindern noch keinerlei sexuelle Neigungen sich kundgeben. Ref.) Neigung der Invertierten zu Knaben ist forensisch schwer, aber medizinisch und psychologisch leichter aufzufassen als die zu Männern, weil der Knabe der Frau näher stehe, als dem Manne. Das sind aber sehr seltene Fälle, und Ref. glaubt gerade, daß hier die Inversion noch schwerer zu beseitigen ist, als sonst. Moll erwähnt Fälle, wo Mann und Frau homosexuell fühlen, trotzdem aber sonst dem anderen Geschlecht zugetan sind. Sie sind für die Ehe ungeeignet. Masochismus kann durch die Ehe günstig beeinflußt werden, nicht aber Sadismus. Ein Teil der periodischen Perversionen gehört zur Epilepsie. Moll macht weiter darauf aufmerksam, daß möglicherweise Ehefrauen perverse Handlungen ihrer Ehemänner zu einer vorteilhaften Ehescheidung benutzen könnten. Pädophilie ist der heterosexuelle Trieb zu Kindern. Hier ist am besten die Irrenanstalt, doch ist dies nicht immer zu erreichen (und mit Recht, da die Betroffenen sonst geistig wohl auch normal sein können. Ref.). Perverse brauchen nicht erblich belastet zu sein und auch die Perversion nicht zu vererben. Sie sind nicht immer Degenerierte. Bezüglich der Ehe gibt Verf. goldene Regeln. — A. und F. Leppmann bnsprechen den Alkoholismus, Morphinismus und die Ehe. Sie beleuchten vortrefflich die hohe Gefahr des Alkohols, ohne in die gewöhnlichen Übertreibungen der Abstinenzler zu verfallen; ja sie üben sogar scharfe Kritik an den gegebenen Statistiken und sind in ihrem Urteil sehr vorsichtig, was die Abstinenzler freilich nicht befriedigen wird. Und noch gehen sie hier und da zu weit, glaubt Ref.! Letzterer glaubt z. B., daß Laboratoriumsversuche mit Alkohol noch nicht ohne weiteres auf das praktische Leben anwendbar sind. Der Quartalsuff soll sich auch bei Alkoholisten entwickeln können. Daran zweifelt Ref. einigermaßen, und wo Quartalsuff doch eintritt, da ist er und der Alkohol wohl immer Symptom einer psychischen Abnormität. Quartalsuff kann aber sekundär zum Alkoholismus führen. Sehr vorsichtig sind Verf. bezüglich des Prozentsatzes der Psychosen, welche durch den Alkoholismus erzeugt sind. Sie schätzen auf ca. 25 Proz. die Zahl der Irren, wo er eine wesentliche Rolle mitspielt. Ref. hält diese Zahl noch für zu hoch. Bei 200 chronisch Geisteskranken in Hubertusburg hat er vor Jahren den Alkohol als alleinige Ursache nur in 3—4 Proz. ziemlich sicher gefunden. Als mitwirkende Ursache vielleicht in 8—10 Proz. Aber wo auch in der

Anamnese Alkohol mit erwähnt ist — überall geschieht es ja nicht! — Da fragt es sich: Ist der Alkohol hier wirklich Mitursache oder nicht, und auf wie hoch ist seine Mitwirkung zu bemessen? Auf beides kann keine sichere Antwort gegeben werden! Alkohol kann rein zufällig sein, da es genug Trinker gibt, die nicht eigentlich Irre sind. Dasselbe gilt vom Verbrecher. Man kann fragen, ob der Alkohol hier allein oder teilweise mit der angeborenen Anlage, dem Milieu usw. das Verbrechen erzeugte oder nur Zufall war. Denn sicher gibt es erblich usw. belastete Verbrecher auch ohne Alkoholismus! Fettleber soll ein nahezu untrügliches Kennzeichen des Alkoholismus sein (? Ref. Man findet sie z. B. bei vielen Irren ohne Alkohol!), Leberschrumpfung scheinbar nur bei Schnapstrinkern. Cirrhose der Leber und Nieren finden sich aber, meint z. B. der Patholog Ribbert (und Ref. kann es bestätigen), durchaus nicht bei allen Trinkern, wie gern die Abstinenzler darstellen. Ebenso fehlen sogar meist die subduralen Blutungen. Verf. erklären es mit Recht als einseitig, die Zunahme der Selbstmorde ohne weiteres auf Zunahme des Alkohols zu schieben, wie sie auch die Morelsche Lehre der fortschreitenden Entartung der Trinkerfamilien als große Übertreibung bezeichnen. Sie sind auch bez. des Zusammenhangs der Unfähigkeit der Mütter, zu stillen, mit dem Alkoholismus sehr skeptisch. Weniger skeptisch zeigen sie sich dagegen bez. des Zusammenhangs von Blödsinn der Kinder mit der Erzeugung im Rausche. Freilich sprechen Bezzolas Angaben fast dafür, in concreto ist aber ein solcher Zusammenhang unendlich schwer zu beweisen, und wahrscheinlich werden Verf. keinen solchen selbst anführen können! Die geringere Militärfähigkeit, das geringere Militärmaß usw., ohne weiteres mit dem Alkohol in Verbindung zu bringen, halten Verf. für gewagt. Sie verwerfen die Ansicht, dem Alkohol einen selektorischen Wert zuzuschreiben. Sie wünschen, daß auch der Staatsanwalt das Recht habe, einen Entmündigungsantrag einzubringen. Von absoluter Abstinenz wollen sie nichts wissen. „Den Feind, den wir bekämpfen, ist der gewohnheitsmäßige, stete Genuß.“ Und trotzdem ist selbst dieser, meint Ref., wenn er klein ist, nicht zu beanstanden. Für Trinker gibt es natürlich nur Heil in der Abstinenz. Trinkerehen gesetzlich zu verbieten, halten Verf. für unmöglich. Ehelicher Präventivverkehr ist eher anzuraten. Morphinismus „en deux“ kommt in der Ehe oft vor, und hier ist es die Frau, die sich zum Gifte leicht verführen läßt. Viel deletärer als Morphinium wirkt aber Cocain. — Dieselben Autoren berichten sodann über gewerbliche Schädlichkeiten und Ehe. Interessant ist es, daß chronische Bleivergiftung in 111 Industriezweigen vorkommt. Verheiratete Frauen sollten nicht industriell beschäftigt werden. Die weibliche Arbeitszeit müßte auf 10 Stunden festgesetzt werden. Nachdem Placzek über ärztliches Berufsgeheimnis und Ehe sachgemäß gesprochen hat, beendet Eberstadt den Band mit einer Arbeit über die sozialpolitische Bedeutung der sanitären Verhältnisse in der Ehe und bringt hier viel Interessantes vor, freilich auch manches zu Beanstandende. Er glaubt so fälschlich, daß die Herleitung der Ehe aus niedrigeren Formen durch Westermarck widerlegt sei. Mit nichten! Der strikte Beweis dafür wäre noch zu erbringen und ist sehr unwahrscheinlich. Er glaubt ferner, daß die gesteigerte Forderung des Mannes an die voreheliche Keuschheit der Frau, also die verschiedene Bewertung der Ehre, in erster Linie aus dem Abscheu

vor der *Commixtio sanguinis* sich entwickelt habe. Ref. glaubt dies nicht, sondern vielmehr, daß der Mann als der stärkere Teil nicht bloß in der sexuellen Gemeinschaft das Oberrecht erlangt habe, sondern auch allmählich die Keuschheit der Ehefrau, die er selber nicht zu halten braucht, verlangte.

Eine verschiedene Geschlechtsmoral wäre darnach Ausfluß der größern Macht, also auch des größern Rechtes gewesen. Das meiste spricht in der Tat dafür! Deshalb verlangt Ref. auch, im Gegensatze zu Verf., geschlechtliche Gleichstellung der Frau und nicht nur geistige. Verf. will nur von der sozialen und sozialpolitischen Auffassung der Ehe etwas wissen, nicht von der individualistischen oder rassenpolitischen. Darüber läßt sich jedenfalls rechten. Ob es wahr ist, wie Verf. sagt, daß die Rassenpolitik aus der Kritik der politischen, staatlichen und öffentlichen Verhältnisse hervorgehe, möchte Ref. doch sehr bezweifeln. Er hält mit andern die Rassenpolitik und Rassenhygiene für die höchste Stufe der natürlichen Entwicklung, der wir uns immer mehr zu nähern haben. Sie steht ihm also höher als die Sozialpolitik, die wir heute zum Teil haben. Gesetzliche Ehekontrakte hält Verf. für unmöglich, dagegen sei die Beibringung eines Ehegesundheitscheines von jedem der Ehekontrahenten beizubringen, wobei trotz schlechtlautender die Ehe noch eingegangen werden könnte. Den Arzt dürfte hierbei keine Verantwortlichkeit treffen. Ref. verhält sich demgegenüber sehr skeptisch und glaubt, daß die meisten Einwürfe gegen Eheverbote auch den Ehegesundheitschein treffen würden. Abgesehen von Irrtum, Fälschung, Unterschlebung usw. des Scheines, würde die Zahl der Ehen wahrscheinlich ebenso zurückgehen, wie bei Eheverboten, nicht aber oder kaum die Zahl der minderwertigen Kinder, die dann eventuell illegal erzeugt würden.

10.

Determann, Die Diagnose und die Allgemeinbehandlung der Frühzustände der *Tabes dorsalis*. Halle, Marhold, 1904. 94 S. 2,50 M.

In sachgemäßer und vorsichtiger Weise bespricht Verf. die noch wenig bekannten Frühsymptome der *Tabes*. Er behandelte 111 Fälle dieser Krankheit, davon 40 1/2 Proz. in dem Frühstadium. In 72 Proz. war Syphilis vorangegangen; in 14,4 Proz. fehlte sie ganz, so daß sicher ein Zusammenhang zwischen Lues und *Tabes* besteht, wenn auch kein direkter, da bei 1050 andern nervenkranken Männern Verf. nur bei 21,2 Proz. frühere Syphilis finden konnte. Alle anderen Ursachen spielen meist nur die Rolle des agent provocateur. Ref. scheint es aber, als wenn bei der *Tabes*, wie bei der Par. eine spezielle schwächere Veranlagung des Zentralnervensystems vorhanden sein muß (auf die Verf. übrigens auch öfter anspielt), damit die Syphilis weiter angreifen kann. Auf Grund seiner großen Erfahrung und unter Beibringung von Krankengeschichten sieht Verf. als frühzeitliche Symptome verschiedene Störungen des Allgemeinbefindens, Krisen am Darm, Magen, Herzen, Sensibilitätsstörungen usw. an. Ein einziges Zeichen entscheidet nie die Diagnose, nur mehrere, womöglich zugleich ein objektives. Besonders wichtig ist vorausgegangene Syphilis. Durch eine vorsichtige und vielseitige, meist physikalische Behandlung glaubt Verf. den Prozeß öfter zum Stillstand zu bringen

oder sogar Besserungen zu erzielen. So bespricht Verf. eingehend alle möglichen Methoden und ist stets sehr gemessen in seinen Schlüssen und das mit vollem Recht. Wer sich über das ganze und wichtige Kapitel instruieren will, findet in dieser Broschüre volle Befriedigung.

11.

Schallmeyer, Infektion als Morgengabe. Zeitschr. f. Bekämpfung der Geschlechtskrankheit. 1903/4. H. 10, Bd. 2.

Verf. schildert zunächst sachgemäß die furchtbaren Leiden infolge der Gonorrhoe und Syphilis, besonders die Infektion der Frauen durch ihre Männer und ihre verderbliche Einwirkung auf die Nachkommenschaft. Hier gilt es also vor allem vorzubeugen, und zwar weniger der Infizierten halber — das wäre der individualistische Standpunkt — als vielmehr der spätern Generation wegen, also aus Rassenhygiene. Aus beiden Gründen spricht Verf. mit vollem Recht für die Abhaltung Geschlechtskranker von der Eheschließung. Eine Ehe-Erlaubnis könnte nur dann erteilt werden, wenn seit der Infektion 4, noch besser 5—6 Jahre vergangen wären und mindestens seit 1 Jahre keine syphilit. Erscheinungen mehr auftraten. Bei der viel häufigeren Gonorrhoe müßten spezielle Amtsärzte in eigenen Laboratorien die Gonokokkenuntersuchung, am besten durch das Kulturverfahren vornehmen und das Attest ausstellen. Verf. verhehlt sich freilich nicht die Schwierigkeit der Durchführung einer solchen gesetzlichen Vorschrift, hält sie aber doch für möglich und auch Ref. Freilich bemerkt Verf., daß einmalige Untersuchungen auf Gonokokken wenig nützen würden, da häufig gerade die Untersuchungsproben frei davon sind. Wie oft und wie lange soll man untersuchen? Auch hier müßte eine gewisse Grenze angegeben werden. Sehr wahr sind die Sätze: „Unser sittliches Gefühl ist zugunsten des Individuums verbildet und stellt dessen Interesse in mancher Hinsicht sogar vor das soziale Interesse. . . Das, was wir Humanität nennen, ist darum oft Schwäche gegenüber gegenwärtigen, Grausamkeit gegenüber kommenden Individuen.“ Wie Ref. schon öfter sagte: stets muß die höhere Gattungsmoral der individuellen Moral vorangehen. So weit sind wir aber leider noch lange nicht!

Bücherbesprechungen von Hans Gross.

12.

Prof. Dr. L. Lewin, Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel. Ein Handbuch für Ärzte und Juristen. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1904. Aug. Hirschwald.

Es gibt wenige Verbrechen, die kriminalpolitisch so schwierig zu behandeln und soziologisch so wichtig sind, wie die Fruchtabtreibung; ihr wird der Verfall hochstehender Völker zugeschrieben, mit ihr haben sich von je Theologen und Historiker, Ärzte und Juristen, Philosophen und Nationalökonomien, Politiker und Anthropologen befaßt, aber wir wissen heute weniger als je, wie wir uns zu diesem wichtigen Delikte stellen sollen.

Archiv für Kriminalanthropologie. XVII.

13

Äußerste Strenge verlangen die Einen, bis zum Ignorieren streifende Milde empfehlen die anderen — wer Recht hat, wissen wir nicht, aber davon sind wir überzeugt, daß dieses Verbrechen unzählige Male öfter begangen, als entdeckt und bestraft wird. Wenn wir das äußerst wertvolle, mit enormer Belesenheit und Umsicht verfaßte Buch Lewins durchsehen und namentlich die reiche Kasuistik überblicken, so kommen wir zur Überzeugung, daß das Delikt der Abtreibung fast nur entdeckt wird, wenn dabei durch oft unglaubliche Unwissenheit, Rohheit oder Dummheit der Tod oder die schwere Erkrankung der betreffenden Person hervorgerufen wurde. Geschieht das, so erfährt die Behörde — allerdings nicht immer — oder der Arzt — auch da nicht jedesmal — von dem Unheil und die Entdeckung erfolgt. Geht die Sache gut aus, so erhält niemand Kenntnis und niemand verzeichnet den Fall. Man meint vielleicht, daß die meisten Versuche von schweren Ausgängen begleitet sein müssen, aber auch da belehrt uns Lewins umfassende Kenntnis, daß die schlimmen Erfolge zum mindesten häufig nur dann eintreten, wenn die Leute gar zu dumm vorgehen. Wenn Jemand $\frac{1}{2}$ Liter Schwefelsäure in die Vagina spritzt (S. 221), oder Phosphor von 270 Zündhölzern (S. 229), einen gehäuften Teelöffel voll arsenige Säure (S. 231), 10 g Sublimat (S. 239), 0,8 g Cyankali (S. 251), einen Tassenkopf (?) voll Nitrobenzol (S. 257) zu sich nimmt, oder wenn von ungeschickten Leuten die bedenklichsten Operationen vorgenommen werden, dann darf man sich nicht wundern, wenn die Mißhandelten zugrunde gehen und dann die Behörde Kenntnis bekommt; aber so ungeschickt sind die Leute nicht immer, und wir haben das Recht, aus der ohnehin großen Zahl der entdeckten Fälle auf eine viel, viel größere Zahl unentdeckter i. e. gelungener Fälle zu schließen. Ob dies für die Menschheit ein sehr großes Unglück ist und was man dagegen machen könnte, ist hier nicht zu untersuchen, es soll aber festgestellt werden, daß Lewin ungefähr 1000 Abtreibungsmittel (allerdings auch putative) kennt, und alle wird er auch nicht wissen¹⁾. Was da an Abtreibungen geübt wird, das kann man sich vorstellen.

Das wichtige Buch Lewins bespricht zuerst Historisches, gibt eine sehr gute Übersicht über die betreffenden Gesetze aller Kulturstaaten, bespricht dann die Ursachen des Fruchttodes, gibt Diagnostisches zum kriminellen Abort, betrachtet die Abtreibungsmittel historisch, ethnographisch und der Art nach und schließt mit zwei guten Registern.

13.

Franz Söhns, „Unsere Pflanzen“. Ihre Namenerklärung sowie ihre Stellung in der Mythologie und im Volksaberglauben. 3. Aufl. B. G. Teubner in Leipzig 1904.

Je mehr man einsieht, wie wichtig der Aberglauben für den Kriminalisten ist, um so mehr braucht man auch Aufklärung über denselben; ein Fund, der in einem Kriminalprozeß gemacht wurde, besitzt natürlich

1) Z. B. den in den Alpenländern so viel benützten kleinen Wasserkäfer *Gyrinus natator*, der ähnlich wie spanische Fliegen wirkt.

nur Bedeutung, wenn man ihn zu deuten weiß, und oft hat schon ein getrocknetes Pflänzlein, das bei dem Verdächtigten gefunden wurde, seine Absicht, Anschauung und Gesinnung klargelegt — wenn man wußte, was das Volk von der betreffenden Pflanze glaubt. Diesfalls gibt das genannte, wissenschaftlich geschriebene Buch vortreffliche Aufklärung, ich empfehle es für vorkommende Fälle.

Anzusetzen hätte ich an demselben zweierlei: es fehlen manche wichtige Pflanzen (z. B. Stechapfel, Cyclamen, Schierling, Edelweiß usw.) weiter, es sollten im Register auch die lateinischen, botanischen Namen aller behandelten Pflanzen erscheinen; das Register enthält z. B. „Osterluzei“, nicht aber *Aristolochia*, und allgemein giltig und bekannt ist nur der letztere. Dies ließe sich leicht ergänzen.

14.

Dr. med. Julius Hey, Nervenarzt in Straßburg i. E., Das Gansersche Symptom, seine klinische und forense Bedeutung. Berlin 1904. August Hirschwald.

So gefährlich alle Simulationen für den Kriminalisten sein können, so kann durch sie doch niemals soviel Unheil angerichtet werden als durch falsche Annahme einer solchen, durch die ein wirklich nicht Verantwortlicher gestraft werden kann. Nirgends kann Simulation einer Geisteskrankheit leichter unrichtig angenommen werden, als bei dem sogen. Ganserschen Symptomenkomplex, einem, seit längerem bekannten, aber erst von Ganser genauer untersuchten, hysterischen Dämmerzustande, der sich durch eigenartiges, sogen. „Vorbeireden“, durch höchst läppisches, unmöglich scheinendes Antworten auszeichnet. Käme dies nur bei Verbrechern vor, so wäre man sicher veranlaßt, diese ungeschickten Antworten als charakteristisch für schlecht studierte Simulation zu bezeichnen. Es ist nun ein Verdienst Heys, solche Fälle auch bei Kranken studiert zu haben, bei welchen jeder Grund und jeder Verdacht für Simulation entfällt, so daß wir annehmen müssen, daß auch bei Inquisiten solche eigenartige Zustände vorkommen können. Eine sonst ganz unterrichtete Patientin des Verf. kann z. B. die Wochentage nicht aufzählen, sagt auf die Frage: „Wann ist Weihnachten?“ vorbeiredend: „bei mir ist bald Weihnachten“. Ein anderer Patient, der sonst richtig antwortet, behauptet, wir schreiben das Jahr 1000, es sei jetzt (im Januar) Sommerszeit. Eine Musikerin sagt, sie sei ein Stiefvater, ihre Brüder heißen Fritz, Engel, Kaiser und Prinzen, ein Hund habe 5 Beine usw. In allen diesen Fällen läppischer Antworten läge die Versuchung sehr nahe, ungeschickte Simulation namentlich dann anzunehmen, wenn Patient andere, schwierigere Fragen richtig beantwortet und wenn sich kein Grund zu solchen lächerlichen Behauptungen finden läßt. Dies kann namentlich deshalb leicht geschehen, weil die merkwürdige Erscheinung häufig bei Kriminellen vorkommt (Ganser stellt 15 nicht kriminelle gegen 20 kriminelle, Henneberg fand sie bei kriminellen 5 mal so oft als bei nichtkriminellen). Es wird daher ein strenges Aufmerken auf dieses seltsame Symptom auch von Seite der Kriminalisten notwendig sein.

Mitteilung des Herausgebers.

In seiner „vorläufigen Entgegnung“ auf den Artikel des Herrn Regierungsrats Dr. Hinterstoiser im vorigen Bande dieses Archivs hat Primararzt Dr. Berze eine Serie von Artikeln angekündigt, in denen er seinen Standpunkt gegenüber der Frage der Meinungsdivergenzen der Psychiater zu präzisieren und zu begründen gedachte. Mitte März l. J. hat Dr. B. dem Herausgeber einen umfangreichen Artikel überreicht, der die Serie einzuleiten bestimmt war. Aus redaktionellen Gründen konnte dieser Artikel bisher nicht erscheinen; inzwischen ist nun der Verfasser von der Absicht, die erwähnte Artikelserie in diesem Archive zu publizieren, abgegangen.

Die Artikel des Dr. B. befassen sich mit einer eingehenden Kritik mehrerer psychiatrischer Gutachten; es ist nun, wie der Verfasser zunächst mit Recht betont, zu erwarten, daß eine eventuelle Polemik über jeden einzelnen Fall den im Archive zur Verfügung stehenden Raum bedeutend überschreiten würde. Da ferner sämtliche von Dr. B. besprochenen Fälle Gutachten österreichischer Gerichtsärzte betreffen, mußten auch sehr viele locale, ja persönliche Momente in den Artikeln berührt werden, die höchst wahrscheinlich für den weiteren Kreis der reichsdeutschen Leser des Archivs nur ein geringes Interesse haben und eben wegen ihres persönlichen Charakters eines mehr persönlichen Rahmens bedürfen. Namentlich aus diesen Gründen hat sich Dr. B. entschlossen, die Artikelserie nicht in den Spalten dieses Archivs zu publizieren.

Damit ist die Debatte über diesen Gegenstand im Archiv geschlossen. Es muß aber andererseits darauf hingewiesen werden, daß aus dem mitgeteilten Entschlusse des Verfassers nicht etwa die Absicht desselben hervorgeht, damit die Debatte seinerseits überhaupt zu schließen, sondern nur der Wunsch, den Schauplatz derselben zu verändern; darauf weist schon die ausdrückliche Erklärung des Verfassers hin, daß er sich die Publikation der Artikelserie an anderer Stelle selbstverständlich vorbehalte und keineswegs gesonnen sei, sich durch wie immer geartete Angriffe davon abhalten zu lassen, nach wie vor den Standpunkt in der beregten Frage zu vertreten, den er nach seiner Erfahrung für den richtigen halten müsse. Hans Gross.

XII.

Eine Gedächtnistäuschung.

Von

Referendar Dr. **Albert Hellwig**, Cöpenick.

Daß man gar leicht etwas, was man nur durch Dritte oder durch Lesen kennt, infolge einer Verwirrung des Gedächtnisses als selbst-erlebt ansehen kann, hatte ich kürzlich Gelegenheit bei mir selber festzustellen.

Zur fraglichen Zeit war ich der Schöffengerichtsabteilung zur Ausbildung überwiesen worden; gleichzeitig führte ich jeden Donnerstag bei einem andern Richter, der kommissarische Vernehmungen ständig zu erledigen hatte, das Protokoll. Als ich mir eines Dienstags die Akten derjenigen Fälle durchlas, die am nächsten Tag verhandelt werden sollten, glaubte ich, in einer Betrugssache sei am vorigen Donnerstag ein Zeuge in meiner Gegenwart vernommen worden, durch dessen Aussage die etwas komplizierte Sache aufgeklärt sei. Ich teile dies dem Amtsrichter mit, fügte aber vorsichtigerweise hinzu, ich könne mich auch irren; im Innern war ich allerdings felsenfest überzeugt, daß ich mich nicht in einem Irrtum befand. Es wurde aber sofort festgestellt, daß trotzdem die angebliche Zeugenvernehmung nicht stattgefunden hatte.

Wie war mein Irrtum nun zu erklären? Ganz einfach: Ich hatte dieselben Akten etwa zwei Wochen vorher schon in der Hand gehabt. Ich muß bemerken, daß ich eine sehr lebhaft Phantasie habe, daß insbesondere, wenn ich etwas lese, sich die Worte in Bilder unwillkürlich umwandeln, sodaß ich alles, was ich lese, mit greifbarer Deutlichkeit vor mir sehe. Im vorliegenden Fall war die Vorstellung nun besonders lebhaft gewesen, sodaß mein Gedächtnis nicht auseinander halten konnte, ob dies Wirklichkeit war oder nicht.

Ich gab nun von vornherein die Möglichkeit eines Irrtums zu und hätte, wenn ich vor Gericht die angebliche Zeugenvernehmung hätte beschwören müssen, dies zweifellos nur in der Überzeugungs-

form getan. Ich bin aber auf durch meine ganze Erziehung zum kritischen Denken erzogen; insbesondere aber bin ich auf die Möglichkeit eines Irrtums in der Vorstellung durch sechswöchentliche intensive Beschäftigung mit den Eidesdelikten bei meinem Referendar-examen hingewiesen. Daher ist es erklärlich, daß ich die Aussage nur in der Überzeugungsform getan hätte. Denkt man nun aber an das Durchschnittsniveau der Zeugen, so wird man zugestehen müssen, daß insbesondere bei lebhaften, phantasiereichen Personen ein solcher Irrtum vorkommen kann, ohne daß der Zeuge an die Möglichkeit eines Irrtums denkt, ja, vermöge seiner ganzen Veranlagung auch nur denken kann.

Dieses Resultat ist in zweifacher Beziehung von Bedeutung: Einmal für die Würdigung der Zeugenaussage, indem oft nur auf diese Weise sich widersprechende Angaben durchaus glaubwürdiger Zeugen mit einander ausgeglichen werden können. Des ferneren aber auch für die Frage des fahrlässigen Falscheides. Dieses Delikt, das hoffentlich in das künftige deutsche Strafgesetzbuch nicht wieder aufgenommen werden wird, wird oft geradezu fabelhaft fahrlässig als vorhanden angenommen infolge der mangelhaften oder vielmehr fehlenden psychologischen Vorbildung der großen Mehrzahl unserer Richter, die diese Lücke ihrer Vorbildung durch praktische Erfahrungen nur allmählich und auch nur teilweise auszufüllen vermögen. Daher dürfte es wohl angebracht sein, an der Hand des obigen Falles auf die nahe Möglichkeit eines für unkritisch Veranlagte unvermeidbaren, also nicht strafbaren Irrtums bei ihrer Aussage hinzuweisen.

Zur Verhütung von Meineiden.

Wohl jeder Praktiker wird mir zustimmen, daß man von einer Verminderung der Meineide höchstens insofern sprechen kann, als die Zahl der wegen Meineids Verurteilten geringer wird. Hieraus darf aber nicht auf eine Abnahme der Meineide selber geschlossen werden: Im Gegenteil, die Zahl der jährlich geschworenen Meineide ist eine geradezu erschreckenö große. An unserem Amtsgericht vergeht — buchstäblich genommen — wohl keine einzige Woche, in der nicht wenigstens ein Meineid geleistet wird, und von Kollegen habe ich erfahren, daß es an andern Gerichten unserer Gegend, so in Kalkberge und in Fürstenwalde, ebenso oder gar noch schlimmer ist.

Daß dies mit der zunehmenden Irreligiosität zusammenhängt, ist sehr wahrscheinlich. Während sich aber viele von dem Glauben an

Gott abwenden, haften abergläubische Vorstellungen noch in Hülle und Fülle in der Menge. Während viele Leute zwar die Vorstellung von einer durch einen Meineid begangenen Sünde als abergläubisch verwerfen, glauben doch dieselben Leute vielfach, der weltlichen Strafe mit Gewißheit entrinnen zu können, wenn sie bei der Eidesleistung gewisse abergläubische Zeremonien beobachten.

Eine ganze Reihe solcher abergläubischer Zeremonien führen an Groß in seinem Handbuch für Untersuchungsrichter und Löwenstimm in seinem Buch über Aberglauben und Strafrecht. Weitere Beispiele finden sich bei Wuttke, „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart“ und in verschiedenen volkskundlichen Büchern und Abhandlungen. Hier will ich nur einige anführen, die mir selbst von hiesigen Kollegen mitgeteilt sind¹⁾.

Die Wenden im Spreewald nehmen den linken Arm hinter den Rücken und strecken einen oder mehrere Finger so, daß sie senkrecht zum Rücken stehen; sie glauben dann, daß aus diesen Fingern der Eid wieder herausgehe. Ganz derselbe Gedanke kehrt im Rheinland wieder. Hier macht der Schwörende geradeso wie die Wotjaken (Löwenstimm S. 134) aus seinem Körper einen Blitzableiter, indem er an der senkrecht gehaltenen linken Hand alle Finger bis auf einen oder zwei einkrümmt und dasselbe an der Schwurhand macht. Diese beiden Gebräuche beruhen, wie leicht ersichtlich, auf dem Gedanken daß der durch die rechte Hand aufgenommene Eid dadurch unwirksam gemacht wird, daß er durch Vermittlung der linken Hand wieder aus dem Körper herausgeleitet wird. Der Glaube, daß der vom Richter vorgespochene Eid durch die ausgebreitete dem Richter zugerichtete innere Handfläche gewissermaßen zurückgeworfen werden könne, soll in hiesiger Gegend verbreitet sein, und meine bisherigen Erfahrungen haben dies auch wahrscheinlich gemacht. Ebenso hat mir ein Kollege aus Kalkberge mitgeteilt, daß ein dortiger Amtsrichter stets darauf achte, daß die Schwörenden niemals ihm die Handfläche zukehren; den Grund wußte er nicht; im Zusammenhalt mit obigem liegt aber die Vermutung nahe, daß dies geschieht, um einen Meineid zu verhüten.

Daß die Kenntnis dieser abergläubischen Bräuche gar oft den Richter in den Stand setzen wird, einen Meineid zu verhüten, liegt auf der Hand: denn wenn der Schwörende jene abergläubischen Zeremonien nicht vornehmen kann, so glaubt er sich vor Entdeckung nicht sicher und wird sich daher bei der schweren Bestrafung des Meineides zehnmal besinnen, ehe er trotzdem wissentlich Falsches aus-

1) Eine größere Abhandlung von mir über „mystische Zeremonien beim Meineid“ wird in einem der nächsten Hefte des „Gerichtssaals“ erscheinen.

sagt. Eine ganz besonders wirksame Gegenvorstellung wird aber sein, daß der Schwörende, dem der Richter durch ein Verbot die Ausübung jener Zeremonie unmöglich gemacht hat, daraus ersieht, daß dem Richter jener Aberglaube bekannt ist und daß er also weiß, daß der Richter gegen ihn schon Verdacht geschöpft hat.

Mit Fug und Recht mahnt daher Groß jeden Richter, sich, bevor er in einen neuen Gerichtsbezirk kommt, möglichst mit den Mitteln bekannt zu machen, durch die das Volk sich vor einer Entdeckung beim falschen Schwören zu sichern sucht. Ich glaube, man muß sogar noch weiter gehen. Da heutzutage die Bevölkerung eines und desselben Bezirks nicht mehr wie früher im großen und ganzen dieselbe bleibt, sondern namentlich in den großen Industriezentren stets und ständig hin und her fluktuiert, so besteht heutzutage wohl in jedem Gerichtsbezirk die Bevölkerung neben der einheimischen aus Leuten, die aus den verschiedensten Gegenden stammen. Diese fremden Elemente bringen aber ihren eigenen Volksaberglauben mit; deshalb muß der Richter, der sicher gehen will, nicht nur den Aberglauben der Ureinwohner seines Gerichtsbezirks beherrschen, sondern sich nach Möglichkeit bestreben, auch die betreffenden Sitten und Gebräuche aller derjenigen Elemente kennen zu lernen, die mal in der Lage sein können, als Zeuge oder als Partei einen Eid vor ihm zu leisten. Zu weit kann er diesen Kreis nie ziehen, da er außer mit Deutschen auch mit Polen, Juden, Zigeunern, Slowaken usw. in Berührung kommt.

Eine umfassende Zusammenstellung aller irgendwie erreichbaren Zeremonien, durch die man sich vor Entdeckung zu sichern sucht, wenn man einen Meineid schwört, wäre daher von größter praktischer Wichtigkeit. Ohne Zweifel würden zahlreiche Meineide dadurch hintertrieben werden und manches ungerechte Urteil — namentlich in Zivilsachen, wo der Parteieneid für den Richter ja bindende Kraft hat — verhütet werden. Das beste Mittel zur Sammlung ergiebigen Materials wäre eine staatliche Enquête, gerichtet an alle Gerichtsbeamten, auch die mittleren und unteren. Da aber daran zur Zeit nicht zu denken ist, so sind wir zunächst auf den Weg zur Selbsthilfe angewiesen. Ich schlage folgendes vor. Einmal fragt jeder Leser des Archivs alle ihm bekannten Gerichtsbeamten: So wie ich sofort verschiedene bejahende Antworten bekam, so wird es auch andern gehen. Desferneren möchte ich jeden Leser bitten, entweder selbst eine Liste anzulegen, in der er alle Eide registriert, oder einen Bekannten damit zu beauftragen. Die Liste denke ich mir folgendermaßen. Oben als Rubrum Name und Stand des Sammlers, Staat, Kreis, Ort, Charakter des Gerichts (Amtsgericht, Landgericht usw.), bei größeren Gerichten

nähere Bezeichnung (3. Strafkammer usw.). Dann Angabe, ob Strafsache oder Zivilsache und ob es sich um einen Zeugeneid oder Sachverständigeneid oder Parteieneid handelt. Statt „ja“ wird in die betreffende Rubrik die Religion des Betreffenden eingetragen. Des ferneren Bemerkung, ob Verdacht besteht, daß der Schwörende etwas wesentlich Falsches beschworen hat. Schließlich Angabe, ob der Schwörende sich bei der Eidesleistung irgendwie auffällig gemacht hat. Bejahenden Falles auch seine möglichst genau angegebene Nationalität. Als auffällig gilt jede Haltung, jedes Gebaren, außer wenn er die Schwurhand mit dem Rücken dem Richter oder mit der Innenseite seiner rechten Backe zukehrt und entweder alle oder doch wenigstens zwei Finger hochstreckt und die linke Hand gestreckt herunterhängen läßt, indem er entweder die Hand geöffnet oder zusammengeballt hat. Im folgenden sei ein Schema gegeben, wie ich mir die Tabelle denke:

Dr. Albert Hellwig, Referendar.							
Cöpenick, Kreis Teltow, Preußen.							
Amtsgericht, Abteilung 7, Schöffengericht.							
Nr.	Zivilsache			Strafsache		Verdächtig	Bemerkungen
	Partei	Zeuge	Sachverst.	Zeuge	Sachverst.		
1.	—	—	—	ev.	—	—	—
2.	—	—	—	ev.	—	—	—
3.	—	—	—	kath.	—	Ja.	Linke Hand auf dem Rücken (Masure).
4.	—	—	—	—	Dissid.	—	—
5.	—	—	—	jüd.	—	—	Innere Handfläche dem Richter zu (Wende aus Spreewald).

Wenn die Tabelle vorher fertig gemacht wird, so ist die Führung derselben in der Sitzung eine Kleinigkeit. Ich hoffe, daß sich eine recht große Anzahl Kollegen dieser geringen Mühe unterziehen wird. Nach etwa einem halben Jahr bitte ich diese Listen an den Herausgeber dieses Archivs freundlichst einzuschicken. Ich denke, es wird dadurch genügend Material zusammenkommen, um den Justizminister auf die Bedeutung dieser Untersuchungen aufmerksam zu machen und ihn zu veranlassen, eine ähnliche Enquête von Staatswegen einzuleiten.

Nochmals sei an alle Kollegen die höfliche Bitte um Mitarbeit gerichtet.

Zur Psychologie der Zeugenaussagen.

Wie leicht sich selbst einwandsfreie, unbefangene und ihre Aussage sorgfältig abwägende Zeugen irren können über Dinge, bei denen man einen Irrtum für ausgeschlossen halten sollte, zeigte wieder einmal eine Verhandlung, die in der ersten Hälfte des April vor dem Schöffengericht zu Cöpenick stattfand.

Es handelte sich um einen Diebstahl, den eine in einer der hiesigen größeren Waschanstalten angestellte Wäscherin an Wäschestücken begangen hatte, die teils ihrer Herrschaft, teils deren Kunden gehörten. Unter den beschlagnahmten Wäschestücken befanden sich auch einzelne Stücke, die der Angeklagten gehörten. Nur über ein Stück war eine zweifelsfreie Feststellung des wahren Eigentümers nicht möglich. Es handelte sich um ein Frauenhemd. Dieses nahmen sowohl die Angeklagte als auch die Bestohlene für sich in Anspruch. Die Angeklagte behauptete dies Hemd von einer anwesenden Zeugin geschenkt erhalten zu haben. Ihre Angabe wurde von dieser auch bestätigt. Mit derselben Bestimmtheit behauptet aber die Bestohlene, dies Hemd sei ihr, oder vielmehr dem Kunden, dem es gehört hatte gestohlen. Sie erkannte es trotz der ziemlich langen Zwischenzeit, und trotzdem ihr Tausende von Hemden durch die Finger gegangen waren, an einer Naht wieder. Sie gab nämlich an, das Hemd sei ihr entzwei gegangen und sie habe das Hemd selber genäht. Es handelte sich um einen ca. 20 cm vom Hals aus den Rücken hinunterlaufenden Riß, also um eine Beschädigung, die nicht alle Tage vorkommt. Trotzdem behauptete auch die Entlastungszeugin, gerade an diesem Riß das Hemd als dasjenige wiederzuerkennen, das sie der Angeklagten geschenkt habe. Bemerkenswert muß noch werden, daß die letzte Zeugin keine Ahnung davon hatte, daß die Belastungszeugin gerade an dem genähten Riß das Hemd wiedererkannt hatte.

Man wird natürlich zunächst geneigt sein, anzunehmen, daß eine der beiden Zeuginnen einen Meineid geschworen habe. Zu dieser Annahme berechtigt aber im vorliegenden Fall nicht das geringste. Beide Zeuginnen erscheinen vielmehr als durchaus glaubwürdig. Sie hatten auch nicht das geringste Interesse an der Aussage: Die Entlastungszeugin deshalb nicht, weil der Angeklagten mehr als genug Fälle des Diebstahls nachgewiesen waren und weil es bei der Geringfügigkeit des Objekts — es handelte sich ja um ein altes, schon genähtes Hemd — selbst für die Höhe der Strafe belanglos war, ob die Angeklagte auch dieses Hemd noch gestohlen hatte oder nicht; aus

demselben Grunde hatte auch die Belastungszeugin, die übrigens denselben vortrefflichen Eindruck machte wie die Entlastungszeugin, kein Interesse daran, eine falsche Aussage zu machen. Zwar wäre das Hemd ihr ausgeliefert worden, wenn sie es als das gestohlene hätte beweisen können — denn sie hatte den Kunden, dem es früher gehörte, für den Verlust voll entschädigt — ; da aber der Schaden, der ihnen durch die unredliche Waschfrau direkt und indirekt zugefügt war, in die Hunderte ging, so konnte ihr nichts daran liegen, der paar Groschen wegen einen Meineid zu schwören.

So blieb keine andere Annahme übrig, daß eine der Zeuginnen sich irrte, trotzdem sie als Frauen für ihre Wäsche ein scharfes Auge hatten und trotzdem das Erkennungsmerkmal ein signifikantes war. Da die Entlastungszeugin das Hemd als ihr früheres Eigentum in Anspruch nahm, während es der Belastungszeugin fremd gewesen war, so wurde angenommen, daß die Belastungszeugin sich gutgläubig geirrt habe. Es muß also die Bestohlene ein Hemd ihrer Kundin, das einen ganz ähnlichen Riß wie das fragliche Hemd hatte, genäht haben.

Für diesen Prozeß wäre es allerdings, wie gesagt, belanglos gewesen, auch wenn es der Angeklagten nicht gelungen wäre, den Nachweis zu führen, daß das angeblich gestohlene Hemd ihr von einer dritten Person geschenkt war. Nun nehme man aber den Fall, daß Objekt der Anklage einzig und allein jenes Hemd gewesen wäre und daß die Zeugin der Angeklagten entweder nicht glaubwürdig war oder etwa schon verstorben war: Welcher Richter hätte dann der Angabe der Angeklagten wohl Glauben geschenkt? Ich glaube keiner, und wohl mit Recht. Jedenfalls zeigt uns dieser Fall wieder, wie peinlich sorgfältig der Richter sein muß, und daß er keine Angabe des Angeklagten, und wenn sie noch so wenig glaubwürdig klingt, von vornherein verwerfen darf.

XIII.

Zum Thema über die falschen Wahrnehmungen von Verletzten.

Von

Untersuchungsrichter **H. Hahn** in Grodno (Rußland).

Am Freitag, den 13. November 1903 wurde in Belostok (in Rußland) auf den örtlichen Polizeimeister ein Revolverattentat verübt. Als derselbe gegen 5 Uhr nachmittags, als die Dämmerung schon eingetreten war, mit einem Ingenieur einen Spaziergang machte und dabei eine der Hauptstraßen der Stadt passierte, ertönte in der Nähe einer hell erleuchteten Apotheke plötzlich ein Schuß. Der übrige Teil der Straße war nur schlecht beleuchtet, da die ausschließlich jüdischen Läden infolge des beginnenden Sabbaths schon geschlossen waren. Gleich nach dem Schuß verspürte der Polizeimeister, laut eigener Aussage, als ob er einen Schlag in die linke Weiche erhalten hätte und zwar von vorn. Er tat daher auch in dieser Richtung einige Schritte, um dem Attentäter näher zu kommen, während sein Begleiter sich jählings umwandte und dabei zu Fall kam. Nachdem der Polizeimeister ungefähr 10 Schritte nach vorn gelaufen war, überzeugte er sich, daß in dieser Richtung nichts Ungewöhnliches zu bemerken sei, und wandte sich deshalb um. In diesem Augenblick ertönte ein zweiter Schuß, der aber fehl ging. Der Polizeimeister machte sich sofort an die Verfolgung des Attentäters, der in das nächste Gäßchen lief, wo er Halt machte, um noch 5 mal auf den sich ihm nähernden Polizeimeister zu feuern, ohne ihn jedoch zu treffen. Obgleich der Polizeimeister dann auch 7 mal auf den Attentäter schoß und eine seiner Kugeln augenscheinlich ihr Ziel nicht verfehlte, denn er will vernommen haben, wie der Verfolgte „ach“ ausrief, gelang es dem Letzteren doch sich der Verfolgung zu entziehen und in der Dunkelheit zu entkommen. Der Attentäter dürfte ein Jude und seiner Beschäftigung nach Fabrikarbeiter gewesen sein. Das Motiv der Tat bildete Rache. Der Belostoker Polizeimeister

zeichnete sich durch äußerst brüskes Vorgehen gegen die Fabrikarbeiter bei Streiks aus¹⁾. Es sollte wohl auf diesem Wege Vergeltung dafür an ihm genommen werden. Zur Zeit des Attentates wurden auf der sonst recht belebten Straße auch nur einige jüdische Fabrikarbeiter — der größte Teil aller Fabrikarbeiter in Belostok sind Juden — bemerkt, die keinerlei Anstalten trafen den Polizeimeister bei der Verfolgung des Attentäters zu unterstützen. Man wird daher wohl nicht fehlgehen, wenn man diese Personen für Mitwisser hält.

Nach erfolgloser Verfolgung des Attentäters, der auch bis heute nicht eruiert worden ist, begab sich der Polizeimeister zu Fuß in seine von dem Ort des Ereignisses ca. 1/2 Kilometer entfernte Wohnung, wo er sofort von den herbeigerufenen Ärzten untersucht wurde. Dieselben konstatierten, daß er einen herkulischen Körperbau besitzt und, daß in dem linken Hinterschenkel, 8 cm von der Beckenfalte, sich eine kreisrunde Einbuchtung von rötlicher Farbe befindet, welche in einen Kanal ausläuft. Die umliegende Haut war bis zur Grenze von 3 1/2 cm dunkelrot gefärbt. Als die Haut, das Zellengewebe und die Muskulatur an der Stelle der Einbuchtung durchschnitten wurde, ließ es sich feststellen, daß in der Muskulatur ein Fremdkörper sitzt.

Am nächsten Tage, gegen 9 Uhr morgens, wurde der Versuch gemacht, diesen Fremdkörper auf operativem Wege zu entfernen. Nachdem der Patient chloroformiert worden war, wurde der gestrige Einschnitt bis auf 5 cm vertieft, worauf der Finger bis auf 15 cm tief in den Körper eindringen konnte, jedoch konnte der Fremdkörper nicht erreicht werden, da er über Nacht sich gesenkt haben mußte. Die Untersuchung mit Röntgenstrahlen ergab, daß der erwähnte Fremdkörper eine Revolverkugel großen Kalibers ist und daß dieselbe bis in die Nähe des Schamknochens in den Körper gedrungen ist. Da der Verletzte augenblicklich keine subjektiven Beschwerden empfindet und die Entfernung der Kugel einen sehr tiefen Einschnitt in den Körper verlangen würde, so hat man bis auf weiteres diese Absicht aufgegeben.

Die subjektive Empfindung: Schlag in die linke Weiche und objektiver Befund: Schuß in den Oberschenkel von hinten sind verschieden genug und daher erwähnenswert.

1) Nach russischem Gesetz sind Streiks absolut verboten und ziehen strafrechtliche Verfolgung nach sich, sobald die Arbeiter nicht gleich nach der ersten Aufforderung der Fabrikinspektoren oder Sicherheitsbehörden wieder an die Arbeit gehen.

Handwritten note:
 2. ...
 3. ...

Generated on 2019-04-23 12:00 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339112
 Public Domain in the United States; Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

XIV.

Darstellung des Indizienbeweises in der gegen den Kutscher Grellmann wegen Raubmordes geführten Untersuchung.

Vom

Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Am 13. Juni 1903, einem Sonnabende, vormittags etwa $\frac{1}{4}$ 10 Uhr, verließ der 16jährige, ausgezeichnet beleumundete Maurerlehrling Schubarth das in Dresden-Plauen befindliche Baubureau seiner Prinzipale Gebrüder F., um in ihrem Auftrage eine Barschaft von rund 800 M. nach dem südlich gelegenen Vororte Coschütz auf den B.schen Neubau zur Lohnauszahlung zu bringen. Er traf an seinem gegen drei Viertel Stunden entfernten Bestimmungsorte nicht ein und wurde seitdem vermißt.

Am Morgen des 19. Juni 1903 wurde seine Leiche im Plauenschen Grunde bei Dresden unterhalb des Begerschen Steinbruches in der Weißeritz in dem sogenannten Braunschen Mühlteiche unweit des Wehres aufgefunden. Um den Hals war eine dicke Leine geschlungen, an deren Enden Steine befestigt waren. Die Barschaft fehlte bis auf einen kleinen Betrag.

Selbstmord oder Unfall erschienen sonach ausgeschlossen, was in Gewißheit gesetzt wurde durch die noch am Auffindungstage vorgenommene Leichenschau und Leichenöffnung. Diese ergab, daß der Tod 5 bis 6 Tage zuvor durch fremde Hand durch Erstickung infolge Erwürgens eingetreten war. Mindestens zwei Tage hatte der Leichnam im Wasser gelegen. Die Leine war erst nach Eintritt des Todes um den Hals geschlungen worden, offenbar zum Fortschaffen und Versenken des Toten; in der Nähe der Gurgel fand sich in der Leine verwickelt eine Kornähre vor. An beiden Händen waren Verletzungen zu bemerken, die darauf hindeuteten, daß dem Tode ein Kampf vorausgegangen war.

In dem nördlich bei Coschütz gelegenen K.schen Kornfelde wurde am Vormittage des 10. Juni 1904 der Hut des Getöteten aufgefunden.

Diese Ermittlungen legten den Schluß nahe, daß Schubarth auf dem Gange nach Coschütz in dem K.schen Kornfelde das Opfer eines Raubmordes geworden, sein Leichnam zunächst in dem Felde verborgen und später in die Weißeritz versenkt worden sei.

Der Verdacht der Täterschaft lenkte sich auf den in der Coschützer Zentralziegelei wohnhaften und bediensteten 30 jährigen Kutscher Grellmann, der von dort die Ziegelfuhren nach dem B.schen Neubau besorgte und deshalb Schubarths Verhältnisse kannte. Der erste Anhalt für den Verdacht war dadurch gegeben, daß Schubarth zuletzt — und zwar am 13. Juni 1903 vormittags in der 10. Stunde — in Grellmanns Begleitung von verschiedenen Personen gesehen worden war und daß Grellmann auffälligerweise geleugnet hatte, an dem Vormittage den Schubarth gesehen zu haben oder gar mit ihm gegangen zu sein. Er wurde noch am 19. Juni 1903 verhaftet.

Der stark verwesteten Leiche gegenübergestellt, benahm er sich kaltblütig. Auf die Frage, ob er in ihr die Leiche seines Bekannten Schubarth wiedererkenne, erklärte er teilnahmslos: „Er wird's wohl sinn“. Hartnäckig beteuerte er seine Unschuld. In diesem Sinne bat er auch bald nach seiner Festnahme seine Frau brieflich, ihn, den „unschuldig eingekerkerten Mann“ zu besuchen; „er trete mit reinem Gewissen vor Gericht und vertraue auf Gott, der ihn nicht verlassen werde“.

Die Untersuchung förderte jedoch einen vollkommenen Indizienbeweis¹⁾ zutage, der vielleicht nicht ohne Interesse für weitere Kreise ist und deshalb in den Grundzügen mitgeteilt sei.

Der wegen Sittlichkeitsverbrechens vorbestrafte Grellmann, der ein fleißiger, nüchterner Arbeiter und ordentlicher Familienvater war, stand wegen seiner Habsucht in schlechtem Rufe; auch galt er als hinterlistig und lügenhaft. Er kannte Schubarth gut; er war vielfach mit ihm auf dem B.schen Neubau zusammengetroffen und von ihm wiederholt beim Abladen der Ziegel unterstützt worden. Auch wußte er, daß Schubarth an den Sonnabendvormittagen das Lohngeld aus Plauen nach dem Bau zu bringen pflegte. Für die Morgenstunden des 13. Juni 1903 hatte sich Grellmann von seinem Arbeitsherrn beurlauben lassen. Dasselbe hatte er auffälligerweise bereits an den

1) Er erinnert an den gegen Schönfelder (den Gärtner Dawisons) wegen Mordes geführten Indizienbeweis, der in den Annalen des königl. Sächs. Oberappellationsgerichtes Dresden im 5. Bande, 1865, S. 145 ff. abgedruckt worden ist. Zu vgl. hierzu: Mord oder Selbstmord. Schlußreden der Staatsanwaltschaft und Verteidigung in dem Prozesse wider Schönfelder; herausgegeben von Dr. Bierey im Selbstverlage; Dresden 1863; Druck von B. G. Teubner.

beiden vorangehenden Sonnabenden (Lohntagen) getan. Es stellte sich heraus, daß er bereits am 30. Mai und am 6. Juni 1903 einen Raubmord geplant hatte. Er hatte an diesen Tagen einem Bauarbeiter, der Sonnabends regelmäßig einen erheblichen Geldbetrag von Zschertnitz nach Coschütz trug, aufgelauert und ihn in ein Feld zu locken versucht. Sein dunkles Vorhaben war jedoch an der Vorsicht des Bauarbeiters gescheitert, weshalb er sich den Schubarth als Opfer erkoren haben mag.

Am 13. Juni 1903 war Grellmann früh von seiner Wohnung abwesend; erst in der Zeit von $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ 11 Uhr kehrte er dorthin zurück. Nachdem er seinen Sonntagsanzug mit dem Arbeitskleide vertauscht hatte, ging er zur Arbeit. Er besorgte mehrere Ziegelfuhren nach dem B.schen Neubau, wo er mit der ersten kurz nach 11 Uhr vormittags anlangte und wo wegen des Ausbleibens Schubarths eine allgemeine, sich stetig steigernde Erregung herrschte, die ihm nicht verborgen bleiben konnte. Trotzdem machte Grellmann seinem Arbeits Herrn, dem er sonst jede Kleinigkeit zu berichten pflegte, keine Mitteilung davon; von dem Verschwinden Schubarths wollte er erst am 19. Juni gehört haben. Über die Zeit seiner am 13. Juni bis mindestens $\frac{1}{4}$ 11 Uhr dauernden Abwesenheit machte Grellmann, nachdem er anfänglich, wie erwähnt, den Schubarth weder gesehen noch begleitet haben wollte, folgende Angaben: „er habe sich früh wegen einer Gewerbegerichtssache zur Stadt begeben, wo er den Agenten Y habe aufsuchen wollen; er sei jedoch unverrichteter Dinge zurückgekehrt, weil er unterwegs bemerkt habe, daß er die Vorladung vergessen hätte; auf dem Rückwege habe er ungefähr um 10 Uhr den Schubarth, der ein Paket Nägel getragen, in der Nähe des Seminars eingeholt, sich jedoch nach wenigen Schritten von ihm getrennt, weil er dem Schubarth, dem schlecht gewesen, zu schnell gegangen sei. Seitdem habe er den Schubarth nicht mehr zu sehen bekommen. Er sei allein weiter nach seiner Wohnung gegangen.“

Die Erörterungen ergaben, daß Grellmann aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt keine Anstalten getroffen hatte, den Y aufzusuchen, sondern in der Nähe des F.schen Baubureaus, wo er auf- und abschreitend verschiedentlich beobachtet worden war, dem Schubarth aufgelauert hat. Einen vernünftigen Grund, warum er seinen Plan unterwegs aufgegeben habe und umgedreht sei, vermochte er nicht anzuführen, nachdem ihm vorgehalten wurde, daß die Vorladung gar nicht auf den 13. Juni, sondern auf den 17. Juni lautete und als Ausweis bei einer Rücksprache mit Y überhaupt nicht nötig war. Tatsächlich hat er erst am folgenden Tage, am 14. Juni 1903, vormittags

den Besuch bei Y bewirkt, wobei er durch sein sehr aufgeregtes Wesen auffiel. Daß er am 13. Juni 1903 gegen $\frac{3}{4}$ 10 Uhr an dem Seminar in Begleitung Schubarths vorübergegangen war, wurde von mehreren Arbeitern bestätigt. Im übrigen war ihm die direkte Unwahrheit seiner obenerwähnten Angaben über sein Zusammentreffen mit Schubarth nachzuweisen.

Der Grünwarenhändler G. hatte nämlich an der Gastwirtschaft zum „Hohen Stein“, einem vom Seminar 6 Minuten entfernten und weiter nach Coschütz zu gelegenen Punkte, den Grellmann und den Schubarth noch zusammen gehen sehen. Überdies war aber Grellmann in Schubarths Begleitung in noch größerer Nähe von Coschütz, an einer etwa 5 Minuten später gelegenen Stelle des am Felsenkellerbusche entlang führenden Fußpfades — an dem sogenannten „Schweizerbett“ — von drei dort zum Frühstück lagernden Arbeitern gesehen worden, von denen ihn zwei ganz genau von der Arbeit her kannten. Einer von ihnen gab seiner Verwunderung darüber, daß Grellmann zur Morgenzeit an einem Werktag bummelnd in diese Gegend kam, Ausdruck durch einen Zuruf, den der dicht vorübergehende Grellmann mit verlegener Miene unbeantwortet ließ. Hierzu kam, daß Grellmann bereits am 13. Juni 1903 nachmittags den Versuch gemacht hatte, sich einen erdichteten Alibibeweis zu sichern. Er hatte den in Coschütz wohnhaften Milchhändler Sch. gebeten, bei einer Befragung wahrheitswidrig auszusagen, er sei am Vormittag auf seinem Milchwagen gemeinschaftlich mit Grellmann von Plauen nach Coschütz heimgefahren. Sch. lehnte das Ansinnen Grellmanns ab, dessen Benehmen ihm auffällig und unheimlich erschien.

Die Besichtigung des in der Nähe des „Schweizerbettes“ gelegenen K.schen Kornfeldes, worin der Hut des Getöteten gefunden worden war, führte dazu, daß an dessen nach Coschütz gerichteten Rande — etwa 5 Minuten vom „Schweizerbett“ entfernt — das übermannshoch gewachsene Getreide im Umkreise von $2\frac{1}{2}$ m niedergedrückt war, als ob dort eine Balgerei stattgefunden habe. Die gründliche Durchsichtung der Feldstelle förderte eine Reihe auf dem Erdboden liegender Gegenstände ans Licht, insbesondere einen schwarzen, gerieften Hornknopf, eine halbe Uhrkapsel, einen Zimmermannsbleistift, eine Unzahl Nägel usw. Die Sachen waren im Besitze Schubarths gewesen mit Ausnahme des Hornknopfes. Dieser wurde zum wichtigen Überführungsstück. An der Sonntagsweste, die Grellmann geständig damals getragen hatte, war der oberste Knopf ausgerissen und zwar gewaltsam, wie die am Westenstoff hängenden Zwirnfäden bewiesen. Der auf dem Kornfelde gefundene Knopf war

den übrigen Knöpfen der Weste gleich und entstammte ihr augenscheinlich. Das Vorhemd, mit dem Grellmann bekleidet gewesen war, zeigte Blutspuren, die nach der gerichtsarztlichen Untersuchung von Menschenblut herrührten. An sich selbst hatte Grellmann keine blutige Verletzung gehabt.

Belastend für Grellmann war ferner die Tatsache, daß er dem Schubarth, wie dieser zu Hause erzählt hatte und auch von seinen Arbeitskameraden gehört worden war, in der letzten Zeit wiederholt versprochen hatte, ihm im Felsenkellerbusch ein Buntspecht- und ein Eichhörnchennest zu zeigen. Er hatte ihm mitgeteilt, er wisse in dem Busche ein Buntspechtnest mit vier Jungen, die schon flügge seien, weshalb er ihnen die Flügel gebunden habe, um sie am Fortfliegen zu hindern; auch kenne er dort ein Eichhörnchennest, dessen Junge er zu verteilen beabsichtige; an dem Sonnabend, dem 13. Juni, wolle er bestimmt mit Schubarth dorthin gehen.

Tatsächlich war im Felsenkellerbusch weder ein Spechtnest noch ein Eichhörnchennest auffindbar; auch ist früher in dem dortigen Gelände ein derartiges Nest niemals vorhanden gewesen.

Die Möglichkeit, daß die Leiche bei Tage in die Weißeritz gebracht worden sei, war bei den örtlichen Verhältnissen ausgeschlossen, weil eine solche Wegschaffung nicht hätte unbemerkt bleiben können. Vielmehr war von vornherein wahrscheinlich, daß der Täter, um die Spuren des Verbrechens zu verdecken, die Leiche zunächst einige Schritte weiter in das Innere des Feldes geschafft und in einer der folgenden Nächte auf einsamem, sich durch Gebüsch schlängelndem Fußpfade nach dem 16 Minuten entfernten Mühlteiche geschleppt und dort versenkt hatte. Dies war offenbar in der Nacht zum 15. Juni 1903 etwa $\frac{1}{2}$ 2 Uhr geschehen.

Um diese Zeit hörte nämlich der die benachbarte Eisenbahnstrecke begehende Streckenwärter P. einen mächtigen Plumps, als ob jemand ins Wasser gesprungen sei, worauf alles wieder still war. Am Morgen des 15. Juni 1903 war dem Besitzer des oberhalb der Leichenfundstelle am Ufer gelegenen Kartoffelackers aufgefallen, daß dieser zertrampelt war und zwei größere Steine, die dem nahen Begerschen Bruche entstammten, darauf lagen. Mit drei, zusammen 95 kg schweren Steinen der gleichen Art war die Leiche beschwert. Sie waren an die Enden der Leine geknüpft, die um den Hals des Toten geschlungen war. Die Leine wurde — hauptsächlich an einer daran befindlichen, als Handhabe geknüpften Schlinge — als die Ackerleine erkannt, die seit dem 14. Juni 1903 in dem Stalle der Ziegelei, wo Grellmann Kutscher war, vermißt wurde. Daß die sonst seichte

Weißeritz an der Leichenfundstelle unverhältnismäßig tief war, wußte Grellmann: er wäre dort zwei Jahre zuvor beim Schwemmen der Pferde beinahe ertrunken.

Grellmann, in dessen Behausung übrigens ein geladener Revolver vorgefunden wurde, hatte innerhalb des von ihm bewohnten Ziegelei-grundstückes in einem von ihm verschlossen gehaltenen Holzverschlage einen Kaninchenstall. Die Forschungen nach dem Verbleib des Schubarth'schen Geldes, die wegen der Geräumigkeit der Ziegelei erschwert waren, hatten infolge des unten zu erwähnenden eigenartigen Zwischenfalles schnellen Erfolg: am 3. Juli 1903 wurde in dem Erdboden des Kaninchenverschlages nachgegraben und die Schubarth'sche Barschaft samt dem dazu gehörigen Leinwandbeutel ans Licht gebracht.

Nach alledem war folgender Tatbestand als ermittelt anzusehen: Grellmann hat Raubmord begangen. Planmäßig hatte der sich schon längere Zeit mit Raubmordgedanken tragende Täter am 13. Juni 1903 dem nach Coschütz gehenden Schubarth unterwegs aufgelauert und ihn begleitet. Gemeinschaftlich schritten sie auf der Landstraße in der Richtung nach Coschütz und kamen demgemäß gegen $\frac{3}{4}$ 10 Uhr an dem Seminar und nach weiteren sechs Minuten an der Gastwirtschaft zum „Hohen Stein“ vorbei. Unter dem Vorwande, daß er ihm ein Buntspecht- und Eichhörnchennest zeigen wolle, wird Grellmann seinen Begleiter zu bestimmen gewußt haben, mit ihm, anstatt auf der direkt nach Coschütz führenden sonnigen Landstraße weiter zu gehen, in westlicher Richtung abzubiegen und einen schattigen Umweg durch einsames Gelände zu benutzen: einen am Rande des Felsenkellerbusches hinführenden Fußpfad, von dem aus nach Coschütz zu gelangen war, indem man, an dem „Schweizerbette“ vorbeiwandernd, Felder durchquerte und insbesondere an dem Rande des K.schen Kornfeldes entlang ging. An dem Feldrande hat Grellmann plötzlich etwa um 10 Uhr vormittags den vor ihm auf dem schmalen Pfade herschreitenden Schubarth mit beiden Händen am Halse gepackt und in etwa zwei Minuten erwürgt. Bei dem einige Sekunden dauernden Kampfe faßte Schubarth seinen Angreifer vorn im Westenausschnitt, riß ihm den obersten Westenknopf aus und machte ihm mit beim Abwehren blutig verletzter Hand das Vorhemd blutig. Grellmann schleifte die Leiche in das Innere des Feldes, nahm die Barschaft an sich und eilte nach seiner 11 Minuten von der Mordstelle entfernten Wohnung, wo er — $\frac{1}{4}$ 11 Uhr eintreffend — sich umkleidete und nach Vergrabung des Geldes seiner Arbeit nachging. In der Nacht zum 15. Juni 1903 bewirkte er die Fortschaffung und Versenkung der Leiche, wobei er für etwaige Überraschungen seinen geladenen Re-

volver bei sich geführt haben mag. Die Leiche trug er auf dem Rücken an der Ackerleine, die er ihr im Kornfelde umlegte, wobei sich die Kornähre in sie verwickelte.

Als sich Grellmann im Laufe der Untersuchung überführt sah, machte er einen sonderbaren Versuch, die Erörterungsergebnisse zu durchkreuzen. In der richtigen Erkenntnis, daß seine Schuld unwiderruflich besiegelt war, sobald die Schubarthsche Barschaft in seinem Kaninchenverschlage aufgefunden würde, suchte der allein in Untersuchungshaft gehaltene Grellmann Fühlung mit dem als Zellenwärter verwendeten Mitgefangenen L., der nach Verbüßung einer kurzen Freiheitsstrafe am 13. Juli 1903 zur Entlassung zu kommen hatte. Nachdem er ihm erzählt hatte, daß Schubarth von ihm erwürgt worden sei, bat er ihn, nach der Entlassung zur Irreführung der Untersuchungsbehörde unter erdichtetem Namen an Grellmann ein Schreiben folgenden Inhaltes zu richten: „Ich hätte Dir schon längst geschrieben, daß ich den jungen Mann im Kornfelde erwürgt, eine Leine um den Hals getan, Steine daran gebunden und die Leiche ins Wasser versenkt habe; aber ich konnte Dir nicht eher schreiben, da mich derjenige in den Finger gebissen hatte.“ Grellmann dachte, die Untersuchungsbehörde, in deren Hände das Schriftstück hätte gelangen müssen, werde daraufhin ihn für unschuldig halten und in Erörterungen gegen den pseudonymen Unbekannten eintreten. Als Belohnung für den erbetenen Freundschaftsdienst sollte sich L. heimlich das geraubte Geld holen, dessen Aufbewahrungsort ihm von Grellmann zu diesem Zwecke so genau geschildert wurde, daß mit Hilfe Ls., der nur scheinbar auf das an ihn gestellte Ansinnen einging und darüber Anzeige erstattete, die Barschaft ohne Schwierigkeit gehoben wurde.

Angesichts des erdrückenden Beweismaterials gab Grellmann schließlich sein beharrliches Leugnen auf.

Am 7. Juli 1903 erklärte er zu gerichtlichem Protokoll: „er wolle die Herren nicht länger belügen; er gebe zu, daß er den Maurerlehrling Schubarth am 13. Juni 1903 vormittags am Rande des K.schen Kornfeldes mit den Händen erwürgt habe; bei dem vorangehenden Kampfe habe ihn Schubarth vorn an der Weste gepackt gehabt, so daß deren oberster Knopf losgesprungen sei.“

Wenn er weiter hinzufügte, er habe dem Schubarth an einem im Felsenkellerbusche stehenden Baume ein Buntspecht- und Eichhörnchennest zeigen wollen und aus Notwehr gehandelt, weil Schubarth mit einem Batzen Erde nach ihm geworfen hätte, so konnte er mit diesen plumpen Märchen keine Beachtung finden, umsoweniger,

Darstellung d. Indizienbeweises in der gegen den Kutscher Grellmann usw. 213

als er — am 9. Juli 1903 an Ort und Stelle geführt — seinem Versprechen zuwider ein solches Nest nicht aufzufinden vermochte und er andererseits dem jugendlichen Schubarth an Körperkraft weit überlegen war.

Am 12. Juli 1903 entlebte sich der an einem Fuße gefesselte Grellmann unter Entfaltung großer Energie durch Erhängen in seiner Zelle.

Die Untersuchung fand so einen vorzeitigen Abschluß. Ihr Ziel war jedoch erreicht: daß Grellmann der Raubmörder Schubarths war, stand in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise fest.

Akten der K. St.-A. Dresden, St.-A. VI. 268/03.

XV.

Mord aus Homosexualität und Aberglauben.

Vom

Ersten Staatsanwalt **Knauer** in Amberg.

Der Fall St., über den in Bd. 15 S. 276 des Archivs kurz berichtet wurde, bietet in seinen Einzelheiten, insbesondere in Beziehung auf die Ausführung der Tat, auf das Seelenleben des Täters und die Motive seiner Handlung, auf die erfolgreiche Verwendung des Sachverständigenbeweises, auf das die Tat umgebende Gebiet der homosexuellen Unzucht und des Aberglaubens, soviel kriminalistisch und kriminologisch bedeutsames Material, daß eine eingehendere Darstellung des Falles nicht ohne Interesse sein wird.

Am 5. September 1903 Vormittags 10 Uhr schickte die Inwohnerin K. N. von H. ihren 5jährigen Enkel J. N. mit einem blauemallierten Krug zum nächsten Brunnen, um Wasser zu holen. Von diesem Gang kehrte der Knabe nicht mehr zurück. Am 12. September 1903 wurde die Leiche des vermißten Knaben in einem Walddickicht bei H. — etwa 600 Schritte vom Anwesen des Ortsbewohners J. St. entfernt — in einem Zustand aufgefunden, der das Vorliegen eines Verbrechens sofort außer Zweifel stellte. Die Leiche lag völlig entkleidet im dichten Gebüsch. Brust- und Bauchhöhle waren weit eröffnet; die Gedärme lagen, von Maden bedeckt, offen zu Tage. Die Eröffnung des Leibes war zweifellos mit einem Messer erfolgt und erstreckte sich vom Damm bis zur Mitte der Brust in einer Länge von 43 Centimeter. Herz, Leber, Nieren fehlten ganz; das Herz war glatt abgeschnitten und aus dem Herzbeutel, der überdies die Fortsetzung eines von außen die Brust durchdringenden Stiches aufwies, ausgeschält. Auch die Geschlechtsteile fehlten; sie waren mit einem Stück der Bauchdecke durch einen kreisförmigen Schnitt vom Körper losgelöst. Außerdem zeigten sich an der Leiche mehrfache Blutaustritte an den Armen, am linken Schienbein, in der linken Lendengegend und an der Stirn, und zwar hier in der Form einer talergroßen Beule, ferner

in der Schädelhöhle ein sulziger Bluterguß. Die vordere Partie des Halses war blutig durchdränkt; der Kehlkopfeingang, die Schleimhaut des Kehlkopfes und die Luftröhre stark gerötet; in letzterer sowie in der Speiseröhre fand sich Speisebrei. Nach dem Gutachten der Ärzte war das Aufschlitzen des Leibes am lebenden Kinde erfolgt; auch die übrigen Insulte, mit Ausnahme des Stiches ins Herz, waren den Darlegungen der Ärzte zufolge dem Kind im lebenden Zustand zugefügt; die Beule an der Stirn und der Bluterguß in der Schädelhöhle sprachen mit Bestimmtheit dafür, daß der Knabe noch bei Lebzeiten einen wuchtigen Schlag auf den Kopf erhalten hatte; der Befund am Hals ließ erkennen, daß ein heftiges Würgen dem Eintritt des Todes vorhergegangen war. Als Täter wurde der erst wenige Monate vor der Mordtat in den Ort zugezogene Inwohner J. St. ermittelt. Aus der Beweisführung und dem sonstigen Aktenmaterial sind für die kriminologische Betrachtung insbesondere folgende Punkte hervorzuheben:

1. An der linken Schulter der nackten Leiche, die vom Augenblick der Auffindung an sorgfältig bewacht und vor dem Zugriff unberufener Personen behütet wurde, klebte ein einzelnes Haar, das nach den beim Medizinalkomité angestellten mikroskopischen Untersuchungen zweifellos nicht vom Körper des ermordeten Knaben herstammte, das dagegen nach Breitenmaß, Struktur des Markes und der Rinde, sowie des Oberhäutchens und hinsichtlich des Pigmentgehaltes eine unverkennbare und vollkommene Übereinstimmung mit dem Kopfhaar des J. St. aufwies. Die Ergebnisse der mikroskopischen Untersuchungen lagen dem Gericht in vorzüglichen photographischen Abbildungen vor.

2. Bei der Auffindung der Leiche wurden in deren nächster Umgebung im Dickicht eine Anzahl Gewebschnüre (starke Fransen) bemerkt und gesammelt, die nach Farbe und Beschaffenheit — wie wiederum die mikroskopische Untersuchung überzeugend dartat — genau mit den Geweben und den Fransen eines im Haus des J. St. vorhandenen Teppichs übereinstimmten. Auch unter den Fingernägeln der Leiche fanden sich einige wenige feine haarartige Fasern, die durch die mikroskopische Untersuchung als Pflanzen- (Coir-) Fasern festgestellt wurden, wie sie in genau der gleichen Beschaffenheit auch in dem Gewebe des erwähnten Teppichs nachgewiesen wurden.

Der Täter J. St. gestand nachmals zu, daß er die Leiche des ermordeten Knaben, in den besagten Teppich gehüllt, an den Fundort verschleppt hatte; dabei waren offenbar einzelne Fransen in dem dichten Gebüsch hängen geblieben.

3. Wie schon erwähnt, hatte der Knabe auf seinem letzten Gang einen blauen Emailkrug bei sich getragen. Dieser Krug war nach Beschreibung der Angehörigen aus drei Teilen (Ober-, Unterteil und Henkel) zusammengelötet und -genietet und wies am Unterteil einzelne bestimmte Kennzeichen auf. Nun fand sich im Haus des J. St. zwar nicht dieser ganze Krug, wohl aber ein als Farbtopf verwendeter Unterteil mit eben jenen Kennzeichen, ferner ein vollständig zusammengeschlagenes Stück Emailblech und der Henkel eines blauen Emailkruges. Durch sorgfältige fachmännische Behandlung und Untersuchung gelang die untrügliche Feststellung, daß diese drei Stücke zu einander gehörten, und daß der aus ihnen rekonstruierte Krug identisch war mit dem im Besitz des Knaben gewesenen und mit diesem verschwundenen Krug.

Wie aus dem späteren Geständnis des Täters hervorging, hatte er den Krug, um das ihm gefährlich scheinende Beweisstück zu beseitigen, in seine Teile zerlegt, den Oberteil zerschlagen und mit dem Henkel in den Schutt geworfen, den guten Unterteil aber, weil er von diesem Stück eine Entdeckung nicht mehr befürchtete, als Farbtopf in Verwendung genommen. Er hatte dadurch — abweichend von der sonst geübten Vorsicht, die ihn alle anderen Beweisstücke alsbald gründlich beseitigen hieß — um eines Wertes von wenigen Pfennigen willen eine für ihn verhängnisvolle Unvorsichtigkeit begangen!¹⁾

4. Mit Rücksicht auf den Leichenbefund, der eine gewaltsame und blutige Todesart des Knaben außer Zweifel stellte, wurde bei der Nachsuchung im Hause des J. St. auch sorgfältig nach verdächtigen Blutspuren gefahndet. — Es fanden sich nun verschiedene Gegenstände (Steine, Holzstücke, Teppich), mit auffallenden braunroten Flecken, die wie Blutspuren aussahen. — Die beim k. Medicinalkomité E. ausgeführte äußerst sorgfältige Untersuchung verlief nun folgendermaßen: Von den blutverdächtigen Flecken an den Steinen usw. wurde durch Abschaben ein staubförmiges Pulver gewonnen, welches zur Herstellung eines wässrigen Extraktes verwendet wurde. Dieser Extrakt zeigte blaß rötlich-gelbe Färbung und ergab bei der spektroskopischen Untersuchung mit großer Deutlichkeit das Spektrum des Hämoglobins, während bei der mit dem Extrakt angestellten Guajakprobe eine deutliche Blaufärbung erzielt wurde. Es war sohin durch diese Untersuchung zunächst sicher festgestellt, daß die an den verschiedenen Gegenständen befindlichen braunroten Flecken aus angetrocknetem Blut bestanden. Da J. St. jene Blutspuren auf das Abschlachten

1) Die berühmte „Eine große Dummheit“!

einer Ente zurückführte, war es von großer Bedeutung, festzustellen, ob die konstatierten Blutflecken von Menschenblut oder von Tier- (Vogel-)blut herrührten. In dieser Richtung wurde nun zuerst versucht, auf dem Weg der mikroskopischen Messung der Blutkörperchen, deren Form und Größe bekanntlich ein Unterscheidungsmerkmal für Säugetier- und Vogelblut begründet, zu einer positiven Feststellung zu gelangen. Dieser Versuch mißlang, weil die (in 30 Proz. Kalilauge untersuchten) Blutkörperchen derartig geschrumpft und zusammengebacken waren, daß die Vornahme von Messungen untunlich war.

Überhaupt führt nach der Darlegung des Sachverständigen die Messung der roten Blutkörperchen — bisher die einzige Untersuchungsmethode für die Unterscheidung von menschlichem Blut und Säugetierblut — nur in den seltensten Fällen zu einem sicheren Ergebnis, da in der Regel die roten Blutkörperchen durch das Eintrocknen derartig schrumpfen, daß die bei der Untersuchung gewonnenen Maße nur einen sehr relativen Wert besitzen.

Erst die neuere Zeit hat eine biologische Untersuchungsmethode¹⁾ — die sog. Serumdiagnose — gebracht, welche es ermöglicht, mit großer Sicherheit zu entscheiden, ob in einem gegebenen Falle ein — wenn auch seit längerer Zeit angetrockneter — Blutfleck, sofern er nur seine Löslichkeit noch nicht verloren hat, von Menschenblut oder von Tierblut herrührt.

Diese Untersuchungsmethode beruht auf der sogenannten Praecipitin-Reaction des Blutes d. h. auf der Tatsache, daß das Blutserum eines Tieres (z. B. Kaninchens), welchem längere Zeit in kurzen Intervallen menschliches Blutserum subkutan oder intraperitoneal injiziert worden ist, die Eigenschaft besitzt, in einer (am besten mit physiologischer Kochsalzlösung bereiteten) menschlichen Blutlösung in kurzer Zeit eine Trübung bezw. einen flockigen Niederschlag zu erzeugen. — Wohl können durch ein solches Serum auch in manchen anderen von Tieren stammenden Blutlösungen leichte Trübungen und Niederschläge hervorgerufen werden, jedoch treten solche dann erst nach vielen Stunden ein, während die Reaktion bei Verwendung eines genügend hochwertigen Serums in menschlicher Blutlösung, namentlich bei einer Temperatur von 37°, innerhalb der ersten halben Stunde, unter Umständen schon nach wenigen Minuten einsetzt.

Die Möglichkeit, menschliches Blut von Tierblut zu unterscheiden ist sohin nach dieser Methode absolut sicher. (Neueren Berichten zufolge sind mit ihr von Dr. J. Meyer-Berlin sogar schon an altaegypt-

1) S. dieses Archiv. 6. Bd. S. 317 und 10. Bd. S. 210.

tischen Mumien mit einem Alter bis zu 5000 Jahren erfolgreiche Proben angestellt worden).

Durch Anwendung dieser Methode, die nur im vorliegenden Falle wegen der Schwierigkeit, das für die Injektionen erforderliche menschliche Blutserum in ausreichender Menge zu erhalten, mit viel Mühe und Zeitaufwand verbunden war, gelang es nun, mit positiver Sicherheit festzustellen, daß die erwähnten Blutflecken von Menschenblut herrührten.

Die Untersuchungsergebnisse wurden durch das spätere Geständnis des J. St. über die Herkunft der fraglichen Blutflecken in vollem Umfange bestätigt.

5. Der medizinische Sachverständige (Gerichtsarzt) legte aus dem Befund an der Leiche, insbesondere aus der nur durch lebhaftere, vitale Retraktionsfähigkeit der Haut und der Muskeln zu erklären den starken Klaffung der Wundränder, aus der Ansammlung einer erheblichen Menge flüssigen (ungeronnenen) Blutes in der Bauchhöhle, aus der blutigen Durchtränkung des am Darm angehefteten Netzes, ferner aus der Auffindung größerer, vertrockneter Blutlachen im Haus des J. St. (vergl. Ziffer 4) dar, daß die Aufschlitzung der Leibeshöhlen an dem lebenden Kind vorgenommen wurde, und zog aus der grausamen Tötungsart, aus der Wahl des Opfers (eines wohlgewachsenen Knaben) und aus der sonstigen Motivlosigkeit der Tat den Schluß, daß es sich um einen mit homosexuellen Motiven verbundenen sadistischen Akt handle. — Für homosexuelle (päderastische) Neigungen des J. St. sprach die von Zeugen bestätigte Tatsache, daß er kurze Zeit vor der Mordtat in einem benachbarten Ort einen 14jährigen Jungen unter falschen Vorwänden und Versprechungen um seine Begleitung angegangen und abseits zu locken versucht hatte, ferner die erst nach seiner Verurteilung bekannt gewordene Tatsache, daß J. St. während seines früheren langjährigen Aufenthalts im Zuchthause unter den Sträflingen allgemein als Päderast galt und deshalb als: „warmer Bruder, Pfeifendeckel, Spinatstecher, Spinatfiesel“ bezeichnet wurde. (Bezüglich des letzten Wortes vergleiche den in der Gaunersprache vorkommenden Ausdruck: fiesel = Junge, Bummler, Strizzi — Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter S. 300.)

J. St. gestand denn auch später zu, daß er den Knaben, um seine Geschlechtslust an ihm zu befriedigen, ins Haus gelockt, dort nach vorherigen Betastungen und Manipulationen am Geschlechtsteil per femora mißbraucht und schließlich aus Furcht vor Entdeckung (insbesondere weil die vorgenommenen Manipulationen sichtbare Spuren am Glied des Kindes zurückgelassen hatten) mit den Händen erwürgt habe.

Dafür, daß die homosexuellen Neigungen des Täters nicht einer

krankhaften, natürlichen Anlage oder Perversion entsprangen, sondern eine erworbene Entartung und moralische Verirrung (Perversität) darstellten, sprach überzeugend der Umstand daß J. St. nach seiner eigenen Angabe bis in die letzte Zeit vor der Tat mit seiner Ehefrau normalen Geschlechtsverkehr unterhalten und seinem heterosexuellen Geschlechtsempfinden auch sonst unzweideutig Ausdruck gegeben hat.

6. Von großem Interesse war die Aufklärung, die J. St. in seinem mehrerwähnten Geständnis über die Gründe und Ziele gab, die ihn zu der grausigen Leibesaufschlitzung und zur Wegnahme von Eingeweidestücken veranlaßten. Nach seiner Angabe hielt er den Knaben nach beendigtem — etwa fünf Minuten fortgesetzten Würgen für tot und überlegte sich nun, wie er die Leiche verräumen könne. Da fiel ihm während des Mittagessens (!) ein, daß er einmal im Zuchthaus gehört und auch in einem Zauberbuch gelesen hatte, man könne sich mit den getrockneten und zu Pulver verriebenen Eingeweiden eines Kindes unsichtbar machen und auch durch Beimischung solchen Pulvers zu Speis und Trank die Gunst der davon genießenden Frauenspersonen erwerben. Dieses Mittel wollte er sich nun verschaffen, um künftig nicht mehr auf seine Frau, die er im Verdacht der Untreue hatte und die ihn auch lieblos und abstoßend behandelte, angewiesen zu sein. (Wieder ein Beweis für sein heterosexuales Fühlen!) Diesen Gedanken folgend, entkleidete er den noch warmen, aber nach seiner Meinung bereits leblosen Körper, schnitt mit einem Messer in der Art, wie er es bei einigen Sektionen im Zuchthause gesehen hatte, den Leib auf und löste Herz, Leber und Nieren heraus. Dabei schoß ihm, als er das Herz wegschnitt, ein Blutstrahl etwa 10 ctm über den Körper hinaus entgegen. (Ein Zeichen, daß zu dieser Zeit noch Leben in dem Knaben vorhanden war!) Nach der Herausnahme von Herz, Leber und Nieren schnitt er auch noch die Geschlechtsteile weg, damit für alle Fälle, wenn die Leiche gefunden würde, die Spuren der von ihm vorgenommenen Manipulationen beseitigt seien.

Schließlich lehnte er den Körper in sitzender Stellung hinter einen Waschtrog an die Wand, wobei das Blut größtenteils abfloß und die später vorgefundenen Blutspuren erzeugte. Im Lauf des Tages beschlich ihn dann immer mehr die Furcht vor Entdeckung, weshalb er die Eingeweide sowie die Kleider des Knaben in den nahen Fluß warf, während er die Leiche in der Dämmerung des nächsten Morgens, in einen Teppich gehüllt, in das nächste Gehölz trug.

7. Was die Person des Täters und seine für die psychologische Beurteilung des Falles wesentliche Vergangenheit anlangt, so ist Fol-

gendes hervorzuheben: J. St. ist zur Zeit der Tat 35 Jahre alt, gelernter Spengler, seit 10 Jahren verheiratet, ohne Kinder. In der Schule legte er bei genügender Begabung und schwankendem Fleiß mittelmäßige Kenntnisse an den Tag. — Beim Militär war er brauchbar und hat sich gut geführt. — Er ist siebenmal vorbestraft, darunter zweimal wegen Betrug, einmal wegen versuchter Notzucht, einmal wegen zahlreicher schwerer Diebstähle mit 6 Jahren Zuchthaus. Von der Strafanstalt wurde ihm das Zeugnis des Wohlverhaltens ausgestellt. Nachträglich wurde aber, wie erwähnt, bekannt, daß er im Zuchthause päderastischen Neigungen nachging.

Sein Eheleben war nach seiner eigenen Angabe getrübt.

Psychische oder somatische Defekte sind an ihm nicht vorhanden; eine erbliche Belastung nach keiner Richtung erweislich. Seine Intelligenz ist völlig intakt; sein Verhalten während der langen Haft durchaus ruhig und normal.

Sein ganzes Wesen ist besonnen, ruhig, überlegt, kaltblütig; er bewahrt diese Haltung nicht nur bei der Vorzeigung der Leiche, sondern auch im Verlauf des ganzen Strafverfahrens, insbesondere auch bei der Fällung des Todesurteils.

Die Sachverständigen stimmen darin überein, daß er geistig gesund und für seine Tat vollverantwortlich ist.

Welches Maß von Heuchelei und Verstellungsfähigkeit ihm innewohnt, erhellt besonders aus einem während der Untersuchungshaft an seine Angehörigen gerichteten Brief.

Er schreibt:

. . . „Noch war unser häusliches Glück nicht fest eingewohnt, als von neuem das Unglück in unser neues Heim stürzte und mich herausholte. Es ist wohl ein Unglück, jedoch keine Todssünde. Denn so wahr Gott im Himmel lebt und so wahr Gott am Kreuz hängt, bin ich unschuldig . . . Bei der Leiche habe ich Gott um Strafe angerufen, falls ich schuldig bin, und noch rufe ich die heiligste Dreifaltigkeit und Gottes Mutter Maria an, sie sollen mich zum größten Krüppel machen, wenn ich nur eine Hand nach dem Kind ausgestreckt habe . . .“

Alle diese Züge aus seiner Person und seiner Vergangenheit kennzeichnen den Täter als ein antisoziales, durch Selbstverschulden sittlich entartetes, vor keinem Verbrechen zurückscheuendes Individuum, als eine moralisch und bürgerlich völlig verlorene Existenz, deren Ausstoßung und Vernichtung für die menschliche Gesellschaft nicht nur ein Gebot der sühnenden Gerechtigkeit, sondern auch ein Akt berechtigter Selbsterhaltung war.

XVI.

Psychiatrische Begutachtung bei Vergehen und Verbrechen im Amt eines degenerativ-homosexuellen Alkoholisten.

Von

Dr. phil. et med. **W. Weygandt**, Privatdozent in Würzburg.

Die forensische Psychiatrie-Literatur ist zu einer solchen Hochflut angeschwollen, daß es unangemessen wäre, durch kasuistische Beiträge, die lediglich zur *lex lata* in Beziehung stünden, sie noch vermehren zu wollen. Selbst der wichtigste Punkt der bevorstehenden Strafgesetzreform in Deutschland, die Anerkennung eines Zwischenzustandes zwischen Geisteskranken und geistig Gesunden, eines Bereichs der verminderten Zurechnungsfähigkeit, erfreut sich an sich jetzt einer weitgehenden, fast allgemeinen Zustimmung, hat doch auch Köppen¹⁾ neuerdings noch in seiner Gutachtensammlung aus dem Charitématerial mehrere Fälle gezeigt, in denen die Feststellung jenes Zustandes nicht zu umgehen war. Wenn nun im Folgenden doch noch ein Beitrag zu dieser Frage geliefert werden soll, so geschieht es deshalb, weil einmal die Art des Deliktes, Verbrechen und Vergehen im Amte, §§ 349 und 350 im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, zu den selteneren gehört und die komplizierte Ausführung der inkriminierten Handlungen die Annahme psychischer Abnormität für den Richter erheblich erschwerte, ferner weil die Feststellung der psychischen Abnormität eine besonders umfassende Analyse des ganzen Verhaltens des Betreffenden von früher Jugend auf notwendig erscheinen ließ, und schließlich, weil gerade der Fall zeigt, wie wenig das bestehende Gesetz zur Ausfüllung jener Lücke hinreicht.

Am 18. Januar 1902²⁾ wurde ich von seiten des Herrn Untersuchungsrichters beim Königl. Landgericht Z. verpflichtet zur Abgabe eines Gutachtens darüber, ob der Kgl. O.-A.-R. Dr. R., gegen den eine Untersuchung wegen Vergehen im Amte u. a. schwebt, sich zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen in einem Zustand von Be-

1) Sammlung von gerichtlichen Gutachten, Berlin 1904, Gruppe VI, Fall 2 und 4, S. 408 und 420.

2) Sämtliche Familien- und Ortsnamen sind hier auch in den Initialen geändert; die Jahreszahlen sind entsprechend modifiziert.

wußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Am 14. August 1901 kam an den Herrn Landgerichtspräsidenten zu Z. die Anzeige des Amtsgerichtes P., daß in der Pflugschaftssache C. der Betrag von 281 Mk. verschwunden sei, ohne daß die Akten Aufschluß über dessen Verbleib geben, und daß eine Anfrage beim früheren Referenten, O.-A.-R. Dr. R., keine Beantwortung gefunden habe. Im Laufe der nächsten Monate wurden noch in einer Reihe Pflugschafts- und Nachlaßsachen Fehlbeträge aufgedeckt, so daß schließlich 15 Unterschlagungen von insgesamt nahezu 18 000 Mark festgestellt wurden, die in der Zeit nach dem 14. September bis zum 22. April 1901 am Amtsgericht P. begangen worden sind und dem O.-A.-R. Dr. R. zur Last fielen; weiterhin wurde Dr. R. des Verbrechens beschuldigt, im Oktober 1900 ein Protokoll in Sachen G. D. beseitigt zu haben. Im großen und ganzen hat der Angeschuldigte die Delikte zugestanden. Da sich Dr. R. bald nach Eröffnung der Untersuchung freiwillig in die Kgl. Irrenanstalt E. begeben hatte, konnte die Vermutung erweckt werden, daß er geistig abnorm sei und die inkriminierten Handlungen nicht im Zustand der Zurechnungsfähigkeit begangen habe.

Zur Abgabe des verlangten Gutachtens habe ich die den Dr. R. betreffenden Straftaten, Disziplinarakten und Mündelakten einer genauen Durchsicht unterzogen und den Beschuldigten in der Zeit vom 8. Februar bis Anfang März 1901 einer eingehenden, täglich ein bis zweimal durchgeführten Untersuchung seines körperlichen und geistigen Zustandes unterworfen. Zur Begründung des am Schlußabschnitte niedergelegten Endgutachtens sind die folgenden Erörterungen anzustellen.

I. Vorgeschichte des Dr. R.

1. Erbliche Verhältnisse.
2. Verhalten im Jugendalter.
3. Verhalten zur Zeit der Berufstätigkeit.
4. Verhalten zur Zeit der inkriminierten Handlungen.

II. Zustandsuntersuchung des Dr. R.

1. Körperlicher Zustand.
2. Geistiger Zustand.
3. Auffassung des Dr. R. seinen Delikten und seiner Lage gegenüber.

III. Ärztliche Beurteilung des Dr. R.

1. Im jetzigen Zustand.
2. Zur Zeit der strafbaren Handlungen.

Schlußfolgerungen.

I. Vorgeschichte des Dr. R.

1. Erbliche Verhältnisse.

Dr. R. stammt aus einer Familie, in der Abweichungen von der geistigen Gesundheit öfter aufgetreten sind.

a) Der Großvater väterlicherseits war mit seinem Bruder als vermöglicher, gebildeter Mann von Frankreich eingewandert. Er hat angeblich viel Wein getrunken und führte eine absonderliche Lebensweise. Er war menschenscheu, kümmerte sich wenig um seine Familie, ließ sie bei Krankheitsfällen im Stiche, selbst als seine Frau im Wochenbette lag, und brachte die Sommerszeit vor der Stadt in einem Häuschen zu, wobei er seine Haushaltsbesorgungen selbst versah. Er hatte eine große Menge Kinder, angeblich über 12.

b) Dr. R's. Vater, der im Jan. 1901 im Alter von etwa 75 Jahren starb, war Weinhändler, hat aber angeblich nicht viel getrunken. Bei dieser wie bei späteren Angaben ist nie zu übersehen, daß hinsichtlich der Trunksucht die Auffassungen des Angeschuldigten wie auch die der meisten Zeugen außerordentlich weitherzig sind. Der Vater R's. war, was aus den Akten hervorgeht, einseitig, unpraktisch, eigensinnig und schwer von Entschluß. Weiterhin soll er auch religiöse Schwärmerei gezeigt haben, er war Mitglied des 3. Ordens der Franziskaner, trug Cingulum und Skapulier unter dem Hemde und suchte eifrig seine Umgebung zu bekehren, Frau, Schwiegertochter, Dienstboten, die er zum Teil Mitglieder des 3. Ordens werden ließ.

c) Von den Vatersbrüdern werden drei, Alexander, Georg und Karl als starke Trinker „wenn auch nicht ausgesprochene Alkoholiker“ bezeichnet, während ein vierter Bruder Franz „ein nicht unbedeutender Trinker“ gewesen sei. Der erstgenannte sei gestorben, nachdem er eine Flasche Arak auf einmal geleert hatte. Alle vier Brüder lebten in kinderlosen Ehen.

d) Eine Schwester des Vaters, Anna, ging früh in das Kloster und wurde nach einiger Zeit zur Familie von Dr. R's. Vater zurückgeschickt, weil sie geistige Störungen gezeigt hatte; sie bildete sich ein, Oberin zu sein u. a. In der Familie äußerte sie Verfolgungsideen, war unreinlich, beging verkehrte Handlungen, stellte sich nackt ans Fenster usw. Darauf wurde sie in der Irrenanstalt E. bis zu ihrem im 35. Lebensjahre erfolgten Tode verpflegt; sie zeigte sich daselbst geschlechtlich stark erregt und aß von ihrem Kot.

Eine andere Schwester, Apollonia, lebt noch in Z. zurückgezogen und gilt als etwas absonderlich.

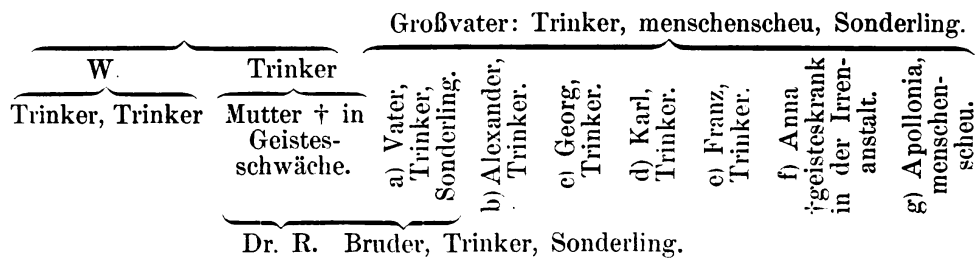
e) Die Mutter des Dr. R. soll absonderlich, in ihren letzten drei

Jahren schwermütig, dann apathisch und allmählich verblödet gewesen sein, bis sie nach einem Hirnschlag im Jahre 1891 starb.

f) Einige männliche Blutsverwandte der Mutter seien Alkoholiker, so zwei Cousins namens W.

g) Der einzige Bruder des Dr. R. war Alkoholiker und auch Sonderling, er fiel durch unmotivierte Handlungen auf, so soll er einmal einem Christbaume, den er etwas kürzer machen wollte, die Spitze abgeschnitten haben, öfter habe er am Boden gelegen, ferner habe er an Kinder Geld und Wein verschenkt, seiner 60jährigen Mutter habe er eheliche Untreue vorgeworfen. Die Kasse und Bücher im Geschäfte des Vaters führte er mangelhaft, Kassendifferenzen von ein paar hundert Mark kamen vor. Er starb 32jährig im Jahre 1889.

Stammbaum:



R. ist somit in seiner Aszendenz von beiden Seiten her erblich schwer belastet. Die überwiegende Mehrheit der Familienmitglieder weicht von der normalen Geistesverfassung ab. Meist handelt es sich um Alkoholisten, dabei um Sonderlinge und Psychopathen, bei einzelnen Gliedern steigert sich die Degeneration bis zur unheilbaren Geisteskrankheit und vielfach zeichneten sich die Ehen durch Unfruchtbarkeit aus. Nach Äußerung der Frau ähnelt Dr. R. in vielen Zügen seinem Großvater väterlicherseits.

2. Verhalten im Jugendalter.

Über das Verhalten im Jugendalter liegen nur spärliche Angaben vor. Es geht aus ihnen hervor, daß R. jedenfalls intellektuell recht gut beanlagt war und daß zweifellos äußere Momente bereits damals seine Entwicklung ungünstig beeinflußten.

Er ist geboren am 10. Juni 1863 als der jüngere Sohn des Weinhändlers oder, wie sich Dr. R. in seinem selbstgeschriebenen Lebenslaufe ausdrückt, „Weingroßhändlers“ Johann R. und dessen Ehefrau Mathilde, geb. L. Er besuchte in Z. von 1868—1873 die Volksschule, von da ab die Lateinschule und das Gymnasium, das er 1882 mit guten Zeugnissen absolvierte. In den Zeugnissen sei weniger der

Fleiß als vielmehr die rasche Auffassung, stilistische Gewandtheit beim deutschen Aufsatz und die Vorliebe für die **Klassiker** gelobt worden. Seine körperliche Verfassung, insbesondere seine Haltung war wohl damals schon etwas mangelhaft, weshalb ihm die Mitschüler den Spitznamen „Schulfloh“ gegeben hätten.

Schon die erste Jugend war trübe, die Sorgen der Eltern, vor allem die Geldnot machten sich von früh auf geltend; öfter hatte der Junge peinliche Aufträge in finanziellen Angelegenheiten zu erledigen. Der Vater war einseitig streng, so verbot er seinem Sohne die Teilnahme an der Abschiedsfeier des Absolutoriums. Schon während der Gymnasialzeit war zu Hause unbeschränkte Gelegenheit zum Weintrinken gegeben; eine gewisse Gewohnheit zum Trinken wurde ihm geläufig, wie sich Dr. R. ausdrückt. In seinem 16. Lebensjahre etwa trank er angeblich 2—3 Schoppen Wein täglich, manchmal seien es auch noch mehr geworden. Öfter habe Geldmangel die Familie gezwungen, als Mittagkost zu Hause lediglich Brot und Wein zu genießen.

Im Jahre 1882 nach dem Absolutorium sei er sich klar geworden, daß er homosexuell veranlagt sei. Als er damals im 18. Jahre nach dem Absolutorium die Tragweite dieses Zustandes erkannt habe, sei zum ersten Male die Selbstmordabsicht bei ihm aufgetaucht. Er sei wohl einige Male in der Jugend Bekannten in Bordelle gefolgt, habe diese aber stets voll Ekel unverrichteter Dinge verlassen. Aus moralischer Widerstandsfähigkeit habe er dem sexuellen Empfinden für das männliche Geschlecht damals nie nachgegeben.

An der Universität Z. wandte sich Dr. R. vorübergehend dem Studium der Theologie zu. Seinen Lieblingsplan, Geschichte und geschichtliche Hilfswissenschaften zu studieren, verwirklichte er auf den Rat eines Professors hin nicht, sondern er wählte als Brotstudium die Jurisprudenz. Daneben betrieb er aber auch andere Fächer, so besuchte er 8 Semester das historische Seminar und Vorlesungen über Paläographie usw. Nach seinen Angaben studierte Dr. R. sehr fleißig, täglich 5—6 Stunden Vorlesungen, dann verfaßte er historische Seminararbeiten, so aus der altfranzösischen Geschichte, und erteilte täglich 2—3 Privatstunden.

Der Weingenuß wurde zu Hause fortgesetzt, daneben trank Dr. R. nunmehr in den Abendstunden auch Bier. Aus seinem ziemlich beträchtlichen Privatstundenverdienste habe er monatlich 20—30 Mark für seinen Wirtschaftsverkehr gebraucht. In seinen ersten beiden Semestern seien es täglich Nachmittag und Abend 3—5 Glas Bier gewesen. Im Sommer 1883 habe er etwa 140 Mark gespart, einen Teil davon mußte er in die Kasse des Vaters geben, der Rest wurde

zu Bücheranschaffungen und einer Reise nach München verwandt. Auch in den Jahren 1884 und 1885 hatte er Ersparnisse von 250 bis 300 Mark, die zum Teil in Vertretung des Vaters für Geschäftsreisen nach Norddeutschland verwandt wurden. Dr. R. arbeitete in späteren Semestern einzelne Abhandlungen aus und dachte ans Promovieren; die Privatstunden wurden weniger, da das Examen heran nahte. Jeden Abend seien 80 Pfennig bis 1 Mark für Bier und Zigarren verbraucht worden. Nach Angabe der Frau habe R. auch schon in seiner Studentenzeit gepumpt. Laut Disziplinarakten bezeugt Wirt St., daß Dr. R. als Student in dessen Wirtschaft verkehrt und öfter nicht bezahlt habe; eine allmählich angesammelte Schuld von etwa 25 Mark zahlte Dr. R. in Raten ab; der Wirt D. habe die Beschwerde seiner Kellnerin mitgeteilt, daß Dr. R. immer fortlaufe und nichts bezahle. An geselligen Vergnügungen, Tanzunterhaltungen usw. nahm Dr. R. nie Anteil. einer Studentenverbindung gehörte er nicht an.

Im August 1886 bestand er sein erstes Examen, das sog. Theoretikum.

3. Verhalten zur Zeit der Berufstätigkeit.

a) In den Jahren 1886—1889 war Dr. R. als Rechtspraktikant in Z. tätig. Im ersten Jahre erteilte er noch einige Privatstunden und trieb rechtshistorische Arbeiten. Der Alkoholgenuß sei etwas gestiegen, doch Frühschoppen kamen selten vor. Im 2. Rechtspraktikantenjahre verringerten sich die Einnahmen, während der Alkoholgenuß stieg. Im Jahre 1887 mußte er für den Vater eine demütigende Reise zu Gläubigern nach Trier unternehmen.

Im letzten Jahre kamen lebhaftere Sorgen und Aufregungen dazu. Es wurde regelmäßig Frühschoppen gemacht, Bier und noch mehr Wein wurde konsumiert; die Weinmenge taxiert Dr. R. auf zwei bis drei Schoppen zu Hause und fünf bis sechs auswärts. Er sei verhältnismäßig fleißig gewesen und habe sich auf die Promotion vorbereitet.

Nach einer Angabe hatte er bis zum Jahre 1889 lediglich 150 M., nach einer andern 500 Mark Schulden, davon 400 für Bücher. Damals jedoch wurden die Schwierigkeiten größer, da ihn sein Vater veranlaßte, Mitschuldner zu werden für 2900 Mark, die der Vater von seiner Schwester, der Postoffizialswitwe Ö. geliehen. Außerdem mußte Dr. R. im Jahre 1889 zu Gunsten des Vaters noch ein Darlehn von 1800 Mark aufnehmen.

Im Frühjahr 1889 promovierte er in T. zum Dr. jur. mit gutem Erfolge.

Seine Eltern und sein Bruder drängten ihn zu einer reichen Heirat, indem sie auf Erleichterung ihrer finanziellen [Schwierigkeiten] spekulierten. Die Ehe wurde im August 1889 geschlossen, doch brachte die Frau statt der erhofften 60—80 000 Mark nur 12 000 mit und dazu eine Einrichtung, die in auffallend hoher Weise auf 17 000 Mark veranschlagt wurde.

Schon als Bräutigam erschien Dr. R. seiner Braut scheu, zurückhaltend und sonderlich. Auch wurde davon gesprochen, daß er gerne trinke, und einmal zeigte sein Bruder der Braut durch ein Wirtschaftsfenster, wie Dr. R. mit seinen Zechgenossen angeheitert dasaß. Vielfach waren es verbummelte Studenten der Medizin, mit denen er zusammensaß und deren Einladungen ihn angeblich verführt hätten. Damals habe sich Dr. R. durch Alkoholübermaß den Magen dauernd verdorben.

Absonderlich war das Benehmen am Hochzeitstage. Dr. R. war ungemein kühl seiner Frau gegenüber, ließ sie stundenlang allein, duldete kein Beisammensein während des Entkleidens und schlief die ganze Nacht. Er behauptet, den Beischlaf habe er vor Erregung nicht vollziehen können. Nach Angabe der Frau hat er keinen Versuch gemacht, die ehelichen Pflichten zu erfüllen. Auf der Hochzeitsreise lief er gewöhnlich bei Spaziergängen weit vor der Frau her. Dr. R. erzählt, daß er am Tage der Civiltrauung Hand an sich legen wollte, da er die größte Lüge seines Daseins begangen habe; der Gedanke an die Frau hielt ihn von der Tat ab.

Zu einem intimen Verkehr ist es in der Ehe nicht gekommen, späterhin wurde kaum ein freundliches Wort gewechselt oder ein Kosename wie „mein Kind“ gebraucht. Scheu und nachgiebig will Dr. R. seiner Frau gegenüber gewesen sein, weil es ihm vorgekommen sei, daß sie wegen der ehelichen Vernachlässigung ungehalten sei. Darum habe er auch irgendwelchem Wunsch der Frau, so nach teuren Wohnungen, nach Anschaffungen von Kleidern oder Schmuck stets nachgegeben. Die Frau gibt an, daß Dr. R. gelegentlich auch aufgebraust und selbst gewalttätig geworden sei, ja einmal habe er sie zu Boden geworfen und mit Füßen getreten, was übrigens Dr. R. auf Befragen nicht in Abrede stellt.

Nachts soll Dr. R. schlecht geschlafen haben, gelegentlich habe er im Schlafe gesprochen oder sei aufgeschreckt. Oft war er gereizter Stimmung, ballte die Fäuste, fuchtelte mit dem Stock herum, faßte sich im Gespräch an den Kopf, lachte plötzlich, guckte in den Spiegel, verzerrte das Gesicht, ging mit großen Schritten im Zimmer umher oder tanzte, während er hinterher leugnete, davon zu

wissen. Auf einen Verwandten der Frau soll er schon seit geraumer Zeit den Eindruck eines nervösen, herabgekommenen, abgespannten, dem Säuferwahnsinn verfallenen Menschen gemacht haben.

Von der Mitgift wandte Dr. R. alsbald 5000 Mark dem Vater zu, außerdem übernahm er bald darauf noch eine Schuld von 2200 Mark. Es entstand über jene Zuwendung Feindschaft zwischen der Frau und den Eltern, worauf Dr. R. zur Beruhigung der Frau 1000 Mark aufnahm. Insgesamt habe er in jenen Zeiten durch seinen Vater eine Schuldenlast von 7200 Mark aufgebürdet bekommen, dabei waren öfter Zinsen rückständig.

Im Dezember 1889 bestand Dr. R. das zweite juristische Examen zu A. In jener Zeit nahm der Alkoholgenuß zu, da Dr. R. damit Aufregungen und Sorgen zu überwinden glaubte, die nun durch den Streit der Eltern mit der Frau, den Tod des Bruders und des Schwiegervaters entstanden.

b) Um dem ungünstigen Einflusse der Eltern zu entgehen, siedelte er im Jahre 1890 nach N. über, wo er vom 1. Mai bis 15. September als Hilfsarbeiter an der Staatsanwaltschaft beim Landgericht N. I und von da bis Juni 1891 als Concipient und Rechtsanwalt bei Justizrat R. tätig war. Dort soll sich sein Verhalten gebessert haben, er trank weniger Wein und auswärts angeblich nur 3—4 Glas Bier. 1890/91 soll er von einem Verwandten auf der Straße 50 Mk. für eine dringende Zahlung erbeten haben, worauf er schleunigst in den Ratskeller ging und 3 Flaschen Wein leerte, ohne später je etwas von dem Darlehen hören zu lassen; Dr. R. bestreitet diese Episode.

c) Zu N. und in der nächsten Stelle, die er vom 1. Juli 1891 bis 1. September 1892 als Landgerichtssekretär in G. bekleidete, waren die Einkommensverhältnisse dürftig, so daß allmählich das Vermögen der Frau aufgezehrt wurde.

Hier begann Dr. R., der an den Schulden des Vaters schwer zu tragen hatte, auch für sich Darlehen aufzunehmen. Er pumpte von seinem Kollegen F. 40 Mark, von denen er nach drei Monaten 8 Mark zurückzahlte. Auf spätere briefliche Mahnungen erfolgte keine weitere Zahlung, bis am 1. Oktober 1900 ein Zahlungsbefehl beim Amtsgericht P. erwirkt wurde, worauf Dr. R. durch Postanweisung 40 Mark, also mehr als er schuldete, einsandte. In G. will er für Getränke monatlich 25—30 Mark verbraucht haben, meist für Bier; manchmal sei das Maß überschritten worden.

d) Vom 1. September 1892 bis 1. Januar 1895 war Dr. R. als Amtsrichter zu U. tätig. Im ersten Jahre will er für sich kaum mehr als 300 Mark verbraucht haben, meist für 4 Glas Bier täglich,

gelegentlich zu einem Weinfrühschoppen. Außerdem trank er noch vom Vater gesandten Wein. Im zweiten Jahre jedoch sei er mehr in Verkehr mit Beamten und Offizieren getreten und habe deshalb täglich Frühschoppen gemacht; dazu habe noch viel Ärger und Aufregung beigetragen, so daß er manchmal täglich 2 Mark für Getränke ausgab. Im Jahre 1894 lieh er von dem Guts- und Bierbrauereibesitzer F. S. 700 Mark, die er allmählich auf 447,41 Mark abtrug, bis endlich nach Klageeinreichung im Mai 1900 die Restzahlung erfolgte. Obwohl derart mit eigenen Schulden wie mit denen des Vaters belastet, ist Dr. R. im Jahre 1894 oder 1895 noch für seinen Zechgenossen, Rechtsanwalt T., eingetreten, der im Jahre 1896 zu Gefängnis verurteilt wurde, weil er sich an fremden Geldern vergriffen hatte. Für die Schuld T.'s verpflichtete sich zunächst R. als Bürge und Selbstschuldner, dann 1894 wieder für ein neues Darlehen T.'s von 500 Mark bei Kaufmann L. in A. und schließlich zum dritten Male für ein Darlehen T.'s von 1000 Mark beim Handelsmanne M. von H. Im Jahre 1899 mußte R. auf Klage des Gläubigers des T. die Restschuld von 135,56 Mark bezahlen. Zwei Lebensversicherungspolicen, die hohe Prämienzahlung erforderten, mußten allmählich verpfändet werden. Trotz dieser bedrängten Finanzlage ließ es R. zu, daß seine Frau 1893 und 1894 für etwa 450 Mark Schmucksachen aus Nürnberg von der Firma E. B. bezog, die viel später erst nach Klageeinreichung fertig abbezahlt wurden.

Die schiefe Situation, in der sich also R. damals schon durch Trinken und Schulden befand, wurde erheblich verschlechtert, als er sich, angeblich auf Drängen seines Vaters, am 1. Januar 1895 als Amtsrichter nach Z. versetzen ließ, wo er bis zum 30. September 1898 blieb.

Dr. R. mietete auf Veranlassung der Frau eine teure Wohnung, mußte seinem Vater abermals etwa 1200 Mark zuwenden und fing allmählich wieder an, reichlich zu trinken, so daß er vom Herbst 1895 ab monatlich etwa 80 Mark dafür verbrauchte. Die Frau behauptet, sie habe von ihm kein Wirtschaftsgeld mehr empfangen. Wie hochgradig die Trunksucht war ergibt sich unwiderleglich aus den Disziplinarakten. Frühschoppen, Dämmererschoppen und Abendschoppen waren an der Tagesordnung; dabei ging R. oft von einer Wirtschaft zur andern, während er in jeder gewöhnlich nur 1—2¹/₂ Schoppen Wein oder auch 2—3 Glas Bier trank. Wie die Zeugen Z., Frau G., A., auch St. bekunden, ging er öfter mit schwankendem Gange und lallender Zunge von einer Wirtschaft nach einer andern. Auch vom Frühschoppen ging er manchmal angeheitert weg. Der

Arzt Dr. J. bekundet, daß er einmal mit Dr. R. in dem Garten der Wirtschaft von St. saß, als Kgl. Landgerichtsdirektor X. und der nun verstorbene Oberlandesgerichtsrat Y. auf den Tisch zukamen. Dr. J. machte den stark angetrunkenen R. darauf aufmerksam und wollte mit ihm fortgehen. R. sprach nun in unqualifizierbarer, schimpfender Weise unter Worten, die Dr. J. nicht mehr wiedergeben kann, über jene beiden Herren und erklärte, er gehe nicht, bis ihn Dr. J. doch noch fortbrachte. R. behauptet, die Szene könne sich nicht so zugetragen haben. Gerichtsdienner C. traf ihn einmal Sonntags im verdunkelten Bureau am Tisch eingeschlafen, worauf R. nachher die Treppe hinabtaumelte. Nach Angabe der Frau R. kam er gewöhnlich Abends furchtbar betrunken nach Hause. Einmal sei er heimgekommen und habe gesagt: „ich hasse jetzt alle Menschen, und du bist auch dabei“. Täglich soll er nach Angabe der Frau 15—20 Schoppen Wein getrunken und etwa 15 Zigarren geraucht haben, während R. selbst nicht einmal 15 Schoppen erreicht und auch weniger geraucht haben will.

Seinen Dienst soll R. stramm versehen haben, auch erschien er früh auf dem Bureau, indes fand er Vormittags Zeit zum Frühschoppen und ging auch während des Nachmittagsdienstes noch einmal in verschiedene Wirtschaften fort. Im Verkehr mit dem Publikum hatte er nach Angabe des Sekretariatsgehilfen O. eine eigentümliche Manier aufzutreten. Bald war er freundlich, bald grob und kurz, im allgemeinen leutscheu.

Die Geldnot wuchs in Z. immer mehr. Gerichtsdienner C. bekundet, daß R. gewöhnlich am 10.—12. jeden Monats sein Gehalt für den nächsten Monat ausbezahlt haben wollte. Darlehen nahm er auf von näheren und entfernteren Bekannten, von Leuten, mit denen er dienstlich verkehrte, auch von solchen, die in gewissem Grade seine Untergebenen waren, weiterhin von vielen Wirten, ferner auch von fremden Personen, deren Vermögensverhältnisse er amtlich kennen gelernt hatte. Auf den zugesagten Termin zahlte er fast nie zurück, Mahnungen ließ er meist unberücksichtigt, gewöhnlich zahlte er ab in unverhältnismäßig kleinen Raten, und recht häufig waren Zahlungsbefehle oder gerichtliche Klage notwendig.

So pumpte er den Arzt J. und den Seminarlehrer A. R. um je 200 Mark an. Von Stadtpfarrer E. lieh er einen Pfandbrief über 500 Mark, von Bankier N. 100 Mark bar, von Ökonom K. in Lengfeld 300 Mark. Von den Eheleuten G. B. lieh er öfter 10—20 Mark, auch kamen dort Zechschulden vor. Von Weinwirt A. lieh er manchmal 5—10 Mark, von Bäcker und Weinwirt Fr. H. zweimal 40 Mark

usw. Weiterhin pumpte er die Rechtsanwälte E., H., A. und R. um namhafte Beträge von 100 Mark und mehr an.

Ferner nahm er bei Schutzmann L. zu verschiedenen Malen Darlehen im Gesamtbetrage von 1200 Mark gegen Schuldschein auf, die er erst auf Klage zurückzahlte bis auf den Rest von 90 Mark. Dabei behauptet R., die Eigenschaft des L. als Schutzmann nicht gekannt zu haben, obwohl dieser früher dienstlich in Uniform mit R. im Gerichtssitzungsaaale zu tun gehabt hatte.

Schließlich wandte er sich im August 1898 brieflich an die Privatlehrerin T., worüber er selbst sagt (16. Februar 1901 Z.): „ich hatte die T. etwa ein halbes Jahr vorher gelegentlich einer Verlassenschaftsverhandlung kennen gelernt“. Brieflich bestellte er sie in die Wohnung seines Vaters und erklärte mit der Bitte um Diskretion, er sei in momentaner Geldverlegenheit. Trotz ihres Ausweichens drängte er die T., der es sonderbar vorkam, daß er sich gerade an sie gewandt hatte, doch schließlich dazu, ihm einen Pfandbrief zu 200 Mark zu leihen. Zum abgemachten Termine zahlte R. nichts, erst unter Vermittlung eines Gerichtsvollziehers G. durch Zahlungsbefehl kam eine ratenweise Zahlung zu stande.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Verhältnisse sich während des Aufenthaltes in Z. immer verschlimmert haben, vor allem kamen viel mehr Darlehen, so von Rechtsanwalt A., Ökonom K., Oberlehrer E., Dr. J., Schutzmann L., B. T. erst im Sommer 1898 vor.

4. Verhalten zur Zeit der inkriminierten Handlungen.

Die Versetzung des Dr. R. als Oberamtsrichter nach P. am 1. Oktober 1898 hätte ihm in anbetracht der Gehaltserhöhung und der Trennung von dem ungünstigen Einfluß des Vaters eine Gelegenheit geben können, sich wieder sozial und gesundheitlich zu erholen, doch unterließ er jeden ernstlichen Versuch in dieser Richtung, vielmehr traten Schwankungen im Befinden, Alkoholgenuß und Schuldenmachen alsbald wieder in den Vordergrund, bis sich die Delikte anschlossen, weshalb wir diese Lebensperiode eingehend überblicken müssen.

Zunächst fuhr R. nach N., um sich für die Beförderung zu bedanken. Er begnügte sich dort damit, in das im Justizministerium aufliegende Buch seinen Namen in schmierender Weise einzutragen, und behauptet, im übrigen habe er die ganze Zeit dort im Hotelzimmer meist auf dem Boden sitzend verbracht.

In P. wohnte er 2 Monate im Hotel, bis der Hausstand eröffnet war. Aufwand im Haushalt soll zwar nicht getrieben worden sein,

doch gibt Zeuge Gerichtsdienner B. an, daß sich das Ehepaar 2 Dienstboten hielt für den wegen der Diensträume allerdings größere Arbeit erfordernden Haushalt und ferner zur Besorgung der Wäsche eigens eine Wäscherin aus Z. kommen ließ. Die Frau soll nach Dr. R.'s Angabe gerne noch Möbel gekauft haben. Die Lebenshaltung wird als einfach geschildert, immerhin findet sich die Angabe, daß R., obwohl ihm Wein von seinem Vater zur Verfügung stand, doch vor einigen Jahren von Weinwirt O. 4—6 Flaschen Steinwein zu 8 bis 10 Mark bezog. Dem Weinreisenden R. in Firma J. B. kaufte er im Februar 1895 25 Flaschen Wein zu 1 Mark die Flasche ab, ohne übrigens zu bezahlen.

Daß sich R. mehr gehen ließ, ergibt sich schon aus den jetzt allmählich etwas deutlicher auftretenden homosexuellen Neigungen, obwohl dem Lebensalter nach die sexuellen Antriebe jetzt hätten geringer werden können. In den ersten Jahren der Ehe habe sich trotz mangelnden Geschlechtsverkehrs doch eine gewisse Zuneigung zur Ehefrau herausgebildet. Den Neigungen zum männlichen Geschlecht gab R. damals seiner Angabe nach nie nach. Allmählich aber wurde er in dieser Hinsicht etwas laxer; im Angeschuldigtenverhör 15. Januar 02 drückt er sich so aus: „Es kam nämlich einige Male bei mir zu einer Handlungsweise, jedenfalls im Zustand der Alkoholose, welche zwar nicht den Tatbestand der Päderastie umfaßte, aber immerhin als eine recht unbesonnene zu betrachten ist. Ein strafbares Vergehen lag übrigens niemals vor“. Schon Ende der 99er Jahre lud er in einer schwachen Stunde einen jungen Menschen zu einem Gläschen Wein ein und streichelte ihm die Wangen. Ähnliches soll vor einigen Jahren in N. vorgekommen sein. Gerne habe er sich mit jungen Leuten unterhalten, niemals aber unsittliche Anträge gestellt. Im Bahnhofhotel zu Z. soll er, wie mir der Wirt mitteilte, mehrmals mit einem jungen Menschen zusammen gespeist haben. Die Frau berichtet, daß R. ihr einst in P. erzählte, er habe zu Z. im Garten der Brauerei E. einen jungen Mann mit einem Armband getroffen, der auf ihn zugekommen sei und schmeichelnd zu ihm gesagt habe, „lieber Herr, seien Sie nicht so traurig, sehen Sie mich nur an und gehen Sie mit mir“; auf das verständnislose Erstaunen der Frau hin habe R. ihr die Sache erklärt, daß es eine irrige Liebe gebe.

Während der Zeit in P. ist es ihm passiert, daß er einst schwer betrunken vor dem Bahnhof in den Anlagen sitzend von einem jungen Burschen in frecher Weise gefoppt wurde. Das wurde von einem andern beobachtet, der ihm einige Tage darauf auf einem Platz in Z. vorhielt, daß er mit einem jungen Menschen etwas zu tun gehabt

hätte, und den Ausdruck „Spinatstecher“ gebrauchte. In beiden Fällen habe sich R. schließlich unbehelligt zurückziehen können.

Im Jahre 1901 habe er einmal in Wiesbaden einen professionellen Urning getroffen, mit dem er sich aber auch nicht weiter eingelassen hätte. Vor dem Eintritt in die Irrenanstalt wurde er auf dem Bahnhof O. mit einem jungen Menschen gesehen, doch bestreitet R. energisch, daß hier irgend etwas Homosexuelles im Spiel gewesen sei.

Die Annahme, daß er seine gelegentlichen Reisen im Interesse homosexueller Beziehungen machte oder gar daß er die veruntreuten Gelder zur Befreiung aus Erpressungen nach homosexuellem Verkehr verwandt hätte, entbehrt jeder stichhaltigen Begründung. Die Möglichkeit besteht durchaus, daß R. sich tatsächlich auf diesem Gebiete nicht weiter vorgewagt habe, als er selbst zugibt. Immerhin läßt sich seinen Schilderungen entnehmen, daß er im Laufe der Jahre wenigstens zu einer etwas laxeren Auffassung und Haltung gekommen war, als er früher eingenommen hatte.

Deutlicher noch sind diese Fortschritte im ungünstigen Sinne auf dem Gebiete des Alkoholmißbrauchs. Wie viel er zu Hause trank, entzieht sich der Kontrolle, doch gibt er zu, daß er manchmal Vormittags die Arbeit unterbrach, um in der Wohnung Wein zu sich zu nehmen, und die Frau erzählt, daß er auch stärkere Alkoholika zu Hause trank, so ließ er zu schweren Speisen stets Likör oder Kognak servieren und begnügte sich dabei nie mit einem Gläschen. Gelegentlich wurde zu Hause Punsch angemacht, und hinterher merkte die Frau immer, daß der Rest von Arak in der Flasche alsbald verschwand.

Häufig fuhr R. nach Z., mindestens zwei- und später dreimal in der Woche nachmittags, wo er zunächst seinen kranken Vater besuchte, bei dem er wieder Wein zu sich nahm, weiterhin einige Geschäfte erledigte und dann auch mehrere Wirtschaften aufsuchte, oft 3—4, in deren jeder er 2—3 Schoppen Wein trank. Außerdem trank er seit jener Zeit noch schwere Südweine und zwar, wie er zugibt, gewöhnlich drei „Gläschen“ hintereinander. Von zahlreichen Zeugen wurde bereits im Disziplinarverfahren bestätigt, daß R. sich dabei häufig berauschte. Der Weinwirt H. sah ihn abends zwischen 8 und 9 Uhr in seiner Wirtschaft angetrunken, dasitzend wie ein Stück Holz, ohne zu reden, so daß man den Eindruck eines versumpften Menschen von ihm bekam. Frau Ma. traf ihn im Dezember 1900 betrunken in der Weinwirtschaft M.

Auch auf den Straßen ließ er sich in betrunkenem Zustande sehen.

Sekretariatsassistent Q. erblickte ihn Ende 1898 Nachts zwischen 11 und 12 Uhr betrunken auf der Kaiserstraße. Sekretariatsgehilfe F. sah ihn 1902 Sonntags auf der Messe in der Kaiserstraße schwer betrunken, so daß es ihn förmlich riß, Sekretariatsgehilfe O. traf ihn zweimal an Sonntagen, wie er auffallend angetrunken taumelte. Amtsgerichtsdienner Johann C. beobachtete ihn im Dezember 1902 Nachmittags schwer betrunken, wie er an der Schrankenhalle von einer Straßenseite auf die andere taumelte. Besonders an den Bahnhöfen wurde R. in diesem Zustande beobachtet, so von dem Arzt Dr. J., der wahrnahm, daß R. schwerbetrunken in eine Hecke geriet. Regierungsassessor Tr. sah ihn betrunken im Bahnhof, ebenso der Amtsgerichtssekretär Pr., Kanzleirat En. dreimal betrunken auf dem Wege nach dem Bahnhof. Landgerichtsrat Ch. beobachtete ihn 1899 oder 1900 im Sommer auf dem Bahnhofplatz: R. schwankte und stierte zu einer Bogenlampe hinauf, als ob er sie mit der Bahnhofsuhr verwechselte; ähnliches hat Kaufmann U. wahrgenommen. R. vergaß sich soweit, daß er Anfang 1900 Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr in angetrunkenem Zustande den Landgerichtsdirektor X. auf offener Straße über dienstliche Angelegenheiten zur Rede stellte.

Von vielen Zeugen wurde beobachtet, daß R. Abends betrunken von Z. nach P. zurückkam. Bezirksarzt O. traf ihn betrunken im Coupé. Bahnexpeditor Fl. sah ihn vor April 1899 mindestens zweibis dreimal Abends angetrunken von Z. ankommen und über das Geleise wanken; ähnliches bezeugen Bahnadjunkt Or., Stationsdiener Kn. und Zeuge Fn. Bahnadjunkt Z. bekundet, daß R. einmal von Br. spät Abends zurückgekommen sei, also die Station P. überfahren hatte. Nach Bahnadjunkt Js. pflegte das Bahnpersonal in P. ihn zu wecken und die Coupétüre zu öffnen. Hausdiener Sp. beobachtete, wie R. nicht imstande war, das Ausgangstürchen des Perrons zu finden.

Auch in P. selbst zeigte er sich betrunken an der Öffentlichkeit, was u. a. die Gerichtsdienner Bl. und Ek. bezeugen. Schneider Th. sah ihn zu P. auf der Straße betrunken. Vor allem in der Brauerei Qu., auch in der Brauerei K. wurde er öfters betrunken angetroffen. Das bezeugen Bezirksamtmann Gl., Rentamtmann Tr., Incipient W., Bahnadjunkten Z. und Is.; Gäste bezeichneten ihn als „bocksteif“ vor Trunkenheit.

Selbst in der dienstlichen Tätigkeit hielt er sich nicht frei von Trunkenheit. So bezeugt Sekretariatsgehilfe U., daß H., als er noch nicht lange in P. war, Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr mit einem „Schlag“ auf das Bureau kam. Amtsgerichtssekretär Pr. sagt, R. sei

öfters derart angeheitert auf das Bureau gekommen, daß das Personal es gemerkt habe. Auch Zeuge Th. spricht davon.

Entsprechend dieser augenscheinlich noch gesteigerten Trunksucht zeigte auch das gesundheitliche Verhalten während der Zeit in P. eine entschiedene Verschlechterung.

Der Schlaf war höchst mangelhaft, wie auch von seiten der Frau R. bestätigt wird. R. lag oft unruhig, verzerrte die Mienen, machte allerlei Gebärden, verdrehte das Betttuch, hielt auch Selbstgespräche und zählte vor sich hin. Beim Erwachen verspürte er regelmäßig Übelkeit, den bekannten vomitus matutinus der Trinker. Im Sommer 1899 und 1901 sei er gesundheitlich besonders angegriffen gewesen, Herzleiden und nervöse Überreizung; offenbar handelte es sich im wesentlichen um eine Steigerung der an sich schon vorhandenen körperlichen Beschwerden. Nach dem Begräbnis des Vaters, zur Zeit als das Disziplinarverfahren eröffnet wurde, lag er einige Tage in der väterlichen Wohnung zu Bette wegen nervöser Erschlaffung.

Dem Amtsgerichtsdienner Bl. fiel das oft sehr blasse Aussehen des R. und sein scheuer Blick auf, während von Gedächtnisschwäche nicht die Rede war. Sekretariatsgehilfe U. bezeichnet ihn als schrecklich nervös.

In diesen Jahren stellten sich auch Erscheinungen ein, die sich als Sinnestäuschungen deuten lassen. Besonders nach Alkoholgenuß und in der Aufregung hatte er manchmal Ohrensausen, es war ihm, als ob er schellen und läuten höre, und manchmal habe er schon sein Umgebung gefragt, was los wäre, während kein objektives Geräusch vorhanden war.

Von August 1899 an seien gelegentlich Gesichtstäuschungen aufgetreten. So sei es ihm manchmal bei der Rückfahrt nach P., also in der Trunkenheit gewesen, als ob eine dunkle Gestalt ihm gegenüber sitze, obwohl er vorher gesehen hatte, daß das Coupé leer sei. Einmal im Herbst 1899, als er wegen der Sache Sch. in Z. war, schien ihm im Restaurant eine dunkle Gestalt zuzuwinken.

Im April 1901 etwa $\frac{1}{2}$ 4 Uhr Nachmittags sei ihm auf dem Aplatze in Z. der Drang gekommen, in den Domkreuzgang zu gehen; er blieb dort etwa 3 Minuten am Denkmal des Ritters von E., dann sah er eine düstere, schwarze Gestalt, der er dann zurief „kommen Sie endlich“ oder so etwas Ähnliches; darauf war die Gestalt verschwunden, er ging um die Ecke und sah nichts. Auf Befragen gibt er zu, es könnte doch auch etwas Objektives, ein geistlicher Herr gewesen sein.

Anfang Juni 1901 habe er Sonntag früh auf dem Bureau ge-

arbeitet, darauf ging er auf ein Glas Wein zu seiner Frau und dann beim Wiedereintritt in das Bureau sah er eine schwarze, schlanke Gestalt, die sich etwa zwei Meter von der Türe herbewegte; er habe sie angerufen: „was wollen Sie“, darauf sei die schwarze Gestalt weg gewesen und keine Spur von ihr habe sich mehr nachweisen lassen.

Im August 1901 zu Frankfurt habe er Vormittags 11 Uhr in einem Schaufenster das Bild eines Fürsten in Generalsuniform mit Helm und Federbusch zwei Minuten lang betrachtet. Bald darauf sah er in einer Nebenstraße, als wenn derselbe Fürst 20—30 m entfernt auf ihn zukam, jetzt den Helm auf dem Kopfe tragend, vielleicht 3 Sekunden lang. Dann war der Mann verschwunden; trotz des Straßengedränges glaubte R. nicht, daß es sich um eine wirkliche Person gehandelt habe; getrunken hätte er vorher noch nicht viel gehabt.

Im Sommer 1899 habe sich ihm mehrfach die Vorstellung aufgedrängt, daß er seinen Bruder im Jahre 1899 ermordet habe. Öfter habe er sich wieder mit Selbstmordabsichten getragen, wovon er als von einer „Selbstvernichtungs idee“ spricht. So berichtet seine Frau, daß er sich einmal durch Verhungern habe töten wollen und deshalb drei Wochen lang nur Wasser, Bier und etwas Wein zu sich nahm.

Am 18. Januar 1901 habe er sich in der Wohnung des 8 Tage vorher gestorbenen Vaters erschießen wollen und bereits einen Probeschuß an die Wand abgegeben. Als er aber im Hause die Türe gehen hörte, unterließ er alles Weitere.

Am 13. August 1901 habe er sich auf einem Spaziergange von Wiesbaden aus am Römerkastell bei Rambach erschießen wollen. Schon hätte er die Kleider aufgeknöpft und den Revolver angesetzt, als ein Fremder in 20—30 Schritte Entfernung sichtbar wurde; daraufhin habe er die Tat verschoben.

Gelegentlich äußerte er nachts zu seiner Frau, es sei das beste, er mache sich den Garaus, er habe Stunden lang darüber nachgedacht. Im August 1901 zu Frankfurt, als er durch seine Frau gehört hatte, daß man seinen Delikten auf der Spur sei, habe er wieder den Revolver angelegt und gesagt: „Dora, ein Knack und alles ist aus“, worauf ihm die Frau den Revolver entwunden habe. Auch in Asch. habe er bei einem Gang am Fluß Selbstmordabsichten gehabt, jedoch wieder wegen der Nähe fremder Personen die Tat unterlassen.

Schließlich machte er auch in der Irrenanstalt E. Versuche, sich zu erhängen. Eine „schöne Schlinge“ habe er sich im voraus präpariert, und er hätte sich stranguliert, wenn seine Frau nicht den

ganzen Tag dagewesen wäre, woraufhin er in die Beobachtungsabteilung überführt worden ist.

Weiterhin äußert er, daß er auf der Heimfahrt von Z. einmal im Coupé sich Stiche in den linken Ärmel beigebracht habe. Nicht aufgeklärt ist ein Vorfall in P., wo er nach der Rückkehr von Z. abends auf dem Glaciswege vor der Stadt in der Dunkelheit von einem 17-jährigen Menschen angegriffen worden sein will. Die Kleider seien am Ärmel mit einem scharfen Instrument zerfetzt gewesen, der Körper blieb unberührt, während die Frau angibt, ein Arzt habe eine dreieckige Verletzung am Körper gesehen.

Auf einer Beerdigung in Wiesbaden Mai 01 habe er sich so auffallend benommen, daß die Leute geäußert hätten, er sei wohl geisteskrank.

Seinen Dienst versah er noch äußerlich korrekt, doch traten auch da auffallende Erscheinungen an den Tag. Er war leutscheu, nervös und sprach überhastig, wie Sekretariatsgehilfe U. bezeugt; gegen die Parteien war er ohne Grund teils ungewöhnlich freundlich, teils besonders grob. R. behauptet, daß er gegen die Vormundschaftssachen einen besonderen Haß gehabt habe.

Sein Verhalten gegen die Untergebenen war korrekt, die Geschäftsführung praktisch und gewandt; wie Amtsgerichtsdieners Bl. bezeugt, konnte R. zwei Protokolle zu gleicher Zeit diktieren.

Einzelne Züge sind als absonderlich zu verzeichnen. So hatte er die Gewohnheit, viel Papiergeld einzuwechseln und öfters auf seinen Exkursionen hohe Beträge mitzuschleppen. Er gibt an, im August 1899 sei er Abends 9 Uhr mit 3700 Mark Gold- und Silbergeld beladen zu Z. in der Nähe des Flußufers herumgegangen, ähnliche Spaziergänge habe er noch im Dez. 1899 u. März 1900 gemacht.

Im innern Dienst hielt er zweifellos keine Ordnung, wie schon aus seiner Angabe hervorgeht, daß er gewohnheitsmäßig Papiergeld in gebrauchte Couverts von Mahnbriefen steckte. Sekretariatsgehilfe U. bezeugt, daß R. öffentliche Gelder und auch Couponbogen einfach in einer Schublade unterbrachte und keine rechte Ordnung hielt.

Die Darlehenswirtschaft ging in der ersten Zeit des Aufenthaltes zu P. in verstärkter Weise weiter. Beamte, Bekannte, Wirte, professionelle Geldverleiher pumpten er u. a. an, bald um sehr kleine Beiträge, bald um größere bis zu mehreren 1000 Mark. Gewöhnlich unterließ er die Zahlung von Kapital und Zins, manchmal zahlte er in Raten ab, oft ließ er sich erst durch gerichtliche Klage veranlassen, eine Abzahlung zu leisten. Mehrfach vermied er peinlich das Zusammentreffen mit Gläubigern. Die Hotelrechnung beim Gastwirt in P.

für einen ganzen Monat ließ er lange Zeit unbezahlt, dazu pumpte er noch von der Frau des Wirtes 10 Mark.

Bald nach Ankunft in P. pumpte er den Amtsrichter Pl. in der Wirtschaft um 1 Mark an; die erhaltenen 10 Mark stattete er nach einigen Tagen zurück. Von Stadtpfarrdechant Schr. lieh er 50 Mark, darauf besuchte er den Gläubiger nicht mehr und zahlte auch nichts zurück. Von Rentamtmann Kl. verlangte er Ende 1898 Vorauszahlung des Monatsgehältes; Kl. lehnte ab, lieh jedoch aus dem eigenen Vermögen 300 Mark, die er nach längerer Zeit durch Abzüge bei Gehaltsauszahlung wieder erhielt. Von Notar Schl. lieh er im März 1899 40 Mark, ohne sie zurückzuzahlen, von Bezirksamtsassessor Gn. zu Ostern 1899 400 Mark, die nach Klage bis auf 180 Mark zurückerstattet wurden. Von Gymnasialprofessor Le. wurden ihm im April 1899 auf Ansuchen brieflich eingeschrieben 50 Mark übersandt, deren Empfang nicht einmal bestätigt wurde und die noch nicht zurückerstattet sind. Beim Buchdruckereibesitzer Pt. lieh R. Mitte 1899 30 Mark, die er zurückerstattete. Von Banquier Am. in O. lieh er unter Bürgschaft des Kaufmanns Fr. H. in P. 2000 Mark zu 6 Proz. gegen Verpfändung einer Lebensversicherungspolice von 5—6000 Mark, die Versicherungsprämien zahlte R., Zinsen für die geliehenen 2000 Mark jedoch nicht. Ferner ließ R. bei der Pt.schen Kreditkasse und Wechselbank Wechsel diskontieren, die auf seinen Vater gezogen waren, zu 100, 250, 101, 80, 150, 102, 10, 122, 60, 150, 80 und 115 Mark, die nunmehr alle geordnet sind. Von Getreidehändler D. lieh er Mai 1899 500 und Februar 1900 50 Mark, wovon weder Kapital noch Zinsen erstattet wurden.

Durch Vermittlung des Kommissionärs A. und Po. in A. bekam R. 10. Okt. 1899 von Bauer J. Z. zu F. ein zu 5 Proz. verzinsliches, in drei gleichen Jahresfristen rückzahlbares Darlehen von 1500 Mark, bald darauf noch von 500 Mark, ohne später etwas zurückzugeben. Ende 1901 oder Anfang 1902 wünschte er von dem Gläubiger noch 2000 Mark, bekam jedoch nichts, da Z. von R.'s schlechten Verhältnissen gehört hatte. Den Unterhändlern gab R. freiwillig die hohe Provision von je 100 Mark.

Besonders zahlreich sind die Gastwirte unter den Gläubigern vertreten. So Januar 1901 Gastwirt Martin H. mit 150 und 250 Mark, die nach anwaltlicher Mahnung teilweise zurückerstattet wurden, 1900 Bierbrauerstochter Qu. mit 100 und 20 Mark, die noch ausstehen; von Weinhändler und Wirt S. in Z. lieh R. Mitte 1899 6 Mark, versprach beim Wiederkommen zu zahlen, ließ sich aber dort nie wieder sehen. Von Bierbrauer Heinr. G. in P. lieh R. 1899 zweimal 200 Mark, laut Schuldschein rückzahlbar in drei Monaten, zahlte aber

nichts zurück. Von Wirtspächter Bs. in Z. lieh er Summen von 3, 10, 5, 6 und 6 Mark, die er bis auf das letzte Darlehen zurückgab. Von Restaurateur Di. lieh er 1899 5 Mark, die er erst Herbst 1900 auf Mahnung zurückgab. Von Bäcker und Weinwirt Fm. lieh er Frühjahr 1900 10 Mark, von Weinhändler K. in Z. 120 Mark am 1. Januar 1901. Vom Weinreisenden Z. ließ er sich regelmäßig beim Zusammentreffen die Wirtszeche bezahlen.

Es fällt auf, daß die Mehrzahl der oben erwähnten Posten auf die erste Zeit der Amtstätigkeit in P. fällt. Bis in den Sommer 1899 hinein waren es insgesamt ca. 3260 Mark. In den Herbst dieses Jahres fallen dann die Darlehen J. zu insgesamt 2000 Mark, später kommen nur auf seinen Vater J. B. R. gezogene Wechsel bei Banquier Ottmar Am. zu insgesamt 1171,50 Mark. Dann erfolgte noch ein Darlehen Frühjahr 1900 von Fm. zu 10 und eines von Kb. im Januar 1901 zu 120 Mark.

Die Anfangszeit der Delikte, Herbst 1899, fällt also mit dem Versiegen der Pumpquellen zusammen; Ende 1899 oder Anfang 1900 erklärte auch Landwirt J. J. seine Weigerung, weitere Beträge zu leihen. Anzuführen ist noch, daß R. Anfang 1901 einen zwecklosen Pumpversuch bei den amerikanischen Milliardären Vanderbilt, Mackay und Gould machte, der natürlich mißlang.

So zu sagen ein Bindeglied zwischen diesen drückenden Darlehen und den Unterschlagungsdelikten läßt sich erblicken in der Tatsache, die R. selbst in seinem Verhör zu E. am 4. Oktober 1901 bestätigt hat: „ich habe zwar, wie ich nicht verschweigen will, hie und da einmal aus den amtlich vereinnahmten Geldern mir in momentanen Bedarfsfällen kleinere Beträge entlehnt, solche aber immer alsbald wieder ersetzt“.

Am 14. September 1899 hatte der Schreinermeister Ad. Sch. als Vertreter seiner Kinder 4000 Mark in Wertpapieren, glaublich in Pfandbriefen der S.-Boden-Kreditbank, und dazu die Sparkassenbücher für die 4 Kinder zu je 839 Mark Einlage überreicht. Im Einverständnis mit Ad. Sch. habe nun R. 2784 Mark bei der Sparkasse in P. erhoben und dafür um 3200 Mark Pfandbriefe angekauft. Anstatt diese Wertpapiere zu insgesamt 7200 Mark gerichtlich für die Kuratel zu hinterlegen, hat er sie auf seinen eigenen Namen bei der B. Bank in Z. deponiert. Nach einer anderweitigen früheren Äußerung des R. habe er sie zunächst einige Tage liegen lassen, um die genaueren Daten der Geburt der 4 Kinder erst zu erfahren, ferner habe er zweimal auf der Tour nach Z. in jener Zeit 2000 Mark Werte von diesen Pfandbriefen mitgenommen. Alsdann jedoch erfolgte die Deponierung

der Gesamtmenge von Wertpapieren auf seinen eigenen Namen, worauf er sie in der Folgezeit allmählich aufgebraucht haben will. An Einzelheiten der Szene, wie er die Pfandbriefe lombardierte und mit dem damaligen Kassierer Fr. darüber sprach, erinnert er sich noch ganz wohl. Angeblich hat er vor dieser Deponierung 8 Schoppen Wein getrunken, also jedenfalls noch nicht soviel, als wie er damals täglich überhaupt zu trinken pflegte. Die Gesamttagesleistung hinsichtlich des Alkoholmißbrauches ist ja nicht festzustellen, doch kommen auch nach den eigenen Angaben R.'s mindestens 12 Schoppen Wein, wahrscheinlich dazu noch andere Alkoholika, Südweine usw. heraus, während seine Frau gar von 15—20 Schoppen spricht. Vor der Heimfahrt hat er jedenfalls noch weitere Quantitäten zu sich genommen. Am nächsten Tage erst will er, wie er in E. angab, von den bei der Lombardierung erhobenen 1600 Mark nur noch 800 Mark in seiner Tasche vorgefunden haben. Um seinen „Streich“ zu redressieren, habe er damals das Darlehen J. J. aufzunehmen gesucht. Die Zinsen hat er nach Auswechslung der Coupons in der folgenden Zeit dem Ad. Sch. regelmäßig zugeschickt.

In ähnlicher Weise verlief die Mehrzahl der Delikte. Zunächst trat eine Pause ein bis zum Frühjahr 1900, wo er im März in der Vormundschaftssache Str. durch das Bankhaus M. zu P. vier Pfandbriefe zu 2400 Mark in seine Hände oder, wie er sich im Verhör ausdrückte, „in seinen Besitz“ bekam. Die Pfandbriefe habe er nicht ordnungsmäßig im Akte vorgemerkt und auch nicht der Hinterlegungsstelle übergeben. Nach mehreren Tagen fuhr er nach Z., deponierte die Wertpapiere auf seinen eigenen Namen bei Banquier Rs. und nahm dann später das Depot nach und nach soweit heraus, daß die Firma Anfang Februar 1901 das Guthaben für aufgebraucht erklärte. Die Coupons hat er dem Vormund übersandt.

Ähnlich ging er vor in den Fällen D., Fo., Rm., Schr., Bd. in der Zeit vom Oktober 1900 bis April 1901. Etwas anders liegt nach seiner Angabe die Angelegenheit in den Fällen Ar., C. und Vr., in denen er den betreffenden Betrag in Baargeld in seiner Schublade aufbewahrt hat, worauf sich das Geld mit seinem Privatgeld vermischte und dann zu Privatzwecken mitverbraucht worden sei. In den Fällen Brg. und Ldm. nahm er wieder die Lombardierung auf seinen Namen vor, doch erstattete er die verhältnismäßig kleinen Beträge im Mai und Juni 1901 wieder zurück. In der Sache Fg. will er 404 Mark zur Sparkasse in Z. gebracht haben, um sie ordnungsgemäß zu deponieren, da er aber erst nach Türschluß gekommen sei, habe er den Betrag wieder zurücknehmen müssen und auf dem Heimweg verloren.

Über die Art und Weise, wie das Protokoll in der Sache C. beseitigt ist, liegen genauere Feststellungen nicht vor.

Daß während der Zeit der Delikte wohl anfänglich das Darlehen J. J. noch aufgenommen wurde, späterhin aber die Geldbeschaffung auf dem Wege von Darlehen keine Rolle mehr spielte, wurde schon betont. Späterhin hat R. in jener Zeit Schulden getilgt und Beträge durch Postanweisungen an Gläubiger abgesandt, doch ist nicht die Rede davon, daß er zu irgend einer Zeit der Deckung sämtlicher Schulden nahe gewesen sei. Trotzdem auf dem eingeschlagenen Wege die Mittel zur raschen Tilgung flüssig gewesen wären, befolgte er die Methode des Abzahlens in recht kleinen Raten. Einzelne Male läßt sich erkennen, daß bald auf eine Lombardierung hin größere Abzahlungen erfolgten, so Ende Oktober 1900 130 Mark an Gläubiger Tr., nachdem in diesem Monat das Depot D. (1700 Mark) unterschlagen war. Ferner am 9. Januar 1901 40 Mark Abzahlung an Gläubiger Tr., nachdem am 8. Januar 1901 die Unterschlagung des Depot Rm. erfolgt war.

Seiner Frau fiel zu jener Zeit auf, daß er entgegen der früheren Gewohnheit ihr nicht mehr erlaubte, ihn nach der Rückkehr von Z. nach P. in das Bureau zu begleiten. In der ersten Zeit zu P. habe sie das regelmäßig getan, jetzt aber sei er böse geworden, wenn sie es versucht habe. Einmal sei sie jedoch mitgegangen und sah dann, daß er Geld aus der Tasche herausnahm. Am Schreibtische öffnete er die Schublade, wo die Dienstgelder lagen, und warf das mitgebrachte Geld hinein; Tags vorher hatte er auch sein Gehalt erhoben. Sie sagte: „Karl, ich sehe mit Schrecken, daß Du keine Ordnung hältst, da kommst Du zu kurz oder der Staat“. Darauf habe er sie ausgelacht. Später teilte sie ihre Wahrnehmung dem Sekretariatsgehilfen U. mit, der ihr sagte, er habe es auch schon bemerkt; R. sage, er irre sich nicht.

R. gibt an, im Laufe der letzten Monate von 1900 habe er seinem Vater ein teilweises Geständnis seiner Delikte abgelegt, worauf dieser schwer erkrankt sei und sich nicht mehr erholt habe. Von der Erkrankung R.'s nach dem Tode des Vaters, als das Disziplinarverfahren gegen R. eingeleitet war, im Januar 1901, haben wir bereits gesprochen. Eine deutliche Pause in der Reihe der Delikte ist dabei nicht zu erkennen. Ein Zeugnis des Arztes Dr. St. vom 10. Februar 1901 spricht davon, daß R. an Herzkrankheit mit Störungen des Nervensystems leide, wodurch seine Arbeitsfähigkeit ganz wesentlich beeinträchtigt und er zur größten Schonung seiner geistigen Gesundheit, wie zu peinlicher Vermeidung jeder geistigen Aufregung und

körperlichen Anstrengung genötigt sei. Als letzter, verfehlter Versuch einer Redressierung können die Bettelbriefe an die amerikanischen Milliardäre im Mai 1901 angesehen werden.

Im Sommer 1901 verstärkten sich seine Klagen über Herzleiden, dazu äußerte er seiner Frau gegenüber, er habe einen Ekel und Haß gegen die Justiz. Nachdem er schon einmal im März wegen Pensionierung sich mit Landgerichtsarzt Prof. Dr. St. in Verbindung gesetzt hatte, reichte er Anfang Juli 1901 ein Gesuch auf zeitliche Pensionierung ein; mit Rücksicht auf seine durch die hochgradige Nervosität hervorgerufene geistige Schwäche, die ihn zeitlich zur Erfüllung der Amtspflichten unfähig mache, wurde er auf 1½ Jahre in Ruhestand gesetzt. Darauf wurde das Verfahren wegen Vergehens wider das Richterdisziplinargesetz am 16. Juli 1901 eingestellt.

Dr. R. zog nun mit seiner Frau nach Z. und mietete wieder eine recht große Wohnung in bester Lage. Indes schon Anfang August ging er von Hause weg, angeblich um in K. eine Kur zu gebrauchen. Er fuhr nach Wiesbaden und suchte seine Frau über seinen Aufenthalt zu täuschen, indem er durch Mittelspersonen von verschiedenen Orten Postkarten an sie abgehen ließ. Damals machte er, wie erwähnt, wieder einen Selbstmordversuch. In Fremdenbücher trug er sich, wohl nach früherer Gepflogenheit, mit anderen, ähnlichen Namen, auch als Fritz Müller, ein und bezeichnete sich nur als Dr. jur.

Mittlerweile wurden am 14. August die gerichtlichen Recherchen wegen vermißter Mündelgelder aus seiner Amtstätigkeit in P. aufgenommen. Ende des Monats kam ein Brief, daß er seit einiger Zeit in einem Frankfurter Hotel an der Brustfellentzündung krank darniederliege; wie er heute angibt, hat es sich lediglich um eine leichtere katarrhalische Affektion gehandelt. Daraufhin fuhr die Frau zu ihm nach Frankfurt. Er duldete jedoch nicht, daß sie das bisherige Hotel aufsuchte und sich nach seiner Krankheit erkundigte, sondern stieg mit ihr in einem andern Hotel ab. Die Frau berichtet, daß sie ihm hier mitteilte, sie habe noch etwas mit ihm zu sprechen. Darauf wurde er aschfahl; sie sagte, es seien Briefe gekommen, er sei aber fortgegangen und habe ihr für den ganzen Monat nur 30 Mark hinterlassen. Auf seine Frage, was für ein Brief gekommen sei, sagte sie, Sekretariatsgehilfe U. habe nach dem Mündelgeld gefragt. Darauf sagte R., er habe es mitgenommen, er habe Geld gebraucht, er dachte, er könne es wieder hineinlegen. Sodann wurde er verstört und einsilbig und machte dann die erwähnte Szene mit dem Revolver, den ihm die Frau schließlich abnahm.

Er weigerte sich, mit der Frau nach Z. zu fahren, und blieb zu-

nächst in Asch. Später hörte sie, er habe dort am Fluß Selbstmordabsichten gehabt, habe in das Wasser gehen wollen, doch sei der Plan durch die Begegnung mit einem Herrn vereitelt worden. In Z. blieb er ganz kurz; nachdem er vom Tisch vergnügt aufgestanden und weggegangen war, kam ein Dienstmann mit einem Bleistiftblatte an die Frau: „Bis Du das in Empfang nimmst, bin ich auf der Reise nach Ng.“ Gepäck hatte R. nicht bei sich. Nach 8 Tagen kam er erregt zurück mit einem neuen Revolver, nahm frische Wäsche, ging die Frau um Geld an und fuhr nach 2 Stunden schon weiter nach N. Ende September war er etwa 14 Tage wieder in Z. und entschloß sich auf ärztlichen Rat, in die Irrenanstalt E. zu gehen. Das Trinken ließ er auch jetzt nicht, als er vielmehr mit seiner Frau vom Bezirksarzt zurückkam, suchte er sofort ein Weinlokal auf. Vor dem Eintritt in E. wollte er nochmals nach Sft. gehen, doch fuhr er angeblich nach Ng.

Vom 1. Oktober ab verweilte er in der Irrenanstalt E., bis er nach einem am 2. Dezember erlassenen Haftbefehle in das Landgerichtsgefängnis zu Z. aufgenommen wurde.

Als seine Frau in E. wegen der mittlerweile an den Tag getretenen Unterschlagungen mit ihm reden wollte, sagte er: „Laß mich gehen, ich weiß, ich habe gefehlt, es ist nicht meine eigene Schuld gewesen, ich habe verloren, ich war etwas schlampig, ich habe Couverts in den Ofen gesteckt, da kann etwas verloren sein“. Sie meinte, er habe wohl Geld gebraucht, um Zechkameraden frei zu halten, worauf er sagte, das könne auch sein.

Im Gefängnis zu Z. verhielt er sich korrekt, er äußerte einige Wünsche nach Zusammenkunft mit seiner Frau, Spaziergängen, Bier, Zeitung, Bad usw. Einen Selbstmordversuch machte er nicht mehr; er war zur Verhütung eines solchen mit andern Gefangenen zusammen untergebracht, doch wäre bei intensivem Selbstmorddrang die Möglichkeit einer Ausführung keineswegs ausgeschlossen gewesen. Eine größere Reihe von „Erklärungen“, Lebenslauf usw. diktierte er einem Haftgenossen. Seine Stimmung war auffallend ruhig, gleichgiltig und im ganzen heiter; er erlaubte sich u. a. den Scherz, nachdem seine psychiatrische Untersuchung erledigt war, die Mitinhaftierten zum Schein auf ihren Geisteszustand zu begutachten.

II. Zustandsuntersuchung des R.

1. Körperlicher Zustand.

Dr. R. hat eine schlanke, hochragende Figur von 185,5 cm Länge. Da seine Haare schon grau zu werden anfangen und seine Züge

etwas eingefallen sind, macht er, trotzdem er noch nicht ganz 40 Jahre alt ist, den Eindruck eines Mannes von ungefähr 50 Jahren. Die Knochen sind schlank und dünn entwickelt, die Muskeln schwach, das Fettpolster gering. Die Häute und sichtbaren Schleimhäute sind blaß.

Nach der Riegerschen, z. Z. genauesten Methode wurde eine eingehende Schädelmessung vorgenommen. Der Kopfumfang beträgt 54 cm (normaler Durchschnitt wäre 55 $\frac{1}{2}$ cm). Die größte Länge des Hirnschädels beträgt 185 mm, die größte Breite 158, der Schädel ist also verhältnismäßig breit, hyperbrachycephal, sodaß ein hoher Längenbreitenindex von 89 daraus resultiert.

Der approximative Schädelinhalt beträgt 1423,5 ccm und das mutmaßliche Hirngewicht 1281 g. Angesichts der normalen Mittelwerte von 1500 ccm Schädelrauminhalt und 1300—1460 g Hirngewicht müssen, vor allem in Anbetracht der stattlichen Körperlänge des R., jene berechneten Werte als auffallend niedrig bezeichnet werden.

Die Ohrmuscheln weisen Bildungen auf, wie sie als Entartungszeichen beschrieben worden sind, die äußere Muschel (Helix) ist leicht aufgerollt, die innere Muschel (Anthelix) springt stärker hervor, das Ohrläppchen ist etwas angewachsen.

Der Brustumfang ist gering, bei Einatmung 90 cm, bei Ausatmung 85 cm. Das war wohl mit der Grund, daß R. seiner Zeit militärfrei wurde. Die rechte Schulter steht etwas tiefer als die linke. Bei der Atemtätigkeit verschieben sich die untern Lungengrenzen in normaler Weise.

Der Herzspitzenstoß ist etwa 2 Finger weit links von der Mamillarlinie fühlbar, die Herzdämpfung reicht nach rechts an den rechten Brustbeinrand hin. Die Herzgrenzen sind somit nach rechts und links erweitert gegenüber der Norm.

Der erste Ton an der Spitze ist unrein, der zweite Ton an der Lungenarterie ist paukend. Es handelt sich um einen leichten Herzklappenfehler (Mitralinsuffizienz).

Der Puls ist beschleunigt, er zeigt 120 Schläge in der Minute. In der Regel kommen nach 20 rascheren Schlägen 1 oder 2 langsamere. Nach einer geringen körperlichen Anstrengung wird der Rhythmus des Pulses besonders deutlich unregelmäßig. Auch nach geistiger Anstrengung, so nach der zu beschreibenden Ermüdungsprüfung ist der Puls irregulär.

Die Blutarmut, die schon durch die blasse Farbe der Haut und Schleimhäute angedeutet ist, spricht sich auch darin aus, daß es bei Einstich in die Fingerkuppe sehr lange dauert, bis ein Tropfen Blut

heraustritt. Der Hämoglobingehalt ist nur mäßig vermindert auf 90 % der Norm. Es besteht an den Radialarterien eine geringe Verhärtung der Blutgefäßwand.

Die Unterleibsorgane zeigen keine Besonderheiten. Vor allem ist keine Volumveränderung der Leber zu konstatieren, wie man es bei Alkoholikern sonst häufig findet. Der Urin ist frei von Eiweiß und Zucker.

Die Pupillen reagieren auf Lichteinfall und Akkommodation. die Augenbewegungen sind normal.

Druck auf die Austrittstellen des mittleren Astes der sensiblen Gesichtsnerven (Nervus trigeminus) ist beiderseits etwas schmerzhaft.

Die Zähne sind im ganzen gut erhalten, ihre Stellung ist etwas unregelmäßig. Der Gaumen ist hoch und steil. Die Zunge wird gerade herausgestreckt und zittert nicht. Die ausgestreckten Finger zittern auch nicht.

Die Armreflexe sind vorhanden. Die Bauchdeckenreflexe fehlen, ebenso fehlt der Kremasterreflex.

Der rechte Hoden ist doppelt so groß als der linke.

Die Kniescheibensehnenreflexe sind etwas lebhaft. Der Achillessehnenreflex ist schwach. Der Fußsohlenreflex deutlich. Beim Stehen mit geschlossenen Augen und zusammengestellten Füßen tritt kein Schwanken ein, nur ein Gefühl der Unsicherheit; hinterher sagt R., er sei etwas schwindelig.

Beim Gang zeigt er eine schlaffe Haltung, aber von einer Gehstörung ist nicht die Rede.

Die Kapillargefäße der Haut sind mechanisch erregbar (Dermatographie).

Der Tastsinn ist normal, Berührung mit einem spitzen, stumpfen, kalten oder warmen Gegenstand wird genau unterschieden. Die elektrische Erregbarkeit der Nerven und Muskeln mit dem faradischen und galvanischen Strom entspricht der Norm.

Die Sprache ist glatt.

Die Schrift ist unleserlich, flüchtig und außerordentlich ungleichmäßig. Bei einer Durchsicht der Akten zeigt die Unterschrift mehr als ein Dutzend verschiedener Typen; bald ist korrekt jeder einzelne Buchstabe hingeschrieben, bald nur die erste Silbe deutlich, die zweite angedeutet, bald ist vom ganzen Wort kein Buchstabe deutlich. Gelegentlich steigt die Unterschrift in die Höhe, bald senkt sie sich stark herab. Einigemale wird in Steilschrift geschrieben, manchmal auch ganz schräg.

2. Geistiger Zustand.

Dr. R. faßt alle Fragen richtig auf, ist besonnen, geordnet und örtlich und zeitlich vollständig orientiert. Eine Reihe eingehender Unterhaltungen und Prüfungen über den Stand seiner Kenntnisse ergibt, daß er über die wesentlichsten Bestandteile der seinem Stande entsprechenden allgemeinen Bildung verfügt und einen großen Teil der in der Lernzeit gewonnenen Kenntnisse beherrscht. Kleinere Aufgaben im Kopfrechnen löst er leicht, so den Zinsbetrag eines Darlehens von 600 Mark zu $4\frac{1}{2}\%$ auf 2 Jahre, andere wieder werden ungenau erledigt, so rechnet er $13 \times 27 = 381$ statt 351 oder 34 Gulden seien 58,20 Mark statt 57,80. Er gibt den Inhalt des Kegels und die Zahl π an.

Er besitzt viele Kenntnisse im Bereiche der Geographie, nennt die Entfernung von N. nach den beiden größten Städten des Landes bis auf den Kilometer, äußert sich über geschichtliche Fragen, über staatliche Verhältnisse usw. Er besitzt noch Kenntnisse von den fremden, in der Gymnasialzeit erlernten Sprachen, nur vom Hebräischen weiß er fast gar nichts mehr und kann es auch nicht mehr lesen. Ausführlich äußert er sich über Angelegenheiten seiner Berufssphäre, wenn auch da, soweit eine Beurteilung möglich, nicht immer genau; so behauptet er, daß Personen, die wegen Trunksucht oder Verschwendung entmündigt sind, doch noch testieren könnten.

Zur weiteren Prüfung der geistigen Leistungsfähigkeit wurde eine psychologische Experimentalmethode angewandt in der Weise, daß R. mehrere Tage hinter einander je eine Stunde andauernd kleine Aufgaben zu rechnen hatte und nun dabei festgestellt wurde, wieviel derartige Aufgaben, Additionen von zwei einstelligen Zahlen, in jeder Minute geleistet wurden.

Die Gesamtleistung ist nicht gerade gering, doch im ganzen eher unter dem Mittelmaß der bei Gebildeten zu erwartenden Werte. Auffallend ist, daß die Anfangsleistung der aufeinanderfolgenden Tage nicht durchweg steigt. Es spricht das für eine verschiedene Disposition zum geistigen Arbeiten, die am letzten Tage offenbar am schlechtesten war. Während der einzelnen Tage selbst läßt sich meist der Einfluß der Übung in einer bis zur 2. oder 3. Viertelstunde reichenden Leistungssteigerung erkennen. Nur am 3. Tage zeigt trotz verhältnismäßig hohen Anfangswertes die Leistung alsbald eine Verringerung. Im ganzen fallen große Schwankungen der Leistungsfähigkeit in das Auge, eine zweifellose Ungleichmäßigkeit, kurz vorübergehende Verbesserungen und Verschlechterungen, die vor allem bei Betrachtung der in jeder einzelnen Minute erreichten Werte deutlich sind. An-

haltspunkte dafür, daß R. seine geistige Leistungsfähigkeit absichtlich in schlechtem Lichte erscheinen lassen wollte, haben sich nicht ergeben.

Anzahl der in der Zeiteinheit geleisteten Addition von je 2 einstelligigen Zahlen.

1. Versuchstag, Fünfminuten- leistungen . . .	144. 142. 159	170. 174. 174	168. 183. 171	166. 186. 163	162
Viertelstunden- leistungen . . .	445	518	522	515	—
2. Versuchstag, Fünfminuten- leistungen . . .	197. 171. 167	203. 167. 196	168	—	—
Viertelstunden- leistungen . . .	535	566	—	—	—
3. Versuchstag, Fünfminuten- leistungen . . .	188. 185. 163	160. 173. 141	181. 150. 151	146. 142. 170	139
Viertelstunden- leistungen . . .	536	474	482	458	—
4. Versuchstag, Fünfminuten- leistungen . . .	126. 150. 152	148. 155. 133	155. 169. 162	123. 143. 142	137. 139.
Viertelstunden- leistungen . . .	428	436	486	408	—

Die Gefühlslage ist auch heute noch wie in der ganzen Zeit der Haft gleichgiltig und neigt im ganzen mehr nach der heiteren Seite hin. Um so mehr könnte das auffallen, als er hinsichtlich seiner früheren Zeiten öfter betont hat, daß er ein rechtes Glücksgefühl nie gekannt habe. Äußerungen von Strebsamkeit und ernstlichem Willen, ebenso Versuche einer nutzbringenden Beschäftigung sind bisher nicht aufgetreten.

Ehe wir diesen Befund deuten, ist noch zu fragen, welche spezielle Auffassung R. seinen Delikten und seiner Lage gegenüber äußert.

3. Auffassung des Dr. R. seinen Delikten und seiner Lage gegenüber.

Bei seinem ersten Verhör in der Irrenanstalt E., am 24. Oktober 1901 gestand R. laut Protokoll unumwunden ein, daß er in Sachen Th., Str., Sch. und D. glatte Unterschlagungen verübt habe. Er berichtet über Einzelheiten seines Vorgehens. In den andern Fällen, so in Sachen C. und Fg. will er jedoch nur aus Schlamperei zum unregelmäßigen Verbrauch des Geldes gekommen sein, eine Unterschlagung habe ihm da ferne gelegen. Damals behauptete er: „Ich

glaube nicht, daß außer den sechs oben erwähnten Fällen sich überhaupt noch Fehlbeträge in den von mir geführten Vormundschaften oder Verlassenschaften ergeben werden.“

Nachdem mittlerweile die Delikte in Sachen Rm. und Vr. aufgedeckt waren, gesteht er im Verhör zu E. am 9. November 1901 auch diese zu, nur daß im Falle Vr. mehr Schlamperei als Unterschlagung vorgelegen habe. Dazu gibt er selbst noch drei weitere Delikte an, wobei er allerdings die Namen unrichtig bezeichnet. „Damit ist die Zahl meiner Veruntreuungen sicherlich erschöpft.“

Später, am 25. Januar 1902 muß er jedoch auch noch in Sachen Nd. und Rg. Unterschlagungen zugeben, wenn er auch hier im Mai und Juni 1901 Rückzahlung vorgenommen habe, ferner auch einen weiteren Fehlbetrag in Sachen Sch. Früher angegebene Einzelheiten modifiziert er jetzt etwas.

• Von dem Verschwinden des Protokolls in Sachen D. erklärt er nichts wissen zu wollen, doch gibt er die Möglichkeit der Beseitigung infolge von Schlamperei zu.

In seiner Angelegenheit, besonders auch in den Verhören und späteren schriftlichen Erklärungen zeigt sich das unverkennbare Bestreben, seine Taten in ein günstigeres Licht zu setzen, ähnlich wie es schon während des Disziplinarverfahrens geschehen. Damals hatte er in einem Briefe vom 12. Januar 1901 geäußert: „... um so mehr an der ganzen, mich sehr überraschenden Sache viel Unwahrheit und auch viel Übertreibung dabei ist“, während nach Aufnahme des Tatbestandes der Oberstaatsanwalt in seinem Antrag A. am 23. März 1901 sich äußern konnte: „hinsichtlich Schuldenmachen übersteigt das festgelegte Bild weitaus den angenommenen Rahmen“. Auch in Bezug auf die Trunksucht ist R., wie bekanntlich alle Trinker, bestrebt, die Verhältnisse zu beschönigen. Er meint, wegen seines von Natur schwankenden Ganges hätten ihn die Leute oft zu Unrecht als betrunken angesehen, er sucht das Quantum des genossenen Alkohols als harmlos hinzustellen, spricht gerne von „Gläschen“, die er getrunken habe; er vermeidet die Ausdrücke „Trunksucht“ und „Rausch“ und spricht vielmehr von „angeheitertem Zustand“ oder von „Alkoholose“. Gerne stellt er sich als den Verführten hin, so von seinem Freund T. oder in der Rechtspraktikantenzeit als verführt von den verbummelten Studenten. Zu beachten ist auch ein großsprecherischer Zug, so verweist er auf seine wissenschaftlichen Leistungen in der Universitätszeit, oder er bezeichnet den väterlichen Weinhandel, in dem nur ein Küfer und nicht einmal eine Person für die Buchführung angestellt war, gelegentlich als „Weingroßhandlung“.]

Bei der Vernehmung im Disziplinarverfahren, Z. 10. Februar 1901, will er es „nicht in Abrede stellen“, daß er „eine gewisse Voreingenommenheit für Wein und Bier habe“, und äußert zum Schluß, es bestehe Aussicht, daß er aus dem Geschäfte seines Vaters mit den Außenständen, Einrichtungen und Weinvorräten soviel erzielen könne, um eine weitgehende Regelung seiner Verpflichtungen vorzunehmen, während er damals schon viele Tausende unterschlagen hatte und andererseits selbst im Jahre 1900 bereits eingesehen hatte, daß die letzte Gelegenheit, wenigstens 5000 Mark für das Weingeschäft zu erzielen, versäumt worden war und somit das Geschäft als Firma, wie er sich in einer Erklärung vom 7. Januar 1902 ausdrückt, wertlos sei und die hinterlassenen Bestände nicht mehr viel Wert repräsentierten.

Als die Entdeckung der Delikte im Gange war, stellte er Mitte September vor dem Staatsanwalt die Sache C. als Vergeßlichkeit hin und äußerte sich in einem Briefe vom 24. September 1901, in Sachen C. könne er sich gut erinnern, auf Wunsch der Kindsmutter habe er den Betrag in Z. angelegt, den Sparschein habe er in einer Kiste, die er selbst in den Bodenräumlichkeiten erst finden müsse; den Schein wolle er übersenden. In E. sagte er, er glaube doch nicht, daß die Sache offiziell verfolgt würde, obwohl er selbst im gleichen Falle die ganze Strenge walten ließe. Ja am 24. Oktober 1901 äußert er noch beim Verhör in der Irrenanstalt: „Ich bin vielleicht in der Lage, mit Hilfe von Verwandten die von mir veruntreuten Gelder zu ersetzen“, obwohl er das Gegenteil genau wissen mußte.

Neben diesen Versuchen einer allgemeinen Schönfärbung hat er noch weiterhin Erklärungen und Entschuldigungen für einzelne Handlungen abzugeben versucht. Vor allem machte er geltend, daß er einmal bei seinen hohen Einnahmen kein so dringendes Motiv gehabt haben könne, unehrlichen Nebenerwerb zu suchen. Für die 2 Jahre, in die die Delikte fallen, stellt er eine Art von Bilanz auf, die an ehrlichen Einnahmen 24945 Mark enthält. Dabei führt er aber auch seine amtlichen Aversen, zwei größere Darlehen, ferner Einnahmen aus dem Geschäfte des Vaters und vom Vater als durchlaufende Geldposten erhaltene Beträge an. Nach Abzug der verschiedenen letztgenannten Posten blieben lediglich etwas über 8000 Mark für die beiden Jahre übrig, was wohl bei sorgsamer Verwaltung durchaus hinreichen mußte, aber zur Abstoßung der drückenden Schuldenlast doch keineswegs genügte.

Weiterhin verweist R. darauf, daß seine gesamten Einnahmen einschließlich der etwa 15 000 Mark unehrlich erworbenen Gelder für

jene 2 Jahre etwa 40 000 Mark betrogen, während er nach einer Aufstellung der Ausgaben nicht mehr als 34 450 Mark verausgabt habe. Der darnach zu erwartende Aktivrest von etwa 5000 Mark sei nun nicht vorhanden. Aus diesem Manko schließt er darauf, daß er auf rätselhafte Art Geld verloren haben müsse, entweder sei ihm durch Leichenfledderei im Coupé manches abhanden gekommen oder er habe größere Beträge verloren oder aber er habe infolge seiner krankhaften Neigung, möglichst viel Papiergeld bei sich zu tragen, die Scheine in Mahnbriefcouverts zu stecken und die Mahnbriefe sowie Postaufgabescheine zu verbrennen, nach der Rückkehr von seinen Exkursionen nach Z. im Zustand der Trunkenheit größere Summen mitverbrannt.

Mehrfach weist er darauf als auf eine vermeintliche Entschuldigung hin, daß man nicht sagen könne, er habe seine Schulden mit den veruntreuten Geldern bezahlt, sondern er habe ja stets auch ehrlich erworbene Gelder dabei gehabt. Ferner macht er darauf aufmerksam, daß er während der letzten Delikte und vor allem zur Zeit der Pensionierung, deren erste Anfänge ja noch in die Zeit vor den letzten Delikten, in den März 1901 zurückreichen, doch bestimmt die Entdeckung der Unterschlagungen erwarten mußte.

Eingehend beantwortet er die pathologischen Verhältnisse in seiner Verwandtschaft.

Seine Zwangsvorstellungen, so hinsichtlich des Brudermordes, bezeichnet er als „fixe Ideen“, sein kopfloses Verhalten im Frühjahr 1903, als er neue Delikte beging und gleichzeitig an Pensionierung dachte, als „Selbstvernichtungsidee“ und ausführlich spricht er von seinen Selbstmordversuchen, die stets im passenden Momente gestört worden waren, der eine sogar nach einem „Probeschuß“, obwohl er zweifellos, wenn es ihm ernstlich darum zu tun gewesen wäre, reichlich Gelegenheit zur Ausführung hätte finden können.

Gelegentlich behauptet er, schon nach 4—5 Schoppen Wein habe er sich geistig verändert gefühlt.

Da er auf den ungünstigen Einfluß des Alkohols bei den Unterschlagungen und den angeblichen Verbrennungen von Geldscheinen großen Nachdruck legt, wurde ihm in der Irrenanstalt E. das Quantum von 8 Schoppen Wein verabreicht, das er vor dem ersten Delikt, der Lombardierung der Sch.schen Wertpapiere in Z. zu sich genommen haben will. Die Anstaltsärzte konstatierten zunehmende Schläfrigkeit, Unsicherheit der Angaben, geistige Verödung und Gedankenlosigkeit, sowie lallende Sprache, doch schließen sie ausdrücklich einen höheren Grad von Rausch, eine sinnlose Trunkenheit aus.

Dr. R. selbst gibt an, er habe bei diesem Experiment wohl etwas Blutandrang nach dem Kopfe gespürt, aber keine wesentliche Verschlechterung seines geistigen Zustandes beobachten können. Dabei ist noch zu beachten, daß R. damals in der Anstalt zu E. schon des regelmäßigen Alkoholgenusses entwöhnt war und somit zur Zeit des Experiments die Giftwirkung des Alkohols noch deutlicher in Erscheinung treten mußte als früher zur Zeit der gewohnheitsmäßigen Aufnahme größerer Quantitäten Wein.

Trotz aller Beschönigungen, aller Hineinziehung pathologischer Gesichtspunkte und Vorkehrung rätselhafter Momente hinsichtlich der Delikte gesteht R. im großen und ganzen seine Straftaten zu. Zur Zeit fühlt er sich im Gefängnis im ganzen behaglich, was sich leicht aus der Entlastung von seelischem Druck und vor allem aus der Enthaltung von geistigen Getränken erklärt. Für letzteres spricht vorzugsweise die Tatsache, daß einige in der Anstalt zu E. festgestellte Symptome, die deutlich auf Alkoholismus hinweisen, das Zittern der Zunge und Hände, die fibrilläre Unruhe um die Mundpartien beim Sprechen und die geringe Artikulationsstörung, jetzt verschwunden sind.

Hinsichtlich seiner Zukunft gibt er sich keiner besonderen Hoffnung hin, sondern sucht sich mit dem Gedanken an eine Bestrafung vertraut zu machen. Gelegentlich stellt er einige Betrachtungen an, was er später anfangen soll, um sich wieder eine Existenz zu gründen.

III. Ärztliche Beurteilung des Dr. R.

1. Im jetzigen Zustand.

Die Art der erblichen Belastung des Dr. R. ist insofern schwer, als er sowohl nach väterlicher wie nach mütterlicher Seite hin geistig abnorme Blutsverwandte aufweist. Die Formen der Störungen sind im ganzen nicht sehr schwer, es handelt sich vorzugsweise um Sonderlinge und Alkoholisten, nur eine Vatersschwester wurde irrenanstaltsbedürftig. Gerade der Alkoholismus der Vorfahren macht sich ungemein häufig bei den Nachkommen geltend, insofern sie von vornherein ein minderwertiges Nervensystem mit auf die Welt bringen. Wenn nun in der Deszendenz wieder viele zu Alkoholisten werden, so liegt das an der ausgebreiteten Verführungsgelegenheit zum Genuß geistiger Getränke. Dr. R.'s Vater und Großvater waren Sonderlinge, ihr Nervensystem war offenbar nicht vollwertig, von den ungünstigen Einflüssen des Alkohols haben sie sich nicht ferngehalten, der Großvater soll reichlich getrunken haben. Fast die ganze Nachkommenschaft jenes Großvaters ist als abnorm zu bezeichnen, mit ganz wenig

Ausnahmen wie etwa die Offizialswitwe Ö. Daß auch Dr. R. ein minderwertiges Nervensystem mit auf die Welt brachte, ist darnach in hohem Grade wahrscheinlich.

Den körperlichen Ausdruck findet diese Anlage in dem Bau des Schädels und der Kleinheit des Gehirns, in dem Mißverhältnis zwischen der großen Körperlänge und dem schwächtigen Bau der Muskeln und der Brust, in dem Mangel der Grazie in den Bewegungen, in der Ungleichheit der Hoden und in dem eigenartigen Bau des äußeren Ohres.

Tatsächlich wich R. schon als Schulknabe von dem Durchschnitt ab. Wenn seine Schulzeugnisse die Leistungen in den einzelnen Fächern, nicht aber den Fleiß loben, so spricht sich darin schon eine Ungleichmäßigkeit der Anlage aus, die nach der intellektuellen Seite hin auf höherer Stufe steht als nach der Richtung des Willens.

Durch das ganze Leben zieht sich dieser Mangel an Ebenmaß. R. arbeitete in der Studienzeit wohl fleißig, verdiente tüchtig Geld durch Stundengeben, kam aber schon zeitig durch die aufgenötigten Schulden des Vaters in finanzielle Beschwerden hinein. In auffallender Weise ist er äußeren Einflüssen gegenüber willensschwach, so beim Drängen seiner Eltern und seines Bruders zur Ehe, den Wünschen seiner Frau, den Zumutungen seines Freundes T. gegenüber. Menschenscheu und hastig ist sein Auftreten. Im dienstlichen Verkehr war er meist außerordentlich liebenswürdig, zeitweise jedoch auch unmotiviert grob und aufbrausend.

Ein schweres Zeichen der Entartung stellt auch die schon in früheren Jahren aufgetretene homosexuelle Veranlagung dar, in deren Vorhandensein nach den Angaben der Frau und den charakteristischen Schilderungen des R. selbst nicht der mindeste Zweifel zu setzen ist.

Die absonderlichen Züge, über die R. berichtet, das Gesichterschneiden, die Selbstgespräche, das Hinsetzen auf den Boden des Hotelzimmers usw. stimmen durchaus zu dem übrigen Bild. Auch das Spielen mit dem Selbstmordplan und die Entschlußunfähigkeit dabei und schließlich noch die Zwangsvorstellungen des Brudermordes, der Selbstvernichtung usw. sind hierher zu rechnen.

Aus dem heutigen Untersuchungsbefund können zunächst noch die gesteigerten Kniescheibensehnenreflexe und die aufgehobenen Bauchdecken- und Kremasterreflexe, weiterhin die Dermatographie und die subjektive Unsicherheit beim Stehen mit geschlossenen Augen hierher gerechnet werden.

Ferner ist auch darauf zu verweisen, daß die Schrift eine weit größere Unregelmäßigkeit zeigt, als auch in Anbetracht dessen, daß

die Unterschrift oft eilig, stehend oder sitzend, zu schreiben war, hätte erwartet werden können.

Hinsichtlich des psychischen Befundes besteht wieder der Gegensatz zwischen der Gemütsschlaffheit, mit der R. seiner jetzigen Situation gegenübersteht, und dem im ganzen gut erhaltenen Fond von Kenntnissen und intellektuellen Fähigkeiten.

Die Ermüdungsprüfung zeigt wieder aufs deutlichste außerordentlich hohe Schwankungen der Leistungen und Verschiedenheit der Tagesdisposition, wie wir es bei einer angeborenen minderwertigen Anlage des Nervensystems zu finden pflegen.

Alle diese Zeichen sprechen mit Gewißheit dafür, daß wir es bei Dr. R. mit einem Déséquilibré, einem Fall von konstitutioneller psychischer Entartung zu tun haben. Diese abnorme Anlage schließt keineswegs aus, daß ihr Träger im Leben seinen Posten ganz gut ausfüllt, und kann durchaus noch nicht zu den Geisteskrankheiten im engeren klinischen Sinne gerechnet werden.

Es kommt nun bei Dr. R. noch ein weiteres pathologisches Moment hinzu: der Alkoholmißbrauch. In geradezu unverantwortlicher Weise wurde er in seiner Jugend schon von den Eltern zum unmäßigen Alkoholgenuß angeleitet, wie auch die Verwendung des Knaben in finanzieller Notlage und die Ausbeutung des Kredits des kaum erwachsenen jungen Menschen vom pädagogischen Standpunkt aus durchaus verwerflich war und auf seine Lebensführung nur von ungünstigem Einfluß sein konnte.

Der willensschwache Organismus konnte den späteren Verführungen zum Alkoholmißbrauch nicht widerstehn. Die unaufhörliche finanzielle Klemme führte wieder dazu, Kummer und Sorgen zu vertrinken. Und so kam R. in jenen verhängnisvollen Circulus vitiosus hinein, dem zu entrinnen er wohl hie und da schwache Anstalten getroffen haben mag, ohne jedoch bei seinem Energiemangel je zu einem sichtbaren Erfolg zu gelangen.

Die direkte Schädigung der Gesundheit durch den Alkohol konnte nicht ausbleiben. Es ist geradezu erstaunlich, daß die inneren Organe, vor allem Leber und Nieren heute nicht angegriffen erscheinen. Ein chronischer Magenkatarrh mit morgenlichem Erbrechen hatte sich frühzeitig eingestellt; sein Verschwinden in der alkoholfreien Zeit der Haft beweist den alkoholischen Ursprung.

Vor allem im Bereiche des Nervensystems sind die alkoholischen Schädigungen deutlich hervorgetreten. Hierher gehören das Zittern von Zunge und Händen sowie die Unsicherheit im Artikulieren zur

Zeit der Untersuchung in E., während jetzt nach der langen Alkoholenthaltung diese Symptome nicht mehr nachweisbar sind.

Gelegentlich hat R. behauptet, daß er den Wein nicht vertragen könne und sich alsbald geistig verändert fühle. Bei jenen riesigen Quantitäten, die nach Angabe der Frau bis zu 20 Schoppen im Tage gingen und die in den letzten Jahren auch alkoholreichere Getränke wie griechischen Wein, Kognak, Arak einschlossen, ist die von vielen Zeugen bestätigte Berauschtigkeit, vor allem gegen Ende des Tages, an den Bahnhöfen und auf der Rückfahrt von Z. nach P. nichts Erstaunliches. Nach dem Experiment mit 8 Schoppen Wein in E. fiel es auf, daß der Alkohol sich nicht in der üblichen anfänglichen Erregung, sondern alsbald in lähmenden Symptomen kundgab. Wenn auch damals wegen der schon eingetretenen Trinkenthaltung die Wirkung jedenfalls stärker war, als in der Zeit der gewohnheitsmäßigen Alkoholfuhr, stimmt das Ergebnis doch mit den früheren Beobachtungen im ganzen überein. Die Anfangswirkung des Alkohols, heitere Stimmung, Gesprächigkeit, Singen und Lärmen trat bei R. stets viel weniger hervor als die spätere, lähmende Wirkung; er ging unsicher, lallte, stierte apathisch vor sich hin in der Wirtschaft von Fr. H. oder auf den Bahnhofsplätzen vor der Bogenlampe, saß gelegentlich „bocksteif“ da, wie in P., geriet in eine Hecke oder verpaßte die Perrontür, verschlief sich im Coupé usw. Daß indes die erregende Wirkung nicht ganz fehlte, geht doch auch aus mancherlei bewiesenen Tatsachen hervor. Hierher gehört das auffällige Benehmen und die Schimpferei im Wirtsgarten von St., was Dr. J. bezeugt, und das ungehörige, herausfordernde Auftreten auf der Straße gegenüber Landgerichtsdirektor X. Von pathologischen Rauschzuständen im engeren Sinne, von einer direkt krankhaften Reaktion auf geringe Alkoholmengen hin ist nicht die Rede.

Als Alkoholwirkungen sind auch die Episoden einer abnormen Gesichtswahrnehmung und die Angaben über Schellen und Läuten im Ohr aufzufassen. Derartige trunkfällige Sinnestäuschungen begleiten den Trinker oft Jahre lang, ohne daß es zum Ausbruch einer alkoholischen Geisteskrankheit im engeren Sinne, etwa eines Delirium tremens oder eines alkoholischen halluzinatorischen Verfolgungswahnes kommen muß. Daß es sich damit bei R. um Alkoholwirkung gehandelt hat, ergibt sich aus dem Auftreten der Störungen während der Zeit des stärkeren Trinkens im Laufe der letzten Jahre und aus ihrem völligen Verschwinden seit der Inhaftierung mit ihrer Alkoholentziehung.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß R. jetzt, wenn er entlassen

würde und nur einige erreichbare Mittel in seiner Nähe wären, alsbald wieder zu trinken anfangen würde. Nach jahrelanger Alkohol-Abstinenz und unter geeigneter Überwachung könnte er sich später wohl noch aufraffen, zur Zeit aber ist der Alkohol, der zu seiner jetzigen Lage so außerordentlich viel beitrug, noch sein größter Feind. Ein Antrag auf Entmündigung wegen Trunksucht nach § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches könnte vom ärztlichen Standpunkte nur befürwortet werden.

Ein geistig voll intakter Mensch ist Dr. R. somit nicht, sondern es handelt sich bei ihm um angeborene geistige Entartung in Verbindung mit chronischem Alkoholismus.

2. Ärztliche Beurteilung des Dr. R. für die Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen.

In welcher Weise haben sich zur Zeit der Delikte bei Dr. R. die nachgewiesenen Störungen hinsichtlich seiner Willensbestimmung geäußert?

Eine degenerative Veranlagung ist für den betreffenden Menschen wohl oft eine Erschwerung seiner Lebensführung, doch braucht sie durchaus keinen Grund dafür abzugeben, daß eine verbrecherische Handlung begangen wird. Die Menge der minderwertig veranlagten Menschen ist außerordentlich groß, sie übersteigt die Zahl der Geisteskranken um ein Vielfaches, und doch wissen sich jene in überwiegendem Maße zu beherrschen und vor Gesetzesübertretung zu hüten. R. selbst hat gerade hinsichtlich des schwersten Anteils seiner krankhaften Veranlagung, der Homosexualität, sich augenscheinlich von jeder gesetzwidrigen Handlung zurückgehalten. Der Energiemangel, die Unfähigkeit, sich aufzuraffen, trug mit zu der verkehrten Lebensführung bei. Bei den Delikten spricht sich diese Entschlußlosigkeit auch gelegentlich aus, so in dem einen Punkte, daß er mit den Sch.'schen Depots erst zweimal nach Z. gereist sein will, ohne die Unterschlagung endgiltig zu begehen. Auch daß er hinsichtlich der Schuldentilgung, sowie der späteren Redressierung seiner Straftaten nur zu mangelhaften Ansätzen, nicht zur Durchführung kam, ist ein Ausfluß seiner Unentschlossenheit und Energielosigkeit. Ein Ausschluß der freien Willensbestimmung läßt sich aber durch die minderwertige Anlage nicht begründen.

Der Alkohol könnte, da ja eine Geistesstörung im engeren Sinne wie Delirium tremens oder eine tiefgreifende Verblödung bleibender Art nicht in Betracht kommt, nur dann einen zureichenden Grund abgeben, wenn eine Tat im Zustande sinnloser Betrunktheit begangen

worden wäre, so beispielsweise etwa eine Brandstiftung infolge Umwerfens eines Lichtes durch einen sinnlos Berauschten, oder aber, wenn ein Zustand pathologischen Rausches mit Bewußtseinstrübung heftigen Sinnestäuschungen oder stärkster Erregung und nachfolgender Orientierungslosigkeit usw. nachweisbar wäre. Nach beiden Richtungen hin ist dem Untersuchungsmaterial kein Anhaltspunkt zu entnehmen.

Wohl mag sich R. bei der Ausführung der verschiedenen Lombardierungen vorher „Mut angetrunken“ habe, um seine Entschlußlosigkeit zu überwinden, aber die Handlungen selbst sind in all ihren übersehbaren Einzelheiten durchaus überlegt. Verschiedene Bankgeschäfte werden ausgewählt, so daß nicht durch zu häufiges Erscheinen Verdacht entsteht. Mit dem Bankkassier führt Dr. R. Gespräche, an deren Details er sich zum Teil noch erinnern kann, so an die Besprechung mit dem Kassier Fs. bei der Unterschlagung Sch. Alsbald versendet R. Postanweisungen an Gläubiger in korrekter Weise, manchmal schreibt er als Absender die Adresse seines Vaters, J. B. R., Weinhändler in Z., auf.

Auch dafür, daß R. bei der Rückkehr von Z. nach P. sinnlos betrunken gewesen wäre und nichts mehr von seinen Handlungen gewußt hätte, ist kein Beweis zu erbringen. Gegen eine solche Annahme spricht die Angabe seiner Frau, daß er in der Zeit der Delikte entgegen der früheren Gewohnheit ihr streng verbot, ihn noch nach der Rückkehr in das Bureau zu begleiten, und daß er das eine Mal, als sie ihm doch nachfolgte, Gelder aus der Tasche nahm und in die Schreibtischschublade zu den Dienstgeldern warf. Wenn er somit nach der jeweiligen Rückkehr von Z. vor seiner Frau etwas zu verdecken suchte, ist nicht anzunehmen, daß er in sinnlos betrunkenem Zustande Papiergeld verbrannt habe.

Weiterhin spricht für das Planmäßige und Überlegte seiner Delikte auch die Tatsache, daß er seinem Eingeständnis zufolge nach Auswechslung der Coupons die Zinsen dem Str.'schen Vormund und dem Adam Sch. regelmäßig zugeschickt hat.

Die degenerative Veranlagung ließ Dr. R. zum Trinker werden und in seinen Lebensverhältnissen auf keinen grünen Zweig kommen, der zunehmende Alkoholgenuß zerrüttete seine Position immer mehr und ließ ihn den letzten sittlichen Halt verlieren. Die Delikte stehen psychologisch betrachtet keineswegs als etwas vollständig Fremdes der bisherigen Lebensführung gegenüber, wie man es vielfach in Fällen der Ausschließung der freien Willensbestimmung durch Geistesstörung findet, so wenn ein friedlicher Mann in einem epileptischen Dämmerzustande einen Mord begeht oder wenn ein Greis von bisher

tadelloser Lebensführung bei beginnendem Alterschwachsinn ein Notzuchtsdelikt an Minderjährigen verübt. Vielmehr ist bei R der Übergang von seiner früheren Handlungsweise bis zu den Delikten ein ganz allmählicher und kontinuierlicher.

An die Darlehen bei Verwandten und Bekannten schlossen sich schon die bedenklicheren Pumpversuche bei Wirten, bei dienstlich bekannten Herren, z. B. Rechtsanwälten, Untergebenen, dann die Zuhilfenahme von zweideutigen und hohe Provision erwartenden Mittelsmännern. Die Anleihen wurden alsbald häufiger, es treten Ansprüche auf immer höhere Summen auf, daneben werden auch beschämend kleine Beträge, selbst von einer Mark, erbeten. Zur Befriedigung der Gläubiger werden immer würdelosere Wege eingeschlagen; manchen bestätigte der Schuldner gar nicht den Empfang der Geldsendung, andern ging er aus dem Wege, Abzahlungen wurden nur in auffallend geringer Höhe geleistet und bedurften oft vieler mündlichen und schriftlichen Mahnungen von seiten der Gläubiger; selbst rechtsanwältliche Mahnbriefe blieben vielfach wirkungslos. Es wurde der Versuch gemacht, Zahlungsbefehle vom Amtsgericht P. abzuwenden. Eine große Anzahl von Klagen wurden gerichtlich anhängig gemacht. Schließlich, am Ende der Z.er Zeit, wendete sich R. an eine Person, über deren Vermögenslage er als Vormundschaftsrichter Kenntnis erhalten hatte, und nötigte ihr ein Darlehen ab. Wenn wir uns nun noch erinnern, daß R. selbst bei seinem ersten Verhör in B. am 4. Okt. 1901 zugab, daß er aus amtlich vereinnahmten Geldern in momentanem Bedarf manchmal kleinere Beträge entlehnt und nachher ersetzt hat, so bedeutet nach einer derartigen, immer bedenklicher werdenden Reihe von Handlungen, die im Sinne der guten Sitten, wie auch des Disziplinalgesetzes schon durchaus anstößig sind, das Hinübertreten auf das Gebiet des gesetzwidrigen Handelns, der Unterschlagungen, nur einen kleinen weiteren Schritt auf dem eingeschlagenen Wege, jener schiefen Ebene.

Eine Beeinflussung der Willensbestimmung durch die degenerative Veranlagung und die Trunksucht liegt zweifellos bei Dr. R. vor, aber diese Beeinflussung ist keineswegs so hochgradig, daß ihm daraufhin vom medizinischen Standpunkte der Schutz des § 51 zuzubilligen wäre, so wenig als etwa bei den zahllosen, von Ungebildeten unter Alkoholeinfluß begangenen Roheitsdelikten, von denen bekanntlich nach vielen Statistiken mehr als die Hälfte aller Körperverletzungen und mehr als $\frac{2}{3}$ aller Sittlichkeitsvergehen, sowie der Fälle von Widerstand gegen die Staatsgewalt durch Trinker und zwar meist Berauschte begangen werden, ohne daß dabei ein Anspruch auf den Schutz

des § 51 erhoben werden könnte. Angesichts der Abweichung des Dr. B. von dem Bereiche der normalen Geistestätigkeit wäre vom psychiatrischen Standpunkte aus unter dem alten bayerischen Strafgesetz der Art 68¹⁾ als anwendbar zu bezeichnen.

Eine Herabminderung der Zurechnungsfähigkeit ist ärztlich unverkennbar. Hinsichtlich der entscheidenden Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuches, § 51, ist jedoch nach meiner Überzeugung zu betonen, daß die Frage, ob der Angeschuldigte „zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen sich in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war,“ mit nein beantwortet werden muß. —

Es sei gleich angeführt, daß der Wahrspruch der Geschworenen wohl hinsichtlich der Vergehen im Amte, nicht aber hinsichtlich des Verbrechens im Amte (vorsätzliche Vernichtung einer Urkunde in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen) auf schuldig lautete. Das Urteil lautete auf 4 Jahr Gefängnis sowie Ehrverlust.

In der klinischen Beurteilung des Falles, die nur dadurch eine feste Grundlage in dem obigen Umfang erhalten konnte, weil bereits außer dem Straftat ein außerordentlich eingehender Disziplinarakt mit einer Aussage von 99 vereidigten Zeugen vorlag, stimmten die 4 Sachverständigen überein. Es handelt sich um eine Kombination pathologischer Faktoren endogener und exogener Natur, Heredität und psychopathische Konstitution einerseits, schlechte Erziehung und Alkoholismus andererseits, wobei der Anlage wohl die Hauptbedeutung beizumessen ist, weil sie den verhängnisvollen Einfluß des Alkohols erst zur rechten Entfaltung kommen ließ. Nur nebenbei sei auf die im Gutachten hervorgehobene Anwendung der Riegerschen Schädelmessung als einer zur Feststellung der angeborenen Abnormität, Kleinheit des Hirns, wertvollen Methode, wie auch ferner auf die experimental-psychologische Prüfung hingewiesen.

Daß bei der komplizierten Art der Delikte und auch bei dem jetzigen psychischen Befund zunächst nicht an volle Exkulpierung

1) Der Passus lautet: Art. 68: „Geringe Fahrlässigkeit ist vorhanden

II. wenn zwar die Handlung an und für sich zu der Art. 65 Nr. II beschriebenen, gefährlicheren Gattung gehörte, der Handelnde aber entweder aus Schwäche und Stumpfheit des Verstandes, oder wegen eines die Aufmerksamkeit und Überlegung störenden unverschuldeten Gemütszustandes, oder wegen ungünstiger äußerer Umstände die hohe Gefährlichkeit seiner Handlung nicht leicht einzusehen vermochte oder ihren schädlichen Erfolg nur mit besonderer Anstrengung geistiger oder körperlicher Kräfte verhindern konnte.“

gedacht werden konnte, dürfte wohl keinen Widerspruch finden. Freilich ist nicht zu verkennen, daß unser Fall eine gewisse Ähnlichkeit darbietet mit dem von Wollenberg¹⁾ gegebenen Beispiele eines Rechtsanwaltes, der seit Jahren Gelder seiner Klienten unterschlagen hatte und sich als Alkoholist entpuppte, worauf das Gutachten Exkulpierung befürwortete und dann die Freisprechung erfolgte. Soweit beide Fälle durch die Art der Delikte und durch den Faktor des langjährigen Alkoholmißbrauches auch parallel gehen, der Grad geistiger Entartung durch den Alkohol griff doch bei dem Exploranden Wollenbergs tiefer, indem hier vor allem neben Schlafsucht, Schwindelgefühl, heftiger Brutalität und sinnloser Erregung auch eine hochgradige Gedächtnisschwäche im Vordergrund stand. Während Dr. R. wohl interkurrente Andeutung von Sinnestäuschungen zeigte, war er doch weder gedächtnisschwach, noch jemals sinnlos erregt, und vor allem für die Zeit der Delikte kamen jene Illusionen nicht in Betracht. Wohl zeigte Dr. R. noch den degenerativen Faktor der konträren Sexualempfindung, aber gerade dabei ließ sich erkennen, daß er noch sehr wohl über die nötige Willenskraft verfügte, um hier irgend welchem pathologischen Antrieb erfolgreich Widerstand zu leisten. Tatsächlich ließ sich von dem Falle sagen, was einer der Sachverständigen im Tenor seines Gutachtens betonte, daß er wie kaum ein zweiter die Lücke im Gesetzbuch, das Fehlen des Begriffes der verminderten Zurechnungsfähigkeit deutlich erkennen läßt.

Eine Schwierigkeit erwächst jedoch nun noch aus der Art der Delikte. Bekanntlich wird hinsichtlich der Anwendung des bestehenden Gesetzes bei vermindert Zurechnungsfähigen gewöhnlich vorgeschlagen, den Ausweg der mildernden Umstände zu betreten, obwohl das keineswegs nach dem Wortlaut des betr. 4. Abschnittes des deutschen Strafgesetzbuches über die „Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern“, §§ 51—72, vorgesehen ist. Daß der Sachverständige in jenen Fällen die mildernden Umstände zu „beantragen“ habe, wie Mendel²⁾ sagt, dürfte mancher Richter doch wohl als über die Kompetenz des ärztlichen Gutachters hinausgehend erachten.

Nun sind aber gerade für §§ 349 und 350, die in unserm Falle in Betracht kommen, mildernde Umstände überhaupt nicht zulässig. Für derartige Schwierigkeiten wird dann gewöhnlich als weiteres Surrogat vorgeschlagen, man könne einen andern § des Strafgesetzbuchs anwenden, so statt § 211 (Mord) den § 212 (Totschlag),

1) Hohes Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. S. 636.

2) Leitfaden der Psychiatrie. S. 235.

statt § 153 (Meineid) den § 163 (fahrlässiger Meineid). In unserm Falle kommen wir aber auch damit nicht weiter; der Tatbestand der Unterschlagung im Amte, wobei nach § 350 schon der Versuch strafbar ist, läßt sich nicht aus der Welt schaffen. Eher könnte hinsichtlich der angenommenen Beseitigung des Protokolls zugegeben werden, daß der Täter nicht in der Absicht gehandelt habe, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen und somit nicht nach § 349 des Zuchthauses schuldig sei, sondern daß es sich um den Tatbestand des § 348 handle, Beseitigung amtlicher Urkunden ohne jene Absicht, etwa lediglich aus Schlamperei. Indes wurde der Nachweis, daß der Angeklagte das verschwundene Protokoll wirklich selbst beseitigt habe, nicht als zureichend erbracht angesehen.

So einstimmig und energisch daher auch die Sachverständigen die verminderte Zurechnungsfähigkeit geltend machten, so zwecklos waren ihre Bemühungen in dem vorliegenden Falle. Ja sie mußten es sich sogar gefallen lassen, daß der Vertreter der Anklage den Geschworenen erklärte, die verminderte Zurechnungsfähigkeit sei eine ärztliche Konstruktion, aber kein juristischer Begriff. Sehr wohl hätte man ihm die mannigfachen §§ über verminderte Zurechnungsfähigkeit früherer deutscher, sowie auch bestehender außerdeutscher Gesetzbücher entgegenhalten können, so Dänemark (§ 39), Finland (Kap. 3 § 4), Italien (§ 47), Norwegen (Entwurf § 56), Österreich (§ 46), Rußland (Art. 134), Schweden, Schweiz (Entwurf Art. 11), ferner von früheren deutschen Gesetzbüchern Baden (§ 153), Bayern (Art. 68), Braunschweig (§ 60), Hannover (Art. 94), Hessen (Art. 114), Nassau (Art. 113), Oldenburg (Art. 110), Sachsen (Art. 88), Sachsen-Altenburg (Art. 64), Württemberg (Art. 98), Thüringische Länder (Art. 59).

Wenn auch der oben zitierte Art. 68 des antiquierten bayerischen Gesetzbuches keineswegs glücklich formuliert ist, so wäre doch in der Zeit seiner Gültigkeit unser Fall sehr wohl darunter zu subsumieren gewesen; „die Schwäche und Stumpfheit des Verstandes“ braucht ja keineswegs ausschließlich die Sphäre des Intellektes zu bezeichnen, ebenso wenig wie in der Formulierung des § 51 mit der Hervorhebung der freien Willensbestimmung etwa einer psychischen Funktion im Sinne der alten Lehre von den drei Seelenvermögen eine Vorherrschaft über die übrigen zugewiesen sein soll. Schließlich läßt sich ja auch ganz gut bei unserm Falle von einem „die Aufmerksamkeit und Überlegung störenden“ Gemütszustand sprechen, der angesichts der degenerativen Veranlagung und schlechten Erziehung recht wohl als unverschuldet aufgefaßt werden darf.

Als Episode aus der Hauptverhandlung könnte noch erwähnt

werden, die von der Verteidigung aufgeworfene Frage, in welchem Grade oder zu wieviel Prozent etwa die Zurechnungsfähigkeit als vermindert angesehen werden könnte. Dieser in der Literatur auch gelegentlich erwähnte Gesichtspunkt läßt sich, so frappant und unlösbar die dem Gutachter damit vorgelegte Aufgabe auch klingt, doch schließlich wenigstens begreiflich finden, wenn man bedenkt, wie spezialisiert oft die an den Gutachter in Unfallangelegenheiten gerichteten Fragen hinsichtlich der Arbeitsfähigkeitsverminderung sind. Die Bedeutung des Verlustes eines Fingers oder einer Hand läßt sich ja vielleicht bis auf 5% genau angeben; wenn es sich jedoch um psychische Unfallfolgen, um traumatische Hysterie handelt, so sind wir auch da auf ganz approximative Schätzungen angewiesen, bei denen wir die Gutachter ja alltäglich ganz außerordentlich von einander abweichen sehen. Es sei hinzugefügt, daß der Vorsitzende der Verhandlung es den Sachverständigen anheimstellte, sich über jene Frage bei unserm Falle zu äußern. Durchaus einhellig, freilich mit größter Reserve, gaben darauf die Sachverständigen ihrer Meinung Ausdruck, daß, wenn eine solche Prozenttaxation überhaupt angängig sei, die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten doch als um $\frac{2}{3}$ gemindert angesehen werden könne.

Es braucht nicht betont zu werden, daß ein derartiger Modus, selbst wenn er sich einer sichern wissenschaftlichen Grundlage erfreuen würde, keineswegs als befriedigend angesehen werden dürfte. Gerade unser Fall zeigt, wie zweckwidrig es wäre, wenn überhaupt der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Gesetzbuch eingeführt würde, lediglich in der Weise, wie er ehemals bestand. Nur nebenbei sei angeführt, daß früher, soweit mir bei Erhebungen bekannt wurde die Gesetzesbestimmungen über geistig Minderwertige recht selten zur Anwendung gelangten.

Worauf es ankommt bei einer befriedigenden Verwertung des Begriffes, das ist die Frage der zweckmäßigsten Behandlung des vermindert Zurechnungsfähigen. Eine Einführung des Begriffes in das Gesetz ohne Rücksicht auf die Behandlung, vor allem aber der Versuch einer Festsetzung des Grades der Verminderung der Zurechnungsfähigkeit, würde zur Folge haben, daß der Delinquent eine leichtere Strafe, also in den meisten Fällen eine kürzere Freiheitsstrafe bekäme. Mit dieser rein quantitativen Änderung in der Behandlung des Delinquenten würde man aber keineswegs der Eigenart des vermindert Zurechnungsfähigen gerecht und vor allem auch der durch das Urteil angestrebte Schutz der Gesamtheit vor weiteren Delikten würde durchaus nicht erreicht.

Unser Dr. R. würde zweifellos bei einer kürzeren Freiheitsstrafe, etwa $\frac{1}{2}$ —1 Jahr, alsbald wieder dem Alkoholmißbrauch verfallen. Bei seiner angeborenen Willensschwäche und der weiteren geistigen Depravation durch den Alkohol wäre jene kurze Zeit durchaus unzureichend, ihn dauernd abstinent werden zu lassen. Jeder Tropfen Alkohol aber, zu dem er sich mit Bestimmtheit dann doch wieder verleiten lassen würde, wäre für ihn der Beginn einer neuen bedenklichen Laufbahn, die ihn immer tiefer in den Alkoholismus hereinbringen würde.

Da Dr. R., der bis zur Zeit der Verhandlung, also nach $\frac{1}{2}$ jähriger Alkoholabstinenz, weder intensive Reue, noch vor allem irgend welchen ernstlichen Ansatz zu einem späteren Lebensplan zeigte, so rasch noch nicht der Nachwirkung des von frühester Jugend an geübten Alkoholmißbrauches enthoben sein wird, läßt sich auch noch nicht erwarten, daß er in einer Reihe von Monaten im stande wäre, sich und seine Frau durch eigene Arbeit durchs Leben zu bringen.

Würde gar eine Exkulpierung erfolgt sein, so wäre der Zukunft des Mannes damit am schlechtesten gedient. Da er nicht irrenanstandsbedürftig ist, wäre er bei seiner Vermögenslosigkeit ganz auf eigene Arbeit angewiesen und stände alsbald vis à vis de rien.

Der relativ beste Ausweg ist zunächst immer noch die Internierung auf eine Reihe von Jahren, die so groß ist, daß man während dieser Zeit ein Verschwinden der Alkoholnachwirkung und eine einigermaßen gesicherte Abstinenz erwarten darf. Nach den Erfahrungen in Trinkerheilstalten ist die Frist von 2 Jahren dabei nicht zu hoch gegriffen. Die Art der Verbringung dieser Zeit freilich ließe sich sehr viel zweckmäßiger gestalten.

Aus dem Ganzen ergibt sich nun wieder, daß die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit sich keineswegs mit einer quantitativ anderen Behandlung des Delinquenten begnügen darf, sondern eine qualitativ andere Versorgung gegenüber dem Schuldiggesprochenen wie auch gegenüber dem wegen Geisteskrankheit exkulpierten Angeklagten Platz greifen muß. Über die Eigenart dieser Versorgung zu reden, Arbeiterkolonie, Meliorations- oder Kolonisationsarbeiten, landwirtschaftliche oder handwerksmäßige Beschäftigung usw., ist hier nicht der Ort.

XVII.

Aus den Papieren eines Verbrechers.

Von

Dr. Johannes Jaeger, Strafanstaltspfarrer in Amberg, Bayern.

Ich glaube, Interessantes zu bieten, wenn ich im Nachstehenden Schriften eines Sträflings veröffentliche, die sich als Konzepte in seinen hinterlassenen Heften gefunden haben.

Die „Autobiographie“ dieses merkwürdigen, zweifellos hochbegabten Menschen ergänze ich im folgenden.

K. G. wurde 1863 als Sohn armer Eisenbahnarbeiterleute geboren, genoß Volksschulbildung und besuchte die erste Lateinklasse durch einige Monate; sonst erhielt er keinen Unterricht. Er hat Deutschland, England, Holland, Belgien, Frankreich, die Schweiz und einen Teil Nordamerikas bereist, sprach englisch und französisch vollkommen, holländisch etwas. Sein Strafbogen enthält 31 Eintragungen ob Diebstahls, Bettels, Landstreicherei, Betrugs, Legitimationspapierfälschung etc. (zusammen 5 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Gefängnis, 1 Jahr 4 Monat Arbeitshaus). .

Er starb Herbst 1902 an Tuberkulose.

I. Autobiographien und Memoiren ¹⁾.

werden, wenn wahrhaft, nicht „leicht“ geschrieben. Nicht jeder ist ein Apostel Paulus, und dann, wollte man nur „das Dunkle“ schildern, wäre eben das Ganze kein wirkliches Ganzes.

Überschaut man sein Leben gewissermaßen von der Vogelperspektive aus, so möchte man vielfach gewiß an sich selbst irre werden. Unser Tun ist meistens ganz anders als unser Wollen. Das liegt aber nicht immer an uns selbst, sondern oftmals an unserer Umgebung. Dies gilt vom Guten wie vom Schlimmen.

1) Von dem Verfasser nach seiner Entlassung auf der Wanderschaft geschrieben und mir dann eingesandt.

Dr. Jäger, Amberg.

18*

Mein Leben war bis heute kein derartiges, wie es sogenannten Glückskindern zu teil zu werden pflegt, auch nicht entfernt annähernd. Von „Erfolgen“, wie sie jeder normale und rechtliche Mensch erstrebt und mit ordentlichen Mitteln gewöhnlich auch erreicht, kann ich leider blutwenig berichten. Wenn nun nach dem bekannten Satz: „Der Erfolg rechtfertigt die Tat“ mein bisheriges Leben als ein verfehltes bezeichnet werden muß, so wird man auch schnell bei der Hand sein, die Schuld dafür mir kurzweg allein aufzubürden. Dagegen aber verwahre ich mich ganz energisch. Obiger Satz ist grundfalsch. Sonst müßten diejenigen, die die Verurteilung Christi und dessen Tötung herbeiführten, hier also einen eklatanten „Erfolg“ hatten, auch „im Recht“ gewesen sein. Nicht der „Erfolg“ beweist die Rechtlichkeit des gesellschaftlichen Seins eines Menschen, und also umgekehrt: nicht die gesellschaftlichen Mißerfolge einer Persönlichkeit sind maßgebend für die Beurteilung des ureigenen individuellen Wertes. Jenen traurigen „Erfolg“ hätten die Pharisäer und Schriftgelehrten nicht gehabt, wäre ihre „Umgebung“ ihrem Wollen nicht günstig gewesen. Und wiederum: manches wirklich gute Wollen scheitert am Charakter, am prinzipiellen Widerstand seiner Umgebung. Also, haben wir im Dasein ein fatum, so heißt es „milieu“. Das zur Einleitung.

Einen „Lebenslauf“ habe ich schon einmal geschrieben. Das war in „Simonshof“, der unterfränkischen freiwilligen Arbeiterkolonie, woselbst ich Aufnahme suchte und fand. Jeder Kolonist muß seinen Lebenslauf schriftlich niederlegen, und so schrieb ich also: Dreißeig Jahre bin ich alt, arm geboren. Schlichte Leute waren meine Eltern; schlicht, doch eben nicht verständig, nicht verständig in bezug auf Kinderzucht. So wuchs ich auf als ältestes von fünf Geschwistern. Die Schulzeit kam, die Zeit, wo heißest wogte der Kampf des Staates mit der Kirche. Kulturkampfwagen schlugen auch in unsere Schule; die Lehrer dachten freier als die Kirche; sie dachten nicht nur so, sie lehrten so. So herrschte also Zwietracht an der Stätte, wo alle Triebe junger Menschenseelen zum schönen Ganzen sich vereinen sollen. Bedauernswertes Kind, dessen Intellekt genug entwickelt, um hier die Gegensätze zu erkennen! Was dir hier werden mußte, war nimmermehr ein Ankergrund fürs Leben; es war Zweifelsucht, der Anfang der Verneinung. Usw.

Sie haben in diesen wenigen Sätzen bereits ein vollständiges Bild meiner ersten Jugend. Es ist da wenig nachzutragen.

„Arm geboren“ heist es oben. Nun vereinigen sich arm und ehrlich zwar ganz gut miteinander — theoretisch, — aber in der Praxis hat die Sache doch im Grunde ihre recht bedenkliche Seite.

Arm sein heißt entbehren müssen. Und kein Mensch entbehrt gerne. Was Wunder also, wenn in armen Familien Anschauungen gehuldigt wird, die, auf materielle Verbesserung der speziellen Lage hinauslaufend, sich mit den Grundsätzen der Moral nicht immer decken. Da hören die Kinder solcher wirtschaftlich schlecht situierten Eltern Wünsche aussprechen, sehen dieselben auch bisweilen in Taten umgesetzt, deren Grund und Kern dem Wesen der fixierten Rechtlichkeit schlechterdings Hohn sprechen. Es braucht dabei noch lange nicht zu Zusammenstößen mit der Staatsanwaltschaft zu kommen, o nein! Eine solche Familie ist äußerlich ehrlich, innerlich aber demoralisiert. Belege für diese Behauptung finden sich im täglichen Leben stündlich, dutzendfach. Beispielsweise seien hier die „Lohndorfer“ erwähnt. Diese Mordbande hat erwiesenermaßen am Mordabend noch, wie seither alle Tage, gemeinschaftlich gebetet; dieselbe Familie hatte noch nie etwas mit dem Staatsanwalt zu schaffen, und doch war sie sittlich faul, grundfaul. Wäre der nun ermordete Ehemann nicht in dies Unglückshaus gekommen, oder hätte er mehr Mitgift eingebracht, so wäre die Familie Hofmann heute immer noch eine der „redlichen“ in Lohndorf, — äußerlich eben. Die Folgen solcher Immoralität äußern sich glücklicherweise selten so drastisch, doch liegt das ausschließlich an äußeren Momenten; die Grundbedingung dafür ist hier immer wirklich und wesentlich gegeben.

Ich stimme hiermit genau überein mit Ihren Anschauungen bezüglich Wegnahme von Kindern notorisch schlechter Eltern und Unterbringung jener in garantiert gute Erziehungsanstalten zum Zwecke von Verbrechenverhütung — theoretisch; — in der Praxis nämlich, wenigstens nach meiner Anschauung von der Sache, haben solche schon halbwegs herangewachsene Kinder des Giftes schon viel zu viel in sich aufgenommen und assimiliert, als daß hier größtenteils etwas wahrhaft Ersprießliches herauskommen könnte.

Nun also: es war bei uns daheim auch gar manches „faul im Staate Dänemark“. Es ist da nicht gut geradeheraus schreiben; auf der einen Seite die Pflicht der Pietät, auf der andern die, wahr zu sein. Sie begreifen hier den Konflikt. Schlecht waren meine Eltern nicht; Gott bewahre! Mein Vater war ein lustig Blut und — durstig; dafür war er Musikant und Eisenbahner. Er konnte seinen Namen schön schreiben, lateinisch, nach rechts gezogen, auf welche Fertigkeit meine Mutter keinen schlechten Stolz hegte. Lachen Sie nicht; verstehen Sie vielmehr recht; ich schrieb infolgedessen damals auch viel „nach rechts“, obwohl mir das gar nicht anstand und in der Schule viele Schläge eintrug. Hätte sich das mütterliche Lob und damit Bei-

spielsaufstellung mir gegenüber doch ein anderes, edles Objekt herausgesucht! Doch wer darf derartiges verlangen von der volkstümlich-gewöhnlichen oder gewöhnlich-volkstümlichen Borniertheit?

In die Kirche kam mein Vater selten; daran hinderte ihn der Dienst als Eisenbahner. Aber Religion, oder was man gemeinhin so nennt, hatte er doch; ich weiß das heute ganz genau. Es war dazumal in der Kulturkampfzeit, da starb in meiner Vaterstadt ein Professor an der Gewerbeschule, namens Schad. Dieser war im Leben ein „Naturforscher“, wie man sich im Städtle schaudernd zuflüsterte, und wollte letztwillig ohne kirchliche Assistenz beerdigt sein. Darüber hielt sich u. a. auch mein Vater auf, auch darüber, daß unser damaliger Stadtprediger, ein ultramontaner Hetzkaplan par excellence, wegen Preßvergehen (Kulturkampfgeschichte) drei Monate ins Loch mußte. Ergo: mein Erzeuger war ein guter Katholik; wählte er doch auch stets „schwarz“; dabei ein lustiger Kumpan, allbeliebt, nie eine Stunde hinter „schwedischen Gardinen“. Übrigens *de mortuis nil nisi bene*; er starb, als ich zwölf Jahre zählte, und wir steckten dabei verhältnismäßig schön in Schulden. Mein jüngstes Schwesterlein, heute eine stolze Frankfurter Dame, wurde erst zwei Monate später geboren. Gewiß recht traurige Verhältnisse für eine hinterlassene Familie.

Der Herr Dekan und Stadtpfarrer K. griff hier ein und brachte mich ins Alumnat, eine lokale Stiftung mit jährlichem Bestand von sechs Knaben, welche neben freier Kost und Wohnung die städtische Lateinschule unentgeltlich besuchen dürfen. Herrn Dekans Liebling war ich ja schon lange gewesen. Im Katechismus und der biblischen Geschichte war ich eben daheim, wie nicht leicht ein zweiter meines Alters, und Erster in der Klasse war ich überhaupt immer gewesen. Priester sollte ich nach Herrn Dechants Ansicht einmal werden. Ein frommer Wunsch ist das geblieben, und daran war — mangelndes Kaffeebrot schuld. Kleine Ursachen, große Wirkungen! — Frühstück gab es nämlich für die Alumnen stiftungsmäßig nicht; dafür mußten deren Angehörige aufkommen. Und so ging ich täglich heim zum Kaffeetrinken. Nun hatten wir daheim nicht immer Brot und bisweilen dieses, aber keinen Kaffee. So kam es, daß der Herr Alumne und katholische Priester in spe manchmal hungrig die Fischergasse entlang der alten Lateinschule zustolperte. Das ist kein erhebendes Gefühl; denn bis mittags um zwölf ist lang. Großen Geistern ist es in der Jugend, wie ich heute weiß, so und ähnlich gegangen; aber jene hatten infolge der Art ihrer ersten Jugenderziehung unzweifelhaft mehr „Inhalt“ als ich, folglich focht sie „so 'ne Kleinigkeit“ nicht

weiter an. Das war mir leider nicht gegeben. Mich wurmte dieser leidige Zustand ganz gewaltig, und ich erklärte kategorisch: ohne Frühstück gehe ich nimmer in die Klasse! Das wurde mir, d. h. meiner „wissenschaftlichen“ Karriere verhängnisvoll. Eines schönen Morgens war es bezüglich Frühstücksangelegenheit „die alte Weste“, und konsequent — schwänzte ich dafür die Schule. Drei Tage Hausarrest war die Folge. Und zu allem Unglück kam in den nächsten Tagen die Schulinspektion von den Gymnasien Schweinfurt und Würzburg, und in Gegenwart dieser hohen Herren wurde ich vom Herrn Subrektor S. vor der ganzen Klasse ob meiner Schwänzerei erbärmlich hingestellt. Das schlug dem Faß den Boden aus, d. h. ich lief nun kurzerhand ganz und gar davon. Nicht ganz ein Jahr hatte meine lateinische Herrlichkeit gedauert. Volksschulfrei war ich inzwischen geworden.

Nun ging es in die Fabrik, um gleich Geld zu verdienen; waren wir doch so arm! „Die Schulzeit schwand, ins ernste Leben trat ich ein“, heißt es weiter in jenem Simonshofer Lebenslauf. Fabrikarbeiterleben, nur ein Wort und doch wie schwer in unserer Zeit. Von „Pfaffenschwindel“ hört der Junge reden, vom „Sprung ins Nichts zurück“, von „Freiheit“ und dergleichen. Kurzum: 4 Jahre in Dampf und Staub, und ich sang kecklich mit: „Der Bahn der Kühnen folgen wir, die uns geführt Lassalle!“ Was oder wer Lassalle eigentlich war, das wußte ich damals so wenig wie die meisten unserer Roten, die dieses Lied mitsangen. Derjenige, welcher die ersten sozialistischen — eigentlich sozialdemokratischen — Ideen in unsere Fabrik und damit wohl zuerst in mein spießbürgerliches Heimatstädtchen brachte, war ein Ausländer (!), ein Seiler und Robbaarspinner aus dem gemütlichen Sachsen. „Ich isse keenen Gäse mehr, ich krieje Leibschniden“, pflegte er bezüglich des bei uns Fabriklern damals noch sehr üblichen Kirchenbesuchs an den Sonn- und Feiertagen gelegentlich zu spötteln oder zu witzeln. Dabei, zu allem Unglück für uns, war der Mann nicht nur einer der tüchtigsten und solidesten Arbeiter, allerwegen gefällig und hilfsbereit, sondern auch, wie ich heute beurteilen kann, ein Mann von ausgebreiteter und gründlicher Welt- und Menschenkenntnis, dabei ein Dialektiker und Meister der Kasuistik, gegen den der bestgeschulteste Pfarrer und Prediger der römischen Kirche wohl einen recht schweren Stand gehabt haben würde. Heute glaube ich, der gemütliche Sachse war ein sozialistischer Emissär, direkt von der Zentraleitung zum Propagandamachen nach Süddeutschland geschickt. Genug, der Mann übte infolge alles dessen einen nicht geringen Einfluß auf uns aus. Bald spotteten

auch wir jungen Leute über die „Ammenmärchen“ von Hölle und Teufel, Jenseits u. dgl. Wir bekamen den „roten Arbeiterkatechismus“ in die Hand und ersahen zu unserem Erstaunen daraus, wie niederträchtig die bestehende Gesellschaft organisiert sei, wie die bestehende Ordnung komplette Unordnung, die bestehenden Landesgesetze als Schutz-, Trutz- und Fangvorrichtungen einzig für die Reichen und Mächtigen dieser Erde gegen die Armen und wirtschaftlich Schwachen wahrheitsgemäß zu gelten haben und es tatsächlich auch sind. Das Aussaugesystem des Kapitalismus wurde uns hier vorgeführt, und die Schlechtigkeit der Pfaffen, die insgesamt im Dienste der Plutokratie und Reaktion stehen.

Ärgern Sie sich nicht, Herr Doktor, wenn ich jetzt sage, daß ich meine Abneigung gegen das Priestertum, die anfänglich von dorthen datiert, nie wieder ganz losbrachte. Ich habe in dieser Hinsicht eben viel zu mißliche Erfahrungen gemacht. Doch davon später.

So war ich achtzehn Jahre alt geworden, und es drängte mich hinaus in die weite Welt. Das hatten mir „Coopers Lederstrumpf“ und ähnliche Werke, die ich neben sozialistischen Schriften fleißig laß, angetan. Doch lag hier nicht die einzige Ursache; diese, die Hauptursache, lag vielmehr tiefer. Es war bei uns daheim — in der Familie — leider Gottes sehr ungemütlich geworden. Die Fabrik, in der ich beschäftigt war, zahlte herzlich schlecht, richtige Hungerlöhne. Meine Mutter verdiente auch nicht viel, und wir waren sechs Personen zum Essen, es galt, dieselben zu bekleiden usw. Nun hätten mir, werden Sie sagen, Kindesliebe und Ehrgefühl diktieren müssen, auf dem Posten auszuhalten, für meine Angehörigen mit allen Kräften am Platze einzustehen. Das ist schon recht. Aber das sonst so mächtige Gefühl des Blutes war in mir nicht sonderlich mächtig; infolge oder eigentlich nur die Folge unseres Familienlebens an sich und des bei uns üblichen Erziehungssystems speziell, wenn diesbezüglich von einem „System“ überhaupt hier die Rede sein kann. In unserem Familiensein herrschte kurz gesagt völlige Korruption, und meine Mutter war eine kalte Natur.

Kombinieren Sie das vorstehend gegebene, und Sie werden nicht nur begreifen, daß ich es daheim ungemütlich fand und es mich also hinausdrängte, sondern daß ich auch wirklich ging.

Ich ging, mit einem kleinen Felleisen bepackt und 1,40 M. Bargeld in der Tasche, beim frühesten Morgengrauen klanglos ab, wanderte fröstelnd durchs mittelalterliche Stadttor hinaus auf die Landstraße. Kein Segenswunsch begleitete mich; kein Herz trauerte ob meines Abganges, ja Flüche hagelten mir nach.

Das Leben auf der Landstraße behagte mir vorerst nicht sonderlich; das „Fechten“ — gut deutsch gesagt Betteln — ging mir nicht ein. Doch der Mensch lernt schließlich alles, insbesondere wenn er einen guten Lehrmeister hat. Und einen solchen fand ich „glücklicherweise“ bald in der Person eines alten echten „Handwerksburschen“, eigentlich Vollblut-Stromers! Es war so ein urfideles Haus, mein nunmehriger Lehrmeister, aber Grundsätze hatte er, deren Charakter und Tendenz gegenüber die des „roten Arbeiterkatechismus“ die reinsten Waisenknaben waren. Jeder Vollblutstromer, sage ich heute, ist ein unbewußter Anarchist. Und das war der meine auch. „Nur die Dummen arbeiten“, beliebte er zu bemerken, wenn gelegentlich eines Fechtganges jemand äußerte, wir seien stark und könnten also arbeiten. Und ich wollte arbeiten. Aber wie Arbeit finden, wenn mein Herr und Meister Städteberührung prinzipiell meidet? Das tat der alte Strolch! Er ging jeder Stadt geflissentlich aus dem Wege, weit um sie herum: „Dort fliegt man am ersten hoch“, begründete er dies Gebaren; d. h. dort ist das Fechten infolge der konzentrierten Polizeimacht höchst unsicher; man wird dabei gewöhnlich schnell aufgegriffen und „eingesponnen“.

Wir zogen im Zickzackkurse nordwärts, Bremerhafen zu. Soll ich Ihnen etwas von Land und Leuten, von Baudenkmalern, Kunstwerken, von Naturschönheiten, empfangenen persönlichen Eindrücken bei Streifung historischer Ecken usw. erzählen? Von dieser meiner ersten Fahrt verlangen Sie das nicht von mir; denn offen gesagt: ich könnte absolut nichts bieten. Den täglichen „Draht“ zu holen, um abends tüchtig „Sorof schwächen“ zu können, das war die tägliche Parole, die mein Chef ausgab. Mit anderen Worten, das ganze Wollen dieses Menschen stand dahin, der Arbeit möglichst aus dem Wege zu gehen und dabei doch so gut oder noch besser wie der beste Arbeiter zu leben. Das ging nur durch ausdauerndes Betteln; denn zum Stehlen ist kein eigentlicher Stromer geeignet. Das Gegenteil von letzterem wird zwar viel behauptet, sogar in wissenschaftlichen Werken, z. B. in Dr. Kurellas „Naturgeschichte des Verbrechers“. Aber jeder erfahrene Justizbeamte wird mir zustimmen, wenn ich sage: man hat auf diesem Gebiete zu unterscheiden zwischen Leuten, die das Betteln als Profession treiben — und das sind die „Stromer“ — und solchen, welche unter der Maske des Stromers ihrem eigentlichen Berufe, der Ausübung von Verbrechen — gewöhnlich Diebstählen — nachgehen. Freilich eine erkennbare Klassifizierung ist hier undurchführbar. Aber Dr. Kurella läßt sich von seinen interviewten „Handwerksburschen“ täuschen, wenn er als

wahr wiedergibt, was diese in fraglicher Hinsicht äußern, nämlich: „Jeder alte fabrende Handwerksbursche stiehlt“. Das ist nach meinen Erfahrungen nicht wahr, läßt sich auch psychologisch begründen.

Der richtige Stromer fürchtet nichts so sehr, als den Anblick eines Gendarmen. Man muß mit solchen Leuten auf der Landstraße gegangen sein, muß die eminente physische und psychische Erschütterung derselben bemerkt haben, wenn es urplötzlich hieß: „dort vorn kommt uns ein Gendarm entgegen“, um Behauptungen aufstellen zu dürfen, wie die meinen. Der Stromer zittert in solcher Lage tatsächlich an Händen und Füßen; das Legitimationspapier, das er dem Gendarmen auf dessen Verlangen hinreicht, vibriert wie Espenlaub beim Winde. Und warum? Vielleicht weil er einige Zeit zu lange aus der Arbeit ist — er hat vielleicht vor schon sieben Wochen laut Attest zwei Tage irgendwo „ausgeholfen“, in einer Wirtschaft Holz klein gemacht usw., oder er ist sich bewußt, daß das vorgezeigte Attest falsch ist. Was aber in solchem Falle bei einer eventuellen Arretierung herauskommt, sind gewöhnlich nur einige Tage Haft. Und doch diese fürchterliche Angst! Und ein solcher Mensch hätte den Mut, ein wirkliches Verbrechen zu begehen, sich die ganze Landespolizei auf den Hals zu hetzen? Das glaubt der stärkste Mann in Ober- und Unterfranken nicht. Dr. Kurella mag ein guter Physiognom und Empiriker sein, aber Psychologe ist er entschieden nicht.

Wir kamen nach Bremerhafen, ohne dabei auch nur eine einzige richtige Stadt berührt zu haben. Von Arbeitsuchen und -finden konnte für mich während dieser Zeit keine Rede sein. — Warum ich meinen Reisebegleiter nicht verließ? Weil ich mittellos unter den gegebenen Verhältnissen unfähig war, auf eigene Faust zu operieren, und weil bei einem Tausch ich schwerlich gewonnen hätte. Die andern fahrenden Gesellen, auf die wir in den Herbergen, wahren Räuberbuden, stießen, waren mindestens nicht besser, vielmehr sicher weitaus noch schlimmer als mein derzeitiger „Meister“. Nicht zu vergessen: in Neustadt a. d. H., zwischen Koburg und Sonneberg liegend, erteilte uns die Nemesis in Gestalt des Herrn Polizeiwachtmeisters beim Fechten, und zwei Tage wurden wir deswegen eingesponnen. Nun war auch ich „zünftig“ geworden. — Es ist für Sie, Herr Doktor, gewiß von Wert, die psychischen Stimmungen eines Menschen zu erfahren, der sich einer Gesetzesübertretung bewußt, zum erstenmal vor dem Richter steht und der Strafe harrt. Ich will einmal versuchen, dies klarzulegen. Dabei sei vorausgeschickt, der Autoritäts

begriff ist heute allgemein; er wird sicher angeboren, also ererbt. Selbst Analphabeten wissen ganz genau, daß sie in Dasein, im Verkehr und Tun eine gewisse Grenze einzuhalten haben, daß deren Nichteinhaltung sie in Konflikt mit einer gewaltigen Macht bringt. Damit ist der Autoritätsbegriff gegeben. Ignoriert man nun denselben durch eine grobe Handlung, so ist man sich dessen — je nachdem mehr oder minder genau — stets bewußt. Handlungen im Affekt natürlich ausgenommen. — Halten wir uns hier nun an das Bewußtsein, nicht richtig, d. h. gesetzwidrig gehandelt zu haben. Dieses Bewußtsein schließt das Zugeständnis in sich, daß wir strafällig sind. Das ist gewißlich selbst bei den enragiertesten Anarchisten gegeben. Ich spreche hier nicht von der Furcht vor der Strafe. Das ist selbstredend etwas ganz anderes und gehört also nicht hierher.

Jetzt stehen wir vor dem Richter. Daß wir die Kompetenz desselben hier anerkennen, was ja immer der Fall ist, ist die unzweifelhafteste Anerkennung des Autoritätsprinzips. Damit aber haben wir uns schon selbst verurteilt. Allerdings, man wendet in solchem Falle alles auf, alle Finten an, um ganz durchzuschlüpfen, oder doch möglichst gut davonzukommen; aber das Bewußtsein ist klar gegeben: Du bist schuldig. Darum auch fügt sich jeder Verbrecher schließlich ganz ruhig in seine Lage.

In Bremerhafen verkehrten wir im „Bremer Schlüssel“, einer stark frequentierten aber sehr gewöhnlichen Herberge. Das überwiegende Mehr der hier Zugereisten hat die Absicht, zur See zu gehen. Ich war derselben Ansicht. Und bis ich dieselbe verwirklichen konnte, wozu ein Erlaubnisschein von zu Hause notwendig war, weil ich noch minderjährig, „monsterte“ ich einen Ballastewer, d. h. verdingte mich auf ein Fahrzeug, das von Vegesack wöchentlich einigemal Sand zu Ballastzwecken für leer auslaufende Überseeschiffe nach Bremerhafen brachte. Der Dienst war stramm, d. h. man mußte sich beim Ein- und Ausladen — Stauen und Löschen, wie die Seeleute sich ausdrücken — hübsch anstrengen; denn so ein Fahrzeug, obwohl gedeckt, also seetüchtig, hat nur zwei Mann Besatzung: den „Käpt'n“ und den „Stüermann“, der war also ich. Frau und Tochter des Kapitäns halfen allerdings stets beim Stauen. Auf dem Schiffe war ich acht Monate. Beim Abgange von demselben erhielt ich auf das Zeugnis von dessen Inhaber hin vom Seemannsamt — der Seepolizeibehörde — ein Seemannsbuch ausgefertigt mit der Qualifikation zum *ordinair sailor*, auf deutsch: zum Leichtmatrosen. Inzwischen war der Erlaubnisschein zur Hochseefahrt

natürlich längst eingelaufen. So monsterte ich nun die Bremer Barke — ein stattlicher Dreimaster, nur am Besan (-Mast) ohne Raaen, sondern wie für Barkschiffe charakteristisch, eine Gaffelstange — mit Namen „Ann & Mary“. Sie ging nach Kronstadt. Zwischen dem Tage meines Abganges von dem Ewer und der Monsterung der Ann & Mary lagen einige Bummel- und Sauftage. Da legte ich mich also eines Abends in vorgerückter Stunde ziemlich benebelt auf dem Damme am Kaiserhafen zum Schlafen hin. Die Hafenzentrale griff mich bei ihrer Ronde auf, lieferte mich ab, und 24 Stunden wegen — man höre und staune (?) — Landstreicherei! war die Folge. O über euch „freien“ Reichsstädten!

Seegeschieden will ich hier nicht schreiben, obwohl sich gerade über diese meine erste Fahrt „ein langes Garn spinnen“ ließe. Eine stürmische Fahrt war's — im Skager-Rak hätte mich in rabenschwarzer Nacht eine gewaltige Sturzsee beinahe über Bord gespült, bis wir vor den imposanten Festungswerken Kronstadts den Lotsen einnahmen, der uns dann auch glücklich in den Hafen brachte. Bemerkenswert will ich aber doch: es ist ein eigen Gefühl für den „Erstmaligen“, auf schwankem Schiff nichts zu sehen als Himmel und Wasser, „oben blau und unten blau“, wie die Seeleute hier sagen. Es greift uns da gewaltig an die Seele; nicht Furcht ist es, nein — das Gefühl menschlicher Kleinheit zwingt sich hier uns allgewaltig auf.

Wir kamen mit einer Ladung Blei wohlbehalten wieder nach Bremerhafen zurück. Meine Kameraden, die übrigen Matrosen der Ann & Mary waren ein munteres Völkchen, gesangsfreudig, scherzhaft, wenn auch der Charakter dieser Scherze sich eben nichts weniger als salonfähig erwies. — Das russische Wasser hat mir nicht geschmeckt; wir nahmen es direkt von der Newa ein, und von den Russen selbst habe ich in Kronstadt wenig mehr kennen gelernt, als ihren „Wutki“; der war aber ausgezeichnet.

Nun monsterte ich von der Ann & Mary wieder ab und die „Hannah Landles“, eine englische Barke, ganz von Eisen konstruiert, an. Und dabei verstand ich damals kaum zweihundert Worte englisch. Na, es ging doch. Wagehalsig war ich von je gewesen, und das imponiert speziell dem englischen Seemann. Die Kommandos kannte ich; die Takelage ist fast überall die gleiche. So kam ich zum erstenmal nach Amerika — New-York — nach 32tägiger sehr guter Fahrt. Über Amerika und speziell New-York ist schon viel geschrieben worden. Auf mich machte die Scenerie des Häusermeeres, von Staaten-Island aus gesehen, einen gewaltigen Eindruck. Der Yankee selbst gefiel mir vom ersten Augenblick an nicht, und das

blieb. Vier Wochen blieben wir in Hoboken liegen und studierten die englischen Porter und Ale, den amerikanischen Brandy, Jamaikarum und — the young ladies white and black. Herr Doktor, seien Sie überzeugt, das war für mich ein sehr interessantes, weil teilweise noch ganz neues Studium.

Dabei kam ich natürlich auch mit Deutschen zusammen. Doch gefielen mir diese dort angesessenen Landsleute verhältnismäßig noch weniger als der brutalste der brutalen Yankees. Das ist kurz erklärt. Kann der in fremdsprachlichen Ländern angesessene Deutsche erst halbwegs die dortige Sprache, dann verleugnet er neunzigmal unter hundert Fällen seine Nationalität. Das aber ist einfach schuftig. — So macht es der Böhmake „bei uns heraus“.

Wir kamen glücklich zurück und liefen in London, wo die Hannah Landles daheim war, an. Hier monsterte ich diese ab und trieb mich vier Wochen in der Riesenstadt herum. Der Eindruck, den diese Stadt auf den Neuling macht, ist geradezu niederdrückend. So ein Hasten und Treiben, soviel Rücksichtslosigkeit und Geldgier soviel Elend und Üppigkeit, soviel Ausschweifung und Enthaltbarkeit gibt's wie hier auf einem Platz sicher nirgends mehr in der Welt.

Von London ging ich mit der „Edith“, einem Raddampfer, gebaut im Jahre 1830, wie in goldenen Lettern auf seinen Radkästen geschrieben steht, nach Hamburg. Und von hier fuhr ich per Eisenbahn direkt heim.

Da wurde ich ziemlich gut aufgenommen; hatte ich doch von Zeit zu Zeit einige Taler Geld nach Hause gesandt. Arbeiten tat ich daheim einstweilen nicht, sondern privatisierte; hatte ich doch noch etwas Moneten im Hintergrund. So war ich also täglich in den Wirtshäusern zu treffen, gleich und mit anderen, die auch nichts oder nicht viel arbeiteten. Das ging so einige Wochen fort, und auf einmal wurde ich verhaftet! Unter denen, mit welchen ich täglich verkehrte, waren einige, die eine Falschmünzerwerkstätte aufgetan hatten. Man — d. h. die heilige Hermandad — bekam Wind davon, hob das Nest aus, und ich, ich mußte nach deren Ansicht von der Sache hier auch mitbeteiligt sein. Irren aber ist bekanntlich menschlich. Nach fünfwöchiger Untersuchungshaft wurde ich als unschuldig entlassen. Wer gab mir etwas für diese fünfwöchige Daseinsverkürzung? Niemand! Nicht einen roten Deut erhielt ich als Entschädigung. Ja, geschlagen hat mich das brutale Aufsehervolk in der damaligen alten Frohnfeste zu W. Meinem Rechtsbewußtsein gaben diese Vorgänge einen starken Stoß.

Bei den Spieß- und Pfahlbürgern meiner Heimatstadt blieb trotz der Niederschlagung des Prozesses gegen mich der Verdacht der Teilnahme am Münzverbrechen bestehen. Der Kleinstädter muß eben etwas zum Verleumden und Durchhecheln haben, sonst ist er nicht gesund. — So schüttelte ich den heimischen Staub also wieder von den Füßen und ging „auf die Walz“. Und weil ich schon lange keinen Eintrag mehr im Arbeitsbuch hatte, schrieb ich mir kurzgefaßt selbst einen hinein und wurde dafür — wegen Urkundenfälschung — in Ansbach 24 Stunden eingelocht. Mit der Walzerei hatte ich kein Glück. So wandte ich mich wieder heim und — machte mich hinter eine junge Witwe, die acht Jahre älter war als ich. Nun kamen für mich „die schönen Tage von Aranjuez“. Kein Mutter-söhnchen, auch nicht das lieblichste, wird so verwöhnt, wie ich's von meiner Kathi wurde. Dies paradiesische Leben, das nicht ohne Folgen blieb, währte leider nur ein Jahr, dann kam der Krach. — Ich gestatte mir jetzt eine Unterbrechung zur Anbringung einiger kritischen Bemerkungen.

Wie nimmt sich das, was ich mir bis ins zwanzigste Lebensjahr geleistet habe, für den Leser aus? „Schlecht genug“, werden Sie sagen. Von rechter zielbewußter Lebensauffassung, von mindestens sittlichem Mittelmaß findet sich hier wenig oder auch nichts. Aber warum? — Trage ich an diesem Mangel wirklich und eigentlich selbst die Schuld? — Nein! sage ich heute hart im Bewußtsein rechter Selbstverteidigung. Was ich wurde, bin ich durch die gegebenen Verhältnisse geworden. Mein Mileu war mein Unglück. Das Familienleben korruptioniert, die Schule eine Stätte der Parteilichkeit, die Fabrik mit ihren „Roten“! Da verlange jemand von einem unter solchen Umständen herangewachsenen Menschen etwas Rechtes.

Speziell die Schule. Religiös wurden wir von fanatischen Priestern hauptsächlich gedrillt. Rom als die universelle Macht darzustellen, war der Kern dieses Religionsunterrichts. Wir Kinder glaubten natürlich an diese Darstellungen des Weltrechts Romas, küßten dessen „Dienern“ ehrfurchtsvoll die Hände, fürchteten aber nichts so als diese Priester. Im Züchtigen waren sie hart, sehr hart. Von Erziehung zu Menschen, also von systematisch-sittlicher Erziehung war hier keine Rede. Dabei kein Stückchen Soziologie und Wirtschaftslehre, kein bißchen bürgerlicher Gesetzeskunde, nichts von den Grundbedingungen eines vernünftigen Handwerksbetriebes, nichts von selbst allereinfachster Buchführung; kurz, nichts, rein garnichts von alledem, was im Jahrhundert des Dampfes und der Elektrizität dem

Einzelnen zum ordentlichen Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft doch so notwendig ist. Unsern Lehrplan entwarf eben der Schulinspektor, das war der Herr Dechant. Das zur Verwendung gelangende Lehrmaterial stammte in der Hauptsache aus jesuitischen Küchen. Methode war zu allererst keine in der ganzen Geschichte. Dazu nun noch den indirekten Widerstand der Schullehrer. Hatte uns in der Religionsstunde der Herr Dekan, der in den Oberklassen diese gewöhnlich persönlich gab, von Wundern erzählt, z. B. vom Durchgang der Juden durch das rote Meer, so belehrte uns wiederum unser Lehrer, daß die „Wissenschaft“ mit dem Wunderglauben stark aufzuräumen beginne, daß z. B. dieser „so großartig aufgebauchten Judenmeerfahrt“ recht gut Natürlichkeit zugesprochen werden dürfe. Wem sollten wir nun Glauben schenken? Das Fazit liegt nahe genug. Und daß es nicht bei allen so schlimm ausfiel, das lag einzig an gegebenen anderen, günstigen Umständen. Noch einmal also: was ich bin, bin ich im Grunde durch die Verhältnisse, die außer mir lagen, geworden.

Im schönen Leben von Aranjuez, heißt es oben, trat leider eine Änderung ein; es kam der Krach! — Darunter ist weder Treubruch oder ähnliches, ins Fach der Liebe Einschlagende zu verstehen. Ja, wenn es sonst nichts gewesen wäre! Die Sache ist vielmehr weit ernster. Man darf nur zum Hurer und Ehebrecher werden, wie es in der Schrift heißt, dann geht's gewißlich mit einem rapid bergab; denn die Schrift ist allermindest von feinen Leute- und Weltkennern zusammengestellt. Meine ein Jahr währende Schäferidylle, gut deutsch: dieses Konkubinatleben hatte mich so ziemlich vollends demoralisiert. Nach einer heftigen Eifersuchtsszene, unbegründet wie sie war, doppelt unangenehm, griff ich in die Kasse unseres Logisgebers und dampfte heimlich ab. 62,50 Mark waren mir hierbei unrechtmäßig an den Fingern hängen geblieben. Das war auf diesem Gebiete Nr. 1. Als notwendige Nr. 2 — wer A gesagt, muß ja meistens auch B sagen — folgte ein regelrechter Einbruch. Der Verbrecher und somit Gesellschaftsfeind war also fertig. Von einem Freunde verraten, war das Ende das Zuchthaus.

Wie habe ich, als „Erfahrener“, das Züchtlingsdasein zu schildern? Man sollte meinen, eine solche Schilderung wäre unsereinem Spielerei; das ist jedoch keineswegs der Fall. Daß die Kost dürftig, die Disziplin straff, das Aufseherpersonal massiv ist, das weiß so ziemlich jedermann. Was hier aber nicht jedermann weiß, das dürfte eine feinere Feder als die meine ist, schildern, und es würden es doch die wenigsten verstehen, begreifen, mit- oder nachfühlen.

Krafft-Ebing ist diesbezüglich sicher eingeweiht, weil er schreibt „Die Freiheit ist das edelste Gut des Menschen; ihr Verlust wird unter allem am schmerzlichsten empfunden . . . Fast alles, an was der Mensch in der Freiheit gewohnt ist, vom traulichen Herdfeuer anfangend bis zum geschlechtlichen Umgange eine schier endlose Reihe von einzelnen Punkten und Momenten — all das ist dem Gefangenen entzogen, vermißt derselbe. Der Wert der Freiheit wird in den Augen des Gefangenen so ein ungeheurer, der Wunsch nach ihr ein glühender. Und dazu nun die Gewißheit, daß sie uns auf Jahre hinaus entzogen ist.“ So etwa schreibt Krafft-Ebing. Und man möchte fast meinen, er spreche hier aus Erfahrung, so genau und zutreffend kennzeichnet er das eigentlich peinigende des Gefangenseins. Und je tiefer intellektuell der Mensch steht, je sinnlicher er also ist, desto empfindlicher trifft ihn die Freiheitsentziehung.

23 Jahre war ich gerade alt geworden, als sich mir zum Austritt die Zuchthausstore wieder öffneten, oder wie Dr. Kurella sagt: ich wieder auf die menschliche Gesellschaft losgelassen wurde. Dieser Herr unterscheidet sich hier tatsächlich in nichts von dem gewöhnlichen Spießbürger, welcher ja bekanntlich bombenfest glaubt, daß das gesamte Geistesleben eines Gefangenen während der Strafdauer sich einzig auf den Punkt konzentriert, neue Mittel und Wege zu entdecken, um unbemerkt in die Taschen seiner Mitmenschen hinein- und wieder herausgelangen zu können. Und damit begründen solche Denker die vielen Rückfälle ins Verbrechen, empfehlen einen drakonischen Strafvollzug mit Hunger und Prügeln, geben also den Gesetzesübertreter als Menschen auf und heulen über die verruchten Sozialdemokraten, die mit allen „schwer errungenen“ Idealen der Zivilisation tabula rasa machen wollen! Ist der Begriff „Menschenwürde“ nun keine kulturelle Errungenschaft? Oder kommt es der zivilisierten Gesellschaft zu, dem Gesetzesübertreter gegenüber menschenunwürdig zu handeln, weil dieser so handelte? Das wäre mir eine schöne Konsequenz, genau zugeschnitten auf das mosaische „Aug um Auge“, und wir pochen doch auf unsere „christliche“ Kultur! Der Zweck heiligt die Mittel noch lange nicht.

Ist eine Menschengesinnung etwas Stabiles? Nein. Jeder läßt sich unter Umständen belehren, verkehren.

„Der Strafvollzug wäre die Millionen nicht wert, die er kostet“, sagt ein Strafrechtslehrer, wenn er in der Hauptsache nicht dahin arbeitete, erziehlich zu wirken, den eben sühnenden Verbrecher zum moralischen Menschen heranzubilden“. Und die berufenen Erzieher und Bildner tun, soweit ich aus Erfahrung weiß, diesbezüglich ihr

Möglichstes an und in den Strafanstalten. Und sie veranlassen auch sittliche Blüten und Fruchtsätze an ihren Pflegebefohlenen. Daß aber diese nur selten zur Reife kommen, das liegt nicht an ihnen, nicht an dem „humanen“, so arg verlästerten Strafvollzug, sondern meistens an der Gesellschaft.

Einer der vielen Beweise hierfür ist der Empfang und die Aufnahme, die ich nach meiner Entlassung von E. daheim fand. Mein Verhalten in der Anstalt war gut gewesen; ich selbst trug mich mit dem Gedanken, nun streng ordentlich zu sein; meine Liebe — die Kathi — hatte längst einen anderen genommen und weilte in Nürnberg. Ich meldete mich beim Stadtmagistrat. Hier fiel allerdings kein Schimpfwort, was sonst üblich sein soll, aber auch niemand fragte mich, was ich jetzt anzufangen gedenke, geschweige daß sich jemand erbot, mir zur Erlangung irgendeiner Lebensstellung behülflich sein zu wollen. Das war mir hier niemand schuldig! All right! Aber das war man hier der Gesellschaft schuldig! Dieser Stand- und Gesichtspunkt wird bei uns noch gänzlich verkannt!

Und die Gesellschaft selbst? Na, in diesem Falle speziell meine Mitbürger! Ein engherzigeres Geschlecht findet sich diesbezüglich wohl schwerlich auf dem ganzen Erdenrund. Höhnend wies man mich überall ab, wo ich um Arbeit bat. Die Galle steigt mir heute noch, wenn ich daran denke. „Mach, daß du wieder ins Zuchthaus kommst, dort gibt's Arbeit für dich!“ riefen mir die Maurer zu, bei denen ich, als alle anderen Arbeitsgelegenheiten erschöpft waren, um solche mich umseh. — Kommentar überflüssig. — Der Stadtmagistrat stellte mir „unentgeltlich“ anderntags einen Paß zur Reise ins Ausland zur Verfügung. Mit welchen Gefühlen, mit welchem Haß auf die Menschheit ich von daheim abging, das zu ermessen überlasse ich jedem Denkenden.

Was hatte ich bei dieser Aufnahme gelernt? Was wurde mir hier in unzweideutiger Weise demonstriert? Dieses: Daß Strafe nicht entschönt, sondern verfehmt, daß ich nun endgiltig ein Paria der menschlichen Gesellschaft bin. Damit hatte man mich auf mich selbst gestellt, und die Folgen blieben natürlich nicht aus.

Wie konnte ich ohne Zeugnisse über letztjährige Arbeitszeit draußen eine halbwegs ordentliche Stellung erlangen? Das war einfach undenkbar. So stromerte ich, arbeitete inzwischen mal einige Tage in bekannter „Aushilfe“, wurde unterschiedlich, bald wegen Bettels, bald wegen Landstreicherei eingesteckt und schließlich auf sechs Monat ins badische polizeiliche Zwangsarbeitshaus Kibblau verbracht. — Daran war einzig nur ich wieder schuld — natürlich! —

Aber beachte man wohl: arbeite ich heute in Würzburg, Nürnberg, Augsburg oder München, oder in anderen deutschen Großstädten, also in Orten, wo jeder Arbeit finden kann, dann arbeite ich höchstens acht Tage nach meiner polizeilichen Anmeldung. Innerhalb dieser Zeit recherchiert jede Großstadtpolizei um den Leumund des Angemeldeten, und ist dieser „schwarz“, so ist unnachsichtige Ausweisung die Folge. Wo kommt denn nun da so ein „Schwarzer“ hin, insbesondere, wenn man ihn auch zu Haus nicht haben will? — Sage man nur nicht: Daheim müssen sie dich haben! — Das ist eine schöne, gesetzlich festgelegte Theorie, praktisch aber völlig wertlos.

Die Quintessenz des Ganzen hier in Bezug auf Verhütung des Rückfalls in Verbrechen bildet: Greife man dem Entlassenen daheim unter die Arme; nehme ihn die Ortsbehörde, speziell der Pfarrer energisch in Schutz gegen gehässige Übergriffe anderer Gemeindeglieder! Das ist der beste Weg zur Verhütung des so schwer wiegenden Rückfalles. Daß solches gewöhnlich nicht geschieht, daß man hier gewöhnlich froh ist, wenn ein solcher Mensch sich von daheim sobald als möglich wieder „drückt“ — „mag er draußen sterben und verderben“, das ist ein gewaltiges Agens des Rückfalles. — Ja — höre ich jetzt Leute sagen — wir haben doch die freiwilligen Arbeiterkolonien, wo jeder entlassene Strafgefangene Unterkunft und Beschäftigung findet! Jawohl, die haben wir. Wir haben in diesen Anstalten ein Mittel, anrühige Leute momentan unterzubringen. Aber mögen sie unausgesetzt auch selbst zwei Jahre lang „Koloniewasser“ getrunken haben, die „Anrühigkeit“ verbleibt ihnen trotzdem. Nun? — Nebenbei bemerkt sind die freiwilligen Arbeiterkolonien eigentlich nichts weiter als freiwillig bevölkerte Strafanstalten — ich hätte beinahe geschrieben: Zuchthäuser — und wenn also jemand mit Vorliebe ein derartiges Dasein führt, dann weiß er auch sicher Mittel und Wege, um nicht erst darum „bitten“ zu müssen.

Ich kam wieder ins Zuchthaus; das ist ja leicht zu denken. Nicht aus Vorliebe für ein solches Leben; nein; ich war ja vorher in der freiwilligen Arbeiterkolonie „Simonshof“ gewesen. Vielmehr kam ich durch den Zusammenfluß gegebener Umstände und Verhältnisse, wie sie oben bereits angedeutet wurden, und deren Wesen nicht mehr und nicht weniger bedingt, als ausgesprochene gesellschaftliche Unmöglichkeit des Betreffenden, wieder dorthin. Den Rückfälligen geben gewöhnlich selbst die Bestdenkenden auf. Speziell für den modernen Juristen ist es außer jedem Zweifel, daß er hier einen unwandelbaren Feind der ordentlichen Menschheit vor sich hat. Und doch sagt und lehrt die Wissenschaft, daß es mit apodiktischer Ge-

wißheit nichts Konstantes im Universum gibt, als nur den Wechsel. Gilt das nicht auch für das Individuum in psychischer Hinsicht? Sicher! Und somit gibt es auch keinen unwandelbaren Verbrecher, gibt es keine stabile Schlechtigkeit. Ein Wechsel ist hier möglich.

Aus Erfahrung, tieftraurigster allerdings, spreche ich hier, wenn ich sage; gar mancher der so schwer verurteilten Rückfälle wurde inszeniert unter Seelenkämpfen, die diesen Akt qualvoller machten, als die Verbüßung der dafür gesetzten jahrelangen Strafe. Versetze man sich doch in die Lage. Ein junger Mensch kommt ins Zuchthaus — gewöhnlich infolge schlechter Erziehung und deren Konsequenzen, als da sind Leichtsinn usw. usw. Hier nun bringt man ihn möglichst zu Vernunft — und die berufenen Erzieher an den Strafanstalten lassen sich's desfalls Zeit und Mühe kosten —; er wird als „gebessert“ entlassen und ist auch tatsächlich gebessert. Der „Welt“ aber genügt das keineswegs; was kümmert sie das Fazit der Zuchthauserziehung? Sie will Taten sehen — und gibt inkonsequent genug dem Betreffenden keine Gelegenheit zur Demonstration seines Gesinnungs- und Charakterwechsels, indem sie ihn allerorts, weil er nun einmal die Züchtlingsjacke getragen, rauh zurückstößt. Der Mensch aber, jeder Mensch will leben. Und so ist hier schließlich der Rückfall die unausbleibliche Folge.

Dazu nun noch verschiedene andere Faktoren. „Man braucht ja nicht stehlen,“ sagen gewisse Leute, „kein gesellschaftlicher Paria braucht dies; er soll es halt auch machen wie andere Leute, die aus irgendeinem Grunde keine Beschäftigung finden können und deshalb landauf, landab betteln gehen. Damit zieht er sich keinen sonderlichen moralischen Vorwurf zu. Und was den staatsökonomischen Punkt neben dem rechtlichen hier anlangt, so drücken verständige Strafrichter hier gern und geflissentlich ein Auge zu“. — Diese Worte habe ich mir von katholischen und protestantischen Geistlichen sagen lassen müssen auf meine Bitte hin, mir irgendwelche stehende Beschäftigung vermitteln zu wollen. Ich hatte diesen meine Verhältnisse eingehend geschildert. Das aber sind Ratschläge, die bei einem halbwegs denkenden Menschen unbedingt zu Verbitterung führen müssen; denn dieser, abgestoßen von solchem Gebahren dieser „berufenen Träger und Bewahrer des christlichen Geistes“, weiß ganz genau, daß die Herren Richter hier erst ganz und gar keinerlei Rücksichten walten lassen, daß hier im Betretungsfalle des Bettels sechs unter zehnmal unnachsiglich der „Bock“, d. h. das polizeiliche Zwangsarbeitshaus die Folge ist — inhaltlich Zuchthausdasein. „Wenn's aber nun einmal ein Leben hinter Kerkermauern sein soll, dann

19*

doch gleich hinter wirklichen Zuchthausmauern“, sagt sich dann ein solcher Elender zähneknirschend.

Blutsverwandte wollen von dem Entlassenen gewöhnlich gar nichts mehr wissen. Dafür kann ich einen drastischen Beweis liefern. Ein Sohn von meines Vaters Bruder ist Geistlicher z. Z. in H. Dahin gelangte ich auf der Reise vor einigen Jahren zum erstenmal. An diesen Herrn wandte ich mich brieflich um gefällige Vermittlung irgendwelcher Beschäftigung. Der schriftlich gegebene Bescheid darauf lautete wörtlich: „Teile Ihnen mit, daß ich mit allen Mitteln dahin trachten werde, daß Sie hier nicht in Stellung treten werden“. Das war diesbezüglich Nr. 1 von diesem katholischen, mir blutsverwandten Priester. Anfangs 1898 kam ich wiederum nach H. und fragte wiederum brieflich an, ob die — mir übrigens unfaßlichen — Gründe noch beständen, die den Herrn veranlaßt hätten, mir H. sozusagen zu verbieten. Die Antwort lautete: „Ihr Schreiben liest sich sehr gut, aber Sie erlauben schon, daß ich auf Worte nichts gebe; ich will Taten sehen. Beweisen Sie mir durch die Tat, daß Sie ein anderer geworden sind, und ich will dann sehen, was sich tun läßt! Einstweilen also bestehen jene Gründe noch für mich, die mich veranlassen, alle Mittel anzuwenden, um Ihr Hierbleiben zu hintertreiben“.

Und so, genau so ist hier die übrige Welt. Man will Taten sehen — und läßt den Betreffenden sich nirgends betätigen! Jeder verlangt von dem Entlassenen, daß er sich nunmehr ordentlich führt, und niemand eröffnet ihm die Möglichkeit hierzu. Da ist es doch kein Wunder, daß die Rückfälle ins Verbrechen nicht weniger werden. Übrigens bin ich seit Jahren nicht mehr rückfällig geworden, obwohl es mir diese ganze Zeit über schlecht genug ging, und ich meine, das sei eine der dort gewünschten „Taten“, ein nicht zu unterschätzender Beweis von Gesinnungs- und Charakteränderung.

Doch was hilft das alles gegenüber einer bestehenden öffentlichen Meinung! Ein Kampf gegen diese, und wird er selbst von den besten Kräften geführt, wird wohl stets erfolglos sein. Das liegt in der Tatsache des allgemeinen Egoismus begründet, der sich hier in der Furcht um das liebe Ich und den Mammon äußert. „Selbstschutz“ nennt man's recht schön. Vernunft liegt in diesem Gebaren sicher, nicht; der Beweis dafür ist ja klar und unzweideutig in den vielen vielen Rückfällen gegeben, die doch Gefährdung von Eigentum und Leben in sich schließen. Der rationellste „Selbstschutz“ des gesellschaftlich Einzelnen, den hier die Gesamtheit betätigen könnte, wäre — wie Sie, Herr Doktor, logisch korrekt ausführten — ein Aufheben

des bestehenden allgemeinen Ausnahmezustandes gegen entlassene Sträflinge, der ja auch unmoralisch und unchristlich ist. Gebe man solchen Leuten halbwegs lohnende Arbeit; spreche man ihnen Mut zu, statt sie zu verachten; zeige man also, daß man glaubt, daß ein solcher trotz seiner Vergangenheit immer noch Mensch ist, daß es ihm möglich ist, sich fernerhin menschenwürdig betätigen zu können, falls er nur will, die Mittel ergreift, die man ihm bereitwillig bietet. Das wäre Gemeinraison, wäre Staatslogik, wäre christlich und menschlich.

Ich habe in meinem Ahasverdasein gar manchen Entlassenen getroffen, mit ihm über gar manches gesprochen, und fast jeder sagt: „Wir sollten nochmal einen guten Zug tun wollen, die man uns ostentativ nebenausstellt? — Daß wir Narren wären! Die mögen zusehen!“

So kommt es, Herr Pfarrer, daß Sie einen um den andern von Ihren „alten Bekannten“ wiederum ins Zuchthaus einziehen sehen, daß damit gewissen Leuten der Beweis erbracht scheint, der heutige Strafvollzug taue nichts, daß Hunger und Prügel dessen Quintessenz bilden müßten.

Abschließend: Unter den gegebenen Umständen bleibt mir nichts übrig, als weiter zu „wandern“; ein personifizierter Hohn auf die vielgerühmte Humanität unserer Zeit, auf christliche Kultur, praktischen Sozialismus. Das eigentliche Ende davon mag Gott wissen.

II. Briefe.

Wertes Fräulein!

Meine Ahasverlaufbahn wird anscheinend nur mehr durch zeitweiligen Zuchthausaufenthalt unterbrochen. Am 4. Mai fielen die Würfel wiederum: das nicht sonderlich überraschende, noch weniger erfreuliche Resultat war zwei Jahre Zuchthaus. Der Verlauf der Voruntersuchung ist Ihnen höchst wahrscheinlich bereits bekannt, und ich kann deshalb darüber hinweggehen. Bemerkenswert ist vielleicht, daß die Jury das Doppelte des von der kgl. Staatsanwaltschaft in ihrem Plaidoyer aufgeworfenen Strafmaßes erkannte und diese Verschärfung hauptsächlich mit der „Frivolität“ meiner Verteidigung motivierte.

Dies müßte für manch Anderen „der stets nagende Wurm“ werden, die Strafe verdreifachend. Es ist System in diesem Erkenntnis der Jury, dies läßt sich nicht absprechen; nur mag es sich nicht

überall bewähren. Ich bin fest überzeugt und war es bereits vom ersten Augenblick nach der richterlichen Entscheidung an, daß das Resultat mit meiner Verteidigung in keinerlei Zusammenhang stand, sondern vielmehr immer dasselbe bleiben mußte, mochte ich mich äußern, wie ich wollte, und diese Gewißheit macht bei mir jene, übrigens ziemlich durchsichtige Taktik illusorisch.

Die „findigen“ Reporter der verschiedenen Organe der W.-Presse benutzten natürlich die günstige Gelegenheit und verarbeiteten, wie ich mir sagen ließ, den an und für sich höchst armseligen Sachverhalt unter Zuhilfenahme der angeregten, wenn auch ziemlich abgedroschenen Schlagwörter „Frivolität, Cynismus“ zu einem schmackhaften Ragout für den verwöhnten Gaumen ihres Lesepublikums. Dies ließ mich, für meine Person, ziemlich kalt, im Interesse meiner Mutter aber wünschte ich jene Sensationswütigen zu allen Teufeln. Die alte Frau steht leider in einem allzugroßen Abhängigkeitsverhältnis zur herrschenden Tagesmeinung, und wenn sich schon die nächsten Anverwandten nicht entblödeten, sie seinerzeit für Dinge, wie ein von mir an eben diese Verwandte gerichteter Brief, verantwortlich zu machen, so läßt es mich bezüglich der großen Menge nicht das Beste hoffen.

Ich habe an mir nicht eine Spur von einer sentimentalen Ader, bin durch und durch nur Egoist, aber dies ist mir der bitterste Punkt der Situation, daß ich mir sagen muß, du zogst dritte, völlig unschuldige Personen in deine Verwickelungen! Ist auch eine gänzliche Entfremdung zwischen mir und meiner Mutter, — überhaupt sämtlichen Verwandten, Schwager ausgenommen —, eingetreten, was begreiflich, so mildert dies in nichts diesen Vorwurf.

Sie werden nun sagen, ich müßte, um logisch zu sein, dann Dinge, die derartiges im Gefolge haben, gänzlich vermeiden. Glauben Sie, mir damit etwas Neues gesagt zu haben, dann irren Sie. Dies Thema habe ich während meines Lichtenauer Aufenthaltes wohl hundertmal variiert und mich schließlich in die Täuschung hineingearbeitet, es könnte doch noch besser mit mir werden. Ich schrieb in diesbezüglicher Absicht an meine Verwandten; der Bescheid — man ignorierte meinen Brief — kam einer kalten Douche gleich. Trotzdem ließ ich mich nicht abschrecken. Ich wußte, was es galt, und, machte ich wieder Fiasko, dann war alles verloren. Der Tatsache eingedenk, daß oftmals gänzlich Fremde weniger engherzig denken und handeln als die nächsten Anverwandten, wandte ich mich nach meiner Entlassung an den bei seinen früheren Schülern und Beichtkindern gewiß nie in Vergessenheit kommenden jetzigen Herrn Stadtpfarrer N. N. mit der Bitte um Vermittelung irgend welcher

Beschäftigung, denn dies war nach meiner Ansicht ein Hauptmoment des Projekts. Es war dies Ende Januar lfd. Jahres, und die Realisierung dieser Bitte anbetrachts der äußerst ungünstigen Witterungs- und Lokalverhältnisse eine schwierige. Doch ich hatte eben nur diesen einen Weg, und dieser — fallierte! Lassen Sie mich darüber hinweggehen; der Herr Pfarrer tat sein Möglichstes, jedoch — umsonst, ob Fatum, ob Nemesis? — heute bin ich wieder im Zuchthause!

(Nach Bekanntwerden meines Rückfalls muß sich genanntem Herrn Pfr. die Überzeugung aufdrängen, er sei das Opfer eines Schwindlers geworden, und doch ist dem nicht so! Es lief bei Abfassung des an ihn gerichteten Briefes kein anderes als das darin zum Ausdruck gekommene Motiv mit unter, und ich gäbe etwas darum, könnte ich dies dem ehrwürdigen Manne mitteilen, — nicht meinewegen! Eine ungünstige Meinung mehr, was liegt daran? Aber die Menschenfreundlichkeit — ich schreibe nicht mit Hintergedanken — des edlen Mannes verdiente, den Versuch solcher, immerhin bitter sein müssender Ideenverbindungen aufheben zu wollen.)

Doch, ich kam aus dem Konzept. Ich hatte also in Lichtenau mein bisheriges Leben — Vegetieren wäre eigentlich bezeichnender — Revue passieren lassen, und diese bot nichts Erheiterndes! Da Tatsachen sich jedoch bekanntlich nicht ändern lassen, ich also die Vergangenheit nicht aus der Welt schaffen konnte, so gedachte ich wenigstens einen neuen Lebensabschnitt zu beginnen, es einmal anders zu versuchen. Daß der Versuch nicht glückte, nie glücken konnte, ist mir heute vollständig begreiflich.

Doch, weshalb Sie mit Auseinandersetzungen betreffs der Sachlage, die solches bedingen mußte, langweilen wollen. Ihr heiteres, sonniges Gemüt durch Aufführung der Schattenseiten eines menschlichen Gemüts verdüstern? Das Haupthindernis lag wohl an dem Mangel jedweden absehbaren, mir triftig genug dünkenden Zweckes solch' anstrengender Reorganisation. Dieser Hauptfaktor fehlte, und damit ist das Urteil definitiv gesprochen. — Glauben Sie mir, das Gesetz ignorieren ist ein ziemlich kostspieliges Stück Arbeit für den Vermessenen, denn verliert er in dem Va-banque-Spiel — und die Chancen des Gewinnens sind nicht auf seiner Seite —, so hat er Alles verloren!

Sie müssen diese Auslassungen nicht als Lamentation auffassen; nichts liegt mir ferner als Gewinsel, das anbetrachts des veranlassenden Motivs nur ekelregend wirken müßte. Wer den Mut hat, Schlimmes zu tun, sollte auch Kraft genug besitzen, um die Folgen

kaltblütig zu ertragen! — Nun heißt es eben wieder zwei Jahre von der Vergangenheit zehren, und da beklage ich doch das furchtbare Übergewicht der tiefdunklen Blätter in meinem Lebensbuche! Mit 27 Jahren auf jener Stufe moralischer Versunkenheit angelangt zu sein, von der ein weiteres Herabsinken einfach deshalb unmöglich, weil es bereits die unterste ist, diese Tatsache ist gewiß nicht geeignet, mich zu veranlassen, der Zukunft hoffnungsvoll entgegen zu sehen.

Neugierig bin ich nur, wie sich mein Schicksal noch gestaltet, vorausgesetzt, daß nicht Freund Hein die Führung aus diesem Dilemma übernimmt, — wäre ihm wirklich dankbar für solche einfache und glückliche Lösung des Problems.

Sie werden den meisten meiner Auslassungen keinerlei Sympathie abgewinnen können; danken Sie aber Ihrem Schöpfer, daß Ihnen das Verständnis hiezu fehlt und erfreuen Sie sich ungeniert der schönen Gegenwart. Sie waren das erste Wesen Ihres Geschlechts, mit dem ich auf meiner Abenteurerlaufbahn zusammentraf, das mir Hochachtung einzuflößen verstand, und deshalb möchte ich wünschen, geschehene Dinge ließen sich ungeschehen machen. Doch bin ich allzunüchtern veranlagt, um nicht einsehen zu müssen, daß mir Recht geschieht, wenn Sie mich verachten.

Leben Sie wohl! Ich werde Ihren Weg schwerlich mehr kreuzen; aber daß ich die Erinnerung verbanne, wäre allzuviel verlangt. Die wenigen lichten Erinnerungen meiner Vergangenheit sind ja das einzige Gegengewicht gegen die oft genug hereinbrechenden, naturgemäß hereinbrechen müssenden Stunden — doch ich wollte nicht klagen.

Ihr Bild habe ich mir oftmals als Schmuck meiner nackten Zellenwände gedacht; — es ist dies eine Unmöglichkeit! Könnten Sie Ihre Photographie einem Menschen meines Schlages anvertrauen? Und doch würde mir der Anblick Ihres lieben freundlichen Gesichts unschätzbaren Trost in dieser Einsamkeit gewähren!

Verzeihen Sie einem Unwürdigen!

N. N.

E., am 31. Juli 1892.

Werte Frau Tante!

Beim Anblick des Poststempels haben Sie sich unzweifelhaft bekreuzt; denn derselbe ließ den Nichtsnutz von Absender erraten. Alles in Allem — die dem Briefe werdende Aufnahme ist unschwer vorzubestimmen, und darum muß sein Dasein ziemlich sinnlos er-

scheinen. Dennoch aber ist nichts einfacher und natürlicher als mein Beweggrund — in gewisser Beziehung ganz selbstverständlich. Kann mir wohl etwas anderes wie das Interesse für Paul einen Brief an Sie diktieren?

Schütteln Sie immerhin ungläubig den Kopf; so klug Sie sonst auch sind — über manche Vorurteile Ihres Geschlechts vermögen Sie sich trotzdem nicht zu erheben, und darum will ich kein Wort verlieren. Strengen Sie Ihren Scharfsinn an, ein anderes Motiv zu entdecken, und bis dies gelungen, hat das angegebene Anspruch auf Geltung.

Was ich durch Sie zu erlangen suche, ist kurz ausgedrückt Auskunft über Pauls Ergehen. Seit 16 Monaten bin ich hierüber völlig im Dunklen — die Freundschaft meiner Freunde und Freundinnen reicht eben nicht bis hinter Eisengitter.

Somit ist klar, worauf ich bei Ihnen reflektiere: Sie werden sich die günstige Gelegenheit, mir wehe zu tun, gewiß nicht entgehen lassen.

Immerhin; doch möchten Sie vorher bedenken, daß es schwerlich einer Bravourleistung gleichkommt, einen wehrlosen Gefangenen zu demütigen; jedenfalls aber werden Sie nicht so herzlos-grausam sein, mir gänzlich Antwort zu verweigern.

Frau Tante grüßt achtungsvoll

Ihr Neffe

N. N.

Mein treuer Freund!

Vollkommen stimme ich mit dir darin überein, daß der Charakter seiner Umgebung den Menschen früher oder später in mancherlei Hinsicht beeinflußt — sogar in seinen Grundanschauungen des Daseins und was damit sachlich zusammenhängt, beeinflussen kann. So hörte ich einmal ein Mädchen, das aus einem gut katholischen Hause stammte und nun viele Jahre in einem protestantischen Hause als Magd diente, folgendermaßen sich äußern: „Ich weiß gar nicht, ich komme in der Kirche zu gar keiner Andacht mehr; das Ganze kommt mir da fast — komisch vor!“ Das protestantische Milieu hatte hier also die katholischen Grundanschauungen dieser katholischen Dienstmagd bereits total zersetzt. Es liegt mir vollständig fern, dafür den Protestantismus verantwortlich zu machen. Mir kam's hier lediglich auf ein Beispiel an. Ähnliche Erfahrungen macht man ja leider alle Tage in Menge. Mancher Lehrling aus ordentlichem Hause, in eine schlechte „Bude“ geraten — wie bald fühlt er sich zu seinem Unglück darin heimisch!

Du schreibst: „Es ist mir unfaßbar, wie derartiges mitunter so rasch vor sich gehen kann.“ Ja, Freund, du vergißt dabei eben Eines: Der Mensch mag von Hause aus fromm, wirklich fromm erzogen sein, Schule und Kirche mögen hier auch entsprechend mitgewirkt, das Ganze noch merklich vertieft haben; wenn aber das Endresultat nicht vollkommen dem entspricht, was man unter Charakterbildung begreift, dann hat ein feindliches Milieu leichte Arbeit. Wer nicht charakterfest, ist seiner Umgebung gegenüber stets nachgiebig, ja sogar feig. Wohl zuckt ein solcher unter den Nadelstichen seiner Umgebung zuerst schmerzhaft zusammen und bittet mit stummem Blick um Schonung. Sagt auch dieser flehentliche Blick gleichsam: Bedenkt, daß hier ein ander Ich beginnt, so wird damit doch nichts erzielt. Das Milieu arbeitet seinem Wesen entsprechend unausgesetzt weiter, und ist der Mensch nicht in sich wirklich gefestigt, so fällt er ihm — traurig, aber wahr! — bald zum Opfer. Also Charakter! Was ich darunter eigentlich verstehe, das sollst Du gleich erfahren. lieber Freund; doch gestatte mir dazu ein Bild. Kürzlich, nach dem furchtbaren Sturm, konntest Du mit Bedauern so manch herrlichen Baum in Flur und Wald geknickt, vom Boden weg abgebrochen liegen sehen. Den Wurzeln derselben hatte dieser Sturm nichts anhaben können, die Wurzelstöcke saßen noch fest im Boden, aber die Stämme waren gebrochen und damit die Existenz dieser Bäume als solcher vernichtet. Du verstehst mich bereits. Der Wurzelstock war gut, aber am Stamm — am Charakter — liegt oft der Fehler. Es ist wahr: Religion gehört zunächst und unbedingt zu einer richtigen Charakterbildung; aber sie — die Religion — darf nicht halbtätig im Boden — im Herzen — liegen bleiben, sie muß vielmehr stetig nach außen hin wirken, dem Rechts- und Pflichtbewußtsein des Einzelnen gegen sich und andere jene Stahlhärte verleihen, welche erforderlich ist, um unter anderem auch den widerlichsten äußeren Einflüssen dauernd Trotz bieten zu können. Sicher, Freund, pflichtest Du mir hier bedingungslos bei: Zum Dank dafür werde ich jetzt Dich bezw. eine der Behauptungen in Deinem letzten Briefe ganz rücksichtslos angreifen. Du schreibst: „Ich bin der festen Meinung, daß ein schlimmes Milieu viel leichter und rascher einen Guten vergiftet, als umgekehrt ein Guter dies schlimme Milieu günstig beeinflußt“, und berufst Dich dabei u. a. auf die „freiwilligen und unfreiwilligen Arbeiterkolonien“, die „Rettungshäuser für verwahrloste Kinder und gefallene Mädchen“ und die staatlichen Strafanstalten, welche in ihrer Art alle ein verhältnismäßig so geringes Resultat aufzuweisen haben. Bevor ich zur Sache selbst Stellung nehme, wollen wir vorstehend

genannte Institute hinsichtlich des Grades ihrer Erfolge der Reihe nach ordnen; hoffentlich läßt mich mein statistisches Gedächtnis dabei nicht im Stich. Also kämen da erstlich die Rettungshäuser für gefallene Mädchen, dann die für sittlich verwahrloste Kinder, drittens die Strafanstalten und viertens die Arbeitshäuser. Warum die Reihe nun gerade so und nicht anders verläuft, das begründet meine, Dir hier zgedachte „Anfeindung“. Zuvor aber will ich Dir eine Geschichte erzählen, die vor manch anderer gewiß nur das voraushat, buchstäblich wahr zu sein. Also — war da einmal ein bitterböser Mensch, „ein gemeines, aller Religion bares, gänzlich verkommenes Individuum“. Dem war nichts heilig in der Welt — bis zum Kirchenräuber war er herabgesunken! Es graut Dir, Freund? Ja, es ist das doch auch begreiflich. Doch weiter und zurück zu dem Unseligen. Von einem Zuchthaus wanderte er ins andere, von Besserung also keine Spur. Ob man gütige Worte zu ihm sprach, was allerdings höchst selten vorkam, oder strenge, das blieb sich anscheinend ihm ganz gleich. Eine furchtbare Erbitterung hatte sich seines Wesens bemächtigt, ich glaube, er haßte — Gott und die Welt. Also dieser wurde wieder einmal aus der Strafanstalt entlassen, der Freiheit zurückgegeben — „um sofort wieder ein neues Verbrechen zu begehen“, meinst Du? Nein, das tat er nun sonderbarerweise nicht; ich glaube, er war zu gleichgiltig für alles um ihn her geworden, um sich noch einmal zu einer größeren Anstrengung entschließen zu können, und das soll doch die Planung und Ausführung eines Verbrechens an sich und dann die Verdeckung der Fährte, und was da sonst noch alles drum und dran hängen mag, notwendig im Gefolge haben, wie man ja bisweilen in Romanen liest. Also, er wurde nicht mehr „rückfällig“, aber er wurde auch nicht „ordentlich“. Er wurde ein Stromer, ein „notorischer Landstreicher“. Du schüttelst den Kopf und meinst, er hätte doch versuchen sollen, sich irgendwie und irgendwo eine halbwegs anständige Beschäftigungsweise und dementsprechendes Dasein zu sichern. Nun, zu seiner Ehre muß es gesagt werden: er nahm einige Male einen Anlauf dazu. Ob aber sein Wille zu schwach war, oder ob das Bleigewicht seiner Vergangenheit ihn wieder niederzog — gleichviel, er kam auf der ordentlichen Bahn nicht vorwärts, konnte hier nicht festen Fuß fassen, fiel vielmehr immer wieder zurück in den Sumpf des Landstreicherlebens. Und auch dieses wurde ihm schließlich verleidet. Täglich beschimpft und verhöhnt, von den Gassenjungen mit Steinen beworfen, von Hunden und Gendarmen gehetzt, kein ordentliches Essen, keine anständige Kleidung mehr — ergab er sich mehr und mehr dem Alkoholgenuß. Und

eines Tages — geschah es mit kalter Überlegung oder aus Verzweiflung oder in einem momentanen Anfall von Geistesgestörtheit, wer wird das entscheiden wollen? — legte er Hand an sich selbst. Aber des Lebens müde zu sein, haben nur diejenigen ein Recht, die un-sühnbar schuldig geworden sind. Und so ließ die Vorsehung sein schrecklich Tun ohne Erfolg. „Furchtbar“, sagst Du; ja, das ist allerdings fürchterlich: Halbverblutet verbrachte man ihn in ein Spital. Die „Schwestern“ verpflegten ihn liebeich. Sagte ihnen vielleicht der feine weibliche Instinkt, daß man diesen Mann nicht fragen dürfe? Sie fragten ihn nichts — ausgenommen in Betreff seiner leiblichen Bedürfnisse, das aber in so zarter und rücksichtsvoller Weise, daß er unmöglich schroff verneinen konnte, wie es sonst seine Art gewesen. So verhielt er sich also passiv, ließ sich pflegen und beobachtete. Und, mein Freund, man sagt, ein Kind des Unglücks sei ein scharfer Beobachter. Dort im Spital ging alles seinen gewohnten Gang; es schien, als ob er — übrigens der einzige Patient — gar nicht vorhanden wäre, aber es schien nur so. Das ganze Interesse des Hauses drehte sich um das Wohl des Kranken, aber in einer so zart-sinnigen Weise, daß man es nur fühlen, sonst kaum bemerken konnte. Wie oft wohl nachts huschte lautlos eine Frauengestalt in das matterhellte Zimmer, beugte sich besorgt über den scheinbar Schlafenden, dessen Atemzügen lauschend. Und dann richtete sie sich auf, faltete die Hände und verblieb in dieser statuenhaften Stellung einige Minuten — gewiß ein Stoßgebet zum Himmel sendend für das Heil des Elenden, ehe sie sich lautlos wieder zurückzog. Glaubst Du, Freund, daß solch engelgleiche Pflege selbst das Herz eines Teufels rühren müsse? Ich wenigstens glaube es. Was mag der Kranke in solchen Augenblicken gedacht, seine Seele empfunden haben? Das wird Gott wissen. Aber eines Tages fand ihn die Schwester so heftig weinend, daß es seinen ganzen Körper erschütterte. Das Eis war gebrochen, endgiltig gebrochen durch — dieses Milieu! Das durfte man anbe-trachts der Umstände fast ein Wunder nennen. Und es wurde voll-bracht durch die Opferfreudigkeit, Herzensgüte und Feinfühligkeit einiger schwacher Frauen — insgesamt das Wesen eines Milieus freilich, wie sich's jeder nur immer wünschen kann: Liebe! Und, Freund, was hier die Liebe, echte Menschenliebe vollbracht, meinst Du, das würde sie anderswo nicht auch vollbringen können? Gewiß! Denn selten wohl liegt ein Fall so verzweifelt, wie der oben.

Mit vorstehender Tatsache habe ich bereits Stellung zu der bewußten Behauptung in Deinem letzten Briefe genommen, und das Ergebnis war glücklicherweise Dir nicht günstig. Jetzt höre

weiter! Du belegst jene Hypothese mit dem Hinweis auf die geringen Resultate, welche oben aufgeführte Anstalten zu verzeichnen haben. Demnach scheinst du das Milieu, welches jene Institute darstellen, für ausgezeichnet gut, für ganz einwandfrei zu halten. Entschuldige, wenn ich dem widersprechen muß. Das Wesen einer Umgebung, wenn diese auf psychisch und in der Folge moralisch Kranke wohltuend einwirken soll, muß im Grundzug Liebe heißen. Diese Liebe kann da selbst strafen, ja sogar hart strafen, aber man muß dabei immer fühlen, daß es die Liebe ist, welche straft. Einverstanden? Ja! Also: welche von den oben aufgeführten Anstalten basieren nun auf diesem Satz? Einzig und allein nur die „Magdalenenhäuser“ — so nennen sich bekanntlich die zur Rettung gefallener Mädchen von hochherzigen Menschen gegründeten Anstalten. Barmherzigkeit — Liebe! das ist deren Leitmotiv; Reue und guter Vorsatz dort Aufnahmebedingungen. Es kommen hier also allermeist nur Gutgewillte; und das edle Milieu tut dann das Übrige. Deshalb haben diese Häuser in ihrer Art den verhältnismäßig meisten Erfolg. — Ganz anders schon lagert die Sache bei den Rettungsanstalten für verwaiste und verwahrloste Kinder. Hier haben wir es meist mit Anstalten unter Staatsaufsicht zu tun; wo aber Papa Staat unter Assistenz von Dame Justitia seine Nase hineinzustecken das Recht hat, da flüchtet für gewöhnlich der Liebesengel. Ich habe schon manchen gesprochen, der in einer derartigen Anstalt seine Jugend verleben mußte, und alle klagten über harte Behandlung. In der Tat finden sich unter diesen Instituten gar nicht so selten solche, in denen die Kinder die sonnigsten Jahre der Jugend ohne ein Wort der Teilnahme und Liebe, innerhalb kahler Gefängnismauern vertrauern — zusammengepfercht in ungesunden Räumen, schlecht genährt, in grobe Kleider gesteckt, die ihnen das Brandmal des Findlings und Bettelkindes aufdrücken, kaum etwas anderes gelehrt, als Stunde um Stunde stillzusitzen, sich nicht zu rühren, untätig vor sich hinzustarren. Und das Allertraurigste dabei ist, daß sich hier nicht selten alles auf Kosten der armen Kinder zu bereichern sucht: Lieferanten, Beamte, Diener, Koch und Köchin und die Armenväter; Betrug und Bestechung an allen Ecken und Enden, von oben bis unten. Natürlich spreche ich hier vom Ausland. Solch Rettungshaus ist für manchen die Elementarschule, dann kommt „Niederschönenfeld“ als Lateinschule, dann „Amberg“ als Gymnasium und schließlich „Plassenburg oder Kaisheim oder Ebrach“ als Hochschule, sagte mir einmal einer mit bitterer Ironie. Sei dem, wie ihm wolle — ordentliches Regiment soll und muß in solchem Hause geführt werden; aber Ordnung ohne Liebe

mundet etwa gerade wie eine versalzene, wenn auch, sonst noch so gute Speise. „Die Briefe, welche solche Kinder an ihre Angehörigen zeitweilig schreiben dürfen, bzw. müssen, werden diktiert“, sagte man mir. Das allein spricht ganze Bände über die Art des Milieu solcher Häuser. Und doch werden hier verhältnismäßig immer noch Erfolge erzielt, und das macht sicher einzig die Jugend der Zöglinge.

Auch mit meinen Ansichten über das Milieu der Strafanstalten will ich hier nicht zurückhalten. Ein großes Ganzes, das jeden Widerspruch zermalmen kann, gibt der kleinen Tyrannei, die dem großen Ganzen sklavisch dient, Vorschub und Berechtigung, schrieb ich diesbezüglich einmal vor Jahren, was mir ums Haar schwere Unannehmlichkeiten eigetragen hätte. Ich bin heute noch derselben Meinung, wenn ich hier auch in manch anderer Hinsicht jetzt ruhiger zu prüfen und also sachlicher zu urteilen vermeine. Das Grundprinzip der Strafanstalten ist „Vergeltung“, also Rache trotz aller sonstigen schönen Redensarten, und das ist nur korrekt. Daß auf der anderen Seite Erbitterung in Erscheinung tritt, was kümmert das die sich mächtig fühlende Gesellschaft? Die Strafanstalten sind eben Strafanstalten. Wenn aber die radikal-materialistische Richtung der Juristenwelt mit ihrem „Besserungs“-Prinzip des Schreckens durch Hunger und Prügel endlich die Oberhand gewinnen sollte, dann werden es Höllen werden, aus denen Teufel hervorgehen. Strafe muß sein, darüber kann kein Zweifel herrschen. Aber Grausamkeit?!

Die Allgemeinheit denkt ernsthaft nicht entfernt an eine solche Erweiterung des Strafvollzuges. Hat irgendeiner etwas Gesetzwidriges begangen, dann flammt im ersten Augenblick der Volksmund allerdings hoch auf. „25 gehören ihm alle Tage!“ heißt es u. a. da gewöhnlich. Doch, ist der erste Groll verraucht, und weiß man den Unseligen nun auf Jahre hinaus lebendig begraben im Strafhaus, dann bricht das Mitgefühl doch wieder durch. In meine Ohren habe ich es schon gehört, wenn ein Gefangener von einem Gendarmen eskortiert, gefesselt durch die Menge geführt wurde: „Seht, er ist geschlossen!“ — „Was mag er wohl verbrochen haben?“ — „Er hat gewiß etwas recht Schlimmes angestellt!“ — „Geschieht ihm Recht!“ — „Armer Kerl!“ — „Es ist doch auch ein Mensch, schade um ihn!“ Und letztere und inhaltlich ähnliche Ausrufe waren immer in der Mehrheit. — Doch entschuldige, Freund, ich merke, ich bin vom eigentlichen Thema abgeschweift, wie es bisweilen unsere Abgeordneten machen, wenn der Vorsitzende „zur Sache!“ ruft. Also, Strenge muß in den Strafanstalten herrschen — zur Sühne. Doch leider fassen die allermeisten Gefangenen diese einfache Logik keineswegs

— sonst müßte und würde sich jeder von denselben sagen: Ich bin stolz darauf, büßen zu dürfen, denn ich tilge so gewissenhaft meine Schuld! Doch herrscht hier diesbezüglich fast keine Einsicht und infolgedessen Erbitterung, ein stetes Hadern mit dem Schicksal. Daß die Reue hier durchweg fehlt — wenigstens in der Gemeinschaftshaft, geht aus obigem hervor. Was dafür gewöhnlich genommen wird, ist nur der in die Erscheinung tretende Druck der Tatfolgen. Das kombiniert ist das Milieu des innersten Strafhauses — durchsetzt von den tagtäglich zum Ausdruck kommenden Abscheulichkeiten total verderbter Menschen. Ein schönes Milieu! nicht wahr, mein Freund? Darin können Sumpfpflanzen gedeihen, anders geartete müssen ersticken. Daß letzteres doch nicht bei allen geschieht, dafür sind hier einige, freilich spärliche Einrichtungen getroffen — in zeitweiligem Religionsunterricht und Gottesdienst, sowie im Schulunterricht, wenn der Lehrer die geeignete Persönlichkeit ist. Ja, wenn jene Armen nur alle gern daran teilnehmen wollten! In dieser Umgebung — in Kirche und Schule — kann der Geist aufwärts streben, ist kein rauher Büttel zu fürchten; hier treten wieder Ideale an den Menschen heran, freundlich lockend: komm, strebe nach uns, folge uns! Aber dieses Milieu ist ein viel zu selten geöffnetes Paradies; viel zu bald und auf zu lange geht es wieder zurück in das „Innerste“ mit seinem Grauen. Armer Gefangener, in dem noch ein guter Kern steckt, die kontagiöse Atmosphäre solcher Umgebung muß den Besten verseuchen. Gewiß hat jedes Strafhaus einzelne hochherzige Beamte aufzuweisen, die den bedauernswerten Insassen liebevoll entgegen kommen, nicht grob und roh, wie es die vielen Egoisten unter den Beamten und Bediensteten tun. Aber die wenigen Minuten, die jene Edelgesinnten anbetrachts der gegebenen Verhältnisse wöchentlich, monatlich dem einzelnen Gefangenen widmen können, sind gleich dem Wassertropfen auf einen heißen Stein.

Zum Schluß, Freund, zum Milieu der Arbeitshäuser, der freiwilligen und unfreiwilligen. Von letzteren besitzt u. a. das Großherzogtum Baden eines, das in Stromerkreisen den Namen „Taubstummenanstalt“ führt. Hier wird nämlich, trotz allgemeinen Zusammenlebens, doch der Geist des Isoliersystems möglichst durchgeführt. Daß desfalls die gehandhabte Disziplin eine mehr wie „eiserne“ ist, liegt auf der Hand. Und der Erfolg? Gleich Null! Kißlau, das ist der Name dieser Anstalt, hat genau die gleiche Anzahl von „Stammgästen“ aufzuweisen, wie z. B. Rebdorf in Bayern, seine Frequenzziffer ist ebenso konstant. Grund? Wie oben: Strenge allein tut's nicht, und von mehr als dieser ist auch in Rebdorf nichts zu spüren.

In eisigem Milieu aber taut ein Halberfrohener nicht auf, im Gegenteil: er erfriert ganz. — Mit einem gewissen Haß gehe ich nun noch zu den „freiwilligen“ Arbeiterkolonien über. Bezüglich des Wesens dieser Institute schrieb ich einmal an einen katholischen Geistlichen: „Der Mühe Lohn — des „Kolonisten“ ist in jedweder Hinsicht eitel Dunst: das Demütigende des Eintritts, die Entsagung im Hiersein, die Anstrengung in der Ordnung, die Fügung in Gewissenszwang, der Verachtung der Außenwelt — alles umsonst. Ja, wäre die Tendenz dieses Instituts nicht so kapitalistisch — berechnend — ausbeutend!“ So, Freund, aus diesen Sätzen konstruiere Dir nun selbst das Milieu solcher Anstalten.

Ich schließe meinen Brief. Nur Herzenswärme, Liebe vermag den Eispanzer zu sprengen, der sich um das bessere Sein so vieler Menschen gelegt. Aber dabei so vorsichtig operieren, wie jene „Schwestern“ mit ihrem Kranken! Das Milieu der Liebe bannt schließlich jeden dauernd in seinen Kreis. Das weiß gewiß

Dein aufrichtiger Freund N. N.

M'amie!

Als wir damals, vor langen, langen Jahren, am Abend vor dem Weihnachtsabend im Kreise Ihrer Freundinnen die große Frage erörterten, wie denn noch ein Weihnachtsbaum beschafft werden könne, obwohl der Markt bereits total ausverkauft sei, ließ ich mir schwerlich träumen, daß ich mit der Erinnerung an diese Episode einstens einen Brief an Sie einleiten würde. Wie wichtig dünkte uns allen damals das Habhaftwerden einer jungen, schlanken Fichte und wie charakteristisch für mich wurde die schwebende Frage trotz Forstläufern, Lancastergewehren und „Saupackern“ gelöst. Nun naht wiederum Weihnachten; aber die Schonungen der Staatswälder sind diesmal sicher vor mir — befinde ich selbst mich doch wieder 'mal in Staats-„Kultur“. Bel'amie! Das kommt davon, wenn man ein eifriger Schüler schöner Fatalistinnen ist. Haben Sie in Ihrem Leben noch nicht gefunden, daß der Glaube an das Fatum Unsinn ist? Mir ist dies längst Faktum. „Nicht sehr philosophisch“, werden Sie sagen; allerdings, weise ist diese Verwerfung des „Verhängnisses“ nicht; denn anbetrachts der Umstände gäbe es eigentlich keine durchschlagendere und bequemere Rechtfertigung für mich, als eben den Hinweis auf das Fatum. Freilich, regelrecht begründen kann ich das oben ausgesprochene „Faktum“ nicht — mein Anti-Fatalismus ist nur so 'ne Art dogmatischen Negierens — warum? Weil mich nichts so sehr aufbringt, als der Gedanke, wie ein Stück Holz beliebig hin- und her-

geschoben zu werden! „Dies ist wiederum sehr unphilosophischer Stolz“ — nicht? Ja — und dabei bilde ich mir bisweilen ein, ich sei ein großer Stoiker, so daß ich mich dann über die weißen Wände meiner Zelle ärgere und viel lieber sehen würde, wenn sie grau-verschimmelt wären. Ein Stoiker aber wird sich überhaupt nicht ärgern, und somit wird mir täglich klarer, daß an mir kein Philosoph verdorben ist.

Vielleicht interessiert es Sie ein wenig, Etwas aus meinem kleinen Reiche, d. h. was wirklich mir davon gehört, zu erfahren. Zur Zeit gebe ich mir redlich Mühe, mir den modernen Realismus anzueignen, und anbetrachts der Fortschritte, die ich darin schon gemacht, werde ich den Culminationspunkt sicherlich erreichen, nämlich in der Sonne nur dunkle Flecke, am Himmel nur finsternes Gewölk und auf Erden nur Regenwürmer zu erblicken. Alles „grau in grau!“ — Daß dies sehr langweilig, ist das Reale an der Sache, gerade, wie bei diesem Briefe. Einst waren wir Epikuräer — nicht, m'amie? Dies war amüsan; aber „die schönen Tage von Aranjuez, sie sind vorüber“, sagt der alte Jost im „Don Carlos“. Der „Materialismus“, den ich darauf folgen ließ — eine verd zweideutige Spielart jenes unschuldigen Epikuräismus, verkrachte aus Überfluß an Unsolidität. Jetzt habe ich den Rationalismus in Angriff genommen, oder eigentlich er mich; freilich ein sehr zahmer, denn „Dogmen“ können dabei glücklicherweise ganz gut ihr Fortkommen finden — trotz vorstehendem Realismus! „Die helle Inkonsequenz!“ werden Sie ausrufen. Pardon, bel'amie. Wer darf heutzutage noch mit vollem Recht auf seine Konsequenz pochen?!

Dieser Widerstreit der Meinungen auf allen Gebieten zieht den Einzelnen mehr oder minder in das Chaos. — „Das ist „Fisch““ sagt die eine Autorität; „nein! „Vogel““ die andere — und dabei ficht die Logik auf beiden Seiten! Wer da nicht confus wird, der ist zu bedauern — ich rette mich ins Reich der Dogmen. — — Magnetismus, Hypnotismus, Mesmerismus und weiß Gott, was noch für „us“ spielen jetzt eine große Rolle. Ich beneide nur Gumpenberg um seinen Genius „Geben“ oder wünsche mir das Talent jenes famosen Cagliostro. Der Hypnotismus wird jetzt bereits an den medizinischen Fakultäten doziert und demonstriert — die Psycho-Therapie sollte man aus staats-ökonomischen Gründen in erster Linie in den Zuchthäusern einführen. Der Hypnotismus ist ein ganz unheimlicher Geselle, sehr verschieden von dem Spiritismus mit seinen Klopffeistern; — Catalepsie! brr! ich bin schon ganz starr — wenn mir nur jetzt so 'n gütiger Psychiater, genannt Hypnotiseur, den Willen derart be-

einflussen wollte, daß ich an dem „Geschmier“ keine Freude mehr fände. — — Ich breche ab — sonst geraten wir leicht noch vom Weihnachtsbaum zu den Thrantinnen der Semiolen.

„Adieu“, m'amie!

P. S. Der „Staatskultur“ werde ich diesmal nur entwachsen, um der „besonderen polizeil. Pflege“ unterstellt zu werden. Das, m'amie, ist dann der Anfang vom Ende! —

Meine Schwester!

„Als der Berg nicht zu Mohamed kam, ging Mohamed zum Berge“ — gewiß das vernünftigste, was er tun konnte. Kleine! Sehr wahrscheinlich hast Du beim Anblick des Poststempels die Stirne kraus gezogen; aber, bitte, sei mein so verständiges wie großmütiges Schwesterchen und denke, „es ist kompletter Unsinn, sich über Tatsachen zu erhitzen, die darum doch immer dieselben Tatsachen bleiben würden“, — denke „er ist immerhin mein Bruder, wenn auch ein ganz nichtsnutziger, dem's recht, recht schlimm ergehen soll; da er nun aber einmal mein Bruder ist, so sei's drum, daß er sich trotz Allem, was vorliegt, an mich zu wenden wagte.“ Dies hieße echt schwesterlich gedacht; willst Du so denken, Kleine? —

Zunächst nun zum Zweck des Schreibens. Dank dem Erfinder des Zellensystems bin ich nun endlich zu der Anschauung gelangt, daß meine bisherige Lebensauffassung meinen Vorteil nie fördern kann — daß die gerade Linie nicht immer die kürzeste ist.

Du mußt nämlich wissen, Marie, daß ich bereits seit vierzehn Monaten zu E. eine Zelle ganz für mich allein besitze; noch weitere sechs Monate — dies ist der Rest meiner zweijährigen Strafzeit — den Segen des Alleinseins, und die Mitwelt wird ihre helle Freude an mir haben. Sei versichert, Kleine, die Zellenluft macht ungemein vernünftig!

Infolgedessen dämmert mir allmählich der eigentliche Umfang der Schuld, die ich durch mein seitheriges Gebaren Euch gegenüber anhäufte, und wenn Ihr nichts, als starre Gerechtigkeit für mich habt, dann — nun dann werdet Ihr aller Wahrscheinlichkeit nach im ungeschmälerten Besitze dieses Riesen-Schuldberges verbleiben. Mein Brief soll Euch beweisen, daß solches nicht in meiner Absicht liegt; werdet Ihr mir desfalls ein wenig entgegenkommen?

Ihr könnt meinen Versuch zurückstoßen — allerdings; dies wäre eben Gerechtigkeit; jedoch sei versichert, Kleine, es ist nicht immer weise, stets gerecht zu sein.

Aus diesem Grunde bitte ich Dich, mir einige freundliche Worte zu senden; ein langatmiger Sermon dürfte seinen Zweck total verfehlen. Dafür gebe ich Dir dann mein Wort, daß Du fernerhin mehr Freude an mir erleben sollst, und — merk' wohl auf, Kleine! — ich verpfände mein Wort nur, wenn ich es wiederum einlösen kann und einlösen will. —

Irgendwelche Belästigungen durch mich nach meiner Entlassung sind nicht zu gewärtigen: „wer durch sich selbst herunterkam, muß auch nur durch sich allein wieder emporkommen, soll er dessen froh werden können,“ lautet meine Maxime.

Grollst Du immer noch, Kleine?

Komm, sei mein gutes, herziges Schwesterchen, und laß den Verstand aus'm Spiel!

Ich weiß, ich bin Niemandens Liebe wert; einige freundliche Worte aber kannst Du mir trotzdem senden — Du wirst deshalb nicht ärmer werden. —

Grüße mir Mutter und Geschwister, insbesondere Johann.

Ich bin zu Ende.

Grüßend

Dein Bruder

N. N.

Brief, der nie seine Adresse erreichen wird.

P. P. Es liegt schon an und für sich etwas ungemein Herausforderndes in dem Rücken eines schäbigen Hundes, und ist dieser dann noch so unvorsichtig, sich in den Bereich eines Fußes zu bringen, so mag er die Folgen nur sich selbst zuschreiben. So raisonnirte ich, als ich mir sagen mußte, mein, unterm — an Sie gerichteter Brief sei durch Ihr Ignorieren desselben, indirekt beantwortet, eine Antwort, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ.

Es ist nicht Empfinderei, die mich hierüber polemisieren läßt — pah.

Sie haben nur klug gehandelt, wenn Sie sich da, wo Ihnen kein entsprechendes Äquivalent geboten werden konnte, alles Handelns enthielten, und jeder vorurteilsfreie Mensch wird der ihm, gleichviel unter welcher Gestalt, entgegretenden Klugheit stets die Achtung zollen, die ihr gebührt. Sie sehen, ich bin durchaus von der naiven Ansicht geheilt, man möge die Prinzipien, die man im allgemeinen der Masse gegenüber theoretisch verfißt, im Ernstfalle am Individuum praktisch ausüben. Solch' platonische Ideen, das objektive und immerwährende

20*

Bestehen der ihnen entsprechenden Ideale annehmend, kosten in der Theorie keinerlei Opfer, und in praxi verleugnet man diese gepriesenen Ideale und beweist besser — wie Aristoteles, dieselben seien nur Worte. Die Folgerungen, die ich aus Ihrem Verhalten gezogen, sind mir weit wertvoller als Alles, was ein Gegenteilsverfahren Ihrerseits mir vielleicht hätte nützen können.

Allerdings, ich wäre dann sehr wahrscheinlich nicht mehr ins Zuchthaus gekommen, wenn Ihre Güte vermittelt einer Handbewegung meinen, damals sehr ernstlichen Willen in Etwas unterstützt haben würde — ich hätte dann vielleicht bis heute schon irgend jemand irgendwie nützen können, während ich auf die Weise nur Jedermann zur Last falle, und dabei nur Ekel und Ärgernis erzeuge, aber ich wüßte dann auch nicht, wer von beiden, Plato oder Aristoteles, Recht habe, und daß ich dies nun weiß, dies verdanke ich Ihrer, allerdings unfreiwilligen Güte. — Diese vorgegangene innerliche Umwälzung setzt mich in den Stand, in Zukunft ein Verfahren einzuschlagen, das, nachdem ich allen unnützen Ballast nunmehr über Bord geworfen, mich sicher zum vorgesteckten Ziele führen wird. — Sie fürchteten durch Beantworten meines Briefes sich zu kompromittieren; — wer dürfte Sie tadeln, daß Sie Ihr spezielles Wohl über die Theorien Ihres Standes stellen? Zwar gibt es auch Vertreter desselben, — und ich habe kürzlich einen solchen kennen gelernt — die diese Theorien in Taten, selbst auf Unkosten ihrer Gesundheit, umsetzen, aber solche schlechte Rechner sind nur wenige, kluge Theoretiker sind die meisten.

— Die armseligen, weil der nüchternen Wirklichkeit entrückten, in höheren „idealen“ Sphären lebenden Schöngeister, genannt Poeten, würden zwar gewiß sehr abfällig über Ihre Stellungnahme zu der, durch jenen Brief angeregten Angelegenheit urteilen. — Ich rezitiere, behufs Ziehung einer Parallele zwischen Ihren diesbezüglichen Ansichten und denen Jener, einen, von einem dieser Schwärmer verfaßten Vers:

„Wie geht's dem Menschen, welchem Ehrenmänner
Wohl Tadel zollen möchten und Verachtung,
Wenn nicht die Liebe uns die Lehre gäbe,
Daß der, so Haß und Schimpf verdient,
Auch unseres Mitleids wert ist!“

Aber dies abfällige Urteil wird einem Mann von Welt nur ein Lächeln abnötigen. Wie schön klingt vorstehende Phrase, wieviel Kapital läßt sich in der Theorie daraus schlagen, aber in der Praxis könnten solche Floskeln, falls man töricht genug wäre, sie in solche

umsetzen zu wollen, was bei Ihnen allerdings nicht zu befürchten ist, sehr unbequem werden.

Im Jahrhundert des Materialismus von Liebe faseln, und noch dazu in einem Tone, der jede ironische Zweideutigkeit definitiv ausschließt! Armselige, traumverlorne Schwärmer! Zwar findet man hie und da dies Mitleid, aber dies ist ja so erklärlich, wenn man bedenkt, daß Mitleid mit der Verachtung wohl eben so nahe, vielleicht noch näher verwandt ist, als mit der Liebe.

Ich für meine Person lobe mir aber ungeschminkte Verachtung, wenn nun einmal verachtet sein muß, sie zeugt wenigstens von einer gewissen Dosis Mut, und deshalb Dank für Ihre Offenheit. „Wie geht's dem Menschen“, heißt die erste Zeile jenes Verses. Törichte Frage! Höchst gleichgültig, wie's einem Menschen ergeht, der so unklug war, den Tadel solch guter Rechner herauszufordern, er erntet nur, was er gesäet; weshalb also alle Logik und Vernunft durch Citationen von aus Liebe entspringenden Pflichten über den Haufen stoßen wollen?

Der Verfehnte wird seine Straße finden ohne Euer Mitleid, das diese Charlatane — wer glaubt im Ernst noch an ideale Schwärmerei im XIX. Säculum, so paradox dies zu meinen vorigen Behauptungen auch klingen mag — daß diese Charlatane, genannt Poeten, die sich für ihre Charlatanerien so gut honorieren lassen, wie Ihr für Verbreitung Eurer Theorien anpreisen? Er hat Euch klugen, kühlen Rechnern etwas von Eurer Kunst abgemerkt und wird versuchen, diese Errungenschaft praktisch zu verwerten. Und findet er nicht das Ziel, geht er unter, was kümmert's Euch?

War't Ihr verpflichtet, ihm den Strohalm hinzuwerfen, der ihn hätte retten können? Eure Theorien lehren dies zwar, aber Ihr beweist durch Euer Tun, daß Ihr selbst dieselben nicht glaubt, hätten Sie sonst meinen Brief unbeantwortet lassen dürfen?!

Der Geist Ihrer Theorien ist gut, ich weiß dies heute; hätte ich denselben früher erfaßt, ich würde Sie beschämt haben, beschämt — ich, der Paria, der Verfehnte — auf eine Weise, die Sie vielleicht angeregt hätte zu untersuchen, in wie weit Sie diesen Geist erfaßt haben. „Wer steht, sehe zu, daß er nicht falle.“ Auf ungeprüfte Tugend ist leicht stolz sein; vom sichern Hafen aus leicht das Verhalten eines Steuermanns, der sein Schiff in der tobenden See zwischen Klippen und Untiefen hindurch zu führen versucht, kritisieren; und wenn dies Schiff, infolge eines Fehlers seines Piloten, strandet, dann brecht Ihr kurzweg den Stab über ihn, überlaßt ihn, statt helfend einzugreifen, seinem Schicksal, ohne zu bedenken, daß Ihr, an

seiner Stelle, sehr leicht in denselben verhängnisvoll werdenden Fehler verfallen könntet, und sehr wahrscheinlich auch verfallen wäret, und schließt, wenn's hoch kommt, Eure Reflexion mit dem Gedanken: „Es war ihm so bestimmt; quod scriptum scriptum!“ Ist dies aber im Geiste Eurer Theorien gedacht? Dies ist Fatalismus, und Ihr seid folglich Anhänger Mahomeds und nicht Bekenner Christi. —

M'amie! Sie sind, wie ich aus Ihrem Briefe ersehe, nun endlich doch glücklich wieder 'runter vom «Görgl»¹⁾, ohne „Vestalin“ geworden zu sein — ich gratuliere! Aus dem einen Jahr sind durch die zweimal je sechs Monate, die Sie «nachgefaßt», also zwei volle Jahre geworden — und dieses eigentlich nur wegen «Freundschaft»!?!

Ja, ja, ihr enragierten Priesterinnen einer gürtellosen Venus, ihr seid treu den Satzungen eures Berufes! Und bis zur regelrechten Eifersucht entwickelt sich solche «Freundschaft», wenn eine der beiden «Freundinnen» mit einer dritten halbwegs „schön tut“?! Das ist sehr interessant, mir jedoch keineswegs ganz neu: Derselbe Zug findet sich, freilich weit seltener, unter uns männlichen Gefangenen — auch hier gibt's dem Wesen nach bisweilen genau dasselbe wie eure «Freundschaft», obwohl sie hier nicht diesen oder auch gar keinen Namen führt; doch im Betretungsfalle hat der Staatsanwalt für solche einen „schweren“ Paragraphen; da seid Ihr »Freundinnen« hier also schon besser daran. —

Daß Sie, armes Kind, zur Strafe viel „Schwarz nähen“ mußten, das konnte ich aus der Schrift Ihres Briefes folgern: Ihre Augen müssen sehr gelitten haben; doch es ist so — „wer lieben will, muß leiden!“ — Lang, furchtbar lang wurde Ihnen die Zeit „dort oben“, wie sie schreiben; und manchmal haben Sie den Tag Ihrer Geburt und sich selbst verwünscht — das will ich Ihnen glauben. Ihr Anti-Vestalinnen wißt eben alle recht wohl, daß nur eure Jugendzeit Reize für andere haben kann, und nun derart am „Lebenszweck“ so viel unwiderbringlich verlieren, in der Zeit verlieren zu müssen — wer könnte eure Sehnsucht, eure übergroße Gereiztheit „hinter eisernen Gardinen“ nicht begreifen?! Aber Bildung haben Sie sich „dort“ angeeignet, das muß Ihnen der Neid lassen! Diese gewählte Sprache, deren sicherer klarer Ausdruck sich mit dem mustergiltigen Briefstil zum harmonischen Ganzen vereinigt, läßt auf nicht geringe Geistes-tiefe schließen; die erzieherischen Kräfte an jener Anstalt haben un-

1) Weibliches Zwangsarbeitshaus.

streitig ihre Aufgabe voll erfaßt. Daß ihr in diesen die „Männer“ seht und ihnen darum weit williger folgt als den Aufseherinnen, darüber habe ich mich höchlichst belustigt; doch, bel'amie, hätten wir hier im Zuchthaus einen weiblichen Geistlichen und einen weiblichen womöglich noch jungen Lehrer — hm, wer weiß, ob nicht auch wir baldigst frömmer und wissendurstiger würden!

Einen tiefen Einblick in Ihr innerstes Sein, unkluge Freundin, gestattet folgende hochbedeutsame Stelle Ihres Briefes: „ aber so sehr ich mich nach dem alten Dasein zurückgeseht, nun ich dasselbe wieder mit vollen Zügen genieße, bin ich manchmal nicht mehr ich selbst: in solchen Augenblicken kritisiere ich mich, mein Wollen, Wünschen, Tun und Lassen, nach dem in unsern Kreisen verhöhn-ten Maßstab, und seltsam — ich fühle eigentlich nichts dabei, es ist mir, als ob ich über einen mir wildfremden Menschen aburteile!“ Mit dieser Empfindung, m'amie, stehen Sie nicht vereinzelt da, und das charakterisiert die Technik mancher Strafhäuserziehung. Man bietet uns hier Stoffe, die besten Stoffe, jedoch nicht so, daß dieselben notwendig uns durchdringen, unser Sein beherrschen müssen — o nein! man lehrt uns, diese Stoffe zu beherrschen: wir erfassen das Rechte mit dem Verstand — es ist uns ein bloßes Wissen, das nicht wirklich unsere Vernunft imprägniert, das also in Grundsätzen nicht feste Gestalt in uns gewinnt, es wird uns nie ein Können — man bot es uns nicht so, daß wir es auch mit dem Gemüt zu erfassen vermochten —. Fazit: wir erkennen das Rechte, werden davon aber nicht weiter berührt. — Jetzt, denkendes Kind! begreifen Sie die eigent-liche Bedeutung obiger Stelle, wo u. a. von „voll erfaßter Aufgabe“ gesprochen ist. — —

Weil wir in die „Erziehung“ hineingerieten — können Sie sich meine Wenigkeit mit Schiefertafel und «Engelbrecht» hantierend, den Griffel am Ofenstein wetzend, vorstellen? — Sie sollten nur einmal hören können, mit welchem „Ausdruck“ ich einen patriotischen Auf-satz aus unserm Schullesebuch vorzulesen verstehe! — und dann erst „den freien Vortrag“ über das Gelesene — das Neueste im Gebiete der Zuchthäuserziehung! — Darling! Sie dürfen glauben, daß ich mir dabei manchmal nur albern vorkomme; zumeist aber verlasse ich das Schullokal gereizt und erbittert, das ich nur unmutig betreten. Können Sie mich hierin verstehen?

In den Schlußsatz Ihres Briefes stimme ich rückhaltslos mit ein: „ doch, wenn jene auch wirklich Recht haben, wenn wir nicht nur anders, sondern schlechter als andere sind, wir müssen dennoch vorwärts, weil uns die Rückkehr in die ordentliche Gesellschaft total

verlegt ist.“ Nur so lange wir Ehrlosen freiwillig ehrlos bleiben, nur so lange hat, wie die Verhältnisse nun einmal liegen, das Dasein auch für uns Freuden, Freuden selbst im Kerker; begeben wir uns dessen, wollen wir uns, innerm Drang gehorchend, ändern, dann zetert die Welt darüber mehr, als wenn wir ihr irgendwie die größte Gewalt antun — und, m'amie! waren wir ihr seither gefürchtete Bestien, so sind wir ihr nun verächtliche Hunde!

With the wish:

„all fortune in life of love“

your very truly
N. N.

Cousin Hans entschuldigt den familiären Ton, — ich habe mich zu lange in Kreisen bewegt, in denen das „Du“ heimisch ist, um mich noch ohne Gefahr auf „förmlicheres“ Gebiet wagen zu dürfen, — und Fiasko, Verehrtester, macht selbst eine Paria nicht gerne.

Dies, nebst dem Bewußtsein einem wissenschaftlich gebildeten Mann gegenüber zu stehen, dem hohles Phrasenwesen so wenig imponieren, wie ihn spiesbürgerliche Engherzigkeit präoccupieren kann, erklärt, wenn auch nicht die Existenz, so doch die Fassung dieses Briefes. — Die Existenz desselben muß momentan unangenehm berühren; dies ist sehr natürlich — wird hierdurch doch ein, die Nachtseite der menschlichen Natur umfassender Ideengang angeregt, was entsprechend, d. i. unerquicklich wirkt.

Notgedrungen aber kommt jetzt das psychologische Interesse in Aktion, und dies ist der gewichtigste Faktor in meiner Berechnung, ohne welchen dies Werk wiederum Danaidenarbeit sein wird. — Das Motiv meines, unter'm an Dich gerichteten Briefes wurde unzweifelhaft mißdeutet; ich gehe sogar noch weiter, indem ich kecklich behaupte, Cousin Hans war damals bei der Analyse meines Beweggrunds nicht imstande, sich zur reinen Objektivität aufzuschwingen. Meine, mit wenigen, aber scharfmarkierten Strichen zum Ausdruck gebrachte Stellungnahme zu dem Culminationspunkte gewisser Enthusiasten (wie ich mich damals indirekt ausdrückte) würde einen Schüler Loyola's angespornt haben, mir das Irrfümliche meiner Anschauung zu beweisen; die Würzburger Luft zeitigt anscheinend diesen Ehrgeiz nicht — man fühlt sich beleidigt und — ignoriert! Hans! Diese Lektion hast Du redlich verdient, denn meines Vaters — Bruder-Sohn hätte es angestanden, dem Blinden den Star zu stechen — aber, zur Sache.

Ich verfiel in jenem Briefe nicht in die unlogische Schwachheit

mancher böartigen Naturen, das Geschehene und die Folgen desselben auf die Schicksalsbestimmung schieben zu wollen — oder mich über die Ungerechtigkeit der Welt zu beklagen — und ich habe heute ebensowenig die Absicht, einfältig zu werden. Wie es kam, daß ich wurde, was ich bin, weiß ich sehr gut, habe also in dieser Richtung keinerlei Assistenz nötig — eben so genau bin ich über die Mittel und Wege informiert, deren Benutzung mich wiederum aus dem Sumpfe moralischer Verkommenheit herausführen — den Bann des groben Egoismus brechen wird, aber — ja, Cousin Hans, dies „Aber!“ „Si incipis, perfecte incipe“ sagt der Lateiner, folglich habe ich einmal zu allererst dem Atheismus Valet gesagt, aber — ja, dies aber!

„Where there is a will, there is a way“, lautet ein englisches Wort, da ich nun doch im Sprichwörter-Rezitieren bin. Der Wille wäre allerdings da, und wie ich behaupten darf, sogar ein ernstlicher Wille — an Wegen fehlt's ebenfalls nicht, aber — ja, aber!

„Old dog learn no tricks“ — when is this true — good bye, world! Hast Du noch nicht herausgefunden, an was ich eigentlich kranke? Diese rätselhafte Schwankung, deren eigentliche Triebkraft zu ergründen, behufs Aufhebung derselben, mir nahe liegen mußte, ist nichts anderes als die Erscheinungsform eines, infolge seines Wesens unbesiegbaren Gegners — Logik! „Wer Zeit seines Lebens das Selbst zum Mittelpunkt des Seins gemacht, in dessen Brust erlosch die Flamme der Begeisterung für Erhabenes — wenn sie überhaupt je existierte — und kann durch die gewaltsamsten Anstrengungen nie wieder entfacht werden; was erreicht wird, bleibt doch immer nur ein irrlichtartiges seelenloses Gaukelspiel, das sich mit der Flagge menschenfreundlicher Bestrebung zu decken sucht“ — sagt die Logik, damit jener unerbittlichen Skepsis, die die Tätigkeit des Wollens stark beeinträchtigt, Tür und Tor öffnend. — Hier ist mein Latein faktisch zu Ende — ich sehe eine Kluft, die, fürcht' ich, nicht zu überbrücken sein wird, und diese Perspektive lähmt gleich dem Oulos Oneiros der Griechen die geistige Spannkraft. — — Sehr wahrscheinlich bin ich recht einfältig, die Sachlage von solchem Gesichtspunkte aus betrachten durch sophistische Reflexionen beängstigende Scrupel kultivieren zu wollen, aber ich habe mich lange genug, vielleicht schon zu lange, durch „Weitherzigkeit“ hervorgetan und halte es deshalb für dringend geboten, mich nun hart an die, aus meiner negativen Darstellung ersichtliche Norm zu halten. Nur auf diese Weise kann meine Rastlosigkeit — das Attribut Jener, deren sanguinisches Temperament sie antreibt dem Impuls des Augenblicks nachzugeben, und deren Segen oder Fluch die Überfülle von Tatkraft ist, je nachdem diese zwei-

deutige Gabe von Umständen begünstigt oder von vernünftigem Urteil geleitet wird — kann diese Rastlosigkeit verhindert werden, sich wiederum gegen mich selbst zu kehren. —

Es ist also durchaus nicht bloße Schwärmerei, oder ein Ins-Extrem-Verfallen, wenn ich das Ideale fest in's Auge fasse — betrachte nur mein Leben, und es zeigt sich Dir damit kein ungewöhnliches Beispiel der Verderbnis, die ein Kind jener niedrigen Genußsucht ist, welche den Morgen für die Freuden des heutigen Tages einsetzt; — hier können nur ganze Maßregeln helfen.

— Dann aber, System! Kein Gott kann herrschen, wo Bedachtsamkeit fehlt. Der Mensch, in sich schon eine Welt, braucht zur Entwicklung seiner Eigenschaften die Geduld, und als Schwerkraft seiner Handlungen die Ordnung. Auf diesem Gebiete habe ich bisher unverzeihlich gesündigt, aber die Götterstrafe, die Nemesis, blieb nicht aus. — — Cousin Hans! Ich habe weder bemäntelt, noch beschönigt, noch versucht mir oder Dir ein X für ein Y zu machen — nackte, leider jedoch traurige Wahrheit, die Dich anspornen soll, Deine erworbenen psychologischen Kenntnisse heilbringend, wenn dies möglich, zu verwerten, liegt hier vor Dir — aber, gelehrter Cousin, frohlocke nicht zu frühe; mein Skepticismus ist auf verschiedenerelei Fechtart gedrillt und deshalb ein Gegner, dessen Du Dich nicht zu schämen hast; jedenfalls aber gilt der alte Satz: „Je größer der Widerstand, desto ehrenvoller der Sieg“.

Mein Tyrann — und wirklich, der Skepticismus ist Majordomus — ich nur le roi fainéant — mein Tyrann ist ziemlich siegesgewisser Stimmung.

Dein

N. N.

III. Fragment aus dem Tagebuch eines Abenteurers.

... „A glorious day, Sir!“ Dies der Anknüpfungspunkt eines sich nun entspinnenden Gespräches zwischen einem Herrn und einer jungen Dame auf einem Rheindampfer. Einem Menschenkenner wird es sofort auffallen, daß die Dame das Gespräch in Szene setzte, und da unser Abenteurer — denn in besagtem Herrn habe ich die Ehre, ihn Ihnen vorzustellen ¹⁾ — aber nicht das Motto: Sancta simplicitas! in seinem Wappenschild führte, so resultierte aus dem „A glorious day, Sir“ eine Ideenverbindung, die für die junge Dame eher alles andere als schmeichelhaft war. Vom Wetter auf die reizende Uferlandschaft

1) Dieser „Abenteurer“ ist nämlich der Verfasser, K. G., selbst.

Dr. J. Jaeger.

überspringend zog sich das Gespräch in die Länge, und wie unser „Lovelace“ — denn une affaire d'amour, nichts anders witterte der also Betitelte — zu bemerken glaubte, absichtlich aus Veranlassung jener. Die alten grauen Burgruinen, die die Höhen des rebenbewachsenen Rheinufers so malerisch krönen, geben allerdings Stoff genug zur Unterhaltung vorausgesetzt, daß man mit ihrer Geschichte und den Sagen, die sich an dieselben knüpfen, einigermaßen vertraut ist, und das schien hier auf beiden Seiten der Fall zu sein. Man schwamm also lustig im Fahrwasser der alten Ritterpoesie, trotz Minstrels und Troubadours wurde im nüchternen 19. Jahrhundert in nächster Nähe des alle Illusionen zerstörenden Dampfes das Lob der alten Ritterlichkeit, das der schönen Burgfräulein gesungen, nicht ohne Absicht von Seite unseres Lovelace, der aus naheliegenden Gründen der Unterhaltung diese Richtung gab. Daß die Dame bei solch günstiger Gelegenheit dem Kitzel nicht widerstehn konnte, den heutigen Vertretern des starken Geschlechts einige kleine Nadelstiche dadurch zu applizieren, daß sie mit viel Witz und Scharfsinn Parallelen zwischen dem Geiste des alten Rittertums, das seinen Lohn in der Anerkennung, in dem Lächeln der Schönen fand, in deren Dienst es sich gestellt hatte, und dem der modernen, geschniegelten und gebügelten „Ritters“ — unser Abenteurer dachte hiebei der „Glücksritter“ — zog, dies belustigte unseren Helden außerordentlich. Trotzdem beeilte er sich natürlich für sein angegriffenes Geschlecht eine Lanze zu brechen und nebenbei sehr ungalant den Hieb durch Rezitierung eines von Franz I. herrührenden, die Wankelmütigkeit des schönen Geschlechts charakterisierenden Verses zurückzugeben. Wirklich, unser Lovelace konnte das Terrain nicht geeigneter und gründlicher sondieren, als durch das gebotene Paroli vermittelt eines Ausspruches jenes chevaleresken Fürsten. War ihm sein vis-avis vorerst ziemlich gleichgiltig erschienen, so war nun im Verlaufe der fast einstündigen Unterhaltung ein Interesse für dasselbe erwacht, von dem er sich selbst keine genaue Rechenschaft abzulegen vermochte. Es war nicht allein das hübsche Gesicht — und hübschere tiefdunkle Augen hatte unser Don Juan noch nicht gesehen — das ihn bestach, sondern wohl zumeist der Widerspruch, der in ihrem Wesen zum Ausdruck kam. Ziemlich einfach gekleidet, II. Kajüte, d. h. letzte Klasse der Fahrgelegenheit benützend, war sie dennoch ganz Lady, sowohl im Benehmen wie in der Sprache. Hingegen kontrastierte nun aber allzustark die Folgerung, die sich aus obigem „A glorious day, Sir!“ ergab. Keine Lady würde die Konvenienz auf diese Weise hintangesetzt haben, ganz abgesehen von der langatmigen Unterhaltung mit einem völlig Fremden. Zu

diesen Widersprüchen gesellte sich noch die Beobachtung, die unser Held gemacht zu haben glaubte, nämlich daß seine schöne Reisegefährtin von irgend welchem Kummer bedrückt sei, den sie gewaltsam niederhalte, was seine Hoffnungen auf die affaire d'amour stark reduzierte.

Gründe genug, um einen minder Wagehalsigen anzuspornen zur „Ergründung der Sphinx“.

„Ihr Reiseziel ist Rotterdam“, sagte sie plötzlich, das Thema ändernd. „Allerdings, Miß; aber entschuldigen Sie, woraus schließen sie dies?“ Der Dampfer, erst etwa 6 Stunden unterwegs, legte doch an mindestens 30 Stellen auf seiner Fahrt von Mainz bis Rotterdam an; folglich war jene durch nichts berechtigt, gerade die letzte Station als Ziel des Abenteurers anzunehmen. „O!“ meinte sie, leicht errötend, „ich stand, als Sie in Mainz mit einem älteren Herrn an Bord kamen, neben dem Radkasten und hörte, wie Sie demselben diese Stadt als Ihr Reiseziel nannten — vorausgesetzt, wie Sie sich ausdrückten, wenn nicht ein Ihnen unterwegs aufstoßendes Abenteuer dieses Ziel verrücke; zwar sprachen Sie englisch, aber ich verstehe Englisch fast so gut als meine Muttersprache. Hieraus erlaubte ich mir zu schließen, daß Sie freier Herr Ihrer Zeit sind, und“, setzte sie hinzu, „wenn Sie Ihren Entschluß nicht ändern, so sind wir 36 Stunden Reisegefährten, denn auch mein Reiseziel ist Rotterdam.“ Unser Held fixierte sein vis-à-vis scharf. So lächerlich dies auch erscheinen mag, die Erwähnung jenes Gesprächs zwischen ihm und einem Freunde (den er in Mainz verlassen), von welchem sie zufälligerweise Zeugin gewesen war, berührte ihn unangenehm; sein Mißtrauen, der Argwohn des Abenteurers — eine höchst notwendige Tugend bei einem solchen! — erwachte, und er konnte sich der Vermutung nicht ent schlagen, daß er von dem Augenblicke an, wo er den Fuß auf die Planken des Bootes gesetzt, von jener — vielleicht eine Abenteurerin gleich ihm — als Objekt erkoren wurde. Unser Held suchte nun prinzipiell aber keinerlei Abenteuer, bei welchem nicht etwas „Klingendes“ herauszuspringen versprach; war seine Vermutung hier richtig, so war er in falsches, weil „unergiebiges“ Fahrwasser geraten, und sein kühler Verstand riet ihm „Steuer hoch, hart Backbord!“ um so rasch als möglich diesen wenig versprechenden Kurs zu verlassen.

Aber üble Gewohnheiten sind stärker als gute Vorsätze. Lovelace war eben Lovelace, und die schwarzen Augen hatten es ihm, dem Don Juan, angetan. Andererseits brannte er auch, jener Glücksritterin, falls sie eine solche war, zu beweisen, daß sie mit keinem „Greenhorn“ zu tun habe; sie sollte finden, daß sie in diesem Falle die

Rechnung ohne den Wirt mache. Diese Schlußfolge gab ihm die gute Laune schnell wieder zurück, und des Satzes eingedenk, daß der Angreifer stets im Vorteil sei, begann er nun zu inquiren. „Ich bin sehr erfreut über dies glückliche Zusammentreffen der Umstände, Miß Rotterdam ist, wie schon gesagt, mein Ziel. Ich kenne diese Stadt von früheren Besuchen her, und wenn ich Ihnen, falls Sie dort fremd sein sollten, in irgend etwas dienen kann, so verfügen Sie über mich. Sie sind keine Holländerin — hiefür sprechen Sie mir zu gut deutsch, eher glaube ich, Süddeutsche, Badenserin oder auch Reichsländerin?“ — „Sie sind ein guter Beobachter, mein Herr; Straßburg ist meine Heimat. Ich bin allerdings völlig fremd in Rotterdam, und die Aufgabe, die ich dort zu lösen habe, ist von der Art, daß mir der Beistand eines — ‚Ritters jener Zeit‘“ — betonte sie sehr ernst und dabei auf den gerade in Sicht kommenden „Drachenfels“ deutend — „nur erwünscht sein könnte.“ Die bereitwilligen Anerbietungen unseres Don Juan kurz abschneidend, fuhr sie fort: „Herr X“ — es ist wohl unnötig zu erwähnen, daß längst eine förmliche Vorstellung stattgefunden, obwohl ich nicht beschwören will, ob der Name, den unser Held als den seinen nannte, wirklich bei seiner Taufe in's Kirchenbuch eingetragen wurde — „Herr X, unsere Bekanntschaft ist zwar noch sehr jung; dennoch habe ich bereits soviel Vertrauen zu Ihnen gewonnen, um zu glauben, Ihre mir vorhin so freundlich gemachten Anerbietungen seien mehr als bloße Worte. Wie, wenn ich nun gesonnen wäre, Sie beim Wort zu nehmen?“ Durch eine Handbewegung Lovelace's Erwiderung unmöglich machend fuhr sie fort: „Bitte, geben Sie kein weiteres Versprechen, das Sie vielleicht später bereuen könnten, hören Sie vielmehr meine Geschichte, und wenn Sie dann noch immer gewillt sind, mir beizustehen, werde ich Ihre Hilfe als ein Geschenk des Himmels betrachten.“

Was die junge Dame unserem Abenteurer erzählte, soll nur ganz kurz mitgeteilt werden. Ihr Vater sei Lehrer in einem Dorfe der Vogesen, woselbst sie und ihre um ein Jahr jüngere Schwester das Licht der Welt erblickt haben. Die Mutter sei stets kränkelnd gewesen; Fortuna sei bei Verteilung der Glücksgüter dieser Familie gegenüber immer geizig gewesen; darum sei der Vater bestrebt gewesen, den Töchtern jene Erziehung zukommen zu lassen, die das selbständige Fortkommen in der Welt garantiert. Beide Schwestern erhielten ihre Ausbildung als Gouvernanten. Die ältere war seit einem Jahre in einer Genfer Familie als Erzieherin tätig; die jüngere hatte vor 6 Monaten eine Stelle in London, dann sei sie verschollen und nun — laut Brief — in Rotterdam und zwar in einem Bordell wieder

aufgetaucht. Letztere Episode schmeckt stark nach Roman, dachte sich unser Lovelace. Pah, ihr Herren Stubengelehrten, betrachtet einmal das Treiben einer Großstadt genau, und es werden euch in dem Abschaum derselben Elemente begegnen, denen es an der Wiege sicher nicht gesungen wurde, daß ihr Leben diese Richtung nehmen werde. Die Sache ist einfach genug und die Erzählung der Dame kein Roman. Die Schwester derselben, mit Namen René, war vor 6 Monaten — 18 Jahre alt — in London in eine Erzieherin-Stelle eingetreten, mußte aber dieselbe vor Ablauf von 3 Monaten Knall und Fall verlassen, weil sie den schamlosen Einflüsterungen eines Ehemannes kein Gehör geschenkt hatte. Ohne Zeugnisse nirgend ein anderes Engagement findend blieb sie noch einen Monat in London, bis ihre Ersparnisse fast aufgezehrt waren, und kehrte dann — ohne ihren Angehörigen von ihrem Mißgeschick etwas zu melden (vielleicht aus Stolz!) — auf den Kontinent zurück. In Rotterdam hoffte sie mehr Glück; aber — o launische Fortuna! — nachdem sie wieder einen Monat vergebens geharrt und dabei ihre sämtlichen Habseligkeiten verschwunden waren, nahm sich ihrer an dem Tage, an dem ihre Hauswirtin drohte, sie auf die Straße zu setzen, ein älterer Herr — angeblich einer religiösen Genossenschaft mit „Nächstenliebe-Tendenz“ angehörig — an und brachte sie in ein Haus, unter der Vorspiegelung, dort für sie eine Stelle zu haben als „Gesellschafterin einer älteren Dame“. Das Haus aber war ein Haus der Schande. Freundlich ist sie aufgenommen worden. Zu Ehren der neuen Hausgenossin, die sich durch Unterzeichnung eines Kontraktes — in holländischer, ihr fremder Sprache verfaßt — auf ein Jahr verbindlich machte — Kontraktbruch 200 Gulden holländisch — war ein kleines Fest veranstaltet worden, zu welchem „einige jüngere Verwandte“ der Dame des Hauses zugezogen waren. Man hatte viel Champagner getrunken. Als Fräulein René am Mittag des anderen Tages erwachte, fühlte sie sich entehrt. Das Weitere ist denkbar. Das arme Mädchen ist im fremden Lande, die Landesgesetze sind gegen sie infolge des unterzeichneten Kontrakts. Ihr Widerstand gegen die schamlosen Anträge eines Verbrechergesindels, das tausendmal schlechter ist als die Insassen sämtlicher Gefängnisse, ruft Brutalität hervor, die um so schrecklicher wirkt, je feinfühlicher die Natur dieser Art Unglücklicher ist. Wenn einmal das Gefühl abgestumpft ist, erreicht freilich diese Brutalität der reichen Verbrecher — dieser schamlosen, schmutzigen Kulturlümmel, die wert wären, für ihre schweinehundartige Gemeinschaft am Schandort ihrer Niedertracht erschlagen zu werden — das gewünschte Ziel. Gottlob sind wir, wenn wir einen Diebstahl auch

begangen haben, noch lange nicht so schlecht, so verkommen, wie diese miserablen, niederträchtigen, gemeinen Schufte schmutzigster Art es sind, obwohl sie infolge ihres Geldes selten dem Gefängnis oder Zuchthaus verfallen, wenn sie es nicht gar zu toll treiben.

Ich will nicht abschweifen, obwohl mich die Wut über solche Scheusale übermannt, wenn ich nur an solche Qualen, wie sie René ausgestanden, denke. Mit Argusaugen wird des armen Mädchens Tun bewacht, so daß es in den ersten Wochen nicht imstande war, einen Brief an ihre Angehörigen zu expedieren. Endlich gelang es ihr doch infolge eines günstigen Zufalls. Dieser Brief hatte das Schulhaus in dem Vogesendorf gefunden. Aber vor 3 Monaten war der Vater mit Tod abgegangen. Die Mutter war hierauf nach Straßburg zu entfernten Verwandten verzogen. Dort ist vor 3 Tagen der Brief endlich an seine Adresse gelangt. Glücklicherweise war René's Schwester Marie, eben das Fräulein, dem sich unser Abenteurer als Helfer angeboten hatte, zu dieser Zeit gerade bei der Mutter in Straßburg und konnte nun mit ihr beraten, was hier zu tun sei. Das Schamgefühl hinderte sie, sich jemanden anzuvertrauen, und so hatte denn Fräulein Marie soviel Geld zusammengerafft, als sie in Eile vermocht, und hoffte damit, die holländischen Seelenverkäufer zur gutwilligen Herausgabe ihres Opfers bewegen zu können. Während der Eisenbahnfahrt von Straßburg bis Mainz waren ihr aber doch sehr gewichtige Bedenken dagegen aufgestiegen, sich ohne weiteren Schutz in diese Räuber- und Lasterhöhle unbestrafter Verbrecher zu wagen, da sie belesen genug war, um zu wissen, daß solche Scheusale vor den ärgsten Schandtaten und Verbrechen nicht zurückschrecken, wenn ihre Sicherheit durch irgend etwas in Frage gestellt wird. Die aus der Themse zu London oder aus der Seine zu Paris aufgefishen und zur Agnoszierung ausgesetzten Leichen könnten manchmal ein schauerliches Licht über das in solchen „Freudentempeln“ herrschende Treiben gemeingefährlicher reicher und angesehener Lumpen und ihrer Lieferanten verbreiten, wenn eben der Tod nicht stumm wäre. Ist nun Rotterdam auch nicht Paris oder London, die Schlechtigkeit bleibt allerorts zum Schlechtesten fähig, und wie leicht war es deshalb möglich, daß, anstatt René helfen zu können, sie selbst ein Opfer würde. Dieser Gedanke hatte Fräulein Marie bestimmt, nachdem sie in Mainz an Bord des Dampfers gekommen, jemanden unter den nach Rotterdam reisenden Passagieren ausfindig machen zu wollen, der mit den dortigen Verhältnissen genügend vertraut sei, um ihr wenigstens durch Rat einigen Beistand zu ihrem schwierigen Unternehmen gewähren zu können. Die Scheu, die sie in Straßburg abhielt, sich Dritten zu

entdecken, mußte nach dem jetzigen Stand ihrer Kombination der Notwendigkeit irgend welchen Beistandes fallen. Dies erklärt das „A glorious day, Sir!“ Die launische Fortuna oder die Vorsehung, werden fromme Gemüter sagen, war ihr hold; denn Fräulein Marie konnte sich zu ihrem Unterfangen keines geeigneteren Menschen versichern, als unseres Abenteurers. Skrupellos in jeder Beziehung, was Moral anlangt, und deshalb von jedem anderen des Schlechtesten ebenfalls gewärtig — garantierte er damit hinreichende Sicherheit — nach menschlicher Berechnung gegen jede Falle; dabei war er aber, wie alle „Glücksritter“ dennoch nicht von jenem Grad personifizierter Selbstsucht, die für fremdes Weh unempfindlich ist. Er war kaltblütig, verwegen und verschlagen, wie dies eine solche Laufbahn notgedrungen mit sich bringt, aber er war nicht gefühllos; mit einem Worte: er war der geeignete Mann in diesem Drama.

Vielleicht kalkulierte der Abenteurer trotzdem noch nebenbei seine Rechnung zu finden — vielleicht sagte er sein Hilfe ohne jeden Hintergedanken zu; wer kann in der Seele eines Menschen lesen. Seine offen liegende Bahn ist sehr oft nicht der wahre Abdruck seiner inneren Gesinnung. Denkt nur an jene Frommen, die täglich die Messe hören, dabei aber durch Wucherzinsen u. dgl. ihren Mitmenschen das Blut abzapfen. Sei dem, wie ihm wolle, Lovelace gab, nachdem er hinreichend informiert war, Fräulein Marie sein Wort, ihr helfen zu wollen, und — parole d'honneur würde ein Edelmann sagen — er hat es gehalten!

Rotterdam war erreicht, ein billiges, sicheres Logement für die Dame verschafft; und nun rekognoszierte unser Freund das Terrain. Straße und Hausnummer waren bald gefunden. Es war ein sehr solid dreinschauendes Gebäude, das wieder bewies, daß der Schein trügt. Der Cerberus in Gestalt eines pockennarbigen Kuchendragons erschloß unserem Helden die Höllenpforte, über der Dantes „Lasciate ogni speranza“ am Platze gewesen wäre im Hinblick auf eine Unschuld, die etwa diese Pforte durchschritt, und nun auf dem Wege zur Salontüre sich den Monolog haltend: Freund, der Rubikon ist überschritten; nun heißt's Cäsar sein und sich nicht blamieren, pochte er, dort angelangt. „Come in!“ Ein Druck an die Klinke — Tableau: Rokkoko-Stil in der Zimmerausstattung, Nippes u. dgl. Spielereien im Überfluß und dazwischen sechs junge „Damen“, selbst Spielzeuge, wie ihr Kostüm besagte, das bewies, daß sie ihr Leben nicht dem Dienste der Vesta geweiht. Fast gleichzeitig mit ihm trat durch eine andere Türe „Madame“, die Dominante dieses Reiches, ein, den „Don Juan“ artig bewillkommend. Sie nahm ihn beiseite,

nachdem sie das „Arrangement“ getroffen, und sagte ihm: „Erst das Geschäft, dann das Vergnügen!“ Das ist an solchen Orten Devise. Hierauf war unser Held vorbereitet; mit wichtig tuender Miene, die Stimme dämpfend; aber doch deutlich genug sprechend, um von den übrigen Anwesenden vollkommen verstanden zu werden, falls sie nur deutsch verstanden, präsentierte er sich als der vertraute Diener eines z. Zt. hier weilenden ausländischen Lebemanns, dessen etwas eigentümlicher Geschmack ihn, den Diener, nötige, beständig Jagd auf „Raritäten“ zu machen. Dies erkläre sein Hiersein. Vermöge „Madame's Gallerie“ etwas Konvenierendes zu bieten, dann dürfe sie, sowie das „Entsprechende“ sich gratulieren. „Madame“ mochten derartige Unterhändler nichts Neues sein. Sie war nun doppelt freundlich, lud den Herrn zum Platznehmen ein, brachte unaufgefordert Wein, Gläser und Zigarren und man grupperte sich zwanglos. Aber „Don Juan“ war ein alter Routier und kannte diese Praktiken. René hatte er auf den ersten Blick erkannt; auch ohne die ihm gewordene genaue Beschreibung ihrer Persönlichkeit mußte ein halbwegs geübtes Auge sofort das Lamm unter den Wölfen entdecken; und er wußte sich unauffällig neben derselben zu platzieren. Eine üppige Gestalt, schwarzhaarig und schwarzäugig — die echte Venus. Welche Qualen mochten ihr diese Reize an solchem Orte schon bereitet haben, wo jeder kaufen konnte, was ihm begehrlieh dünkte. Mancher „Ehrenmann“ an unseres „Glücksritters“ Stelle dürfte solch reizender Versuchung gegenüber zum Adam geworden sein; aber bei seinen tausend Fehlern besaß unser Held eine lobenswerte Eigenschaft: er hielt unverbrüchlich sein gegebenes Wort!

Anbei eine Anmerkung. Reinen Gemütern wird es ganz unmöglich dünken, daß René sich nicht sollte eher vom höchsten Fenster aus aufs Straßenpflaster gestürzt haben, bevor sie sich in gewisse, tagtäglich sich wiederholende Zumutungen fügte. Diese sehen eben nur das Ende der Kette, betrachten und berechnen aber nicht die Wirkung der vorhergegangenen Widerwärtigkeiten auf Renés Geist und Gemüt. Ein junges, lebensfrohes Gemüt verläßt, beseelt von den besten Hoffnungen, die Heimat und findet statt des Glückes nur Ungemach auf Ungemach, besitzt aber nicht jenen Grad philosophischen Gleichmuts, der es ermöglicht, sich stoisch in alle, selbst die widerwärtigsten Situationen zu fügen. Die Vernichtung der Hoffnung schmettert solch sanguinische Temperamente zu Boden. Dies monatelange, resultatlose Hoffen und Harren auf eine Wendung des widrigen Schicksals reibt die Seelenkräfte auf, die geistige Spannkraft wird gelähmt. Hiezu noch pekuniäre Schwierigkeiten, die uns in eine bis-

her völlig fremde, dabei aber sehr häßliche Lage versetzen — wer weiß es, was es heißt, in fremdem Lande unter lauter kalten, fremden Gesichtern aller Subsistenzmittel bar zu sein? Diese pekuniären Schwierigkeiten, die resolute Naturen zum Handeln drängen, woraus manches Verbrechen resultiert, tun dann das Übrige, schwache Naturen auf jenen Standpunkt zu drängen, den man mit Resignation bezeichnet. (Leute, die in Notjahren verhungerten, sind solche Naturen; aber resolute Menschen werden um jeden Preis eine Änderung der Sachlage herbeizuführen suchen, selbst mit Gefahr eines Mordes.) René war nun wohl stolz, das beweist das Geheimhalten ihrer Notlage vor ihren Angehörigen, aber sie war nicht resolut, sonst würde sie sich früher als einfaches Dienstmädchen vermietet haben, bevor sie sich durch ihr Zuwarten die Not bis an den Hals kommen ließ. Vielleicht war sie auch zu gebildet, um an einen derartigen Ausweg überhaupt zu denken. Gebildete Leute, die stets in „höheren Sphären“ schweben, stolpern auf der nüchternen Erde sehr oft über das kleinste ihnen in den Weg tretende Hindernis; dem Alltagsleben gegenüber sind sie so hilflos wie ein Kind. Sei dem nun, wie ihm wolle, Renés Zuversicht auf sich und die Vorsehung war sehr wahrscheinlich an dem Tage, an welchem ihr jener „Wohltäter“ freundlichere Aussichten eröffnete, auf das denkbarste Minimum zusammengeschmolzen. Dieser unvermittelte Übergang von der tiefsten Niedergeschlagenheit zu dem infolge der gewordenen Perspektive sich einstellenden Extrem, und dann wieder umgekehrt, und zwar ebenso unvermittelt: Dies jähe Zerrinnen der Illusion mußte auf ein solches Gemüt notgedrungen erstarrend wirken — diese furchtbare Enttäuschung eine Apathie oder Lethargie erzeugen, die sich in der Resignation dokumentiert. Resignation ist nicht Stoizismus; denn erstere entspringt aus dem Mangel an Tatkraft oder aus fatalistischen Anschauungen, letzterer aber aus der Verachtung der Widerwärtigkeiten, deren samtundsämtliche Kleinlichkeit die Philosophie beweist. René resignierte, sie wagte nicht, die Sachlage um jeden Preis, mochte daraus entstehen, was da wollte, zu ändern. Ihr Brief an die Eltern war das Aufflackern eines letzten Hoffnungsschimmers; von der Mutter, in deren Schoß sie als Kind vor wirklichen oder eingebildeten Gefahren zu flüchten gewohnt war, erwartete sie Rettung, ohne zu wissen, wie solches bewerkstelligt werden sollte, nur instinktiv dem so oft Schutz bietenden Hafen zustrebend. (Dieser Zug ist psychologisch nicht uninteressant; er gibt auch die Erklärung des Gebetes in Notlagen.) — Die Anmerkung ist etwas länger geworden, als ich beabsichtigte, aber Renés Sichfügen in die Umstände

wird dadurch wohl motiviert. Dann aber: Weib bleibt Weib! Und selbst das tugendhafteste, das sprödeste, dem erst einmal, wenn auch gewaltsam, eine neue Gefühlswelt eröffnet worden, sträubt sich vergebens, den in der Organisation ihrer Natur so tief begründeten Trieb, der in Aktion versetzt wurde, wiederum einzudämmen; ein Kampf, ein Widerstreit in ihrem Inneren wird die Folge sein, dessen Ende von dem Eingreifen einer dritten Macht abhängt. Doch nun genug des Dogmatisierens, nehmen wir den Faden unserer Erzählung wieder auf.

Unser Freund hatte es verstanden, sich unauffällig neben René zu plazieren, und er hätte nicht der sein müssen, der er war, würde es ihm nicht in kürzester Frist gelungen sein, seiner schönen Nachbarin einen von Fräulein Marie überkommenen, klein gefalteten und fest — aus technischen Rücksichten — umschnürten Brief unauffällig zuzustecken, und René müßte eben kein junges Mädchen mit französischem Blut in den Adern gewesen sein, hätte sie nicht ebenso gut verstanden, das empfangene Billet ebenso unauffällig zu verbergen. Der Inhalt desselben setzte sie von dem Hiersein ihrer Schwester behufs ihrer Befreiung aus dieser entwürdigenden Lage in Kenntnis, informierte sie über den von Lovelace zu diesem Zwecke entworfenen Plan und schloß mit der Mahnung, dem Überbringer unbedingt vertrauen und seine Anordnungen, wenn deren Sinn ihr auch momentan unverständlich, genau befolgen zu wollen. Was der Brief an schwesterlichen Ergüssen sonst noch enthalten mochte, ist hier unwesentlich.

Nachdem somit der erste Teil seiner übernommenen Mission befriedigend verlaufen, rüstete unser Abenteurer sich zum Aufbruch, „Madame“ und den Anti-Vestalinnen die Versicherung gebend, er werde morgen wiederum vorsprechen, und da gerade — es war während dieser Zeit dunkler Abend geworden — einige Rotterdamer Roués den Salon betraten und die Aufmerksamkeit der Bacchantinnen somit auf jene sich konzentrierte, benützte er die Gelegenheit, der Dominante zuzuflüstern, er glaube das „Gewünschte“ in René gefunden zu haben.

Das war wortwörtlich wahr, allerdings nicht in dem Sinne, wie „Madame“ es aufzufassen beliebte, und diese komplimentierte innerlich sich und äußerlich den „Don Juan“ zum Hause hinaus.

Fräulein Marie wartete in ihrem einfachen, aber anständigen Logis auf die Rückkehr ihres Ritters, der sich nun beeilte, ihr das Resultat seines ersten Schrittes mitzuteilen. Ist es vielleicht unglaublich, wenn ich sage, Fräulein Marie weinte beim Anhören der Schil-

derung, und Lovelace sah sich dadurch in die unangenehme Notwendigkeit versetzt, den Tröster einer hübschen jungen Dame spielen zu müssen, eine Aufgabe, in der er zweifellos Routine besitzen mußte, wie der Erfolg hier bewies. Doch Frivolität bei Seite! Der „aller Moralität bare“ Abenteurer hatte einen starken Groll gegen jene Seelenverkäufer gefaßt, die ihm ja doch in gewisser Beziehung geistig nahe verwandt waren; aber es war in seinen Augen ein ganz anderes Ding, in diesen heißen Sommertagen jemanden durch Abnahme des mitgeführten „Metalls“ — mochte es nun gelb oder weiß hersehen — vor der Gefahr der Blitzanziehung zu schützen, als eine — und noch dazu so schöne — Unschuld zu ruinieren, wie sich die Mädchen auszudrücken pflegen. Ja, wenn dies wenigstens noch in einem romanischen Lande stattgefunden hätte, wo Derartiges in dem Naturrell der Bewohner einigermaßen Entschuldigung gefunden, aber diesen phlegmatischen, eiskalten „Mynheere“ gegenüber ließ er keine Entschuldigung aufkommen.

„Oranie boje!“ Ihr habt alle Ursache, so zu schreien, ihr vom „Neederland“! Alle Fehler der übrigen Nationen des Kontinents zusammengenommen ergeben noch nicht das Quantum von Häßlichkeit, das allein Holland in sich birgt; denn eure Selbstsucht steht einzig da. Euer vielgerühmter Ernst ist nichts anderes als die Zurückhaltung, die aus dem Mißtrauen gegen Alles und Jeden resultiert, da ihr allerorts Betrug wittert — man folgert aber gewöhnlich nur von sich auf andere. Man spricht in Deutschland viel vom falschen Danke; Dänemark birgt aber noch nicht $\frac{1}{20}$ der Heimtücke in sich, wie die „edlen Westfriesen“. Dies gilt aber nur von den Männern! Die Natur hat in diesem Lande ein originelles Widerspiel geschaffen. Die Frauenwelt Hollands ist die Naivität selber; ihr Phlegma entspringt aus der Herzenseinfalt, deren Größe nahezu für jeden Ausländer, der Proben davon erhält, unbegreiflich ist. Da, wo ein junges Mädchen irgend einer Nation längst weiß, wohin du mit gewissen Anspielungen zielst, sind die üppigen Töchter Hollands immer noch im Unklaren. Ich muß heute noch lachen, wenn ich daran denke, als ich an der Zuidersee die erste Holländerin frischweg küßte, ohne mich vorher ihrer Einwilligung hiezu zu versichern. „Mynheer, Mynheer!“ war alles, was sie stammelte, kein Zornesausbruch, nichts dergleichen; in anderen Ländern wären die Augen des also Frevelnden nicht so gut weggekommen.

Aber wo kommen wir hin? In Rotterdam haben wir Geschäfte und am Zuidersee scharmutzieren?! Ein Glück, daß euer Ritter, ihr Damen vom Reichslande, damals besser bei der Sache blieb, als es bei der Schilderung derselben der Fall ist. Zur Sache darum!

Unser Held begab sich am frühesten Morgen des anderen Tages in eines der ersten Hotels der Stadt und zwar zu dem Behufe, zwei ineinandergehende Zimmer auf diesen Tag und die Nacht zu mieten, deren jedes aber einen Separatausgang auf den Korridor haben müsse. Die Absicht ist klar. Unser Lovelace wußte genau, daß ihm die „Dominante“ den „Goldkäfer“ nicht anvertrauen würde, sondern daß sie sich selbst überzeugen wollte, wo derselbe verbliebe. Ihre breite Person mußte aber einer Entführung sehr hinderlich sein, und auf eine solche lief Lovelaces Plan hinaus, und deshalb die Kombination, vermittelt dieser zwei Zimmer das gewünschte Resultat zu erzielen.

Im ersten Hotel, das er besuchte, fand sich nichts Passendes; im zweiten war er glücklicher, und nachdem er 10 Gulden Mietpreis erlegt, glaubte er seiner Sache bereits sicher zu sein. Ein hoher Preis! Aber man bedenke: eines der ersten Hotels der Stadt; und ein solches mußte er wählen, da Lebemänner mit Dienerschaft nicht in Spelunken ihr Absteigequartier zu nehmen pflegen, was „Madame“ sehr gut wissen mußte.

Dies war der eine Punkt. Nun wurde den Droschkenständen Aufmerksamkeit geschenkt, und bald hatte Lovelace auch hier entdeckt, was er brauchte, nämlich einen geschlossenen Wagen, dunkle Pferde und einen jungen, ziemlich verschlagen dreinschauenden Kutscher dabei. Die Unterhandlung mit letzterem begann und endete damit, daß Lovelace einstieg und in die Nähe des fraglichen Hotels fuhr, um dem Kutscher die Stelle anzuweisen, wo er heute Abend punkt 10 Uhr zu halten, und zwar auf jeden Fall zwei volle Stunden lang zu halten habe. Niemanden dürfe er da aufnehmen, der ihn nicht mit „Paris, Monsieur!“ anrufe, worauf er „Bruxelles!“ zu antworten habe. Der Kontrakt wurde abgeschlossen, die Hälfte des geforderten Preises sofort erlegt, die andere Hälfte und ein reichliches Trinkgeld auf den Abend in Aussicht gestellt und dabei bemerkt, die Passagiere, die er am Abend aus dem Hotel erhalten werde, dahin zu fahren, wohin sie angeben würden. Nachdem er noch vor den Augen des Kutschers dessen Wagennummer in sein Taschenbuch eingetragen hatte, verabschiedete er sich von demselben.

Nun begab er sich in Fräulein Maries Logement und verständigte sich mit deren Hauswirtin. Marie mußte nach seinem Plan am Nachmittage die gemieteten Zimmer im Hotel beziehen, aber ohne deshalb ihre jetzige Wohnung aufzugeben, da, wenn der Plan glückte, Marie mit ihrer Schwester René dorthin zurückkehren sollte. Die Klugheit gebot nämlich, nicht sofort dem Bahnhof zuzustreben, da

man dort zuerst Recherche pflegen würde, wenn der Putsch geglückt, und „Madame“ darüber klar war, daß sie dupiert sei. Hier sollten beide jungen Damen noch einen oder zwei Tage verstreichen lassen, bevor sie die Stadt, und zwar im Wagen verließen, der sie zur ersten kleinen Haltestelle auf der Route nach Deutschland, bezw. Belgien bringen sollte, um erst von dort aus die Eisenbahn zu benutzen.

Fräulein Marie wurde nun instruiert, sie habe die fraglichen Zimmer zu bewohnen, eine Flasche Wein nebst Gläser in das von der Treppe aus zweite Zimmer besorgen zu lassen, so daß Lovelace dies, wenn er am Abend um oder nach 10 Uhr mit den beiden Damen erscheine, parat stehe; sie selber aber habe sich im anderen Zimmer aufzuhalten; und wenn dann an der Verbindungstür gepocht würde, im möglichst tiefen Tone — sie verfügte glücklicherweise über eine Altstimme — „Entrez!“ zu rufen. Hierauf solle sie ohne Verzug mit der eingetretenen René das Zimmer durch die andere Türe verlassen, und zwar so lautlos als möglich und auf der Straße angelangt, die Droschke, deren Halteplatz er ihr bezeichnen werde, mit der bekannten Losung anrufen und dem Kutscher dann die Adresse ihres alten Quartiers angeben, d. h. nur die „Straat“, nicht die Hausnummer, und erst dann das Haus betreten, nachdem sie sich vergewissert hätten, daß der Wagen die Straße bereits verlassen. — Mittags 2 Uhr begab er sich mit Marie in das Hotel, zeigte ihr vor demselben die projektierte Anhaltestelle der gemieteten Droschke, zergliederte ihr, in dem Zimmer angekommen, noch einmal ihre Aufgabe, zeigte ihr, wie man eine Zimmertür lautlos öffnet und schließt, ließ sich einige Male „Entrez!“ rufen und war mit dem Erfolge zufrieden. Selbstverständlich ermangelte er nicht, ihr auch Mut einzusprechen; aber dies war eigentlich unnötig, denn Marie legte eine Kaltblütigkeit an den Tag, welche den Schluß auf große Seelenstärke berechtigte. Vielleicht schmeichelte sich Lovelace, ein Vertrauen hervorgerufen zu haben, das sich in Maries tapferer Haltung betätigte.

Nun schrieb er ein Billet, in dem er René Verhaltensmaßregeln für den Abend gab, verlangte dann vom Zimmerkellner das Fremdenbuch und trug sich hier, allen polizeilichen Vorschriften zum Trotz als „Baron X aus Z“ ein. Dies war sehr nötig. Denn er hatte die Absicht, sich jetzt stehenden Fußes ins Reich der „Dominante“ zu begeben, um ihr auseinander zu setzen, sein Gebieter wünsche die „Damen“ bis heute Abend 10 Uhr in seinen „Appartements“ zu sehen; er, Lovelace, werde also bis 10 Uhr mit einem Wagen hier erscheinen, um beide, „Madame“ nebst René, dorthin zu führen. Dies

war an und für sich unauffällig, da „Madame“ für ihr „Küchlein“ schwerlich besorgt wurde, wenn sie ihre Wenigkeit in der Nähe wußte. Aber da von Nachmittag bis abends 10 Uhr eine lange Frist war, konnte selbstredend „Don Juan“ nicht solange „Madame“ im Auge behalten; er mußte sich wieder entfernen, und wie leicht konnte dann das Mißtrauen der Dominante erwachen, das sie veranlassen konnte, im bewußten Hotel anfragen zu lassen, ob ein „Baron X aus Z“, wie ihr Lovelace erzählte, abgestiegen sei. — Vorsicht ist die Mutter der Weisheit.

Nun, alles ging anscheinend vortrefflich. „Madame“ wurde Obiges plausibel gemacht und René das Billet zugesteckt, wogegen er von ihr ein anderes zurückerhielt, das er Marie uneröffnet aushändigte.

Es war abends $\frac{3}{4}$ 10 Uhr, als ein Wagen vor dem „Freudentempel“ hielt. Die beiden „Damen“, einfach dunkel gekleidet, wie Lovelace vorgeschlagen hatte, da sein Herr alles Affektierte hasse, stiegen ein, und dahin ging's. Am Hotel angekommen — sprang Lovelace vom Bocke, zuvor einen Blick die Straße hinaufwerfend, ob der bewußte Wagen zur Stelle. Das war der Fall, und er öffnete den Wagenschlag.

Doch, wofür noch weitere Details. Der Anschlag gelang. Alles ging am Schnürchen, was die beiden jungen Damen betrifft. Lovelace freilich wickelte sich nicht so leicht, als er geglaubt hatte, von der „Madame“ los. Schließlich schöpfte sie Verdacht, schlug Lärm — Lovelace wurde massiv. Police — Prison —! Dank dem Respekt, den die „Mynheers van Neederland“ gegen das Sternenbanner der „United States of North-America“ zur Schau tragen — und Lovelaces Paß trug auf dem ersten Blatt „den Adler mit dem Blitz in den Klauen“ — kam unser Freund mit 14 Tagen Prison davon. Hätte man geahnt, er sei ein Moff — o! —

Was aus den Damen fernerhin geworden, — er weiß es nicht — hat es nie zu erfahren gesucht! —

IV. Rücktritt vom Versuch und selbsttätige Reue.

Meditationen eines Zellengefangenen.

„Fürs' Denken kann man niemand henken.“

Sprichwort.

„Er gedachte zu stehlen, er wollte stehlen,
er versuchte zu stehlen, aber er stahl nicht;
was tun?“

„Frau Justitia.“

„Der Staat bleibe in seinen Grenzen!“

Die Kirche.

„Die Kirche bleibe in ihren Grenzen!“

Der Staat.

Wo nun ist hier die Grenze der Grenzen?

Wer war nicht schon zornig über den andern, da dieser ihm irgendwie, wirklich oder auch nur scheinbar, zunahe getreten?

Und was ist in solchem Falle natürlicher als ein Gedanke an „Heimzahlen“, gar wenn solcher „Verbrecher“ in einem Abhängigkeitsverhältnis zu uns steht?!

Wir haben eine Unlustempfindung, und dies bedingt natürlich ein Auslösen all der Kräfte in uns, die dieser entgegen wirken können.

Diese Unlustempfindung hier in unserm (angenommenen) Fall ist geistiger (nicht sinnlicher) Natur — etwa durch „Beleidigung“ verursacht. —

Wir fassen also den Gedanken des „Heimzahlens“, d. h. wir malen uns des andern Unlustempfindung aus, wenn er verletzt wird, und bringen in diese Vorstellung unser Ich als den Urheber dieser Verletzung bewußt hinein. — Solche Art uns angenehmer Vorstellung ermöglicht sich durch das Wesen der menschlichen Einbildungskraft, in der Vorstellen und Empfinden zusammenfließt. — Angenehm ist uns die Vorstellung einer diesem andern durch uns veranlaßten Unlustempfindung hauptsächlich darum, weil sich in dieser Urheberschaft ein Vermögen unseres angegriffenen „selbtherrlichen“ Ichs demonstriert; und dann infolge des natürlichen Bestrebens der durch diese

Anmerkung des Herausgebers. Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich, daß ich diese Arbeit lediglich aus kriminalpsychologischem Interesse veröffentliche. Wir haben zu erwägen, daß sie von einem Manne stammt, der nur die Volksschule besuchte, dann Landstreicher, Dieb, Betrüger, Einbrecher war und viele Zeit seines kurzen Lebens im Zucht- und Arbeitshause zubrachte. Erwägen wir dies, so ist die Leistung einfach unbegreiflich — ob wir in den Zuchthäusern nicht noch ähnliches Material verwahren? Die Abhandlung ist wörtlich aus dem Hefte des K. G. abgeschrieben. In der Gefangenenbibliothek fand sich kein Werk mit diesem oder ähnlichem Inhalt.

Dr. Jaeger.

Unlustempfindung natürlich ausgelösten Kräfte, sich in ihrer, ihnen und damit uns natürlich zusagenden Art zu betätigen d. h. so das in uns mit dem Überwiegen einer spezifizierten Unlustempfindung gestörte psychische Gleichgewicht durch Herbeiführung ihres sachlich engbestimmten Extrems wieder herzustellen; m. a. W.: jener tat uns weh, und wir sind nur völlig ruhig, wenn wir ihm weh getan.

Und so möchten und wollen wir hier „heimzahlen“! Hiermit sehen wir uns einem in sich abgerundeten Gedanken des „Heimzahlens“ gegenüber. — Bemerken wir dessen Werdegang:

a) in dem unbewußt-zweckmäßigen Auslösen der natürlichen Gegenwirkungskräfte in uns durch die uns von außen veranlaßte Unlustempfindung;

b) in dem uns Bewußtwerden des Ausgelöstseins dieser Kräfte mit dem Beginn des Wirkens derselben in uns in Erregung der Vorstellung, auf das uns widrige Gebahren des andern hier reagieren zu können;

c) in dem objektiven Einführen unseres sich seiner bewußten Ichs in diese Vorstellung als von einer tatsächlichen Ausführung derselben hier angenehm berührt werdend,

und d) in dem Übergang der Vorstellung zum zielbewußten Wollen, zum in sich abgerundeten Gedanken des „Heimzahlens.“

Das etwa ist der Gedankengang des Naturmenschen und des von der Kultur nur Beleckten in solchem Falle. Charakterisiert wird derselbe durch das gänzliche Fehlen sittlicher Beleuchtung der Sachlage. Der sittliche Mensch muß sich in solchem Falle zunächst fragen: Ist der andere zu diesem seinen Verhalten uns gegenüber irgendwie moralisch berechtigt?

Angenommen nun, diese bedeutungsvolle Frage habe sich uns hier aufgedrängt und habe *bongré malgré* von uns bejaht werden müssen; trotzdem aber sind wir zum obigen Gedanken des „Heimzahlens“ gekommen —: was folgt daraus?

Dieses: unser Wille ist durch und durch egoistisch, sonst hätte er nicht zu einem durch und durch unsittlichen Wollen wie hier, zum bestimmten Rachegedanken, gelangen können; denn kann die persönliche Sittlichkeit das Auslösen jener eigenartigen, instinktiven Kräfte durch jegliche Unlustempfindung in uns auch nicht aufheben, so kann der sittliche Mensch durch Einschreiten seines Willens doch die Detail-Ausbildung der naturgemäß hier aufsteigenden, gehässigen Vorstellung in sich verhindern und also einen diesbezüglichen Racheakt von vornherein hemmen.

Solches nun geschah von uns hier nicht, weil wie schon gesagt

unser Wille durch und durch egoistisch ist. Die Ursachen eines derartigen Willenszustandes sind folgende:

Unser „selbstherrliches“ Ich erkennt den Begriff „Pflicht“ sich gegenüber nicht an, d. h. es stellt sich feindselig zur Sittlichkeit, die es der Richtung ihres Wesens nach in seinen natürlichen Selbstherrlichkeitsgelüsten beschränken muß.

Eine Beherrschung unseres Ichs durch die Sittlichkeit trifft am vollsten unsern Willen —: er, der seiner Natur nach schrankenlos walten möchte, wird als sittlicher Wille zum fügsamen Diener der Sittlichkeit — ein Heroismus, den der selbst sittlichste Wille nie ganz zu würdigen vermag.

Die Unterwerfung des Willens unter die Forderungen der Sittlichkeit kann sich in verschiedener Weise ermöglichen. Wir unterscheiden hier zwei Straßen, die beide nach Rom d. h. zu einem Ziele führen:

A. Die religiöse Erziehung des Menschen.

Durch den eigenartigen Charakter der religiösen Erziehung in dem beständigen und methodischen Hinweis auf die Armseligkeit i. e. Unvermöglichkeit des menschlichen Geistes bezüglich gottgefälligen i. e. sittlichen Tuns und die Allmacht eines allwissenden, liebenden Gottes muß sich die Vernunftfähigkeit des jugendl. Individuums nach einer ganz gewissen Richtung hin entwickeln; der Mensch wird religiös, d. h. er nimmt die von einem mystischen Etwas durchwobenen sittlichen Grundwahrheiten in der Weise in sich auf, daß dieselben ihm unter dem Kollektivausdruck „Gewissen“ eine sichere Norm für sein Handeln gewährleisten — aber! (und das ist hier der Schwerpunkt) er kann diese Norm aus sich allein nirgends einhalten: er bedarf dazu übernatürlichen Beistandes in Form göttlicher Gnade — so glaubt der christ-religiöse Mensch.

Von dieser Anschauung menschlichen Daseins ist das Geistesleben eines solchen Menschen bestimmt, sie ist fix in ihm.

Ganz selbstverständlich nun muß jeder egoistische Zug mit dieser Art Seelenzustand eines Individuums grell kontrastieren und demgemäß sich in's Bewußtsein einführen.

Wohl ist der Wille frei, und das hier überall geschlagene „selbtherrliche“ Ich hat sich auf ihn als die letzte Position geworfen. Aber die instinktiv-bedingt aufsteigende Vorstellung kann sich hier nicht mehr kurzweg an den Willen wenden: das „Bewußtsein“, das die „Vorstellung“ als solche bestätigt, bringt ihren Inhalt unter die Kontrolle des „Gewissens“; wird derselbe und damit sie für „schlecht,

bös“ befunden, so funktionieren alsbald alle „Gewissenskräfte“ auf Erlangung der „göttl. Gnade des Beistands“ zur Überwindung dieser „Versuchung“, m. a. W. das „selbstherrliche“ Ich im Willen wird durch das zielbewußte energische Zusammenwirken aller sittlichen Faktoren hier auf den Willen überstimmt, derselbe sieht sich in eine Stellung gebracht, in der er nichts Besseres tun als sich der sittlichen Übermacht fügen kann.

Das geht nun freilich nicht immer nach Wunsch ab, besonders wenn der individuellen Religiosität nur die „Lohnfrage“ zugrund liegt. Manche derart. Vorstellung i. e. „Versuchung“ ist sehr zäher Natur, d. h. sie wird von den natürlichen Kräften hier wieder und immer wieder reproduziert, und dabei ist dann ein schließliches Unterliegen des Religiös-Sittlichen, ein Sieg des „selbstherrlichen“ Ichs, nicht eben selten — was selbstredend nie aufs Konto der „Gnade“, sondern einzig auf die Lässigkeit des Individuums in dieser Hinsicht zu setzen ist. —

Die andere Straße nach Rom, d. h. eine weitere Möglichkeit, den individuellen Willen der Sittlichkeit fügsam zu machen, bietet

B. die Erziehung des Menschen nach den Prinzipien der Vernunftmoral.

Vernunftmoral ohne Religion ist in tausend und abertausend Individuen Tatsache; Religion ohne Vernunftmoral dagegen ist logisch undenkbar — andernfalls ließe sich Affen und Schildkröten auch Religion beibringen —; m. a. W.: ohne uns angeborene Vernunftfähigkeit und in dieser Rechtssinn ist Sittlichkeit an sich und geheimnisgeschwängerte Sittlichkeit d. i. Religion unmöglich.

Die Vernunftmoral selbst setzt sich hauptsächlich zusammen aus der individuellen Rechtlichkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit — die oben die erzieherische Folge des uns mit der Vernunftfähigkeit angeborenen Rechtssinnes sind.

Ein Mensch mit derart entwickelter Vernunft setzt sein Ich nie als den Mittelpunkt alles Seins, d. h. der Egoismus ist ihm fremd; er weiß sich vielmehr stets als Teilchen der Menschheit, deren Zusammengehörigkeit ihm feststeht. Daher nun seine Sympathie mit seinem Geschlecht, die in jedem Menschen ohne Ausnahme ihn seinesgleichen erkennen und demgemäß handeln heißt.

„Was Du willst, daß andere Dir nicht tun sollen, tue ihnen auch nicht; was jene Dir tun sollen, tue Du auch ihnen“ — das ist die Sprache der normal entwickelten Vernunft — wahr und billig und also vernünftig, d. i. sittlich, d. i. menschlich.

Freilich zeigt dieses den Ideal-Zustand individueller Sittlichkeit,

der tatsächlich wohl nirgends, dauernd, erreicht wird. Das Grob-Sinnliche an der Menschennatur ist eben Faktum und sucht sich als solches zur Geltung zu bringen, was vielfach nur auf Kosten der Sittlichkeit geschehen kann. Darum gilt auch dem sittlichen Menschen „zu wachen“, m. a. W. unsittliche Vorstellungen sind auch im sittlichen Menschen nichts Seltenes; aber dessen sittlich geläuterte Einbildungskraft zeigt ihm eine tatsächliche Ausführung derselben nicht in solchem Lichte, daß er im Vorgenuß ihrer Verwirklichung schwelgen kann, was natürlich den Willen diesbezüglich förmlich hinhetzen heißen muß. Und so wird es also nicht immer eben schwer, den Willen zu bestimmen, eine aufsteigende derartige Vorstellung alsbald zu unterdrücken. — —

Hiermit haben wir die beiden Straßen nach Rom d. h. die Möglichkeiten, der Sittlichkeit, bezw. dem Religiös-Sittlichen die Botmäßigkeit über den Willen zu sichern.

Ziehen wir nun eine Parallele zwischen dem rein sittlichen und dem religiösen Menschen, so finden wir, daß beide bezüglich Auffassung ihrer Subjektivität sich diametral verschieden darstellen:

Der a) rein sittliche Mensch verfügt über voll entwickeltes Selbstbewußtsein als der ihm notwendigen Bedingung für voll entwickeltes sittliches Bewußtsein und sittliche Selbstbestimmungsfähigkeit —: er weiß sich sittlich gut gerüstet, weiß um die Güte und Zuverlässigkeit dieser seiner Waffen, weiß um Menschenwürde, Menschenzwecke, Menschenziele; und so fehlt ihm nicht ein gewisser Enthusiasmus, eine Siegesgewißheit, was seinem Seelenleben eine gewisse Weihe, seinem Geiste Spann- und Schnellkraft verleiht; — vernünftiges Wissen und Wollen ist ihm eins.

Der b) religiöse Mensch hat gewissermaßen gar keine Subjektivität: er ist Wachs, mit Willen Wachs in den Händen der „Gnade“; sein Selbstbewußtsein nimmt diese geheimnisvolle Größe als Dominante in sich auf und begibt sich damit der Selbstbestimmungsfähigkeit — zwar nicht zugestandenermaßen, aber doch; denn was ist ein „freier“ Wille, der nicht selbständig nach beliebiger Richtung hin von seinem Eigner verwendet werden kann, anderes als ein Schatten und ein recht alberner Schatten dazu!?

Allerdings, das muß dabei ausdrücklich bemerkt werden:

Der halb sittliche Mensch verfällt zehnmal leichter in den Zustand der „Selbstherrlichkeit“, d. h. in krassen Egoismus, oder beharrt, einmal dareingefallen, dauernder darin, als der halb religiöse Mensch. Und da solche Art Halbheit für das weit, weit überwiegende Mehr der Menschheit höchst charakteristisch, d. h. tatsächlich ist, so wird

den „berufenen“ Gnadevermittlern im Interesse der Sittlichkeit das Taktierrecht*) vorerst noch ungeschmälert zu erhalten sein.

Mit der Schattenseite solcher Art Halbheit haben wir es in unserm Falle hier zu tun. Wir sind zum in sich abgerundeten Gedanken des „Heimzahlens“ gekommen, obwohl unser sittliches Wissen, bezw. „Gewissen uns den Inhalt derartigen Wollens als verwerflich bezeichnete.

Und wir konnten zu diesem unsittlichen Wollen gelangen, weil der Entwicklungsgang unserer Vernunft als ein mehr oder weniger, immerhin aber regelwidriger diese nicht ihrem eigentlichsten Wesen nach zur Entfaltung brachte —: Erziehungs-Grundfehler. Das nun ermöglicht dem Grob-Sinnlichen der Menschennatur die zeitweilige Unterjochung der Vernunft —, das Hauptrecht des Menschen, die Selbstbestimmungsfähigkeit, spaltet sich hier, und läßt seine zweite Hälfte, die „Pflicht“ des Menschen, sich stets nach Vernunft, i. e. Moral-Prinzipien zu bestimmen, einfach hinten.

So hat das „selbtherrliche“ Ich hier momentan alle seine Gegner in sich lahm gelegt — der darum durch und durch egoistische Wille veranlaßt nun natürlich die tatsächliche Ausführung des in sich fertigen Gedankens des „Heimzahlens“:

Wir gelangen vom zielbewußten Wollen damit auf das Gebiet, das sich als Mittel zwischen diesem und der tatsächlichen Verwirklichung seines Inhalts folgerichtig einschiebt; m. a. W.: zwischen Wollen an sich und Tun erscheint (aus ersterem) natürlich das „Wie?“; wo diese Frage (im Affekt) nicht oder nur dunkel ins Bewußtsein tritt, da ist das Wollen nicht oder nur annähernd ein wissentlich Gewolltes, vielmehr impulsives, instinktives — der intelligente Mensch hier verhält sich den von der ihn überraschenden heftigen Unlustempfindung instinktiv ausgelösten Gegenwirkungskräften gegenüber völlig passiv — er läßt sich hier in des Wortes vollster Bedeutung „fortreißen“, abreißen von Reflexion und Selbstbestimmungsfähigkeit, womit er momentan seiner Intelligenz verlustig gegangen, ganz „Bestie“ geworden; in „Raufereien“ z. B. tritt solches tatsächlich vielfach ein.

Wir, in unserm Fall, haben es hier nicht mit dem Charakter des Affekts zu tun: der Rachegeanke hier ist, wie's schon im Worte liegt, uns bewußt, nicht in sich verschwommen, dunkele Vorstellung, sondern eben ein Rachegeanke und also zielbewußt.

Damit ist gleichzeitig gesagt, wie wenig wir hier die Rache als solche selbst noch betrachtet haben —: „jener muß hart getroffen

1) Das gilt nur den „Allein-Seligmachern“

werden!“ das ist der Inhalt unseres Gedankens, über den wir noch nicht hinausgekommen sind. Erst wenn mit dem „Wie?“ nun die Überlegung dazu tritt und wir folglich „entwickeln“, dann wird der Inhalt dieses Gedankens sich um: „so, nur so, wird jener am wuchtigsten (entsprechend) getroffen!“ und „so muß und kann und soll er getroffen werden!“ vermehren — und damit ist der Rachegeanke zum Racheplan gediehen.

Mit Art, Grad und Anbringung der Rache beschäftigt sich demnach obiges „Wie?“ —

Je eingehender wir uns mit der Entwerfung des Racheplans befassen, je sorgfältiger wir alles Für und Wider (in „technischer“ Beziehung) dabei erwägen, desto unsittlicher sind wir zurzeit. Und daß solche Unsittlichkeit einen Grad erreichen kann, der bedeutungsvoll mit „Teufelei“ bezeichnet wird, ist gewiß, wie Tatsachen als Mord, mittelst Intriguen total vernichtetes Familienglück, schwer geschädigte Ehre u. ähnl. der Rache entsprungen beweisen. Und nun schreiten wir hier zum Versuch.

Das Bisherige ist nicht etwa nur die Psychologie des beleidigten, auf Rache bedachten Menschen — nein; es ist im Grunde die jeglicher Unsittlichkeit en gros, sie heiße nun Mord oder Diebstahl oder Brandstiftung oder Ehebruch oder Dynamitattentat o. a.: überall ist es eine bereits eingetretene oder drohende Unlustempfindung, bezw. -Gewißheit gleichviel welcher Art, die in wesentlich derselben wie hier geschilderten Weise den Gedanken an den unsittlichen Akt entstehen und ausreifen läßt. Beim Dieb wie beim modernen Bombenwerfer oder Ehebrecher z. B. konstatieren wir die Unlustempfindung veranlaßt durch subjektiv oder objektiv das jeweilige Individuum widrig berührende Zustände; was ist da natürlicher als die Entstehung des Gedankens, darauf „selbstherrlich“ zu reagieren? Und vom „Gedanken“ bis zum „Versuch“ geht im unsittlichen Genre eigentlich nur ein Weg, — der, den wir zu schildern versucht haben.

Nicht minder gewiß aber ist, daß man von jeglicher festgeplanten und mit dem „Versuch“ schon halb und halb zur positiven Tatsächlichkeit erhobenen Unsittlichkeit frei zurücktreten kann; doch wir hier sind noch nicht so weit.

Im „Versuch“ konzentrieren sich unsere gesamten zu solcher Art Tätigkeit nur irgendwie verwendbaren Kräfte behufs tatsächlicher Ausführung, i. e. Verwirklichung des Inhalts unseres unsittlichen Planes, d. h. in diesem Stadium kreist unsere Vorstellungswelt bewußt nicht mehr um das Ziel, den eigentlichen Endzweck des Ganzen, sondern dieselbe hat dessen Bedeutung in sich momentan total ver-

schoben, hat momentan den Zweck zum Ziel, Endzweck erhoben —: der in der Ausführung des geplanten Diebstahls begriffene Dieb denkt hierbei nur an die „glatte“ Durchführung dieser „Arbeit“, nicht entfernt an den eigentlichen Zweck, um dessen willen er diese „Arbeit“ unternommen — es müßte denn die Ausführung des Geplanten hier sich als ungemein einfach und, hauptsächlich! ungemein sicher erweisen, was in der Wirkung auf den Ausübenden dem gelungenen Versuch gleichkommen kann.

Frank Allen und Billy Porter z. B., die Münchener „Thomasdiebe“, die erwiesenermaßen nach tatsächlich erst halb gelungenem Versuch, weil innerhalb des betr. Juwelierladens Rotwein und „Beilage“ zu sich nahmen, haben gewiß nicht nur über „die morgigen großen Augen der Münchener Polizei“ gewitzelt, sondern auch sich mit den Konsequenzen ihrer „derzeitigen erfreulichen Vermögenszustände“ innerlich wenigstens beschäftigt —: die sehr natürliche Folge ihrer ihnen bewußten „Sicherheit“ auf dem betr. Versuchsgebiete.

Wo aber die Chancen des Unsittlichen (und bürgerlich — sehr — Gesetzwidrigen!) dem Akteur nicht derart günstig liegen — und das ist der Natur der Sache nach sehr überwiegend der Fall —, da gilt diesbezüglich Vorgesagtes —: der Brandstifter denkt im Moment des „Anzündens“ sicherlich nur ans „Brennen“ und an sonst nichts; derjenige, der die Frau seines Freundes, der ihn verletzt, aus Rache dafür verführt, hat, ins Stadium positiver Verführung hier eingetreten, schwerlich jetzt den bestimmt-vorwiegenden Rachegeanken —: im „Versuch“ negiert der Mensch sozusagen Vergangenheit und Zukunft; die Gegenwart im engsten Sinne füllt ihn völlig aus — solches kann hier als feste Regel gelten.

Hieraus nun ergibt sich mit apodiktischer Gewißheit, daß, da ein freiwilliger Rücktritt vom Versuch ohne vorausgehende, den „regelrechten“ Versuch nach Art und Wesen inhaltlich übersteigende Reflexion absolut unmöglich ist, der Anstoß zu dieser in der Folge so bedeutungsvollen Reflexion uns ungewollt von außen wird —: aber! daß „daß“ die Reflexion in uns solche Richtung, Ausdehnung und Stärke gewinnen kann, und daß „daß“ wir daraufhin vom Versuch zurücktreten, das ist das Verdienst der Sittlichkeit, bezw. des Religiös-Sittlichen in uns, die, bezw. das sich damit zur Geltung zu bringen wußte.

Wenn der zum geplanten Diebstahl fest Entschlossene abends spät sich behufs tatsächlicher Ausführung desselben „behutsam“ dem betr. Orte nähert, so beweist dieses „behutsam“ notwendig nicht, daß sich der Betreffende damit über die Sachsphäre des „Versuchs“ hier

auch nur eine Linie erhebe —: er will stehlen, d. h. bei seinem Tun allein bleiben; weiter denkt er gewöhnlich nicht, was aber vollauf sein behutsames Anschleichen begründet —: „Raubtierinstinkt“, würde hier Dr. Kurella sagen.

Dabei ist eine ungeweine Empfänglichkeit für äußere Eindrücke hier sachlich bedingt —: „Man weiß sich Raubtier und als solches bedroht,“ um hier noch einmal frei mit Dr. Kurella zu sprechen. — Freilich weiß man sich hier auf verbotenen Wegen; aber man weiß solches, nachdem man erst zu dem festen Entschluß, sie „trotz allem“ zu wandeln, kam, nicht viel klarer oder „bewußter“, als jeder Mensch wachend weiß, daß er auf der Erde wandelt —: das Wissen des „Versuchs“ beherrscht uns, wie schon oben bemerkt, durch und durch.

Angenommen: jetzt hat der Dieb (was er eigentlich noch nicht ist) das betreffende, in einem Garten liegende Haus erreicht; die dichte lebendige Hecke muß von ihm überstiegen werden — mit welchem Übersteigen nach bürgerlichem Gesetz hier der Versuch zum Diebstahl sich betätigt: wird ein Mensch, gar zur Nachtzeit, beim Übersteigen einer derartigen Eigentumsmarke erwischt, gehört er nicht zum Hausgesinde und befinden sich in seinem Besitz Einbrechwerkzeuge: (Nachschlüssel, die speziell hier passen) Waffen etc., so charakterisiert dieses „Übersteigen“ ihn als beim „Versuch“ abgefaßten Dieb.

Der Begriff „Versuch“ nach bürgerlich-strafrechtlicher Auffassung hier gilt so lange, bis der Dieb sich in den tatsächlichen Besitz seines (ihm nicht eigentümlich zugehörigen) Zielobjektes gesetzt; und so ist klar, daß der „Versuch“ hier verschiedene Phasen durchläuft. Mit dem Übersteigen der Hecke hier hat dieser Mensch sich nun den offiziellen Diebscharakter aufgeprägt: die Grenze, die in den Augen der Welt den rechtlichen vom unrechtlichen Menschen scheidet, (hier die Hecke) ist durchbrochen; der „Dieb“ steht auf fremdem Gebiet. Glaubt ihr etwa, das Moment derartiger Normverletzung komme dem Diebe hier wirklich zum Bewußtsein? Wenn ja, dann seid ihr Pfuscher von Psychologen: Der Dieb ist mit seinen eigentlichsten Gedanken während des Hecketübersteigens schon im Haus, am eigentlichen Tatort.

Die Hecke ist überstiegen und — er hört Schritte! Nach dem Messer oder Revolver greifen und sich zusammenducken ist jetzt eins; der Inhalt des Denkens: „Teufel! was gibt's?“ — nicht weiter — angestregtes Lauern.

Die Schritte rühren von einem Liebespärcchen her, das sich

außerhalb der Hecke auf dem öffentlichen Wege naht und „zufällig“ hier hart vor dem Standpunkte des Diebes innerhalb der Hecke arglos stehen bleibt; man spricht: „O Fritz! bei Nacht und Nebel müssen wir uns gleich Dieben zusammenstehlen! und hätten wir nicht das volle Menschenrecht, uns im Angesicht von Gottes lieber Sonne die Hände vor aller Welt zu reichen?“

O Despotismus des Ranges und des Standes!“ — Und nun eine männliche Stimme, die dem leidenschaftlich erregten Mädchen tröstlich Hoffnung einspricht „ . . . und, Sophie, meine Mutter wiederholt mir täglich: „Ein so goldenes Herz, wie das deiner Sophie, die sich Stunden abstiehlt, um sie mir alten Frau zu widmen, die von so vornehmer Familie sich in unserm armseligen Arbeiterheim wie zuhaus fühlt — glaub' mir's, Fritz, ihr werdet noch glücklich werden!“

Und der Mensch am Rande des tiefsten sittlichen Abgrunds, der Dieb hinter der Hecke, hört all das mit an. Die reine, warme Liebe dieser beiden Menschenkinder zu einander, wie sie aus jedem ihrer weiteren Worte spricht, klingt in ihm an — er ist im Grunde ja auch Mensch, und volle, tiefe Klänge aus einer hochherzigen Menschenbrust zwingen ihresgleichen aus der Brust des Nebenmenschen.

Und vielleicht hat dieser unselige Mensch auch irgendwo noch eine Mutter. Und wer könnte je seiner Mutter ganz vergessen?!

So bieten die in dieser Menschenbrust unter so seltsamen Umständen erregten sympathischen Gefühle dem übrigen sittlichen Sein dieses Elenden eine günstige Entwicklungschance —: wenn die Liebesleuten eine Viertelstunde lang auf diesem Flecke verharren und jenen so zum Stillhalten nötigen, verrichten sie unbewußt vielleicht ein herrliches Werk: sie verschaffen dem besseren Selbst dieses Menschen damit Zeit, sich voll zur Geltung zu bringen; und dann wird ein Mensch schauernd erkennen, wie furchtbar nahe er dem seelischen Ruin gewesen, was er geworden wäre, wenn nicht der „Zufall“ — nein, die „Gnade Gottes“ ihn gerettet.

Der Rücktritt vom Versuch ist in der Folge hier gegeben. — Ein anderes diesbezügliches Exempel; vorher jedoch biederer Reichsbürgern eine sehr notwendige „Erklärung“:

Herren angedeuteter Gattung nämlich werden sich höchlich über die „große Keckheit“ eines „unbekannten Menschen“ entrüsten, der da ganz gelassen zu behaupten wagt, dem Diebe komme das Moment der Normverletzung, wie es mit dem geschilderten bürgerlich-rechtswidrigen Eindringen in fremdes Eigentum (Heckeübersteigung behufs Diebstahls) klar und deutlich gegeben ist, nicht wirklich zum Bewußtsein — „eine höchst abgeschmackte Behauptung.“ § 242 wie 243

D. R. Str.-G. bestimmt nun freilich sehr genau, wann der Mensch sich den „offiziellen“ Diebscharakter aufprägt; aber entschuldige man gütigst, daß wir wahrheitsgemäß nicht konstatieren konnten, wie es dem Diebe beim Überschreiten dieser Linie einen förmlichen „Ruck“ gibt, was sich doch so lebhaft — einbilden läßt. — Die sachliche Erklärung für diesen „auffallenden Mangel an ausgeprägtem Rechtsinn,“ wie man sich wahrscheinlich hierüber geistreich äußern wird, liegt in dem „planmäßigen“ Vorgehen des Diebes hier gegeben.

„Der Mörder wird das nicht in einem Tag,“ sagt Schiller, d. h. jede bedeutendere unsittliche Tathandlung ist nur ein Glied einer langen, oft sehr langen Kette; bis sich diese Kette zu solchem Punkte entwickelte, mit anderen Worten, bis Dame Justitia ein „Unrecht“ konstatiert, ist die sittliche Norm schon längst verletzt, mußte es sein. Wenn nun das statt hat, wenn die Sittlichkeit in uns, wie wir oben zu zeigen bemüht waren, allmählich stumpf, unterdrückt, gefesselt wird, wenn wir tage-, wochen-, ja monatelang „überlegen“, wie ein gewisser Diebstahl am besten durchzuführen sein wird, wenn also sozusagen unser Gesamtbewußtsein nur eine einzige Unsittlichkeit ist — wie kann nach all dem, wenn wir unter dem Einfluß dieser „fixen Idee“ fast mechanisch handeln, das Moment bürgerlicher Normverletzung sich uns wesentlich zum Bewußtsein bringen?! Höchstens denkt beim Heckeübersteigen hier der Dieb: „Wenn mich nur niemand sieht!“ — was wesentlich ganz in die oben charakterisierte Sphäre des „Versuchs“ gehört.

Es ist etwas Dämonisches im „Versuch“ an sich; und darum wird ein freiwilliger Rücktritt von demselben nur statthaben, wenn günstige Zufälle ermöglichen, das „Menschliche“ in diesem Individuum lebhaft anzuregen, also die sympathischen Gefühle spielen zu lassen, wodurch hier die Sittlichkeit wiederum voll ins Bewußtsein einzutreten vermag. Ein Beispiel dazu haben wir oben zu geben versucht; nun ein zweites:

Angenommen: ein Anarchist, mit einer regelrechten Orsini-Bombe versehen, lauert auf den Wagen irgend eines Souveräns, der gelegentlich einer Festivität an jenes Standplatz in einer der Hauptstadtstraßen mit dem Fürsten vorüber kommen muß. Ein Fanatiker der „Propaganda der Tat“, ist er fest entschlossen, sein schauerliches Vorhaben durchzuführen, die mit Dynamit regelrecht geladene Bombe auf den Fürsten zu schleudern, sich der „guten Sache“, wie er es nennt, zu opfern.

Wir haben hier alles bei einander, was einer bis zum „Versuch“ gediehenen „Gesetzwidrigkeit“, einem bewußt und gewollt eingeleite-

ten Mord, sachlich zukommt — Absicht, Entschluß, Plan, Mittel, Ort und Umstände —: letztere drei erheben den Entschluß hier zum „Versuch“; der so auf den Inhalt ergründete Gedanke erhält damit den Charakter einer positiven Tatsächlichkeit.

• Und was kann diesen „Menschen“ hindern, den fürchterlichen Gedanken auszuführen, die Mordmaschine zu schleudern? Sein Wille, sonst wohl nichts.

Und er kann in dieser Richtung wollen, kann vom „Versuch“ hier freiwillig zurücktreten

a) aus der Folge des Schuldbewußtseins — des Bewußtseins, daß er die Sittlichkeit hier negiert, gänzlich negieren will;

b) aus Egoismus.

Hat dieser Mensch sich gegenüber hier das Bewußtsein der Unsittlichkeit? oder kann ihm der Anstoß zum Werden der Reflexion mit dem Endpunkt „Sittlichkeitsbewußtsein“ innerhalb seiner jetzigen Ideensphäre werden?

Nein; beides ist nicht der Fall —: der Anarchist hier glaubt sich auf sittlichen Wegen: er meint ja, sich für die „gute Sache“ zu „opfern“. d. h. so der Menschheit einen großen Dienst zu leisten.

Wir haben hier ein Faktum „Moral insanity“; aber! Dasselbe ist nicht physisch in der Organisation des Individuums bedingt — ist vielmehr einzig die notwendige Folge einer stattgehabten Verbohrung des Vernunftganges dieses Menschen durch vernunftwidrige Beeinflussung desselben von außen —: grundfalsche Erziehung, schlechte Lektüre o. a. — (Man vergleiche dazu unsern Aufsatz über „Fehler der Erziehung.“)

„Moral insanity“ und „freiwilliges Zurücktreten vom Versuch“ (hier) kombiniert, ergibt logisch-folgerichtig „Rücktritt vom „Versuch“ aus Egoismus“.

Dagegen aber heißt es oben ausdrücklich von diesem Menschen: »Er ist ein Fanatiker der „Propaganda der Tat“, und dieser Begriff schließt Egoismus nach dieser Richtung hin gänzlich aus.

Und ein „Rücktritt vom Versuch“ hat hier nun tatsächlich statt —: der Anarchist läßt den Wagen mit dem Fürsten ungehindert passieren, obwohl er in der Lage ist, die Bombe zu schleudern: wie ist dieser „Rücktritt vom Versuch“ psychologisch zu begründen?

Nur auf folgendem Wege:

In der dem Menschen angeborenen Vernunftfähigkeit und im Rechtssinn dieser, die durch kein „Milieu“ zersetzt oder gar vernichtet werden können, hat der Mensch trotz bereits stattgehabter falscher Vernunftentwicklung mittelst falscher und in sich schiefer Erziehungs-

maximen etc. etc. den Kern der Vernunft doch immer noch ursprünglich unverfälscht und entwickelungsbereit in sich, d. h. die Möglichkeit, unter Leitung des tatsächlichen, als Attribut der Vernunftfähigkeit unausrottbaren sympathischen Gefühls des Menschen zum Menschen alle Eindrücke zur richtigen Proportion zu sammeln und so in seiner sich damit regelrecht konstituierenden Vernunft ein untrügliches Kriterium der Unterscheidung bezüglich sittlicher Werte und Unwerte zu gewinnen — ein sittlicher, ein gewissenhafter Mensch zu sein.

Als Bestätigung der Richtigkeit dieser Behauptung dient die allbekannte Tatsache der Kultivierung von Naturmenschen, d. h. „Kannibalen“ und sonstigen „Wilden“.

Beachten wir dabei:

Wir haben in diesem Anarchisten nicht mit einem Menschen von bewußt-gewollt unsittlicher Richtung zu tun: er will im Dienste der, wie er glaubt, „guten Sache“, der Menschheit(!) sein Leben opfern — und so grundverkehrt er dies beginnt, so ist dabei gewiß, daß auch ihm das Gesamtwohl als das alleinige Prinzip des Rechts und der Sittlichkeit gilt — was Egoismus hier schlechterdings ausschließt. — Solch idealistische Schwärmerei und kaltsinnige Verletzung der sympathischen Gefühle, wie es sich in der geplanten Tötung des Fürsten betätigt, ließe sich bereits mit dem jesuitischen „der Zweck heiligt die Mittel“ vollauf erklären; dazu kommt hier nun noch der Glaube dieses Fanatikers, sein geistig hochstehendes Opfer, der Fürst, wisse unzweifelhaft recht wohl um die Unsittlichkeit seines Fürstenseins und halte trotzdem diesen Zustand, mit List und Gewalt, aufrecht, — was sittlich „Bestrafung“ fordert.

Dieser „Logik“ einer falsch proportionierten Vernunft fielen u. a. auch die christlichen Märtyrer der altheidnischen wie die des „unfehlbaren“ Roms zum Opfer.

Eine Vernunftvergiftung, wie sie en masse an ganzen Zeitabschnitten konstatiert ist, hat im Einzelfalle hier statt; ihre Ursachen sind der Umgebung des betr. Individuums eigen und haben in ihr auf dasselbe gewirkt.

Wenn aber der Charakter einer Umgebung, das Milieu, einen derart mißlichen Vernunftzustand veranlassen konnte, so muß der Charakter einer andersartigen Umgebung diesem Zustand hinwiederum die „Wesenheit“ benehmen, ihn gründlich umgestalten können, — da gesetzlich bedingte Stabilität hier ja ausgeschlossen bleibt: — (also die Möglichkeit.)

Die Wahrscheinlichkeit dessen „unter Umständen“ kann zugegeben werden.

Und so handelt es sich für uns hier nur noch darum, nachzuweisen, daß „unter Umständen“ die tatsächliche Folge falscher Vernunftentwicklung individueller Moral insanity kürzest behoben werden kann, was alsbald die Tatsächlichkeit einer ihrem eigensten Wesen entsprechend aufgestellten Vernunft und damit die Gewißheit wesenhafter Erkenntnis und Unterscheidung der ethischen Grundverschiedenheiten als wahr und falsch, gut und böse und folglich sittliches Bewußtsein und also die Möglichkeit of Moral sanity, sowie sittlichen Tuns dem betreffenden Individuum gewährleistet.

Ein Fanatiker der „Propaganda der Tat“ hat den ernstlichen Willen, das Rechte zu wirken; seine diesbezügliche Erkenntnis aber ist falsch.

Was allein bestätigt dem Individuum wahre, d. i. wesentlich sittliche Erkenntnis als solche?

Das Sympathetische ihres Inhalts —: es klingt im Menschen ur-eigen an und nach.

Freilich, damit allein kommt der Mensch nicht weit, wenn der getrübe Verstand sich seinem Inhalt gemäß gegen das sympathische Gefühl setzt, dessen innere Berechtigung, „Billigkeit“, d. i. ein Stück regelrechter Vernunft, zu fassen, ihm noch nicht gelungen.

Nun aber kann durch das eigenartig-gleichzeitige Zusammentreffen und -Wirken zahlreicher verschiedenartiger Umstände die natürliche Sympathie des Menschen zu seinem Geschlecht den ihr möglichen Stärkegrad entwickeln, die Einzelgefühle der natürlichen Sympathie als Mitgefühl — Teilnahme, Mitleid, Anhänglichkeit — Zuneigung können sich mit Aplomb konzentrieren, sodaß der Intellekt, über den plötzlichen Kraftaufwand dieser Richtung gewissermaßen erstaunt, ernstlich auf Ergründung ihrer eigentlichsten Ursachen sowohl als ihrer Berechtigung dringt, d. h. das Stückchen absolut unverfälschbarer Vernunft, das jedem organisch-intelligenten Wesen inhärent, erregt hier, durch die möglichst funktionierenden sympathischen Gefühle hier seinerseits erregt, mit Aufwand aller ihm eigenen Kraft eine General-Reflexion auf der Unterlage seiner Wesenheit in diesem Individuum — zum Zweck, sich hier endlich herrschend zur Geltung zu bringen.

So möglich und in vieler Hinsicht alltäglich eine derart veranlaßte und gewissermaßen sich „blitzschnell“ vollziehende „Sinnesänderung“, so gewiß ist, daß in unserm Fall ein diesbezüglich vollständiges Resultat als Bedingung des „Rücktritts vom Versuch“ notwendig hier nicht gegeben sein muß: es genügen diesem Anarchisten, weil und da er das Rechte will, aufsteigende Zweifel über die sittliche Berechtigung dieser seiner Aktivität, um freiwillig vom „Versuch“ hier „ab-

zustehen“ — wenn auch nur um dieser Zweifel, d. h. um genauer Prüfung derselben willen — was freilich den „Rücktritt vom Versuch“ nicht eigentlich begreift, aber diese Möglichkeit in der Folge offen läßt.

Nach dem kurz etwas von den „Umständen“, die hier zusammen treffend und -wirkend solch radikale Umwälzung im Geistes- und Seelenleben dieses Individuums veranlassen können.

Der Fürst soll getötet werden; nur der Fürst. Darum steht der gerüstete Anarchist hier auf Posten, inmitten harmlosen, scherzenden lachenden Volkes; — wird hier nicht ein Massenmord stattfinden müssen?!

Der Dynamitarde muß sich unwillkürlich sagen, daß seine platzende Bombe Männer und Frauen und Kinder aus dem Volke mittöten wird, — dem Volk, das er doch ans Herz geschlossen!

Mütter mit ihren Kleinen am Arm betätigen sich ihm bemerkbar in all den rührenden kleinen Zügen der Mutterliebe, die sich in „kosende Beruhigung“ solch lieblicher, kleiner, ungeduldiger „Herzkäfer“ zusammenfassen; — Mord, blutige Verstümmelung in diese Idylle tragen?! von ihm, der selbst ein großer Kinderfreund, hineingetragen werden?!

In seiner nächsten Umgebung geht das Gespräch gesetzter Männer, die er als wohlmeinende, denkende, treubesorgte Familienväter kennt, von des Fürsten Menschenfreundlichkeit, von dessen ernster Auffassung der Fürstenpflicht, des Rechts, der Menschlichkeit, und von „Wahnsinnigen neuester Zeit“, die mittels Fürstenmord der Menschheit nützen zu können vermeinen; — es sind Männer aus dem Volke, in der Arbeiterblouse, die so im Tone vollster Überzeugung sprechen! Ja, es sind sogar solche darunter, denen er natürlich und freundschaftlich sehr nahe steht!

Und nun verkündet wie donnernde Meeresbrandung sich fortpflanzender, ferner Volksjubel, das Herannahen des entscheidenden Moments.

Hört, wie das Volk, das „getretene“ Volk, aufjauchzt beim Anblick seines Fürsten!

Hier, gewiß nicht hier, im Fürstenmord ist nicht der Hebelpunkt zur Betätigung der Menschlichkeit, des Volkswohls; — dieser Gedanke kann nach all dem diesem Verblendeten kommen, trotz der unheimlichen Bannkraft der „Versuchssphäre“.

Würde das Volk dem Fürsten nicht zugejubelt oder sogar gepfiffen und gemurrt haben, so wäre solches diesem Fanatiker mit autoritativer Sanktion seines Vorhabens gleichbedeutend gewesen; denn gewiß, unter solchen Umständen hat der Charakter der Umgebung eine

ungemein rasche und gründliche Wirkung auf ein Individuum —; hätten die Blicke der christlichen Märtyrer statt auf die hohn- und haßverzerrten Mienen ihrer Peiniger auf deren mit Tränen des innigsten Mitleids gefüllte Angen getroffen, wer weiß, wie vielen von jenen dadurch Zweifel bezüglich der inneren Correktheit ihres Martyriums aufgestiegen wären.

Gehen wir nach diesen zwei Beispielen über Werden des „Rücktritts vom Versuch“ zur „tätigen Reue“ über.

Daß unter „tätiger Reue“ nie ein albernes, selbstquälerisches Grämen über gewisse unabänderliche Tatsachen zu begreifen ist, wird klar sein. „Der Dieb bleibt Dieb auch nach Rückerstattung des Gestohlenen“, sagt E. v. Hartmann mit Recht, d. h. trotz des freiwilligen Rücktritts vom „Versuch“; hier wirst du nie das Faktum aufheben können, daß du eine gewisse Norm wissentlich und gewollt verletzt hast.

Darum weg mit der Reue!

„Ich weiß nicht, ob ich bereue; aber ich weiß, daß ich gutzumachen suche“, läßt Pulver „Arabella Crane“ sagen, und löst hier mit gewohnter Meisterschaft ein schwieriges, psychologisches Problem.

Gewiß ist, daß im freiwilligen „Rücktritt vom Versuch“ schon ein gut Stück „tätiger“ Reue enthalten ist, obwohl nicht genug, um den idealen Schaden auszugleichen, den sich das Individuum in der Verletzung der sittlichen Norm mit dem „Versuch“ bewußt-gewollt zugefügt.

Dieser individuelle Schaden besteht in der Lähmung der sittlichen Kraft, in der Erschütterung des sittlichen Selbstvertrauens: der Glaube an unser besseres Ich ist in uns stark erschüttert, die Hoffnung auf unsere sittliche Standhaftigkeit sehr gelähmt, kurz, unsere Gesamt Sittlichkeit hat nahezu ihre Energie eingebüßt —: eine schlecht armirte Festung aber können Strauchdiebe stürmen!

Um nicht noch breiter zu werden, sei nun sofort niedergeschrieben, was wir alles in allem unter „tätiger Reue“ hier verstehen zu müssen glauben; es faßt sich zusammen in folgendem:

Mit dem freiwilligen¹⁾ „Rücktritt vom Versuch“ allein beweist das betreffende Individuum keineswegs, daß in ihm die sittlichen Faktoren wiederum zur Geltung oder gar zur vollen Geltung gelangten; denn der „Rücktritt vom Versuch“ kann sich ja auch aus purem Egoismus vollziehen, wie es tatsächlich wohl zumeist der Fall sein wird. „Tätige Reue“ hier ist demnach nichts anderes als eine tatsächliche Beweisführung, daß das Motiv des „Rücktritts vom Versuch“ einzig in der

1) D. h. hier: „freiwillig mit sittlicher Begründung“.

sich wiederherstellenden individuellen Sittlichkeit gegeben ist, indem das betreffende Individuum sein nunmehriges Tun und Lassen der Norm des Rechtlichen und Ehrenhaften allüberall sehr entsprechend einrichtet und dieser Richtung verharrend

so Tatsachen durch Tatsachen zwar nicht förmlich, doch in der Wirkung aufhebt.

Abschließend sei nebenbei noch bemerkt, daß die Welt sich mit unverwüstlicher Ausdauer an Tatsachen unsittlichen Charakters zu halten pflegt, so daß die tätigste währende Reue folgerichtig und nicht sittlich gesprochen diesbezüglich immer ein Monstrum von Albernheit darstellt. —

XVIII.

Titel und Vorrede zu I.

Von der falschen Betler
büberey, Mit einer Vorrede
Martini Luther.

Vnd hinden an ein Rotwelsch
Vocabularius, daraus man die wörter,
so yn diesem büchlin gebraucht,
verstehen kan.

Wittenberg.
M. D. XXVIII.

Mitgeteilt von

Johannes Jühling in Klein-Zschachwitz bei Dresden.

Vorrede Martini Luther.

Dis büchlin von der Betler büberey, hat zuor einer lassen ym druck ausgehen, der sich nennet, Expertum in truffis, das ist, ein recht erfarnen gesell ynn büberey, Welches auch dis büchlin wol beweiset, ob er sich gleich nicht also genennet hette. Ich habs aber für gut angesehen, das solch büchlin nicht alleine am tage bliebe, sondern auch fast vberall gemein würde, damit man doch sehe vnd greiffe, wie der teuffel so gewaltig ynn der welt regiere, obs helffen wolte, das man klug würde, vnd sich fur yhm ein mal fursehen wolte. Es ist freilich solche rottwelsche sprache von den Juden komen, denn viel Ebreischer wort drynnen sind, wie denn wol mercken werden, die sich auff Ebreisch verstehen.

Aber die glose vnd rechten verstand, dazu die trewe warnung dieses büchlins ist freylich diese, das Fursten, Herrn, Rethen ynn Stedten, vnd yderman solle klug sein, vnd auff die betler sehen, vnd wissen, das, wo man nicht wil hausarmen vnd dürfftigen nachbarn geben vnd helffen, wie Gott gepotten hat, das man dafür aus des teuffels anreizunge, durch Gottes rechts vrteil, gebe solchen verlauffenen, verzweiffelten buben zehen mal so viel, gleich wie wir bisher an die Stifft, klöster, kirchen, kapellen, bettelmönchen

auch haben gethan , da wir die rechten armen verliessen. Darumb sollt billich eine igliche Stad vnd dorff yhr eigen armen wissen vnd kennen , als ym register verfasst , das sie yhn helffen möchten , Was aber auslendische odder frembde betler weren nicht on brieffe odder zeugnis leyden. Denn es geschicht allzu grosse büberey darvnter , wie dis büchlin meldet. Vnd wo ein igliche stad yhrer armen also warnehme , were solcher buberey balde gesteuert vnd gewehret. Ich bin selbs diese iar her also beschissen vnd versucht von solchen landstreichern vnd zungendreschern , mehr denn ich bekennen wil. Darumb sey gewarnet wer gewarnet seyn wil , vnd thue seinem nehisten gutes , nach Christlicher liebe art vnd gepot , Das helff vns Gott , Amen.

Titel und Vorrede zu II.

Expertus In Truphis
Von den
Falschen Bett-
lern , vnd ihrer Bübe-
rey.

Ein artiges , vor mehr
als anderthalb hundert Jah-
ren gemachtes , büchlein , nebst ei-
nem Register über etliche alte rotwelsche
Wörter so in demselbigen fürkom-
men , wieder aufgelegt:

Und mit einer Historischen
Zugabe , mancherley Fürneh-
men und Betrug der Bettler
betreffend ,
Aus erheischender Nohtdurft ietzi-
ger Zeiten , vnd wegen der allzuweit ein-
gerissenen falschen Bettler Bübe-
rey ,

Also zusammen herfür gegeben
Im Jahr 1668.

Vorbericht
An den Leser , wegen
des Büchleins von der
Bettler Büberey.

Geneigter Leser ,

Es ist schon allbereit vor mehr als anderthalb hundert Jahren gegenwertiges Büchlein , von der Bettler Büberey , zuerst herauskommen. Dessen Autor sich genennet mit einem erdichteten Namen , jedoch einem solchen , welchen er in der That geführet , und damit auf die Sache selbst gesehen. Denn Expertus in Truphis oder Truffis , heisset einen Grundschalck mit einem Wort , oder einen solchen der selbst hindern Ofen gesteckt , und manche lose Stücklein entweder von andern gewahr worden , oder an andern selbst probirt , erfahren und ausgeübet , wie das Griechische Wort (davon Truphae , und truffen herkommt) mit sich bringet , welches soviel heisst , als Schwelgerey , Fresserey , Trug , und allerhand üppiges Wesen , wie den Gelehrten bekindt ist.

Solch Büchlin ist nun im Jahr 1528. wieder aufgeleget worden , da es denn dem theuren Mann Gottes Luthero so wohl gefallen , daß er es mit einer guten Vorrede gezieret , welche hiernebst auch zu befinden seyn wird.

Wiederum , als Im Jahr 1580. Der damalige Leipziger Superintendent und eiferige Theologus D. Nicolaus Selnecker , seine gehaltene drey Predigten , vom reichen Manne und armen Lazaro , zu Leipzig drucken lassen , hat er solch Büchlein von den Bettlern , samt der Vorrede D. Luthers , hinzugefüget , und auf Begehren wieder auflegen lassen. Nebst einem hinzugethanen Register , darinn man die fremden Wörter , so in solchem Büchlein vorkommen , aufschlagen , und derselben Bedeutung daraus nehmen kan.

Seit solcher Zeit ist dis Büchlein wie fast verlohren und versteckt gewesen: Derowegen man raths worden , solches , in ansehen der ietzigen Zeit viel höher gestiegenen Bettler Büberey , wieder ans Tageslicht zubringen. Man hat es aber mit Fleiß gelassen wie man es gefunden , samt denen , was D. Selnecker iezuweilen darzugethan , wie cap. 10. 13. etc. zu befinden. Doch weil man gemeinet , daß , wenn nicht die meisten fremden Wörter alsbald erkläret würden , der Leser etwa möchte gehindert werden , So hat man alsobald bey die vorkommende fremde alte verlegene Wörter , in parenthesi auch gewöhnliche verständliche Wörter dazu gesetzt. Und also hat man dis lustige und antiquitätische Büchlein , dem Leser desto angenehmer machen wollen: Und gleichwohl zuletzt das obgedachte Register hinzugethan , weil in demselbigen nicht nur solche Wörter erkläret werden , die in dem Büchlein des Experti vorkommen , sondern auch viele andere , die vor Zeiten üblich gewesen , eh unsre Teutsche

Sprach so hoch gestiegen , als sie heutigs Tages ist , welches der curiöse Leser nicht ohne Ergetzung hierbey befinden wird. Zuletzt und am Ende sind eine gute Anzahl wahrhaftiger Historien von Bettlern und ihren Bübereyen , oder doch meistens bösen Vornehmen , aus bewährten alten und neuen Scribenten mit angehenckt worden , welche Historische Zugabe dieses Büchlein nicht wenig erläutern , und dem Leser noch angenehmer und beliebter machen wird.

Dieses alles ist aber keines wegcs , wie dem höchsten Gott bekannt , darum etwa geschehen , als wolte man rechtschaffene arme nothdürftige beglaubte Lazarus und Bettler damit in geringsten kräncken , oder Ihne einigen Schaden und Verweigerung der hochbenötigten Almosen zu ziehen , oder die Quellen und Ströhme der Mildigkeit dadurch bey ofters obnedeß harten lieblosen Leuten vollends zustopfen : Oder etwa sonst iemand auf einige Art und Weise dadurch zu ärgern und zu fernerer Boßheit veranlassen: Das sey ferne! Vielmehr hat man es zu Beförderung ihres bestens gethan , und zugleich zur hochnötigen Warnung vor Betrug und Boßheit , damit heute zu tage so viel Bettler umgehen , Länder und Städte weit und breit durchfahren , aussaugen , und gantz unverantwortlich den rechten Armen das Brodt vor dem Mundte wegstehlen , daß es nicht auszusagen noch auszusprechen ist.

Es bleibet dabey , nach dem Ausspruch unsers Hochverdienten Heylandes: Geben ist seliger denn nehmen , Apostel Geschichte 20. Und bescheidet sich ein ieglicher seiner Gebühr wo er anders ein wahrer Christ seyn und heyßen will. .

Es ist aber auch billig , daß Christliche Obrigkeit , allen müglichen Fleiß thun , in Versorgung der Hausarmen , Kranken und recht nothleidenden Leute: Und ist nicht genug Allmosen- und Bettel-Ordnungen machen , sondern man muß auch mit gesamter Hand drüber halten besser , als iezuweilen geschicht. Denn , so wenig als Gott der Herr im Jüdischen Volk das Betteln und Umlauffen hat leiden wollen , so wenig kan ihm solch übermactes Wesen unter den Christen gefallen. Darum ist so oft gesetzt , gesagt und geschrieben , daß iedes Land , iede Stadt und Ohrt solten ihre Armen ernehren , und , weil sie die rechten armen alsdenn am besten wissen könnten , dieselben nach Müglichkeit versorgen , und ihnen kein solch mühselig und erbärmlich Herumluffen mit großen Verderb , Schaden und Beschwerde , Land und Leute , auch ihrer selbst , gestatten. Wie denn obengedachter D. Selneccer deswegen seine wehrte Gebuhrtsstadt , die Hochlöbliche Stadt Nürnberg , mit sonderbahren Ruhm anzeucht in der Vorrede über angezogne 3. Predigten , da er schreibet: Es sind der Land

streicher zu viel , die mit lauter Bubenstücken ümgehen und die man in wolgeordneten Policeyen nicht leiden soll , wie denn bey uns , Nürnberg deswegen billig gerühmet wird , daß hie keine Landstreicher , Bettler , Zigeuner , Juden , Gauckler , Theriackskrähmer , und dergleichen Betrieger in ihre Stadt und Gebieth , weder innerhalb noch außerhalb öffentlicher Meß und Märkt , kommen läßt , und versorget ihre arme Leute selbst. Was andere löbliche Policeyen auch thun , ist zu ihrem unsterblichen Ruhm bekant. Zu wünschen wäre es , daß es gleich durch mit solchem Ernst von allen andern auch geschähe! So würden gewißlich nicht so viel unbekante Landläuffer , Terminirer , Vaganten und Betrüger seyn , welche das Land wie eine Sündflucht überschwemmen , mit unausdencklichen Bubenstücken umgehen , nicht zu arbeiten begehren , sondern , viel lieber ümlauffen , sich auf Müßiggang legen , von anderer Leute Schweiß und Blut ernehren , dabei auch Frost und Zäenklappen , Ungewitter und alles Ungemach , dafür mancher ehe den Tod leiden würde , dulden und ausstehen , wie Cornel. Agrippa de van. Scient. c. 65 redet , als daß sie sich zu Hauß oder anderswo in einem ordentlichen Stand nehren und drücken oder mit leidlicher Versorgung verlieb nehmen wolten. So würde auch viel Betrug entdeckt , viel Schaden verhütet , dagegen ein großes reiches und überflüssiges Allmosen dem recht armen Lazaro zugewendet werden , welcher es sonst so oft entgelten muß , daß er daher weniger oder wol zu weilen gar nichts bekommt , weil so viel Raubvögel sind , die ihm das Brodt vorm Mundt weg fressen , und auch offters bey denen sonst willigen Gebern und gutthätigen Hertzen einige vngeduld und Unwillen erwecken.

Demnach so wünschet man von Hertzen , daß nicht allein viele reiche und arme dieses Büchlein lesen , sondern sich daraus also erbauen und bessern , damit jene nicht müde werden nach Vermögen gutes zu thun , diese , die Gaben Gottes mit gutem Gewissen empfaßen und nicht mißbrauchen , beydes Theil weder im geben noch im nehmen der Allmosen sich versündigen , sondern also leben mögen , daß sie dem Allgewaltigen Gott wohlgefällig seyn , hier in dieser Zeit , und dort hernach in Ewigkeit!

Welches der , (zu niemands Nachtheil ungenannte Autor dieser Vorrede) , und wohlmeinende Beförderer der Wiederauflegung folgendes Büchleins , dem geneigten Leser zu guter Nachricht sich erklären und Ihn nochmahls zu Gottes

Gnaden-Schutz empfeh-
len wollen!

Hierauf folget nun

Die
Vorrede
D. Martini Lutheri (wörtlich nach I.)

Titel und Vorrede zu III.

Die Rotwelsche Grammatic.

Das ist:

Vom barlen der Wanderschafft, dadurch den Weißhuhnen gevopt, die Häutzin besefelt, vnd die Horcken vermonet, damit man Stettinger vnd Speltling vberkompt, im Schrefen Boß Joham zu schöchern, vnd mit Riblingen zu rüren hab.

Das ist:

Eine anleitung vnnnd bericht der Landtfahrer vnd Bettler Sprach, die sie Rotwelsch heissen, dadurch die einfeltigen Leute belogen, die Bäuerin beschis-sen vnd die Bawren betrogen werden: Damit man Gülden vnd Heller vberkompt, im Hurnhauß Wein zu trincken, vnd mit Würfeln zu spilen hab.

Der Comesierer an die Gleicher.

Verkneistets also, daß jrs recht vermenckelt, es gibt sonst lang Hanß Walter, so es die Bschiderich vnd Iltiß verlunschen, da volget denn Linßmarckt an Dohnan schnieren, oder im Rantz ins Flossart megen. Das wolt der loe Ganhart, da alch dich vber den Glentz.

Der verlauffen Schüler an seine Mitgesellen.

Verstehets also, daß ihrs recht behaltet, es gibt sonst lange Leuß, so es die Amptleut vnd Stattknecht verstehn, da folget denn hernach das Hencken mit dem Kopff an Galgen, oder im Sack das erträncken im Wasser. Da wolt der leydige Teuffel, da mache dich vber das weite Feldt.

Gedruckt zu Franckfort am Mayn.
M. D. L. XXXIII.

(Auf der vorletzten Seite des Schlußblattes dieser Ausgabe , die in der Ausstattung der von 1528 ähnelt, ist gedruckt:

Gedruckt zu Franck-
fort am Mayn , durch Wen-
del Humm.

darunter ein Holzschnitt darstellend einen Mann ,
zeitgemäß gekleidet, einen Kranz im lockigen Haar, der
einem (stilisierten) Löwen das Maul aufreißt, während er
ihm den linken Fuß in den Nacken setzt.

dann nochmals

M. D. L. X X X I I I.)

Vorrede an den
Leser.

Wo rechte vnnnd wolbestellte Kirchen seind , wirt vnder andern auch dise disciplin vnd Ordnung fleißig obseruirt vnd gehalten , daß sie nemlich ihre Armen , nach dem die nottdurfft erfordert , versorgen , vnd solches gebeut auch Gott der Allmechtige seinem Volck Israel mit allem ernst , daß sie den Bruder , so vnder jhnen darbet , oder mangel hat , nicht vmbher betteln lassen , sondern mit gebürlicher hilff vnd Handreichung versehen , zweifels one als der Allwissend gar wol fürgesehen , was großen onrats auß verlassung der Armen erfolgen. Denn die tägliche Erfahrung bringts mit sich , vnnnd ist leyder , Gott erbarmts , nur zuviel war , daß solche Leute , die also verlassen werden , zu betteln sich gewönen , der faulheit vnd den müssiggang , darauß vil vbels entspringet , sich gantzlich ergeben vnd zu Landstreichern gerahten. Da schüret denn der leydige Teuffel , so zu solchen sachen einen sonderlichen lust vnnnd gefallen hat , hefftig zu bey disen Müßiggängern , führet sie zu böser Gesellschaft , leret sie alle Bubenstück , durch welche denn vil böses gestiftt vnd angerichtet wirt. Vnnnd damit sie desto füglicher jre Büberey treiben vnd verblümen , gebrauchen sie sich einer ungewöhnlichen vnnnd vnbekanntten , aber doch jnen sehr gemeinen vnnnd geübten Sprach , die sie Rotwelsch heißen. Verrahten also , wo sie etwan mit andern Leuten wandern , oder in den Wirthshäusern sitzen , mit dieser ihrer vnartigen Sprach , die vnverstendigen , geben auch , wie dann oft geschicht , fleißige achtung drauff , wie sie denselbigen die Seckel lähren , oder auch gar zu fall bringen. Damit aber diejenigen , so diser Sprach vnerfahren , im fall sichs etwan zu trüge , daß sie mit solchen Landfahrern in bekannter oder vnbekanntter weise zu thun haben müssen , doch einen kurtzen vnd gewissen Be-

richt vnd verstand diser Sprach haben möchten: Hat mich für gut vnd rathsam angesehen, diß Büchlein von der Bettler vnd Landstreicher Büberey vnnnd verblühten Sprach, in Truck zu geben, auff daß ja meniglichen kundt vnd offenbar würde, was für Büberey sie die Landfahrer, vnderm schein eines erbaren wandels, vben vnd brauchen.

Vnnnd ist diß orts mein Sinn vnnnd meinung gar nicht, etwan einem durch solche edition Anlaß vnd gelegenheit zu geben, dise Sprach zu lernen, vnnnd sich in dergleichen Büberey zu vben: Sondern das End vnd der Zweck dises Büchlins ist nur allein dahin gericht, daß ein jeder, so es liset, vnd einen zimlichen Bericht diser Sprach bekompt, wo er etwan vngewarneter Sachen zu solcher Gesellschaft käme, desto fleissiger sich fürsehen vnd verhüten möchte, wil er anders nit betrogen vnd verrathen seyn.

Das hab ich also, günstiger Leser, dir zum besten, vnd zu guter trewhertziger warnung gethan, vnd versehe mich derowegen zu dir, du werdest solches Büchlein dir sonderlich wolgefallen lassen, vnd diß Orts vilmehr meinen geneigten willen, als das Werck ansehen. Hiemit thue ich dich vnd vns alle in den gewaltigen schutz vnd schirm deß Allmechtigen befehlen.

W. H. B. Z. F.

(folgt auf 9 Seiten
das Wörterbuch).

Auf Seite 11:

Von der Bettler mancherley Orden
Ander Theil dises
Buchs.

Von vilerley Orden vnd Geschlechten
der Wanderschaft vnd Landbescheisser, zu
Latein genant, welche hernach erklert vnd
außgelegt werden.

	Das sind Haußarme	Cap.
Von den Bregern	Leut	1
Stabuler	Ertzbettler	2
Loßner	Erlöste gefangnen	3
Kleckner	Kirweybettler mit greulichen Schenckeln	4
Debisser oder Dopfer	Cläusener	5
Kamesirer	Verlauffen Schüler	6
Vagirer	Fahrend Schüler	7

Granatner	S. Veltlins Bettler	8
Dutzer	Heiligen Fährter	9
Schlepper	Verlauffen Pfaffen	10
Zinckissen	Blinden	11
Schwanfelder oder		
Blickschlager	Nackend Bettler	12
Vopper vnd Vopperin	Vnsinnige	13
Dallinger	Hencker die büssen	14
Dutzbetterin	Kindbetterin	15
Sündfeger	Todschläger	16
Sündfegerin	Büssende gemeine	
	frawen	17
Billentragerin	Schwangere bettlerin	18
Die Jungfraw	Falsch aussetzige	19
Mumsen	Willig armen	20
Vbern söntzen geher	Verdorben Edelleut	21
Kandierer	Verdorben Kauffleut	22
Veranerin	Getaufft Jüdin , War-	
	sagerin	23
Christianer oder		
Calmierer	sind die Bilgram	24
Seffer	gemalte Siechen	25
Schweiger	angestrichene mit Rofs-	
	treck	26
Burekhardt	S. Anthonius Betler	27
Blatschierer	blinde Lautenschläger	28

Etliche notabilia , zu
dieser Nahrung dienstlich.

Es seind etliche der vorgenannten , die betteln vor keinem Hause , noch vor keinem Thor , sondern sie gehen in die Häuser , in die Stuben , es sey jemand darinnen oder nicht , vrsach erkenne bey dir selber.

Von Pflügern.

Es seind auch etliche , die gehen in die Kirchen , ein seiten auff vnd die ander nider , vnd tragen ein Schüssel in den Händen . Die haben sich darnach gerüst mit Kleydung , vnd gehen schwächlich , als ob sie fast kranck weren , von eim zum andern , vnd neygen sich gegen eim ; ob er jhm etwas wölle geben , die heissen Pflüger.

Item , Es seind auch etliche , die entlehnen Kinder auf aller Seelen Tag , oder auff andere Heyligen Tag , vnd setzen sich vor die Kirchen , betteln vmb deß Adone willen . Solcher Kind etlich , so man sie etwan auffdeckt , seind es junge Hündlein.

Von Genßschärern.

Item , Es seind etliche , die legen gute Kleyder an , vnd heischen auff den Gassen , da trettens einen an , er sey Fraw oder Mann , sprechen , sie seyen lang siech gelegen , seyen Handwercksknecht , vnd haben das jre darüber verzert , vnd schämen sich nun zu betteln , die heissen Genßschärer.

Von Sefelgräbern.

Item, Es seind auch etlich der vorgenannten, die geben sich auß , sie können Schätze graben oder suchen , vnd wenn sie jemand finden , der sich leßt oberreden , so sprechen sie , sie müssen Gold vnd Silber haben , vnd müssen vil Messen darzu lassen lesen , vnd dergleichen vil andere zugelegte wort , damit betriegen sie den Adel , die Geistlichen vnd auch die Weltlichen . Denn es ist nie gehört worden , daß solche Buben Schätze haben gefunden , sondern sie haben die Leut damit beschissen , die heissen Sefelgräber.

Item , Es seind etliche der vorgenannten , die halten ihre Kinder desto härter , damit sie auch lahm werden sollen , jnen were auch leyd , daß sie gangheilig würden , auff daß sie desto tüglicher werden die Leut zu bescheissen , mit jhren bösen loen foten.

Von den Wiltnern.

Item , Es seind auch etliche vnder den vorgenannten, wenn sie in die Dörffer kommen , so haben sie Fingerlin von Conterfeyt gemacht , vnd bescheissen ein Fingerlin mit Rath , vnd sprechen , sie haben es funden , ob einer dasselbig kauffen wöll. So wänet denn eine einfel-

tige Häutzin , es sey gut Silber , vnd kennt es nit ,
vnd gibt jm Gelt dafür , damit wird sie betrogen
Desselben gleichen Pater noster oder ander zeichen ,
die sie vnder den Mänteln tragen , die heissen
Wiltner.

Von Quaestionierern.

Item , Es seind auch Quaestionierer , die
der Heyligen gut , das jhnen wirt , es sey
Flachs oder Schleyer , oder Bruchsilber oder
anders , vbel anlegen , ist gut zu verstehen den wis-
senden. Wie aber jr Beseflerey gestalt , laß ich blei-
ben , denn der gemeine Mann wil betrogen seyn.

Von den Krämern.

Item , Hüte dich vor den Krämern , die dich
zu Hauß suchen , denn du kauffest nichts
gutes von jnen , es sey Silberkram , Würtz
oder andere Gattung.

Von den Tiriackskrämern.

Item , Hüte dich vor den Artzten , die vber
Land ziehen , Tiriack vnnnd Wurtzeln feyl
tragen , vnd thun sich grosser ding auß , vnd
besonder seyn etlich Blinden.

Von den Jonern.

Item , Hüte dich vor den Jonern (Spitzbu-
ben oder falschen Spilern) die mit besef-
lerey (bescheisserey) vmbgehen auff dem
Brieff (karten) mit abhaben einer dem andern ,
mit dem Böglin , mit dem Spieß , mit dem gefetz-
ten Brieff vbern Boden , mit dem andern theil ,
vber schrancke. Auff dem Reger (Würffeln), mit
dem vberzeugten , mit dem Hertzen , mit dem Ge-
bürsten , mit dem abgezogen , mit dem metzen ,
mit den Steben , mit gumnes , mit prissen , mit den
vier Knechten voten , mit loen meß , oder loen ste-
tinger , vnd vil andere voten , die ich laß bleiben ,
vber den rot , vbern außzug , vber den Holtzhauf-
fen vmb deß besten willen.

Vnd dieselben Knaben , die zehren allwegen bey den Wirten , die zu dem Stecken heissen , das ist also vil , daß sie keinen Wirt bezalen , was sie schuldig seind , vnnnd am abscheyden laufft gewöhnlich etwas mit jnen.

Von den Mengen vnd Spenglern.

Item , Ist noch ein gute art vnder den Landfahrern , das seind die Mengen oder Spengler , die in dem Land vmbher ziehen , die haben Weiber , so vorhin vmbher gehen breyen vund leyren , etliche gehen mit mutwillen vmb , aber doch nicht alle. Vnd so man jnen nicht gibt , so darff eim wol ein Loch mit einem Stecken oder Messer in ein Kessel stossen , auff daß jhr Meng zu arbeiten hab. Dieselben Keßler die beschuden die Horcken girig vmb die wengel , so sie kommen in deß Ostermans Gisch , daß sie den Garle mögen girig swachen , als wer aus gelauten mag.

Die Überschriften des eigentlichen Textteiles lauten in den 3 Ausgaben ebenfalls verschieden. In

Ausgabe I. (1528) heißt es nach Luthers Vorrede einfach:
„Das erst teil dis buchlins.“

Ausgabe II. (1668):

„Von der falschen Bettler Büberey.
Das Erste Theil des
Büchleins.“

Ausgabe III (1583), die nur deswegen als III. bezeichnet wurde, weil sie viele Abweichungen von I. enthält:

„Volget hernach das dritte Theil diser Grammatic , inhaltend die Hauptartickeln Meisterstück vnd Regulas Grammaticales deß Bettlerordens , von aller narung , so die Bettler vnnnd die Landfah-

rer brauchen , dadurch alle Welt beschis-
sen vnnnd betrogen , jederman zur
warnung an Tag ge-
bracht.“

Betreffs der Ausstattung sei bemerkt, daß

Ausgabe I ein Pappband 4^o mit Schweinslederrücken von
12 in klarer Fraktur bedruckten Blättern ist.
Das Wörterverzeichnis umfaßt die letzten drei
Seiten.

Ausgabe II ein Pappband 16^o von 160 Seiten in stellen-
weise schlechtem Druck. Der „Vorbericht“
umfaßt Seite 5—17, Luthers Vorrede SS. 13—21,
der eigentliche Text SS. 22—66, das Wörter-
verzeichnis SS. 66 (halb)—78, die „Historische
Zugabe“ SS. 79—160.

Ausgabe III in Papier 4^o geheftet umfaßt ohne die 3seitige
Vorrede 42 Seiten, davon nimmt das Wörter-
verzeichnis als I. Teil ein SS. 2—10, darauf
SS. 11/12 „Von vilerley Orden“ etc., SS. 13—17
„Etliche notabilia“ etc., SS. 18—42 der eigent-
liche Text aus dem „Expertus“. Auf dem
Schlußblatt das Druckerzeichen (cfr. oben!)
Der Titel ist in rot und schwarz gedruckt,
alles übrige nur einfarbig; aber der Druck ist
sehr klar in großer schöner Fraktur ausgeführt.

I.	II.	III.
Das dritte teil dis büchlin ist der vocabularyus.	Das dritte Theil dis Büch- leins ist ein Aufschlag-Re- gister , oder Vocabularyus , über etliche Altdeutsche und Rottwelsche Wörter , so in diesem Büchlein vor- kommen , und sonst vor- zeiten gewöhnlich gewesen.	Erster Theil dises Büchleins. Inhaltend das Elemental vnd Vocabulary der Rot- welschen Grammatik vnnnd Sprach , von den hochge- lerten Camesierern in der Wanderschafft beschrieben, dass nicht ein jeder Hautz verlunschen vnnnd barlen möge. Ja ein Dart auff sein Giel.

A.		A.		A.	
Adone	gott	Adone Gott	Hebr. Adonati	Adone	Gott
Acheln	essen	Acheln	essen, Hebr. Aachl	Acheln	Essen
Alchen	gehen	Alchen	gehen (Hebr. Hol- ach iuit er ist gegangen)	Alchen	Gehen
Alch dich	gang hyn	Alch dich	gehe hin	Alch dich	Troll dich
Alch dich vbern	breithart				
Mach dich vber	die wytin				
Alch dich vbern	glentz			Alch dich vber den	glentz
(eben also viel)				Mach dich vber die	weite
B.		B.		B.	
Breithart	wytin	Breithart	wytin (Feld)		
Beth	haus	Beth	Haus (Hebr.)		
Boßhart	fleisch	Boshart	Fleisch	Bofshart	Fleisch
Boßhart vetzer	metzger	Boshart vetzer	Metzger	Boßartvetzer	Metzger
Betzam	ein ey	Betzam ein Ey	Bezahovum	Betzam	ein Ey
			Hebrae		
Barlen	reden	Barlen	reden	Barlen	Reden
Breger	betler	Breger	Bettler	Breger	Bettler
Bregen	betlen	Bregen	bettlen	Bregen	Bettlen
		Besefler	Bescheisser, Be- trieger		
Brieff	ein kart	Brief	ein Kart	Brieff	ein Kart
Brieffen	karten	Briefen	karten	Brieffen	Karten
Brissen	zu tragen	Brissen	zu tragen	Brissen	Zutragen
Bresem	bruch	Bresem	Bruch	Bresem	Bruch
Brus	aussetziger	Brus	Aussätziger	Breufs	Aussetziger
Blechlin	crützer	Blechlin	Crützer	Blechling	Creutzer
Blech	blappart	Blech	Blappart	Blech	Weispfennig
Bsaffot	brief	Bsaffot	Brief	Bsaffot	Brief
Briefelvetzer	schreiber	Briefelvetzer	Schreiber	Briefelvetzer	Schreiber
Boppen	liegen	Boppen	liegen		
Bölen	helssen	Bölen	Helsen Bulen	Bölen	Vnzucht treiben
Beschöcher	truncken	Beschöcher	Truncken	Beschöcher	Truncken
Breitfus	gans oder ent	Breitfus	Gans oder End	Breitfuß	Ganß oder Ent
Butzeilman	zagal	Butzeilman	virile	Butzelman	Manns Scham
Bosdich	schweig	Bosdich	schweig	Boß dich	Schweig
Bschuderulm	edel velck	Bschuderulm	edel Volck	Bschuderlin	Edel Volck
Bschiderich	amptman	Bschiderich	Amptman	Bschiderich	Amptmann
C.		C.		C.	
Caueller	schinder	Caveller	Schinder	Caueller	Schinder
Claffot	kleid	Claffot	Kleid, Rock	Claffot	Kleid
Claffot vetzer	schneider	Claffot vetzer	Schneider	Claffotvetzer	Schneider
Christian	Jacobs bruder	Christian	Jacobs Bruder	Christian	Jacobs Bruder
Caul	ein rofs	Caul	ein Rofs, caballus	Caul	Ein Rofs

D.		D.		D.	
Derling	würffel	Derling	Würffel	Derling	Würffel
Drittling	schuch	Drittling	Schuch	Drittling	Schuch
Diern	sehen	Diern	sehen	Diern	Ehen(!)
Difftel	kirch	Difftel	kirch	Difftel	Kirch
Dalinger	hencker	Dalinger	Hencker	Dallinger	Hencker
Tholma(!)	galg			Dolman(!)	Galg
Dü ein har	fleuch	Dü ein har	fleuch	Du ein har	Fluch
Datsch	fudt	Dotsch	matrix	Dotsch	Weibsscham
Doenl	pfennig	Doeul	Pfennig	Doul	Pfennig , Gelt
Dierling	aug	Dierling	Aug	Dierling	Aug
Dippen	geben	Dippen	geben	Dippen	geben
E.		E.		E.	
Ems	gut	Ems	gut	Ems	gut
Erlat	meister	Erlat	Meister	Erlat	Meister
Erlatin	meisterin	Erlatin	Meisterin	Erlatin	Meisterin
Erfercken	retsch	Erfercken	retsch	Erseckern	Rätschen
F.		F.		F.	
		Ferben betriegen Voppen und ferben , das ist , lie- gen und triegen			
Funckart	fewr	Funckart	Feuer	Funckart	Fewr
Flofsart	wasser	Flosart	Wasser	Flossart	Wasser
Flöfsling	fisch	Flösling	Fisch	Flosszling	Fisch
Floß	rupp	Flos	Supp	Floß	Supp
Fünckel	syden oder braten	Fünckel	syden oder braten	Fünckeln	Sieden oder Braten
Flöfslen	seichen	Flöslen	mingere	Flößlen	Siechen(!)
Flader	badstub	Flader	Badstub	Flader	Badstub
Flader vetzer	bader	Flader vetzer	bader	Fladervetzer	Bader
Flader fetzerin	baderin	Fladervetzerin	Baderin	Fladervetzerin	Baderin
Fluckart	hun oder vögel	Fluckart	Hun oder Vögel	Fluckart	Hun oder Vogel
Flick	knab	Flick	Knab	Flick	Knab
Flösselt	ertrenckt	Flösselt	ertrenckt	Flösselt	Ertrenckt
Funckarthal	kachelofen	Funckarthal	Kachelofen	Funckarthal	Kachelofen
Feling	kramerei	Feling	Kramerei	Feling	Krameren
Fetzen	arbeiten	Fetzen	arbeiten	Fetzen	Arbeiten
		Format	Brief		
		Loe format	falsche Brief		
G.		G.		G.	
Glentz	felt	Glentz	Feld	Glentz	Feld
Glathart	tisch	Glathart	Tisch	Glathart	Tisch
Grifling	finger	Grifling	Finger	Grifling	Finger
Genffen	stelen	Genffen	stelen , Hebrae. Gonaff , furatus est ,	Genffen	Stelen

Gatzam	kindt	Gatzam	Kind	Gatzam	Kind
		Gotsfart	Walfart		
Glied	hur	Glied	Hur	Glied	Hur
Gliedenfetzlerin	hurwirtin	Gliedenfetzlerin	Huren Wirthin	Glidenvetzerin	Hurnwirtin
		Gliedesvetzer	FrauenWirth		
Gliedenbeth	hurhaus	Gliedenbeth	Hurhaus	Glidenboß	Hurhauß
Goffen	schlahen	Gaffen	schlahen	Goffen	Schlagen
Ganhart	teuffel	Ganhart	Teuffel	Ganhart	Teuffel
Gebicken	fahen	Gebicken	fahen	Gebicken	fahen
				Gereppelt	Gerädert
				Gleicher	Mitgesell
Gallen	statt	Gallen	Stadt	Gallen	Statt
Gfar	dorff	Gfar	Dorf	Gfarr	Dorff
Granten cap. 8		Granten	betteln		
Gackenschern	hun	Gackenschern	Hun	Gackenscherr	Hun
Gurgeln	landsknecht	Gurgeln	Landsknecht	Gurgeln	Landsknecht-
	betlin		Betlin		betlin
Glyß	milch	Glys	Milch	Gliß	Milch
Galch	pfaff	Galch Pfaf , Hebr. Galach	rasit ein geschorner Pfaff	Galch	Pfaff
		Galle	Pfaf	Galle	Pfaw(!)
Galle	pfaff	Galle	Pfaf	Galle	Pfaw(!)
Galchenbeth	pfaffenhaus	Galchenbeth	Pfaffen Haus	Galchenboß	Pfaffenhauß
Giel	mund	Giel	Mund	Giel	Mund
Gitzlin	stucklin brot	Gitzlin	stücklin Brod	Gitzlin	Stücklein brot
Grim	gut	Grim	Gut	Grimm	Gut
Greim	gut	Greim	Gut		
Grunhart	feldt	Grunhard	Feld	Grünhart	Feld
Glesterich	glas	Glesterich	Glaß	Glesterich	Glaß
				Genßscherer	Betler , ver- zerte , verkranckte Hand- wercksknecht
Gugelfrantz	münc	Gugelfrantz	Münc	Gugelfrantz	Münc
Gugelfrentzen	nun	Gugelfrätzin	Nun	Gugelfrätzin	Nonn
	H.		H.		H.
Hanfstaud	hembd	Hanfstaud	Hemd	Hanfstaud	Hembd
Herterich	messer oder degen	Herterich	Messer oder Degen	Herterich	Messer , Degen
Hymelsteig	pater noster	Hymelsteig	pater noster	Himelsteig	Paternoster
Hautz	pawr	Hautz	Bauer	Hautz	Baur
Hautzin	peurin	Hautzin	Bäurin	Hautzin	Beurin
Hornbock	ku	Hornbock	Ku	Hornbock	Kuch
Hellerichtiger	guldin	Hellerichtiger	Guldin	Hellerrichter	Güldin
		Holderkautz	Hün	Holderkautz	Huhn
		Horeck	Baur	Horeck	Baur
Hans waltar	lauß	Hans walt ar	Lauß	Hans Walter	Lauß
Har	fleuch	Har	fleuch	Har	Floch

Hegis	spital	Hegis	Spital	Hegiß	Spital
Hans von geller	rauch brod	Hans von geller	rauch Brodt	Hans von geller	Grob Brot
Hacken	ligen	Hocken	liegen	Hocken	Liegen
J.		J.		J.	
Joham	wein	Jaham	Wein , Hebr. Jon	Joham	Wein
Jonen	spilen	Jonen	spielen	Jonen	Spilen
Joner	spiler	Joner	Spieler	Joner	Spiler
Juuerbassen	fluchen	Juuerbaßen	fluchen	Juuerbassen	Fluchen
Iltis	stadtknecht	Iltis	Stadtknecht	Iltis	Stadtknecht
Juffart	der da rot ist oder freyheit	Juffat	der da rot ist oder Freyheit	Juffart	Freyheit , oder der da rot ist
K.		K.		K.	
Kammesierer	ein gelerter betler	Kammesierer	ein gelerter Betler	Kamesierer	Gelert Betler
Kerys	wein	Kerys	Wein	Keris	Wein
Kymmern	keuffen	Kymmern	käuffen	Kümmern	Kauffen
Kröner	eheman	Kröner	Eheman		
Krönerin	ehefraw	Krönerin	Ehefrau	Krönerin	Ehefraw
Kielam	stad	Kielam	Stadt	Kielam	Statt
Krax	kloster	Krax	Kloster	Krax	Kloster
Klebis	perd	Klebis	Pferd	Klebiß	Pferd
Klems	gefecnknus	Klems	Gefängnüß	Klems	Gefengnüß
Klemsen	fahen	Klemsen	fahen	Klemsen	Fahen
Kafpim	Jacobs Bruder	Kafpim	Jacobs Bruder	Kaspin(!)	Jacobs Bruder
Klenckstein	verrheter	Klenckstein	Verrähter	Kleckstein	Verrähter
Klingen	leiher	Klingen	leiher	Klingen	Leyrer
Klingenfetzerin	leiherin	Klingenfetzerin	leiherin	Klingenvetzerin	Leyrerin
Krachling	ein nuß	Krachling	ein Nuß	Krachling	Nuß
Kabas	heupt	Kabas	Häupt	Kabas	Haupt
Kaualler	schinder	Kavaller	Schinder		
L.		L.		L.	
Lehem	brod	Lehem	Brod (vom Hebr. Lechem, panis	Lehem	Brot
Loe	böse odder falsch	Loe	Böß oder Falsch	Loe	Böß Falsch
Lefrantz	priester	Lefrantz	Priester	Lefrantz	Priester
Lefrentzin	pfaffenhur	Lefrätzin	Pfaffen Hur oder Sack	Lefrätzin	Pfaffenhur
Lißmarckt	kopff	Lißmarckt	Kopf	Linsmarckt	Kopff
Lüßling	oher	Lüßling	Oher	Leußling	Ohr
Lindruschel	die korn sameln	Lindruschel	die Korn sammeln	Lindrüschel	die Korn sammeln
Loe ätlin	tufel	Loe ötlin	Teuffel	Loe ötlin	Teuffel

M.	M.	M.
Meß gelt odder müntz	Meß Geld oder Müntz , Hebrae. Mas, munus, tri- butum	Meß Gelt , Müntz
Mencklen essen	Mencklen essen	Menckeln Essen
Megen ertrencken	Megen ertrencken	Megen Ertrencken
Molsamer verrheter	Molsamer Verrheter	Molsamer Verräther
Mockum stet odder ort	Mockum Stet oder Ort , Hebr, Mokok, locus	Mockum Statt
N.	N.	N.
Narung thun speis suchen	Nahrung thun Speis suchen	Nahrung thun Speiß suchen
P.	P.	P.
Plickschlaher der da nacket vmbleufft	Plickschlaher der da nacket umläufft	Plickschlager Der da nacket vmbleufft
Platschiere die auf den bencken predigen	Platschierer die auf den Bäncken predigen	Platschierer Die auff den Bäncken predigen
Platschen das selbig ampt	Platschen dasselbig Ampt	Platschiern Dasselb Ampt
Polender schlos odder burg	Polender Schloß oder Burg	Polender Schloß , Burg
Pflüger die yn der kirchen mit schüsseln vmbgehen	Pflüger die in der Kirchen mit schüsseln umgehen	Pflüger Die in der Kirchen mit Schüsseln vmbgehen
Q.	Q.	Q.
Quien hund	Quien Hund canis	Quien Hund
Quiengoffer hundsclaher	Quiengoffer Hundsclaher	Quienhoffer (!) Hund- schlager
R.	R.	R.
Regel würffel	Regel Würfel	Reger (!) Würffel
Ribling würffel	Ribling Würffel	Ribling Würffel
Rüren spilen	Rüren spilen	Rüren Spilen
Richtig gerecht	Richtig gerecht	Richtig Geräth (!)
Rübolt freyheit	Rübolt Freyheit	Rübolt Freyheit
Rauschart strosack	Rauschart Strosack	Rauschart Strosack
Rippart seckel	Rippart Seckel	Rippart Seckel
Rotbeth betler herberg	Rotbeth Betler Herberg	Rotboß Betler Herberg
Rieling saw	Rieling Sau	Reiling Sau
Regenwurm wurst	Regenwurm Wurst	Regenwurm Wurst
Reel schwer siectag	Reel schwer Siectag	Reel Schwär (!)
Runtzen vermischen odder bescheissen	Runtzen vermischen oder bescheissen	Runtzen vermischen oder bescheissen
Rantz sack	Rantz Sack	Rantz Sack
Roll müll	Roll Müll	Röil Müll
Rollvetzer müller	Rollvetzer Müller	Rölvetzer Müller
Rauling gantz jung kind	Rauling gantz jung Kind	Rauling gantz jung Kind
Rumpfling senff	Rumpfling Senff	Rümpffling Senff

S.		S.		S.	
Schöchern	drincken	Schöchern	trincken , Hebr. Schochar, inebriatus est.	Schöchern	Drincken
Schöchervetzer	wiert	Schöchervetzer	Wiehrt	Schöchervetzer	Wirt
		Schöcherbeth	Wirths oder Sauf-Hauß , Hebr.		
Spranckart	saltz	Spranckart	Saltz	Spranckart	Saltz
Schling	flachs	Schling	Flachs	Schling	Flachs
Schreiling	kind	Schreiling	Kind	Schreiling	Kind
Scheifs	zagel	Scheiß	virile	Schieß	Mannsscham
Schosa	fudt	Schosa	matrix	Schosa	Weibsscham
Schreff	hur	Schreff	Hur	Schref	Hur
Schreffebeth	hurhaus	Schreffebeth	Hurhauß	Schrefenboß	Hurhauß
Strom	hurhaus	Strom	Hurhauß	Strom	Hurhauß
Sonebeth	hurhaus	Sonebeth	Hurhaus , ist Hebreisch Zonah beth, domus meretricis ein Frauen Hauß	Sonnenboß	Hurhauß
				Sefelgräber	Schatzgräber
Senfftrich	bet	Senfftrich	Bet	Senfftrich	Bett
Schnieren	hencken	Schnieren	Hencken	Schnieren	Hencken
Schwartz	nacht	Schwartz	Nacht	Schwertz	Nacht
Sefel	dreck	Sefel	Dreck	Sefel	Dreck
Sefeln	scheissen	Sefeln	scheissen	Sefeln	Scheissen
Sefelbeth	scheishaus	Sefelbeth	Scheißhaus	Sefelboß	Scheißhaus
Sontz	edelman	Sontz	Edelman	Söntz	Edelman
Sontzin	edelfraw	Sontzin	Edelfrau		
Schmunck	schmaltz	Schmunck	Schmaltz	Schmunck	Schmaltz
Speltling	heller	Speltling	Heller	Speltling	Heller
Stettinger	guldin	Stettinger	Göldin	Stetinger	Gölden
Schlun	schaffen	Schlun	schlaffen (!)	Schlün	Schaffen
Stolffen	stehen	Stolffen	stehen	Stolffen	Stehen
Stefung	ziel	Stefung	Ziel	Stefung	Zil
Stabuler	brotsamler	Stabuler	Brodtsamler	Sabuler (!)	Brotsamler
Stupart	mehel	Stupart	Mehel	Stupart	Mel
Spitzling	habern	Spitzling	Habern	Spitzling	Habern
Schmalkachel	vbelredner	Schmalkachel	übel Redner	Schmalkachel	Vbelredner
Schrentz	stube	Schrentz	Stub	Schrentz	Stub
Schmaln	vbel reden oder sehen	Schmaln	übel reden oder sehen	Schmaln	vbel reden oder sehen
Stroborer	gans	Stroborer	Gans	Strobörer	Ganß
Schüernbraut	bier	Schürnbrant	Bier	Schürbrant	Bier
Streiffling	hosen	Streiffling	Hosen	Streifling	Hosen
Stronbart	wald	Stronbart	Wald	Stronbart	Wald
Schwentzen	gehen	Schwentzen	gehen	Schwentzen	Gehen

T.		T.		T.	
Terich	land	Terich Tholman Galgen , Hebr. Thala, suspendit Truphae Graec. fraus, ludibrium, luxus, molli- cies.	Land	Terich	Land
V.		V.		V.	
Verkimmern	verkeuffen	Verkimmern	verkäuffen	Verkümmern	Verkauffen
Versencken	versetzen	Versencken	versetzen	Verkneisten	Verstehn
Voppen	ligen	Voppen	liegen	Vermenckeln	Verhalten
Vermonen	betriegen	Vermonen	betriegen	Versenckeln	Versetzen
Voppart	narr	Voppart	Narr	Voppen	Liegen
Verlunschen	verstehen	Verlunschen	verstehen	Vermonen	Betriegen
Verionen	verspielen	Verionen	verspielen	Voppart	Narr
		Vnversprochener Mensch , id est, von dem man nichts böses redet		Verlunschen	Verstehn
		Verschochern	versauffen		
W.		W.		W.	
Wetterhan	hut	Wetterhan	hut , den man wendet nach dem wetter.	Wetterhan	Hut
Wintfang	mantel	Wintfang	Mantel , den der Wind aufbieset , oder der den Wind auf- fähet.	Windfang	Mantel
Wysulm	einfältig volck	Wysulm	einfältig Volck	Weyßhulm	Einfeltig Volck
Wendrich	keß	Wendrich	Keß	Wendrich	Keß
Wunnenberg	hübsch jungfraw	Wunnenberg	hübsch Jungfrauen	Wunnenberg	Hübsch Jungfraw
				Wiltner	Silberkrämer
Z.		Z.		Z.	
Zwirling	aug	Zwirling	aug	Zwirling	Aug
Zickus	ein blinder	Zickus	ein Blinder , lat. caecus	Zickuß	ein Blind
Zwicker	hencker	Zwicker oder	Zwickmann Hencker	Zwicker	Hencker
Zwengerin	wammes.	Zwengerin	Wammes.	Zwengering	Wammes.

I.

Von den Bregern.

Das erst Capitel ist von den Bregern , das sind betler die kein zeichen von den heiligen odder wenig an yhnen haben hangen, vnd kommen schlechtlich vnd einfeltiglich für die leute , gehen vnd heischen das almosen vmb Gottes vnd vnser lieben frawen willen , etwa einem hausarmen¹⁾ man mit kleinen kindern , der erkand ist yn der stad odder yn dem dorff da er heisscht . Vnd wenn sie möchten weiter kommen mit yhrer arbeit odder mit andern ehrlichen dingen , so liessen sie on zweiffel von dem betlen, denn es ist mancher fromer man der da betlet mit vnwillen , vnd sich schemet vor denen die yhn kennen , das er vor zeiten genug hat gehabt vnd itzund betlen mus , möcht er furbas kommen , er liesse das betlen unterwegs , Summa solchen betlern ist wol zu geben , denn es ist wol angelegt. *)

Von Stabülern.

Das ander Capitel ist von Stabülern²⁾ das sind betler die alle land aus streichen , von einem heiligen zu dem andern , vnd yhr kronerin vnd gatzam³⁾ mit yhm alchen⁴⁾ vnd haben den weterhan vnd den wintfang⁵⁾ vol zeichen hangen von allen heiligen , vnd ist der wintfang gevetzt von allen stucken , vnd haben denn die hautzen⁶⁾ die yn den lehem dippen⁷⁾ , vnd hat yhr ein sechs odder sieben seck der ist keiner ler , sein Schüssel sein deller , sein löffel , flasch vnd aller hausrat⁸⁾ der zu der wanderschaft gehört , tregt er mit yhm. Die selbigen stabüler lassen nymmer mehr von dem betlen , vnd⁹⁾ yhre kinder von iugent auff bis yn das alter , denn der bettelstab ist yhnen erwarmet yn den grifflingen¹⁰⁾ , mögen und können nicht arbeiten, vnd werden glieden vnd gliedsvetzer¹¹⁾ , aus yhren gatzam¹²⁾ , vnd zwickman vnd kaueller¹³⁾ . Auch wo diese stabüler hyn kommen ynn stede odder dörffer , so heischen sie vor eim hause vmb

*) Bei III. fehlt regelmäßig der Schluß wegen des Gebens.

- 1) „Dasseind Hauß-
arme Leut mit
kleinen Kindern,
die in der Statt ,
oder Dorff , da
sie heischen , be-
kanntseind.“ III.
- 2) „Brodtsamler“.
II.
- 3) „ihreWeiberund
Kinder“ II.
„Weib vnd
Kind“ III.
- 4) „im acham“ III.
„gehen“ II.
- 5) „Hut und Man-
tel“ II. III.
- 6) „gehen zu den
Häutzin“ III.
- 7) „Brodts geben“
II. III.
- 8) „tregt er mit jm,
vnd alles was
zur Wander-
schafft gehört ,
ist bey jme zu
finden“ III.
- 9) „noch auch ihre
Kinder, die sie
von jugent auff
darzugewöhnen
vnnnd bleiben
auch Bettler biß
ins Alter“ III.
- 10) „Fingern“ II. III.
- 11) „Hurn vnd Hu-
renwirt“ II. III.
- 12) „Kindern“ II. III.
- 13) „Hencker vnd
Schinder“ II. III.

Gottes willen , vor dem andern granten sie vmb sanct Valtens willen , vor dem dritten vmb sanct Kürins willen , sic de aliß , yhe nachdem sie getrawen das man yhnen gebe , vnd bleiben auff keiner narung allein , Summa , du magst yhnen geben ob du wilt , denn sie sind halb böse halb gut , nicht alle böse , aber der mehrer teil.

Von den Loßnern.

Das dritte Capitel ist von losnern , das sind betler die sprechen , sie seyen vi odder vj iar gefangen gelegen ¹⁴⁾ , vnd tragen die ketten mit yhnen darynn sie gefangen sind gelegen , vnter den vngleubigen , das ist , yn dem sonebeth ¹⁵⁾ vmb Christen glaubens willen . Item auff dem mer ynn den galleen oder schiffen mit eysen ¹⁶⁾ verschmit . Item mit ¹⁷⁾ vnschuld yn eim thurn , vnd haben das loe bsaffot ¹⁸⁾ auß frembden landen , von dem fursten ¹⁹⁾ vnd von dem herrn , von dem kilam ²⁰⁾ , das es also sey , so es ²¹⁾ gevopt vnd geferbet ist ²²⁾ . Denn man findet gesellen in der wanderschaftt , die alle sigel vetzen ²³⁾ können als man sie haben wil , vnd sprechen , sie haben sich gelobt zu vnser lieben frawen zum einsidlen yn das dallingers beth ²⁴⁾ odder zu eim andern heiligen yn die schöcher beth , yhe darnach sie ynn ein land sind , mit eim pfund wachs , mit eim silbern creutz , mit eim messgewand . Vnd ist yhnen geholffen worden durch die gelübd ²⁵⁾ . Als sie sich verheissen haben , da sind die ketten auffgangen vnd zurbrochen , vnd sein vnuerseert dauon gangen vnd kommen . Item etliche tragen pantzer an , et sic de alijs . Nota ²⁷⁾ , die ketten haben sie etwan kummert ²⁸⁾ , etwan lassen vetzen , odder etwan gegenfft ²⁹⁾ yn einer difftel vor sanct Lehnhard . Summa , diesen betlern soltu nichts geben , denn sie gehen mit voppen und ferben vmb , vnter tauseten sagt einer nicht war ³⁰⁾ .

Von den Klencknern.

Das vierde Capitel ist von den klencknern , das sind betler die vor den kirchen auch oft sitzen ³¹⁾ auff allen meßtagen odder kirchweyhen , mit den

- 14) fehlt „vnd tragen — sind gelegen“ III.
- 15) „Hurhause“ II. — „boß“ III.
- 16) „hart“ III.
- 17) „ymb“ III.
- 18) „falsche Brief“ II. „böse . -“ III.
- 19) „Herrn vnd Kie- lam“ III.
- 20) „der Stadt“ II. „Stätten“ III.
- 21) „doch“ III.
- 22) „erlogen - betrogen“ II. „eytel lügen vnd betrug ist“ III.
- 23) „graben“ III.
- 24) Boß III. (fehlt: „oder — schöcher beth.“)
- 25) „diese Gelübde“ III.
- 27) fehlt in III.
- 28) bekümmert III.
- 29) gesänfft (gestolen) III.
- 30) In III fehlt: „Summa“ bis „Schluß“.
- 31) In III fehlt: „auch oft sitzen“. Die Stelle lautet: „die vor den Kirchen auff allen Meßtagen oder Kirchweyhen sitzen“.

bösen zerbrochen schenkeln , einer hat kein fus , der ander hat kein schenkel , der dritte keine hand odder keinen arm ³²⁾ . Item etliche haben ketten bey yhn liegen , vnd sprechen , sie sind gefangen gelegen vmb vnschuld , vnd haben gewonlich einen heiligen sanct Sebastian odder sanct Lehnhard bey yhnen stan , vmb deren willen sie mit grosser innerlicher klagender ³³⁾ stim bitten und heischen , vnd ist das drit gevopt das sie barlen , vnd wird der mensch da durch besefelt , denn dem sein schenckel , diesem ³⁴⁾ sein fus yn der gefencknis oder yn den plöchern ³⁵⁾ , ist abgefault worden vmb böser sachen willen ³⁶⁾ .

Item , dem ist sein hand abgehawen ynn dem krieg , vber dem spiel vmb der metzen willen. Item mancher verbint ein schenckel , ein arm mit heilenden ³⁷⁾ , vnd gehet auff krücken , ym gebricht als wenig als andern menschen ³⁸⁾ .

Item zu Vtenheim ist gesessen ein priester mit namen her hans ziegler , ist itzt kirchher zu Roßheim , der hett seine mumen bey yhm . Es kam einer auff krücken fur sein haus , die mume brachte yhm ein stuck brod . Er sprach , wiltu mir sonst nichts geben? Sie sprach , ich hab nicht anders . Er sprach , du alte pfaffen hur , wiltu den pfaffen reich machen , vnd fluchet yhr allerley fluch so er erdencken kund . Sie weinet vnd kam yn die stuben , vnd sagt es dem herrn . Der herr eraus vnd lieff yhm nach . Dieser lies sein krücken fallen vnd floch , das yhn der pfaff nicht erlauffen mocht . Darnach kurtz ward dem pfaffen sein haus verbrent . Er meinet , der klenckner hett es gethan. ³⁹⁾

Item ein ander warlich exempel . Zu Schlettstad saß einer vor der kirchen , derselbig hatte einem dieb an dem galgen einen schenckel abgehawen , ⁴⁰⁾ vnd hatte yhn vor sich gelegt , vnd hatte seinen guten schenckel auffgebunden , der selbig ward mit einem andern betler vneins , der lieff bald vnd sagt das einem stad knecht . Als bald dieser den stadboten ersehen hatte , wüsch er auff , vnd lies den bösen schenckel liegen , vnd lieff zu der stad

32) „vnd der dritt hat kein Hand“. III.

33) „klage der Stimm“ III.

34) „Dann dem sein Schenckel , sein Fuß“ III.

35) „Plöcken“ II.
„Blöchern“ III.

36) „vmb böser Bubenstückwillen“ III.

37) „mit heilen“ II.
„einen Arm , vnd gehet“ III.

38) „jm gebricht aber so wenig , als andern gesunden Menschen“.

39) Die Erzählung aus Utenheim fehlt in III, dagegen ist die aus Schlettstadt unter der Überschrift: „Glauwürdige Histori“ angeführt.

40) „derselbe hette einem Diebeinen Schenckel an dem Gallen abgehawen“ III.

hynaus , ein pferd möcht yhn kaum erlauffen haben . Er ward darnach bald zu Achern an den galgen gehangen , vnd der dürre schenckel hanget neben yhm , vnd hat geheissen Peter von Kreutzenach .

Item , es sind die aller grösten Gottes lesterer so man sie finden mag , die solches vnd anderes desgleichen thun . Sie haben auch die allerschönsten glieden , ⁴¹⁾ sie sind die allerersten auff den meßtagen oder kirchweyhen , vnd die letzten darab . Summa , gib yhnen auff das wenigst so du kanst , denn es sind nichts denn besepler der hautzen vnd aller menschen ⁴²⁾ . Exempel . Einer hies Vtz von Lindaw , der war zu Vlm yn dem Spital bey x i i j . tagen , vnd auff S. Sebastianustag lag er fur einer kirchen , vnd er band die schenckel vnd hende , vnd kunde die Füsse vnd hende verwenden . Der ward den stadknechten verrathen , da er die sahe kommen , yhn zu besehen , floch er zu der stad aus , ein roß hette yhn kaum mögen erlauffen .

Von Dobissern odder Dopffern.

Das funfft Capitel ist von Dobissern , das sind betler die stirnen stösser ⁴³⁾ , die hostiatim von haus zu haus gehen ⁴⁴⁾ , vnd bestreichen die hautzen und hautzin mit vnser frawen odder mit eim andern heiligen . Vnd sprechen , es sey vnser liebe fraw von der Capellen , vnd sie sind brüder ynn der selbigen Capellen . Item , die Capell sey arm ⁴⁵⁾ , vnd heisschen flachs und garn zu einem altar tuch , der schrefen zu einem claffot . Item bruch silber zu einem kelch , zu verschöchern oder zu verionen . Item , handzweheln ⁴⁶⁾ , das die priester die hende daran drucknen , zu verkymern . Item , das sind auch dobisser , die kirchen betler , da einer brieff vnd sigel hat , vnd an ein zerbrochne difftel breget , oder an ein newekirchen zu bawen . Sie samlen an ein gotshaus , das ligt nicht fern vnter der nasen , heist maulbrunn . Suma , diesen dobissern gib allen nicht , denn sie liegen und betriegen dich , an eine kirche die ynn ij . odder iij . meylen vmb dich liege , wenn da frum leut kemen vnd hieschen ,

41) „gliden (Huren)“ III.

42) „vnd die letsten davon , denn es seind nicht anders denn besepler der hautzen (bescheisser der Bawren) vnd aller Menschen.“ Das „Exempel“ fehlt. III.

43) „die Stirnstößer“ II.

44) „Das seind diese Bettler, die ostiatim (von Hauß zu Hauß) gehen“ III.

45) „sey zu arm“ II.

46) niederdeutsch „Quehle“-Handtuch. D. E.

den sol man geben zu der notturfft , was man wil oder mag.⁴⁷⁾

Von den Kammesierern.

Das .vj. Capitel ist von Kammesierern , das sind betler , das ist , iung scholares , iung studenten⁴⁸⁾ die vater vnd mutter nicht folgen , vnd yhrem meister nicht gehorsam wollen sein , vnd apostatieren vnd komen hinder böse gesellschaft , wilche auch geleret sind yn der wanderschaft , die helffen yhn das yhre verionen , versencken⁴⁹⁾ , verkumern und verschöchern , Vnd wenn sie nichts mehr haben , so lernen sie betlen odder kammesiern , vnd die hautzen beseflen , vnd kammesieren also . Item sie komen von Rom , aus dem sonebeth bos⁵⁰⁾ , vnd wollen priester werden am Tholman. Item einer ist acolitus , der ander epistler , der drit euangelier , der vierd ein galch , vnd hab niemand denn frum leut die yhm helffen mit yhrem almosen , denn sein freund sind yhm abgangen von tods nöten.

Item sie heischen flachs zu einem chorhembd, einer glieden zu einer hanfstauden. Item gelt das sie zu einer andern fronfasten furbas geweicht mügen werden yn den sonebethbos , vnd was sie vberkomen vnd erbetteln , das verionen sie , verschöcherns vnd verbülens⁵¹⁾. Item sie scheren⁵²⁾ kronen vnd sind nicht ordinirt , vnd haben auch kein format⁵³⁾ wiewol sie sprechen , sie habens , vnd ist eine loe böse falsche vopt⁵⁴⁾ , Summa , diesen kammesierern gib nicht , denn so man yhnen weniger gibt , so sie bas geraten vnd ehr dauon lassen , Sie haben auch loe formaten.

Von Vagierern.

Das .vij. Capitel ist von vagierern , das sind betler oder abenthewrer , die die gelen garn antragen , vnd aus fraw Venus berg komen , vnd die schwartze kunst können vnd werden genant , farend schuler . Die selbigen , wo sie jn ein haus komen , so fahen sie an zu sprechen , Hie kömpt ein farn-

Archiv für Kriminalanthropologie. XVII.

- 47) „Maulbrunn. An eine Kirch , die zwo oder drey meilen vmb dich ligt“ etc. III.
48) „Das sind gelehrte Bettler“II. „die junge Scholares , jung Bachanten,“III.
49) versetzen. II.
50) „Sonnenboß“III.
51) In III ist hier Schluß.
52) „scherensich“II.
53) Brief. II.
54) „ein loe vopt , (falsche Liegen)“ II.

der schüler , der sieben freyen künsten ein meister (die hautzen zu besefflen) ein beschwerer der teuffel, fur hagel , fur wetter , vnd fur alles vngehewr , Darnach spricht er etliche character , vnd machet .ij. oder .iij. creutz , wo diese wort werden gesprochen , da wird niemand erstochen , es gehet auch niemand vngluck zu handen , hie vnd ynn allen landen ⁵⁵⁾ , vnd viel andere köstliche wort , So wenen denn die hautzen , es sey also , vnd sind fro das er komen ist , vnd sie haben nie keinen farnden schuler gesehen ⁵⁶⁾ . Vnd sprechen zu dem Vagierer , das ist mir begegnet odder das , kündet yhr mir helffen , ich wolt euch ein gülden odder ij geben ⁵⁷⁾ , So spricht er ia , vnd besefelt den hautzen vmbß meß. Mit den experimenten behelffen sie sich ⁵⁸⁾ , die hautzen meynen , darumb das sie sprechen , sie können den teuffel beschweren , so können sie auch einem helffen alles das yhm anligen ist ⁵⁹⁾ . Denn du kannst sie nichts fragen , sie können dir ein experiment darüber legen , das ist , sie können dich bescheissen vnd betriegen vmb dein Gelt.

Summa , vor diesen Vagierern hüte dich , denn wo sie mit vmb gehen , ist alles erlogen ⁶⁰⁾.

Von den Grantnern.

Das . viij . Capitel ist von den Grantnern , das sind die betler ⁶¹⁾ , die da sprechen ynn des hautzen beth ⁶²⁾ , Ach lieber freund , sehet an , ich bin beschwert mit dem fallenden siechtagen sanct Valentin , S. Kürin , S. Vits , S. Anthonius , vnnnd hab mich gelobt zu dem lieben heiligen (wie gesagt) mit vj. pfund wachs , mit eim altar tuch , mit eim silbern opffer etc. vnd muss das samlen mit fromer leut steur vnd hülff , darumb ich bitt euch , das yhr mir wollen steuern , ein heller , ein rüschen flachs , ein vnterbant garn zu dem altar , das euch Gott vnd der liebe heilige wolte behüten , vor der plage odder siechtagen.

Hatz ein loe stuck . Item etliche fallen nidder vor den kirchen , auch allenthalben ⁶³⁾ , vnd nemen

55) In III. sind diese Worte in Verszeilen geschrieben.

56) „vnd haben — gesehen“ fehlt in III.

57) „ich wolts euch wol verlohnen“ III.

58) „begehen sie sich“ III.

59) „das jnen angeneh vnd lieb ist:“ III.

60) („Solche sind heutiges Tages die Ziegeuner und gemeine Zahnbrecher auf den Jahrmärkten“) II. Schlußzusatz.

61) („inBapstthum“) II.

62) „Boß“ II.

63) „auff den Gasen“ III.

seiffen yn den mund, das ynen der schaum einer faust gros auffgehet, vnd stechen sich mit eim halm⁶⁴⁾ ynn die nasenlöcher, das sie bluten werden, als ob sie den siechtagen hetten, vnd ist buben thand⁶⁵⁾, Das selbig sind landstreicher, die alle land brauchen.

Item yhr sind viel, die sich auff diese meinung behelffen⁶⁶⁾, vnd barlen also, merket lieben freund, ich bin eins metzgers son, ein handwerks man⁶⁷⁾, es hat sich auff ein zeit begeben, das ein betler ist komen vor meines vaters haus vnd hat geheischen vmb sanct Valtins willen, vnd mein vater gab mir einen pfenning ich solt yhn yhm bringen. Ich sprach, vater es ist bubending⁶⁸⁾. Der vater hies mich yhn yhm geben⁶⁹⁾, vnd ich gab yhn yhm nicht, von stund an kam mich die fallend seuch an. Vnd hab mich gelobt zu sanct Valentin, mit iij. pfunt wachs, vnd mit einer singenden messe, vnd mus das heischen vnd erbetlen mit fromer leut hülf⁷⁰⁾, denn ich hab mich also verheischen, sonst hatt ich von mir selbs gnug, darumb bitt ich euch vmb stewart vnd hülf, das euch der liebe heilig sanct Valtin wolt behüten vnd beschirmen. Vnd was er sagt, ist alles erlogen⁷¹⁾.

Item er hat mehr denn .xx. iar zu den dreyen pfunten wachs vnd meß gebetlet, vnd verionets, verschöcherts vnd verbult das bettelwerck⁷²⁾, vnd deren sind viel, die ander subtiler wort brauchen wenn⁷³⁾ hie gemelt wird⁷⁴⁾.

Item etliche haben bsaffoth, das es also sey. Summa, wer vnter den grantnern kompt vor dein haus, odder vor die kirchen, vnd schlechtlich heischet vmb Gottes willen, vnd nicht viel geblümter wort brauchet, denen soltu geben, denn es ist manch mensch beschwert mit den schweren siechtagen der heiligen. Aber die grantner, die viel wort brauchen, vnd sagen von grossen wunderzeichen, wie sie sich gelobt haben, vnd können das maul wol brauchen, das ist ein warzeichen, das sie es lang getrieben haben, die sind on

- 64) „Strohalm“ III.
 65) „das seind aber eytel Bubenstück“ III.
 66) „begehen“ III.
 67) „oder ein Handwercksmann“ III.
 68) „Vatter, es ist eytel Büberey“ III.
 69) „Der Vatter hieß mich zum andern mal, daß ich den Pfening dem armen geben solte“ III.
 70) „Handreichung vnd hülf“ III.
 71) In III fehlt „denn ich — vnd hülf“.
 72) „verjonets aber, verschöcherts vnd verbölt das Bettelwerck (er verspilts, verseuffts vnd verhurts das yhm geben wirt)“ III.
 73) „dann“ II.
 74) In III fehlt der Schluß von „Item etliche — gib yhnen nichts“.

zweifel falsch vnd nicht gerecht, denn sie schwatzen eim die nus von eim bawm, der yhnen gleuben wil, fur den selbigen hüte dich, und gib yhnen nichts.

Von Dutzern.

Das .ix. Capitel ist von Dutzern, das sind betler die sind lang krank gelegen⁷⁵⁾, als sie sprechen, vnd haben ein schwere fart verheissen zu dem heiligen vnd zu dem⁷⁶⁾, vt supra in precedenti capitulo, alle tage mit dreyen gantzen almosen, also, das sie also lang alle tage von haus zu haus wollen gehen, bis sie drey fromer menschen finden, die yhnen die drey gantzen almosen geben. So spricht denn ein frum mensch, was ist ein gantz almosen? Der Dutzer spricht, ein plaphart, der mus ich alle tage drey haben, vnd neme nicht weniger⁷⁷⁾, denn die fart hilfft mich sonst nicht. Etlich auf drey pfenning, etlich auff einen pfenning, et in toto nihil⁷⁸⁾, vnd das almosen müssen sie haben von einem vnuersprochen menschen⁷⁹⁾. So sind die frawen in der hoffart, ehe sie das vnfrum geheissen wolten sein, sie geben ehe zwen plaphart, vnd weiset denn yhe eine zu der andern, vnd brauchen viel andere wort, die hie nicht gemeldet werden. Item sie nemen der plaphart eins tages wol hundert, wer die yhnen geben wolt, vnd ist alles gevopt was sie sagen⁸⁰⁾.

Item, das heist auch gedutzt, wenn ein betler vor dein haus kömpt, vnd spricht, liebe fraw, ich wolt euch bitten vmb ein leffel mit buttern, ich hab viel kleiner kind, das ich yhn ein suppen machet⁸¹⁾. Item vmb ein Betzam, ich hab ein kindbetteryn ist erzt achttagig. Item vmb ein trunck weins, ich hab ein sieche frawen, et sic de alijs, das heist dutzen⁸²⁾.

Summa, den dutzern gib nicht, die da sprechen, sie haben gelobt des tages nicht mehr denn .iij. odder .iiij. gantz almosen zu sameln, vt supra⁸³⁾. Die andern sind halb hund halb lötsch, halb gut halb böse, der mehrer teil böse.

75) In II. fehlt „lang“.

76) „zu den Heiligen und zu dem und dem wie im vorigen Cap. stehet“ II.

„zu dem oder zu dem Heyligen“ III.

77) „vnd nimme nicht minder“ III.

78) fehlt in III.

79) „vnversprochenen vnberüchtigten Menschen:“ III.

[„Das ist, von dem man nichts böses redet“] II.

80) In III fehlt „Item — wolt“.

81) „eine Suppen davon zu bereiten möchte“ III.

82) „Ich hab eine sieche vnd krancke Fraweu, das heist dutzen“.

Der Rest fehlt III.

83) „wie ob gemeldet“ II.

Von Schleppern.

Das . x . Capitel ist von Schleppern , das sind die kammesierer , die sich ausgeben , sie sind priester , sie komen ynn die heuser , gehen mit eim schuler , der yhnen den sack nach tregt , vnd sprechen . also . Hie kömpt eine geweichte person , mit namen her Jörg keßler vnd kitzbühel⁸⁴⁾ , wie er sich denn wil nennen , vnd bin aus dem dorff , von dem geschlecht , vnd nennet ein geschlecht , das sie denn wol kennen , vnd wil auff den tag mein erste messe singen ynn dem dorff , vnd bin geweicht auff den altar yn dem dorff odder yn der kirchen , der hat kein altartuch , er hat auch kein meßbuch etc.⁸⁵⁾ Das mag ich nicht volnbringen one sonder steur vnd hülf fromer menschen⁸⁶⁾ , denn welcher mensch sich befilhet⁸⁷⁾ ynn die engelschen dreyssig messen mit eim opffer , odder als manchen pfenning als er gibt , als manche seel wird erloset aus seinem geschlecht⁸⁸⁾ . Item , sie schreyben auch die hautzen vnd hautzin ynn eine bruderschaft , vnd sprechen , es sey zu gelassen von eim Bischoff mit gnad vnd ablas , da durch der altar auff sol komen . So wird denn der mensch beweget , eins gibt garn , das ander flachs odder hanff , eins tischlachen odder handzweheln oder bruchsilber . Vnd es sey nicht , ein bruderschaft als die andern questioniter⁸⁹⁾ haben denn die selbigen komen alle iar , er kome aber nicht mehr , denn kem er widder , er würd geflösselt .

Item diese narung wird fast gebraucht yn dem Schwartz walde , vnd yn dem Bregetzer walde , yn kurwalen , vnd yn der Bar , vnd ym Algew , vnd ym Etschland , vnd ym Schweytzerland , da lützel priester sind , vnd die kirchen weit von einander stehen , vnd auch die höff⁹⁰⁾ ,

Summa , diesen schleppern odder buben gib nicht , denn es ist vbel angelegt.

Exemplum . Einer hies Mansuetus , der lud auch bauren auff sein erste messe gen sanct Gallen , vnd da sie kamen zu sanct Gallen , da

84) („und Rudolph Vogelnest“) II.

85) „Meßgewand“ III.

86) „one sondere Stewr , hilff vnd frommer Leute Handreichung“ III.

87) „empfihet in den“ III.

88) „als manche Seel auß seinem Geschlecht wirt vom Fegfewr also bald erlöset“ III.

„Geschlecht. Solche sind im Bapstthum die Ablaskrämer und Stationirer , wie Tetzeln gewest ist , die herum gezogen sind , und allein Geld gesamlet haben vnd geschrien , weil der Pfennig klinge , so führe die Seele außm Fegfeuer“ II.

89) „Quaestionierer“ III.

90) „deßgleichen auch die Höfe fern von einander gelegen sind“ fehlt „Summa — angelegt“ III.

suchten sie yhn ym münster , aber sie funden yhn nicht , nach dem essen funden sie yhn ynn dem sonebeth , aber er entran.

Von den Zickissen.

Das . xy. Capitel ist von den Zickischen , das ist von den blinden . Merck , es sind dreierley blinden ynn der wanderschaftt ⁹¹⁾ . Etlich werden genant blocharten , das sind blinden , die sind von Gottes gewalt blind , die gehen auff den gotsfarten ⁹²⁾ , vnd wenn sie yn ein stad komen , so verbergen sie yhre kugelhüt , vnd sprechen zu den leuten , sie sind yhn gestolen worden , odder habben sie verlorn an denen enden , da sie gelegen sind , vnd samlet yhr einer zehen oder zwentzig kappen , damit verkeuffen denn sie die kappen . Etlich werden genant blinden , sind geblent vmb mißthat odder boßheit wegen , die yn den landen wandlen , vnd gemalte tefelin tragen , vnd vor der kirchen ziehen , vnd thun sich aus sie sind zu Rom , zu sant Jacob gewesen , vnd andern ferren stedten , vnd sagen denn von großen zeichen , die da sind geschehen , das da alles ein betrügnis ist vnd ein beschiß. ⁹³⁾

Etliche blinden werden genant , die mit dem brauch vmbgehen , das sind die da vor zehen iaren odder mehr geblent sind worden , die selben nemen denn baum wollen , vnd machen die baum wollen blutig , vnd nemen denn ein tüchlein , vnd binden das vber die augen , vnd sprechen denn , sie sind kauffleut oder kremer gewest ⁹⁴⁾ sie sind ynn einem wald von bösen leuten erblind worden , vnd sind drey odder vier tag gestanden an eim baum , vnd weren nicht vngeferlich leut dar komen , sie musten da verdorben sein , vnd das heist mit dem bruch ⁹⁵⁾ gewandelt , Summa , erkenne sie wol ob du yhnen geben wilt , mein rath ist den erkanten.

Von den Schwanfeldern odder Blickschlahern.

Das . xij. Capitel ist von den Schwanfeldern oder blickschlahern , das sind betler , wenn si ynn eine stad komen , so lassen sie die kleider yn den

91) („verstehe , der Bettler“) II.

92) „Gottesfärten“ III.

93) „das da — beschiß“ fehlt in III. Das folgende bildet in III einen besondern Abschnitt mit der Überschrift: „Mit dem Brauch wandern“.

94) „sie sind — gewest“ fehlt in III.

95) „brauch“ III. „Summa“ etc. fehlt wieder.

herbergen, vnd sitzen vor der Kirchen bey nackent⁹⁶⁾ vnd zittern iemerlichen vor den leuten, das man wenen sol, sie leiden grofsen frost, so haben sie sich gestochen mit nesseln somen, vnd mit andern dingen, das sie funckeln werden. Etlich sprechen, sie sind beraubt worden von bösen leuten. Etlich sagen, sie sind siech gelegen vnd haben yhre kleider verzert. Etlich sagen, sie sind yhnen gestolen worden, vnd thun das darumb, das yhn die leut kleider geben sollen, denn sie verkymern sie es, verbülens vnd verionens⁹⁷⁾. Summa, hüte dich vor diesen schwanfeldern, denn es ist huben ding, vnd gib yhn nichts, es sey fraw odder man, du kennest sie denn wol.

Von den Voppern vnd Vopperin.

Das . xij. Capitel ist von den Voppern, das sind betler vnd aller meist frawen, die lassen sich an eysern ketten füren, als ob sie vnsinnig weren, vnd zezerrn die schleyher vnd kleider von yhren leiben, darumb⁹⁷⁾ daß sie die leute betriegen⁹⁸⁾. Es sind auch etliche, die treiben vopperey auff dutzen, das sind, da einer vber sein weib oder vber einen andern menschen stehet, heischen⁹⁹⁾, vnd sprechen, es sey besessen mit dem bösen geist, vnd doch nichts dran ist, vnd sie haben yhn gelobt zu einem heiligen, den er denn nennet, vnd muß haben . xij. pfund wachs, oder ander ding, durch das der mensch erlöset werde von dem bösen feind, das heißen vopper die da dutzen.

Summa¹⁰⁰⁾ es ist ein falsche böse narung. Man singet. Welcher breger¹⁰¹⁾ ein erlatin hat, die nicht voppen vnd ferben gat, eundem erschlagen sie mit einem schüch.

Es sind auch etlich vopperin, mit namen frawen, die thun sich aus, wie das yhnen weh an den brüsten sey, vnd nemen ein miltz, vnd schelen das an einer seyten, vnd legen das vber die brust, vnd keren das geschelt end heraus, vnd bestreichen das mit blut, das man wenen sol, es sey die brust. Die heißen vopperin.

96) „beynahan“ III.

97) „nur daß sie“ III.

98) („Ein solcher ist in Teutschland vor etlichen Jahren gewesen, Hans Vater, ein Thüringer, der dasagt, der Teufel binde ihn mit Stricken, und betrog damit gantz Meiffen, und viel andere Länder und Städte, biß die Nürnberger seine Büberey befunden, und ihn mit Ruthen zur Stadt hienaus streichen liessen“) II.

99) „stäts heischet“ III.

100) „Beschluß davon:“ III.

101) „nicht eine Erlatin hat“ III.

Von den Dallingern.

Das . xiiij. Capitel ist von den Dallingern , das sind die vor den kirchen stehen , vnd sind hencker gewesen , vnd haben ein iar odder . ij. dauon gelassen , schlagen sich selbs mit ruten , vnd wollen büßen vnd gotsfart vmb yhre sunde thun ¹⁰²⁾ vnd erbetlen etwan viel guts damit , wenn sie das eine weile getreiben , vnd die leut also betriegen , so werden sie widder hencker wie vor. Gib yhn ob du wilt , es sind buben die solchs thun. ¹⁰³⁾

Von den Dützbetterin. ¹⁰⁴⁾

Das . xv. Capitel von Dützbetterin , das sind betlerin , die sich ym land vnd vmb für die kirchen legen , vnd sperren ¹⁰⁵⁾ ein leylach vber sich , vnd setzen wachs vnd eyer ¹⁰⁶⁾ für sich , als ob sie kindbetterin weren , vnd sprechen yhnen , sei ynn . xiiij. tegen ein kind tod , wie wol yhr etliche yn . x. odder . xx. iaren nie keins gehabt hat. Vnd die heißen dützbetterin. Diesen ist nicht zu geben ¹⁰⁷⁾ vrsach ¹⁰⁸⁾ . Es lag ein mal ein man zu Strasburg vnter eim leilach vor dem münster , vnd werd ausgehen , es were ein kindbetterin , der ward von der stad wegen auffgehoben vnd gefangen , vnd ynn das halseysen gestellet , darnach ward yhme das land verpotten.

Es seind auch etlich weiber , die nemen sich an , wie das sie seltzam figur getragen , vnd an die welt geborn haben ¹⁰⁹⁾.

Als kurtzlich yn dem Tausent fünffhundert vnd ynn dem neunenden iar gen Pfortzheim ein frawe kam , die selbig fraw sagt ¹¹⁰⁾ , wie das sie ynn einer kurtze hette an die welt geporn ein kind , vnd eine lebendige krotten , die selbige krotten hett sie getragen zu vnser lieben frawen zum einsidel , da selbs were sie noch lebendig , der must man alle tag ein pfund fleisch haben ¹¹¹⁾ , die hielt man zum einsideln fur ein wunder. Vnd betlet also , wie sie itzt auff dem weg were gen Ach zu vnser lieben frawen , hett auch brieff vnd sigel , die lies sie auff der kanzel verkünden . Die selbig hett

- 102) „vnd Führt für jhre Sünde thun“ III.
 103) In III fehlt wieder der der Schlußsatz.
 104) In II. und III. „Dützbetterin“.
 105) „spreyten“ III.
 106) „vnd Oele für sich“ III.
 107) „Diesen — geben“ fehlt in III.
 108) „Ein Exempel“ III.
 109) „bracht haben“ III.
 110) „Ein Exempel ANNO 1509. kam gen Pfortzheim eine fraw , dieselbige sagt“ III.
 111) „geben“ III.

einen starcken buben ynn der vorstad ynn des wirts haus sitzen , der auff sie wartet , den sie er-neret mit solcher büberey. Da ward man sie durch den thorwart ynnen ¹¹²⁾ vnd wolte nach aber sie waren gewarnet worden , vnd machten sich dauon. Vnd war alles büberey vnd erlogen , wo sie mit vmb waren gangen. ¹¹³⁾

Von Sündvegern.

Das . xvi. Capitel ist von Sündvegern , das sind starck knecht , die gehen mit langen messern ynn den landen , vnd sprechen , sie haben einen leiblos gemacht ¹¹⁴⁾ , vnd sey aber doch da nicht yhres leibs notwer gewesen ¹¹⁵⁾ , vnd nennen denn ein summa gelts , die sie haben müssen , vnd mögen sie das gelt nicht auff das zil auffbringen ¹¹⁶⁾ , so wolle man yhnen das heubt ¹¹⁷⁾ abschlahen.

Dazu haben die selbigen vnter yhn etlicher ein knecht mit yhm gehen auff seinem augster ¹¹⁸⁾ , der gehet yn eysern ketten vnd banden beschlossen mit ringen , der spricht denn , er sey fur yhn vmb sein summa gelts ¹¹⁹⁾ , die er denn nennet , bürg vor den leuten , vnd hab er das gelt nit auff das zil , so müssen sie beid verterben.

Von den Sündfegerin. ¹²⁰⁾

Das . xvij. Capitel von den Sündfegerin , das sind der vorgeantent knecht krönerin , odder ein teil yhr glieden , die lauffen auff dem land , vnd sprechen , sie sind ynn dem offen leben gewesen ¹²¹⁾ , vnd wollen sich bekeren von den sünden , vnd betlen das almosen vmb sanct Maria Magdalena willen , vnd betriegen die leut damit.

Von den Bildtregerin. ¹²²⁾

Das . xvij. Capitel ist von den bildtregerin , das sind die frawen , die binden alte wammes odder beltz oder küssen vber den leib vnter die kleider , vmb das man wenen sol ¹²³⁾ , sie gehen ¹²⁴⁾ mit kindern , vnd haben yn . xx. iaren odder mer ¹²⁵⁾ nie keins gehabt , Das selbig heist mit der beulen gangen. ¹²⁶⁾

112) „Das ward man durch den Thorwart jnnen“ III.

113) „War also alles eytel Büberey , erstuncken vnd erlogen ding , womit sie vmbgangen waren“ III.

114) „gethan“ III.

115) „vnd sey aber doch damit jres Leibs eine Notwehr gewesen“ III.

116) „das Gelt nit auffbringen“ III.

117) „den Linßmarck (den Kopff)“ III.

118) „Auster“ III.

119) „für jhn vnd seine“ III.

120) „Sündfegerin“ II.

„Von der Sündfegerin , das ist , Büssenden Huren“ III.

121) „sie seyen in dem öffentlichen Hurhauß gewesen“ III.

122) „Von den Bildträgerin , das ist , Schwangern Bettlerin“ III.

123) „darumb daß man meinen sol“ III.

124) „schwanger“ III.

125) „lenger“ III.

126) „Dasselbeißt mit den Billen gangen“ III.

Von der Junckfrawen.

Das . xix. Capitel ist von der Junckfrawen , das sind betler , die da klepperlin tragen , als ob sie aussetzig weren , vnd doch nicht sind ¹²⁷⁾ das heist mit der jungfrawen gangen.

Von Mümsen. ¹²⁾

Das . xx. Capitel ist von Mümsen , das sind betler , die yn dem schein der beghart gehen , vnd doch nicht ist , als die ynn den kutten der nolbrüder ¹²⁹⁾ gehen vnd sprechen , sie sind die willigen armen , die selbigen haben yhre weiber an heimlichen enden sitzen , vnd gehen mit yhrem gewerb vmb , das heist in der munschen ¹³¹⁾ gangen.

Von übern söntzen gangen. ¹³²⁾

Das . xxi. Capitel ist von übern söntzen gangen , das sind die landfarer odder betler , die sprechen , sie sind edle ¹³³⁾ , vnd sind kriegs brants vnd gefengnis halben vertrieben vnd verhergt ¹³⁴⁾ , vnd ziehen sich gar seuberlich damit , als ob sie edle weren , wiewol es nicht ist , vnd haben das loe bsaffot , das heist übern söntzen gangen.

Von den Kandierern .

Das . xxij . Capitel ist von den Kandierern , das sind betler seuberlich gekleidet , die thun sich aus , wie das sie kauffleut gewesen sind vber meer , vnd haben das loe bsaffot , von Bischoffen , als der gemeine man wehnt , aber es ist alles ynn dem . iij. Capitel wol erzelt , als von losern , wie man falsch brieff vberkömpt , vnd sprechen , sie sind beraubt , vnd doch nicht . Die gehen vbern clant .

Von den Veranerin .

Das . xxij . Capitel ist von denen , die auff keimen gehen , das sind frawen , die sprechen , sie sind getauffte Judin , vnd sind Christen worden , sagen den leuten , ob yhr vater vnd mutter ynn der helle sind odder nicht , vnd gylen den leuten röck vnd kleider vnd ander ding ab , vnd haben auch des

127) „haben sich auch an orten vnd enden , das sichs gebürt , wie noch heutigs Tags in der löblichen Statt Nürnberg breuchlich , nicht besichtigen lassen , ob sie schon dergleichen aussetzig Mahl oder Masen an jnen befinden. Das ist nureytel Büberey , der Ruthen vnd deß Galgens werth“ III.

128) „Von Mümsen , das ist , willig Armen“ III.

129)

130) „Lullbruder“ III.

131) „Mümsen“ II. u. III.

132) „Von vbern Söntzen gehern“ III.

133) „Edelleute“ III.

134) „verhergt worden“ III.

falsch brieff vnd sigel . Die selbigen heissen Veranerin .

Von den Christianern oder Calmierern . ¹³⁵⁾

Das . xxiiiij . Capitel ist von Christianern odder Calmierer , das sind betler , die zeichen an den hüten tragen , besonder Römisch Veronica ¹³⁶⁾ vnd muscheln vnd ander zeichen , vnd gibt yhe einer dem andern zeichen zu keuffen , das man wenen sol , sie sind an den stedten vnd enden gewesen , dauon sie zeichen tragen , wie wol sie doch nie dar komen , vnd betriegen die leut damit , die heissen Calmierer .

Von den Seffern. ¹³⁷⁾

Das . xxv . Capitel ist von Seffern , das sind betler , die streichen eine salbe an , heist oben vnd oben , vnd legen sich denn vor die kirchen , so werden sie geschaffen als ob sie lang siech weren gewesen , und yhnen das antlitz vnd der mund ¹³⁸⁾ were ausgebrochen , vnd wenn sie nach dreyen tagen ynn das bad gehen , so ist es widder abgangen . ¹³⁹⁾

Von den Schweigern.

Das . xxvj . Capitel ist von den Schweigern , das sind betler , die nemen pferdes mist vnd mengen den mit Wasser , vnd bestreichen die bein , hend vnd arm , damit werden sie geschaffen , als ob sie die gelbsucht ¹⁴⁰⁾ hetten odder ander gros ¹⁴¹⁾ siechtagen , vnd doch nichts ist , vnd betriegen die Leut damit , vnd die heissen Schweiger.

Vom Burckart. ¹⁴²⁾

Das . xxvij . Capitel ist vom Burckart , das sind , die yhre hend ynn ein handschuch stossen , vnd henckens yn eine binden an den hals , vnd sprechen , sie haben sanct Anthonien bus , odder ein ander bus eines heiligen vnd doch nicht ist , vnd betriegen die leut damit , das heist auff dem Burckart gangen.

Von Platschierern.

Das . xxviii . Capitel ist von Platschierern , das sind die blinden ¹⁴³⁾ , die vor den Kirchen auff

135) „das ist , Bilgramen“ III.

136) In III fehlt „römisch“.

137) „das ist , gemalten Siechen“ III.

138) „das Antlitz sampt dem Mund“ III.

139) „vnd bekommen jhre vorige alte Farb“ III.

140) „die Gilb“ III.

141) „ander grösser Siechtagen“ III.

142) „Von Burckharten , das ist , S. Anthonius Bettlern“ III.

143) „Das seind die blinden Landfahrer“ III.

die stül stehen , vnd schlagen die Lauten , vnd singen dazu mancherley gesang von ferren landen , da sie nie hyn komen , vnd wenn sie ausgesungen , so fahen sie an voppen vnd ferben ¹⁴⁴⁾ , wie sie blind sind worden.

Item die henker platschieren auch vor den diffeln ¹⁴⁵⁾ , wenn sie sich ausziehen nacket vnd sich selbs mit ruten odder geisseln schlagen , vmb yhrer sind willen , vnd brauchen die vopperey , denn der mensch wil betrogen sein , als du yn dem vordern Capitel wol gehört hast , vnd das heist platschiert.

Auch die , die auf den stülen stehen , vnd sich mit steinen oder ander dingen schlagen , vnd von den heiligen sagen , werden gewonlich hencker vnd schinder.

Das Ander teil. ¹⁴⁶⁾

Dieses ist das ander teil dis büchlins , vnd sagt von etlichen notabilia , die zu der vorgeannten narung hören , mit kurzen worten begriffen. ¹⁴⁷⁾

Item , es sind auch etliche , der vorgeannten , die heischen vor keinem haus noch vor keinem thor , sondern sie gehen yn die heuser , ynn die stuben , es sey yemand darynne odder nicht , ist nicht gut vrsach , die erkenne ynn dir selber. ¹⁴⁸⁾

Item , es sind auch etliche , die gehen yn den kirchen ein seitten auff , die ander ab , vnd tragen ein schüsselen ynn den henden , die haben sich darnach gerüst mit kleidung , vnd gehen schwachlich , als ob sie fast krank weren , vnd gehen von einen zu dem andern , vnd neygen sich gegen einem , ob er yhm etwas wolt geben , die heissen pflüger. ¹⁴⁹⁾

Item , es sind auch etlich , die entlehen kinder auff aller seelen tag , odder auff ander heiligen tag , vnd setzen sich fur die kirchen , als ob sie viel kinder hetten , vnd sprechen , es sind mutterlos kinder oder vaterlos ¹⁵⁰⁾ vnd doch nicht ist , das man yhnen dester mehr oder lieber gebe vmb des adone willen.

Exemplum , zu Schweitz ym dorff ist eine ordnung , das man eim iglichen betler gibt . v . β . hel-

144) In III nur „voppen“.

145) „vor der Kirchen , schlagen sich selbst mit Geißeln vnd Ruten , vmb jhrer Sünden willen , wie droben gemelt“ III.

146) Steht in III. zuerst. (Seite (13))

147) „Das ander Theil dieses Büchleins Von der falschen Bettler Büberey. Saget von etlichen Notabilien (oder merkwürdigen Sachen) die zu der vorgeannten Nahrung gehören , mit kurtzen Worten begriffen“ II.

„Etliche notabilia , zu dieser Nahrung dienstlich“ III.

148) „vrsach erkenne bey dir selber“ III.

149) In III sind diese Abschnitte mit Überschriften , versehen , die in I. u. II. fehlen , dabei umfaßt das Kapitel „Von Pflüger“ auch die Zeilen mit , in denen die kinderborgenden Bettler abgehandelt werden.

150) „betteln vmb

ler , das er zum wenigsten ynn eim vierden teil eins iars nicht ynn derselbigen gegend bettel . Ein fraw hat auff ein Zeit genomen die selbigen . v . β . heller , nicht mehr ynn der gegend zu betlen , als bald darnach schneit sie yr har ab , vnd betlet das land hinab wie vor , vnd kam wieder gen Schweitz in das dorff , vnd saß fur die kirchen mit einem jungen kind , da man das kind aufdeckt , da war es ein hund , da must sie entlaufen aus dem land . Die selbig hat geheissen Weissenburgerin zu Zürich ym kratz.¹⁵¹⁾

Item , es sind etlich , die legen gute kleider an , vnd heischen auff den gassen , da tretten sie einen an , es sey fraw odder man , vnd sprechen , sie sind lang siech gelegen , vnd sind handwerksknecht , vnd haben das yhre verzeret , vnd schemen sich zu betlen , das man sie stewr , das sie fürbas mögen komen . Die heissen gens scherer.¹⁵²⁾

Item , es sind auch etliche der vorgeanten , die geben sich aus , sie können schetz graben oder suchen , vnd sie yemand finden der sich lest vberreden , so sprechen sie , sie müssen gold vnd silber haben , vnd müssen viel messen lassen lesen dazu etc. mit andern zu gelegten worten , damit betriegen sie den adel vnd die geistlichen , vnd auch die weltlichen , denn es ist nie gehort worden , das solch buben schetz haben funden , sondern sie haben die leut damit beschissen . Die heissen Sefelgreber .

Item , es sind auch etlich der vorgeanten , die halten yhre kind dester herter , damit das sie auch lam werden sollen , yhnen were auch leid , das sie gangheilig¹⁵³⁾ wurden , auff das sie dester töglicher werden , die leut zu bescheissen , mit yhren bösen loen vopten .¹⁵⁴⁾

Item , es sind auch etlich der vorgeanten , wenn sie ynn die dörffer komen , so haben sie fingerlin von kunterfey gemacht , vnd bescheissen ein fingerlin mit kot¹⁵⁵⁾ , vnd sprechen denn , sie haben es funden , ob einer das keuffen wolt , so wegnt¹⁵⁶⁾ denn ein einfeltige hautzin , es sey silber , vnd kennen es nicht , vnd gibt ihm . vi . pfennig odder

deß Adone willen“ III. Das „Exemplum“ fehlt. Dafür lautet der Schluß: „Solcher Kind etlich , so man sie etwan aufdeckt , seind es junge Hündlein“.

151) „im Kratz [im Kloster]“ II.

152) „vnd schämen sich nun zu betteln , die heissen „Genßschärer“ III.

153) „(gerad und gesund gehend)“ II.

154) „loen foten“ II.

155) „Kaht“ III.

156) wähnt. Anm. d. E.

mehr darumb ¹⁵⁷⁾, damit wird sie denn betrogen , des selbigen gleichen pater noster , odder andere Zeichen , die sie vnter den mentlen tragen , Die heissen Wiltner.

Item , es sind auch etlich questioniter , die der heiligen gut , das yhnen würt , es sei flachs odder schleyer , odder bruch silber , odder anders , vbel anlegen , ist gut zu verstehen den wissenden . Wie aber yhr beseflerey ist , lasse ich bleiben , denn der gemein man wil betrogen sein.

Ich geb keinem questionirer nichts , denn allein den . iij . botschaften , das sind die hernach stehen geschriben.

Sanct Anthonius , S. Valentin , S. Bernhard , vnd der heilig geist , die selbigen sind bestetiget von dem stuel zu Rom , Aber itzt ists aus mit yhn. ¹⁵⁸⁾

Item , hüte dich vor den kremern , die dich zu haus suchen , denn du keuffest nichts gutes , es sey silber , krom ¹⁵⁹⁾ , wurtz odder ander Gattung.

Hüte dich desgleichen auch fur den artzten die affter land ziehen , vnd tyriack vnd würtzlin feil tragen , vnd thun sich grosser ding aus , vnd besondern sind etlich blinden ¹⁶⁰⁾ , einer genant Hans von Straßburg , ist gewesen ein Jude , vnd ist zu Straßburg getauft worden ynn den Pffingsten vor iaren , vnd sind yhm sein augen ausgestochen worden zu Worms , vnd der ist itzund ein artzt , vnd sagt den leuten war , vnd zeucht affter land , vnd bescheist alle menschen , wie , ist nicht not , ich künd es wol sagen.

Item , hüte dich fur den Jonern , die mit beseflerey vmbgehen auff dem brieff mit abheben einer dem andern , mit dem böglin , dem spies , mit dem gefetzten brieff , vbern boden , mit dem andren teil , vber schranck . Auff dem reger , mit dem vberlengten , mit dem herten , mit dem gebrüsten , mit dem abgezogen , mit den metzen , mit den steben , mit gummes , mit prissen , mit den vier knechten vopten , mit loen meß oder loen stebinger , odder viel andern vopten , die ich lasse bleiben , vber den rot , vber den auszug , vber den holtzhauffen , vmb des besten willen.

157) „vnd gibt im Gelt dafür“ III.

158) DerPassus von: „Ich gab - mit yhn“ fehlt in III.

159) „Silberkram“. III.

160) Das fogende fehlt in III bis „ich künd es wol sagen“.

Vnd dieselben knaben die zeren alwegen bey den wirten , die zu dem stecken heissen , das ist als vil , das sie keinen wirt bezalen was sie yhm schuldig sind , vnd am abscheyden leufft gewonlich etwas mit yhnen.

Item , noch ist ein begengnis vnter den landfarern ¹⁶¹⁾ das seind die Mengen oder spengler , die yn dem land vmbziehen , die haben weiber die vorhyn vmbgehen breien vnd leyren , etlich gehen mit mutwillen vmb , vnd doch nicht alle , vnd so man yhnen nicht gibt , so darff eine ein loch mit eim stecken odder messer yn ein kessel stossen , auff das yhr meng zu arbeiten habe , et sic de alijs . Die selbigen mengen ¹⁶²⁾ die beschuden die horchen gyrig vmb die wengel , so sie komen yn des ostermans gisch , das sie den harle ¹⁶³⁾ mögen gyrig swachen , als vber aus gelauten mag. ¹⁶⁴⁾

161) „Item ist noch ein gute art vnder den Landfahrern“ III.

162) „Dieselbigen die Beschuden die horchen (die edeln Bauren)“ II.

„Dieselben Keßler die“ III.

163) „Garle“ III.

164) „als überaus gelauten mag“ II.

„als eweraus gelauten mag“ III.

Kleinere Mitteilungen.

1.

Mord oder Totschlag; verminderte Zurechnungsfähigkeit. Die am 4. November 1882 geborene Dienstmagd Meta B. unterhielt mit einem bei ihrem Dienstherrn mitbediensteten Knechte seit Mitte 1904 ein Liebesverhältnis, welches nicht ohne Folgen blieb. Bis Mitte Mai 1903 arbeitete sie in ihrer Stellung weiter; bei ihrem Abgange sicherte ihr der Gutsherr zu, sie nach ihrer Entbindung sofort wieder in Dienst zu nehmen. Sie begab sich nunmehr in ein nahegelegenes Dorf zu ihren Eltern, die sie nicht besonders freundlich aufnahmen. Der Vater, der an und für sich gut mit seiner Tochter war, „schimpfte tüchtig“; noch mehr aber die unfreundliche Stiefmutter, welche wiederholt äußerte: „Wenn das Kind doch sterben täte“. Weil die Entbindung in der elterlichen Wohnung zu teuer kommen würde, mußte sich die B. am 23. Mai 1904 in die Frauenklinik zu Dr. begeben, wo sie am Abend desselben Tages noch ein gesundes Kind weiblichen Geschlechtes gebar. Nach normalem Wochenbett stand die Kindesmutter am 9. Tage auf und wurde als gesund mit gesundem Kinde am nächsten Morgen, den 2. Juni 1904, entlassen. Wegen ihrer Gesundheit und geeigneten Mutterbrust riet ihr die Unterhebamme der Klinik, sich mit ihrem Kinde in dem ebenfalls in Dr. gelegenen Säuglingsheim als Amme zu melden. Die B. sagte auch zu, den Rat zu befolgen, weshalb dies die Unterhebamme auch auf dem Entlaßscheine bemerkte. Vor der Entlassung hatte die B. noch reichliches Frühstück mit Bouillon bekommen; von ihrem letzten Lohne hatte sie noch über 10 Mk. in der Tasche.

Die B. begab sich nicht in das Säuglingsheim, angeblich weil sie erst ihre Eltern fragen wollte, ob sie als Amme gehen dürfe. Sie fuhr mit ihrem Kinde auf der Straßenbahn nach dem Bahnhofe und von hier mit der Eisenbahn in halbstündiger Fahrt nach der Stadt P. Die B. besinnt sich noch, in dem Kupee dritter Klasse mit einer Frau über sich und ihr Kind gesprochen zu haben. Während der Fahrt seien ihr nun ihre Lage und die Sorge um die Zukunft des Kindes bedenklich vor Augen getreten. Ihr Schwängerer habe sich, wie ihr zu Ohren gekommen sei, dahin geäußert, daß er nichts für das Kind bezahlen wolle; an ihn selbst hatte sie sich weder schriftlich noch mündlich gewendet, obwohl er in der Nähe ihres Heimatdorfes diene. Es sei in ihr die Furcht aufgestiegen, sie werde allein das Kind nicht ernähren können; es sei ihr als das beste erschienen, wenn das Kind sterbe. Bei Ankunft des Zuges in P. sei sie bereits entschlossen gewesen, ihre uneheliche Tochter in dem an dem Städtchen vorüberfließen-

den Strome zu ertränken und diesen Plan sofort auszuführen. Gleich in den am Bahnhofe gelegenen Promenadenanlagen habe sie auf einer Bank das Kind bis auf die Nabelbinde entkleidet, damit es im Wasser schnell untersinke, an der Wäsche nicht wahrgenommen werde und am Ufer kein weiterer auffälliger Aufenthalt entstehe. Danach habe sie das entkleidete Kind, welches seit der Abfahrt von Dr. fortgesetzt geschlafen habe, wieder in das Bettchen gesteckt und sich auf den ihr bekannten Straßen unmittelbar und ohne Aufenthalt nach dem Flußufer begeben. Es sei um die Mittagsstunde gewesen, und bei ihrer Umschau habe sie keinen Menschen bemerkt, wiewohl nicht weit von ihr entfernt eine Überfahrtsstelle und auch Gebäude sich befunden haben. Sie sei an das Wasser dicht herangetreten, habe das immer noch schlafende Kind, dem sie noch einen Kuß gegeben, aus dem Bettchen genommen und etwa zwei Meter weit in das Wasser hineingeworfen. Sie habe einen Augenblick gewartet und gesehen, wie das Kind unter dem Wasser verschwunden sei. Danach habe sie sich kurze Zeit auf einer nahen Bank, weil sie von der Ausführung körperlich und innerlich erschöpft gewesen sei, ausgeruht, habe sich dann bei einem Bäcker, an dessen Laden sie vorübergekommen, ein paar Semmeln gekauft, die sie allerdings danach nicht verzehrt habe, und sei von der Haltestelle aus in einstündiger Fahrt zu ihren Eltern gefahren.

Von ihrer Stiefmutter befragt, wo sie ihr Kind habe, hat die B. zunächst angegeben, es sei gestorben. Auf den Vorhalt, daß sie hierüber doch einen Ausweis haben müsse, hat sie erklärt, sie habe das Kind in Ziehe gegeben. Schließlich hat sie ihrer Stiefmutter die Tat gestanden und auf deren entsetzte Antwort, diese Untat müsse doch angezeigt werden, geäußert: Die Mutter solle nur auf das Gericht oder zum Gemeindevorstand gehen, die Strafe sei ja mit Geld abzumachen, die Mutter solle nur fragen, wieviel es kosten werde.

Wenige Tage darauf ist dann die B. zu ihrem früheren Dienstherrn zurückgekehrt, bis sie nach einer Woche verhaftet wurde. Die Stiefmutter hat Anzeige beim Gendarm erstattet.

Der Dorfschullehrer, welcher die B. jahrelang unterrichtet hat, bezeichnet sie als geistig minderwertig. Ihre geistige Befähigung ist mit der Zensur 3b, ihr Denken und Urteilen mit der 3 zensiert worden. Sie ist bereits in der untersten Klasse der Dorfschule sitzen geblieben, hat aber in der obersten Klasse, welche die meisten 2 Jahre zu besuchen pflegen, nur ein Jahr gesessen. Auch der Gerichtsarzt konstatiert ihre nur oberflächlichen Kenntnisse in den elementaren Schulfächern und erklärt das Mädchen ebenfalls als geistig minderwertig, verneint aber das Vorhandensein von Anhaltspunkten für eine geistige Unzurechnungsfähigkeit. Er betont, daß die B. wenig Umsicht besitze, ihre Umgebung lediglich nach der Rücksichtnahme auf ihre eigene Person abschätze, daß sie sich als affektlos erweise und der Zukunft indolent gegenüberstehe; es sei ausgeschlossen, daß sie je, auch nicht bei Verübung der Tat in Gemütsregungen versetzt worden sei.

Die B. wurde von den Geschworenen nur des Totschlags für schuldig befunden; die Schuldfrage, ob sie ihre Tat mit Überlegung im Sinne von § 211 des Reichsstrafgesetzbuchs ausgeführt habe, wurde verneint. In der Hauptverhandlung wiederholte die B. ihre frühere Behauptung, daß sie von

der Schwere ihrer Tat keinen Begriff gehabt und wirklich geglaubt habe, vielleicht mit einer Geldstrafe wegkommen zu können.

Folgende, ihr wörtlich vorgelegten Fragen hat die B. während der Untersuchung im nachstehenden Wortlaute beantwortet:

Kennen Sie die zehn Gebote?

Du sollst nicht stehlen — Du sollst den Namen deines Gottes nicht unnützlich führen — Du sollst nicht töten —

Wie bestraft das Gericht den Dieb?

Mit Gefängnis.

Wie bestraft das Gericht den Meineid?

Das weiß ich nicht. Der Meineidige ist schlimmer als der Dieb.

Haben Sie schon vom Zuchthause gehört?

Ja. Das ist schlimmer wie das Gefängnis. Da kommen die größeren Verbrecher hinein. In Sachsen ist ein Zuchthaus in Waldheim.

Haben Sie schon etwas von der Todesstrafe gehört?

Ja. Ich habe in Zeitungen gelesen, daß welche hingerichtet worden sind.

Was hatten denn die Hingerichteten vorher begangen?

Die haben vielleicht getötet, ihren Mitmenschen.

War Ihr Kind nicht auch Ihr Mitmensch?

Ja.

Mußten Sie da nicht annehmen, daß Sie wegen Tötung Ihres Kindes auch mit dem Tode bestraft würden?

Das habe ich nicht gewußt. Ich habe nicht gedacht, daß es bei einem kleinen und unehelichen Kinde so scharf ist. Ich habe wirklich gedacht, es ginge mit Geld abzumachen. Jetzt sehe ich ein, daß es nicht geht.

Haben Sie, ehe Sie das Kind in das Wasser warfen, noch einen inneren Kampf gekämpft? Hat Ihnen nicht eine innere Stimme gesagt: Laß es leben?

Ich weiß überhaupt nicht, was ich da für einen Entschluß gefaßt habe. Ich habe mit mir gekämpft, aber nicht lange.

Wie war Ihnen dabei zu Mute, als Sie das Kind hineinwarfen?

Ich wollte gleich lieber selber hineinspringen und es herausziehen.

Sie haben doch früher gesagt, Sie wären gleich davongelaufen?

Nun ja. Weggegangen bin ich. Ich hätte aber lieber mögen reinmachen.

Können Sie sich auf den Augenblick noch besinnen, als Sie sich am Ufer aufhielten, das Kind in das Wasser zu werfen?

Ja.

Wie war Ihnen da?

Es war alles so rasend in mir.

Wie denn?

Es war so aufgeregt, gleich so schnell.

Die B. wurde wegen Totschlags zu 3 Jahren 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

(Anklage der Staatsanwaltschaft Dresden vom 27. Juli 1904.)

Staatsanwalt Dr. Wulffen.

2.

Zum Wahrnehmungsproblem. Wenn in diesem Archiv, das außer Kriminalpolitik keine andere Politik vertritt, ein Vorfall aus dem österreichischen Parlament zur Sprache kommt, so ist es ganz klar, daß hiermit nicht für diese oder jene Richtung Partei ergriffen werden soll. Was uns hier zu interessieren hat, ist die nackte Tatsache, daß es in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 17. November 1904 zu einer erregten Auseinandersetzung zwischen dem Ministerpräsidenten Dr. v. Koerber und dem Abgeordneten K. H. Wolf gekommen ist.

Nach der Abendausgabe des „Fremdenblattes“ vom 17. November 1904 trug sich dies folgendermaßen zu:

„Abg. Wolf (schreiend): Was fällt Ihnen denn ein, Herr Ministerpräsident, der Erler ist ja nicht in Ihrem Salon.

Ministerpräsident Dr. v. Koerber (in größter Erregung zum Abg. Wolf, der unmittelbar bei ihm vor der Ministerbank steht): Von Ihnen, Herr Abgeordneter Wolf, nehme ich keine Belehrungen an . . . Wagen Sie sich nicht an mich heran, Herr Abgeordneter Wolf.“

Die „Neue Freie Presse“ stellt in ihrer Abendausgabe vom 17. November 1904 den Vorfall in nachstehender Weise dar:

„Abg. Wolf: Ja, was nehmen Sie sich denn heraus, glauben Sie, Sie dürfen zu Abgeordneten in solchem Tone sprechen? Wollen Sie die Szene, die sich in Ihrem Salon abgespielt hat, wiederholen?

Ministerpräsident Koerber fährt auf, wird ganz rot im Gesicht und ruft dem knapp vor ihm stehenden Abg. Wolf mit lauter Stimme zu: Von Ihnen, Herr Wolf, nehme ich keine Belehrung an, ich rate Ihnen, sich nicht an mich heranzuwagen.“

„Die Zeit“ berichtet in ihrer Morgenausgabe vom 18. November 1904, wie folgt:

„Von Ihnen, Herr Abgeordneter Wolf, habe ich keine Belehrungen entgegen zu nehmen“. Wolf replizierte in einem kurzen Satz. Aber da hob Dr. v. Koerber drohend die Faust gegen Wolf und schrie ihn zornbebend an: ‘Wagen Sie sich an mich heran! . . . Ich warne Sie! . . .’“

Verschiedene Morgenblätter vom 18. November 1904 („Fremden-Blatt“, „Neue Freie Presse“, „Deutsches Volksblatt“, „Arbeiter-Zeitung“) geben folgende Schilderung der Szene:

„Abg. Wolf: Sie haben mit einem anderen Abgeordneten in einem anderen Tone gesprochen, das lassen wir uns nicht gefallen.

Ministerpräsident Dr. v. Koerber: Von Ihnen, Herr Abgeordneter Wolf, habe ich keine Belehrungen entgegenzunehmen. Wagen Sie sich an mich heran! Wagen Sie es nur!”

In anderen Blättern (z. B. „Prager Tagblatt“, „Bohemia“, „Silesia“, „Die Reichswehr“) ist die Szene in Darstellungen wiedergegeben, die sowohl untereinander, als auch von den zitierten Berichten abweichen. Was wirklich gesprochen wurde, dürfte am sichersten dem stenographischen Protokoll zu entnehmen sein, dessen Vervielfältigung zur Zeit der Niederschrift dieser Mitteilung (18. November 1904) noch nicht vorliegt, übrigens für den Zweck dieser Zeilen gar nicht in Betracht kommt.

Vom psychologischen Standpunkte aus ist folgendes zu erwägen: Die Zuhörer einer Parlamentsverhandlung sind keine zufälligen Zeugen, wie etwa Ausflügler, vor deren Augen plötzlich ein Verbrechen verübt wird. Sie sind vielmehr Personen, die den Sitzungssaal betreten mit der festen Absicht, Acht zu geben auf die kommenden Dinge. Insbesondere gilt dies von den Zeitungsberichterstatlern, die berufsmäßig anwesend sind, die also nicht nur ad hoc zugegen sind, sondern von denen man überdies erwarten kann, daß sie in der Beobachtung und Mitteilung der Geschehnisse eine gewisse Übung haben. Sie sind auch keine Zeugen, an die man sich erst nach Wochen und Monaten wendet, sie sind vielmehr Auskunftspersonen, deren Mitteilungen noch am selben Tage von weiteren Kreisen der Bevölkerung erwartet werden. Dadurch unterscheiden sie sich von den Zeugen unserer Strafprozesse, jenen Zeugen, die über die meist zufällige Beobachtung eines Augenblickes nach längerer Zeit unter Eid genaue, wahrheitsgetreue Mitteilungen machen sollen. Überdies sei bemerkt, daß der geschilderte Auftritt sich in einer Eröffnungssitzung ereignete, die mit allgemeiner Spannung, die bei diesem Auftritt sich womöglich noch steigerte, verfolgt wurde. Wenn trotzdem in so widerspruchsvoller Weise hierüber berichtet wurde, noch dazu von berufsmäßigen Berichterstatlern, so ist dies ein deutlicher Beleg dafür, daß Beobachtung und Beobachtungswiedergabe zwei grundverschiedene Dinge sind, die nicht jeder sein Eigen nennen kann, und daß die in letzter Zeit gegen den Wert der Zeugenaussage des Durchschnittsmenschen wiederholt laut gewordenen Bedenken ihre Berechtigung haben.

Ernst Lohsing.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechung von Hans Gross.

1.

Schrenck-Notzing, Dr. Freiherr von, prakt. Arzt in München, Die Traumtänzerin Madeleine G. Eine psychologische Studie über Hypnose und dramatische Kunst. Unter Mitwirkung des Dr. med. F. E. Otto Schultze (Naumburg). Stuttgart. Ferdinand Enke. 1904.

Die moderne Kriminalistik sucht und findet Belehrung im Arbeiten, die ihr oft sehr ferne liegen, wenn sie nur wissenschaftlich und gut gemacht sind. — Die französische Georgierin, Frau Madeleine G., hat namentlich bei ihrem Auftreten in München ein überraschendes Aufsehen erregt: Ärzte, Physiologen, Psychologen, Ästhetiker und Künstler und leider auch viele Laien haben sich gleichmäßig für sie und ihre Leistungen interessiert und der Streit über echt und nicht echt wurde nicht bloß mit Leidenschaft, sondern auch mit unzulässigen Angriffen geführt. Es war daher eine verschiedenen Interessen dienende Arbeit, daß sich der vielbekannte Münchener Psychiater Freiherr von Schrenck-Notzing im Verein mit dem Ästhetiker Dr. med. Schultze der Mühe unterzogen hat, die ganze Frage einer nüchternen, streng wissenschaftlichen Besprechung zu unterziehen. Daß Frau Madeleine G. keine Simulantin ist, und daß kein Schwindel vorliegt, wie von mancher Seite behauptet wurde, ist durch die freigestellte, sorgfältige und überzeugende Untersuchung von 17 Ärzten — darunter Namen ersten Ranges — und durch das Zeugnis vieler anderer Gelehrter und Künstler sichergestellt. Aber ob Simulation vorliegt oder nicht, ob und welchen künstlerischen Wert das Ganze hat, ob Frau G. gesund, leicht oder schwerkrank ist, das interessiert uns nicht. Wichtig ist der Fall an sich für uns, der Umstand, daß solche Leistungen, wie sie Frau G. darbietet, möglich sind und daß so tiefgreifende Zweifel über die Echtheit entstehen konnten.

Angesichts des Zeugnisses von 17, zum Teile berühmten Ärzten müssen wir die Leistungen der Madeleine G. für echt halten, d. h. ihre Darstellungen werden in der Hypnose gegeben, welche viele Hemmungsvorstellungen unwirksam macht und daher das Innere ungestört nach außen treten läßt. Wir müssen nun sagen: Einerseits kann Handeln in der Hypnose von dem im wachen Zustande nicht leicht zu unterscheiden sein, denn sonst hätten bei der Madeleine G. nicht so viele, eigentlich schwer zu beseitigende Zweifel entstehen können. Andererseits: wenn durch die Hypnose Hem-

mungen beseitigt werden, so muß der Betreffende nicht gerade zu tanzen beginnen, sondern er äußert einfach seine Individualität. Halten wir diese beiden Überlegungen zusammen, so gelangen wir unwillkürlich zu der Schlußfrage, ob uns Kriminalisten nicht zahlreiche Erscheinungen vorkommen, die lediglich hypnotisch sind.

b) Bücherbesprechung von Ernst Lohsing.

2.

Dr. August Miřička, k. k. Oberstaatsanwaltsstellvertreter und Privatdozent in Prag, Die Formen der Strafschuld und ihre gesetzliche Regelung. Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld, 1903 (gr. 8^o, VIII u. 223. Seiten).

Das Problem der Strafschuld und ihrer Erscheinungsformen hat in Miřička seinen jüngsten Bearbeiter gefunden. Von den vielen Erörterungen, die diesem Thema gewidmet wurden, unterscheidet sich die vorliegende Arbeit dadurch, daß sie den Schwerpunkt der Darstellung in die *lex ferenda* verlegt. Der Zeitpunkt zu einer derartigen Arbeit ist entschieden kein ungünstiger, und wenn ein Mann, der vermöge seines Berufes Theorie und Praxis in seiner Person vereinigt, sich einer so bedeutenden Reformfrage des materiellen Strafrechts zuwendet, ist dies gewiß kein Schade für die Sache. In der Tat hat Miřička denn auch bewiesen, daß er seiner Aufgabe vollkommen gewachsen ist, daß er es verstanden hat, eine historisch wie dogmatisch in gleicher Weise wertvolle Darstellung dieses gewiß nicht leichten Themas zu geben. Damit sei keineswegs gesagt, daß man ihm in allem zustimmen kann oder gar, daß seine Vorschläge in Bausch und Bogen annehmbar wären. Das Verdienst seiner Arbeit besteht in der treffenden Kritik der herrschenden Doktrinen und der Mängel der *lex lata*, in dem psychologisch meisterhaft durchgeführten Nachweis, daß eine künftige Strafgesetzgebung sich nicht mit *dolus* und *culpa* begnügen darf, daß es vielmehr eine ganze Menge von Schuldformen gebe, von welchen jedoch der Gesetzgeber drei herauszugreifen habe: die Absicht, die bewußte Schuld (ohne daß Absicht vorliege) und die unbewußte Schuld (Fahrlässigkeit). Außer dem Wissensmoment und der Absicht hat Miřička auch den Willen, das Motiv, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit einer eingehenden Erörterung dahin unterzogen, ob diese Begriffe geeignet wären, als konstruktive Elemente der Lehre von der Strafschuld in Betracht zu kommen, gelangte jedoch zu negativen Resultaten. In dieser sorgfältigen Erwägung des *pro* wie des *contra*, in der gleichmäßigen Berücksichtigung aller dieser Momente, offenbart sich ein Streben nach größtmöglicher Objektivität. Miřičkas eigene Ansicht nähert sich sehr dem von Löffler eingenommenen Standpunkt, der die Wissentlichkeit als besondere Schuldform des Strafrechts gelten lassen will.

Ein ganz besonderes Verdienst hat sich Miřička erworben dadurch, daß er in die Schuldlehre den Gefahrbegriff mit hineinverflochten hat; und wollen wir die Frage, ob ein derartiger Vorgang gesetzgeberische Zustimmung verdiene oder nicht, auch hier offen lassen, so müssen wir doch be-

kennen, daß Miřička's Theorie der Gefahrenskala praktisch von großer Bedeutung wäre. Er mißt nämlich die Größe der Gefahr nach dem Werte des gefährdeten Rechtsguts, nach dem Umfang und nach der Möglichkeit der drohenden Verletzung; diesen Gedanken wendet er auf eine ideale Gefahrenskala an und sagt: „Je sozialer der Zweck der Handlung, um so größer der Grad der Gefahr, den wir uns gefallen lassen, um so höher rücken wir den Zeiger der Skala, bis zu welcher wir die Gefahr nicht als rechtswidrig betrachten“; „je sozialer der Zweck der Handlung, je geringer der Wert des gefährdeten Rechtsgutes und je geringer der Umfang der drohenden Verletzung, um so größer ist das Maß der zulässigen Verletzungsmöglichkeit“. Miřička gelangt zu dem Ergebnis, als gefährlich im strafrechtlichen Sinne nur diejenigen Handlungen, durch die eine übernormale oder eine überadäquate Gefahr herbeigeführt wird, zu bezeichnen; „nur eine übernormale oder eine überadäquate Gefahr ist Gefahr im Sinne des Strafrechts“.

Diesen Gefahrbegriff setzt Miřička in seine Begriffsabgrenzungen der verschiedenen Schuldformen ein und gelangt so zu folgenden Ergebnissen: „Durch eine Handlung oder Unterlassung wird bewußte Schuld begründet, 1. wenn dem Täter bekannt war, daß er eine zur Abwendung oder Herabminderung der Gefahr einer Rechtsgüterverletzung erlassene Vorschrift verletze, oder 2. wenn dem Täter bekannt war, daß er fremde Rechtsgüter gefährde, falls die dem Täter bekannte Gefahr den Verhältnissen nicht angemessen (größer als adäquat) ist“. „Fahrlässig (unbewußt schuldhaft) handelt: 1. wer etwas tut oder unterläßt, wodurch er unbewußt eine zur Abwendung oder Verminderung der Gefahr einer Rechtsgüterverletzung erlassene Vorschrift verletzt, oder 2. wer unbewußt durch Außerachtlassung der den Verhältnissen angemessenen Sorgfalt eine größere als den Verhältnissen angemessene Gefahr herbeiführt.“ „Nur eine übernormal oder überadäquant gefährliche Handlung ist eine strafrechtlich zureichende Betätigung der Absicht“.

Freilich führt diese Verwertung des Gefahrbegriffes zu Konsequenzen, die wohl nicht auf allgemeine Zustimmung rechnen können, wie z. B. die gänzliche Ablehnung der Erfolgshaftung. Aber summa summarum hat uns Miřička ein treffliches Buch bescheert, dem wir eine recht große Verbreitung wünschen. Durch seinen reichhaltigen Inhalt wollen wir uns auch entschädigt wissen für manch groben Verstoß gegen die deutsche Sprache, wie wir ihn in dem Buche des Beamten einer Behörde, die ihre Tätigkeit auf eine von 36% Deutschen bewohnte Provinz Österreichs erstreckt, lieber vermieden gesehen hätten; doch dies nur nebenbei. Verfasser und Verleger haben das Ihrige getan, um die Strafrechtswissenschaft um ein lesenswertes Werk zu bereichern, und das verdient unter allen Umständen eine Anerkennung, die wir an dieser Stelle gern zollen.

3.

Dr. Alexander Löffler, Professor an der k. k. Universität Wien, Über unheilbare Nichtigkeit im österreichischen Strafverfahren. Wien 1904. Alfred Hölder. (72 Seiten).

Eine sehr wertvolle Abhandlung ist es, die der verdienstvolle Wiener Kriminalist soeben in Buchform erscheinen läßt. Zum Ausgangspunkt nimmt Löffler den § 1 der österr. Strafprozeßordnung: „Eine Bestrafung wegen der den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Handlungen kann nur nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit der Strafprozeßordnung und infolge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urteiles erfolgen.“ Diese Bestimmung ist dem Autor gewissermaßen der Gradmesser für die Untersuchung der Nichtigkeit in der Richtung, ob sie heilbar sei oder nicht. Unheilbare Nichtigkeit ist nach Löffler gleichbedeutend mit Nullität überhaupt, mit anderen Worten das unheilbar nichtige Urteil ist kein vollstreckbares Urteil; es ist nichtig, mag auch die Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels fruchtlos verstrichen sein. In diesem Falle gibt es nur die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, jedoch diese will Löffler in Anlehnung an das Gesetz nur zum Vorteile des Beschuldigten und nur bei einer auf einem juristischen Kunstfehler beruhenden unheilbaren Nichtigkeit zu deren Behebung zulassen. In andern Fällen habe die Aufsichtsbeschwerde an das Oberlandesgericht nach § 15 St. P. O. platzzugreifen, wie Löffler in scharfsinniger Weise aus dem Gesetze deduziert und in Kassationshofentscheidungen begründet findet. Die Notwendigkeit dieser Interpretation wird an krassen, teils fingierten, teils der Praxis entnommenen Fällen nachgewiesen; unter letzteren darf die von Löffler verzeichnete Tatsache, daß ein Einzelrichter ein Todesurteil fällte, wohl auch hier Platz finden.

Löfflers Ausführungen sind in ihren Ergebnissen so zustimmenswert, daß auf eine Erörterung jener Punkte, in denen man anderer Ansicht sein könnte, hier verzichtet sei. Vielfach merkt man dem Verfasser den gewiegten und erfahrenen Praktiker an. Die Darstellung macht den Eindruck, daß jeder Satz die Quintessenz einer langen, alle Momente erwägenden Denktätigkeit ist. Die Schrift ist zwar pro futuro, aber deshalb nicht de lege ferenda, sondern de lege lata gehalten. Möge sie die Beachtung finden, welche sie selbst dann verdienen würde, wenn strafprozessuale Abhandlungen in Österreich nicht zu den Seltenheiten zählen würden.

c) Bücherbesprechung von Prof. Dr. Karl Stooß, Wien.

4.

Dr. Eduard Wüst, Die sichernden Maßnahmen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Züricher Doktordissertation. Zürich, Albert Müller 1904. 246. S.

Die juristische Natur der sichernden Maßnahmen, die der Strafgesetzgeber in seinen Dienst stellt, ist außerordentlich bestritten. Der Verfasser des schweizerischen Entwurfs hat keiner Richtung zu Dank gearbeitet. Die

Vertreter der Vergeltung behaupten, die sichernden Maßnahmen beeinträchtigen die Vergeltung, und v. Liszt mit seiner Schule betrachtet Erscheinungen, die der schweizerische Entwurf als sichernde Maßnahmen anerkennt, als Strafen. Andere wieder greifen das System des schweizerischen Entwurfs an, weil er nicht deutlich genug bestimme, was Strafe und was sichernde Maßnahme sei, und es daher auch zweifelhaft lasse, inwieweit die strafrechtlichen Grundsätze Anwendung finden. Zur Klärung dieser Fragen leistet Wüst einen überaus wertvollen Beitrag. Er beschränkt seine Untersuchung auf die sichernden Maßnahmen, die in Verweisung in eine der folgenden Anstalten bestehen: 1) Heil- und Pflegeanstalt. 2) Verwahrungsanstalt, 3) Arbeitsanstalt, 4) Trinkerheilanstalt. Er erkennt mit Recht das Unterscheidungsmerkmal von Strafe und sichernder Maßnahme darin, daß sich die Strafe nach Tat und Schuld richtet, während die sichernde Maßnahme, auch deren Dauer, durch ihren Zweck bestimmt wird. Die Freiheitsstrafe wird gerichtlich festgesetzt und das Urteil vollzogen, während der Aufenthalt in der Heil-, Verwahr-, Arbeitsanstalt so lange dauert, als die Behandlung, Absonderung, Erziehung zur Arbeit notwendig ist. Die Maßnahme endet mit der Erreichung des Zweckes.

Da der schweizerische Entwurf die Strafe unter Umständen in der sichernden Maßnahme aufgehen läßt — der Aufenthalt in der Heilanstalt wird dem Verurteilten angerechnet, Arbeitsanstalt und Verwahrungsanstalt treten an Statt der Strafe, — so liegt die Annahme nahe, die sichernde Maßnahme habe in diesem Fall gemischte Natur, sie sei Strafe und sichernde Maßnahme. Das nimmt auch Wüst an, aber er läßt sich dadurch nicht beirren und erklärt sich gegen die Anwendung der strafrechtlichen Grundsätze, weil der Charakter der sichernden Maßnahme überwiege.

Praktisch kommt es hauptsächlich darauf an, zu entscheiden, welche Grundsätze gelten, strafrechtliche oder andere, die eventuell noch zu bestimmen sind.

Ich selbst habe gelegentlich zugegeben, daß sichernde Maßnahmen auch Strafcharakter haben. Ich erkenne nun die Unrichtigkeit dieser Annahme, die der Entwurf da sogar ausdrücklich widerlegt, wo er die sichernde Maßnahme an Statt der Strafe treten läßt.

Richtig ist nur, daß manche sichernden Maßnahmen, namentlich Verwahrung und Arbeitsanstalt, Freiheitsentziehungen sind, die auf den Schuldigen wie Strafen wirken und als Strafen von ihm empfunden werden. Das beweist jedoch nicht die Strafnatur der Maßnahme. Auch der Schadenersatz wirkt auf den Schuldigen wie eine Strafe und wird von ihm als Strafe empfunden, er wird sogar unter Umständen technisch Strafe genannt (Konventionalstrafe) und hat doch nicht Strafnatur; er übt nur die Funktion einer Strafe aus, folgt deshalb nicht strafrechtlichen Grundsätzen sondern zivilrechtlichen. So handelt es sich bei den sichernden Maßnahmen nicht darum, den Täter wegen seiner Tat zu treffen, sondern seinen für die Gesamtheit Gefahr drohenden Zustand (Krankheit, Trunksucht, Arbeitsscheu, eingewurzelten Hang zum Verbrechen, gegen den mit Strafe nichts mehr auszurichten ist), zu heben oder unschädlich zu machen.

Der schweizerische Entwurf pactiert mit keiner Richtung. Er behält die Strafe bei im Sinne der Reaktion gegen den Willen des Verbrechers

wegen seines Verbrechens. Man nennt dies gewöhnlich Vergeltung. Aber er stellt die Vergeltung in den Dienst der Bekämpfung des Verbrechens. Strafe ist nur soweit geboten und kriminalpolitisch gerechtfertigt, als sie zur Bekämpfung des Verbrechens wirksam ist, und nicht ein anderes Mittel zweckmäßiger erscheint. Auf diesem kriminalpolitischen Gedankengang gelangte der schweizerische Entwurf dazu, Kinder und Jugendliche (abgesehen von Zucht) nicht zu bestrafen, sondern zu erziehen, Gewohnheitsverbrecher, die für Strafe nicht mehr empfänglich sind, zu verwahren, sie abzusondern und unschädlich zu machen, geistig Anormale mit verbrecherischen Neigungen, zu heilen oder sie unschädlich zu machen, Trinker zu heilen, Liederliche zur Arbeit zu erziehen, wobei die mit dieser sichernden Maßnahme verbundene Arbeitserziehung die Strafe ersetzt, wenn anzunehmen ist, daß die sichernde Maßnahme gleichzeitig die Funktion der Strafe ausübe und den Strafvollzug entbehrlich mache. Das ist keine Durchbrechung der Vergeltungsstrafe, sondern eine Beschränkung ihrer Anwendung auf das Bedürfnis. Das ist keine Konzession an die Sicherungsstrafe, denn die sichernde Maßnahme hat nicht Strafnatur. Es ist vielmehr eine Bekämpfungsmethode, die sich der Strafe oder der sichernden Maßnahme bedient, je nachdem das eine oder das andere Mittel Erfolg verspricht. Das ist wenn man will Eklektizismus, wie Birkmeyer es nennt, wenn damit gesagt wird, daß der Gesetzgeber sich überall das wirksamste kriminalpolitische Mittel wählt und nicht Strafen anwendet, wo sie nichts nützen, während sichernde Maßnahmen geboten sind und umgekehrt. Was nützt es, einen Trinker wegen der Excesse, die er in angetrunkenem Zustand begeht, immer wieder zu strafen und sich um die Trunksucht, die heilbar ist, nicht zu kümmern! Der Mann gehört in eine Trinkerheilanstalt. Damit ist der Gesamtheit mehr gedient, als mit dem Absitzen von Freiheitsstrafen, die nur eine vorübergehende Enthaltbarkeit von geistigen Getränken und vielleicht nicht einmal diese bedeutet. Solche Fragen erörtert Wüst und zwar selbständig und mit vollständiger Beherrschung der Literatur. Es handelt sich hier nicht um eine kritische Würdigung der Arbeit, sondern darum, dem lehrreichen und anregenden Buche Leser zu werben. Der Verfasser denkt kriminalpolitisch und urteilt kriminalpolitisch, und das findet sich selten genug. Und noch eins. Dr. Wüst steht nicht im Dienste einer Richtung oder im Banne einer kriminalpolitischen Überzeugung, er wahrt sich seine Selbständigkeit nach rechts und nach links und auch gegenüber dem schweizerischen Entwurf.

Ich habe aus dem Buche manches gelernt und mich überzeugt, daß der schweizerische Entwurf die rechtliche Stellung der sichernden Maßnahmen in einigen Punkten noch zu regeln hat. Doch handelt es sich nur um wenige, nicht besonders tiefeingreifende Sätze namentlich über Strafaufhebungsgründe.

PERIODICAL

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

RENEWED BOOKS ARE SUBJECT TO
IMMEDIATE RECALL

Library, University of California, Davis

Series 458A

PERIODICAL

Nº 508037

Archiv für kriminal-
anthropologie und
kriminalistik.

HV6003
A7
v.17

LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
DAVIS

